Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1903)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1902.

Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Suter & Lierow.
1903.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht und Bilanz	3—5
Erste Abteilung:	
Rechnung des reinen Vermögens	7—74
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—74
I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Spezielle Rechnungen	10—74
Zweite Abteilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	75—89
I. Stammvermögen	76—81
A. Waldungen	76—77
B. Domänen	76—77
C. Domänenkasse	76—77
D. Hypothekarkasse	78—79
E. Kantonalbank	78—79
F. Anleihen	80—81
G. Eisenbahnkapitalien	80—81
II. Betriebsvermögen	82—89
H. Betriebskapital der Staatskasse	82—89
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	82—83
B. Geldanlagen	82—83
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	84—85
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	84—85
E. Depots bei der Staatskasse	84—85
F. Anleihen	86—87
G. Kasse	86—87
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	86—87
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	88—89
K. Mobilieninventar	88—89
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	91—119
Bericht über die Staatsrechnung	121—135

☛ **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern ( ) eingesetzt** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Uebersicht

und

Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				Uebersicht und Bilanz.			
				I. Stammvermögen.			
14,398,992	—	—	—	**A. Waldungen.** Seite 76	Ankäufe und Schätzungs=	228,123	25
27,776,064	—	—	—	**B. Domänen.** 76	erhöhungen	575,073	06
3,313,317	57	2,269,019	80	**C. Domänenkasse.** 76		1,151,140	82
164,567,865	54	144,567,865	54	**D. Hypothekarkasse.** 78		100,513,379	81
114,227,084	27	94,227,084	27	**E. Kantonalbank.** 78	Neue Guthaben und Rück=	1,836,534,151	38
—	—	29,873,560	—	**F. Anleihen.** 80	zahlungen von Schulden	—	—
—	—	—	—	**G. Eisenbahnkapitalien.** 80		9,036,000	—
324,283,323	**38**	**270,937,529**	**61**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**1,948,037,868**	**32**
		53,345,793	77	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . .	551,906	89
				II. Betriebsvermögen.			
				H. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 86	Neue Guthaben u. Schulden=		
42,926,539	90	44,619,134	80	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots.	zahlungen	77,400,019	63
1,339,986	88	169,495	34	Kassen und Gegenrechnung.	Einnahmen	2,062,535,152	22
2,063,064	66	1,243	10	Aktivausstände.	Neue Forderungen . . .	2,062,785,122	05
18,975	—	1,037,876	70	Passivausstände.	Ausgaben	2,063,026,084	62
46,348,566	44	45,827,749	94			6,265,746,378	52
5,053	60	—	—	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.** Seite 86	Einnahmen=Ueberschuß . .	12,391	32
4,771,627	39	—	—	**K. Mobilien=Inventar.** Seite 86	Inventarvermehrungen . .	143,491	97
51,125,247	**43**	**45,827,749**	**94**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**6,265,902,261**	**81**
		5,297,497	49	Reine Aktiven.			
324,283,323	38	270,937,529	61	**I. Stammvermögen.** Seite 4	Vermehrungen	1,948,037,868	32
51,125,247	43	45,827,749	94	**II. Betriebsvermögen.** „ 4		6,265,902,261	81
375,408,570	**81**	**316,765,279**	**55**	**Summen der Aktiven und der Passiven.**	Summe der Vermehrungen	**8,213,940,130**	**13**
		58,643,291	26	**Reines Vermögen.**	Reine Verminderung . .	413,504	93
				Bilanz.			
375,408,570	**81**	**316,765,279**	**55**	**Vermögensbestandteile.** Seite 4	Vermehrungen	**8,213,940,130**	**13**
—	—	**58,643,291**	**26**	**Reines Vermögen.** „ 8	Verminderungen	**36,954,728**	**76**
375,408,570	**81**	**375,408,570**	**81**			**8,250,894,858**	**89**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			Uebersicht und Bilanz.				
			I. Stammvermögen.				
147,033	25	Verkäufe und Schätzungsreduktionen.	**A. Waldungen** . . . . Seite 77	14,480,082	—	—	—
770,925	06		**B. Domänen** 77	27,580,212	—	—	—
1,588,285	71	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**C. Domänenkasse** 77	2,897,713	53	2,290,560	65
100,513,379	81		**D. Hypothekarkasse** 79	171,714,710	02	151,714,710	02
1,836,534,151	38		**E. Kantonalbank** 79	141,151,281	01	121,151,281	01
9,036,000	—		**F. Anleihen** 81	—	—	38,909,560	—
—	—		**G. Eisenbahnkapitalien** . . . 81	9,036,000	—	—	—
1,948,589,775	**21**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**366,859,998**	**56**	**314,066,111**	**68**
			Reine Aktiven			52,793,886	88
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 87				
77,636,641	68	Neue Schulden und Guthabeneingänge.	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots	32,323,349	10	34,252,566	05
2,063,026,084	62	Ausgaben.	Kassen und Gegenrechnung . . .	863,854	11	184,294	97
2,062,535,152	22	Einnahmen.	Aktivausstände	2,312,729	40	938	01
2,062,548,500	—	Neue Schulden.	Passivausstände	879	24	542,196	32
6,265,746,378	52			35,500,811	85	34,979,995	35
—	—	Ausgaben-Ueberschuß.	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung** . . . . . Seite 87	17,444	92	—	—
17,481	33	Inventarverminderungen.	**K. Mobilien-Inventar** . . Seite 87	4,897,638	03	—	—
6,265,763,859	**85**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**40,415,894**	**80**	**34,979,995**	**35**
138,401	96	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			5,435,899	45
1,948,589,775	21	Verminderungen.	**I. Stammvermögen** . . . Seite 5	366,859,998	56	314,066,111	68
6,265,763,859	85		**II. Betriebsvermögen** . . . „ 5	40,415,894	80	34,979,995	35
8,214,353,635	**06**	Summe der Verminderungen.	**Summen der Aktiven und der Passiven**	**407,275,893**	**36**	**349,046,107**	**03**
			Reines Vermögen			58,229,786	33
			Bilanz.				
8,214,353,635	**06**	Verminderungen.	**Vermögensbestandteile** . . . Seite 5	**407,275,893**	**36**	**349,046,107**	**03**
36,541,223	**83**	Vermehrungen.	**Reines Vermögen** . . . . „ 8	—	—	**58,229,786**	**33**
8,250,894,858	**89**			**407,275,893**	**36**	**407,275,893**	**36**

Erste Abteilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung der Laufenden Verwaltung.

1902.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Voranschlag für 1902. Soll. Fr.	Voranschlag für 1902. Haben. Fr.	Konten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen. Soll. Fr.	Rp.	Totale Summen. Haben. Fr.	Rp.	Saldi. Soll. Fr.	Rp.	Saldi. Haben. Fr.	Rp.
		Reines Staatsvermögen.								
—	58,643,291	**Stand am 1. Jänner** . . V, 1749	—	—	58,643,291	26	—	—	58,643,291	26
—	—	Vermehrung, wie hienach	—	—	36,541,223	83	—	—	—	—
899,225	—	**Verminderung,** wie hienach . . .	36,954,728	76	—	—	**413,504**	**93**	—	—
57,744,066	—	**Stand am 31. Dezember**	58,229,786	33	—	—	**58,229,786**	**33**	—	—
58,643,291	**58,643,291**		**95,184,515**	**09**	**95,184,515**	**09**	**58,643,291**	**26**	**58,643,291**	**26**
		Gewinn- und Verlustrechnung.								
		A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)								
		1. Rechnung der Laufenden Verwaltung:								
—	15,168,180	Einnahmen	—	—	35,881,028	45	—	—	12,391	32
16,067,405	—	Ausgaben	35,868,637	13	—	—	—	—	—	—
899,225	—	Seite 9	**35,868,637**	**13**	**35,881,028**	**45**	—	—	**12,391**	**32**
		B. Berichtigungen. *)								
—	—	1. Waldungen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	8,043	—				
		Mindererlös	13,187	—	—	—				
		Ankauf: Minderkosten	—	—	25,870	—				
		Mehrkosten	98,800	25	—	—	75,574	25	—	—
		Schätzungsberichtigungen . . .	250	—	2,500	—				
		Wasserverkauf	—	—	250	—				
—	—	2. Domänen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	425,490	41				
		Mindererlös	2,900	—	—	—				
		Abtretung der Pfrunddomäne St. Stephan	12,650	—	—	—				
		Ankauf: Minderkosten	—	—	760	—				
		Mehrkosten	32,812	65	—	—	—	—	375,515	76
		Ankauf von Quellwasser . . .	45,000	—	—	—				
		Verkauf von Quellwasser . . .	—	—	—	—				
		Loskauf von Servituten . . .	5,000	—	—	—				
		Loskauf von Rechten	—	—	2,500	—				
		Schätzungsberichtigungen . . .	6,162	—	51,290	—				
		Verbesserungen	57,939	30	—	—				
		Beitrag der Domänenkasse für Zinsverlust	78,120	20	—	—	851,848	40	—	—
		Beiträge der Domänenkasse an Neubauten	715,788	90	—	—				
—	—	3. Verwaltungsinventar:								
		Vermehrungen	—	—	143,491	97	—	—	126,010	64
		Verminderungen	17,481	33	—	—				
—	—	V, 1752	**1,086,091**	**63**	**660,195**	**38**	**425,896**	**25**	—	—
899,225	—	**A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens** . . .	35,868,637	13	35,881,028	45	—	—	12,391	32
—	—	**B. Berichtigungen**	1,086,091	63	660,195	38	425,896	25	—	—
899,225	—	Summa Vermögensveränderungen	**36,954,728**	**76**	**36,541,223**	**83**	**413,504**	**93**	—	—

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.*)		Voranschlag 1902.*)		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Uebersicht.								
645,890	10	653,080	—	I. Allgemeine Verwaltung . .	61,257	31	739,416	90	—	—	678,159	59
985,693	65	964,710	—	II. Gerichtsverwaltung . . .	3,910	—	1,025,846	25	—	—	1,021,936	25
17,371	35	23,800	—	III.a Justiz	—	—	17,524	47	—	—	17,524	47
1,010,779	84	1,051,470	—	III.b Polizei	992,658	02	2,060,747	76	—	—	1,068,089	74
300,985	23	250,400	—	IV. Militär	971,865	79	1,270,517	49	—	—	298,651	70
1,001,469	71	1,008,685	—	V. Kirchenwesen	1,877	40	1,007,907	76	—	—	1,006,030	36
3,580,014	92	3,636,465	—	VI. Unterrichtswesen	506,773	55	4,180,691	43	—	—	3,673,917	88
9,275	30	9,470	—	VII. Gemeindewesen	—	—	9,946	20	—	—	9,946	20
1,800,977	49	1,811,340	—	VIII. Armenwesen	314,418	06	2,348,174	50	—	—	2,033,756	44
326,035	21	328,350	—	IX.a Volkswirtschaft	280,551	30	601,671	13	—	—	321,119	83
964,353	05	958,450	—	IX.b Gesundheitswesen . . .	1,341,843	75	2,319,674	71	—	—	977,830	96
2,079,887	65	1,992,510	—	X. Bauwesen	1,193,014	68	3,227,099	88	—	—	2,034,085	20
2,781,205	60	2,809,465	—	XI. Anleihen	—	—	2,808,915	25	—	—	2,808,915	25
121,497	45	135,310	—	XII. Finanzwesen	360	25	118,605	77	—	—	118,245	52
287,825	29	315,600	—	XIII. Landwirtschaft	716,679	19	1,003,609	15	—	—	286,929	96
107,042	99	113,600	—	XIV. Forstwesen	96,955	05	205,328	25	—	—	108,373	20
551,428	*28*	*457,000*	—	XV. Staatswaldungen	1,023,468	31	478,242	77	545,225	54	—	—
890,272	*50*	*853,750*	—	XVI. Domänen	976,264	82	91,379	27	884,885	55	—	—
7,324	50	4,700	—	XVII. Domänenkasse	105,578	27	93,049	30	12,528	97	—	—
1,343,580	*32*	*1,195,000*	—	XVIII. Hypothekarkasse	7,715,039	85	6,459,053	11	1,255,986	74	—	—
1,200,000	—	*1,200,000*	—	XIX. Kantonalbank	4,757,804	88	3,557,804	88	1,200,000	—	—	—
529,282	*24*	*400,000*	—	XX. Staatskasse	682,460	94	80,879	14	601,581	80	—	—
4,056	*70*	*3,100*	—	XXI. Bußen und Konfiskationen .	220,666	—	207,579	45	13,086	55	—	—
50,974	*84*	*36,800*	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau .	82,244	12	35,402	23	46,841	89	—	—
829,722	*84*	*851,900*	—	XXIII. Salzhandlung	1,549,956	73	714,464	—	835,492	73	—	—
567,720	*86*	*541,175*	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	624,269	10	48,309	88	575,959	22	—	—
1,409,152	*43*	*1,246,800*	—	XXV. Gebühren	1,536,421	53	64,512	45	1,471,909	08	—	—
357,799	*57*	*353,500*	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	402,105	95	51,965	48	350,140	47	—	—
951,816	*23*	*935,000*	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren .	1,115,534	12	154,733	15	960,800	97	—	—
882,825	*52*	*877,500*	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1,046,923	94	116,234	39	930,689	55	—	—
264,736	*76*	*228,300*	—	XXIX. Militärsteuer	652,112	35	388,862	56	263,249	79	—	—
6,234,909	*38*	*5,988,355*	—	XXX. Direkte Steuern	6,907,384	39	380,483	17	6,526,901	22	—	—
34	*10*	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes . . .	628	80	5	—	623	80	—	—
16,068,312	***57***	***15,168,180***	—	Einnahmen	35,881,028	45	—	—	16,475,903	87	—	—
16,027,629	33	16,067,405	—	Ausgaben	—	—	35,868,637	13	—	—	16,463,512	55
40,683	***24***	—	—	Ueberschuß der Einnahmen . . .	—	—	12,391	32	—	—	12,391	32
—	—	899,225	—	Ueberschuß der Ausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
16,068,312	57	16,067,405	—		35,881,028	45	35,881,028	45	16,475,903	87	16,475,903	87

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden,** die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Spezielle Rechnungen.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				A. Großer Rat.								
58,401	—	60,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . . I, 2	—	—	67,640	60	—	—	67,640	60
58,401	—	**60,000**	—		—	—	**67,640**	**60**	—	—	**67,640**	**60**
				B. Regierungsrat.								
59,000	—	59,000	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . . I, 77	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
59,000	—	**59,000**	—		—	—	**59,000**	—	—	—	**59,000**	—
				C. Ratskredit.								
9,503	21	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek . . . . . I, 7	—	—	6,233	77	—	—	6,233	77
1,560	70			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 9	—	—	2,728	—	—	—	2,728	—
4,166	50			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 10	1,186	59	7,225	—	—	—	6,038	41
230	*41*			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . I, 12	—	—	—	—	—	—	—	—
15,000	—	**15,000**	—		**1,186**	**59**	**16,186**	**77**	—	—	**15,000**	**18**
				D. Ständeräte und Kommissäre.								
2,358	—	3,000	—	1. Ständeräte . . . . . I, 12	—	—	3,284	—	—	—	3,284	—
831	85	1,000	—	2. Kommissäre . . . . . I, 13	57	—	1,551	10	—	—	1,494	10
3,189	**85**	**4,000**	—		**57**	—	**4,835**	**10**	—	—	**4,778**	**10**
				E. Staatskanzlei.								
14,000	—	14,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 15	—	—	13,350	—	—	—	13,350	—
22,400	20	23,600	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 16	—	—	22,637	60	—	—	22,637	60
7,007	15	7,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 19	—	—	7,023	01	—	—	7,023	01
33,390	75	28,000	—	4. Druckkosten . . . . . I, 27	11,809	22	51,779	15	—	—	39,969	93
6,359	50	7,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses . . . . . I, 30	1,544	50	8,587	47	—	—	7,042	97
11,580	—	11,580	—	6. Mietzins . . . . . I, 30	—	—	11,580	—	—	—	11,580	—
3,801	25	3,800	—	7. Erstellung des bern. Urkundenwerkes . I, 31	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
98,538	**85**	**94,980**	—		**13,353**	**72**	**118,757**	**23**	—	—	**105,403**	**51**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.								
12,000	—	*12,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 32	12,000	—	—	—	12,000	—	—	—
21,984	—	*20,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 32	22,100	—	—	—	22,100	—	—	—
4,000	—	4,000	—	3. Redaktionskosten . . . . . I, 33	—	—	4,505	—	—	—	4,505	—
14,652	45	12,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 35	—	—	21,198	20	—	—	21,198	20
15,331	***55***	***16,000***	—		**34,100**	—	**25,703**	**20**	**8,396**	**80**	—	—
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.								
5,000	—	*5,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 36	5,000	—	—	—	5,000	—	—	—
7,488	—	*7,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 36	7,560	—	—	—	7,560	—	—	—
450	—	1,200	—	3. Redaktionskosten . . . . . I, 36	—	—	2,190	—	—	—	2,190	—
3,352	30	4,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 37	—	—	6,938	10	—	—	6,938	10
8,685	***70***	***6,300***	—		**12,560**	—	**9,128**	**10**	**3,431**	**90**	—	—
				H. Regierungsstatthalter.								
101,066	65	100,800	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter I, 41	—	—	100,792	35	—	—	100,792	35
3,800	—	4,000	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . . I, 42	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
1,809	05	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 43	—	—	2,362	80	—	—	2,362	80
18,027	70	18,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 48	—	—	19,260	80	—	—	19,260	80
17,340	—	17,340	—	5. Mietzinse . . . . . I, 49	—	—	17,340	—	—	—	17,340	—
142,043	**40**	**142,140**	—		—	—	**143,755**	**95**	—	—	**143,755**	**95**
				J. Amtsschreibereien.								
100,200	—	100,200	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber . . I, 52	—	—	100,200	—	—	—	100,200	—
153,319	25	151,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 68	—	—	157,165	20	—	—	157,165	20
14,775	—	14,750	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 72	—	—	16,472	05	—	—	16,472	05
13,760	—	14,310	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 73	—	—	14,310	—	—	—	14,310	—
282,054	**25**	**280,260**	—		—	—	**288,147**	**25**	—	—	**288,147**	**25**
				K. Revision der Gesetzsammlung.								
1,680	—	20,000	—	1. Revisions- und Redaktionskosten . . I, 74	—	—	1,772	50	—	—	1,772	50
10,000	—			2. Druckkosten . . . . . I, 75	—	—	4,490	20	—	—	4,490	20
11,680	—	**20,000**	—		—	—	**6,262**	**70**	—	—	**6,262**	**70**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
58,401	—	60,000	—	**A. Großer Rat**	—	—	67,640	60	—	—	67,640	60
59,000	—	59,000	—	**B. Regierungsrat**	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
15,000	—	15,000	—	**C. Ratskredit**	1,186	59	16,186	77	—	—	15,000	18
3,189	85	4,000	—	**D. Ständeräte und Kommissäre**	57	—	4,835	10	—	—	4,778	10
98,538	85	94,980	—	**E. Staatskanzlei**	13,353	72	118,757	23	—	—	105,403	51
15,331	*55*	*16,000*	—	**F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	34,100	—	25,703	20	8,396	80	—	—
8,685	*70*	*6,300*	—	**G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	12,560	—	9,128	10	3,431	90	—	—
142,043	40	142,140	—	**H. Regierungsstatthalter**	—	—	143,755	95	—	—	143,755	95
282,054	25	280,260	—	**J. Amtsschreibereien**	—	—	288,147	25	—	—	288,147	25
11,680	—	20,000	—	**K. Revision der Gesetzgebung**	—	—	6,262	70	—	—	6,262	70
645,890	**10**	**653,080**	—		**61,257**	**31**	**739,416**	**90**	—	—	**678,159**	**59**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 25,079. 59								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				A. Obergericht.								
90,500	—	90,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . I, 80	—	—	91,600	—	—	—	91,600	—
480	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . I, 81	—	—	1,410	—	—	—	1,410	—
90,980	—	**91,500**	—		—	—	**93,010**	—	—	—	**93,010**	—
				B. Obergerichtskanzlei.								
12,748	30	11,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 82	—	—	11,350	—	—	—	11,350	—
1,800	—	1,800	—	2. Besoldung des Weibels . . . . I, 83	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
34,541	—	34,700	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 84	—	—	34,499	80	—	—	34,499	80
4,600	15	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 86	—	—	4,319	60	—	—	4,319	60
3,540	—	3,540	—	5. Mietzinse . . . . . I, 87	—	—	3,540	—	—	—	3,540	—
786	—	750	—	6. Bibliothek . . . . . I, 88	—	—	761	—	—	—	761	—
58,015	**45**	**56,790**	—		—	—	**56,270**	**40**	—	—	**56,270**	**40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				C. Amtsgerichte.								
120,800	—	120,800	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten I, 92	—	—	119,834	50	—	—	119,834	50
3,946	65	3,500	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter I, 94	—	—	4,425	—	—	—	4,425	—
53,905	25	45,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten . . . . . I, 97	—	—	53,545	50	—	—	53,545	50
23,000	—	20,850	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 103	—	—	29,359	10	—	—	29,359	10
23,955	—	24,130	—	5. Mietzinse . . . . . I, 104	—	—	24,305	—	—	—	24,305	—
281	80	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte . . I, 105	—	—	3,944	15	—	—	3,944	15
225,888	**70**	**215,780**	—		—	—	**235,413**	**25**	—	—	**235,413**	**25**
				D. Gerichtsschreibereien.								
100,800	—	100,200	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . I, 109	3,500	—	103,851	15	—	—	100,351	15
88,170	65	85,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 122	—	—	92,328	55	—	—	92,328	55
12,478	20	12,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 127	—	—	14,088	05	—	—	14,088	05
9,300	—	9,300	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 128	—	—	9,300	—	—	—	9,300	—
210,748	**85**	**206,500**	—		**3,500**	—	**219,567**	**75**	—	—	**216,067**	**75**
				E. Staatsanwaltschaft.								
26,350	—	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . . I, 129	—	—	26,300	—	—	—	26,300	—
3,031	40	3,300	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators I, 130	—	—	2,932	95	—	—	2,932	95
5,036	70	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren I, 131	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
230	—	230	—	4. Mietzins . . . . . I, 131	—	—	230	—	—	—	230	—
34,648	**10**	**34,830**	—		—	—	**34,962**	**95**	—	—	**34,962**	**95**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				F. Geschworenengerichte.								
21,070	50	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . I, 132	10	—	23,300	—	—	—	23,290	—
6,117	55	7,000	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer . . . . . I, 133	—	—	6,488	35	—	—	6,488	35
2,775	90	3,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel . . . . I, 164	—	—	2,657	60	—	—	2,657	60
4,124	75	2,700	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 137	—	—	4,921	85	—	—	4,921	85
9,400	—	9,400	—	5. Mietzinse . . . . . I, 138	—	—	9,400	—	—	—	9,400	—
—	—	—	—	6. Entschädigung eines freigesprochenen Angeschuldigten . . . . . I, 138	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
43,488	**70**	**42,100**	—		**10**	—	**51,767**	**80**	—	—	**51,757**	**80**
				G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,218	90	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 139	—	—	1,291	25	—	—	1,291	25
1,000	—	1,000	—	2. Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 140	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
96,200	—	96,200	—	3. Besoldungen der Beamten . . . I, 143	—	—	94,100	—	—	—	94,100	—
1,232	55	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 144	—	—	806	90	—	—	806	90
97,732	60	95,000	—	5. Besoldungen der Betreibungsgehülfen I, 153	—	—	105,696	50	—	—	105,696	50
89,641	60	86,800	—	6. Besoldungen der Angestellten . . I, 163	—	—	92,563	75	—	—	92,563	75
11,751	75	10,800	—	7. Bureaukosten . . . . . I, 167	—	—	13,476	35	—	—	13,476	35
4,950	65	5,000	—	8. Formulare und Kontrollen . . . I, 168	—	—	5,916	90	—	—	5,916	90
12,720	—	13,710	—	9. Mietzinse . . . . . I, 169	400	—	14,110	—	—	—	13,710	—
1,225	20	1,500	—	10. Kosten in Ehrenfolgensachen . . . I, 170	—	—	975	80	—	—	975	80
317,673	**25**	**312,210**	—		**400**	—	**329,937**	**45**	—	—	**329,537**	**45**
				H. Gewerbegerichte.								
4,250	60	5,000	—	1. Kostenanteile des Staates . . . I, 172	—	—	4,916	65	—	—	4,916	65
4,250	**60**	**5,000**	—		—	—	**4,916**	**65**	—	—	**4,916**	**65**
90,980	—	91,500	—	**A. Obergericht**	—	—	93,010	—	—	—	93,010	—
58,015	45	56,790	—	**B. Obergerichtskanzlei**	—	—	56,270	40	—	—	56,270	40
225,888	70	215,780	—	**C. Amtsgerichte**	—	—	235,413	25	—	—	235,413	25
210,748	85	206,500	—	**D. Gerichtsschreibereien**	3,500	—	219,567	75	—	—	216,067	75
34,648	10	34,830	—	**E. Staatsanwaltschaft**	—	—	34,962	95	—	—	34,962	95
43,488	70	42,100	—	**F. Geschwornengerichte**	10	—	51,767	80	—	—	51,757	80
317,673	25	312,210	—	**G. Betreibungs- und Konkursämter**	400	—	329,937	45	—	—	329,537	45
4,250	60	5,000	—	**H. Gewerbegerichte**	—	—	4,916	65	—	—	4,916	65
985,693	**65**	**964,710**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 57,226. 25	**3,910**	—	**1,025,846**	**25**	—	—	**1,021,936**	**25**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.a Justiz.								
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 174	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
3,478	15	3,500	—	2. Besoldung des Angestellten . . . I, 175	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,996	35	3,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 177	—	—	3,012	35	—	—	3,012	35
638	50	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . . I, 179	—	—	562	77	—	—	562	77
750	—	750	—	5. Mietzinse . . . . . I, 179	—	—	750	—	—	—	750	—
12,363	—	**12,750**	—		—	—	**12,325**	12	—	—	**12,325**	12
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.								
—	—	5,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten . . . . . I, 180	—	—	460	—	—	—	460	—
—	—	**5,000**	—		—	—	**460**	—	—	—	**460**	—
				C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.								
3,333	—	4,250	—	1. Besoldung des Inspektors . . . I, 182	—	—	3,541	70	—	—	3,541	70
1,675	35	1,800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . I, 183	—	—	1,197	65	—	—	1,197	65
5,008	35	**6,050**	—		—	—	**4,739**	35	—	—	**4,739**	35
12,363	—	12,750	—	**A. Verwaltungskosten der Justizdirektion** . .	—	—	12,325	12	—	—	12,325	12
—	—	5,000	—	**B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision**	—	—	460	—	—	—	460	—
5,008	35	6,050	—	**C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien**	—	—	4,739	35	—	—	4,739	35
17,371	35	**23,800**	—		—	—	**17,524**	47	—	—	**17,524**	47
				Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 6,275. 53								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				III.b Polizei.									
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
10,500	—	15,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . .	I, 184	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
26,050	—	26,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . .	I, 185	—	—	26,035	—	—	—	26,035	—
7,684	37	7,600	—	3. Bureaukosten	I, 189	341	80	8,434	62	—	—	8,092	82
2,570	—	2,570	—	4. Mietzinse	I, 190	—	—	2,570	—	—	—	2,570	—
46,804	**37**	**51,370**	—			**341**	**80**	**52,039**	**62**	—	—	**51,697**	**82**
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
739	80	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . .	I, 191	—	—	975	90	—	—	975	90
2,585	*22*	*2,500*	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger .	I, 192	10,245	75	8,175	70	2,070	05	—	—
9,593	95	10,000	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten	I, 193	1	—	9,274	25	—	—	9,273	25
18,894	89	18,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten .	I, 204	3,446	95	25,965	97	—	—	22,519	02
26,643	**42**	**26,500**	—			**13,693**	**70**	**44,391**	**82**	—	—	**30,698**	**12**
				C. Polizeikorps.									
21,075	50	19,600	—	1. Besoldungen der Beamten . . .	I, 206	—	—	19,600	—	—	—	19,600	—
492,845	—	496,950	—	2. Sold der Landjäger	I, 217	2,190	50	503,819	75	—	—	501,629	25
22,000	—	45,000	—	3. Bekleidung	I, 240	—	—	44,936	49	—	—	44,936	49
1,178	80	1,200	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . .	I, 219	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
2,718	60	2,700	—	5. Bureaukosten	I, 221	—	—	2,703	75	—	—	2,703	75
60,612	10	61,150	—	6. Mietzinse	I, 229	824	60	63,419	70	—	—	62,595	10
10,385	60	10,400	—	7. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	I, 230	—	—	10,400	15	—	—	10,400	15
3,497	20	3,500	—	8. Arztkosten	I, 233	—	—	3,501	50	—	—	3,501	50
3,502	82	3,000	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten . .	I, 237	120	—	3,299	57	—	—	3,179	57
7,600	40	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse	I, 239	—	—	7,929	95	—	—	7,929	95
20,000	—	*20,000*	—	11. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen	I, 239	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
605,416	**02**	**631,500**	—			**23,135**	**10**	**660,810**	**86**	—	—	**637,675**	**76**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				D. Gefängnisse.								
				1. In der Hauptstadt:								
13,244	49	16,500	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 242	55	—	13,034	71	—	—	12,979	71
8,415	75	10,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 244	—	—	5,795	90	—	—	5,795	90
19,550	—	19,550	—	c. Mietzinse . . . . . I, 246	—	—	19,550	—	—	—	19,550	—
				2. In den Bezirken:								
55,635	40	65,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 255	923	80	55,000	80	—	—	54,077	—
8,781	20	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 265	—	—	8,786	93	—	—	8,786	93
26,422	—	26,380	—	c. Mietzinse . . . . . I, 268	—	—	26,464	—	—	—	26,464	—
132,048	**84**	**146,430**	—		**978**	**80**	**128,632**	**34**	—	—	**127,653**	**54**
				E. Strafanstalten.								
				1. Strafanstalt Thorberg.								
13,392	90	15,100	—	a. Verwaltung	298	90	13,302	18	—	—	13,003	28
1,477	20	1,650	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,634	25	—	—	1,634	25
48,812	34	45,000	—	c. Nahrung	1,617	55	49,467	45	—	—	47,849	90
29,321	45	26,100	—	d. Verpflegung	4,617	40	35,964	10	—	—	31,346	70
12,340	—	12,700	—	e. Mietzins	320	—	12,700	—	—	—	12,380	—
23,869	*01*	*26,000*	—	f. Gewerbe	93,947	55	68,268	77	25,678	78	—	—
18,202	*40*	*22,800*	—	g. Landwirtschaft	76,708	85	54,454	37	22,254	48	—	—
63,272	**48**	**51,750**	—	Betriebsergebnis	**177,510**	**25**	**235,791**	**12**	—	—	**58,280**	**87**
1,571	*75*	—	—	h. Inventarveränderung	4,709	20	9,978	10	—	—	5,268	90
526	*75*	250	—	i. Kostgelder	432	60	877	80	—	—	445	20
61,173	**98**	**52,000**	—	I, 269	**182,652**	**05**	**246,647**	**02**	—	—	**63,994**	**97**
				2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins.								
11,476	54	12,000	—	a. Verwaltung	22	50	11,678	—	—	—	11,655	50
927	59	1,050	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,063	59	—	—	1,063	59
33,698	78	36,800	—	c. Nahrung	1,998	15	41,893	72	—	—	39,895	57
18,957	12	16,200	—	d. Verpflegung	4,999	82	23,977	43	—	—	18,977	61
9,890	—	9,890	—	e. Mietzins	—	—	9,890	—	—	—	9,890	—
14,241	*31*	*15,000*	—	f. Gewerbe	32,015	45	16,352	71	15,662	74	—	—
36,612	*72*	*28,000*	—	g. Landwirtschaft	103,715	35	58,137	75	45,577	60	—	—
24,096	—	**32,940**	—	Betriebsergebnis	**142,751**	**27**	**162,993**	**20**	—	—	**20,241**	**93**
9,906	95	2,280	—	h. Inventarveränderung	956	85	17,251	10	—	—	16,294	25
8,260	*45*	*7,000*	—	i. Kostgelder	8,496	25	—	—	8,496	25	—	—
		10,000	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . .	10,000	—	—	—	10,000	—	—	—
25,742	**50**	**18,220**	—	I, 269	**162,204**	**37**	**180,244**	**30**	—	—	**18,039**	**93**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				E. Strafanstalten.								
				3. Strafanstalt Witzwil.								
15,164	01	11,500	—	a. Verwaltung	1,086	50	17,482	10	—	—	16,395	60
1,067	94	1,100	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	115	30	1,620	29	—	—	1,504	99
33,838	30	31,500	—	c. Nahrung	1,319	85	39,019	50	—	—	37,699	65
25,940	15	19,500	—	d. Verpflegung	7,537	20	53,724	90	—	—	46,187	70
11,283	—	11,200	—	e. Mietzins	708	—	12,150	—	—	—	11,442	—
15,776	*03*	*6,500*	—	f. Gewerbe	50,476	30	37,823	45	12,652	85	—	—
91,387	*24*	*47,300*	—	g. Landwirtschaft	173,304	73	78,699	61	94,605	12	—	—
19,869	***87***	**21,000**	—	Betriebsergebnis	**234,547**	**88**	**240,519**	**85**	—	—	**5,971**	**97**
50,763	65	10,000	—	h. Inventarveränderung	8,964	65	36,180	60	—	—	27,215	95
935	—	*1,000*	—	i. Kostgelder	3,249	—	—	—	3,249	—	—	—
29,958	**78**	**30,000**	—	I, 269	**246,761**	**53**	**276,700**	**45**	—	—	**29,938**	**92**
				4. Enthaltungsanstalt Trachselwald.								
4,538	21	4,480	—	a. Verwaltung	5	70	4,693	76	—	—	4,688	06
446	19	450	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	88	10	363	43	—	—	275	33
6,819	28	6,720	—	c. Nahrung	575	05	8,240	29	—	—	7,665	24
3,541	75	4,150	—	d. Verpflegung	1,788	50	4,740	30	—	—	2,951	80
1,160	—	1,160	—	e. Mietzins	—	—	1,160	—	—	—	1,160	—
157	*70*	*530*	—	f. Gewerbe	465	10	28	35	436	75	—	—
1,197	*55*	*1,930*	—	g. Landwirtschaft	11,078	73	8,456	95	2,621	78	—	—
15,150	**18**	**14,500**	—	Betriebsergebnis	**14,001**	**18**	**27,683**	**08**	—	—	**13,681**	**90**
1,126	70	—	—	h. Inventarveränderung	492	85	2,657	55	—	—	2,164	70
1,725	—	*1,200*	—	i. Kostgelder	1,745	—	34	85	1,710	15	—	—
14,551	**88**	**13,300**	—	I, 269	**16,239**	**03**	**30,375**	**48**	—	—	**14,136**	**45**
61,173	98	52,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	182,652	05	246,647	02	—	—	63,994	97
25,742	50	18,220	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins	162,204	37	180,244	30	—	—	18,039	93
29,958	78	30,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	246,761	53	276,700	45	—	—	29,938	92
14,551	88	13,300	—	4. Enthaltungsanstalt Trachselwald .	16,239	03	30,375	48	—	—	14,136	45
131,427	**14**	**113,520**	—		**607,856**	**98**	**733,967**	**25**	—	—	**126,110**	**27**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
				1. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
8,483	88	8,250	—	a. Verwaltung	6	40	8,500	71	—	—	8,494	31
623	69	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	628	76	—	—	628	76
14,623	81	16,750	—	c. Nahrung	511	65	15,568	05	—	—	15,056	40
9,482	83	9,500	—	d. Verpflegung	1,672	95	11,598	85	—	—	9,925	90
3,870	—	4,450	—	e. Mietzins	—	—	3,870	—	—	—	3,870	—
9,538	*60*	*10,030*	—	f. Gewerbe	11,471	35	630	40	10,840	95	—	—
101	*85*			g. Landwirtschaft	11,627	40	10,147	35	1,480	05	—	—
27,443	**76**	**29,620**	—	Betriebsergebnis	**25,289**	**75**	**50,944**	**12**	—	—	**25,654**	**37**
1,130	55	—	—	h. Inventarveränderung	642	15	3,420	60	—	—	2,778	45
5,508	*65*	*5,300*	—	i. Kostgelder	5,666	55	—	—	5,666	55	—	—
23,065	**66**	**24,320**	—	I, 270	**31,598**	**45**	**54,364**	**72**	—	—	**22,766**	**27**
9,743	90	10,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge . . . . . I, 270	—	—	10,094	77	—	—	10,094	77
32,809	*56*	*24,920*	—	3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . I, 270	22,861	04	—	—	22,861	04	—	—
—	—	**10,000**	—		**54,459**	**49**	**64,459**	**49**	—	—	**10,000**	—
				G. Justiz- und Polizeikosten.								
100,151	02	85,000	—	1. Kosten in Strafsachen . . . . . I, 287	20	—	94,699	75	—	—	94,679	75
111,848	*97*	*95,000*	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 298	288,105	—	182,462	04	105,642	96	—	—
650	—	650	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 299	—	—	650	—	—	—	650	—
1,128	*50*	*1,000*	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 302	2,064	95	982	95	1,082	—	—	—
18,322	—	14,000	—	5. Polizeikosten . . . . . I, 425	2,002	20	20,766	04	—	—	18,763	84
500	—	500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . . I, 324	—	—	500	—	—	—	500	—
—	—	—	—	7. Streiks in Glovelier, Biel und Bern I, 324	—	—	8,654	20	—	—	8,654	20
6,645	**55**	**4,150**	—		**292,192**	**15**	**308,714**	**98**	—	—	**16,522**	**83**
				H. Civilstand.								
59,794	—	66,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 326	—	—	65,789	30	—	—	65,789	30
2,000	50	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 327	—	—	1,942	10	—	—	1,942	10
61,794	**50**	**68,000**	—		—	—	**67,731**	**40**	—	—	**67,731**	**40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
46,804	37	51,370	—	**A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion** . .	341	80	52,039	62	—	—	51,697	82
26,643	42	26,500	—	**B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen** . .	13,693	70	44,391	82	—	—	30,698	12
605,416	02	631,500	—	**C. Polizeikorps**	23,135	10	660,810	86	—	—	637,675	76
132,048	84	146,430	—	**D. Gefängnisse**	978	80	128,632	34	—	—	127,653	54
131,427	14	113,520	—	**E. Strafanstalten**	607,856	98	733,967	25	—	—	126,110	27
—	—	10,000	—	**F. Bekämpfung des Alkoholismus**	54,459	49	64,459	49	—	—	10,000	—
6,645	55	4,150	—	**G. Justiz- und Polizeikosten**	292,192	15	308,714	98	—	—	16,522	83
61,794	50	68,000	—	**H. Civilstand**	—	—	67,731	40	—	—	67,731	40
1,010,779	**84**	**1,051,470**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 16,619. 74	**992,658**	**02**	**2,060,747**	**76**	—	—	**1,068,089**	**74**
				IV. Militär.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 330	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
14,199	10	16,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 331	—	—	16,641	70	—	—	16,641	70
6,045	43	6,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 428	—	—	5,949	71	—	—	5,949	71
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse . . . . . I, 334	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	—	—	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen . . I, 335	—	—	2,863	15	—	—	2,863	15
27,744	**53**	**30,200**	—		—	—	**32,954**	**56**	—	—	**32,954**	**56**
				B. Kantonskriegskommissariat.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . . I, 336	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	2. Besoldung des Adjunkten . . . I, 336	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
12,296	20	12,600	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 337	—	—	12,600	—	—	—	12,600	—
5,081	10	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 340	83	45	4,570	43	—	—	4,486	98
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse . . . . . I, 341	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
1,033	20	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . . . . . I, 342	153	25	1,579	95	—	—	1,426	70
15,155	*25*	*15,250*	—	7. Kostenanteil der Konfektion . . . I, 343	15,206	84	—	—	15,206	84	—	—
15,155	**25**	**15,250**	—		**15,443**	**54**	**30,650**	**38**	—	—	**15,206**	**84**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				C. Zeughausverwaltung.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
15,939	—	16,400	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	16,336	—	—	—	16,336	—
2,261	51	3,000	—	3. Bureaukosten	1,264	70	3,734	89	—	—	2,470	19
1,028	15	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	140	—	1,103	85	—	—	963	85
113	45	200	—	5. Modellsammlung	—	—	—	—	—	—	—	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
13,521	*05*	*14,150*	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . .	13,735	02	—	—	13,735	02	—	—
13,521	**06**	**14,150**	—	I, 344	**15,139**	**72**	**28,874**	**74**	—	—	**13,735**	**02**
				D. Zeughauswerkstätten.								
78,922	40	72,900	—	1. Arbeitslöhne	—	—	82,118	36	—	—	82,118	36
17,725	65	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . .	12	—	16,178	76	—	—	16,166	76
990	05	1,200	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	—	1,048	60	—	—	1,048	60
931	—	950	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	955	50	—	—	955	50
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
32	05	40	—	6. Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—
116,207	*52*	*108,340*	—	7. Lieferungen	117,584	55	41	80	117,542	75	—	—
13,521	05	14,150	—	8. Verwaltungskosten	—	—	13,768	62	—	—	13,768	62
585	***32***	—	—	I, 345	**117,596**	**55**	**117,611**	**64**	—	—	**15**	**09**
				E. Depots in Dachsfelden und Langnau.								
5,137	95	5,500	—	1. Aufsicht und Auslagen	308	45	5,676	—	—	—	5,367	55
2,481	*35*	*2,750*	—	2. Vergütung des Bundes	2,650	—	—	—	2,650	—	—	—
3,900	—	3,900	—	3. Mietzinse	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
6,556	**60**	**6,650**	—	I, 346	**2,958**	**45**	**9,576**	—	—	—	**6,617**	**55**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				F. Kasernenverwaltung.								
3,000	—	3,000	—	1. Besoldung des Verwalters . . . I, 347	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
1,952	80	2,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 348	—	—	2,042	50	—	—	2,042	50
17,011	32	17,000	—	3. Betriebskosten . . . . . I, 427	24,126	85	41,123	47	—	—	16,996	62
7,837	—	8,000	—	4. Anschaffung von (Bettstellen und) Leintüchern . . . . . I, 358	—	—	7,497	—	—	—	7,497	—
76,400	—	76,500	—	5. Mietzinse . . . . . I, 359	6,600	—	83,000	—	—	—	76,400	—
64,000	—	*98,500*	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . I, 360	88,500	—	—	—	88,500	—	—	—
42,201	**12**	**8,200**	—		**119,226**	**85**	**136,662**	**97**	—	—	**17,436**	**12**
				G. Kreisverwaltung.								
				1. Entschädigung der Kreiskommandanten:								
21,800	—	21,800	—	a. Besoldungen . . . . . I, 361	—	—	21,800	—	—	—	21,800	—
7,136	70	6,500	—	b. Taggelder . . . . . I, 362	—	—	6,946	10	—	—	6,946	10
6,363	49	6,500	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten I, 364	—	—	6,040	77	—	—	6,040	77
44,949	60	48,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs . . I, 374	—	—	46,831	50	—	—	46,831	50
2,972	35	3,000	—	4. Rekrutenaushebung . . . . . I, 375	—	—	3,209	90	—	—	3,209	90
83,222	**14**	**85,800**	—		—	—	**84,828**	**27**	—	—	**84,828**	**27**
				H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.								
525,156	29	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . I, 387	—	—	531,254	29	—	—	531,254	29
616	35	800	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . I, 389	—	—	652	25	—	—	652	25
25,011	—	30,000	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . I, 389	—	—	24,840	—	—	—	24,840	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins . . . . . I, 389	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
549,474	*47*	*451,300*	—	5. Lieferungen . . . . . I, 391	548,069	25	—	—	548,069	25	—	—
15,155	25	15,250	—	6. Betriebskosten . . . . . I, 392	—	—	15,206	84	—	—	15,206	84
21,714	**42**	—	—		**548,069**	**25**	**577,203**	**38**	—	—	**29,134**	**13**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
				1. Kriegskommissariat:								
14,188	32	13,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . . I, 402	73,360	25	97,807	30	—	—	24,447	05
8,742	*70*	*13,000*	—	b. Erlös von Kleidern . . . . I, 404	8,508	—	23	50	8,484	50	—	—
				2. Zeughaus:								
24,819	52	25,000	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . I, 406	29,153	39	53,937	—	—	—	24,783	61
22,034	70	22,000	—	b. Korpsausrüstung . . . . . I, 407	15,731	84	37,607	80	—	—	21,875	96
724	65	2,500	—	c. Munition . . . . . I, 410	208	20	1,243	—	—	—	1,034	80
1,854	*95*	*1,500*	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . . I, 411	10,200	20	6,948	20	3,252	—	—	—
7,616	34	8,500	—	3. Transporte . . . . . I, 416	627	—	7,222	25	—	—	6,595	25
4,580	35	5,000	—	4. Assekuranz . . . . . I, 417	33	60	4,474	95	—	—	4,441	35
16,440	—	16,650	—	5. Mietzinse . . . . . I, 417	6,570	—	23,010	—	—	—	16,440	—
79,806	**23**	**78,150**	—		**144,392**	**48**	**232,274**	—	—	—	**87,881**	**52**
				K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
500	—	*1,000*	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . I, 418	501	50	—	—	501	50	—	—
2,212	*80*	*1,000*	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . I, 418	2,936	65	—	—	2,936	65	—	—
2,712	***80***	***2,000***	—		**3,438**	**15**	—	—	**3,438**	**15**	—	—
				L. Verschiedene Militärausgaben.								
9,000	—	12,000	—	1. Schützenwesen . . . . . I, 422	5,600	80	17,599	75	—	—	11,998	95
4,996	—	2,000	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre, an Reitkurse und an den militärischen Vorunterricht . . . . . I, 421	—	—	2,281	80	—	—	2,281	80
366	—	—	—	(Neue Korpskontrollen.)								
14,362	—	**14,000**	—		**5,600**	**80**	**19,881**	**55**	—	—	**14,280**	**75**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
27,744	53	30,200	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	32,954	56	—	—	32,954	56
15,155	25	15,250	—	B. Kantonskriegskommissariat	15,443	54	30,650	38	—	—	15,206	84
13,521	06	14,150	—	C. Zeughausverwaltung	15,139	72	28,874	74	—	—	13,735	02
585	*32*	—	—	D. Zeughauswerkstätten	117,596	55	117,611	64	—	—	15	09
6,556	60	6,650	—	E. Depots in Dachsfelden und Langnau . .	2,958	45	9,576	—	—	—	6,617	55
42,201	12	8,200	—	F. Kasernenverwaltung	119,226	85	136,662	97	—	—	17,436	12
83,222	14	85,800	—	G. Kreisverwaltung	—	—	84,828	27	—	—	84,828	27
21,714	42	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	548,069	25	577,203	38	—	—	29,134	13
79,806	23	78,150	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	144,392	48	232,274	—	—	—	87,881	52
2,712	*80*	*2,000*	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	3,438	15	—	—	3,438	15	—	—
14,362	—	14,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	5,600	80	19,881	55	—	—	14,280	75
300,985	**23**	**250,400**	—		**971,865**	**79**	**1,270,517**	**49**	—	—	**298,651**	**70**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 48,251. 70								
				V. Kirchenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
271	95	300	—	1. Bureaukosten . . . . . II, 429	—	—	298	60	—	—	298	60
271	**95**	**300**	—		—	—	**298**	**60**	—	—	**298**	**60**
				B. Protestantische Kirche.								
589,957	95	593,500	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 433	—	—	594,014	90	—	—	594,014	90
5,183	35	5,800	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 435	—	—	5,570	—	—	—	5,570	—
14,456	45	15,800	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 437	—	—	16,176	75	—	—	16,176	75
43,249	66	43,900	—	4. Holzentschädigungen . . . . . II, 438	—	—	44,094	66	—	—	44,094	66
30,164	65	30,000	—	5. Leibgedinge (Pensionen) . . . . II, 439	—	—	28,841	80	—	—	28,841	80
4,900	—	4,900	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . . II, 440	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . . II, 440	—	—	580	—	—	—	580	—
1,412	*40*	*1,415*	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . II, 441	1,412	40	—	—	1,412	40	—	—
1,454	10	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 442	255	—	1,430	10	—	—	1,175	10
156,380	—	153,705	—	10. Mietzinse . . . . . II, 443	—	—	153,705	—	—	—	153,705	—
—	—	—	—	11. Cortébert, Kapellenbau, Beitrag . II, 443	—	—	1,300	—	—	—	1,300	—
844,913	**76**	**848,770**	—		**1,667**	**40**	**850,713**	**21**	—	—	**849,045**	**81**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				V. Kirchenwesen.								
				C. Katholische Kirche.								
138,727	50	140,500	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 444	—	—	138,902	85	—	—	138,902	85
2,100	—	2,100	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 445	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
8,275	—	9,000	—	3. Leibgedinge . . . . . II, 446	—	—	8,437	50	—	—	8,437	50
2,638	30	3,000	—	4. Wohnungsentschädigungen . . . II, 447	—	—	2,611	60	—	—	2,611	60
4,615	—	4,615	—	5. Beitrag an die Besoldung der Bischöfe II, 448	—	—	4,615	—	—	—	4,615	—
71	*80*	400	—	6. Theologische Prüfungskommission . II, 449	210	—	229	—	—	—	19	—
156,284	—	**159,615**	—		**210**	—	**156,895**	95	—	—	**156,685**	95
271	95	300	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	298	60	—	—	298	60
844,913	76	848,770	—	**B. Protestantische Kirche**	1,667	40	850,713	21	—	—	849,045	81
156,284	—	159,615	—	**C. Katholische Kirche**	210	—	156,895	95	—	—	156,685	95
1,001,469	71	**1,008,685**	—		**1,877**	40	**1,007,907**	76	—	—	**1,006,030**	36
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 2,654. 64								
				VI. Unterrichtswesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.								
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . II, 450	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
8,200	—	8,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 451	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
7,498	05	7,650	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 456	59	90	7,734	50	—	—	7,674	60
935	—	935	—	4. Mietzinse . . . . . II, 457	—	—	935	—	—	—	935	—
8,014	35	6,500	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 465	3,704	—	10,259	15	—	—	6,555	15
2,415	60	3,500	—	6. Synodalkosten . . . . . II, 467	—	—	3,264	20	—	—	3,264	20
31,063	—	**31,085**	—		**3,763**	90	**34,692**	85	—	—	**30,928**	95

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VI. Unterrichtswesen.									
				B. Hochschule und Tierarzneischule.									
276,836	20	278,000	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	II, 475	4,000	—	278,767	50	—	—	274,767	50
6,015	25	4,100	—	2. Pensionen	II, 477	—	—	4,433	35	—	—	4,433	35
29,600	—	30,400	—	3. Besoldungen der Assistenten . . .	II, 481	—	—	30,100	—	—	—	30,100	—
32,299	25	34,000	—	4. Besoldungen der Angestellten . .	II, 488	15	35	33,228	90	—	—	33,213	55
48,084	20	45,000	—	5.[a] Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung ꝛc.)	II, 495	1,537	—	51,490	35	—	—	49,953	35
1,491	40	—	—	5.[b] Anatomisches Institut, Einrichtungskosten	II, 498	—	—	357	80	—	—	357	80
325	30	—	—	5.[c] Poliklinik, id.	II, 499	—	—	323	05	—	—	323	05
87,615	—	87,615	—	6. Mietzinse	II, 500	—	—	87,615	—	—	—	87,615	—
10,000	—	11,000	—	7. Bibliotheken	II, 501	—	—	11,000	—	—	—	11,000	—
				8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:									
10,603	65			1. Poliklinische Anstalt	II, 503	—	—	12,065	90	—	—	12,065	90
3,265	84			2. Chirurgische Klinik	II, 505	232	80	3,319	50	—	—	3,086	70
1,503	60			3. Medizinische Klinik	II, 507	—	—	1,624	10	—	—	1,624	10
6,632	15			4. Anatomisches Institut . . .	II, 510	—	—	5,974	44	—	—	5,974	44
2,327	75			5. Physiologisches Institut . .	II, 640	—	—	2,927	65	—	—	2,927	65
2,190	60			6. Augenheilkunde	II, 514	—	—	1,967	90	—	—	1,967	90
290	10			7. Otiatrisch-laryngol. Institut .	II, 515	—	—	282	95	—	—	282	95
3,504	36			8. Pathologische Anstalt . . .	II, 518	—	—	3,495	35	—	—	3,495	35
2,362	75			9. Medizin.-chemisches Institut .	II, 520	—	—	3,008	65	—	—	3,008	65
2,872	80			10. Bakteriologische Anstalt . .	II, 523	204	25	2,773	40	—	—	2,569	15
4,045	*48*			11. Pasteur-Institut	II, 524	5,000	—	2,700	—	2,300	—	—	—
6,131	24			12. Organische Chemie	II, 529	—	—	7,001	65	—	—	7,001	65
13,569	62			13. Anorganische Chemie . . .	II, 532	—	—	8,569	45	—	—	8,569	45
4,252	35			14. Physikalisches Kabinet und telurisches Observatorium . .	II, 534	—	—	4,288	90	—	—	4,288	90
1,186	—			15. Mineralogische Sammlung .	II, 535	—	—	1,106	—	—	—	1,106	—
1,291	30	59,950	—	16. Zoologische Sammlung . . .	II, 536	—	—	2,479	30	—	—	2,479	30
4,216	95			17. Pharmaceutisches Institut . .	II, 540	18	75	4,469	44	—	—	4,450	69
17	35			18. Pharmakologisches Institut .	II, 541	—	—	7	80	—	—	7	80
121	65			19. Hygienisches Institut . . .	II, 542	—	—	346	50	—	—	346	50
1,216	60			20. Dermatologisches Institut . .	II, 544	—	—	2,643	40	—	—	2,643	40
471	70			21. Geographisches Institut . .	II, 545	—	—	357	05	—	—	357	05
				Tierarzneischule:									
2,429	45			22. Anatomie	II, 547	—	—	2,346	98	—	—	2,346	98
228	90			23. Physiologie	II, 548	—	—	96	75	—	—	96	75
1,992	28			24. Pathologische Anatomie . .	II, 549	—	—	1,536	28	—	—	1,536	28
83	50			25. Tierzucht	II, 550	—	—	453	85	—	—	453	85
1,274	95			26. Chirurgische Klinik	II, 551	—	—	951	10	—	—	951	10
				27. Medizinische Klinik	II, 552	—	—	770	80	—	—	770	80
1,623	—			28. Ambulatorische Klinik . . .	II, 554	2,648	45	3,929	30	—	—	1,280	85
1,952	35			29. Veterinär-Apotheke	II, 557	1,656	—	3,717	05	—	—	2,061	05
1,146	50			30. Bibliothek	II, 558	—	—	1,229	80	—	—	1,229	80
14,865	*01*			31. Institutsgebühren	II, 560	17,195	35	—	—	17,195	35	—	—
552,115	40	550,065	—		Uebertrag	32,507	95	583,757	19	—	—	551,249	24

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
552,115	40	550,065	—	Uebertrag	32,507	95	583,757	19	—	—	551,249	24
				9. Botanischer Garten: II, 561								
				a. Betriebsrechnung	1,185	05	14,452	30				
16,465	63	17,000	—	b. Pachtzins	—	—	4,730	—	—	—	16,997	25
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern . . .	1,000	—	—	—				
6,768	*21*	*3,000*	—	10. Tierspital . . . . . II, 559	29,407	05	24,241	65	5,165	40	—	—
6,072	*50*	*7,000*	—	11. Matrikelgelder . . . . . II, 562	7,477	50	—	—	7,477	50	—	—
2,500	—	*2,500*	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 562	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
				13. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:								
130,000	—	130,000	—	a. Beitrag an die vier Kliniken . II, 563	—	—	130,000	—	—	—	130,000	—
500	—	500	—	b. Beitrag an die Besoldung des Hülfschirurgen . . . . . II, 563	—	—	500	—	—	—	500	—
2,000	—	3,000	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates . . II, 563	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
26,299	35	41,960	—	d. Amortisation der Bauvorschüsse II, 564	3,500	—	45,461	44	—	—	41,961	44
2,052	80	2,050	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt II, 564	—	—	3,455	70	—	—	3,455	70
551	*35*	—	—	(Chemische Versuchs- und Kontrollstation).								
713,541	**12**	**732,075**	—		**77,577**	**55**	**809,598**	**28**	—	—	**732,020**	**73**
				C. Mittelschulen.								
3,200	—	3,200	—	1. Kantonsschule Bern, Pensionen . II, 565	—	—	3,200	—	—	—	3,200	—
48,000	—	48,000	—	2. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . II, 565	—	—	48,000	—	—	—	48,000	—
174,367	60	180,725	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien . . . . . II, 566	4,874	40	186,711	55	—	—	181,837	15
451,240	90	464,540	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen II, 574	5,224	90	469,631	65	—	—	464,406	75
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion . . . . . II, 575	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
33,432	50	34,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer . . II, 578	—	—	32,679	95	—	—	32,679	95
5,133	50	12,630	—	7. Stipendien . . . . . II, 580	1,859	35	9,635	—	—	—	7,775	65
720,574	**50**	**748,295**	—		**11,958**	**65**	**755,058**	**15**	—	—	**743,099**	**50**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VI. Unterrichtswesen.									
				D. Primarschulen.									
1,360,633	10	1,360,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	II, 587	266	10	1,373,806	30	—	—	1,373,540	20
99,291	70	100,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	II, 591	25	—	99,175	—	—	—	99,150	—
87,274	75	92,000	—	3. Leibgedinge	II, 596	196	65	88,219	80	—	—	88,023	15
23,349	95	22,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	II, 599	—	—	22,715	30	—	—	22,715	30
15,028	40	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	II, 602	227	20	15,266	95	—	—	15,039	75
40,014	05	40,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	II, 603	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
110,077	95	121,500	—	7. Mädchenarbeitsschulen	II, 605	—	—	125,203	60	—	—	125,203	60
1,820	55	1,800	—	8. Turnunterricht	II, 607	970	10	2,657	—	—	—	1,686	90
49,600	—	49,600	—	9. Schulinspektoren	II, 609	—	—	49,600	—	—	—	49,600	—
4,476	90	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	II, 611	24	05	4,359	15	—	—	4,335	10
3,150	—	3,200	—	11. Handfertigkeitsunterricht	II, 612	—	—	3,250	—	—	—	3,250	—
34,096	15	20,000	—	12. Lehrmittel für arme Schüler	II, 614	—	—	34,779	15	—	—	34,779	15
28,833	95	28,000	—	13. Fortbildungsschule	II, 615	—	—	30,902	60	—	—	30,902	60
8,374	20	5,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	II, 624	17,040	80	25,561	60	—	—	8,520	80
400	—	5,000	—	15. Beiträge an Anstalten für anormale Kinder	II, 627	—	—	850	—	—	—	850	—
1,866,421	**65**	**1,868,100**	—			**18,749**	**90**	**1,916,346**	**45**	—	—	**1,897,596**	**55**
				E. Lehrerbildungsanstalten.									
				1. Seminar Hofwil.									
8,007	75	8,300	—	a. Verwaltung		—	—	8,401	27	—	—	8,401	27
30,924	41	37,395	—	b. Unterricht		3,715	50	40,041	10	—	—	36,325	60
24,860	24	26,200	—	c. Nahrung		717	88	27,143	99	—	—	26,426	11
12,345	02	11,500	—	d. Verpflegung		123	80	13,626	22	—	—	13,502	42
6,405	—	6,405	—	e. Mietzins		—	—	6,175	—	—	—	6,175	—
24	*05*	*300*	—	f. Landwirtschaft		747	—	623	10	123	90	—	—
82,518	**37**	**89,500**	—		Betriebsergebnis	**5,304**	**18**	**96,010**	**68**	—	—	**90,706**	**50**
1,865	97	—	—	g. Inventarveränderung		1,827	25	118	80	1,708	45	—	—
15,637	*50*	*14,000*	—	h. Kostgelder		15,400	—	—	—	15,400	—	—	—
13,369	—	12,500	—	i. Stipendien für Externe		—	—	14,479	50	—	—	14,479	50
82,115	**84**	**88,000**	—		II, 628	**22,531**	**43**	**110,608**	**98**	—	—	**88,077**	**55**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				2. Seminar Pruntrut.								
5,092	97	5,155	—	a. Verwaltung	—	—	5,322	65	—	—	5,322	65
20,234	85	20,000	—	b. Unterricht	944	35	20,635	94	—	—	19,691	59
14,578	82	16,500	—	c. Nahrung	146	10	15,222	40	—	—	15,076	30
5,825	60	4,345	—	d. Verpflegung	1,360	75	7,069	55	—	—	5,708	80
5	30	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	2	90	—	—	2	90
45,737	**54**	**46,000**	—	Betriebsergebnis	**2,451**	**20**	**48,253**	**44**	—	—	**45,802**	**24**
48	60	—	—	f. Inventarveränderung	282	40	1,933	55	—	—	1,651	15
6,825	—	*7,000*	—	g. Kostgelder	7,575	—	—	—	7,575	—	—	—
38,961	**14**	**39,000**	—	II, 628	**10,308**	**60**	**50,186**	**99**	—	—	**39,878**	**39**
				3. Seminar Hindelbank.								
2,257	80	300	—	a. Verwaltung	—	—	2,260	40	—	—	2,260	40
4,948	77	7,600	—	b. Unterricht	1,055	95	7,267	26	—	—	6,211	31
12,199	46	13,400	—	c. Nahrung	—	—	13,314	16	—	—	13,314	16
2,824	65	2,000	—	d. Verpflegung	2,182	10	7,102	50	—	—	4,920	40
755	—	755	—	e. Mietzins	—	—	755	—	—	—	755	—
22,985	**68**	**24,055**	—	Betriebsergebnis	**3,238**	**05**	**30,699**	**32**	—	—	**27,461**	**27**
605	50	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	2,205	10	—	—	2,205	10
5,525	—	*5,600*	—	g. Kostgelder	6,790	—	—	—	6,790	—	—	—
18,066	**18**	**18,455**	—	II, 628	**10,028**	**05**	**32,904**	**42**	—	—	**22,876**	**37**
				4. Seminar Delsberg.								
3,641	55	3,800	—	a. Verwaltung	—	—	3,866	95	—	—	3,866	95
4,397	34	4,500	—	b. Unterricht	302	—	4,762	69	—	—	4,460	69
11,700	—	12,500	—	c. Nahrung	—	—	11,520	—	—	—	11,520	—
4,087	10	3,500	—	d. Verpflegung	407	10	4,119	50	—	—	3,712	40
2,305	—	2,305	—	e. Mietzins	—	—	2,305	—	—	—	2,305	—
26,130	**99**	**26,605**	—	Betriebsergebnis	**709**	**10**	**26,574**	**14**	—	—	**25,865**	**04**
104	40	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	709	10	—	—	709	10
5,140	—	*5,500*	—	g. Kostgelder	5,483	35	—	—	5,483	35	—	—
21,095	**39**	**21,105**	—	II, 628	**6,192**	**45**	**27,283**	**24**	—	—	**21,090**	**79**
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.								
4,000	—	4,000	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 629	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,033	85	2,000	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse . . . . . II, 630	500	—	3,000	—	—	—	2,500	—
2,000	—	2,000	—	6. Schweizerische Schulausstellung . II, 631	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
8,033	**85**	**8,000**	—		**500**	—	**9,000**	—	—	—	**8,500**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
82,115	84	88,000	—	1. Seminar Hofwil	22,531	43	110,608	98	—	—	88,077	55
38,961	14	39,000	—	2. Seminar Pruntrut	10,308	60	50,186	99	—	—	39,878	39
18,066	18	18,455	—	3. Seminar Hindelbank	10,028	05	32,904	42	—	—	22,876	37
21,095	39	21,105	—	4. Seminar Delsberg	6,192	45	27,283	24	—	—	21,090	79
8,033	85	8,000	—	5. Wiederholungskurse, Pensionen und Schulausstellung	500	—	9,000	—	—	—	8,500	—
168,272	**40**	**174,560**	—		**49,560**	**53**	**229,983**	**63**	—	—	**180,423**	**10**
				F. Taubstummenanstalten.								
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.								
3,783	45	3,750	—	a. Verwaltung	—	—	3,959	95	—	—	3,959	95
7,341	55	7,850	—	b. Unterricht	—	—	7,412	40	—	—	7,412	40
18,490	30	19,600	—	c. Nahrung	335	50	19,279	40	—	—	18,943	90
9,939	55	9,000	—	d. Verpflegung	829	80	11,346	15	—	—	10,516	35
4,700	—	4,700	—	e. Mietzins	—	—	4,700	—	—	—	4,700	—
1,014	*90*	*1,000*	—	f. Gewerbe	6,380	10	4,745	85	1,634	25	—	—
1,484	*40*	*950*	—	g. Landwirtschaft	5,392	65	3,543	65	1,849	—	—	—
41,755	**55**	**42,950**	—	Betriebsergebnis	**12,938**	**05**	**54,987**	**40**	—	—	**42,049**	**35**
1,365	20	—	—	h. Inventarveränderung	878	65	1,393	35	—	—	514	70
11,128	*50*	*10,900*	—	i. Kostgelder	11,015	—	—	—	11,015	—	—	—
31,992	**25**	**32,050**	—	II, 632	**24,831**	**70**	**56,380**	**75**	—	—	**31,549**	**05**
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates . . . . II, 632	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	**3,500**	—		—	—	**3,500**	—	—	—	**3,500**	—
31,992	25	32,050	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	24,831	70	56,380	75	—	—	31,549	05
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
35,492	**25**	**35,550**	—		**24,831**	**70**	**59,880**	**75**	—	—	**35,049**	**05**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				G. Kunst.								
12,000	—	12,000	—	1. Historisches Museum . . . . . II, 633	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten . . . . . II, 633	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
9,000	—	2,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag II, 633	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
3,500	—	3,500	—	4. Musikschule, Beitrag . . . . . II, 634	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
15,000	—	25,000	—	5. Stadttheater, Beitrag an den Neubau, Amortisation . . . . . II, 634	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
1,000	—	1,000	—	6. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge II, 634	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
300	—	300	—	7. Schweizerische Bibliographie, Beitrag II, 635	—	—	300	—	—	—	300	—
—	—	—	—	8. „Berndütsch", Beitrag . . . . II, 635	—	—	500	—	—	—	500	—
—	—	—	—	9. Simonsches Relief . . . . . II, 635	—	—	7,500	—	—	—	7,500	—
850	—	—	—	(Grütters Haus in Erlach.)								
44,650	—	**46,800**	—		—	—	**54,800**	—	—	—	**54,800**	—
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
10,000	—	*10,500*	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . II, 636	10,500	—	—	—	10,500	—	—	—
8,700	—	8,700	—	2. Speisung armer Schulkinder . . II, 637	—	—	8,700	—	—	—	8,700	—
1,300	—	1,800	—	3. Kinderhorte und Volksschriften . . II, 638	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
—	—	—	—		**10,500**	—	**10,500**	—	—	—	—	—
				J. Lehrmittel-Verlag.								
				1. Lehrmittel.								
133,249	47	—	—	a. Vorräte auf 1. Januar	—	—	171,012	62	—	—	171,012	62
127,494	58	83,100	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln . .	—	—	111,198	40	—	—	111,198	40
98,759	*91*	*101,600*	—	c. Erlös von Lehrmitteln	107,467	30	—	—	107,467	30	—	—
407	70	—	—	d. Gratisexemplare	—	—	392	75	—	—	392	75
171,012	*62*	—	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	200,954	32	—	—	200,954	32	—	—
8,620	***78***	***18,500***	—		**308,421**	**62**	**282,603**	**77**	**25,817**	**85**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				J. Lehrmittel-Verlag.								
				2. Betriebskosten.								
4,550	—	4,100	—	a. Besoldungen	—	—	5,546	—	—	—	5,546	—
1,319	25	1,600	—	b. Arbeitslöhne	—	—	1,270	85	—	—	1,270	85
1,903	48	1,530	—	c. Magazin- und Bureaukosten	21	20	2,158	16	—	—	2,136	96
995	—	995	—	d. Mietzins	—	—	995	—	—	—	995	—
801	25	750	—	e. Frachten und Porti	1,388	50	2,199	65	—	—	811	15
4,119	45	3,500	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	—	4,140	60	—	—	4,140	60
13,688	**43**	**12,475**	—		**1,409**	**70**	**16,310**	**26**	—	—	**14,900**	**56**
				3. Ertragsverwendung.								
5,067	*65*	6,025	—	a. Einlage in die Reserve	—	—	10,917	29	—	—	10,917	29
5,067	***65***	**6,025**	—		—	—	**10,917**	**29**	—	—	**10,917**	**29**
8,620	*78*	*18,500*	—	1. Lehrmittel	308,421	62	282,603	77	25,817	85	—	—
13,688	43	12,475	—	2. Betriebskosten	1,409	70	16,310	26	—	—	14,900	56
5,067	*65*	6,025	—	3. Ertragsverwendung	—	—	10,917	29	—	—	10,917	29
—	—	—	—		**309,831**	**32**	**309,831**	**32**	—	—	—	—
31,063	—	31,085	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode**	3,763	90	34,692	85	—	—	30,928	95
713,541	12	732,075	—	**B. Hochschule und Tierarzneischule** . . .	77,577	55	809,598	28	—	—	732,020	73
720,574	50	748,295	—	**C. Mittelschulen**	11,958	65	755,058	15	—	—	743,099	50
1,866,421	65	1,868,100	—	**D. Primarschulen**	18,749	90	1,916,346	45	—	—	1,897,596	55
168,272	40	174,560	—	**E. Lehrerbildungsanstalten**	49,560	53	229,983	63	—	—	180,423	10
35,492	25	35,550	—	**F. Taubstummenanstalten**	24,831	70	59,880	75	—	—	35,049	05
44,650	—	46,800	—	**G. Kunst**	—	—	54,800	—	—	—	54,800	—
—	—	—	—	**H. Bekämpfung des Alkoholismus** . . .	10,500	—	10,500	—	—	—	—	—
—	—	—	—	**J. Lehrmittel-Verlag**	309,831	32	309,831	32	—	—	—	—
3,580,014	**92**	**3,636,465**	—		**506,773**	**55**	**4,180,691**	**43**	—	—	**3,673,917**	**88**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 37,452. 88								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VII. Gemeindewesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 641	—	—	4,458	35	—	—	4,458	35
2,400	—	2,400	—	2. Besoldung des Angestellten . . . II, 642	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—
1,505	30	1,700	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 644	—	—	1,717	85	—	—	1,717	85
870	—	870	—	4. Mietzinse . . . . . II, 645	—	—	870	—	—	—	870	—
—	—	—	—	5. Gemeindegesetz, Vorarbeiten . . . II, 645	—	—	500	—	—	—	500	—
9,275	**30**	**9,470**	—		—	—	**9,946**	**20**	—	—	**9,946**	**20**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 476. 20								
				VIII. Armenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 646	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
9,800	—	10,400	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 647	—	—	12,249	—	—	—	12,249	—
4,504	35	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 649	—	—	5,054	55	—	—	5,054	55
940	—	940	—	4. Mietzinse . . . . . II, 650	—	—	940	—	—	—	940	—
19,744	**35**	**20,840**	—		—	—	**22,743**	**55**	—	—	**22,743**	**55**
				B. Kommission und Inspektoren.								
1,017	70	1,200	—	1. Kantonale Armenkommission . . II, 651	—	—	1,212	90	—	—	1,212	90
				2. Kantonaler Armeninspektor:								
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung . . . . . II, 652	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
1,561	25	1,200	—	b. Reisekosten . . . . . II, 653	—	—	1,199	35	—	—	1,199	35
17,012	55	18,000	—	3. Armeninspektoren . . . . . II, 656	—	—	17,887	25	—	—	17,887	25
24,591	**50**	**25,400**	—		—	—	**25,299**	**50**	—	—	**25,299**	**50**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VIII. Armenwesen.									
				C. Armenpflege.									
				1. Beiträge an Gemeinden:									
1,071,749	99	900,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte	II, 668	7,381	70	1,061,203	50	—	—	1,053,821	80
221,292	35	170,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte	II, 672	2,768	30	237,575	40	—	—	234,807	10
234,508	78	250,000	—	2. Auswärtige Armenpflege	II, 684	9,926	15	260,009	25	—	—	250,083	10
—	—	200,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden	II, 686	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
1,527,551	**12**	**1,520,000**	—			**20,076**	**15**	**1,758,788**	**15**	—	—	**1,738,712**	—
				D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.									
13,100	—			1. Oberländische Anstalt in Utzigen	II, 687	—	—	12,950	—	—	—	12,950	—
7,740	—			2. Seeländische Anstalt in Worben	II, 687	—	—	7,575	—	—	—	7,575	—
10,725	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg	II, 687	—	—	10,825	—	—	—	10,825	—
8,475	—			4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil	II, 688	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
9,000	—	70,000	—	5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl	II, 688	—	—	9,075	—	—	—	9,075	—
8,510	—			6. Emmenthalische Anstalt in Frienisberg	II, 688	—	—	8,675	—	—	—	8,675	—
4,590	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau	II, 689	—	—	4,725	—	—	—	4,725	—
8,229	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten	II, 689	—	—	8,175	—	—	—	8,175	—
70,369	—	**70,000**	—			—	—	**70,500**	—	—	—	**70,500**	—
				E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier	II, 690	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,000	—	3,000	—	2. Orphelinat in Pruntrut	II, 690	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary	II, 690	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	4. Orphelinat in Delsberg	II, 691	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier	II, 691	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,000	—	3,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	II, 691	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,500	—	2,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein	II, 692	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	II, 692	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
23,000	—	**23,000**	—			—	—	**23,000**	—	—	—	**23,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				1. Landorf.								
2,900	04	2,800	—	a. Verwaltung	2	50	2,981	94	—	—	2,979	44
3,000	50	3,900	—	b. Unterricht	39	—	3,065	88	—	—	3,026	88
10,959	79	11,700	—	c. Nahrung	873	40	12,434	50	—	—	11,561	10
7,464	28	6,650	—	d. Verpflegung	1,883	03	9,166	08	—	—	7,283	05
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
2,725	*57*	*4,000*	—	f. Landwirtschaft	21,177	88	15,470	73	5,707	15	—	—
23,749	**04**	**23,200**	—	Betriebsergebnis	**23,975**	**81**	**45,269**	**13**	—	—	**21,293**	**32**
1,292	*75*	—	—	g. Inventarveränderung	606	50	1,570	30	—	—	963	80
7,788	—	*7,200*	—	h. Kostgelder	8,475	—	1,162	—	7,313	—	—	—
14,668	**29**	**16,000**	—	II, 693	**33,057**	**31**	**48,001**	**43**	—	—	**14,944**	**12**
				2. Aarwangen.								
2,938	31	2,850	—	a. Verwaltung	55	—	2,987	39	—	—	2,932	39
2,354	42	2,800	—	b. Unterricht	45	12	3,145	64	—	—	3,100	52
14,403	80	14,950	—	c. Nahrung	45	—	13,742	45	—	—	13,697	45
6,418	80	5,870	—	d. Verpflegung	1,312	60	8,170	45	—	—	6,857	85
1,830	—	1,830	—	e. Mietzinse	—	—	1,830	—	—	—	1,830	—
5,567	*56*	*6,500*	—	f. Landwirtschaft	14,868	15	9,564	48	5,303	67	—	—
22,377	**77**	**21,800**	—	Betriebsergebnis	**16,325**	**87**	**39,440**	**41**	—	—	**23,114**	**54**
271	60	—	—	g. Inventarveränderung	1,325	—	1,708	60	—	—	383	60
8,225	—	*8,000*	—	h. Kostgelder	9,095	—	1,210	—	7,885	—	—	—
14,424	**37**	**13,800**	—	II, 693	**26,745**	**87**	**42,359**	**01**	—	—	**15,613**	**14**
				3. Erlach.								
2,712	57	2,800	—	a. Verwaltung	17	—	2,683	87	—	—	2,666	87
2,388	66	3,000	—	b. Unterricht	51	—	2,512	01	—	—	2,461	01
13,615	46	14,700	—	c. Nahrung	212	—	13,637	65	—	—	13,425	65
5,911	24	5,500	—	d. Verpflegung	924	35	6,459	12	—	—	5,534	77
3,327	85	3,320	—	e. Mietzinse	—	—	3,310	—	—	—	3,310	—
6,416	*25*	*6,320*	—	f. Landwirtschaft	21,043	78	13,296	43	7,747	35	—	—
21,539	**53**	**23,000**	—	Betriebsergebnis	**22,248**	**13**	**41,899**	**08**	—	—	**19,650**	**95**
618	—	—	—	g. Inventarveränderung	660	50	1,229	90	—	—	569	40
7,549	*50*	*8,000*	—	h. Kostgelder	7,684	50	1,020	—	6,664	50	—	—
14,608	**03**	**15,000**	—	II, 693	**30,593**	**13**	**44,148**	**98**	—	—	**13,555**	**85**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				4. Kehrsatz.								
2,920	47	3,100	—	a. Verwaltung	—	30	3,013	78	—	—	3,013	48
3,339	80	3,700	—	b. Unterricht	—	—	3,403	11	—	—	3,403	11
10,936	76	10,800	—	c. Nahrung	1,082	—	12,339	87	—	—	11,257	87
6,290	40	5,590	—	d. Verpflegung	169	45	5,261	98	—	—	5,092	53
2,760	—	2,760	—	e. Mietzinse	—	—	2,760	—	—	—	2,760	—
3,525	*18*	*3,800*	—	f. Landwirtschaft	11,777	63	10,175	06	1,602	57	—	—
22,722	**25**	**22,150**	—	Betriebsergebnis	**13,029**	**38**	**36,953**	**80**	—	—	**23,924**	**42**
1,001	—	—	—	g. Inventarveränderung	1,886	30	754	70	1,131	60	—	—
5,785	—	*5,650*	—	h. Kostgelder	6,612	50	870	—	5,742	50	—	—
17,938	**25**	**16,500**	—	II, 694	**21,528**	**18**	**38,578**	**50**	—	—	**17,050**	**32**
				5. Brüttelen.								
2,552	60	2,570	—	a. Verwaltung	—	—	2,525	02	—	—	2,525	02
2,559	49	3,550	—	b. Unterricht	117	50	2,910	52	—	—	2,793	02
10,749	10	10,740	—	c. Nahrung	226	20	11,037	20	—	—	10,811	—
4,693	81	4,060	—	d. Verpflegung	777	—	6,846	46	—	—	6,069	46
3,980	—	3,980	—	e. Mietzins	—	—	3,980	—	—	—	3,980	—
4,367	*25*	*3,050*	—	f. Landwirtschaft	10,987	48	6,981	80	4,005	68	—	—
20,167	**75**	**21,850**	—	Betriebsergebnis	**12,108**	**18**	**34,281**	—	—	—	**22,172**	**82**
4,718	75	—	—	g. Inventarveränderung	64	50	927	—	—	—	862	50
6,372	*50*	*5,850*	—	h. Kostgelder	7,095	85	935	—	6,160	85	—	—
18,514	—	**16,000**	—	II, 694	**19,268**	**53**	**36,143**	—	—	—	**16,874**	**47**
				6. Sonvilier.								
3,571	91	3,200	—	a. Verwaltung	18	18	3,345	41	—	—	3,327	23
1,168	12	2,510	—	b. Unterricht	92	70	2,582	21	—	—	2,489	51
12,392	01	11,500	—	c. Nahrung	521	66	14,773	69	—	—	14,252	03
7,799	49	5,000	—	d. Verpflegung	2,307	80	12,159	02	—	—	9,851	22
4,390	—	4,390	—	e. Mietzins	—	—	4,390	—	—	—	4,390	—
245	*02*	*1,800*	—	f. Landwirtschaft	20,762	12	20,772	—	—	—	9	88
29,076	**51**	**24,800**	—	Betriebsergebnis	**23,702**	**46**	**58,022**	**33**	—	—	**34,319**	**87**
2,024	*08*	—	—	g. Inventarveränderung	1,435	98	4,558	90	—	—	3,122	92
5,377	*65*	*6,000*	—	h. Kostgelder	8,722	50	1,090	—	7,632	50	—	—
—	—	—	—	i. Beitrag des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten . . .	3,858	15	—	—	3,858	15	—	—
21,674	**78**	**18,800**	—	II, 694	**37,719**	**09**	**63,671**	**23**	—	—	**25,952**	**14**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
14,668	29	16,000	—	1. Landorf	33,057	31	48,001	43	—	—	14,944	12
14,424	37	13,800	—	2. Aarwangen	26,745	87	42,359	01	—	—	15,613	14
14,608	03	15,000	—	3. Erlach	30,593	13	44,148	98	—	—	13,555	85
17,938	25	16,500	—	4. Kehrsatz	21,528	18	38,578	50	—	—	17,050	32
18,514	—	16,000	—	5. Brüttelen	19,268	53	36,143	—	—	—	16,874	47
21,674	78	18,800	—	6. Sonvilier	37,719	09	63,671	23	—	—	25,952	14
101,827	**72**	**96,100**	—		**168,912**	**11**	**272,902**	**15**	—	—	**103,990**	**04**
				G. Verschiedene Unterstützungen.								
15,887	—	18,000	—	1. Berufsstipendien . . . . . II, 698	10	—	18,055	—	—	—	18,045	—
13,006	80	13,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder II, 700	10	55	16,126	90	—	—	16,116	35
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande . . . . . II, 701	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse . . . . . II, 702	—	—	10,350	—	—	—	10,350	—
33,893	**80**	**56,000**	—		**20**	**55**	**49,531**	**90**	—	—	**49,511**	**35**
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
41,000	—	*41,000*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 703	40,873	35	—	—	40,873	35	—	—
41,000	—	41,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . II, 705	—	—	40,873	35	—	—	40,873	35
—	—	—	—		**40,873**	**35**	**40,873**	**35**	—	—	—	—
				J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.								
—	—	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten . . . . . II, 706	84,535	90	—	—	84,535	90	—	—
—	—	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten . . . . . II, 707	—	—	84,535	90	—	—	84,535	90
—	—	—	—		**84,535**	**90**	**84,535**	**90**	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
19,744	35	20,840	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	22,743	55	—	—	22,743	55
24,591	50	25,400	—	B. Kommission und Inspektoren	—	—	25,299	50	—	—	25,299	50
1,527,551	12	1,520,000	—	C. Armenpflege	20,076	15	1,758,788	15	—	—	1,738,712	—
70,369	—	70,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge . .	—	—	70,500	—	—	—	70,500	—
23,000	—	23,000	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge . .	—	—	23,000	—	—	—	23,000	—
101,827	72	96,100	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten	168,912	11	272,902	15	—	—	103,990	04
33,893	80	56,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen	20	55	49,531	90	—	—	49,511	35
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus . . .	40,873	35	40,873	35	—	—	—	—
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	84,535	90	84,535	90	—	—	—	—
1,800,977	49	1,811,340	—		314,418	06	2,348,174	50	—	—	2,033,756	44
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 222,416. 44								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 708	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
10,700	—	11,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 709	—	—	10,978	—	—	—	10,978	—
4,000	77	4,000	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 712	—	—	4,092	02	—	—	4,092	02
1,450	—	1,450	—	4. Mietzinse . . . . . II, 713	—	—	1,450	—	—	—	1,450	—
20,650	77	20,950	—		—	—	21,020	02	—	—	21,020	02
				B. Statistik.								
7,200	—	7,200	—	1. Besoldung des Vorstehers . . . II, 714	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
				2. Besoldungen der Angestellten . . II, 714	—	—	2,780	—	—	—	2,780	—
2,773	54	3,000	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . . II, 717	323	75	3,394	96	—	—	3,071	21
1,166	—	—	—	4. Alpstatistik . . . . . II, 718	—	—	1,260	—	—	—	1,260	—
—	—	1,000	—	5. Zählung der Geisteskranken . . II, 719	—	—	1,059	90	—	—	1,059	90
—	—	1,200	—	6. Eisenbahnfinanzstatistik	—	—	—	—	—	—	—	—
3,024	95	—	—	(Eidgenössische Volkszählung.)								
2,117	90	—	—	(Eidgenössische Viehzählung.)								
16,282	39	12,400	—		323	75	12,994	86	—	—	12,671	11

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.									
				IX.a Volkswirtschaft.									
				C. Handel und Gewerbe.									
4,969	55	5,200	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	II, 721	1,818	—	7,081	12	—	—	5,263	12
6,475	—	6,500	—	2. Gewerbliche Stipendien	II, 723	4,440	—	10,965	—	—	—	6,525	—
124,813	—	135,000	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	II, 727	156,767	—	291,512	—	—	—	134,745	—
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum . .	II, 727	12,725	—	24,725	—	—	—	12,000	—
3,801	60	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse	II, 728	4,278	15	6,906	15	—	—	2,628	—
				6. Handels- und Gewerbekammer:									
8,000	—	8,000	—	a. Besoldungen der Beamten . .	II, 729	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
811	70	1,000	—	b. Sitzungsgelder und Reisevergütungen	II, 730	—	—	946	05	—	—	946	05
3,989	56	4,000	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	II, 733	—	—	4,159	22	—	—	4,159	22
790	—	1,200	—	d. Besoldung des Angestellten . .	II, 734	—	—	960	—	—	—	960	—
500	—	500	—	e. Mietzins	II, 734	—	—	500	—	—	—	500	—
—	—	25,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag	II, 729	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
40,000	—	5,000	—	(Gewerbeschulgebäude in St. Immer, Beitrag.)									
206,150	**41**	**207,400**	—			**180,028**	**15**	**380,754**	**54**	—	—	**200,726**	**39**
				D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
				1. Unterricht:									
62,054	70	61,400	—	a. Lehrerbesoldungen		—	—	64,025	90	—	—	64,025	90
6,648	65	6,900	—	b. Lehrmittel		51	—	6,935	75	—	—	6,884	75
				2. Verwaltung:									
701	—	800	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission . .		—	—	787	50	—	—	787	50
3,266	08	3,000	—	b. Bureau- und Reisekosten		—	—	2,555	65	—	—	2,555	65
7,143	57	7,550	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . .		12	60	7,274	15	—	—	7,261	55
2,167	—	2,150	—	d. Abwart		—	—	2,162	80	—	—	2,162	80
81,981	—	**81,800**	—		Betriebsergebnis	**63**	**60**	**83,741**	**75**	—	—	**83,678**	**15**
11,458	—	*9,100*	—	3. Schulgelder		12,708	—	—	—	12,708	—	—	—
14,873	*65*	*15,800*	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf . . .		15,289	70	—	—	15,289	70	—	—
24,437	—	*25,300*	—	5. Beitrag des Bundes		25,036	—	—	—	25,036	—	—	—
2,325	—	3,200	—	6. Stipendien		—	—	3,200	—	—	—	3,200	—
65	—	—	—	7. Ertrag der Wiese		65	—	—	—	65	—	—	—
33,472	**35**	**34,800**	—		II, 735	**53,162**	**30**	**86,941**	**75**	—	—	**33,779**	**45**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				E. Maß und Gewicht.								
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . . II, 736	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
460	25	650	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben II, 737	—	—	1,326	75	—	—	1,326	75
3,862	05	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . II, 738	—	—	4,083	65	—	—	4,083	65
941	05	900	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . II, 739	—	—	930	10	—	—	930	10
950	—	950	—	5. Mietzins . . . . . II, 739	—	—	950	—	—	—	950	—
7,713	**35**	**8,000**	—		—	—	**8,790**	**50**	—	—	**8,790**	**50**
				F. Lebensmittelpolizei.								
				1. Chemisches Laboratorium:								
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung d. Kantonschemikers II, 740	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	—	2,000	—	b. Anteil desselben an den Analysekosten . . . . . II, 740	—	—	1,952	05	—	—	1,952	05
7,775	—	8,500	—	c. Besoldungen der Assistenten und des Abwarts . . . . . II, 742	—	—	8,700	—	—	—	8,700	—
1,990	—	1,990	—	d. Mietzins . . . . . II, 742	—	—	1,990	—	—	—	1,990	—
2,724	14	2,700	—	e. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung ꝛc. . . . . II, 744	—	—	2,707	11	—	—	2,707	11
3,216	*95*	*4,000*	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten . . . . . II, 746	4,104	10	—	—	4,104	10	—	—
				2. Nachschauen:								
12,500	—	12,500	—	a. Besoldungen der Experten . . II, 747	—	—	12,758	—	—	—	12,758	—
4,579	55	5,000	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten . . . . . II, 749	—	—	4,613	95	—	—	4,613	95
2,243	70	2,400	—	c. Lokale Experten f. Fleischschauen und Weinvoruntersuchungen . II, 752	—	—	2,184	75	—	—	2,184	75
317	10	500	—	d. Apparate und Reagentien . . II, 753	—	—	398	90	—	—	398	90
211	25	710	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . . II, 754	—	—	258	10	—	—	258	10
34,123	**79**	**37,300**	—		**4,104**	**10**	**40,562**	**86**	—	—	**36,458**	**76**
				G. Bekämpfung des Alkoholismus.								
32,400	—	*32,000*	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . II, 755	32,000	—	—	—	32,000	—	—	—
16,942	49	12,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . . . . . II, 765	—	—	16,942	75	—	—	16,942	75
9,153	11	8,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse . . . . . II, 758	10,853	—	20,533	85	—	—	9,680	85
1,100	—	5,500	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen . . . . . II, 759	—	—	250	—	—	—	250	—
5,204	40	6,500	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . . II, 760	—	—	5,126	40	—	—	5,126	40
—	—	—	—		**42,853**	—	**42,853**	—	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				H. Feuerpolizei.								
6,165	70	6,000	—	1. Feuerpolizei . . . . . II, 761	80	—	6,867	60	—	—	6,787	60
1,476	45	1,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten . . II, 763	—	—	886	—	—	—	886	—
7,642	**15**	**7,500**	—		**80**	—	**7,753**	**60**	—	—	**7,673**	**60**
20,650	77	20,950	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	21,020	02	—	—	21,020	02
16,282	39	12,400	—	**B. Statistik**	323	75	12,994	86	—	—	12,671	11
206,150	41	207,400	—	**C. Handel und Gewerbe**	180,028	15	380,754	54	—	—	200,726	39
33,472	35	34,800	—	**D. Kantonales Technikum**	53,162	30	86,941	75	—	—	33,779	45
7,713	35	8,000	—	**E. Maß und Gewicht**	—	—	8,790	50	—	—	8,790	50
34,123	79	37,300	—	**F. Lebensmittelpolizei**	4,104	10	40,562	86	—	—	36,458	76
—	—	—	—	**G. Bekämpfung des Alkoholismus**	42,853	—	42,853	—	—	—	—	—
7,642	15	7,500	—	**H. Feuerpolizei**	80	—	7,753	60	—	—	7,673	60
326,035	**21**	**328,350**	—		**280,551**	**30**	**601,671**	**13**	—	—	**321,119**	**83**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 7,230. 17								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				A. Verwaltungskosten.								
4,960	25	5,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen . . . . . II, 767	480	95	5,250	35	—	—	4,769	40
1,727	—	2,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 769	—	—	2,040	—	—	—	2,040	—
1,605	39	1,600	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 771	—	—	1,556	50	—	—	1,556	50
350	—	350	—	4. Mietzinse . . . . . II, 772	—	—	350	—	—	—	350	—
8,642	**64**	**9,450**	—		**480**	**95**	**9,196**	**85**	—	—	**8,715**	**90**
				B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
10,232	40	10,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren . . II, 774	19,351	05	33,724	15	—	—	14,373	10
3,841	75	3,000	—	2. Impfwesen . . . . . II, 776	—	—	5,425	10	—	—	5,425	10
2,000	—	2,000	—	3. Wartgelder an Aerzte . . . . II, 777	—	—	1,700	—	—	—	1,700	—
112,878	35	114,000	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . . . . . II, 780	29,471	65	143,810	—	—	—	114,338	35
21,000	—	21,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke . . . . . II, 781	—	—	21,000	—	—	—	21,000	—
52,640	—	50,000	—	6. Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus . . . II, 782	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
258,499	50	250,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege . . II, 782	—	—	270,226	15	—	—	270,226	15
461,092	—	**450,000**	—		**48,822**	**70**	**525,885**	**40**	—	—	**477,062**	**70**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				C. Frauenspital.								
14,479	62	15,000	—	1. Verwaltung	623	70	15,999	48	—	—	15,375	78
3,483	29	4,600	—	2. Unterricht	1,318	15	3,793	35	—	—	2,475	20
37,423	75	37,500	—	3. Nahrung	1,746	45	38,204	98	—	—	36,458	53
33,506	15	30,300	—	4. Verpflegung	5,026	—	37,752	11	—	—	32,726	11
2,287	70	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	—	2,073	75	—	—	2,073	75
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	—	17,200	—	—	—	17,200	—
108,380	**51**	**106,600**	—	Betriebsergebnis	**8,714**	**30**	**115,023**	**67**	—	—	**106,309**	**37**
15,258	*20*	*13,000*	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	11,554	50	—	—	11,554	50	—	—
4,899	*60*	*5,000*	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	5,650	—	—	—	5,650	—	—	—
750	—	*600*	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen	840	—	—	—	840	—	—	—
613	*64*	—	—	10. Inventarveränderung	1,390	15	3,754	60	—	—	2,364	45
86,859	**07**	**88,000**	—	II, 784	**28,148**	**95**	**118,778**	**27**	—	—	**90,629**	**32**
				D. Hebammenkurse.								
1,203	20	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . II, 785	—	—	200	—	—	—	200	—
1,203	**20**	**2,500**	—		—	—	**200**	—	—	—	**200**	—
				E. Irrenanstalt Waldau.								
71,518	14	72,585	—	1. Verwaltung	20,540	10	92,214	59	—	—	71,674	49
3,483	66	3,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	25	—	3,442	85	—	—	3,417	85
165,600	60	165,000	—	3. Nahrung	19,059	65	197,302	67	—	—	178,243	02
121,197	17	108,000	—	4. Verpflegung	43,060	22	169,681	79	—	—	126,621	57
40,602	—	40,600	—	5. Mietzinse	1,983	—	42,585	—	—	—	40,602	—
17,844	*35*	*10,000*	—	6. Gewerbe	40,380	15	26,135	95	14,244	20	—	—
1,090	80	*4,000*	—	7. Landwirtschaft	81,420	08	73,701	69	7,718	39	—	—
385,648	**02**	**375,185**	—	Betriebsergebnis	**206,468**	**20**	**605,064**	**54**	—	—	**398,596**	**34**
2,695	*80*	—	—	8. Inventarveränderung	4,969	60	49,453	85	—	—	44,484	25
245,376	*55*	*235,000*	—	9. Kostgelder	274,433	05	6,535	40	267,897	65	—	—
32,685	—	*32,685*	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	—	—	32,685	—	—	—
—	—	—	—	11. Beitrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege	35,000	—	—	—	35,000	—	—	—
104,890	**67**	**107,500**	—	II, 786	**553,555**	**85**	**661,053**	**79**	—	—	**107,497**	**94**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				F. Irrenanstalt Münsingen.								
75,238	32	83,120	—	1. Verwaltung	2,196	60	81,424	75	—	—	79,228	15
2,902	20	3,200	—	2. Unterricht und Gottesdienst	364	45	3,120	50	—	—	2,756	05
190,471	97	188,700	—	3. Nahrung	28,546	80	220,102	05	—	—	191,555	25
110,263	46	93,900	—	4. Verpflegung	10,673	10	103,525	95	—	—	92,852	85
92,820	—	92,880	—	5. Mietzins	—	—	92,856	—	—	—	92,856	—
9,688	*16*	*10,800*	—	6. Gewerbe	80,503	95	68,486	90	12,017	05	—	—
18,538	*43*	*15,000*	—	7. Landwirtschaft	99,633	70	80,121	50	19,512	20	—	—
443,469	**36**	**436,000**	—	Betriebsergebnis	**221,918**	**60**	**649,637**	**65**	—	—	**427,719**	**05**
3,921	60	—	—	8. Inventarveränderung	5,735	25	9,748	15	—	—	4,012	90
239,734	*95*	*230,000*	—	9. Kostgelder	239,986	55	7,120	80	232,865	75	—	—
207,656	**01**	**206,000**	—	II, 787	**467,640**	**40**	**666,506**	**60**	—	—	**198,866**	**20**
				G. Irrenanstalt Bellelay.								
31,891	43	33,000	—	1. Verwaltung	13,332	40	47,231	17	—	—	33,898	77
1,570	43	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	5	85	1,548	78	—	—	1,542	93
73,029	64	80,980	—	3. Nahrung	18,262	95	92,854	27	—	—	74,591	32
65,403	05	56,600	—	4. Verpflegung	6,438	93	76,594	92	—	—	70,155	99
10,450	—	10,670	—	5. Mietzins	1,224	50	11,510	—	—	—	10,285	50
7,843	*87*	*5,400*	—	6. Gewerbe	40,556	78	32,930	23	7,626	55	—	—
4,441	*08*	*2,150*	—	7. Landwirtschaft	65,235	31	66,761	53	—	—	1,526	22
170,059	**60**	**175,400**	—	Betriebsergebnis	**145,056**	**72**	**329,430**	**90**	—	—	**184,374**	**18**
7,526	76	—	—	8. Inventarveränderung	12,848	38	8,405	30	4,443	08	—	—
79,758	*20*	*80,400*	—	9. Kostgelder	82,958	80	217	60	82,741	20	—	—
3,818	*70*	—	—	10. Beitrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege	2,331	—	—	—	2,331	—	—	—
94,009	**46**	**95,000**	—	II, 788	**243,194**	**90**	**338,053**	**80**	—	—	**94,858**	**90**
8,642	64	9,450	—	**A. Verwaltung**	480	95	9,196	85	—	—	8,715	90
461,092	—	450,000	—	**B. Gesundheitswesen im allgemeinen**	48,822	70	525,885	40	—	—	477,062	70
86,859	07	88,000	—	**C. Frauenspital**	28,148	95	118,778	27	—	—	90,629	32
1,203	20	2,500	—	**D. Hebammenkurse**	—	—	200	—	—	—	200	—
104,890	67	107,500	—	**E. Irrenanstalt Waldau**	553,555	85	661,053	79	—	—	107,497	94
207,656	01	206,000	—	**F. Irrenanstalt Münsingen**	467,640	40	666,506	60	—	—	198,866	20
94,009	46	95,000	—	**G. Irrenanstalt Bellelay**	243,194	90	338,053	80	—	—	94,858	90
964,353	**05**	**958,450**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 19,380. 96	**1,341,843**	**75**	**2,319,674**	**71**	—	—	**977,830**	**96**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh= Einnahmen.		Roh= Ausgaben.		Rein= Einnahmen.		Rein= Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.								
20,250	—	20,250	—	1. Besoldungen der Beamten . . . III, 809	—	—	17,652	40	—	—	17,652	40
27,100	—	27,300	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 810	—	—	27,300	—	—	—	27,300	—
12,595	75	12,600	—	3. Bureau= und Reisekosten . . . III, 816	376	80	11,835	35	—	—	11,458	55
4,510	—	4,510	—	4. Mietzinse . . . . . III, 818	—	—	4,510	—	—	—	4,510	—
64,455	**75**	**64,660**	—		**376**	**80**	**61,297**	**75**	—	—	**60,920**	**95**
				B. Bezirksbehörden.								
26,500	—	27,000	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure III, 819	—	—	27,000	—	—	—	27,000	—
9,420	—	9,860	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 821	—	—	9,944	—	—	—	9,944	—
10,622	75	10,600	—	3. Bureau= und Reisekosten . . . III, 825	—	—	12,781	25	—	—	12,781	25
46,542	**75**	**47,460**	—		—	—	**49,725**	**25**	—	—	**49,725**	**25**
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
110,004	—	110,000	—	1. Amtsgebäude . . . . . III, 846	1,192	95	93,637	20	—	—	92,444	25
51,506	30	52,000	—	2. Pfrundgebäude . . . . . III, 864	22	—	50,355	40	—	—	50,333	40
16,688	20	6,000	—	3. Kirchengebäude . . . . . III, 867	—	—	5,013	70	—	—	5,013	70
503	45	1,000	—	4. Oeffentliche Plätze . . . . . III, 869	—	—	214	—	—	—	214	—
21,544	25	23,000	—	5. Wirtschaftsgebäude . . . . . III, 873	—	—	17,074	75	—	—	17,074	75
17,000	—	—	—	6. Pfrundloskäufe . . . . . III, 875	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
217,246	**20**	**192,000**	—		**1,214**	**95**	**174,795**	**05**	—	—	**173,580**	**10**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				D. Neue Hochbauten.								
389,861	60	250,000	—	1. Verschiedene Hochbauten:								
				1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . III, 879	—	—	33,279	30	—	—	33,279	30
				2. Bern, Universitätsgebäude . . . III, 882	—	—	312,011	10	—	—	312,011	10
				3. Bern, Frauenspital, Erweiterungsbauten . . . . . III, 886	375	15	82,658	65	—	—	82,283	50
				4. Kirchlindach, Pfarrhaus . . . III, 887	3,769	60	10,709	—	—	—	6,939	40
				5. Witzwil, Strafanstalt, neuer Schweinestall . . . . . III, 889	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—
				6. Pruntrut, Seminar, Badzimmereinrichtung . . . . . III, 889	—	—	728	60	—	—	728	60
				7. Sonvilier, Erziehungsanstalt, Einrichtung . . . . . III, 890	—	—	2,371	35	—	—	2,371	35
				8. Ostermundigen, Schießplatz, Scheibenstände . . . . . III, 890	—	—	2,211	20	—	—	2,211	20
				9. Bern, Frauenspital, neuer Dampfkessel . . . . . III, 891	250	—	4,147	70	—	—	3,897	70
				10. Münchenbuchsee, Anstalt, Vorscherm III, 892	—	—	1,039	10	—	—	1,039	10
				11. Witzwil, Strafanstalt, Erweiterungsbauten . . . . . III, 892	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
				12. Bern, botanischer Garten, Laboratorium . . . . . III, 893	—	—	8,256	65	—	—	8,256	65
				13. Bern, Militäranstalten, Stallungen III, 893	—	—	8,523	60	—	—	8,523	60
				14. Münsingen, Anstalt, Hunzikengut, neue Schuppen . . . . . III, 894	—	—	3,186	65	—	—	3,186	65
				15. Bern, Kasernenverwalter-Wohnung, Douscheneinrichtung . . . . . III, 894	—	—	8,367	10	—	—	8,367	10
				16. Bern, Zeughaus, neuer Dampfkessel III, 895	—	—	6,785	85	—	—	6,785	85
				17. Burgdorf, Schloß, neue Landjägerwohnung . . . . . III, 895	—	—	4,120	—	—	—	4,120	—
389,861	**60**	**250,000**	—		**4,394**	**75**	**507,395**	**85**	—	—	**503,001**	**10**
126,889	*95*	—	—	18. Hochbau-Vorschüsse und Amortisation derselben . . . . . III, 895	253,001	10	—	—	253,001	10	—	—
48,476	05	25,000	—	2. Bellelay, Irrenanstalt, Umbauten III, 912	17,640	65	17,640	65	—	—	—	—
48,476	*05*	*25,000*	—									
54,153	35	—	—	3. Waldau, Irrenanstalt, Umbau des Tollhauses . . . . . III, 888	12,341	55	12,341	55	—	—	—	—
54,153	*35*	—	—									
262,971	**65**	**250,000**	—		**287,378**	**05**	**537,378**	**05**	—	—	**250,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				X. Bauwesen.									
				E. Unterhalt der Straßen.									
379,618	55	380,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen . . .	III, 921	—	—	381,599	15	—	—	381,599	15
389,985	24	395,000	—	2. Straßenunterhalt	III, 1002	10,853	45	415,363	09	—	—	404,509	64
120,141	90	60,000	—	3. Wasserschaden u. Schwellenbauten	III, 1016	852	60	116,095	70	—	—	115,243	10
5,013	98	5,000	—	4. Verschiedene Kosten	III, 1022	160	96	3,154	72	—	—	2,993	76
82	*20*	2,000	—	5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen . . .	III, 1023	—	—	705	05	—	—	705	05
1,813	*50*	*2,500*	—	6. Erlös von Straßengras, Landabschnitten ꝛc.	III, 1024	2,405	80	—	—	2,405	80	—	—
892,863	**97**	**839,500**	—			**14,272**	**81**	**916,917**	**71**	—	—	**902,644**	**90**
282,302	05	225,000	—	**F. Neue Straßenbauten.**									
				1. Alle-Vendlincourt	III, 1027	—	—	1,917	15	—	—	1,917	15
				2. Kirchenthurnen-Riggisberg .	III, 1027	—	—	12,369	60	—	—	12,369	60
				3. Lauterbrunnen-Stechelberg .	III, 1028	—	—	6,175	10	—	—	6,175	10
				4. Emmenmatt-Obermatt . . .	III, 1028	—	—	5,719	25	—	—	5,719	25
				5. Hulligen-Huttwil	III, 1029	—	—	4,151	80	—	—	4,151	80
				6. Koppigen-Willadingen . . .	III, 1029	—	—	6,050	—	—	—	6,050	—
				7. Lyß-Worben, Aarebrücke . .	III, 1030	—	—	4,818	40	—	—	4,818	40
				8. Wynigen-Ursenbach . . .	III, 1030	—	—	8,246	60	—	—	8,246	60
				9. Delsberg-La Roche	III, 1031	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
				10. Tramelan, Dorf-Bahnhof .	III, 1031	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				11. Zweisimmen-Saanen . . .	III, 1032	1,100	—	1,240	45	—	—	140	45
				12. Gstaad-Gsteig, Korrektion Schüdelen-Gsteig	III, 1032	—	—	490	—	—	—	490	—
				13. Saanen-Gstaad, Kauflisbachbrücke	III, 1056	1,200	—	1,846	55	—	—	646	55
				14. Gstaad-Gsteig, Korrektion Rüti-Grund	III, 1033	—	—	130	—	—	—	130	—
				15. Roche d'Or-Staatsstraße Damvant-Pruntrut	III, 1034	—	—	18,872	75	—	—	18,872	75
				16. Cortébert, Scheußbrücke . .	III, 1034	250	—	1,696	15	—	—	1,446	15
				17. Frutigen-Adelboden . . .	III, 1035	—	—	180	—	—	—	180	—
				18. Illiswil-Steinisweg . . .	III, 1035	—	—	2,280	—	—	—	2,280	—
				19. Murgenthal-St. Urban . . .	III, 1036	—	—	4,075	30	—	—	4,075	30
				20. Oberburg-Zimmerberg . . .	III, 1036	—	—	5,982	10	—	—	5,982	10
				21. Thierachern-Wattenwil . .	III, 1037	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
				22. Hof-Susten	III, 1037	—	—	7,293	80	—	—	7,293	80
				23. Bühl-Nidau	III, 1038	—	—	15,660	—	—	—	15,660	—
				24. Thun-Oberhofen	III, 1038	2,900	—	8,923	30	—	—	6,023	30
				25. Biel-Bözingen, Scheußbrücke .	III, 1039	5,450	—	1,056	40	4,393	60	—	—
				26. Hindelbank-Krauchthal . .	III, 1039	—	—	17,116	70	—	—	17,116	70
				27. Lueg-Hirsegg	III, 1040	—	—	76	15	—	—	76	15
				28. Brienzersee-Straße, linkes Ufer	III, 1040	—	—	3,518	—	—	—	3,518	—
				29. Brünig-Hasleberg	III, 1041	—	—	11,304	—	—	—	11,304	—
282,302	05	225,000	—		Uebertrag	10,900	—	162,289	55	—	—	151,389	55

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
282,302	05	225,000	—	Uebertrag	10,900	—	162,289	55	—	—	151,389	55
				30. Horenbach-Buchen . . . . . III, 1041	—	—	62,160	—	—	—	62,160	—
				31. Ins-Witzwil . . . . . III, 1042	—	—	6,988	50	—	—	6,988	50
				32. Hindelbank-Jegenstorf . . . III, 1042	—	—	2,121	65	—	—	2,121	65
				33. Wangen-Bannwil . . . . . III, 1043	—	—	329	70	—	—	329	70
				34. Büren-Safneren . . . . . III, 1043	—	—	1,549	—	—	—	1,549	—
				35. Köniz-Niedermuhlern . . . . III, 1044	—	—	11,200	40	—	—	11,200	40
				36. Trub-Trubschachen, Seltenbach-brücke . . . . . III, 1044	348	30	1,893	70	—	—	1,545	40
				37. Lyß-Seedorf . . . . . III, 1045	—	—	19,500	—	—	—	19,500	—
				38. Niedergoldbach-Huttwil . . . III, 1045	—	—	7,952	05	—	—	7,952	05
				39. Dießbach-Heimenschwand . . . III, 1046	—	—	3,830	—	—	—	3,830	—
				40. Diemtigthal-Straße . . . . III, 1046	—	—	6,208	40	—	—	6,208	40
				41. Zweisimmen-Lenk . . . . . III, 1047	—	—	346	30	—	—	346	30
				42. Rossemaison-Delsberg . . . . III, 1047	—	—	4,750	—	—	—	4,750	—
				43. Bowil-Röthenbach . . . . . III, 1048	—	—	500	—	—	—	500	—
				44. Herzogenbuchsee-Aeschi . . . . III, 1048	—	—	2,608	30	—	—	2,608	30
				45. Liesberg, Säge-Staatsstraße . . III, 1048	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				46. Thun-Dornhalden . . . . . III, 1049	—	—	46	70	—	—	46	70
				47. Steffisburg-Südern . . . . . III, 1049	—	—	150	—	—	—	150	—
				48. Riedtwil-Wäckerschwänd . . . III, 1050	—	—	3,538	75	—	—	3,538	75
				49. Glovelier-Saulcy . . . . . III, 1050	—	—	5	—	—	—	5	—
				50. Rawilpaß . . . . . III, 1051	1,100	—	1,836	25	—	—	736	25
				51. Dachsfelden-Münster . . . . III, 1051	—	—	2,800	—	—	—	2,800	—
				52. Rüti-Zollikofen . . . . . III, 1051	—	—	7,302	60	—	—	7,302	60
				53. Belp-Hohlenstutz . . . . . III, 1052	—	—	3,483	50	—	—	3,483	50
				54. Prägels-Lamlingen . . . . III, 1052	—	—	10	—	—	—	10	—
				55. Aeschau-Neuenschwand . . . III, 1053	—	—	224	40	—	—	224	40
				56. Thurnen-Blumenstein . . . . III, 1053	—	—	150	—	—	—	150	—
				57. Große Scheidegg-Rosenlaui . . III, 1054	—	—	174	—	—	—	174	—
				58. Amsoldingen-Glütsch . . . . III, 1054	—	—	1,122	65	—	—	1,122	65
				59. Ritzenbach-Gurbrü . . . . . III, 1055	—	—	930	—	—	—	930	—
				60. Frutigen-Adelboden . . . . III, 1055	—	—	55	—	—	—	55	—
				61. Oberstocken-Blumenstein . . . III, 1056	—	—	70	—	—	—	70	—
				62. Burgdorf-Kernenried . . . . III, 1057	—	—	1,995	90	—	—	1,995	90
				63. St. Ursanne, Staatsstraße . . III, 1057	—	—	690	—	—	—	690	—
				64. Bern-Wohlen . . . . . III, 1057	—	—	160	—	—	—	160	—
				65. Tschingel-Ringoldswil . . . . III, 1058	—	—	1,834	—	—	—	1,834	—
				66. Alfermee-Tüscherzberg . . . . III, 1058	—	—	4,926	—	—	—	4,926	—
				67. Bern, Kornhausbrücke . . . . III, 1058	—	—	62,500	—	—	—	62,500	—
282,302	**05**	**225,000**	—		**12,348**	**30**	**390,232**	**30**	—	—	**377,884**	—
57,302	*05*	—	—	68. Vorschüsse für Straßenbauten . III, 1059	152,884	—	—	—	152,884	—	—	—
—	—	—	—	69. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
225,000	—	**225,000**	—		**165,232**	**30**	**390,232**	**30**	—	—	**225,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh: Einnahmen.		Roh: Ausgaben.		Rein: Einnahmen.		Rein: Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
393,718	23	320,000	—	1. Wasserbauten:								
				1. Schleusen in Thun und Unterseen III, 1070	70	—	8,089	05	—	—	8,019	05
				2. Lammbach zu Brienz . . . . III, 1076	46,495	—	51,169	20	—	—	4,674	20
				3. Kander, Kien-Stegweid . . . III, 1079	55,000	—	96,786	40	—	—	41,786	40
				4. Simme, Gridfluh-Oey . . . III, 1080	10,000	—	20,216	50	—	—	10,216	50
				5. Ilfis, III. Sektion . . . . III, 1081	11,892	80	13,081	40	—	—	1,188	60
				6. Emme, Emmenmatt-Burgdorf . III, 1083	56,489	—	130,777	65	—	—	74,288	65
				7. Emme, Burgdorf-Kantonsgrenze III, 1084	21,779	40	42,856	10	—	—	21,076	70
				8. Grüne, Riedboden-Grünen . . III, 1085	5,000	—	38,612	95	—	—	33,612	95
				9. Kalte Sense . . . . . III, 1087	3,967	37	—	—	3,967	37	—	—
				10. Gürbe, Quellgebiet bis Belp . III, 1090	123,184	20	76,669	80	46,514	40	—	—
				11. Aare, Oltigen-Aarberg . . . III, 1092	12,630	77	36,654	42	—	—	24,023	65
				12. Simme zu Zweisimmen . . . III, 1093	54,000	—	85,320	20	—	—	31,320	20
				13. Plachti- und Kratzhaltengraben zu Reutigen . . . . . III, 1094	1,727	84	2,595	69	—	—	867	85
				14. Dorf- und Bösenbach zu Steffisburg III, 1094	692	24	1,241	34	—	—	549	10
				15. Dorfbach zu Oberwil bei Büren III, 1095	2,160	—	3,820	—	—	—	1,660	—
				16. Reichenbach zu Reichenbach . . III, 1095	8,000	—	8,601	40	—	—	601	40
				17. Wildbäche zu Wengi . . . . III, 1096	15,800	—	37,605	70	—	—	21,805	70
				18. Aeußerer Seitenbach zu Lenk . III, 1097	2,000	—	3,507	25	—	—	1,507	25
				19. Simme bei der Baumannsoey . III, 1097	542	05	1,084	10	—	—	542	05
				20. Sense, Thörishaus-Laupen . . III, 1098	7,700	—	2,605	60	5,094	40	—	—
				21. Sense, Laupen-Saane . . . . III, 1098	2,800	—	8,118	30	—	—	5,318	30
				22. Saane zu Dicki . . . . . III, 1099	1,269	10	1,930	10	—	—	661	—
				23. Stämpbach u. Worblen zu Stettlen III, 1099	3,840	75	4,144	50	—	—	303	75
				24. Emme, Eggiwil-Emmenmatt . III, 1100	19,500	—	33,832	92	—	—	14,332	92
				25. Kurzeneigraben zu Sumiswald . III, 1102	1,700	—	4,209	60	—	—	2,509	60
				26. Kurzeneigraben in der Kurzeneialp III, 1102	1,300	—	2,465	15	—	—	1,165	15
				27. Suld zu Mühlenen . . . . III, 1103	7,000	—	7,000	—	—	—	—	—
				28. Brandöschgraben zu Trub . . III, 1103	4,000	—	5,859	75	—	—	1,859	75
				29. Hornbach zu Wasen . . . . III, 1104	10,000	—	18,020	95	—	—	8,020	95
				30. Birs zu Zwingen . . . . . III, 1105	2,697	—	1,536	73	1,160	27	—	—
				31. Lüssel, Kantonsgrenze-Birs . . III, 1106	4,734	90	9,454	50	—	—	4,719	60
				32. Birs zu Liesberg . . . . . III, 1107	4,075	10	3,225	40	849	70	—	—
				33. Mühlebach zu Brienz . . . . III, 1108	—	—	5,972	90	—	—	5,972	90
				34. Kiese im Moos zu Zäziwil . . III, 1108	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
				35. Tracht- und Glißibach zu Brienz III, 1109	—	—	3,263	25	—	—	3,263	25
				36. Schiltriesseten zu Lütschenthal . III, 1109	—	—	3,268	25	—	—	3,268	25
				37. Tscherzisbach zu Saanen . . . III, 1110	2,200	—	4,041	90	—	—	1,841	90
				38. Turbach zu Saanen . . . . III, 1111	2,400	—	4,219	20	—	—	1,819	20
				39. Hugeligraben zu Saanen . . . III, 1112	2,600	—	4,410	—	—	—	1,810	—
				40. Reidenbach zu Boltigen . . . III, 1113	—	—	1,361	15	—	—	1,361	15
				41. Bettelriedbach zu Zweisimmen . III, 1103	2,100	—	4,120	90	—	—	2,020	90
				42. Fildrich- und Muggenbach zu Diemtigen . . . . . III, 1114	2,900	—	2,960	—	—	—	60	—
393,718	23	320,000	—	Uebertrag	514,247	52	796,810	20	—	—	282,562	68

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
393,718	23	320,000	—	Uebertrag	514,247	52	796,810	20	—	—	282,562	68
				43. Feißebach zu Niederstocken . . III, 1115	4,300	—	7,100	—	—	—	2,800	—
				44. Zulg, Steffisburg-Aare . . . III, 1115	8,000	—	15,844	40	—	—	7,844	40
				45. Aare, Thun-Uttigen . . . . III, 1116	1,200	—	1,800	—	—	—	600	—
				46. Kauflisbach zu Saanen . . . III, 1132	900	—	7,565	20	—	—	6,665	20
				47. Lombach zu Unterseen u. Habkern III, 1117	—	—	16,682	10	—	—	16,682	10
				48. Aare, Elfenau-Bern . . . . III, 1117	12,195	—	10,990	40	1,204	60	—	—
				49. Aare bei der Gürbeausmündung III, 1118	1,972	—	3,597	05	—	—	1,625	05
				50. Gürbe zu Selhofen . . . . III, 1118	2,894	80	5,928	45	—	—	3,033	65
				51. Emme und Ilfis zu Emmenmatt III, 1119	—	—	45,490	35	—	—	45,490	35
				52. Aare, Hof-Brienzersee . . . . III, 1120	—	—	2,880	50	—	—	2,880	50
				53. Kleine Simme im Grubi zu Zweisimmen . . . . . III, 1120	7,324	36	—	—	7,324	36	—	—
				54. Hirsiggraben zu Schwarzenegg . III, 1121	500	—	6,317	90	—	—	5,817	90
				55. Saane und Lauenenbach zu Gstaad III, 1122	—	—	100	—	—	—	100	—
				56. Sense in der Sensenmatt . . III, 1123	—	—	504	35	—	—	504	35
				57. Gürbe im Thal . . . . . III, 1123	—	—	351	65	—	—	351	65
				58. Haslethal-Entsumpfung, nachträgliche Arbeiten . . . . . III, 1124	3,260	—	—	—	3,260	—	—	—
				59. Aare zu Innertkirchen . . . . III, 1124	—	—	1,080	—	—	—	1,080	—
				60. Dorfbach zu Attiswil . . . . III, 1125	—	—	5,539	70	—	—	5,539	70
				61. Aare, Schützenfahr-Elfenau . . III, 1125	—	—	7,322	90	—	—	7,322	90
				62. Mühlebach zu Meiringen . . III, 1126	4,000	—	6,460	—	—	—	2,460	—
				63. Frittenbach zu Zollbrück . . . III, 1126	—	—	25	—	—	—	25	—
				64. Sägebach zu Fraubrunnen . . III, 1127	—	—	80	—	—	—	80	—
				65. Bacavoine zu Fontenais . . III, 1127	—	—	300	—	—	—	300	—
				66. Oenz zu Bollodingen . . . . III, 1128	—	—	459	70	—	—	459	70
				67. Zulg im Dorf Steffisburg . . III, 1128	—	—	170	—	—	—	170	—
				68. Birs, Loveresse-Court . . . . III, 1129	—	—	225	10	—	—	225	10
				69. Saane, Laupen-Oltigen . . . III, 1129	—	—	20,489	62	—	—	20,489	62
				70. Ilfis, II. Sektion . . . . . III, 1130	—	—	44	90	—	—	44	90
				71. Aare unterhalb Thun . . . III, 1130	—	—	1,059	20	—	—	1,059	20
				72. Simme, von Boltigen abwärts . III, 1131	—	—	100	—	—	—	100	—
				73. Laueligraben im Heimberg . . III, 1131	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
				74. Sense, Gemeindegrenze Neuenegg-Laupen . . . . . III, 1132	—	—	13	75	—	—	13	75
				75. Habbach in der Bärau . . . III, 1133	—	—	59	50	—	—	59	50
				76. Aeschaugraben zu Eggiwil . . III, 1133	—	—	134	60	—	—	134	60
				77. Simme zu Grodey . . . . . III, 1134	—	—	300	—	—	—	300	—
				78. Engstligen zu Frutigen . . . III, 1134	800	—	1,460	—	—	—	660	—
				79. Ilfis, I. Sektion . . . . . III, 1134	—	—	856	50	—	—	856	50
				80. Biembach zu Hasle b. Burgdorf III, 1135	—	—	11	10	—	—	11	10
				81. Verschiedene Kosten . . . . III, 1073	49	—	865	05	—	—	816	05
393,718	**23**	**320,000**	—	Uebertrag	**561,642**	**68**	**972,919**	**17**	—	—	**411,276**	**49**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
393,718	23	320,000	—	Uebertrag	561,642	68	972,919	17	—	—	411,276	49
73,718	*23*	—	—	82. Wasserbau-Vorschüsse . . . . III, 1135	91,276	49	—	—	91,276	49	—	—
—	—	—	—	83. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
320,000	—	320,000	—		652,919	17	972,919	17	—	—	320,000	—
7,887	70	7,400	—	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . . . III, 1137	1,548	65	8,131	40	—	—	6,582	75
—	—	—	—	3. Wasserwerkgebühren	—	—	—	—	—	—	—	—
31,923	05	35,000	—	4. Juragewässerkorrektion, Unterhalt III, 1144	65,964	05	65,964	05	—	—	—	—
31,923	*05*	*35,000*	—									
20,000	—	20,000	—	5. Haslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag . . . . . III, 1146	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
347,887	70	347,400	—		720,431	87	1,067,014	62	—	—	346,582	75
				H. Vermessungskosten.								
8,484	98	12,000	—	1. Vermessungskosten . . . . . III, 1151	3,745	90	15,741	35	—	—	11,995	45
13,573	65	14,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . III, 1155	—	—	12,611	80	—	—	12,611	80
129	—	*500*	—	3. Kantonskarte . . . . . III, 1156	362	—	396	—	—	—	34	—
990	—	990	—	4. Mietzinse (Katasterbur. Pruntrut) III, 1157	—	—	990	—	—	—	990	—
22,919	63	26,490	—		4,107	90	29,739	15	—	—	25,631	25
64,455	75	64,660	—	**A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung**	376	80	61,297	75	—	—	60,920	95
46,542	75	47,460	—	**B. Bezirksbehörden**	—	—	49,725	25	—	—	49,725	25
217,246	20	192,000	—	**C. Unterhalt der Staatsgebäude**	1,214	95	174,795	05	—	—	173,580	10
262,971	65	250,000	—	**D. Neue Hochbauten**	287,378	05	537,378	05	—	—	250,000	—
892,863	97	839,500	—	**E. Unterhalt der Straßen**	14,272	81	916,917	71	—	—	902,644	90
225,000	—	225,000	—	**F. Neue Straßen- und Brückenbauten** . . .	165,232	30	390,232	30	—	—	225,000	—
347,887	70	347,400	—	**G. Wasserbauten**	720,431	87	1,067,014	62	—	—	346,582	75
22,919	63	26,490	—	**H. Vermessungskosten**	4,107	90	29,739	15	—	—	25,631	25
2,079,887	65	1,992,510	—		1,193,014	68	3,227,099	88	—	—	2,034,085	20
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 41,575. 20								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XI. Anleihen.								
				A. Rückzahlung und Verzinsung.								
431,500	—	444,500	—	1. Rückzahlung, Anleihen von 1895 IV, 1189	—	—	444,500	—	—	—	444,500	—
				2. Verzinsung:								
1,460,910	—	1,447,965	—	a. Anleihen von 1895, Fr. 48,265,500, 3 % . . . IV, 1189	—	—	1,447,965	—	—	—	1,447,965	—
700,000	—	700,000	—	b. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ % . . IV, 1189	—	—	700,000	—	—	—	700,000	—
2,592,410	—	**2,592,465**	—		—	—	**2,592,465**	—	—	—	**2,592,465**	—
				B. Anleihenskosten.								
8,158	15	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio . . . . . IV, 1191	—	—	13,880	40	—	—	13,880	40
637	45	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten ꝛc. IV, 1192	—	—	569	85	—	—	569	85
180,000	—	202,000	—	3. Kosten des Anleihens von 1900, Amortisation. . . . . IV, 1193	—	—	202,000	—	—	—	202,000	—
188,795	60	**217,000**	—		—	—	**216,450**	25	—	—	**216,450**	25
2,592,410	—	2,592,465	—	**A. Rückzahlung und Verzinsung**	—	—	2,592,465	—	—	—	2,592,465	—
188,795	60	217,000	—	**B. Anleihenskosten**	—	—	216,450	25	—	—	216,450	25
2,781,205	60	**2,809,465**	—		—	—	**2,808,915**	25	—	—	**2,808,915**	25
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 549. 75								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XII. Finanzwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1194	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
10,200	—	12,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1195	—	—	10,200	—	—	—	10,200	—
3,294	17	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1198	141	45	4,368	05	—	—	4,226	60
1,310	—	1,310	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1199	—	—	1,310	—	—	—	1,310	—
19,304	**17**	**22,510**	—		**141**	**45**	**20,378**	**05**	—	—	**20,236**	**60**
				B. Kantonsbuchhalterei.								
13,500	—	14,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . IV, 1200	—	—	10,500	—	—	—	10,500	—
20,371	70	24,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1201	—	—	17,775	—	—	—	17,775	—
1,883	60	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1203	218	80	1,907	80	—	—	1,689	—
3,404	25	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten IV, 1206	—	—	3,479	50	—	—	3,479	50
1,010	—	1,010	—	5. Mietzinse . . . . . IV, 1206	—	—	1,010	—	—	—	1,010	—
40,169	**55**	**45,810**	—		**218**	**80**	**34,672**	**30**	—	—	**34,453**	**50**
				C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).								
55,480	—	58,000	—	1. Besoldungen der Kassiere . . IV, 1210	—	—	55,250	—	—	—	55,250	—
3,000	—	3,200	—	2. Besoldung des Angestellten der Kantonskasse . . . . . IV, 1211	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,883	73	4,000	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1213	—	—	3,515	42	—	—	3,515	42
660	—	1,790	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1214	—	—	1,790	—	—	—	1,790	—
62,023	**73**	**66,990**	—		—	—	**63,555**	**42**	—	—	**63,555**	**42**
19,304	17	22,510	—	**A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion**	141	45	20,378	05	—	—	20,236	60
40,169	55	45,810	—	**B. Kantonsbuchhalterei**	218	80	34,672	30	—	—	34,453	50
62,023	73	66,990	—	**C. Allgemeine Kassen**	—	—	63,555	42	—	—	63,555	42
121,497	**45**	**135,310**	—		**360**	**25**	**118,605**	**77**	—	—	**118,245**	**52**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 17,064. 48								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
8,700	—	8,900	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1216	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
				1. Besoldungen der Angestellten . IV, 1216	—	—	4,950	—	—	—	4,950	—
1,289	—	1,800	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1218	—	—	1,562	40	—	—	1,562	40
				4. Kantonstierarzt:								
—	—	—	—	a. Besoldung . . . . . IV, 1216	—	—	2,687	—	—	—	2,687	—
—	—	—	—	b. Bureau- und Reisekosten . . IV, 1218	—	—	564	20	—	—	564	20
480	—	480	—	5. Mietzins . . . . . IV, 1218	—	—	480	—	—	—	480	—
10,469	—	**11,180**	—		—	—	**13,743**	**60**	—	—	**13,743**	**60**
				B. Landwirtschaft.								
22,356	88	25,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen . . . . . IV, 1220	4,955	92	27,760	20	—	—	22,804	28
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:								
1,900	—	1,900	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers IV, 1222	1,900	—	3,800	—	—	—	1,900	—
1,179	35	1,300	—	b. Bureau- und Reisekosten . . IV, 1223	—	—	1,170	70	—	—	1,170	70
—	—	5,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flachland . . . . . IV, 1224	59,817	16	64,817	16	—	—	5,000	—
15,386	75	20,000	—	d. Alpverbesserungen . . . . IV, 1225	—	—	1,629	65	—	—	1,629	65
				3. Pferdezucht:								
25,000	—	25,000	—	a. Prämien und Kosten . . . IV, 1237	54,855	30	79,043	20	—	—	24,187	90
1,516	84	2,500	—	b. Hengstestationen . . . . . IV, 1240	—	—	1,387	15	—	—	1,387	15
80,000	—	80,000	—	4. Rindviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1273	90,549	35	159,037	45	—	—	68,488	10
15,997	70	16,500	—	5. Kleinviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1275	4,980	50	21,547	25	—	—	16,566	75
19,546	10	20,000	—	6. Zuckerrübenkultur . . . . . IV, 1276	—	—	11,431	80	—	—	11,431	80
24,417	44	25,000	—	7. Hagelversicherung . . . . . IV, 1277	24,614	78	49,229	56	—	—	24,614	78
—	—	—	—	8. Freiwillige Entschädigungen für außerordentliche aphtenseuchepolizeiliche Maßnahmen . . . . IV, 1277	—	—	4,248	50	—	—	4,248	50
207,301	**06**	**222,200**	—		**241,673**	**01**	**425,102**	**62**	—	—	**183,429**	**61**
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
				1. Landwirtschaftliche Schule:								
26,236	98	30,000	—	a. Unterricht	1,608	30	30,845	76	—	—	29,237	46
962	04	1,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche . . .	—	—	972	58	—	—	972	58
13,314	88	13,000	—	c. Verwaltung	556	—	11,882	66	—	—	11,326	66
3,636	78	7,000	—	d. Nahrung	31,299	55	37,756	61	—	—	6,457	06
13,265	22	10,500	—	e. Verpflegung	22,092	92	31,431	94	—	—	9,339	02
4,450	—	4,450	—	f. Mietzins	—	—	4,450	—	—	—	4,450	—
4,433	*45*	*4,000*	—	g. Arbeiten der Zöglinge	4,497	22	—	—	4,497	22	—	—
57,432	**45**	**61,950**	—	Betriebsergebnis	**60,053**	**99**	**117,339**	**55**	—	—	**57,285**	**56**
867	90	—	—	h. Inventarveränderung	1,713	35	24,640	80	—	—	22,927	45
18,440	—	*16,000*	—	i. Kostgelder	21,400	—	—	—	21,400	—	—	—
4,450	—	4,800	—	k. Stipendien	—	—	6,300	—	—	—	6,300	—
13,973	*04*	*15,000*	—	l. Bundesbeitrag	14,247	70	—	—	14,247	70	—	—
30,337	**31**	**35,750**	—		**97,415**	**04**	**148,280**	**35**	—	—	**50,865**	**31**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
5,621	*84*	*4,050*	—	2. Gutswirtschaft	75,008	61	68,137	37	6,871	24	—	—
5,621	***84***	***4,050***	—		**75,008**	**61**	**68,137**	**37**	**6,871**	**24**	—	—
30,337	31	35,750	—	1. Landwirtschaftliche Schule	97,415	04	148,280	35	—	—	50,865	31
5,621	*84*	*4,050*	—	2. Gutswirtschaft	75,008	61	68,137	37	6,871	24	—	—
24,715	**47**	**31,700**	—	IV, 1278	**172,423**	**65**	**216,417**	**72**	—	—	**43,994**	**07**
				D. Molkereischule.								
				1. Molkereischule:								
23,784	73	23,300	—	a. Unterricht	881	—	24,460	36	—	—	23,579	36
559	*09*	500	—	b. Milchwirtschaftliche Versuche . . .	271	50	80	40	191	10	—	—
4,551	03	4,800	—	c. Verwaltung	39	05	5,310	83	—	—	5,271	78
7,998	50	8,800	—	d. Nahrung	2,359	20	12,009	55	—	—	9,650	35
4,595	13	3,250	—	e. Verpflegung	2,818	19	9,080	71	—	—	6,262	52
2,020	—	2,020	—	f. Mietzins	—	—	2,020	—	—	—	2,020	—
1,200	—	*1,200*	—	g. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
41,190	**30**	**41,470**	—	Betriebsergebnis	**7,568**	**94**	**52,961**	**85**	—	—	**45,392**	**91**
1,620	65	—	—	h. Inventarveränderung.	5,668	90	1,195	90	4,473	—	—	—
8,500	—	*7,200*	—	i. Kostgelder	7,642	20	—	—	7,642	20	—	—
900	—	1,600	—	k. Stipendien	—	—	800	—	—	—	800	—
10,921	*11*	*11,650*	—	l. Bundesbeitrag	11,617	43	—	—	11,617	43	—	—
24,289	**84**	**24,220**	—		**32,497**	**47**	**54,957**	**75**	—	—	**22,460**	**28**
				2. Molkerei:								
3,303	24	3,350	—	a. Mietzinse und Steuern	1,067	50	6,400	24	—	—	5,332	74
2,145	—	1,000	—	b. Unterhalt der Gebäude	280	18	8,809	15	—	—	8,528	97
3,230	15	1,000	—	c. Geräte und Maschinen	44	85	2,713	37	—	—	2,668	52
2,721	25	2,600	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung . .	14	—	3,460	20	—	—	3,446	20
1,950	—	1,800	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne . .	30	—	1,860	—	—	—	1,830	—
3,732	03	4,000	—	f. Verschiedene Betriebskosten	126	30	3,636	29	—	—	3,509	99
112,847	04	110,000	—	g. Milchankauf	—	—	142,830	35	—	—	142,830	35
136,241	*76*	*124,000*	—	h. Produkte	223,278	40	52,989	—	170,289	40	—	—
350	*24*	*1,000*	—	i. Schweine	19,537	51	17,693	03	1,844	48	—	—
6,663	***29***	***1,250***	—		**244,378**	**74**	**240,391**	**63**	**3,987**	**11**	—	—
24,289	84	24,220	—	1. Molkereischule	32,497	47	54,957	75	—	—	22,460	28
6,663	*29*	*1,250*	—	2. Molkerei	244,378	74	240,391	63	3,987	11	—	—
17,626	**55**	**22,970**	—	IV, 1279	**276,876**	**21**	**295,349**	**38**	—	—	**18,473**	**17**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rüti:								
15,995	35	17,000	—	a. Unterricht	—	—	15,305	20	—	—	15,305	20
1,421	20	1,200	—	b. Verwaltung	—	—	1,515	53	—	—	1,515	53
13,519	80	9,800	—	c. Nahrung	—	—	13,766	20	—	—	13,766	20
3,932	20	4,700	—	d. Verpflegung	—	—	3,908	10	—	—	3,908	10
4,000	—	4,000	—	e. Mietzins	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
38,868	**55**	**36,700**	—	Betriebsergebnis	—	—	**38,495**	**03**	—	—	**38,495**	**03**
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—
11,588	*40*	*8,900*	—	g. Kostgelder	12,125	—	18	—	12,107	—	—	—
7,996	*95*	*8,500*	—	h. Bundesbeitrag	7,652	60	—	—	7,652	60	—	—
19,283	**20**	**19,300**	—	IV, 1280	**19,777**	**60**	**38,513**	**03**	—	—	**18,735**	**43**
				2. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut:								
6,896	50	8,200	—	a. Unterricht	—	—	7,240	55	—	—	7,240	55
1,725	25	1,500	—	b. Verwaltung	—	—	1,567	25	—	—	1,567	25
1,597	20	3,600	—	c. Nahrung	—	—	2,694	—	—	—	2,694	—
1,823	15	1,800	—	d. Verpflegung	—	—	2,481	—	—	—	2,481	—
500	—	500	—	e. Mietzins	—	—	500	—	—	—	500	—
12,542	**10**	**15,600**	—	Betriebsergebnis	—	—	**14,482**	**80**	—	—	**14,482**	**80**
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—
1,597	*20*	*3,600*	—	g. Kostgelder	2,694	—	—	—	2,694	—	—	—
3,163	*55*	*3,750*	—	h. Bundesbeitrag	3,234	72	—	—	3,234	72	—	—
648	66	—	—	(Vortrag vom Vorjahr.)								
8,430	**01**	**8,250**	—	IV, 1280	**5,928**	**72**	**14,482**	**80**	—	—	**8,554**	**08**
19,283	20	19,300	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rüti . .	19,777	60	38,513	03	—	—	18,735	43
8,430	01	8,250	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut .	5,928	72	14,482	80	—	—	8,554	08
27,713	**21**	**27,550**	—		**25,706**	**32**	**52,995**	**83**	—	—	**27,289**	**51**
10,469	—	11,180	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	13,743	60	—	—	13,743	60
207,301	06	222,200	—	**B. Landwirtschaft**	241,673	01	425,102	62	—	—	183,429	61
24,715	47	31,700	—	**C. Landwirtschaftliche Schule**	172,423	65	216,417	72	—	—	43,994	07
17,626	55	22,970	—	**D. Molkereischule**	276,876	21	295,349	38	—	—	18,473	17
27,713	21	27,550	—	**E. Landwirtschaftliche Winterschulen** . . .	25,706	32	52,995	83	—	—	27,289	51
287,825	**29**	**315,600**	—		**716,679**	**19**	**1,003,609**	**15**	—	—	**286,929**	**96**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 28,670. 04								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIV. Forstwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1282	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
9,400	—	9,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1283	—	—	8,035	—	—	—	8,035	—
2,408	50	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1286	11,538	10	14,525	20	—	—	2,987	10
880	—	1,000	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1287	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
16,888	**50**	**17,900**	—		**11,538**	**10**	**27,760**	**20**	—	—	**16,222**	**10**
				B. Forstpolizei.								
				1. Forstinspektoren:								
16,200	—	16,500	—	a. Besoldungen der Forstinspektoren . . . . . IV, 1288	—	—	16,200	—	—	—	16,200	—
1,043	85	1,200	—	b. Bureaukosten . . . . . IV, 1290	—	—	1,151	50	—	—	1,151	50
2,221	30	3,600	—	c. Reisekosten . . . . . IV, 1291	—	—	2,657	20	—	—	2,657	20
				2. Kreisförster:								
79,800	—	79,800	—	a. Besoldungen der Kreisförster IV, 1293	—	—	80,325	—	—	—	80,325	—
2,925	80	3,000	—	b. Bureaukosten . . . . . IV, 1296	—	—	2,924	85	—	—	2,924	85
17,316	15	18,000	—	c. Reisekosten . . . . . IV, 1298	—	—	17,802	35	—	—	17,802	35
2,980	—	3,100	—	d. Mietzinse . . . . . IV, 1300	—	—	2,980	—	—	—	2,980	—
14,615	—	15,200	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher . . . . . IV, 1303	—	—	15,035	—	—	—	15,035	—
28,754	*90*	*29,000*	—	4. Beitrag des Bundes . . . . IV, 1303	28,985	25	—	—	28,985	25	—	—
55,650	—	*55,700*	—	5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1303	55,700	—	—	—	55,700	—	—	—
52,697	**20**	**55,700**	—		**84,685**	**25**	**139,075**	**90**	—	—	**54,390**	**65**
				C. Förderung des Forstwesens.								
2,457	29	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen . . . . . IV, 1304	731	70	3,492	15	—	—	2,760	45
35,000	—	35,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge . IV, 1306	—	—	35,000	—	—	—	35,000	—
37,457	**29**	**40,000**	—		**731**	**70**	**38,492**	**15**	—	—	**37,760**	**45**
16,888	50	17,900	—	**A. Verwaltungskosten**	11,538	10	27,760	20	—	—	16,222	10
52,697	20	55,700	—	**B. Forstpolizei**	84,685	25	139,075	90	—	—	54,390	65
37,457	29	40,000	—	**C. Förderung des Forstwesens**	731	70	38,492	15	—	—	37,760	45
107,042	**99**	**113,600**	—		**96,955**	**05**	**205,328**	**25**	—	—	**108,373**	**20**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 5,226. 80								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
777,649	*50*	*720,000*	—	1. Hauptnutzungen . . . . . IV, 1308	785,376	—	—	—	785,376	—	—	—
154,284	—	*140,000*	—	2. Zwischennutzungen . . . . . IV, 1308	156,906	—	—	—	156,906	—	—	—
931,933	***50***	***860,000***	—		**942,282**	—	—	—	**942,282**	—	—	—
				B. Nebennutzungen.								
1,164	*55*	*500*	—	1. Stocklosungen . . . . . IV, 1309	1,979	15	600	50	1,378	65	—	—
766	*70*	*800*	—	2. Grubenlosungen, Torf . . . IV, 1311	424	20	—	—	424	20	—	—
20,049	*28*	*17,000*	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub . . . . . IV, 1314	19,065	85	306	70	18,759	15	—	—
21,980	***53***	***18,300***	—		**21,469**	**20**	**907**	**20**	**20,562**	—	—	—
				C. Wirtschaftskosten.								
13,661	66	20,000	—	1. Waldkulturen . . . . . IV, 1329	58,360	24	78,536	46	—	—	20,176	22
28,000	—	28,000	—	2. Weganlagen . . . . . IV, 1334	—	—	28,000	—	—	—	28,000	—
34,751	—	35,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) . IV, 1338	—	—	34,933	65	—	—	34,933	65
168,345	60	165,000	—	4. Rüstlöhne . . . . . IV, 1339	—	—	167,306	25	—	—	167,306	25
217	65	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1340	—	—	928	—	—	—	928	—
4,758	90	8,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten IV, 1342	—	—	5,158	40	—	-	5,158	40
64	50	1,000	—	7. Rechtskosten . . . . . IV, 1344	—	—	165	45	—	—	165	45
5,687	80	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos . IV, 1345	—	—	5,374	80	—	—	5,374	80
1,319	90	3,000	—	9. Gebäudereparaturen . . . . IV, 1347	—	—	2,527	24	—	—	2,527	24
256,807	**01**	**267,100**	—		**58,360**	**24**	**322,930**	**25**	—	—	**264,570**	**01**
				D. Beschwerden.								
7,143	05	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme IV, 1349	—	—	7,928	—	—	—	7,928	—
34,229	68	36,000	—	2. Staatssteuern . . . . . IV, 1350	379	65	34,184	58	—	—	33,804	93
45,108	81	48,000	—	3. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1362	977	22	49,697	19	—	—	48,719	97
47	20	3,000	—	4. Schwellenmaterial . . . . . IV, 1371	—	—	3,395	55	—	—	3,395	55
86,528	**74**	**95,000**	—		**1,356**	**87**	**95,205**	**32**	—	—	**93,848**	**45**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				E. Verwaltungskosten.								
55,650	—	55,700	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1372	—	—	55,700	—	—	—	55,700	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter . . . IV, 1372	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
59,150	—	**59,200**	—		—	—	**59,200**	—	—	—	**59,200**	—
931,933	*50*	*860,000*	—	**A. Haupt- und Zwischennutzungen**	942,282	—	—	—	942,282	—	—	—
21,980	*53*	*18,300*	—	**B. Nebennutzungen**	21,469	20	907	20	20,562	—	—	—
256,807	01	267,100	—	**C. Wirtschaftskosten**	58,360	24	322,930	25	—	—	264,570	01
86,528	74	95,000	—	**D. Beschwerden**	1,356	87	95,205	32	—	—	93,848	45
59,150	—	59,200	—	**E. Verwaltungskosten**	—	—	59,200	—	—	—	59,200	—
551,428	***28***	***457,000***	—		**1,023,468**	**31**	**478,242**	**77**	**545,225**	**54**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 88,225. 54								
				XVI. Domänen.								
				A. Ertrag.								
154,491	*30*	*150,000*	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . IV, 1377	164,184	52	95	50	164,089	02	—	—
13,625	*35*	*12,000*	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen . IV, 1380	13,201	95	191	—	13,010	95	—	—
17,320	—	*16,320*	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden . IV, 1381	16,320	—	—	—	16,320	—	—	—
640,645	—	*645,420*	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden . IV, 1382	638,940	—	—	—	638,940	—	—	—
127,660	—	*127,660*	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden . IV, 1382	127,660	—	—	—	127,660	—	—	—
26,539	*40*	*10,200*	—	2. Erlös von Produkten . . . . IV, 1383	9,994	79	594	25	9,400	54	—	—
300	*05*	*200*	—	3. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1384	270	05	—	—	270	05	—	—
980,581	***10***	***961,800***	—		**970,571**	**31**	**880**	**75**	**969,690**	**56**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XVI. Domänen.								
				B. Wirtschaftskosten.								
11,744	05	18,000	—	1. Kulturarbeiten u. Verbesserungen IV, 1385	—	—	12,445	60	—	—	12,445	60
650	17	500	—	2. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1387	—	—	—	—	—	—	—	—
553	50	1,500	—	3. Aufsichtskosten . . . . . IV, 1388	—	—	644	20	—	—	644	20
1,392	61	5,400	—	4. Kaufs- u. Verpachtungskosten . . IV, 1391	809	98	2,937	04	—	—	2,127	06
42,538	66	47,000	—	5. Brandversicherungskosten . . . IV, 1393	4	94	39,817	94	—	—	39,813	—
56,878	**99**	**72,400**	—		**814**	**92**	**55,844**	**78**	—	—	**55,029**	**86**
				C. Beschwerden.								
16,510	12	19,000	—	1. Staatssteuern . . . . . IV, 1395	235	47	15,890	52	—	—	15,655	05
16,919	49	16,650	—	2. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1401	4,643	12	18,763	22	—	—	14,120	10
33,429	**61**	**35,650**	—		**4,878**	**59**	**34,653**	**74**	—	—	**29,775**	**15**
980,581	*10*	*961,800*	—	**A. Ertrag**	970,571	31	880	75	969,690	56	—	—
56,878	99	72,400	—	**B. Wirtschaftskosten**	814	92	55,844	78	—	—	55,029	86
33,429	61	35,650	—	**C. Beschwerden**	4,878	59	34,653	74	—	—	29,775	15
890,272	***50***	***853,750***	—		**976,264**	**82**	**91,379**	**27**	**884,885**	**55**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 31,135. 55								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVII. Domänenkasse.								
82,677	*70*	*85,300*	—	**A. Zinse von Guthaben** . . . IV, 1404	105,578	27	—	—	105,578	27	—	—
90,002	20	90,000	—	**B. Zinse für Kaufschulden** . . IV, 1404	—	—	93,049	30	—	—	93,049	30
7,324	**50**	**4,700**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 17,228. 97	**105,578**	**27**	**93,049**	**30**	**12,528**	**97**	—	—
				XVIII. Hypothekarkasse.								
				A. Rohertrag.								
6,165,609	*20*	*6,159,000*	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	6,347,190	52	1,084	90	6,346,105	62	—	—
249,674	*40*	*245,000*	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden . . .	296,893	15	—	—	296,893	15	—	—
344,835	*38*	*280,500*	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . .	205,842	13	1,826	40	204,015	73	—	—
23,355	*50*	*13,000*	—	4. Provisionen	34,612	45	4,968	35	29,644	10	—	—
15,238	*68*	*16,000*	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	19,550	—	5,164	19	14,385	81	—	—
1,500,000	—	1,500,000	—	6. Zins des Anleihens, Fr. 50,000,000, 3 %	—	—	1,500,000	—	—	—	1,500,000	—
6,631	80	12,000	—	7. Kosten der Couponseinlösung	—	—	9,549	50	—	—	9,549	50
192,663	—	192,700	—	8. Amortisation der Anleihenskosten . . .	—	—	192,663	—	—	—	192,663	—
1,954,302	80	2,036,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine . . .	—	—	2,151,057	20	—	—	2,151,057	20
439,695	68	468,000	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent . .	—	—	456,778	45	—	—	456,778	45
991,945	40	962,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	—	945,630	05	—	—	945,630	05
64,511	65	63,300	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	—	80,267	88	—	—	80,267	88
10,000	—	3,900	—	13.a Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
40,000	—	30,000	—	13.b Kursverlust-Reserve	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
140,750	—	133,600	—	14. Einkommenssteuern	—	—	133,750	—	—	—	133,750	—
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—
658,212	***83***	***512,000***	—		**6,904,088**	**25**	**6,332,739**	**92**	**571,348**	**33**	—	—
				B. Verwaltungskosten.								
7,109	30	7,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . .	—	—	7,053	—	—	—	7,053	—
37,460	—	39,000	—	2. Besoldungen der Beamten	—	—	39,728	70	—	—	39,728	70
52,430	—	54,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	—	53,915	—	—	—	53,915	—
7,000	—	7,000	—	4. Mietzinse	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
13,147	27	12,500	—	5. Bureaukosten	2,932	05	14,228	37	—	—	11,296	32
247	59	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	4,376	70	4,388	12	—	—	11	42
2,761	*65*	*3,000*	—	7. Emolumente	3,642	85	—	—	3,642	85	—	—
114,632	**51**	**117,000**	—		**10,951**	**60**	**126,313**	**19**	—	—	**115,361**	**59**
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals** . . .	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
800,000	—	***800,000***	—		**800,000**	—	—	—	**800,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
658,212	*83*	*512,000*	—	**A. Rohertrag**	6,904,088	25	6,332,739	92	571,348	33	—	—
114,632	51	117,000	—	**B. Verwaltungskosten**	10,951	60	126,313	19	—	—	115,361	59
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals**	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
1,343,580	***32***	***1,195,000***	—	IV, 1405	**7,715,039**	**85**	**6,459,053**	**11**	**1,255,986**	**74**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt. . Fr. 60,986. 74								
				XIX. Kantonalbank.								
				A. Betriebsertrag.								
946,224	*69*	*840,000*	—	1. Wechselertrag	720,914	24	—	—	720,914	24	—	—
				2. Zinse:								
525,000	—	525,000	—	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 15,000,000, $3^1/_2$ %	—	—	525,000	—	—	—	525,000	—
2,547	80	5,000	—	b. Kosten der Coupons-Einlösung . . .	—	—	3,349	56	—	—	3,349	56
75,000	—	70,000	—	c. Amortisation der Anleihenskosten v. 1899	—	—	75,000	—	—	—	75,000	—
989,495	*08*	*1,334,000*	—	d. Verschiedene Zinse	3,446,441	75	2,160,271	42	1,286,170	33	—	—
290,895	*16*	*320,000*	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren .	339,119	36	2,553	34	336,566	02	—	—
127,449	80	140,000	—	4. Banknotensteuer	—	—	130,372	30	—	—	130,372	30
6,268	36	6,000	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern . . .	—	—	9,201	27	—	—	9,201	27
53,842	55	100,000	—	6. Abschreibungen und Verluste	6,575	85	131,930	54	—	—	125,354	69
223,520	*65*	—	—	7. Kursgewinn auf Wertschriften.	228,542	85	—	—	228,542	85	—	—
6,767	85	—	—	8. Geldbeschaffung vom Ausland	—	—	39,429	55	—	—	39,429	55
450,488	09	448,000	—	9. Verwaltungskosten	—	—	478,402	96	—	—	478,402	96
2,771	13	—	—	10. Uebertragung in die Spezialreserve . .	—	—	2,293	94	—	—	2,293	94
—	—	—	—	11. Gewinn auf Immobilien	16,210	83	—	—	16,210	83	—	—
1,200,000	—	***1,200,000***	—	IV, 1406	**4,757,804**	**88**	**3,557,804**	**88**	**1,200,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XX. Staatskasse.								
				A. Zinse von Guthaben.								
				1. Zinse von Geldanlagen:								
184,396	*65*	*50,000*	—	a. Bankdepot . . . . . IV, 1407	103,024	62	680	50	102,344	12	—	—
222,728	*50*	*210,000*	—	b. Obligationen . . . . . IV, 1408	196,238	60	4,859	50	191,379	10	—	—
77,961	*50*	*70,000*	—	c. Aktien . . . . . IV, 1409	94,110	—	1	—	94,109	—	—	—
				2. Zinse von Vorschüssen:								
114,691	*15*	*100,000*	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1410	111,699	05	—	—	111,699	05	—	—
14,266	*56*	*10,000*	—	b. Oeffentliche Unternehmen . . III, 1411	15,062	63	2,182	43	12,880	20	—	—
7,257	*13*	*5,000*	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse . . . . IV, 1415	5,372	23	200	—	5,172	23	—	—
4,423	*71*	—	—	4. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1418	155,159	46	1,208	70	153,950	76	—	—
625,725	***20***	***445,000***	—		**680,666**	**59**	**9,132**	**13**	**671,534**	**46**	—	—
				B. Zinse für Schulden.								
				1. Zinse für Depots:								
52,628	73	20,000	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1419	—	—	38,416	23	—	—	38,416	23
22,218	33	12,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . IV, 1422	3	05	15,023	21	—	—	15,020	16
502	80	1,000	—	c. Administrative Geldhinterlagen IV, 1426	—	—	934	39	—	—	934	39
33	52	—	—	d. Spezialfonds . . . . . IV, 1428	1,791	30	249	28	1,542	02	—	—
15,453	13	7,000	—	e. Verschiedene Depots . . . . IV, 1430	—	—	11,002	67	—	—	11,002	67
5,606	45	5,000	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . IV, 1434	—	—	6,121	23	—	—	6,121	23
96,442	**96**	**45,000**	—		**1,794**	**35**	**71,747**	**01**	—	—	**69,952**	**66**
625,725	*20*	*445,000*	—	**A. Zinse von Guthaben**	680,666	59	9,132	13	671,534	46	—	—
96,442	96	45,000	—	**B. Zinse für Schulden**	1,794	35	71,747	01	—	—	69,952	66
529,282	***24***	***400,000***	—		**682,460**	**94**	**80,879**	**14**	**601,581**	**80**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 201,581. 80								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XXI. Bußen und Konfiskationen.								
				A. Bußen.								
135,483	*35*	*140,000*	—	1. Gesprochene Bußen . . . . . IV, 1439	127,739	30	—	—	127,739	30	—	—
29,658	75	33,000	—	2. Umgewandelte Bußen . . . . IV, 1442	—	—	28,687	05	—	—	28,687	05
7,848	80	6,500	—	3. Verjährte Bußen . . . . . IV, 1445	—	—	6,556	85	—	—	6,556	85
683	*10*	*500*	—	4. Administrativbußen . . . . . IV, 1447	850	60	—	—	850	60	—	—
551	*95*	*1,000*	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen IV, 1448	658	15	—	—	658	15	—	—
99,210	***85***	***102,000***	—		**129,248**	**05**	**35,243**	**90**	**94,004**	**15**	—	—
				B. Bußenverwendung.								
4,925	35	5,000	—	1. Bezugskosten . . . . . IV, 1452	23	10	5,033	80	—	—	5,010	70
2,095	55	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private . . . . IV, 1453	—	—	1,488	—	—	—	1,488	—
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps . . . . . IV, 1454	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
10,000	—	10,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben . . . . . IV, 1454	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
29,471	65	30,000	—	5. Anteil der Gemeinden . . . . IV, 1455	—	—	29,471	65	—	—	29,471	65
29,471	65	30,000	—	6. Anteil des Gesundheitswesens . IV, 1456	—	—	29,471	65	—	—	29,471	65
1,722	70	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile . . IV, 1458	—	—	2,080	21	—	—	2,080	21
1,523	95	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile . IV, 1459	66,112	65	62,594	59	3,518	06	—	—
99,210	**85**	**102,000**	—		**66,135**	**75**	**160,139**	**90**	—	—	**94,004**	**15**
				C. Ersatz und Konfiskationen.								
3,896	*05*	*3,000*	—	1. Ersatz . . . . . IV, 1464	25,256	—	12,195	65	13,060	35	—	—
160	*65*	*100*	—	2. Konfiskationen . . . . . IV, 1466	26	20	—	—	26	20	—	—
4,056	***70***	***3,100***	—		**25,282**	**20**	**12,195**	**65**	**13,086**	**55**	—	—
99,210	*85*	*102,000*	—	**A. Bußen**	129,248	05	35,243	90	94,004	15	—	—
99,210	85	102,000	—	**B. Bußenverwendung**	66,135	75	160,139	90	—	—	94,004	15
4,056	*70*	*3,100*	—	**C. Ersatz und Konfiskationen**	25,282	20	12,195	65	13,086	55	—	—
4,056	***70***	***3,100***	—		**220,666**	—	**207,579**	**45**	**13,086**	**55**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 9,986. 55								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.								
				A. Jagd.								
58,848	*70*	*50,000*	—	1. Jagdpatentgebühren . . . . IV, 1468	59,435	80	50	—	59,385	80	—	—
11,130	—	10,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 % . IV, 1469	—	—	11,070	—	—	—	11,070	—
8,150	30	9,600	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1472	126	50	10,957	30	—	—	10,830	80
1,378	*87*	*1,700*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1472	1,422	78	—	—	1,422	78	—	—
40,947	***27***	***32,100***	—		**60,985**	**08**	**22,077**	**30**	**38,907**	**78**	—	—
				B. Fischerei.								
9,012	—	*8,000*	—	1. Fischezenzinse u. Patentgebühren . IV, 1473	8,595	—	—	—	8,595	—	—	—
6,679	97	6,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1476	—	—	6,839	85	—	—	6,839	85
968	—	2,000	—	3. Hebung der Fischzucht . . . . IV, 1479	2,720	—	3,216	—	—	—	496	—
3,405	*02*	*2,500*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1479	3,327	82	—	—	3,327	82	—	—
248	—	*200*	—	5. Fischzuchtanstalt . . . . . IV, 1480	665	—	457	20	207	80	—	—
—	—	500	—	6. Rechtskosten . . . . . IV, 1485	—	—	—	—	—	—	—	—
5,017	***05***	***2,200***	—		**15,307**	**82**	**10,513**	**05**	**4,794**	**77**	—	—
				C. Bergbau.								
1,200	—	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors IV, 1482	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
3,311	*77*	*4,000*	—	2. Eisenerzgebühren . . . . . IV, 1482	1,488	80	—	—	1,488	80	—	—
				3. Steinbrüche:								
173	*92*	*200*	—	a. Konzessionsgebühren . . . IV, 1483	173	92	—	—	173	92	—	—
2,729	*83*	*2,000*	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung IV, 1484	4,288	50	1,611	88	2,676	62	—	—
5	—	2,500	—	4. Hebung des Bergbaues	—	—	—	—	—	—	—	—
5,010	***52***	***2,500***	—		**5,951**	**22**	**2,811**	**88**	**3,139**	**34**	—	—
40,947	*27*	*32,100*	—	**A. Jagd**	60,985	08	22,077	30	38,907	78	—	—
5,017	*05*	*2,200*	—	**B. Fischerei**	15,307	82	10,513	05	4,794	77	—	—
5,010	*52*	*2,500*	—	**C. Bergbau**	5,951	22	2,811	88	3,139	34	—	—
50,974	***84***	***36,800***	—		**82,244**	**12**	**35,402**	**23**	**46,841**	**89**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 10,041. 89								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIII. Salzhandlung.								
				A. Salzverkauf.								
59,632	42	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	47,531	28	—	—	47,531	28
1,055,778	*50*	*1,077,000*	—	2. Kochsalz	1,467,210	—	409,570	80	1,057,639	20	—	—
772	*50*	*600*	—	3. Tafelsalz	2,100	—	1,820	—	280	—	—	—
200	—	*700*	—	4. Meersalz	2,090	—	—	—	2,090	—	—	—
15,317	—	*10,800*	—	5. Gewerbesalz	31,378	20	16,622	70	14,755	50	—	—
47,531	*28*	—	—	6. Salzvorräte auf 31. Dezember	42,679	28	—	—	42,679	28	—	—
1,059,966	***86***	***1,089,100***	—		**1,545,457**	**48**	**475,544**	**78**	**1,069,912**	**70**	—	—
				B. Betriebskosten.								
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
77,783	67	85,000	—	2. Transportkosten	1,213	—	80,285	47	—	—	79,072	47
101,728	15	105,000	—	3. Auswägerlöhne	—	—	102,704	70	—	—	102,704	70
6,227	50	6,300	—	4. Magazinlöhne	—	—	5,749	50	—	—	5,749	50
11,295	46	11,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	11,317	78	—	—	11,317	78
605	20	500	—	6. Verschiedene Betriebskosten	2	—	567	75	—	—	565	75
239	*71*	*5,400*	—	7. Verschiedene Einnahmen	1,108	45	—	—	1,108	45	—	—
1,520	—	*2,100*	—	8. Sconti, Zinsvergütungen, Kursgewinn . .	2,075	80	—	—	2,075	80	—	—
211,880	**27**	**216,300**	—		**4,399**	**25**	**216,625**	**20**	—	—	**212,225**	**95**
				C. Verwaltungskosten.								
8,339	20	9,700	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
1,987	05	3,000	—	2. Bureaukosten	—	—	2,304	07	—	—	2,304	07
8,037	50	8,200	—	3. Mietzinse	100	—	11,989	95	—	—	11,889	95
18,363	**75**	**20,900**	—		**100**	—	**22,294**	**02**	—	—	**22,194**	**02**
1,059,966	*86*	*1,089,100*	—	**A. Salzverkauf**	1,545,457	48	475,544	78	1,069,912	70	—	—
211,880	27	216,300	—	**B. Betriebskosten**	4,399	25	216,625	20	—	—	212,225	95
18,363	75	20,900	—	**C. Verwaltungskosten**	100	—	22,294	02	—	—	22,194	02
829,722	***84***	***851,900***	—	IV, 1489	**1,549,956**	**73**	**714,464**	—	**835,492**	**73**	—	—
				Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 16,407. 27.								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.								
				A. Stempelsteuer.								
51,400	*30*	*55,000*	—	1. Stempelpapier	57,273	90	—	—	57,273	90	—	—
422,599	*65*	*385,000*	—	2. Stempelmarken	424,436	—	1,775	95	422,660	05	—	—
30,930	*40*	*30,000*	—	3. Spielkarten-Stempel	30,455	60	—	—	30,455	60	—	—
504,930	***35***	***470,000***	—	IV, 1514	**512,165**	**50**	**1,775**	**95**	**510,389**	**55**	—	—
				B. Banknotensteuer.								
109,242	*70*	*118,000*	—	1. Kantonalbank . . . . . IV, 1516	111,747	70	—	—	111,747	70	—	—
109,242	***70***	***118,000***	—		**111,747**	**70**	—	—	**111,747**	**70**	—	—
				C. Betriebskosten.								
11,633	70	12,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . . . . . IV, 1518	355	90	12,022	95	—	—	11,667	05
25,330	74	25,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer IV, 1518	—	—	25,459	83	—	—	25,459	83
156	25	300	—	3. Bezugskosten . . . . . IV, 1519	—	—	153	75	—	—	153	75
37,120	**69**	**37,300**	—		**355**	**90**	**37,636**	**53**	—	—	**37,280**	**63**
				D. Verwaltungskosten.								
5,900	—	6,000	—	1. Besoldungen der Angestellten . IV, 1520	—	—	5,900	—	—	—	5,900	—
2,906	50	3,000	—	2. Bureaukosten . . . . . IV, 1522	—	—	2,472	40	—	—	2,472	40
525	—	525	—	3. Mietzins . . . . . IV, 1523	—	—	525	—	—	—	525	—
9,331	**50**	**9,525**	—		—	—	**8,897**	**40**	—	—	**8,897**	**40**
504,930	*35*	*470,000*	—	**A. Stempelsteuer**	512,165	50	1,775	95	510,389	55	—	—
109,242	*70*	*118,000*	—	**B. Banknotensteuer**	111,747	70	—	—	111,747	70	—	—
37,120	69	37,300	—	**C. Betriebskosten**	355	90	37,636	53	—	—	37,280	63
9,331	50	9,525	—	**D. Verwaltungskosten**	—	—	8,897	40	—	—	8,897	40
567,720	***86***	***541,175***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 34,784. 22	**624,269**	**10**	**48,309**	**88**	**575,959**	**22**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.								
705,915	*46*	*620,000*	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . V, 1566	748,609	66	210	—	748,399	66	—	—
126,677	*30*	*120,000*	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . V, 1583	190,995	—	61,786	15	129,208	85	—	—
367,029	*95*	*330,000*	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter . V, 1603	374,650	—	980	15	373,669	85	—	—
688	—	800	—	4. Bezugskosten . . . . . V, 1603	—	—	764	90	—	—	764	90
1,198,934	***71***	***1,069,200***	—		**1,314,254**	**66**	**63,741**	**20**	**1,250,513**	**46**	—	—
				B. Staatskanzlei.								
37,685	*70*	*30,000*	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . . . V, 1606	49,465	—	586	20	48,878	80	—	—
37,685	***70***	***30,000***	—		**49,465**	—	**586**	**20**	**48,878**	**80**	—	—
				C. Gerichtskanzleien.								
8,850	—	*5,000*	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren . . V, 1607 (Gebühren in Strafsachen, siehe III^{b}, G, 2.)	8,400	—	—	—	8,400	—	—	—
8,850	—	***5,000***	—		**8,400**	—	—	—	**8,400**	—	—	—
				D. Justiz und Polizei.								
15,315	*75*	*13,000*	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion . . . . . V, 1610	15,140	—	102	65	15,037	35	—	—
76,775	*30*	*70,000*	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente . . . . . V, 1611	75,990	10	—	—	75,990	10	—	—
57,470	*90*	*50,000*	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . V, 1611	60,834	20	—	—	60,834	20	—	—
149,561	***95***	***133,000***	—		**151,964**	**30**	**102**	**65**	**151,861**	**65**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				E. Direktion des Innern.								
3,809	*96*	*2,500*	—	1. Konzessionsgebühren . . . . . V, 1612	3,745	72	—	—	3,745	72	—	—
10,264	*01*	*7,000*	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren . . . . . V, 1613	8,491	85	78	80	8,413	05	—	—
14,073	***97***	***9,500***	—		**12,237**	**57**	**78**	**80**	**12,158**	**77**	—	—
				F. Finanzdirektion.								
46	*10*	*100*	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . . . . . V, 1615	100	—	3	60	96	40	—	—
46	***10***	***100***	—		**100**	—	**3**	**60**	**96**	**40**	—	—
1,198,934	*71*	*1,069,200*	—	**A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter**	1,314,254	66	63,741	20	1,250,513	46	—	—
37,685	*70*	*30,000*	—	**B. Staatskanzlei**	49,465	—	586	20	48,878	80	—	—
8,850	—	*5,000*	—	**C. Gerichtskanzleien**	8,400	—	—	—	8,400	—	—	—
149,561	*95*	*133,000*	—	**D. Justiz und Polizei**	151,964	30	102	65	151,861	65	—	—
14,073	*97*	*9,500*	—	**E. Direktion des Innern**	12,237	57	78	80	12,158	77	—	—
46	*10*	*100*	—	**F. Finanzdirektion**	100	—	3	60	96	40	—	—
1,409,152	***43***	***1,246,800***	—		**1,536,421**	**53**	**64,512**	**45**	**1,471,909**	**08**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 225,109. 08								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
404,659	*24*	*400,000*	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . V, 1618	398,835	99	5,070	59	393,765	40	—	—
40,436	18	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . . V, 1619	493	34	39,186	—	—	—	38,692	66
1,583	*33*	*2,000*	—	3. Bußen . . . . . V, 1619	2,776	62	—	—	2,776	62	—	—
365,806	***39***	***362,000***	—		**402,105**	**95**	**44,256**	**59**	**357,849**	**36**	—	—
				B. Bezugskosten.								
7,760	11	8,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . . V, 1620	—	—	7,499	35	—	—	7,499	35
246	71	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1621	—	—	209	54	—	—	209	54
8,006	**82**	**8,500**	—		—	—	**7,708**	**89**	—	—	**7,708**	**89**
365,806	*39*	*362,000*	—	**A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer** . .	402,105	95	44,256	59	357,849	36	—	—
8,006	82	8,500	—	**B. Bezugskosten**	—	—	7,708	89	—	—	7,708	89
357,799	***57***	***353,500***	—		**402,105**	**95**	**51,965**	**48**	**350,140**	**47**	—	—
				Weniger Einnahmen als veranschlagt . Fr. 3,359. 53								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.								
				A. Wirtschaftspatentgebühren.								
1,035,749	*02*	*1,020,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1643	1,078,477	42	31,230	10	1,047,247	32	—	—
101,973	19	102,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . V, 1646	—	—	103,152	—	—	—	103,152	—
933,775	***83***	***918,000***	—		**1,078,477**	**42**	**134,382**	**10**	**944,095**	**32**	—	—
				B. Verkaufsgebühren.								
36,965	*40*	*38,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1648	37,056	70	406	—	36,650	70	—	—
18,685	—	19,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 % . V, 1651	—	—	18,474	—	—	—	18,474	—
18,280	***40***	***19,000***	—		**37,056**	**70**	**18,880**	—	**18,176**	**70**	—	—
				C. Bezugskosten.								
240	—	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten . . . . V, 1652	—	—	1,471	05	—	—	1,471	05
240	—	**2,000**	—		—	—	**1,471**	**05**	—	—	**1,471**	**05**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.								
933,775	*83*	*918,000*	—	**A. Wirtschaftspatentgebühren**	1,078,477	42	134,382	10	944,095	32	—	—
18,280	*40*	*19,000*	—	**B. Verkaufsgebühren**	37,056	70	18,880	—	18,176	70	—	—
240	—	2,000	—	**C. Bezugskosten**	—	—	1,471	05	—	—	1,471	05
951,816	***23***	***935,000***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 25,800. 97	**1,115,534**	**12**	**154,733**	**15**	**960,800**	**97**	—	—
				XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.								
980,917	*24*	*975,000*	—	**1. Ertrags-Anteil** . . . . . V, 1654	1,034,099	50	—	—	1,034,099	50	—	—
				2. Bekämpfung des Alkoholismus: V, 1654								
32,809	56	34,920	—	a. Polizeidirektion	—	—	32,861	04	—	—	32,861	04
10,000	—	10,500	—	b. Erziehungsdirektion	—	—	10,500	—	—	—	10,500	—
41,000	—	41,000	—	c. Armendirektion	—	—	40,873	35	—	—	40,873	35
32,400	—	32,000	—	d. Direktion des Innern	—	—	32,000	—	—	—	32,000	—
18,117	*84*	*20,920*	—	e. Reserve	12,824	44	—	—	12,824	44	—	—
882,825	***52***	***877,500***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 53,189. 55	**1,046,923**	**94**	**116,234**	**39**	**930,689**	**55**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				XXIX. Militärsteuer.									
				A. Militärsteuer.									
551,458	*30*	*530,000*	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige .	V, 1668	587,375	70	12,003	35	575,372	35	—	—
58,800	*10*	*27,000*	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige .	V, 1671	48,061	45	—	—	48,061	45	—	—
9,739	*50*	*3,000*	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . .	V, 1759	10,478	35	8,954	40	1,523	95	—	—
309,998	95	280,000	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	V, 1681	—	—	312,478	87	—	—	312,478	87
309,998	***95***	***280,000***	—			**645,915**	**50**	**333,436**	**62**	**312,478**	**88**	—	—
				B. Taxations- und Bezugskosten.									
5,366	70	5,700	—	1. Besoldungen der Angestellten .	V, 1682	—	—	5,700	—	—	—	5,700	—
5,863	37	6,000	—	2. Taxationskosten	V, 1684	—	—	5,895	87	—	—	5,895	87
34,032	12	40,000	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	V, 1693	6,196	85	43,830	07	—	—	37,633	22
45,262	**19**	**51,700**	—			**6,196**	**85**	**55,425**	**94**	—	—	**49,229**	**09**
309,998	*95*	*280,000*	—	**A. Militärsteuer**		645,915	50	333,436	62	312,478	88	—	—
45,262	19	51,700	—	**B. Taxations- und Bezugskosten**		6,196	85	55,425	94	—	—	49,229	09
264,736	***76***	***228,300***	—			**652,112**	**35**	**388,862**	**56**	**263,249**	**79**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 34,949. 79									

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				A. Vermögenssteuer.								
				1. Grundsteuer:								
1,867,801	*60*	*1,880,000*	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1695	1,881,650	27	1,446	06	1,880,204	21	—	—
518,198	*89*	*514,500*	—	b. Im Jura, 2,1 ‰ . . . . V, 1697	522,749	13	875	58	521,873	55	—	—
				2. Kapitalsteuer:								
1,195,199	*97*	*1,100,000*	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1698	1,215,007	89	483	88	1,214,524	01	—	—
162,153	*50*	*140,000*	—	b. Im Jura, 2,1 ‰ . . . . V, 1700	165,952	63	606	15	165,346	48	—	—
21,028	*72*	*25,000*	—	3. Nachbezüge . . . . . V, 1701	21,664	32	—	—	21,664	32	—	—
9,309	*26*	*15,000*	—	4. Steuerbußen . . . . . V, 1702	10,579	33	—	—	10,579	33	—	—
3,773,691	***94***	***3,674,500***	—		**3,817,603**	**57**	**3,411**	**67**	**3,814,191**	**90**	—	—
				B. Einkommenssteuer.								
				1. Einkommenssteuer I. Klasse:								
1,441,757	*84*	*1,450,000*	—	a. Im alten Kanton, 3,75 % . V, 1705	1,734,648	75	82,105	45	1,652,543	30	—	—
491,293	*48*	*460,000*	—	b. Im Jura, 3,15 % . . . . V, 1708	543,771	90	44,296	54	499,475	36	—	—
				2. Einkommenssteuer II. Klasse:								
21,008	*47*	*20,000*	—	a. Im alten Kanton, 5 % . . V, 1709	24,995	—	482	59	24,512	41	—	—
3,819	*83*	*3,000*	—	b. Im Jura, 4,2 % . . . . V, 1711	4,048	80	28	53	4,020	27	—	—
				3. Einkommenssteuer III. Klasse:								
636,241	*54*	*560,000*	—	a. Im alten Kanton, 6,25 % . V, 1713	685,768	75	9,219	40	676,549	35	—	—
34,412	*35*	*34,000*	—	b. Im Jura, 5,25 % . . . . V, 1714	39,758	25	1,297	11	38,461	14	—	—
42,259	*56*	*20,000*	—	4. Nachbezüge . . . . . V, 1718	33,273	32	—	—	33,273	32	—	—
31,486	*15*	*8,000*	—	5. Steuerbußen . . . . . V, 1720	23,061	55	—	—	23,061	55	—	—
2,702,279	***22***	***2,555,000***	—		**3,089,326**	**32**	**137,429**	**62**	**2,951,896**	**70**	—	—
				C. Taxations- und Bezugskosten.								
12,527	15	14,000	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen . . . . . V, 1722	—	—	12,763	85	—	—	12,763	85
				2. Bezugsprovisionen:								
77,555	71	74,700	—	a. Vermögenssteuer . . . . . V, 1723	—	—	78,346	99	—	—	78,346	99
86,184	12	77,900	—	b. Einkommenssteuer . . . . V, 1774	—	—	92,441	90	—	—	92,441	90
4,865	—	15,000	—	3. Kosten der Steuergesetzrevision . V, 1725	—	—	1,600	—	—	—	1,600	—
4,636	60	5,500	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden V, 1726	—	—	5,385	20	—	—	5,385	20
11,117	05	10,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1730	115	90	7,479	24	—	—	7,363	34
196,885	**63**	**197,100**	—		**115**	**90**	**198,017**	**18**	—	—	**197,901**	**28**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				D. Verwaltungskosten.								
—	—	—	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—
24,840	—	30,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . V, 1733	—	—	26,640	—	—	—	26,640	—
18,291	15	13,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1738	338	60	13,939	70	—	—	13,601	10
1,045	—	1,045	—	4. Mietzinse . . . . . V, 1739	—	—	1,045	—	—	—	1,045	—
44,176	**15**	**44,045**	—		**338**	**60**	**41,624**	**70**	—	—	**41,286**	**10**
3,773,691	*94*	*3,674,500*	—	**A. Vermögenssteuer**	3,817,603	57	3,411	67	3,814,191	90	—	—
2,702,279	*22*	*2,555,000*	—	**B. Einkommenssteuer**	3,089,326	32	137,429	62	2,951,896	70	—	—
196,885	63	197,100	—	**C. Taxations- und Bezugskosten**	115	90	198,017	18	—	—	197,901	28
44,176	15	44,045	—	**D. Verwaltungskosten**	338	60	41,624	70	—	—	41,286	10
6,234,909	***38***	***5,988,355***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 538,546. 22	6,907,384	39	380,483	17	6,526,901	22	—	—
				XXXI. Unvorhergesehenes.								
9	*10*	—	—	1. Erbloser Nachlaß . . . . . V, 1747	591	30	5	—	586	30	—	—
25	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen . . V, 1747	37	50	—	—	37	50	—	—
34	***10***	—	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 623. 80	**628**	**80**	**5**	—	**623**	**80**	—	—

Zweite Abteilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile

(Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1902.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				I. Stammvermögen.		
				A. Waldungen.		
14,398,992	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 14,398,992. —.	Waldankäufe	191,460 25
					Mehrerlös	8,043 —
					Schatzungserhöhungen . .	2,500 —
					Minderkosten	25,870 —
					Loskauf von Rechten . . .	— —
					Wasserverkauf	250 —
14,398,992	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1857	Summe der Vermehrungen	**228,123 25**
				B. Domänen.		
27,776,064	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 30,776,064. —.	Domänen=Ankäufe . . .	95,032 65
					Mehrerlös	425,490 41
					Minderkosten	760 —
					Loskauf von Rechten . .	2,500 —
					Schatzungserhöhungen . .	51,290 —
					Wasserverkauf	— —
27,776,064	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1858	Summe der Vermehrungen	**575,073 06**
					Reine Verminderung . . .	195,852 —
				C. Domänenkasse.		
1,355,870	—	—	—	1. Guthaben für Verkäufe. VI, 1860	Neue Guthaben:	
					Von Waldverkäufen . .	34,796 —
					Von Domänenverkäufen .	666,400 41
—	—	2,269,019	80	2. Schulden für Ankäufe. VI, 1860	Abzahlung von Kaufschulden	264,952 05
1,957,447	57	—	—	3. Hypothekarkasse, Konto=Korrent. VI, 1861	Einnahmen	184,992 36
3,313,317	**57**	**2,269,019**	**80**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**1,151,140 82**
		1,044,297	77	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	437,144 89

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			A. Waldungen.				
34,796	—	Waldverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 14,480,082. —.	14,480,082	—	—	—
13,187	—	Mindererlös.					
250	—	Schatzungsreduktionen.					
98,800	25	Mehrkosten.					
—	—	Ankauf von Rechten.					
—	—	Loskauf von Servituten.					
—	—	Wasserankauf.					
147,033	**25**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1857	**14,480,082**	—	—	—
81,090	—	Reine Vermehrung.					
			B. Domänen.				
666,400	41	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 30,580,212. —.	27,580,212	—	—	—
2,900	—	Mindererlös.					
12,650	—	Abtretung von Kirchenchoren und Pfrundgütern.					
5,000	—	Loskauf von Servituten.					
45,000	—	Wasserankauf.					
32,812	65	Mehrkosten.					
6,162	—	Schatzungsreduktionen.					
770,925	**06**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1858	**27,580,212**	—	—	—
			C. Domänenkasse.				
184,992	36	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . VI, 1860	1,872,074	05	—	—
		Neue Schulden:					
191,460	25	Waldankäufe.	2. Schulden für Ankäufe . VI, 1860	—	—	2,290,560	65
95,032	65	Domänenankäufe.					
		Ausgaben:	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent VI, 1861	1,025,639	48	—	—
264,952	05	Abzahlungen.					
715,788	90	Beiträge an Neubauten.					
57,939	30	Verbesserungen.					
78,120	20	Beitrag für Zinsverlust.					
1,588,285	**71**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,897,713**	**53**	**2,290,560**	**65**
			Reine Aktiven			607,152	88

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
				I. Stammvermögen.		
				D. Hypothekarkasse.		
145,246,683	17	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	16,499,546 50
6,465,361	20	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	1,323,951 50
300,000	—	—	—	3. Immobilien.	—	— —
208,227	42	—	—	4. Kasse und Gegenrechnung.	Einnahmen	44,308,061 62
421,885	—	—	—	5. Kantonalbank.	Depot in Konto=Korrent .	3,230,208 35
3,596,600	20	—	—	6. Wertschriften.	Erwerbungen	660,048 70
1,755,330	10	—	—	7. Staatskasse, Konto=Korrent.	Einzahlungen	3,956,825 74
—	—	1,957,447	57	8 Domänenkasse, Konto=Korrent.	Neue Vorschüsse	1,086,319 22
—	—	50,000,000	—	9. Anleihen.	—	— —
—	—	383,120	—	10. Zins des Anleihens.	Eingelöste Coupons . . .	1,412,287 50
—	—	51,745,190	—	11. Depots gegen Schuldscheine.	Depot=Rückzahlungen . .	709,450 —
—	—	11,577,398	30	12. Depots in Konto=Korrent.		2,792,125 12
—	—	27,035,762	35	13. Sparkasse=Einlagen.	Einlagen=Rückzahlungen . .	9,633,994 —
4,656,008	45	—	—	14. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	Neue Aktivzinse ꝛc. (Seite 60)	6,915,039 85
—	—	1,225,367	—	15. Zinse von Schulden, Abgaben ꝛc.	Abzahlung von Zinsen ꝛc. .	6,361,809 71
—	—	543,580	32	16. Ertrags=Konto.	Ertrags=Ablieferung . . .	1,343,580 32
1,917,770	—	—	—	17. Anleihenskosten.	Zins	57,533 10
—	—	100,000	—	18. Reserve für Kursverlust.	—	— —
—	—	—	—	19. Insel=Spital.	Rückzahlungen	222,598 58
164,567,865	**54**	**144,567,865**	**54**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**100,513,379** **81**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1862		
				E. Kantonalbank.		
11,589,223	11	—	—	Kasse.		281,351,527 27
13,177,709	82	—	—	Schweizerwechsel.		247,311,722 92
8,627,546	40	—	—	Fremdwechsel.		127,126,106 25
1,923,934	21	—	—	Hinterlagenwechsel.		4,658,402 15
7,613,152	77	7,613,152	77	Hauptbank und Filialen.		131,067,473 30
21,231,296	43	2,522,561	60	Kreditrechnungen.		83,424,063 96
32,921,669	83	7,849,263	33	Korrespondenten.		663,842,805 43
9,804,281	85	—	—	Wertschriften.		30,871,341 99
4,844,645	98	—	—	Darlehn.		1,482,157 47
513,829	94	—	—	Hypothekar=Anlagen.		242,119 77
—	—	80,000	—	Hypothekarschulden.		80,857 —
1,219,761	83	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).	Neue Guthaben und Rück=	360,152 93
14,000	—	—	—	Mobiliar.	zahlungen von Schulden	6,387 05
—	—	15,000,000	—	Anleihen.		— —
600,000	—	—	—	Kosten des Anleihens.		— —
—	—	20,000,000	—	Notenemission.		4,410,000 —
—	—	1,000,000	—	Reservefonds.		— —
—	—	220,682	06	Spezialreserve.		— —
—	—	33,911,624	40	Depotrechnungen.		244,728,656 60
—	—	4,291,500	—	Kassascheine.		172,500 —
—	—	42,372	40	Acceptationen.		104,369 10
146,032	10	495,927	71	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln.		927,126 80
—	—	1,200,000	—	Gewinn= und Verlust=Konten.		14,366,381 39
114,227,084	**27**	**94,227,084**	**27**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**1,836,534,151** **38**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1862		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			D. Hypothekarkasse.				
7,753,614	80	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand . . .	153,992,614	87	—	—
248,297	40	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden . . .	7,541,015	30	—	—
—	—	—	3. Immobilien	300,000	—	—	—
44,208,566	09	Ausgaben.	4. Kasse und Gegenrechnung . .	307,722	95	—	—
3,357,529	05	Depot-Rückzüge.	5. Kantonalbank	294,564	30	—	—
1,556,710	90	Rückzahlungen und Verkauf.	6. Wertschriften	2,699,938	—	—	—
7,841,793	34	Rückzahlungen.	7. Staatskasse, Konto-Korrent . .	—	—	2,129,637	50
290,570	63	Rückzahlungen.	8. Domänenkasse, Konto-Korrent . .	—	—	1,161,698	98
—	—	—	9. Anleihen	—	—	50,000,000	—
1,500,000	—	Fällig gewordene Coupons.	10. Zins des Anleihens	—	—	158,332	50
4,083,900	—	Depot-Einzahlungen.	11. Depots gegen Schuldscheine . . .	—	—	55,119,640	—
3,519,220	87		12. Depots in Konto-Korrent . . .	—	—	12,304,494	05
11,190,355	30	Neue Einlagen.	13. Sparkasse-Einlagen	—	—	28,592,123	65
6,774,833	80	Eingang von Zinsen ꝛc.	14. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	4,796,214	50	—	—
6,459,053	11	Neue Passivzinse ꝛc. (Seite 60).	15. Zinse von Schulden, Abgaben ꝛc. .	—	—	1,635,110	40
1,255,986	74	Neuer Ertrag.	16. Ertrags-Conto	—	—	455,986	74
192,663	—	Amortisation.	17. Anleihenskosten	1,782,640	10	—	—
57,686	20	Einlage.	18. Reserve für Kursverlust	—	—	157,686	20
222,598	58	Depots.	19. Insel-Spital	—	—	—	—
100,513,379	**81**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**171,714,710**	**02**	**151,714,710**	**02**
			Reine Aktiven (Stammkapital). . . VI, 1862			20,000,000	—
			E. Kantonalbank.				
279,363,111	46		Kasse	13,577,638	92	—	—
246,168,082	98		Schweizerwechsel	14,321,349	76	—	—
127,335,911	94		Fremdwechsel	8,417,740	71	—	—
4,942,716	31		Hinterlagenwechsel	1,639,620	05	—	—
131,067,473	30		Hauptbank und Filialen	7,777,044	48	7,777,044	48
85,214,233	13		Kreditrechnungen	19,374,291	91	2,455,726	25
652,230,806	53		Korrespondenten	56,905,937	40	20,221,532	—
28,868,761	19		Wertschriften	11,806,862	65	—	—
1,580,595	35		Darlehn	4,746,208	10	—	—
230,512	56		Hypothekar-Anlagen	525,437	15	—	—
857	—		Hypothekarschulden	—	—	—	—
210,267	56	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Immobilien (inkl. Bankgebäude) . .	1,369,647	20	—	—
16,387	05		Mobiliar	4,000	—	—	—
—	—		Anleihen	—	—	15,000,000	—
75,000	—		Kosten des Anleihens	525,000	—	—	—
4,410,000	—		Notenemission	—	—	20,000,000	—
—	—		Reservefonds	—	—	1,000,000	—
2,293	94		Spezialreserve	—	—	222,976	—
256,297,835	18		Depotrechnungen	—	—	45,480,802	98
1,154,000	—		Kassascheine	—	—	5,273,000	—
2,062,396	70		Acceptationen	—	—	2,000,400	—
936,527	81		Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln	160,502	68	519,799	30
14,366,381	39		Gewinn- und Verlust-Konten . . .	—	—	1,200,000	—
1,836,534,151	**38**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**141,151,281**	**01**	**121,151,281**	**01**
			Reine Aktiven (Stammkapital) VI, 1862			20,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				I. Stammvermögen.		
				F. Anleihen.		
				1. Anleihen von 1895, Fr. 48,265,500, 3 %.		
				Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 29,873,560. —		
—	—	29,873,560	—	Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 18,391,940. —	—	— —
				Fr. 48,265,500. —		
				2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.		
				3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalbank.		
				4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %. Siehe H, Staatskasse.		
—	—	**29,873,560**	—	Summe der Passiven. VI, 1863		— —
				G. Eisenbahnkapitalien.		
				Subventionen:		
—	—	—	—	1. Huttwil-Wohlhusen-Bahn.		160,000 —
—	—	—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn.		2,154,000 —
—	—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn.		480,000 —
—	—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn.	Uebertragung vom Betriebskapital der Staatskasse .	3,155,000 —
—	—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn.		207,000 —
—	—	—	—	6. Saignelegier-Chauxdefonds-Bahn.		350,000 —
—	—	—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn.		550,000 —
—	—	—	—	8. Spiez-Frutigen-Bahn.		1,980,000 —
—	—	—	—		Summe der Vermehrungen . VI, 1864	**9,036,000** —

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			F. Anleihen.				
9,036,000	—	Uebertragung vom Anleihen der Staatskasse.	1. Anleihen von 1895, Fr. 47,821,000, 3 %. Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 38,909,560. — Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 8,911,440. — Fr. 47,821,000. —	—	—	38,909,560	—
			2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.				
			3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalbank.				
			4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %. Siehe H, Staatskasse.				
9,036,000	—	Vermehrung der Schuld.	Summe der Passiven . . VI, 1863	—	—	**38,909,560**	—
			G. Eisenbahnkapitalien.				
			Subventionen:				
—	—	—	1. Huttwil-Wohlhusen-Bahn . . .	160,000	—	—	—
—	—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn . .	2,154,000	—	—	—
—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn	480,000	—	—	—
—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn	3,155,000	—	—	—
—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn	207,000	—	—	—
—	—	—	6. Saignelegier-Chaux-de-fonds-Bahn .	350,000	—	—	—
—	—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn	550,000	—	—	—
—	—	—	8. Spiez-Erlenbach-Bahn	1,980,000	—	—	—
—	—		Summe der Aktiven . . VI, 1864	**9,036,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
				II. Betriebsvermögen.			
				H. Betriebskapital der Staatskasse.			
				A. Spezialverwaltungen.			
				(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)			
—	—	—	—	a. Kassen. VI, 1911		10,418,200	—
51,400	—	3,471	89	b. Allgemeine Verwaltung. VI, 1921		43,847	19
38,200	—	—	—	c. Gerichtsverwaltung. VI, 1925		4,000	—
826	60	2,220	—	d. Justiz. VI, 1925		20,181	14
33,804	94	66,112	65	e. Polizei. VI, 1959		252,268	32
872,256	11	—	—	f. Militärverwaltung. VI, 2025		477,699	04
280,936	12	381	18	g. Unterrichtswesen. VI, 2050		423,474	90
795	72	5,778	28	h. Armenwesen. VI, 2057	Neue Vorschüsse und Rück=	105,290	32
100,200	—	15,126	14	i,1. Volkswirtschaft. VI, 2063	zahlungen von Depots .	239,291	34
2,229,643	10	2,985	65	i,2. Gesundheitswesen. VI, 2071		717,313	05
26,695	42	45,392	85	k. Landwirtschaft. VI, 2079		315,396	05
3,462,025	89	2,159,579	41	l. Finanzwesen. VI, 2099		3,441,845	64
272,615	66	1,149,031	65	m. Forstverwaltung. VI, 2151		1,577,201	70
9,687	75	13,079	76	n. Bauwesen. VI, 2155		35,244	81
14,413,763	70	—	—	o. Eisenbahnwesen. VI, 2163		1,470,042	70
—	—	10,651	20	p. Stempelverwaltung. VI, 2166		138,574	60
21,792,851	**01**	**3,473,810**	**66**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**19,679,870**	**80**
		18,319,040	35	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	8,963,938	45
				B. Geldanlagen.			
6,703,244	70	—	—	1. Kantonalbank, Depot. VI, 2200	Neue Depots	22,057,113	37
—	—	946,816	44	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VI, 2305	Neue Depots	8,198,887	83
9,164,077	35	—	—	3. Wertschriften. VI, 2306	Ankauf und Kursgewinn .	651,620	05
15,867,322	**05**	**946,816**	**44**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**30,907,621**	**25**
		14,920,505	61	Reine Aktiven.	Reine Verminderung.	1,205,122	27

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			A. Spezialverwaltungen.				
			(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)				
10,418,200	—		a. Kassen . . . . . VI, 1911	—	—	—	—
43,839	60		b. Allgemeine Verwaltung . VI, 1921	50,700	—	2,764	30
4,000	—		c. Gerichtsverwaltung . . VI, 1925	38,200	—	—	—
19,612	70		d. Justiz . . . . . VI, 1925	1,435	04	2,260	—
253,674	35		e. Polizei . . . . . VI, 1959	28,882	85	62,596	59
483,290	62		f. Militärverwaltung . . VI, 2025	866,664	53	—	—
387,928	55		g. Unterrichtswesen . . . VI, 2050	318,908	29	2,807	—
103,990	04	Neue Depots und Vorschuß-Rückzahlungen.	h. Armenwesen . . . . VI, 2057	3,360	85	7,043	13
99,165	20		i,1. Volkswirtschaft . . . VI, 2063	225,200	—	—	—
889,975	03		i,2. Gesundheitswesen . . . VI, 2071	2,066,091	33	12,095	86
306,237	94		k. Landwirtschaft . . . . VI, 2079	25,191	36	34,730	68
4,609,198	69		l. Finanzwesen . . . . VI, 2099	2,492,006	85	2,356,913	42
1,803,463	97		m. Forstverwaltung . . . VI, 2151	313,230	45	1,415,908	71
44,932	56		n. Bauwesen . . . . . VI, 2155	—	—	13,079	76
9,039,100	—		o. Eisenbahnwesen . . . VI, 2163	6,844,706	40	—	—
137,200	—		p. Stempelverwaltung . . VI, 2166	—	—	9,276	60
28,643,809	**25**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**13,274,577**	**95**	**3,919,476**	**05**
			Reine Aktiven			9,355,101	90
			B. Geldanlagen.				
25,406,373	25	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot . . VI, 2200	3,353,984	82	—	—
4,702,290	27	Depot-Rückzüge.	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VI, 2305	2,549,781	12	—	—
2,004,080	—	Rückzahlung und Verkauf.	3. Wertschriften . . . . VI, 2306	7,811,617	40	—	—
32,112,743	**52**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	**13,715,383**	**34**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
				C. Laufende Verwaltung.		
—	—	5,053	60	1. Konto-Korrent. VI, 2201 (Siehe Seite 9 und 88.)	Neue Vorschüsse: Mehr-Ausgaben der Laufenden Verwaltung . .	— —
2,347,281	71	—	—	2. Amortisationskonto. VI, 2201	—	— —
2,347,281	**71**	**5,053**	**60**	Summe der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	— —
		2,342,228	11	Reine Aktiven.		
				D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.		
195,951	70	—	—	1. Katastervorschüsse. VI, 2207		99,365 90
—	—	474,346	16	2. Brandversicherungsanstalt. VI, 2262		2,972,742 90
				3. Bauvorschüsse:		
887,695	53	—	—	a. Hochbauten. VI, 2265	Neue Vorschüsse und Depot-Rückzahlungen	253,001 10
219,307	82	—	—	b. Straßenbauten. VI, 2265		152,884 —
714,558	96	—	—	c. Wasserbauten. VI, 2265		91,276 49
538,743	15	—	—	4. Verschiedene Vorschüsse. VI, 2269		110,760 23
357,847	25	28,497	24	5. Forstpolizeil. Aufforstungen. VI, 2291		508,592 47
2,914,104	**41**	**502,843**	**40**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**4,188,623 09**
		2,411,261	01	Reine Aktiven.		
				E. Depots bei der Staatskasse.		
—	—	167,425	86	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VII, 2350		173,203 59
—	—	48,906	87	2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern. VII, 2382		102,138 24
—	—	326,351	41	3. Depots d. Betreibungsämter. VII, 2423		722,782 61
—	—	375,094	65	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VII, 2495	Depot-Rückzahlungen . . .	9,834,703 55
4,980	72	—	—	5. Spezialfonds, Konto-Korrent. VII, 2702		358,349 —
—	—	380,891	91	6. Verschiedene Depots. VII, 2703		1,952,227 50
4,980	**72**	**1,298,670**	**70**	Summe der Aktiven und der Passiven.	Summe der Verminderungen der Depots	**13,143,404 49**
1,293,689	98			Reine Passiven.	Reine Vermehrung derselben	16,998 64

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			C. Laufende Verwaltung.				
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent . . . . VI, 2201 (Siehe Seite 9 und 89.)	—	—	17,444	92
12,391	32	Mehr-Einnahmen der Laufenden Verwaltung.					
444,500	—	Amortisationen.	2. Amortisationskonto . . . VI, 2201	1,902,781	71	—	—
456,891	**32**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,902,781**	**71**	**17,444**	**92**
			Reine Aktiven			1,885,336	79
			D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.				
54,025	68		1. Katastervorschüsse . . . . VI, 2207	241,291	92	—	—
2,587,807	70		2. Brandversicherungsanstalt . VI, 2262	—	—	89,410	96
			3. Bauvorschüsse:				
—	—	Vorschuß-Rückzahlungen und	a. Hochbauten . . . . VI, 2265	1,140,696	63	—	—
—	—	neue Depots.	b. Straßenbauten . . . VI, 2265	372,191	82	—	—
—	—		c. Wasserbauten . . . . VI, 2265	805,835	45	—	—
153,196	92		4. Verschiedene Vorschüsse . . VI, 2269	496,306	46	—	—
467,764	16		5. Forstpolizeil. Aufforstungen VI, 2291	370,512	39	334	07
3,262,794	**46**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**3,426,834**	**67**	**89,745**	**03**
925,828	63	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			3,337,089	64
			E. Depots bei der Staatskasse.				
219,704	06		1. Hinterlagen bei den Gerichten . . . VII, 2350	—	—	213,926	33
100,502	37		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern . . . . VII, 2382	—	—	47,271	—
844,662	16	Neue Depots.	3. Depots d. Betreibungsämter VII, 2423	—	—	448,230	96
9,805,413	60		4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn . . . . . VII, 2495	—	—	345,804	70
359,558	29		5. Spezialfonds, Konto-Korrent . . . VII, 2702	3,771	43	—	—
1,830,562	65		6. Verschiedene Depots . . VII, 2703	—	—	259,227	06
13,160,403	**13**	Summe der Vermehrungen der Depots.	Summe der Aktiven und der Passiven	**3,771**	**43**	**1,314,460**	**05**
			Reine Passiven	1,310,688	62		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
				F. Anleihen.		
—	—	18,391,940	—	1. Anleihen von 1895, 3 %. VII, 2690 (Siehe auch Seite 80.)	Uebertragung zu dem Anleihen des Stammvermögens . .	9,036,000 —
					Rückzahlung	444,500 —
—	—	20,000,000	—	2. Anleihen von 1900, 3½ %. VII, 2690	—	— —
—	—	**38,391,940**	—	Summe der Passiven.	Verminderung der Schuld .	**9,480,500** —
				G. Kasse.		
1,159,894	64	169,495	34	1. Amtsschaffnereikassen. VII, 2909	Kassa-Einnahmen	30,972,968 92
180,092	24	—	—	2. Kantonskasse. VII, 2909		15,001,050 40
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse. VII, 2909	Einnahmen durch Abrechngn.	2,016,561,132 90
1,339,986	**88**	**169,495**	**34**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen .	**2,062,535,152** **22**
		1,170,491	54	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	490,932 40
				H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).		
2,063,064	66	1,243	10	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VII, 2910	Neue Aktivausstände (Bezugsanweisungen)	2,062,785,122 05
18,975	—	1,037,876	70	b. Passivausstände (fällige Schulden). VII, 2911	Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	2,063,026,084 62
2,082,039	**66**	**1,039,119**	**80**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**4,125,811,206** **67**
		1,042,919	86	Reine Aktiven.		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			F. Anleihen.				
—	—	—	1. Anleihen von 1895, 3 % VII, 2690 (Siehe auch Seite 81.)	—	—	8,911,440	—
—	—	—					
—	—	—	2. Anleihen von 1900, 3½ %. VII, 2690	—		20,000,000	—
—	—	—	Summe der Passiven	—	—	**28,911,440**	—
			G. Kasse.				
31,470,742	17	Kassa-Ausgaben.	1. Amtsschaffnereikassen . . VII, 2909	676,921	02	184,294	97
14,994,209	55		2. Kantonskasse . . . . VII, 2909	186,933	09	—	—
2,016,561,132	90	Ausgaben durch Abrechngn.	3. Gegenrechnungskasse . . VII, 2909	—	—	—	—
2,063,026,084	**62**	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	**863,854**	**11**	**184,294**	**97**
			Reine Aktiven			679,559	14
			H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).				
2,062,535,152	22	Eingang v. Aktivausständen (Einnahmen).	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VII, 2910	2,312,729	40	938	01
2,062,548,500	—	Neue Passivausstände (Zahlungsanweisungen).	b. Passivausstände (fällige Schulden) VII, 2911	879	24	542,196	32
4,125,083,652	**22**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,313,608**	**64**	**543,134**	**33**
727,554	45	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			1,770,474	31

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
21,792,851	01	3,473,810	66	A. **Spezialverwaltungen.** Seite 82		19,679,870 80
15,867,322	05	946,816	44	B. **Geldanlagen.** „ 82		30,907,621 25
2,347,281	71	5,053	60	C. **Laufende Verwaltung, Konto-Korrent.** „ 84	Neue Guthaben und Depot=	— —
2,914,104	41	502,843	40	D. **Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.** „ 84	rückzahlungen	4,188,623 09
4,980	72	1,298,670	70	E. **Depots bei der Staatskasse.** „ 84		13,143,404 49
—	—	38,391,940	—	F. **Anleihen.** „ 86		9,480,500 —
42,926,539	**90**	**44,619,134**	**80**			**77,400,019 63**
1,339,986	88	169,495	34	G. **Kasse.** „ 86	Einnahmen	2,062,535,152 22
2,063,064	66	1,243	10	H. a. **Aktivausstände.** „ 86	Neue Forderungen . . .	2,062,785,122 05
18,975	—	1,037,876	70	b. **Passivausstände.** „ 86	Ausgaben	2,063,026,084 62
46,348,566	**44**	**45,827,749**	**94**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**6,265,746,378 52**
		520,816	50	Reine Aktiven.		
				J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.		
5,053	60	—	—	1. Staatskasse, Konto=Korrent. VII, 2694 (Siehe Seite 84.)	Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung	12,391 32
5,053	**60**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**12,391 32**
				K. Mobilien=Inventar.		
1,208,075	20	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung. VII, 2691		3,107 55
2,550,817	94	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten. VII, 2692	Inventarvermehrung . . .	97,119 97
1,012,734	25	—	—	3. Kriegsinventar. VII, 2693		43,264 45
4,771,627	**39**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.	**143,491 97**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
28,643,809	25		A. Spezialverwaltungen . . . . Seite 83	13,274,577	95	3,919,476	05
32,112,743	52		B. Geldanlagen . . . . . „ 83	13,715,383	34	—	—
456,891	32	Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent „ 85	1,902,781	71	17,444	92
3,262,794	46		D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen „ 85	3,426,834	67	89,745	03
13,160,403	13		E. Depots bei der Staatskasse . . „ 85	3,771	43	1,314,460	05
—	—		F. Anleihen . . . . . „ 87	—	—	28,911,440	—
77,636,641	**68**			**32,323,349**	**10**	**34,252,566**	**05**
2,063,026,084	62	Ausgaben.	G. Kasse . . . . . „ 87	863,854	11	184,294	97
2,062,535,152	22	Einnahmen.	H. a. Aktivausstände . . . . . „ 87	2,312,729	40	938	01
2,062,548,500	—	Neue Schulden.	b. Passivausstände . . . . . „ 87	879	24	542,196	32
6,265,746,378	**52**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**35,500,811**	**85**	**34,979,995**	**35**
			Reine Aktiven			520,816	50
			J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.				
—	—	Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung.	1. Staatskasse, Konto-Korrent VII, 2694 (Siehe Seite 85.)	17,444	92	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	**17,444**	**92**	—	—
			K. Mobilien-Inventar.				
—	—		1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VII, 2691	1,211,182	75	—	—
11,756	13	Inventarverminderung.	2. Inventar der Staatsanstalten VII, 2692	2,636,181	78	—	—
5,725	20		3. Kriegsinventar . . . VII, 2693	1,050,273	50	—	—
17,481	**33**	Summe der Inventarvermind.	Summe der Aktiven	**4,897,638**	**03**	—	—
126,010	64	Reine Vermehrung.					

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1902.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
1,751,880	22	—	—	**1. Viehentschädigungskasse.**	
				Hypothekarkasse Fr. 1,751,880. 22	Zinse 70,167 16
					Erlös von Viehscheinen . . 55,230 —
					Bußen 1,673 91
					Summe der Vermehrungen **127,071 07**
120,652	65	—	—	**2. Pferdescheinkasse.**	
				Hypothekarkasse Fr. 120,652. 65	Zinse . . . . . 4,856 —
					Erlös von Pferdescheinen . 5,106 —
					Summe der Vermehrungen **9,962** —
691,486	07	503	18	**3.a Viktoriastiftung.**	
				Viktoriagut Fr. 208,250. —	Kostgelder 15,427 50
				Mobilien „ 58,647. —	Beiträge . . . . . — —
				Hypothekarkasse „ 383,729. 07	Geschenke 640 95
				Wertschriften „ 32,800. —	Zinse 16,588 70
				Ausstände „ 8,060. —	
				Fr. 691,486. 07	
				Kasse, Passivsaldo „ 503. 18	
				Fr. 690,982. 89	
					Summe der Vermehrungen **32,657 15**
2,564,018	94	503	18	Uebertrag	169,690 22

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3,816	50	Kosten der Viehscheine.	**1. Viehentschädigungskasse**		1,817,087	45	—	—
25,793	34	Viehgesundheitspolizei.	Hypothekarkasse	Fr. 1,817,087. 45				
32,080	—	Vergütungen für Viehverlust.						
174	—	Verwaltungskosten.						
61,863	**84**	Summe der Verminderungen.						
65,207	23	Reine Vermehrung.						
146	20	Kosten der Pferdescheine.	**2. Pferdescheinkasse**		125,203	45	—	—
5,265	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse	Fr. 125,203. 45				
5,411	**20**	Summe der Verminderungen.						
4,550	80	Reine Vermehrung.						
29,378	43	Kosten der Erziehungsanstalt.	**3.a Viktoriastiftung**		693,839	05	783	24
923	12	Zinsanteil des Erziehungsfonds.	Viktoriagut	Fr. 208,250. —				
			Mobilien	„ 61,330. —				
282	68	Zinsanteil des Unterstützungsfonds.	Hypothekarkasse	„ 391,289. 05				
			Wertschriften	„ 32,800. —				
			Ausstände	„ 170. —				
				Fr. 693,839. 05				
			Kasse, Passivsaldo	„ 783. 24				
				Fr. 693,055. 81				
30,584	**23**	Summe der Verminderungen.						
2,072	92	Reine Vermehrung.						
97,859	27			Uebertrag	2,636,129	95	783	24

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
2,564,018	94	503	18	Uebertrag		169,690	22
23,077	98	—	—	**3.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 23,077. 98	Zinse	923	12
					Eintrittsgelder	280	—
					Kostgeldanteile	1,020	—
					Beiträge	736	20
					Summe der Vermehrungen	**2,959**	**32**
7,067	05	—	—	**3.c Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 7,067. 05	Zinse	282	68
					Gaben	95	97
					Summe der Vermehrungen	**378**	**65**
13,498	60	704	08	**4. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.** Hypothekarkasse Fr. 13,498. 60 Passivsaldo „ 704. 08 Fr. 12,794. 52	Zinse	539	90
					Kostgeldanteile	1,110	—
					Beiträge	190	—
					Summe der Vermehrungen	**1,839**	**90**
19,494	48	—	—	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.** Hypothekarkasse Fr. 19,110. 85 Aktivsaldo „ 383. 63 Fr. 19,494. 48	Zinse	764	40
					Kostgeldanteile	1,210	—
					Beiträge	250	—
					Summe der Vermehrungen	**2,224**	**40**
2,627,157	05	1,207	26	Uebertrag		177,092	49

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
97,859	27		Uebertrag	2,636,129	95	783	24
2,930	60	Ausstattungen u. Lehrgelder.	**3.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.**	23,106	70	—	—
—	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 23,106. 70				
2,930	**60**	Summe der Verminderungen.					
28	72	Reine Vermehrung.					
378	65	Unterstützungen.	**3.c Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung**	7,067	05	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 7,067. 05				
378	**65**	Summe der Verminderungen.					
150	—	Lehrgelder.	**4. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.**	14,038	50	361	73
807	65	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 14,038. 50				
			Passivsaldo „ 361. 73				
			Fr. 13,676. 77				
957	**65**	Summe der Verminderungen.					
882	25	Reine Vermehrung.					
200	50	Lehrgelder.	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.**	19,875	25	189	39
1,832	52	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 19,875. 25				
			Passivsaldo „ 189. 39				
			Fr. 19,685. 86				
2,033	**02**	Summe der Verminderungen.					
191	38	Reine Vermehrung.					
104,159	19		Uebertrag	2,700,217	45	1,334	36

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
2,627,157	05	1,207	26	Uebertrag	177,092 49
10,797	88	—	—	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.** Hypothekarkasse Fr. 10,539. 55 Aktivsaldo „ 258. 33 Fr. 10,797. 88	Zinse . . . . . 420 85 Kostgeldanteile . . . . 1,020 — Beiträge . . . . . — — Summe der Vermehrungen **1,440 85**
5,333	85	49	40	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Brüttelen.** Hypothekarkasse Fr. 5,333. 85 Passivsaldo „ 49. 40 Fr. 5,284. 45	Zinse . . . . . 213 30 Kostgeldanteile . . . . . 935 — Beiträge . . . . . — — Summe der Vermehrungen **1,148 30**
44,427	75	940	67	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.** Hypothekarkasse Fr. 44,427. 75 Passivsaldo „ 940. 67 Fr. 43,487. 08	Zinse . . . . . 1,777 10 Kostgeldanteile . . . . 870 — Beiträge . . . . . 100 — Summe der Vermehrungen **2,747 10**
4,618	25	—	—	**9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sonvilier.** Hypothekarkasse Fr. 4,548. 25 Aktivsaldo „ 70. — Fr. 4,618. 25	Zinse . . . . . 181 90 Kostgeldanteile . . . . . 1,090 — Beiträge . . . . . — — Summe der Vermehrungen **1,271 90**
301,312	57	—	—	**10. Invalidenkasse des Polizeikorps.** Hypothekarkasse Fr. 301,312. 57	Zinse . . . . . 12,137 91 Beitrag des Staates . . . 10,000 — Beiträge der Landjäger . . 16,294 05 Geschenke . . . . . — — Verschiedene Einnahmen . 89 85 Summe der Vermehrungen **38,521 81**
2,993,647	35	2,197	33	Uebertrag	222,222 45

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
104,159	19		Uebertrag	2,700,217	45	1,334	36
365	—	Lehrgelder.	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.**	11,085	63	—	—
788	10	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 10,960. 40				
			Aktivsaldo „ 125. 23				
			Fr. 11,085. 63				
1,153	**10**	Summe der Verminderungen.					
287	75	Reine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Brüttelen.**	5,870	50	—	—
562	25	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 5,547. 15				
			Aktivsaldo „ 323. 35				
			Fr. 5,870. 50				
562	**25**	Summe der Verminderungen.					
586	05	Reine Vermehrung.					
100	—	Lehrgelder.	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.**	46,204	85	1,523	61
1,452	94	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 46,204. 85				
			Passivsaldo „ 1,523. 61				
			Fr. 44,681. 24				
1,552	**94**	Summe der Verminderungen.					
1,194	16	Reine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	**9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sonvilier.**	5,775	85	—	—
114	30	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 4,730. 15				
			Aktivsaldo „ 1,045. 70				
			Fr. 5,775. 85				
114	**30**	Summe der Verminderungen.					
1,157	60	Reine Vermehrung.					
34,859	65	Pensionen.	**10. Invalidenkasse des Polizeikorps . . .**	304,049	03	—	—
40	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 304,049. 03				
340	70	Rückerstattungen.					
500	—	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.					
45	—	Verwaltungskosten.					
35,785	**35**	Summe der Verminderungen.					
2,736	46	Reine Vermehrung.					
143,327	13		Uebertrag	3,073,203	31	2,857	97

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
2,993,647	35	2,197	33	Uebertrag		222,222	45
823,736	55	—	—	**11. Mushafen-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 823,736. 55	Zinse	32,724	59
					Stipendien-Rückzahlung . .	412	50
					Summe der Vermehrungen	**33,137**	**09**
125,777	—	—	—	**12. Schulfeckel-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 125,777. —	Zinse	4,927	66
					Beitrag aus dem Mushafen-fonds	10,000	—
					Stipendien-Rückzahlung . .	525	—
					Summe der Vermehrungen	**15,452**	**66**
89,217	10	—	—	**13. Kantonsschul-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 89,217. 10	Zinse	3,568	70
					Summe der Vermehrungen	**3,568**	**70**
4,032,378	—	2,197	33	Uebertrag		274,380	90

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
143,327	13		Uebertrag	3,073,203	31	2,857	97
18,794	10	Stipendien.	**11. Mushafen-Fonds**	827,179	54	—	—
900	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse Fr. 827,179. 54				
10,000	—	Beitrag an den Schulseckelfonds.					
—	—	Verwaltungskosten.					
29,694	**10**	Summe der Verminderungen.					
3,442	99	Reine Vermehrung.					
5,300	—	Reisestipendien.	**12. Schulseckel-Fonds**	132,708	81	—	—
1,750	—	Reisegelder.	Hypothekarkasse Fr. 132,708. 81				
1,460	—	Preise.					
10	85	Fädmingerstipendium.					
8,520	**85**	Summe der Verminderungen.					
6,931	81	Reine Vermehrung.					
1,784	35	Beitrag an die Mittelschul-Stipendien.	**13. Kantonsschul-Fonds**	91,001	45	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 91,001. 45				
1,784	**35**	Summe der Verminderungen.					
1,784	35	Reine Vermehrung.					
183,326	43		Uebertrag	4,124,093	11	2,857	97

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,032,378	—	2,197	33	Uebertrag		274,380	90
—	—	—	—	**14. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**	Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps . . .	500	—
					Beitrag der Militärbußenkasse	3,443	88
					Summe der Vermehrungen	**3,943**	**88**
8,677	75	—	—	**15. Militärbußenkasse.**			
				Hypothekarkasse Fr. 8,677. 75	Militärbußen	7,412	65
					Zinse	363	98
					Summe der Vermehrungen	**7,776**	**63**
57,644	30	—	—	**16. Taubstummen-Substitutions-Fonds.**			
				Hypothekarkasse Fr. 57,644. 30	Zinse	2,305	75
					Summe der Vermehrungen	**2,305**	**75**
68,721	47	—	—	**17. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.**			
				Hypothekarkasse Fr. 68,491. 95	Zinse	2,739	65
				Aktivsaldo „ 229. 52	Eintrittsgelder	280	—
				Fr. 68,721. 47	Unterhaltungsgelder . . .	—	—
					Geschenke	—	—
					Summe der Vermehrungen	**3,019**	**65**
4,167,421	52	2,197	33	Uebertrag		291,426	81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
183,326	43		Uebertrag	4,124,093	11	2,857	97
3,900	—	Pensionen.	**14. Invalidenkasse des Instruktionskorps** .	—	—	—	—
43	88	Zinse.					
3,943	**88**	Summe der Verminderungen.					
3,443	88	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.	**15. Militärbußenkasse**	11,010	50	—	—
2,000	—	Beitrag an die Winkelried-stiftung.	Hypothekarkasse Fr. 11,010. 50				
5,443	**88**	Summe der Verminderungen.					
2,332	75	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**16. Taubstummen-Substitutions-Fonds** .	59,950	05	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 59,950. 05				
2,305	75	Reine Vermehrung.					
2,368	05	Unterstützungen.	**17. Unterstützungsfonds der Taubstummen-anstalt Münchenbuchsee.**	69,373	07	—	—
—	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 69,143. 55				
			Aktivsaldo „ 229. 52				
			Fr. 69,373. 07				
2,368	**05**	Summe der Verminderungen.					
651	60	Reine Vermehrung.					
195,082	24		Uebertrag	4,264,426	73	2,857	97

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
4,167,421	52	2,197	33	Uebertrag		291,426	81
38,039	50	—	—	**18. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse Fr. 38,039. 50	Zinse	1,512	45
					Summe der Vermehrungen	**1,512**	**45**
8,848	03	—	—	**19.[a] Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 7,824. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 524. 03 Fr. 8,848. 03	Zinse	320	05
					Geschenke	—	—
					Beiträge	47	55
					Summe der Vermehrungen	**367**	**60**
2,192	95	—	—	**19.[b] Unfallfonds des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 2,192. 95	Zinse	106	30
					Beiträge der Anstalt . . .	500	—
					Summe der Vermehrungen	**606**	**30**
8,313	55	—	—	**20. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,313. 55	Zinse	332	50
					Summe der Vermehrungen	**332**	**50**
5,706	40	—	—	**21. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 5,706. 40	Zinse	226	—
					Summe der Vermehrungen	**226**	—
4,230,521	95	2,197	33	Uebertrag		294,471	66

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
195,082	24		Uebertrag	4,264,426	73	2,857	97
450	—	Preise.	**18. Müslin'sches Legat** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 39,101. 95	39,101	95	—	—
450	—	Summe der Verminderungen.					
1,062	45	Reine Vermehrung.					
275	45	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	**19.[a] Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 8,024. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 416. 18 Fr. 8,940. 18	8,940	18	—	—
275	**45**	Summe der Verminderungen.					
92	15	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**19.[b] Unfallfonds des Frauenspitals** . . . Hypothekarkasse Fr. 2,799. 25	2,799	25	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
606	30	Reine Vermehrung.					
—	—	Medaille.	**20. Haller'sche Preismedaille** . . . . Hypothekarkasse Fr. 8,646. 05	8,646	05	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
332	50	Reine Vermehrung.					
150	—	Stipendien.	**21. Lücke-Stipendium** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 5,782. 40	5,782	40	—	—
150	—	Summe der Verminderungen.					
76	—	Reine Vermehrung.					
195,957	69		Uebertrag	4,329,696	56	2,857	97

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
4,230,521	95	2,197	33	Uebertrag	294,471 66
4,670	55	—	—	**22. Lazarus-Preis.**	Zinse 186 80
				Hypothekarkasse Fr. 4,670. 55	Summe der Vermehrungen **186 80**
					Reine Verminderung . . . 13 20
4,077	52	—	—	**23. Guthnick-Stiftung.**	Zinse . . . . . 160 —
				Hypothekarkasse Fr. 4,000. —	
				Rechnungssaldo „ 77. 52	
				Fr. 4,077. 52	Summe der Vermehrungen **160 —**
35,071	35	—	—	**24. Trächsel-Stiftung.**	Zinse 1,402 85
				Hypothekarkasse Fr. 35,071. 35	Summe der Vermehrungen **1,402 85**
17,379	10	—	—	**25. Haller-Stiftung.**	Zinse 695 15
				Hypothekarkasse Fr. 17,379. 10	Summe der Vermehrungen **695 15**
—	—	2,192,098	49	**26. Erweiterung der Irrenpflege.**	Zinse . . . . . — —
				Staatskasse, Vorschuß Fr. 2,192,098.49	Extrasteuer 270,226 15
					Summe der Vermehrungen **270,226 15**
4,291,720	47	2,194,295	82	Uebertrag	567,142 61

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
195,957	69		Uebertrag	4,329,696	56	2,857	97
200	—	Preise.	**22. Lazarus-Preis** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,657. 35	4,657	35	—	—
200	—	Summe der Verminderungen.					
134	65	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	**23. Guthnick-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 102. 87 Fr. 4,102. 87	4,102	87	—	—
134	**65**	Summe der Verminderungen.					
25	35	Reine Vermehrung.					
1,238	80	Leibrenten.	**24. Trächsel-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 35,235. 40	35,235	40	—	—
1,238	**80**	Summe der Verminderungen.					
164	05	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**25. Haller-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 18,074. 25	18,074	25	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
695	15	Reine Vermehrung.					
35,000	—	Irrenanstalt Waldau, Einrichtungskosten.	**26. Erweiterung der Irrenpflege** . . . Staatskasse, Vorschuß Fr. 2,056,448. 49	--	—	2,056,448	49
12,341	55	Irrenanstalt Waldau, Baukosten.					
2,331	—	Irrenanstalt Bellelay, Einrichtungskosten.					
17,640	65	Irrenanstalt Bellelay, Baukosten.					
1,500	—	Irrenanstalt Münsingen, Baukosten.					
65,762	95	Zinse, 3 %.					
134,576	**15**	Summe der Verminderungen.					
135,650	—	Reine Vermehrung.					
332,107	29		Uebertrag	4,391,766	43	2,059,306	46

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
4,291,720	47	2,194,295	82	Uebertrag		567,142	61
1,753,187	09	50,496	63	**27. Waldau-Fonds.**			
				Liegenschaften Fr. 935,540. —	Pachtzinse	34,935	—
				Inventar „ 366,529. 10	Kapitalzinse	16,060	47
				Hypothekarkasse „ 401,513. 13	Legate und Schenkungen	200	—
				Laufende Guthaben „ 9,010. —	Inventarvermehrung	44,484	25
				Vorschüsse „ 35,976. 65			
				Kassa, Aktiv-Saldo „ 4,618. 21			
				Aktiven Fr. 1,753,187. 09			
				Laufende Schulden Fr. 19,425. 75			
				Staatskasse „ 31,070. 88			
				Passiven Fr. 50,496. 63			
				Fr. 1,702,690. 46	Summe der Vermehrungen	**95,679**	**72**
19,839	55	—	—	**28. Legat Mühlemann.**			
				Hypothekarkasse Fr. 19,839. 55	Zinse	793	55
					Summe der Vermehrungen	**793**	**55**
314,517	57	—	—	**29. Moser-Stiftung.**			
				Hypothekarkasse Fr. 113,480. 07	Zinse	12,452	08
				Kapitalanlagen auf Grundpfand „ 195,000. —			
				Zinsausstände „ 6,037. 50			
				Fr. 314,517. 57	Summe der Vermehrungen	**12,452**	**08**
18,635	35	—	—	**30. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**			
				Hypothekarkasse Fr. 18,635. 35	Beitrag der Anstalt	2,000	—
					Zinse	820	15
					Summe der Vermehrungen	**2,820**	**15**
15,697	65	—	—	**31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**			
				Hypothekarkasse Fr. 15,697. 65	Beitrag der Anstalt	2,000	—
					Zinse	645	85
					Summe der Vermehrungen	**2,645**	**85**
6,378	80	—	—	**32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.**			
				Hypothekarkasse Fr. 6,378. 80	Beitrag der Anstalt	2,000	—
					Zinse	330	30
					Summe der Vermehrungen	**2,330**	**30**
6,419,976	48	2,244,792	45	Uebertrag		683,864	26

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.			Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
332,107	29				Uebertrag	4,391,766	43	2,059,306	46
32,685	—	Beitrag an die Kosten der Irrenanstalt.	**27. Waldau-Fonds**			1,776,801	84	11,446	26
129	60	Abgaben.	Liegenschaften	Fr.	935,540. —				
200	—	Unterstützungen.	Inventar	„	411,013. 35				
			Hypothekarkasse	„	418,827. 83				
			Staatskasse	„	6,449. 03				
			Vorschüsse	„	3,971. 85				
			Kassa, Aktiv-Saldo	„	999. 78				
			Aktiven	Fr.	1,776,801. 84				
			Laufende Schulden	„	10,216. 99				
			Depots	„	1,229. 27				
			Passiven	Fr.	11,446. 26				
				Fr.	1,765,355. 58				
33,014	**60**	Summe der Verminderungen.							
62,665	12	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**28. Legat Mühlemann**			20,633	10	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	20,633. 10				
—	—	Summe der Verminderungen.							
793	55	Reine Vermehrung.							
350	—	Leibrente.	**29. Moser-Stiftung**			325,715	42	—	—
904	23	Abgaben.	Hypothekarkasse	Fr.	122,877. 92				
			Kapitalanlagen auf Grundpfand	„	195,000. —				
			Zinsausstände	„	7,837. 50				
				Fr.	325,715. 42				
1,254	**23**	Summe der Verminderungen.							
11,197	85	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**30. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau**			21,455	50	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	21,455. 50				
—	—	Summe der Verminderungen.							
2,820	15	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**			18,343	50	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	18,343. 50				
—	—	Summe der Verminderungen.							
2,645	85	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay**			8,709	10	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	8,709. 10				
—	—	Summe der Verminderungen.							
2,330	30	Reine Vermehrung.							
366,376	12				Uebertrag	6,563,424	89	2,070,752	72

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
6,419,976	48	2,244,792	45	Uebertrag	683,864	26
5,500	—	—	—	**33. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 5,500. —	Zinse	220 —
					Summe der Vermehrungen	**220** —
3,050	90	—	—	**34. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 3,050. 90	Geschenke	— —
					Zinse	110 35
					Summe der Vermehrungen	**110 35**
700	—	—	—	**35. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 700. —	Geschenke	28 40
					Zinse	25 15
					Summe der Vermehrungen	**53 55**
51,764	25	—	—	**36. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 51,764. 25	Zinse	2,051 43
					Geschenke	— —
					Summe der Vermehrungen	**2,051 43**
42,344	45	—	—	**37. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 42,344. 45	Beitrag des Stipendienfonds der christ-kath. Fakultät .	500 —
					Geschenke	— —
					Zinse	1,643 —
					Summe der Vermehrungen	**2,143** —
6,523,336	08	2,244,792	45	Uebertrag	688,442	59

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
366,376	12		Uebertrag	6,563,424	89	2,070,752	72
220	—	Geschenke für arme Patienten.	**33. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 5,500. —	5,500	—	—	—
220	—	Summe der Verminderungen.					
46	80	Geschenke für arme Patienten.	**34. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay** Hypothekarkasse Fr. 3,114. 45	3,114	45	—	—
46	**80**	Summe der Verminderungen.					
63	55	Reine Vermehrung.					
25	15	Geschenke für arme Patienten.	**35. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 728. 40	728	40	—	—
25	**15**	Summe der Verminderungen.					
28	40	Reine Vermehrung.					
1,500	—	Stipendien.	**36. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 51,815. 68	51,815	68	—	—
500	—	Beitrag an den Stammfonds der christ-kath. Fakultät.					
2,000	—	Summe der Verminderungen.					
51	43	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**37. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 44,487. 45	44,487	45	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,143	—	Reine Vermehrung.					
368,668	07		Uebertrag	6,669,070	87	2,070,752	72

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
6,523,336	08	2,244,792	45	Uebertrag	688,442	59
48,829	28	—	—	**38. Lenz-Heymann-Stipendienfonds.** Oranienburg-Besitzung (Grundsteuerschatzung) Fr. 53,810. — Staatskasse, Passiv-Saldo „ 4,980. 72 Fr. 48,829. 28	Mietzinse	2,000 —
					Summe der Vermehrungen	**2,000** —
1,000,000	—	—	—	**39.[a] Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	—	— —
220,682	06	—	—	**39.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserve.** Kantonalbank Fr. 220,682. 06	Neue Einlage	2,293 94
					Summe der Vermehrungen	**2,293 94**
14,764	90	—	—	**40. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 14,764. 90	Zinse	590 55
					Summe der Vermehrungen	**590 55**
14,936	76	—	—	**41. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 14,936. 76 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.	Neue Einlage	— —
					Zinse	597 49
					Summe der Vermehrungen	**597 49**
					Reine Verminderung . .	12,226 95
7,822,549	08	2,244,792	45	Uebertrag	693,924	57

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
368,668	07		Uebertrag	6,669,070	87	2,070,752	72
790	71	Unterhaltungs- und Renovationskosten.	38. **Lenz-Heymann-Stipendienfonds** . . Oranienburg-Besitzung (Grundsteuerschatzung) Fr. 53,810. — Staatskasse, Passiv-Saldo „ 3,771. 43 Fr. 50,038. 57	50,038	57	—	—
790	**71**	Summe der Verminderungen.					
1,209	29	Reine Vermehrung.					
—	—	—	39.[a] **Kantonalbank-Reserve** . . . . . Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	1,000,000	—	—	—
—	—	—	39.[b] **Kantonalbank, Spezial-Reserve** . . . Kantonalbank Fr. 222,976. —	222,976	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,293	94	Reine Vermehrung					
—	—	—	40. **Hülfs- und Patronatsfonds** . . . Hypothekarkasse Fr. 15,355. 45	15,355	45	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
590	55	Reine Vermehrung.					
12,824	44	Bekämpfung des Alkoholismus.	41. **Alkoholzehntel-Reserve** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 2,709. 81 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.	2,709	81	—	—
12,824	**44**	Summe der Verminderungen.					
382,283	22		Uebertrag	7,960,150	70	2,070,752	72

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
7,822,549	08	2,244,792	45	Uebertrag	693,924 57
1,025,211	15	—	—	**42. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 1,025,211. 15	Zinse . . . . . 41,008 45 Summe der Vermehrungen **41,008 45** Reine Verminderung . . . 21,817 60
2,554	70	—	—	**43. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.** Ersparniskasse Nidau Fr. 2,501. 20 Kasse „ 53. 50 Fr. 2,554. 70	Beiträge der Arbeiter . . 252 — Zinse . . . . . 98 60 Summe der Vermehrungen **350 60**
8,112,147	96	416,719	74	**44. Inselspital.** a. Inselfonds. Hypothekar-Guthaben Fr. 4,295,131. 96 Hypothekarkasse „ 67,505. 10 Liegenschaften „ 3,123,720. 34 Baukonto „ 220,441. 65 Inventar „ 223,740. 57 Inselapotheke „ 34,154. 80 Bauvorschüsse „ 137,864. 80 Laufende Guthaben „ 6,226. 90 Kasse, Aktiv-Saldo „ 3,361. 84 Aktiven Fr. 8,112,147. 96 Spezialfonds Fr. 256,771. 87 Depots der Patienten „ 1,444. 94 Laufende Schulden „ 8,502. 93 Hypothekar-Schuld „ 150,000. — Passiven Fr. 416,719. 74 Fr. 7,695,428. 22	Kapitalzinse . . . . . 173,836 83 Pacht- und Mietzinse . . 12,267 35 Legate und Geschenke . . 18,034 15 Beiträge . . . . . 3,037 70 Inselapotheke . . . . . 4,047 37 Summe der Vermehrungen **211,223 40**
62,528	51	—	—	b. Badesteuerfonds. Inselfonds Fr. 62,528. 51	Zinse . . . . . 2,501 10 Legate und Geschenke . . — — Beiträge . . . . . 5,740 90 Summe der Vermehrungen **8,242 —**
15,000	—	—	—	c. Bitziusfonds. Inselfonds Fr. 15,000. —	Zinse . . . . . 600 — Beiträge . . . . . 210 10 Summe der Vermehrungen . **810 10**
17,039,991	40	2,661,512	19	Uebertrag	955,559 12

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
382,283	22		Uebertrag	7,960,150	70	2,070,752	72
34,826	05	Unterhaltung der Kanäle.	**42. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.**	1,003,393	55	—	—
28,000	—	Neue Hagneckbrücke, Beitrag.	Hypothekarkasse Fr. 1,003,393. 55				
62,826	**05**	Summe der Verminderungen.					
169	20	Krankengelder, Verpflegungs- und Arztkosten.	**43. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion**	2,736	10	—	—
			Ersparniskasse Nidau Fr. 2,719. 80				
			Kasse „ 16. 30				
			Fr. 2,736. 10				
169	**20**	Summe der Verminderungen.					
181	40	Reine Vermehrung.					
152,013	69	Inselspital, Kosten.	**44. Inselspital**	8,124,638	36	419,835	90
3,486	80	Beschwerden.	a. Inselfonds.				
10,919	71	Abgaben.	Hypothekar-Guthaben Fr. 4,117,721. 14				
3,511	11	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse „ 272,708. 60				
31,917	85	Abschreibung am Liegenschaftskonto.	Liegenschaften „ 3,126,092. 44				
			Baukonto „ 231,566. 43				
			Inventar „ 219,980. 92				
			Inselapotheke „ 30,082. 72				
			Bauvorschüsse „ 117,080. 05				
			Laufende Guthaben „ 6,790. 90				
			Kasse, Aktiv-Saldo „ 2,615. 16				
			Aktiven Fr. 8,124,638. 36				
			Spezialfonds Fr. 257,762. 24				
			Depots der Patienten „ 2,067. 94				
			Laufende Schulden „ 10,005. 72				
			Hypothekar-Schuld „ 150,000. —				
			Passiven Fr. 419,835. 90				
			Fr. 7,704,802. 46				
201,849	**16**	Summe der Verminderungen.					
9,374	24	Reine Vermehrung.					
8,242	—	Beiträge für Badekuren.	b. Badesteuerfonds . . .	62,528	51	—	—
			Inselfonds Fr. 62,528. 51				
8,242	**—**	Summe der Verminderungen.					
810	10	Trinkkuren.	c. Bitziusfonds	15,000	—	—	—
			Inselfonds Fr. 15,000. —				
810	**10**	Summe der Verminderungen.					
656,179	73		Uebertrag	17,168,447	22	2,490,588	62

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
17,039,991	40	2,661,512	19	Uebertrag		955,559	12
				44. Inselspital.			
4,972	24	—	—	d. Weihnachtsfonds. Inselfonds Fr. 4,972. 24	Zinse	198	90
					Beiträge	—	—
					Legate und Geschenke . .	234	27
					Summe der Vermehrungen	**433**	**17**
20,318	80	—	—	e. Zeerlederstiftung. Inselfonds Fr. 20,318. 80	Zinse	812	75
					Summe der Vermehrungen .	**812**	**75**
100,812	32	—	—	f. Reisegelderfonds. Inselfonds Fr. 100,812. 32	Zinse	4,032	45
					Summe der Vermehrungen .	**4,032**	**45**
10,737	20	—	—	g. Isenschmidstiftung. Inselfonds Fr. 10,737. 20	Zinse	429	45
					Summe der Vermehrungen .	**429**	**45**
42,402	80	—	—	h. Gibollet- u. Imhoofstiftung. Inselfonds Fr. 42,402. 80	Zinse	1,696	10
					Beiträge	5,225	80
					Legate und Geschenke . .	—	—
					Summe der Vermehrungen .	**6,921**	**90**
1,459,940	36	10,027	97	**45. Außerkrankenhaus.**	Zinse	42,169	35
					Legate und Geschenke . .	10,000	—
				Hypothekar-Guthaben Fr. 1,023,195. 50			
				Hypothekarkasse „ 35,543. 50			
				Baukonto „ 349,729. 41			
				Inventar „ 49,837. 85			
				Laufende Guthaben „ 1,634. 10			
				Aktiven Fr. 1,459,940. 36			
				Kasse, Passiv-Saldo Fr. 8,361. 81			
				Laufende Schulden „ 1,636. 16			
				Depots der Patienten „ 30. —			
				Passiven Fr. 10,027. 97			
				Fr. 1,449,912. 39			
					Summe der Vermehrungen .	**52,169**	**35**
18,679,175	12	2,671,540	16	Uebertrag		1,020,358	19

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
656,179	73		Uebertrag	17,168,447	22	2,490,588	62
			44. Inselspital.				
115	—	Weihnachtsgeschenke.	d. Weihnachtsfonds . . . Inselfonds Fr. 5,290. 41	5,290	41	—	—
115	—	Summe der Verminderungen.					
318	17	Reine Vermehrung.					
170	—	Unterstützungen.	e. Zeerlederstiftung . . . Inselfonds Fr. 20,961. 55	20,961	55	—	—
170	—	Summe der Verminderungen.					
642	75	Reine Vermehrung.					
3,063	30	Unterstützungen.	f. Reisegelderfonds . . . Inselfonds Fr. 100,812. 32	100,812	32	—	—
969	15	Beiträge.					
4,032	**45**	Summe der Verminderungen.					
400	—	Wärterprämien.	g. Isenschmidstiftung . . . Inselfonds Fr. 10,766. 65	10,766	65	—	—
400	—	Summe der Verminderungen.					
29	45	Reine Vermehrung.					
6,921	90	Apparate für unbemittelte Patienten.	h. Gibollet- u. Imhoofstiftung Inselfonds Fr. 42,402. 80	42,402	80	—	—
6,921	**90**	Summe der Verminderungen.					
38,473	61	Krankenhaus, Kosten.	**45. Außerkrankenhaus**	1,460,975	48	267	30
—	—	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben Fr. 1,016,499. 20				
2,322	—	Abgaben.	Hypothekarkasse „ 37,182. 40				
577	95	Verwaltungskosten.	Baukonto „ 356,911. 11				
			Inventar „ 48,607. 30				
			Kasse „ 1,029. 07				
			Laufende Guthaben „ 686. 40				
			Vorschüsse „ 60. —				
			Aktiven Fr. 1,460,975. 48				
			Laufende Schulden Fr. 267. 30				
			Fr. 1,460,708. 18				
41,373	**56**	Summe der Verminderungen.					
10,795	79	Reine Vermehrung.					
709,192	64		Uebertrag	18,809,656	43	2,490,855	92

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
18,679,175	12	2,671,540	16	Uebertrag		1,020,358	19
42,051	36	—	—	**46. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 42,051. 36	Beiträge der Arbeiter . .	7,453	86
					Zinse	1,707	08
					Staatsbeitrag	3,500	—
					Summe der Vermehrungen	**12,660**	**94**
18,372	95	—	—	**47. Ruppaner-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 18,372. 95	Zinse	734	90
					Summe der Vermehrungen	**734**	**90**
5,030	35	—	—	**48. Hülfsfonds I. der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 5,030. 35	Zinse	201	20
					Summe der Vermehrungen	**201**	**20**
12,772	70	—	—	**49. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil.** Hypothekarkasse Fr. 12,772. 70	Zinse	613	45
					Beitrag der Anstalt . . .	3,000	—
					Summe der Vermehrungen	**3,613**	**45**
18,757,402	48	2,671,540	16	Uebertrag		1,037,568	68

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
709,192	64		Uebertrag	18,809,656	43	2,490,855	92
7,705	75	Entschädigungen.	**46. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 47,006. 55	47,006	55	—	—
7,705	**75**	Summe der Verminderungen.					
4,955	19	Reine Vermehrung.					
106	30	Unterhalt der Bibliothek.	**47. Ruppaner-Bibliothek-Fonds** . . . . Hypothekarkasse Fr. 19,001. 55	19,001	55	—	—
106	**30**	Summe der Verminderungen.					
628	60	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**48. Hülfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 5,231. 55	5,231	55	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
201	20	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**49. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil** Hypothekarkasse Fr. 16,386. 15	16,386	15	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
3,613	45	Reine Vermehrung.					
717,004	69		Uebertrag	18,897,282	23	2,490,855	92

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1901.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
18,757,402	48	2,671,540	16	Uebertrag		1,037,568	68
1,579,582	15	—	—	**50. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.** Hypothekarkasse Fr. 1,579,582. 15	Einzahlung aus dem Kredite für das Armenwesen . .	19,242	—
					Zinse	61,785	40
					Summe der Vermehrungen .	**81,027**	**40**
					Reine Verminderung . .	3,508	50
—	—	—	—	**51. Zehender-Bibliothek-Fonds.**	Legat d. Hrn. Prof. Dr. Zehender	37,065	—
					Zinse	1,202	30
					Summe der Vermehrungen	**38,267**	**30**
20,336,984	**63**	**2,671,540**	**16**	Totale Summen der Aktiven und der Passiven	Totale Summe d. Vermehrung.	**1,156,863**	**38**
		17,665,444	47	Reine Aktiven.			

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1902.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
717,004	69		Uebertrag	18,897,282	23	2,490,855	92
4,000	—	Beitrag an das Orphelinat Delsberg.	**50. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.**	1,576,073	65	—	—
1,677	75	Beitrag an die Armenverpflegungsanstalt Utzigen.	Hypothekarkasse Fr. 1,576,073. 65				
40,000	—	Beitrag an die Anstalt für Tuberkulöse Heiligenschwendi.					
35,000	—	Beitrag an die Erziehungsanstalt Enggistein.					
3,858	15	Beitrag an die Erziehungsanstalt Sonvilier.					
84,535	**90**	Summe der Verminderungen.					
463	75	Leibrente.	**51. Zehender-Bibliothek-Fonds**	37,353	55	—	—
450	—	Unterhalt der Bibliothek.	Hypothekarkasse Fr. 37,353. 55				
913	**75**	Summe der Verminderungen.					
37,353	55	Reine Vermehrung.					
802,454	**34**	Totale Summe d. Vermind.	Totale Summen der Aktiven und der Passiven	**20,510,709**	**43**	**2,490,855**	**92**
354,409	04	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			18,019,853	51

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1902 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 28. März 1903.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Jung.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1902.

Herr Finanzdirektor!

Die Kantonsbuchhalterei legt Ihnen hiermit zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902 vor.

Der Abschluß derselben konnte dank dem Umstande, daß die einzelnen Abrechnungen rechtzeitig oder doch mit nicht sehr erheblichen Verspätungen eingelangt sind, noch mehr gefördert werden, als dies im vergangenen Jahre der Fall war. Die Bilanz kam bereits am 14. März zustande und es erfolgte der definitive Abschluß acht Tage später, woraufhin das Manuskript fertiggestellt werden konnte. Der Druck des Berichtes und der Rechnung selbst, sowie das Einbinden der vielen Spezialrechnungen, der unzähligen Belege und sonstigen Ausweise, nehmen indessen noch geraume Zeit in Anspruch, so daß die Rechnung trotz des frühen Abschlusses nicht wohl vor dem 1. Mai für die Prüfung bereit gehalten werden kann. Vor diesem Termin wird es der Kantonsbuchhalterei überhaupt nur bei ganz außergewöhnlichen Verhältnissen möglich sein, die gedruckte Staatsrechnung nebst den sämtlichen Beilagen vorzulegen.

In der Einteilung des Staatsvermögens, die übrigens durch das Finanzgesetz vorgeschrieben ist, hat nur insofern eine Aenderung Platz gegriffen, als die bisher unter den Guthaben des Betriebsvermögens erscheinenden Aktienbeteiligungen des Staates bei Eisenbahnen, soweit dieselben voll geleistet sind, dem Kapitalvermögen zugewiesen wurden. Daneben ist die Darstellung der Rechnungsergebnisse die nämliche geblieben wie in den Vorjahren.

Nach der Uebersicht Seite 4 und 5 hat das Staatsvermögen des Kantons Bern auf den 31. Dezember 1902 folgenden Bestand:

Aktiven	Fr.	407,275,893. 36
Passiven	„	349,046,107. 03
Reines Vermögen	Fr.	**58,229,786. 33**

Am 1. Januar 1902 war der Bestand:

Aktiven	Fr.	375,408,570. 81
Passiven	„	316,765,279. 55
Reines Vermögen	Fr.	**58,643,291. 26**

Die Aktiven haben um . . .	Fr.	31,867,322. 55
und die Passiven um	„	32,280,827. 48
zugenommen, und das reine Vermögen hat sich um	Fr.	**413,504. 93**
vermindert.		

Die Vermehrung der Aktiven und Passiven betrifft ausschließlich das Stammvermögen und ist teilweise durch die Uebertragung von Eisenbahnkapitalien im Betrage von Fr. 9,036,000. — vom Betriebsvermögen zum Stammvermögen und der damit zusammenhängenden Uebertragung eines Teiles der Anleihen des Betriebsvermögens zum Anleihen des Stammvermögens bewirkt worden, berührt im übrigen aber in der Hauptsache die Guthaben und Schulden der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. In dem Maße, wie die erwähnten zwei Uebertragungen die Aktiven und Passiven des Stammvermögens vermehrt haben, sind die Aktiven und Passiven des Betriebsvermögens zurückgegangen.

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—74.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Das reine Staatsvermögen hat in 1902 folgende Veränderungen erfahren (Seite 8):

Verminderungen (Soll).

Ausgaben der Laufenden Verwaltung .	Fr.	35,868,637. 13
Mindererlös von Waldungen . . .	„	13,187. —
Mehrkosten angekaufter Waldungen . .	„	98,800. 25
Schätzungsberichtigungen von Waldungen	„	250. —
Mindererlös von Domänen	„	2,900. —
Abtretung der Pfrunddomäne St. Stephan	„	12,650. —
Mehrkosten angekaufter Domänen . .	„	32,812. 65
Ankauf von Quellwasser	„	45,000. —
Loskauf von Servituten auf Domänen .	„	5,000. —
Schätzungsberichtigungen von Domänen	„	6,162. —
Beitrag der Domänenkasse für Zinsverlust	„	78,120. 20
Beitrag derselben für Neubauten . .	„	715,788. 90
Verbesserungen von Domänen . . .	„	57,939. 30
Verminderungen des Verwaltungsinventars	„	17,481. 33
Summe der Verminderungen	Fr.	**36,954,728. 76**

Vermehrungen (Haben).

Einnahmen der Laufenden Verwaltung .	Fr.	35,881,028. 45
Mehrerlös von Waldungen	„	8,043. —
Minderkosten angekaufter Waldungen .	„	25,870. —
Schätzungsberichtigungen von Waldungen	„	2,500. —
Verkauf von Wasser	„	250. —
Mehrerlös von Domänen	„	425,490. 41
Minderkosten angekaufter Domänen . .	„	760. —
Loskauf von Rechten auf Domänen .	„	2,500. —
Schätzungsberichtigungen von Domänen	„	51,290. —
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	„	143,491. 97
Summe der Vermehrungen	Fr.	**36,541,223. 83**
Reine Verminderung	Fr.	**413,504. 93**

Die reine Verminderung besteht demnach in einer Mehreinnahme der Laufenden Verwaltung von Fr. 12,391. 32 und in Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872, § 31, im Betrage von Fr. 425,896. 25. Diese Summe betrifft die Waldungen mit Fr. 75,574. 25 und die Domänenkasse mit Fr. 851,848. 40 Verminderungen, dagegen die Domänen mit Fr. 375,515. 76 und das Verwaltungsinventar mit Fr. 126,010. 64 Vermehrungen.

Sowohl bei den Waldungen als bei den Domänen verteilen sich die Berichtigungen, durch welche die Unterschiede zwischen Grundsteuerschatzung und Rechnung ausgeglichen werden, meistens auf mehrere Objekte. Hervorzuheben ist, daß der weitaus größte Teil des Mehrerlöses von Domänen auf den Verkauf des Restes der Inselscheuermatte in Bern (Grundsteuerschatzung Fr. 197,010. —, Erlös Fr. 619,650. —) fällt und daß der Ankauf von Quellwasser im Betrage von Fr. 45,000. — sich auf die Anstaltsdomäne Münsingen bezieht.

Von den Beiträgen der Domänenkasse stellt derjenige für Zinsverlust einen Teil des effektiv Fr. 178,120. 20 ausmachenden Ausfalles an Zinsen dar, den die Laufende Verwaltung bei der Liquidation der ehemaligen Inselliegenschaften in Bern, obere Mühlematte und Inselscheuermatte, erlitten hat. Der Beitrag wird dem in die Domänenkasse gefallenen Mehrerlös der genannten Liegenschaften entnommen. Der Beitrag für Neubauten hat Bezug auf das neue Amthaus in Bern. Von den insgesamt Fr. 750,057. 85 erreichenden Baukosten desselben sind Fr. 715,788. 90 durch die Domänenkasse zu decken, nämlich Fr. 657,000. — aus dem Erlös des alten Amthauses in Bern und der Bauparzellen der innern Schützenmatte daselbst (Großratsbeschluß vom 12. August 1897) und der Rest aus dem Kapitalschatzungswert der ehemaligen Assisenlokalitäten im alten Ständerathaus, in Gemäßheit des § 17, Abs. 5, des Gesetzes vom 21. Juli 1872. Die Verbesserungen von Fr. 57,939. 30 betreffen die auf die Inselscheuermatte in Bern verwendeten Ausgaben, welche ebenfalls von der Domänenkasse zu tragen sind.

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Die Rechnung der Laufenden Verwaltung schließt mit einem Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 12,391. 32. Es betragen (Seite 9):

die Einnahmen	Fr.	35,881,028. 45
die Ausgaben	„	35,868,637. 13

oder wenn man nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige berücksichtigt:

die Einnahmen	Fr.	16,475,903. 87
die Ausgaben	„	16,463,512. 55
Ueberschuß der Einnahmen	Fr.	**12,391. 32**

Im Voranschlag waren berechnet:

die Einnahmen zu	Fr.	15,168,180. —
die Ausgaben zu	„	16,067,405. —
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	**899,225.** —

und es übersteigen den Voranschlag

die Einnahmen um	Fr.	1,307,723. 87
die Ausgaben um	„	396,107. 55
Besseres Rechnungsergebnis	Fr.	**911,616. 32**

Die Abweichungen vom Voranschlage verteilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige wie folgt:

Mehreinnahmen.

XXX.	Direkte Steuern . . .	Fr.	538,546. 22
XXV.	Gebühren	„	225,109. 08
XX.	Staatskasse	„	201,581. 80
XV.	Staatswaldungen . .	„	88,225. 54
XVIII.	Hypothekarkasse . . .	„	60,986. 74
XXVIII.	Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols . .	„	53,189. 55
XXIX.	Militärsteuer	„	34,949. 79
XXIV.	Stempel- und Banknotensteuer	„	34,784. 22
	Uebertrag	Fr.	1,237,372. 94

Uebertrag	Fr.	1,237,372. 94
XVI. Domänen	„	31,135. 55
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren	„	25,800. 97
XVII. Domänenkasse	„	17,228. 97
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	„	10,041. 89
XXI. Bußen und Konfiskationen	„	9,986. 55
XXXI. Unvorhergesehenes . .	„	623. 80
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**1,332,190. 67**

Mindereinnahmen:

XXIII. Salzhandlung . . .	Fr.	16,407. 27
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	„	3,359. 53
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**19,766. 80**

Mehrausgaben:

VIII. Armenwesen	Fr.	222,416. 44
II. Gerichtsverwaltung .	„	57,226. 25
IV. Militär	„	48,251. 70
X. Bauwesen	„	41,575. 20
VI. Unterrichtswesen . .	„	37,452. 88
I. Allgemeine Verwaltung	„	25,079. 59
IX.[b] Gesundheitswesen . .	„	19,380. 96
III.[b] Polizei	„	16,619. 74
VII. Gemeindewesen . . .	„	476. 20
Summe der Mehrausgaben	Fr.	**468,478. 96**

Minderausgaben:

XIII. Landwirtschaft . . .	Fr.	28,670. 04
XII. Finanzwesen	„	17,064. 48
IX.[a] Volkswirtschaft . . .	„	7,230. 17
III.[a] Justiz	„	6,275. 53
XIV. Forstwesen	„	5,226. 80
V. Kirchenwesen	„	2,654. 64
XI. Anleihen	„	549. 75
Summe der Minderausgaben	Fr.	**67,671. 41**

Mehreinnahmen	Fr.	1,332,190. 67	
Mindereinnahmen	„	19,766. 80	
			Fr. 1,312,423. 87
Mehrausgaben	Fr.	468,478. 96	
Minderausgaben	„	67,671. 41	
			„ 400,807. 55
Reine Mehreinnahmen, wie oben,			Fr. **911,616. 32**

Gegenüber der Rechnung des vorhergehenden Jahres zeigt die Rechnung für 1902 folgende Abweichungen:

Mehrausgaben:

VIII. Armenwesen	Fr.	232,778. 95
VI. Unterrichtswesen . . .	„	93,902. 96
III.[b] Polizei	„	57,309. 90
II. Gerichtsverwaltung . .	„	36,242. 60
I. Allgemeine Verwaltung	„	32,269. 49
XI. Anleihen	„	27,709. 65
IX.[b] Gesundheitswesen . .	„	13,477. 91
V. Kirchenwesen	„	4,560. 65
XIV. Forstwesen	„	1,330. 21
VII. Gemeindewesen . . .	„	670. 90
III.[a] Justiz	„	153. 12
Summe der Mehrausgaben	Fr.	**500,406. 34**

Minderausgaben:

X. Bauwesen	Fr.	45,802. 45
IX.[a] Volkswirtschaft . . .	„	4,915. 38
XII. Finanzwesen	„	3,251. 93
IV. Militär	„	2,333. 53
XIII. Landwirtschaft	„	895. 33
Summe der Minderausgaben	Fr.	**57,198. 62**

Mehreinnahmen:

XXX. Direkte Steuern . . .	Fr.	291,991. 84
XX. Staatskasse	„	72,299. 56
XXV. Gebühren	„	62,756. 65
XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols . . .	„	47,864. 03
XVII. Domänenkasse	„	19,853. 47
XXI. Bußen und Konfiskationen	„	9,029. 85
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren	„	8,984. 74
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	„	8,238. 36
XXIII. Salzhandlung	„	5,769. 89
XXXI. Unvorhergesehenes . .	„	589. 70
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**527,378. 09**

Mindereinnahmen:

XVIII. Hypothekarkasse . . .	Fr.	87,593. 58
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	„	7,659. 10
XV. Staatswaldungen . .	„	6,202. 74
XVI. Domänen	„	5,386. 95
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	„	4,132. 95
XXIX. Militärsteuer	„	1,486. 97
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**112,462. 29**

Mehrausgaben	Fr.	500,406. 34	
Minderausgaben	„	57,198. 62	
			Fr. 443,207. 72
Mehreinnahmen	Fr.	527,378. 09	
Mindereinnahmen	„	112,462. 29	
			„ 414,915. 80
Reine Mehrausgaben			Fr. **28,291. 92**

Zieht man in Betracht, daß der Voranschlag einen Ausgabenüberschuß von Fr. 899,225. — vorsah und daß bedeutende Mehrausgaben vorgekommen sind, so muß das Rechnungsergebnis für das Jahr 1902 als günstig bezeichnet werden. Ueber die bestehenden Kreditüberschreitungen wird dem Großen Rate ein besonderer Bericht vorgelegt und es werden hier die Gründe derselben nicht weiter erörtert.

I. Allgemeine Verwaltung.

Die Ausgaben sind um Fr. 32,269. 49 größer als im Vorjahre und übersteigen den Voranschlag um Fr. 25,079. 59. Es haben mehr erfordert als vorgesehen die Kosten der Rubriken:

A. 1. Großer Rat	Fr.	7,640. 60
D. 1. Ständeräte	„	284. —
D. 2. Kommissäre	„	494. 10
E. 4. Druckkosten der Staatskanzlei	„	11,969. 93
Uebertrag	Fr.	20,388. 63

	Uebertrag	Fr. 20,388. 63
F. 3.	Redaktionskosten des deutschen Tagblattes	„ 505. —
F. 4.	Druckkosten desselben . .	„ 9,198. 20
G. 3.	Redaktionskosten des französischen Tagblattes	„ 990. —
G. 4.	Druckkosten desselben . . .	„ 2,438. 10
H. 3.	Entschädigungen der Stellvertreter der Regierungsstatthalter	„ 362. 80
H. 4.	Bureaukosten der Regierungsstatthalter	„ 1,260. 80
J. 2.	Besoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien . . .	„ 6,165. 20
J. 3.	Bureaukosten der Amtsschreiber	„ 1,722. 05
	zusammen	Fr. 43,030. 78

Dagegen ergeben sich auf verschiedenen Rubriken Krediterspar-nisse, wovon die bedeutendste im Betrage von Fr. 13,737. 30 die Rubrik Revision der Gesetzsammlung betrifft, und es haben die Abonnemente der Wirte bei beiden Amtsblättern zusammen Fr. 2,660. — mehr abgeworfen, so daß die Kreditüberschreitungen bis auf die Summe von Fr. 25,079. 59 kompensiert werden.

II. Gerichtsverwaltung.

Die Mehrausgaben von Fr. 57,226. 25 sind zum Teil durch außerordentliche Kosten, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren, entstanden. Hierunter fallen die Beheizungskosten für die Bureaulokalitäten im neuen Amthaus in Bern seit Bezug desselben, welche erst in 1902 zur Verrechnung gelangt sind und die Rubriken: Bureaukosten der Amtsgerichte mit Fr. 6,969. 10, Bureaukosten der Gerichtsschreibereien mit Fr. 1,008. 05, Bureaukosten der Bezirksprokuratoren mit Fr. 273. 55, Bureaukosten der Geschwornengerichte mit Fr. 971. 85 und Bureaukosten der Betreibungs- und Konkursämter mit Fr. 2,276. 35 mehr belastet haben; ferner die an einen von den Assisen Freigesprochenen ausgerichtete Entschädigung von Fr. 5,000. —. Sodann haben insbesondere die Mordaffäre in Lenk und die Vorfälle am Aargauerstalden die Kosten für außerordentliche Gerichtsbeamte vermehrt. Von den übrigen Mehrausgaben betreffen Fr. 8,545. 50 die Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte, Fr. 7,328. 55 die Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien und Fr. 5,763. 75 die Besoldungen der Angestellten der Betreibungsämter.

Die Kosten der beiden letztgenannten Rubriken nehmen stetig zu. Die Besoldungen der Betreibungsgehülfen gehen ebenfalls über den Voranschlag hinaus und zwar um Fr. 10,696. 50, jedoch entsprechen dieselben genau den Gebühren, welche den Gehülfen zufallen und vom Staate bezogen und mit den übrigen Gebühren der Betreibungsämter sub XXV. A. 3 verrechnet werden.

Die vorgekommenen Kreditüberschreitungen belaufen sich, abgesehen von den Beträgen unter Fr. 100. —, insgesamt auf Fr. 62,741. 85 und es sind von denselben noch zu erwähnen:

A. 1.	Besoldungen der Oberrichter	Fr. 1,100. —
A. 2.	Entschädigungen der Suppleanten	„ 410. —
C. 2.	Entschädigungen der Stellvertreter	„ 925. —
C. 5.	Mietzinse	„ 175. —
D. 1.	Besoldungen der Gerichtsschreiber	Fr. 151. 15
F. 1.	Entschädigungen der Geschwornen	„ 3,290. —
G. 8.	Formulare und Kontrollen	„ 916. 90

Auf einzelnen Rubriken sind Ersparnisse eingetreten.

III.a Justiz.

Die Ausgaben halten sich entweder im Rahmen des Voranschlages oder gehen unter denselben; letzteres trifft namentlich beim Kredit für Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision von Fr. 5,000. — zu, von welchem nur Fr. 460. — verausgabt wurden. Im ganzen betragen die Kosten Fr. 6,275. 53 weniger als budgetiert.

III.b Polizei.

Die Kosten haben sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 57,309. 90 und gegenüber dem Voranschlag um Fr. 16,619. 74 vermehrt. Verschiedene Kredite sind überschritten worden und zwar um folgende Summen:

A. 3.	Bureaukosten	Fr. 492. 82
B. 4.	Transport- und Armenfuhrkosten	„ 4,519. 02
C. 2.	Sold der Landjäger . . .	„ 4,679. 25
C. 6.	Mietzinse	„ 1,445. 10
C. 8.	Verschiedene Verwaltungskosten	„ 179. 57
E. 1.	Strafanstalt Thorberg . .	„ 11,994. 97
E. 4.	Enthaltungsanstalt Trachselwald	„ 836. 45
G. 1.	Kosten in Strafsachen . . .	„ 9,679. 75
G. 5.	Polizeikosten	„ 4,763. 84
	zusammen	Fr. 38,590. 77

Hiezu kommen die Kosten der Streiks in Glovelier, Biel und Bern, für welche kein Kredit bestand, mit Fr. 8,654. 20, wogegen die Minderkosten der Gefängnisse von Fr. 18,776. 46 nebst andern kleinern Krediterspar-nissen, und die Mehreinnahmen der Rubrik G. 2. Kostenrückerstattungen und Gebühren von Fr. 10,642. 96, welche die Mehrausgaben für Kosten in Strafsachen kompensieren, abgehen. Bei der Strafanstalt Thorberg besteht eine Inventarvermehrung von Fr. 5,268. 90, welche die Kreditüberschreitung um soviel ausgleicht. Zu erwähnen ist, daß die Strafanstalt Witzwil aus ihrem ordentlichen Kredit bedeutende Bauten erstellt hat.

IV. Militär.

Die Ausgaben dieser Verwaltung gehen um Fr. 48,251. 70 über den Voranschlag hinaus, sind indessen um Fr. 2,333. 53 kleiner als in 1901. Statt daß sich Einnahmen und Ausgaben der Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, wie im Voranschlag, ausgleichen, weist diese Rubrik mit Fr. 29,134. 13 ein um Fr. 7,419. 71 größeres Defizit als in 1901 auf. Ebenso stellt sich die Rechnung für die Bekleidung und persönliche Ausrüstung weit ungünstiger, und zwar um Fr. 11,447. 05 gegenüber dem Voranschlag und um Fr. 10,258. 73 im Vergleich zum Vorjahr. Für Erlös von Kleidern gingen Fr. 4,515. 50 weniger ein als vorgesehen und die Vergütung der Eidgenossenschaft blieb um Fr. 10,000. — hinter dem Voranschlag zurück. Letztere Einnahme war um soviel zu hoch budgetiert worden. Für die Mobilmachungs-Vorbereitungen, die Ausgaben von Fr. 2,863. 15 nach sich zogen,

war kein Kredit. Neben den bereits erwähnten zeigen noch folgende Kreditposten Ueberschreitungen:

G. 1.b.	Taggelder	Fr. 446. 10
G. 4.	Rekrutenaushebung	„ 209. 90
L. 2.	Beiträge an Kadettengewehre	„ 281. 80

Anderseits sind Mehreinnahmen vorhanden auf den Rubriken: J. 2. d. Erlös von Kriegsmaterial Fr. 1,752. — und K. 2. Erlös von altem Kriegsmaterial Fr. 1,936. 65, wogegen die Rubrik K. 1. Erlös von alten Kleidern eine Mindereinnahme von Fr. 498. 50 hat.

V. Kirchenwesen.

Im ganzen betragen die Ausgaben für das Kirchenwesen Fr. 2,654. 64 weniger als berechnet. Indessen sind folgende Kreditüberschreitungen zu verzeichnen:

B. 1.	Besoldungen der Geistlichen	Fr. 514. 90
B. 3.	Wohnungsentschädigungen.	„ 376. 75
B. 4.	Holzentschädigungen	„ 194. 66
B. 6.	Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	„ 100. —

Der Beitrag von Fr. 1,300. — an den Kapellenbau in Cortébert war im Voranschlag nicht vorgesehen.

VI. Unterrichtswesen.

Ueberschritten wurden bei dieser Verwaltung nachstehende Kredite:

B. 2.	Pensionen	Fr. 333. 35
B. 5.a.	Verwaltungskosten	„ 4,953. 35
B. 13.e.	Vergütung für Gebäudeunterhalt	„ 1,405. 70
C. 3.	Beiträge an Gymnasien und Progymnasien	„ 1,112. 15
D. 1.	Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	„ 13,540. 20
D. 4.	Beiträge an Gemeindeoberschulen	„ 715. 30
D. 7.	Mädchenarbeitsschulen	„ 3,703. 60
D. 12.	Lehrmittel für arme Schüler	„ 14,779. 15
D. 13.	Fortbildungsschule	„ 2,902. 60
D. 14.	Stellvertretung kranker Lehrer	„ 3,520. 80
E. 2.	Seminar Pruntrut	„ 878. 39
E. 3.	Seminar Hindelbank	„ 4,421. 37
E. 5.b.	Wiederholungskurse	„ 500. —
	Diverse kleinere Ueberschreitungen	„ 248. 49
	zusammen	Fr. 53,014. 45

Ueberdies waren für die Ausgaben der Rubriken B. 5. b. Anatomisches Institut, Einrichtungskosten Fr. 357. 80, B. 5. c. Poliklinik, Einrichtungskosten Fr. 323. 05, G. 8. Berndütsch, Beitrag Fr. 500. — und G. 9. Simonsches Relief Fr. 7,500. — im Budget keine Kredite aufgenommen. Den sich zusammen auf Fr. 61,695. 30 belaufenden Mehrausgaben, welche sich meistenteils auf gesetzliche Bestimmungen stützen, stehen jedoch Fr. 21,599. 52 Ersparnisse und Fr. 2,642. 90 Mehreinnahmen gegenüber, und es übersteigen im totalen die Ausgaben den Voranschlag um Fr. 37,452. 88 und die Kosten des Vorjahres um Fr. 93,902. 96.

VII. Gemeindewesen.

Die Kosten sind um Fr. 476. 20 größer, als vorausgesehen. Anlaß zu dieser Ueberschreitung gab die Ausgabe für Vorarbeiten für ein neues Gemeindegesetz.

VIII. Armenwesen.

Der Kredit von Fr. 200,000. — für außerordentliche Beiträge an Gemeinden gelangte ganz zur Verwendung. Fr. 180,758. — wurden unter die berechtigten Gemeinden verteilt und Fr. 19,242. — in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten eingelegt. Beiträge für dauernd Unterstützte erhielten die Gemeinden Fr. 153,821. 80 und Beiträge für vorübergehend Unterstützte Fr. 64,807. 10 mehr als die bewilligten Kredite, jedoch Fr. 4,413. 44 weniger als im Vorjahr. Die Kosten für die auswärtige Armenpflege haben Fr. 15,574. 32 mehr betragen als in 1901, konnten aber bis auf Fr. 83. 10 aus dem vorhandenen Kredit bestritten werden. Ueberschreitungen haben außer der Armenpflege noch folgende Rubriken aufzuweisen:

A. 2.	Besoldungen der Angestellten	Fr. 1,849. —
D.	Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge	„ 500. —
F. 2.	Erziehungsanstalt Aarwangen	„ 1,813. 14
F. 4.	„ Kehrsatz	„ 550. 32
F. 5.	„ Brüttelen	„ 874. 47
F. 6.	„ Sonvilier	„ 7,152. 14
G. 2.	Verpflegung kranker Kantonsfremder	„ 3,116. 35

Im ganzen übersteigen die Ausgaben für das Armenwesen den Gesamtkredit um Fr. 222,416. 44 und sind seit 1901 um Fr. 232,778. 95 gewachsen, letzteres vornehmlich, weil der Kredit für außerordentliche Beiträge an Gemeinden erschöpft worden ist.

Da die Armensteuer in 1902 nur Fr. 1,148,198. 88 (Fr. 1,089,666. 65 alter Kanton, Fr. 58,532. 23 Jura, ohne Berücksichtigung der Nachbezüge und Steuerbußen, welche nicht nach den beiden Kantonsteilen ausgeschieden werden, und der Bezugskosten) abgeworfen hat, beträgt die von der Staatskasse zugelegte Summe für die Bestreitung der Ausgaben für das Armenwesen Fr. 885,557. 56.

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten sind Fr. 84,535. 90 Beiträge verabfolgt worden, nämlich:

Orphelinat Delsberg	Fr. 4,000. —
Armenverpflegungsanstalt Utzigen	„ 1,677. 75
Anstalt für Tuberkulose Heiligenschwendi	„ 40,000. —
Erziehungsanstalt Enggistein	„ 35,000. —
Erziehungsanstalt Sonvilier	„ 3,858. 15
zusammen	Fr. 84,535. 90

IX.a Volkswirtschaft.

Obwohl die Ausgaben für Volkswirtschaft um Fr. 7,230. 17 hinter dem Gesamtkredit zurückstehen, sind einige Kreditüberschreitungen von zusammen Fr. 2,593. 68 vorgekommen. Von denselben übersteigen die folgenden den Betrag von Fr. 100. — und werden deshalb hier namhaft gemacht:

C. 6. c.	Bureau- und Reisekosten, Publikationen	Fr. 159. 22
E. 2.	Bureau- und Reisekosten des Inspektors für Maß und Gewicht	„ 676. 75
F. 1. c.	Besoldungen der Assistenten und des Abwartes	„ 200. —
F. 2. a.	Besoldungen der Experten	„ 258. —
H. 1.	Feuerpolizei	„ 787. 60

Der Kredit von Fr. 5,000. — für Amortisation des Staatsbeitrages an das Gewerbeschulgebäude in St. Immer blieb unberührt, da die Abschreibung des

ganzen Beitrages bereits in 1901 erfolgte. Ebenso wurde der für Eisenbahnfinanzstatistik ausgeworfene Kredit von Fr. 1,200. — für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen, dagegen sind für die Alpstatistik Fr. 1,260. — ausgegeben worden.

IX.b Gesundheitswesen.

Die Mehrausgaben dieses Verwaltungszweiges betragen Fr. 19,380. 96, welche Summe sich aus Kreditüberschreitungen von Fr. 29,992. 02 und aus Ersparnissen im Betrage von Fr. 10,611. 06 zusammensetzt. Die bedeutendste Ueberschreitung betrifft mit Fr. 20,226. 15 die Rubrik B. 7, Erweiterung der Irrenpflege, welche Ausgabe von dem Ertrag der Extrasteuer bestimmt wird. Ueber die Kredite hinaus gingen die Kosten noch bei folgenden Posten:

B. 1.	Allgemeine Sanitätsvorkehren	Fr.	4,373. 10
B. 2.	Impfwesen	„	2,425. 10
B. 4.	Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten	„	338. 35
C.	Frauenspital	„	2,629. 32

Die nennenswerteste Ersparnis ist bei der Irrenanstalt Münsingen eingetreten und beträgt Fr. 7,133. 80, obgleich die Anstalt für ein Gemüsehaus Fr. 4,116. 60 ausgegeben hat.

X. Bauwesen.

Der Gesamtkredit für das Bauwesen ist um Fr. 41,575. 20 überschritten worden, doch sind die Ausgaben gegenüber 1901 um Fr. 45,802. 45 geringer. Die Mehrausgabe fällt überwiegend auf die Herstellungsarbeiten infolge Wasserschaden. Im besondern weisen folgende Kredite Mehrkosten auf:

B. 3.	Bureau und Reisekosten . .	Fr.	2,181. 25
E. 1.	Wegmeisterbesoldungen . .	„	1,599. 15
E. 2.	Straßenunterhalt	„	9,509. 64
E. 3.	Wasserschaden und Schwellenbauten	„	55,243. 10
G. 4.	Juragewässerkorrektion, Unterhalt	„	30,964. 05

Dafür bestehen anderwärts Ersparnisse. So beträgt der Unterhalt der Staatsgebäude Fr. 18,419. 90 weniger als budgetiert, obwohl Fr. 8,500.— Entschädigungen für die abgetretenen Pfrunddomänen Lenk und St. Stephan, die im Voranschlag nicht berücksichtigt waren, verrechnet worden sind. Zudem wird die Ueberschreitung für die Juragewässerkorrektion, soweit sie nicht durch Einnahmen ausgeglichen ist, aus dem Schwellenfonds gedeckt. Die Mehrausgaben für neue Hochbauten, D. Fr. 253,001. 10, für neue Straßenbauten, F. Fr. 152,884. — und für Wasserbauten, G. Fr. 91,276. 49 wurden durch Uebertragung auf Rechnung der Bauvorschüsse ausgeglichen. Die letzteren haben infolgedessen eine Zunahme erfahren von Fr. 497,161. 59 und betragen nun Fr. 2,318,723. 90.

Der Stand der Bauverpflichtungen ist auf Ende des Jahres folgender:

	Bauvorschüsse Fr.	Beschlossene Bauten Fr.
Neue Hochbauten . .	1,140,696. 63	87,837. 80
Neue Straßenbauten .	372,191. 82	729,483. 25
Wasserbauten . . .	805,835. 45	1,354,928. 85
zusammen	**2,318,723. 90**	**2,172,249. 90**

Die Verpflichtungen für noch auszuführende Bauten sind um Fr. 256,563. 79 zurückgegangen und es werden die Vorschüsse der Staatskasse, sobald die Baurechnung betreffend die neue Hochschule abgeschlossen werden kann, durch die Verrechnung des Erlöses des alten Hochschulgebäudes von Fr. 500,000. — und des Beitrages der Gemeinde Bern von Fr. 200,000. — sich vermindern. Berücksichtigt man, daß auf Rechnung dieser Summen für das neue Universitätsgebäude Fr. 256,481. 50 bezahlt worden sind, so machen die Gesammtbauverpflichtungen in Wirklichkeit Fr. 4,234,492. 30 aus, oder Fr. 9,883. 70 weniger als sie auf 31. Dezember 1901 betragen haben.

XI. Anleihen.

Hier ergibt sich eine Ersparnis von Fr. 549. 75, gegenüber dem Vorjahr aber eine Mehrausgabe von Fr. 27,709. 35, welche in den höhern Kosten für Provisionen, Transportkosten und Agio und in der um Fr. 22,000. — größern Amortisation der Kosten des Anleihens von 1900 ihren Grund hat.

XII. Finanzwesen.

Diese Vorwaltungsabteilung erforderte Fr. 17,064. 48 weniger als der Voranschlag und Fr. 3,251. 93 weniger als im vorhergehenden Jahr.

XIII. Landwirtschaft.

Es sind zwei Kreditüberschreitungen zu verzeigen, Fr. 12,294. 07 bei der landwirtschaftlichen Schule Rütti und Fr. 304. 08 bei der Winterschule Pruntrut. Dieselben und die Ausgaben betreffend Besoldung des Kantons-Tierarztes, Fr. 2,687. —, Bureau- und Reisekosten dieses Beamten, Fr. 564. 20, und freiwillige Entschädigungen wegen außerordentlichen seuchepolizeilichen Maßnahmen, Fr. 4,248. 50, für welche drei Posten kein Kredit vorgesehen war, werden jedoch durch verschiedene Krediterspanisse mehr als kompensiert, denn es betragen im ganzen die Ausgaben für die Landwirtschaft Fr. 28,670. 04 weniger als das Budget. Die Ueberschreitung bei der landwirtschaftlichen Schule Rüti ist durch die Einrichtungskosten des neuen Lehrgebäudes verursacht worden, die genau dem hiefür vom Großen Rat bewilligten Kredit von Fr. 17,000 entsprechen, den Kredit der Anstalt aber nur um Fr. 12,294. 07 mehr belastet haben, da die ordentlichen Kosten derselben um Fr. 4,705. 93 hinter dem Budget geblieben sind. Für Bodenverbesserungen im Flachland sind Fr. 7,751. 05 über den Kredit hinaus ausgegeben worden und es ist diese Summe aus der vorhandenen Reserve für diesen Zweck gedeckt worden. Die Molkereischule zeigt eine Ersparnis von Fr. 4,496. 83, herbeigeführt einerseits durch das günstige Ergebnis der Molkerei, deren Ertrag, obwohl für Einrichtung der elektrischen Beleuchtung aus dem Betrieb Fr. 3,917. 30 ausgegeben wurden, um Fr. 2737. 11 besser ist als veranschlagt, anderseits durch die Minderkosten der Schule von Fr. 1,759. 72. Die Ersparnis bei der Rubrik Rindviehzucht, Prämien und Kosten ist dadurch zu erklären, daß im Monat Dezember außergewöhnlich viel Rückerstattungen und Bußen zur Verrechnung kamen. Die Ausgaben für Prämierung von Rindvieh betragen nach Abzug der eidgenössischen Prämien Fr. 92,082. 45.

XIV. Forstwesen.

Hier wurde einzig der Kredit B. 2. Besoldungen der Kreisförster überschritten und zwar um Fr. 525. —. Dem gegenüber sind Krediterspanisse vorhanden, die im ganzen eine Minderausgabe von Fr. 5,226. 80 zur Folge hatten.

XV. Staatswaldungen.

Der Ertrag derselben übersteigt den Voranschlag um Fr. 88,225.54, ist aber um Fr. 6,202.74 geringer als in 1901. Zum größten Teil sind es die Hauptnutzungen, die zur Mehreinnahme beigetragen haben. Folgende Ausgaben sind um die angegebenen Summen höher ausgefallen als veranschlagt:

C. 1.	Waldkulturen	Fr. 176.22
C. 4.	Rüstlöhne	„ 2,306.25
D. 3.	Gemeindesteuern	„ 719.97
D. 4.	Schwellenmaterial	„ 395.55

Dennoch sind die Wirtschaftskosten und Beschwerden zusammen um Fr. 3,681.54 unter dem Voranschlag geblieben.

XVI. Domänen.

Die Domänen haben Fr. 31,135.55 mehr abgeworfen als angenommen, immerhin Fr. 5,386.95 weniger als im Vorjahr. Der Ausfall gegenüber letzterem betrifft den Erlös von Produkten.

XVII. Domänenkasse.

Während der Voranschlag für die Domänenkasse einen Ausgabenüberschuß von Fr. 4,700.— vorsah, ergibt die Rechnung derselben einen Einnahmenüberschuß von Fr. 12,528.97. Es ist somit das Ergebnis um Fr. 17,228.97 günstiger.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag der Hypothekarkasse ist um Fr. 60,986.74 höher als berechnet worden war, aber um Fr. 87,593.58 geringer als in 1901. Letzterer Unterschied ist im wesentlichen ungünstigen Zinsverhältnissen zuzuschreiben. Die Zinse von Guthaben ergaben zwar Fr. 165,425.80 mehr als erwartet, gleichzeitig haben aber auch die Zinse für Schulden Fr. 104,433.58 mehr erfordert. Der Reserve für Kursverluste sind Fr. 50,000.—, d. h. Fr. 20,000.— über den Budgetansatz hinaus zugewiesen worden und es wächst dieselbe mit dem ihr überdies gutgeschriebenen Kursgewinn auf verkauften Wertschriften von Fr. 7,686.20 auf Fr. 157,686.20 an. Die Verwaltungskosten sind um Fr. 1,638.41 kleiner als veranschlagt. Die Aktiven und Passiven des Institutes haben je um Fr. 7,146,844.48 zugenommen.

XIX. Kantonalbank.

Der Reinertrag der Kantonalbank ist gleich groß wie in 1901 und erreicht genau den Voranschlag, nachdem in die Spezialreserve Fr. 2,293.94 eingelegt worden sind. Die Einnahmen und die Ausgaben sind je um Fr. 997,804.88 höher als der Voranschlag. Der Wechsel- und der Zinsertrag sind hinter demselben geblieben, aber es ist der Ausfall durch Mehreinnahmen für Provisionen und Aufbewahrungsgebühren und den Kursgewinn auf Wertschriften ausgeglichen worden. Die Aktiven und Passiven der Bank haben sich je um Fr. 26,924,196.74 vermehrt.

XX. Staatskasse.

Der Ertrag der Staatskasse ist um Fr. 72,299.56 größer als im Vorjahre und übersteigt den Voranschlag um Fr. 201,581.80. Dieses günstige Ergebnis ist vornehmlich dem auf verkauften und zurückbezahlten Obligationen erzielten Kursgewinn von Fr. 74,760.30 und dem Beitrag der Domänenkasse für Zinsverlust der laufenden Verwaltung von Fr. 78,120.20, demnach unvorhergesehenen Einnahmen zuzuschreiben; sodann beträgt der Zins vom Bankdepot Fr. 52,344.12 mehr als im Voranschlag berechnet, teilweise, weil das Guthaben bei der Bank durch die Zuführung des Erlöses der veräußerten Wertschriften sich vermehrt hat. Umgekehrt blieb der Ertrag der Obligationen um Fr. 18,620.90 hinter dem Budgetansatze und um Fr. 31,349.40 hinter den Zinsen von 1901 zurück. Die Zinse für Schulden beanspruchten Fr. 24,952.66 mehr als veranschlagt.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Ertrag der Bußen und die demselben entsprechende Verwendung sind um Fr. 7,995.85 geringer als im Voranschlag angenommen worden war. Den Gemeinden sind für Bußenanteile Fr. 29,471.65 ausgerichtet worden oder 5 Rappen per Kopf der Bevölkerung. Die Einnahmen für Ersatz und Konfiskationen betragen Fr. 9,986.55 mehr als der Voranschlag.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Diese Einnahmen sind gegenüber 1901 um Fr. 4,132.95 zurückgeblieben, übersteigen aber doch den Voranschlag um Fr. 10,041.89, welche Summe sich mit Fr. 6,807.78 auf die Jagd, mit Fr. 2,594.77 auf die Fischerei und mit Fr. 639.34 auf den Bergbau repartieren. Ueberschritten wurden folgende Posten:

A. 2.	Anteil der Gemeinden	Fr. 1,070.—
A. 3.	Aufsichts- und Bezugskosten	„ 1,230.80
B. 2.	„ „ „	„ 839.85

Der Anteil der Gemeinden richtet sich nach den Einnahmen für Jagdpatentgebühren.

XXIII. Salzhandlung.

Die Reineinnahmen des Salzregals betragen Fr. 16,407.27 weniger als veranschlagt, sind aber um Fr. 5,769.89 größer als in 1901. Es wurden 9,781,400 Kilo Kochsalz verkauft, 93,000 Kilo mehr als im Vorjahr. Der Salzverkauf lieferte einen Rohgewinn, der um Fr. 9,945.84 das Ergebnis von 1901 übersteigt, aber um Fr. 19,187.30 hinter dem Voranschlag zurücksteht. Die Betriebskosten sind um Fr. 4,074.05 geringer, die Verwaltungskosten dagegen infolge einer einem Mieter wegen Räumung des Magazins in Bern bezahlten Entschädigung um Fr. 1,294.02 höher als vorausgesehen.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Der Rohertrag der Stempelsteuer erreicht Fr. 5,459.20 mehr als in 1901 und Fr. 40,389.55 mehr als der Voranschlag. Die Banknotensteuer zeigt eine Mehreinnahme von Fr. 2,505.— gegenüber dem Vorjahr, im Vergleich zum Budget aber eine Mindereinnahme von Fr. 6,252.30. Die Provisionen der Stempelverkäufer gehen von den Ausgaben einzig über den bezüglichen Budgetposten hinaus und dies um Fr. 459.83. Im ganzen ist der Reinertrag um Fr. 34,784.22 größer als der Voranschlag und beträgt Fr. 8,238.36 mehr als in 1901.

XXV. Gebühren.

Der Ertrag der Gebühren übersteigt sowohl den Voranschlag für 1902 als das Ergebnis von 1901, dieses um Fr. 62,756.65, jenen um Fr. 225,109.08. Bei diesen Mehr-

einnahmen kommen alle Rubriken in Betracht, ausgenommen die Gebühren der Finanzdirektion für Emolumente und Salzauswägerpatente, die Fr. 3. 60 weniger als budgetiert abwarfen. Den größten Anteil am Mehrertrag haben die Prozentgebühren der Amtsschreiber mit Fr. 128,399. 66.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Ertrag derselben erreicht nicht ganz den Voranschlag. Es sind Fr. 3,359. 53 weniger eingegangen als die in demselben vorgesehene Summe und Fr. 7,659. 10 weniger als in 1901.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

Es bestehen hier im ganzen Mehreinnahmen von Fr. 25,800.97, welche um Fr. 8,984. 74 größer sind als diejenigen des vorhergehenden Jahres.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Budgetiert war dieser Anteil zu Fr. 975,000. —, währenddem dem Kanton vom Bund Fr. 1,034,099. 50, d. h. Fr. 59,099. 50 mehr, abgeliefert wurden. Damit im Zusammenhang sind auch die Ausgaben für Bekämpfung des Alkoholismus größer. Sie übersteigen den Alkoholzehntel von Fr. 103,409. 95 um Fr. 12,824. 44, welche aus der Alkoholzehntelreserve entnommen werden mußten. Von dem Ertrage verbleiben der Staatskasse nach Abzug der Ausgaben Fr. 53,189. 55 mehr als veranschlagt und Fr. 47,864. 03 mehr als in 1901.

XXIX. Militärsteuer.

Der Rohertrag dieser Steuer beträgt nach Abzug des dem Bunde zukommenden Anteiles von 50 % Fr. 32,478. 88 mehr als der Voranschlag und Fr. 2,479. 93 mehr als in 1901. Die Taxations- und Bezugskosten sind um Fr. 3,966. 90 größer als in 1901, indessen um Fr. 2,470. 91 geringer als der Voranschlag.

XXX. Direkte Steuern.

Der Reinertrag der direkten Steuern ist um Fr. 291,991. 84 beträchtlicher als derjenige des Vorjahres. Dieser Unterschied verteilt sich mit Fr. 40,499. 96 auf die Vermögenssteuer, mit Fr. 249,617. 48 auf die Einkommenssteuer und mit Fr. 1,874. 40 auf die Bezugs- und Verwaltungskosten. Von dem Mehrertrag der Einkommenssteuer sind jedoch nur Fr. 178,476. 55 auf Rechnung vermehrter Taxationen zu setzen, da ein Teil desselben, Fr. 88,551. 77, dadurch bewirkt wurde, daß in 1902 soviel weniger Eliminationen stattgefunden haben als in 1901. Von der Vermehrung der Vermögenssteuer von Fr. 40,499. 96 betreffen Fr. 12,402. 61 die Grundsteuer im alten Kanton, Fr. 3,674. 66 die Grundsteuer im Jura, Fr. 19,324. 04 die Kapitalsteuer im alten Kanton, Fr. 3,192. 98 die Kapitalsteuer im Jura, Fr. 635. 60 die Nachbezüge und Fr. 1,270. 07 die Steuerbußen. Von der Vermehrung bei der Einkommenssteuer im Betrage von Fr. 249,617. 48 berühren Fr. 210,785. 46 die Einkommenssteuer I. Klasse im alten Kanton, Fr. 8,181. 88 die Einkommenssteuer I. Klasse im Jura, Fr. 3,503. 94 die Einkommenssteuer II. Klasse im alten Kanton, Fr. 200. 44 die Einkommenssteuer II. Klasse im Jura, Fr. 40,307. 81 die Einkommenssteuer III. Klasse im alten Kanton, Fr. 4,048. 79 die Einkommenssteuer III. Klasse im Jura und die Mindereinnahmen für Nachbezüge von Fr. 8,986. 24 und für Steuerbußen von Fr. 8,424. 60.

Gegenüber dem Voranschlag ist der Ertrag der Vermögenssteuer um Fr. 139,691. 90 und der Ertrag der Einkommenssteuer um Fr. 396,896. 70 größer. Die Mehreinnahme bei der ersten Steuer fällt fast ausschließlich auf die Kapitalsteuer beider Kantonsteile, während die Grundsteuer daran nur Fr. 7,577. 76 teil hat. Von dem Mehrertrag der Einkommenssteuer kommen auf die Einkommenssteuer I. Klasse Fr. 242,018. 66, auf die Einkommenssteuer II. Klasse Fr. 5,532. 68, auf die Einkommenssteuer III. Klasse Fr. 121,010. 49 und Fr. 28,334. 87 auf die Nachbezüge und Steuerbußen.

Die Bezugs- und Verwaltungskosten weichen sowohl vom Vorjahr als vom Voranschlag wenig ab. Sie sind um Fr. 1,874. 40 geringer als im ersteren und bleiben um Fr. 1,957. 62 hinter dem letzteren zurück. Folgende Kredite wurden überschritten:

C. 2. a.	Bezugsprovisionen für die Vermögenssteuer	Fr.	3,646. 99
C. 2. b.	Bezugsprovisionen für die Einkommenssteuer . . .	„	14,541. 90
D. 3.	Bureau- und Reisekosten .	„	601. 10

Die Provisionen richten sich nach dem Steuerertrage.

XXXI. Unvorhergesehenes.

Dem Staate fielen an erblosem Nachlaß Fr. 591. 30 zu, wovon Fr. 5. — zurückerstattet wurden, und es gingen Fr. 37. 50 anonyme Rückerstattungen ein.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4 und 5 und Seite 75—89.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene Staatsvermögen des Kantons Bern im Belaufe von Fr. 58,229,786. 33 besteht aus folgenden Aktiven und Passiven (Seite 5):

Aktiven:		
Waldungen	Fr.	14,480,082. —
Domänen	„	27,580,212. —
Domänenkasse	„	2,897,713. 53
Hypothekarkasse	„	171,714,710. 02
Kantonalbank	„	141,151,281. 01
Eisenbahnkapitalien	„	9,036,000. —
Staatskasse	„	35,500,811. 85
Laufende Verwaltung:		
Rechnungssaldo	„	17,444. 92
Mobilieninventar	„	4,897,638. 03
Summe der Aktiven	Fr.	**407,275,893. 36**
Passiven:		
Domänenkasse	Fr.	2,290,560. 65
Hypothekarkasse:		
Anleihen von 1897	„	50,000,000. —
Andere Passiven	„	101,714,710. 02
Kantonalbank:		
Anleihen von 1899	„	15,000,000. —
Andere Passiven	„	106,151,281. 01
Anleihen von 1895:		
Stammvermögen	„	38,909,560. —
Staatskasse	„	8,911,440. —
Staatskasse:		
Anleihen von 1900	„	20,000,000. —
Andere Passiven	„	6,068,555. 35
Summa der Passiven	Fr.	**349,046,107. 03**
Reines Vermögen, wie oben,	Fr.	**58,229,786. 33**

Die Bewegung der Aktiven und Passiven beträgt (Seite 4 und 5):

Soll:		
Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr.	8,213,940,130. 13
Haben:		
Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	„	8,214,353,635. 06
Reine Vermögensverminderung	Fr.	**413,504. 93**

Der größte Teil dieses Verkehrs betrifft die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und namentlich das Betriebskapital der Staatskasse.

Auf die beiden Hauptabteilungen des Staatsvermögens verteilen sich die Aktiven und Passiven und das reine Vermögen wie folgt (Seite 5):

Stammvermögen:		
Aktiven	Fr.	366,859,998. 56
Passiven	„	314,066,111. 68
Reines Stammvermögen	Fr.	**52,793,886. 88**
Betriebsvermögen:		
Aktiven	Fr.	40,415,894. 80
Passiven	„	34,979,995. 35
Reines Betriebsvermögen	Fr.	**5,435,899. 45**

I. Stammvermögen.

Die Mutationen desselben betragen (Seite 4 und 5):

Vermehrungen	Fr.	1,948,037,868. 32
Verminderungen	„	1,948,589,775. 21
Reine Verminderung	Fr.	**551,906. 89**

Diese reine Verminderung ist aus folgenden Veränderungen zusammengesetzt (vergl. Seite 8):

Waldungen.

Vermehrungen:		
Mehrerlös	Fr.	8,043. —
Minderkosten angekaufter Waldungen	„	25,870. —
Schätzungsberichtigungen	„	2,500. —
Wasserverkauf	„	250. —
Summe der Vermehrungen	Fr.	**36,663.** —
Verminderungen:		
Mindererlös	Fr.	13,187. —
Mehrkosten angekaufter Waldungen	„	98,800. 25
Schätzungsberichtigungen	„	250. —
Summe der Verminderungen	Fr.	**112,237. 25**

Domänen.

Vermehrungen:		
Mehrerlös	Fr.	425,490. 41
Minderkosten angekaufter Domänen gegenüber der Grundsteuerschatzung	„	760. —
Loskauf von Rechten	„	2,500. —
Schätzungsberichtigungen (Erhöhungen)	„	51,290. —
Summe der Vermehrungen	Fr.	**480,040. 41**
Verminderungen:		
Mindererlös	Fr.	2,900. —
Abtretung der Pfrunddomäne St. Stephan	„	12,650. —
Mehrkosten angekaufter Domänen gegenüber der Grundsteuerschatzung	„	32,812, 65
Ankauf von Quellwasser	„	45,000. —
Loskauf von Servituten	„	5,000. —
Schätzungsberichtigungen (Reduktionen)	„	6,162. —
Summe der Verminderungen	Fr.	**104,524. 65**

Domänenkasse.

Verminderungen:		
Beiträge an Neubauten (Amthaus in Bern)	Fr.	715,788. 90
Beitrag für Zinsverlust	„	78,120. 20
Beitrag für Verbesserungen	„	57,939. 30
Summe der Verminderungen	Fr.	**851,848. 40**

Waldungen:		
Verminderungen .	Fr. 112,237. 25	
Vermehrungen . .	„ 36,663. —	
		Fr. 75,574. 25
Domänenkasse:		
Verminderungen		„ 851,848. 40
		Fr. 927,422. 65
Domänen:		
Vermehrungen .	Fr. 480,040. 41	
Verminderungen . .	„ 104,524. 65	
		„ 375,515. 76
Reine Verminderung, wie oben,		Fr. **551,906. 89**

A. Waldungen.

Der Schätzungswert (Grundsteuerschatzung) der Waldungen hat sich um Fr. 81,090. — vermehrt und beträgt auf Jahresschluß Fr. 14,480,082. —. Die Vermehrung besteht aus folgenden Veränderungen:

Vermehrungen:	
Ankäufe	Fr. 191,460. 25
Die hievor angegebenen Vermehrungen .	„ 36,663. —
Summe der Vermehrungen	Fr. **228,123. 25**
Verminderungen:	
Verkäufe	Fr. 34,796. —
Die übrigen Verminderungen wie hievor .	„ 112,237. 25
Summe der Verminderungen	Fr. **147,033. 25**
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr. **81,090. —**

Die Grundsteuerschatzung der angekauften Waldungen beträgt Fr. 118,530. —, d. h. Fr. 72,930. 25 weniger als die Ankaufssumme. Für die verkauften Waldungen ist sie um Fr. 5,144. — größer als der Erlös.

B. Domänen.

Der Schätzungswert der Domänen verminderte sich um Fr. 195,852. — und hat auf 31. Dezember 1902 einen Bestand von Fr. 27,580,212. — entsprechend der Grundsteuerschatzung und einem summarischen Abzug von Fr. 3,000,000. —.

Die Verminderung geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Vermehrungen:	
Ankäufe	Fr. 95,032. 65
Uebrige Vermehrungen wie hievor . . .	„ 480,040. 41
Summe der Vermehrungen	Fr. **575,073. 06**
Verminderungen:	
Verkäufe	Fr. 666,400. 41
Uebrige Verminderungen wie hiervor . .	„ 104,524. 65
Summe der Verminderungen	Fr. **770,925. 06**
Reine Verminderung, wie oben,	Fr. **195,852. —**

Die Ankaufssumme erworbener Domänen beträgt Fr. 32,052. 65 mehr als die Grundsteuerschatzung und der Erlös der verkauften Domänen Fr. 412,440. 41 mehr als die Grundsteuerschatzung.

C. Domänenkasse.

Die Aktiven der Domänenkasse haben sich um Fr. 415,604. 04 vermindert, die Passiven um Fr. 21,540. 85 vermehrt und es hat demnach das reine Vermögen der Domänenkasse um Fr. 437,144. 89 abgenommen. Dieser Vermögensrückgang besteht in folgenden Veränderungen:

Vermehrungen:	
Waldverkäufe	Fr. 34,796. —
Domänenverkäufe	„ 666,400. 41
Summe der Vermehrungen	Fr. **701,196. 41**
Verminderungen:	
Waldankäufe	Fr. 191,460. 25
Domänenverkäufe	„ 95,032. 65
Beiträge an Neubauten	„ 715,788. 90
Verbesserungen an Domänen	„ 57,939. 30
Beitrag für Zinsverlust	„ 78,120. 20
Summe der Verminderungen	Fr. **1,138,341. 30**
Reine Verminderung, wie oben,	Fr. **437,144. 89**

Es ist zu bemerken, daß das Guthaben der Domänenkasse bei der Hypothekarkasse auf 31. Dezember 1902 in der Rechnung der letztern um Fr. 136,059. 50 höher angegeben ist. Dieser Unterschied betrifft die Beiträge der Domänenkasse für Zinsverlust und Verbesserungen, welche die Hypothekarkasse erst in 1903 gebucht hat.

D. Hypothekarkasse.

Das Grundkapital der Hypthekarkasse beträgt am Ende des Jahres wie am Anfang desselben Fr. 20,000,000. —; dagegen haben sich die Aktiven wie die Passiven um Fr. 7,146,844. 48 vermehrt und es erreichen die Kapitalbewegungen im Soll und Haben je Fr. 100,513,379. 81.

E. Kantonalbank.

Auch hier ist das Grundkapital von Fr. 20,000,000. — unverändert geblieben. Die Aktiven und Passiven zeigen eine Zunahme von je Fr. 26,924,196. 74, die sich hauptsächlich bei den Depotrechnungen und den Korrespondenten äußert. Der Verkehr der Bank belief sich in 1902 auf Fr. 3,673,068,302. 76.

F. Anleihen.

Von den Anleihen der Staatskasse von Fr. 18,391,940. — sind zur Ausgleichung der Uebertragung von Eisenbahnkapitalien (Litt. G hienach) Fr. 9,036,000. — zum Anleihen des Stammvermögens übertragen worden, so daß das Anleihen des letzteren am Ende des Jahres Fr. 38,909,560. — beträgt.

G. Eisenbahnkapitalien.

Die Zahlungen auf Rechnung der Aktienbeteiligungen des Staates bei Eisenbahnen werden vorläufig als Vorschüsse der Staatskasse behandelt. Soweit jedoch die Aktienbeteiligungen bis Ende 1902 voll geleistet waren, sind sie zum Stammvermögen übertragen worden und bilden nun unter diesem Abschnitt einen Bestandteil desselben.

Die Uebertragung betrifft folgende Eisenbahnen mit den nachstehenden Subventionssummen:

Huttwil-Wohlhusen	Fr.	160,000. —
Hasle-Konolfingen-Thun	„	2,154,000. —
Spiez-Erlenbach	„	480,000. —
Bern-Neuenburg (Direkte)	„	3,155,000. —
Bern-Muri-Worb	„	207,000. —
Saignelégier-Chauxdefonds	„	350,000. —
Pruntrut-Bonfol	„	550,000. —
Spiez-Erlenbach	„	1,980,000. —
zusammen	Fr.	**9,036,000. —**

Mit den bei der Staatskasse (H. A. o.) verbucht bleibenden, insgesamt Fr. 6,844,706. 40 betragenden Teilzahlungen auf beschlossenen Aktienbeteiligungen und sonstigen Vorschüssen (Simplontunnel, Projektstudien 2c.), und zuzüglich der bei den Wertschriften mit einer Summe von Fr. 4,374,012. 40 eingestellten Eisenbahnobligationen und -Aktien, belaufen sich auf 31. Dezember 1902 die bei Eisenbahnen engagierten Kapitalien des Staates Bern im ganzen auf Fr. 20,254,718. 80. Auf den gleichen Zeitpunkt betragen die noch zu effektuierenden, aber noch nicht fälligen Raten auf Aktienbeteiligungen (ohne Simplon) Fr. 2,546,151. 60.

Es wird später die Frage auftreten, ob und inwiefern Abschreibungen auf diesen Kapitalien vorzunehmen sind.

II. Betriebsvermögen.

Die Veränderungen des Betriebsvermögens sind folgende:

Vermehrungen	Fr.	6,265,902,261. 81
Verminderungen	„	6,265,763,859. 85
Reine Vermehrung	Fr.	**138,401. 96**
Bestand des Vermögens am 1. Januar	„	5,297,497. 49
Bestand desselben am 31. Dezember	Fr.	**5,435,899. 45**

Die reine Vermehrung besteht in:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.	12,391. 32
und Vermehruug des Verwaltungsinventars	„	126,010. 64
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**138,401. 96**

Die Aktiven des Betriebsvermögens haben sich um Fr. 10,709,352. 63 und die Passiven um Fr. 10,847,754. 59 vermindert. — Die Verminderung ist in der Hauptsache sowohl bei den Aktiven als bei den Passiven in der Uebertragung von Eisenbahnkapitalien und eines Teils der Anleihen von der Rechnung der Staatskasse zum Stammvermögen zu suchen.

Am Ende des Jahres hat das Betriebsvermögen folgenden Bestand:

Staatskasse:			
Aktiven	Fr.	35,500,811. 85	
Passiven	„	34,979,995. 35	
		Fr.	520,816. 50
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung		„	17,444. 92
Mobilieninventar		„	4,897,638. 03
Reines Vermögen, wie oben,		Fr.	**5,435,899. 45**

H. Betriebskapital der Staatskasse.

Das reine Betriebskapital der Staatskasse besteht am Ende des Jahres aus folgenden Aktiven und Passiven:

Aktiven:		
Vorschüsse an die Spezialverwaltungen	Fr.	13,274,577. 95
Geldanlagen	„	13,715,383. 34
Laufende Verwaltung, Amortisationskonto	„	1,902,781. 71
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	„	3,426,834. 67
Spezialfonds, Vorschuß	„	3,771. 43
Kassen, Aktivsaldi	„	863,854. 11
Aktivausstände	„	2,312,729. 40
Zahlungen für Rechnung von 1903	„	879. 24
Summe der Aktiven	Fr.	**35,500,811. 85**
Passiven:		
Depots der Spezialverwaltungen	Fr.	3,919,476. 05
Laufende Verwaltung, Kontokorrent	„	17,444. 92
Depot der öffentlichen Unternehmen	„	89,745. 03
Gerichtliche und verschiedene Depots	„	1,314,460. 05
Anleihen der Staatskasse	„	28,911,440. —
Kassen, Passivsaldi	„	184,294. 97
Passivausstände	„	542,196. 32
Einnahmen für Rechnung von 1903	„	938. 01
Summe der Passiven	Fr.	**34,979,995. 35**
Reines Vermögen	Fr.	**520,816. 50**

Das reine Betriebskapital der Staatskasse hat am 1. Januar 1902 ebenfalls Fr. 520,816. 50 betragen und hat somit im Laufe des Jahres weder Vermehrung noch Verminderung erfahren. Dagegen haben sich die Aktiven wie die Passiven desselben um Fr. 10,847,754. 59 vermindert. Die Verminderung betrifft bei den Aktiven die Vorschüsse an die Spezialverwaltungen, bei den Passiven die Anleihen der Staatskasse.

A. Spezialverwaltungen.

Die Vorschüsse der Staatskasse an die Verwaltungen haben namentlich infolge der mehrfach erwähnten Uebertragung von Eisenbahnkapitalien um Fr. 8,518,273. 06 abgenommen, die Depots der Verwaltungen um Fr. 445,665. 39 zugenommen. Die neuen Vorschüsse und Depotrückzahlungen betragen Fr. 19,679,870. 80, die neuen Depots und Vorschußrückzahlungen Fr. 28,643,809. 25. In diesen Summen sind die Geldlieferungen zwischen der Kantonskasse und den Amtsschaffnereien von Fr. 10,418,200. — inbegriffen. Für Eisenbahnsubventionen wurden in 1902 Fr. 1,457,101. 40 bezahlt.

Am Ende des Jahres haben die Vorschüsse an die Spezialverwaltungen folgenden Bestand:

Vorschüsse (Soll):		
Allgemeine Verwaltung.		
Amtsschreiber, Gebührenmarken	Fr.	50,700. —
Gerichtsverwaltung.		
Gerichtsschreiber, Gebührenmarken	„	21,200. —
Betreibungsbeamte, Gebührenmarken	„	17,000. —
Uebertrag	Fr.	88,900. —

Uebertrag	Fr.	88,900. —
Justiz.		
Haftpflichtstreitigkeiten	„	1,435. 04
Polizei.		
Strafanstalten, Konto-Korrent	„	25,119. 47
Kosten in Streitsachen	„	767. 80
Patentbureau	„	2,000. —
Polizeisachen und Schutzaufsicht	„	995. 58
Militär.		
Kantonskriegskommissariat, Konto-Korrent	„	10,000. —
Konfektion von Militärkleidern, Betriebsvorschuß	„	823,404. 16
Zeughausverwaltung, Konto-Korrent	„	24,979. 12
Zeughauswerkstätten, Betriebs-Vorschuß	„	4,966. 70
Soldvorschuß für Rechnung des Bundes	„	3,314. 55
Unterrichtswesen.		
Unterrichtsanstalten, Konto-Korrent	„	23,036. 39
Lehrmittelverlag, Konto-Korrent	„	199,689. 50
Stadttheater Bern, Neubau, Beitrag	„	35,000. —
Schweiz. Schulatlas, Vorarbeiten	„	710. —
Schulhausbauten, Konto-Korrent	„	57,413. 60
Hochschul-Neubau, Möblierung	„	3,058. 80
Armenwesen.		
Erziehungsanstalten, Konto-Korrent	„	3,360. 85
Volkswirtschaft.		
Technikum Burgdorf, Konto-Korrent	„	200. —
Technikum Biel, Beitrag	„	225,000. —
Gesundheitswesen.		
Krankenanstalten, Konto-Korrent	„	9,642. 84
Erweiterung der Irrenpflege	„	2,056,448. 49
Landwirtschaft.		
Landwirtschaftliche Anstalten	„	25,191. 36
Finanzwesen.		
Anleihenskosten	„	1,616,178. —
Vorschüsse für Auslagen	„	900. —
Vorschüsse in Streitsachen	„	1,100. —
Domäne Müntschemier	„	6,000. —
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	„	400,000. —
Gebührenmarkenvorschüsse	„	7,920. 60
Haslethalentsumpfung	„	12,648. 75
Brennerei Witzwil	„	43,560. —
Eidgenössische Alkoholverwaltung	„	383,699. 50
Historisches Museum Bern	„	20,000. —
Forstwesen.		
Staatswaldungen, Konto-Korrent	„	155,880. 34
Neue Wirtschaftsrechnung (1903)	„	150,073. 51
Gebührenmarkenvorschuß	„	7,276. 60
Eisenbahnen.		
Projektstudien	„	110,458. —
Eisenbahnsubventionen*)	„	6,734,248. 40
Summe der Vorschüsse	Fr.	**13,274,577. 95**

*) Gürbethalbahn . . . . . Fr. 1,621,700. —
Simplon . . . . . „ 408,000. —
Freiburg-Murten-Ins . . . . . „ 172,000. —
Solothurn-Münster . . . . . „ 134,647. —
Erlenbach-Zweisimmen . . . . . „ 2,496,060. —
Saignelégier-Glovelier . . . . . „ 1,440,000. —
Senfethalbahn . . . . . „ 322,880. —
Bern-Schwarzenburg . . . . . „ 138,961. 40
Zusammen Fr. **6,734,248. 40**

Vergl. auch G. Seite 80 und 81.

Depots (Haben):		
Allgemeine Verwaltung.		
Staatskanzlei, Konto-Korrent	Fr.	2,764. 30
Justiz.		
Erbschaftsfälle	„	2,260. —
Polizei.		
Zentralpolizei	„	2. —
Bußenanteile	„	62,594. 59
Unterrichtswesen.		
Unterrichtsanstalten, Konto-Korrent	„	2,432. —
Tierarzneischule	„	375. —
Armenwesen.		
Erziehungsanstalten, Konto-Korrent	„	7,043. 13
Gesundheitswesen.		
Krankenanstalten, Konto-Korrent	„	12,095. 86
Landwirtschaft.		
Landwirtschaftliche Anstalten, Konto-Korrent	„	42. 78
Bodenverbesserungen	„	21,392. 19
Alpverbesserungen	„	13,295. 71
Finanzwesen.		
Staatsanleihen, Amortisation	„	477,515. —
Staatsanleihen, Zinse	„	1,087,740. —
Salzhandlung, Konto-Korrent	„	256,103. 33
Militärsteueranteil des Bundes	„	316,238. 74
Salzmagazin Bern	„	19,316. 35
Reserve	„	200,000. —
Forstwesen.		
Staatswaldungen, Konto-Korrent	„	1,147,843. 75
Neue Wirtschaftsrechnung (1903)	„	268,064. 96
Bauwesen.		
Haslethalentsumpfung	„	13,079. 76
Stempelverwaltung.		
Gebühren und Stempelmarken	„	9,276. 60
Summe der Depots	Fr.	**3,919,476. 05**

B. Geldanlagen.

Die Kapitalien der Geldanlagen haben etwelche Verschiebungen erlitten. Das Depot bei der Kantonalbank ist um Fr. 3,349,259. 88 und es sind die Wertschriften um Fr. 1,352,459. 95 zurückgegangen. Dagegen schuldet die Hypothekarkasse, welche auf Anfang des Jahres über ein Guthaben von Fr. 946,816. 44 verfügte, auf 31. Dezember eine Summe von Fr. 2,549,781. 12.

Im ganzen haben sich die Geldanlagen um Fr. 1,205,122. 27 vermindert. Die Verminderung erreicht jedoch nicht ganz die für die Auszahlung von Eisenbahnsubventionen aus dem Bankdepot geschöpfte Summe von Fr. 1,457,101. 40.

Der Stand der Geldanlagen ist am Ende des Jahres folgender:

Kantonalbank, Depot	Fr.	3,353,984. 82
Hypothekarkasse, Depot	„	2,549,781. 12
Wertschriften	„	7,811,617. 40
zusammen	Fr.	**13,715,383. 34**

Der Verkehr auf den Wertschriften betrifft:

Vermehrungen:

Ankauf von Aktien	Fr.	639,320. 05
Kursgewinn auf ausgelosten und umgetauschten Obligationen	„	12,300. —
Summe der Vermehrungen	Fr.	**651,620. 05**

Verminderungen:

Verkauf und Rückzahlung von Obligationen	Fr. 2,004,080. —
Reine Verminderung	Fr. 1,352,459. 95

Bestand und Schätzung der Wertschriften sind auf Ende 1902 folgende:

Obligationen	Zins %	Nominell Fr.	%	Schätzung Fr.
Kanton Bern 1895 . .	3	3,506,000	90	3,155,400
Kanton Freiburg 1892	3	196,500	87	170,955
Eidg. Rente 1901 . .	4	30,000	100	30,000
Bundesbahnen 1901 .	3½	20,000	97¼	19,450
Gemeinde Cernier 1894	3¾	75,000	95	71,250
Berner Oberlandbahnen 1895	3½	73,000	92	67,160
Jura-Simplon 1898 .	3½	1,000,000	97	970,000

Aktien	Nom.	per Stück	
Jura-Simplon, Stamm .	627,000	200	627,000
Thunerseebahn	1,802,100	268.50	1,612,875.65
Spiez-Erlenbach . . .	30,000	223.30	13,398
Berner Oberlandbahnen .	258,500	695.40	359,528.75
Jura-Simplon, Priorität	10,000		
Emmenthalbahn, Priorität	392,500		
„ Subvention	400,000		
Langenthal-Huttwil-Bahn	400,000		650,000
Tramlingen-Dachsfelden	150,000		
Saignelégier-La Chaux-de-fonds	2,000		
Diverse Aktien	101,000		64,600
zusammen, wie oben			Fr. 7,811,617.40

Der Verkaufswert dieser Wertschriften ist durchschnittlich höher als die Schätzung.

C. Laufende Verwaltung.

Durch den Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung in 1902 von Fr. 12,391. 32 ist das Guthaben der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse von Fr. 5,053. 60 auf Fr. 17,444. 92 angestiegen. Vom Amortisationskonto wurde durch die zweite Rückzahlungsquote des Anleihens von 1895 eine Summe von Fr. 444,500. — abgeschrieben. Der noch zu tilgende Saldo beträgt Fr. 1,902,781.71.

D. Oeffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen an die Oeffentlichen Unternehmen betragen . .	Fr. 4,188,623. 09
die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots derselben	„ 3,262,794. 46
und das reine Guthaben der Staatskasse hat sich um	Fr. 925,828. 63
vermehrt und beträgt am Ende des Jahres	Fr. 3,337,089. 64

Zugenommen haben die Katastervorschüsse um Fr. 45,340. 22, die Vorschüsse für Hochbauten um Fr. 253,001. 10, die Vorschüsse für Straßenbauten um Fr. 152,884. —, die Vorschüsse für Wasserbauten um Fr. 91,276. 49 und die Forstpolizeilichen Aufforstungen um Fr. 12,665. 14, wogegen die Vorschüsse an Verschiedene Unternehmen um Fr. 42,436. 69 zurückgegangen sind. Das Depot der Brandversicherungsanstalt hat sich um Fr. 384,935. 20 vermindert. Die Vorschüsse für Straßen-, Hoch- und Wasserbauten, die zusammen Fr. 2,318,723. 90 betragen, sind aus der laufenden Verwaltung zu amortisieren.

E. Depots bei der Staatskasse.

Neu deponiert wurden	Fr. 13,160,403. 13
dagegen zurückbezahlt	„ 13,143,404. 49
und es haben sich die Depots um . .	Fr. 16,998. 64

vermehrt. Sie belaufen sich am Ende des Jahres auf Fr. 1,310,688. 62.

F. Anleihen.

Der Anteil der Staatskasse an dem Anleihen von 1895 hat sich infolge Uebertragung zum Anleihen des Stammvermögens um Fr. 9,036,000. — und infolge Rückzahlung um Fr. 444,500. —, zusammen um Fr. 9,480,500.— vermindert. Das Anleihen von 1900 ist unverändert geblieben, und die ganze Anleihensschuld der Staatskasse beträgt Fr. 28,911,440.—.

G. Kasse.

Die Einnahmen der Kantonskasse und der Amtsschaffnereien betragen Fr. 45,974,019. 32 und die Ausgaben Fr. 46,464,951. 72. Dazu kommen die Einnahmen und Ausgaben durch Gegenrechnung (gegenseitige Buchungen für Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse und Abrechnungen zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen) im Einnehmen wie im Ausgeben Fr. 2,016,561,132.90, womit die Einnahmen auf Fr. 2,062,535,152. 22 und die Ausgaben auf Fr. 2,063,026,084. 62 steigen.

H. Ausstände.

a. Aktivausstände.

Die von den Verwaltungen für das Jahr 1902 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen (Seite 86).

	Seite.	
A. Waldungen	77	Fr. 147,033. 25
B. Domänen	77	„ 770,925. 06
C. Domänenkasse . . .	77	„ 1,588,285. 71
D. Hypothekarkasse . .	79	„ 100,513,379. 81
E. Kantonalbank . . .	79	„ 1,836,534,151. 38
F. Anleihen	81	„ 9,036,000. —
H. Staatskasse (A—E) .	89	„ 77,636,641. 68
K. Mobilien-Inventar .	89	„ 17,481. 33
L. Gewinn und Verlust .	8	„ 36,541,223. 83
Summe der neuen Aktivausstände		Fr. 2,062,785,122. 05
Aktivausstände am 1. Januar		„ 2,063,064. 66
zusammen		Fr. 2,064,848,186. 71

Davon sind erledigt worden durch:

Einnahmen in 1901		Fr. 1,243. 10
Einnahmen in 1902	Fr. 2,062,535,152. 22	
davon für 1903	„ 938. 01	
		„ 2,062,534,214. 21
zusammen		Fr. 2,062,535,457. 31
und bleiben am Ende des Jahres unerledigt		Fr. 2,312,729. 40

b. Passivausstände.

Von den Verwaltungen wurden für 1902 folgende Anweisungen ausgestellt (Seite 87):

	Seite.		
A. Waldungen	76	Fr.	228,123. 25
B. Domänen	76	„	575,073. 06
C. Domänenkasse . . .	76	„	1,151,140. 82
D. Hypothekarkasse . .	78	„	100,513,379. 81
E. Kantonalbank . . .	78	„	1,836,534,151. 38
G. Eisenbahnkapitalien	80	„	9,036,000. —
H. Staatskasse	88	„	77,400,019. 63
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	88	„	12,391. 32
K. Mobilien-Inventar .	88	„	143,491. 97
L. Gewinn und Verlust .	8	„	36,954,728. 76
Summe der neuen Passivausstände		Fr.	2,062,548,500. —
Passivausstände am 1. Januar .		„	1,037,876. 70
zusammen		Fr.	**2,063,586,376. 70**

Davon sind liquidiert worden durch:

Ausgaben in 1901		Fr.	18,975. —
Ausgaben in 1902	Fr. 2,063,026,084. 62		
davon für 1903	„ 879. 24		
		„	2,063,025,205. 38
zusammen		Fr.	**2,063,044,180. 38**

und bleiben am Ende des Jahres unerledigt . . . . . Fr. **542,196. 32**

J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.

Das Guthaben der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse hat sich um den Einnahmenüberschuß der erstern in 1902, Fr. 12,391. 32 vermehrt und beträgt auf 31. Dezember Fr. 17,444. 92. In der Rechnung des Betriebskapitals der Staatskasse erscheint dieser Betrag als Schuld der letztern.

(Vergl. H. C. Seite 133.)

K. Mobilien-Inventar.

Der Schätzungswert des Mobilien-Inventars hat sich durch Inventarrevisionen um Fr. 143,491. 97 vermehrt und um Fr. 17,481. 33 vermindert und beträgt am Ende des Jahres Fr. 4,897,638. 03, welche Summe mit Fr. 1,211,182. 75 das Inventar der Allgemeinen Verwaltung, mit Fr. 2,636,181. 78 das Inventar der Staatsanstalten und mit Fr. 1,050,273. 50 das Kriegsinventar betrifft.

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Die Bilanz bietet eine summarische Uebersicht der Rechnung und weist die Uebereinstimmung der Rechnung über die Vermögensbestandteile mit der Rechnung über das reine Vermögen durch folgende Gleichungen nach:

a. Verkehrsbilanz.

Soll.

Vermehrungen der Vermögensbestandteile	Fr.	8,213,940,130. 13
Verminderungen des reinen Vermögens	„	36,954,728. 76
Zusammen	Fr.	**8,250,894,858. 89**

Haben.

Verminderungen der Vermögensbestandteile	Fr.	8,214,353,635. 06
Vermehrungen des reinen Vermögens	„	36,541,223. 83
Zusammen, wie oben,	Fr.	**8,250,894,858. 89**

b. Ausgangsbilanz.

Soll.

Summe der Aktiven	Fr.	**407,275,893. 36**

Haben.

Summe der Passiven	Fr.	349,046,107. 03
Reines Vermögen	„	58,229,786. 33
Zusammen gleich den Aktiven	Fr.	**407,275,893. 36**

IV. Spezialfonds.

Seite 91—119.

Durch das Legat des Herrn Professor Dr. Zehender in Eutin von Mark 30,000.— ist ein neuer Spezialfonds: Zehender-Bibliothek-Fonds entstanden. Derselbe ist dazu bestimmt, die ophtalmologische Bibliothek des Legators, die bis auf einen geringen Rest im Besitze der Universität Bern sich befindet, zu vervollständigen und soweit tunlich auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

Die Einnahmen der Spezialfonds betragen Fr. 1,156,863. 38, die Ausgaben Fr. 802,454. 34 und das Gesamtvermögen derselben hat um Fr. 354,409. 04 zugenommen.

Nur vier Fonds weisen eine Vermögensverminderung auf, nämlich:

Schwellenfonds für die Jurage-wässerkorrektion	Fr.	21,817. 60
Alkoholzehntel-Reserve	„	12,226. 95
Uebertrag	Fr.	34,044. 55

Uebertrag	Fr.	34,044. 55
Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	„	3,508. 50
Lazarus-Preis	„	13. 20
zusammen	Fr.	**37,566. 25**

Das Vermögen der übrigen Fonds hat sich dagegen um Fr. 391,975. 29 vermehrt. Die bedeutendsten Vermehrungen haben nachstehende Spezialfonds zu verzeigen:

Erweiterung der Irrenpflege . .	Fr.	135,650. —
Viehentschädigungskasse	„	65,207. 23
Waldau-Fonds	„	62,665. 12
Zehender-Bibliothek-Fonds (neu)	„	37,353. 55
Moser-Stiftung	„	11,197. 85
Außerkrankenhaus	„	10,795. 79
Insel-Fonds	„	9,374. 24
Schulfeckel-Fonds	„	6,931. 81

Auf Ende des Jahres beträgt das Vermögen sämtlicher Fonds Fr. **18,019,853. 51**.

Herr Finanzdirektor!

Die vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1902 wird Ihnen zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates zur Genehmigung empfohlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 8. April 1903.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Jung.

Kreditüberschreitungen für 1902.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(April 1903.)

Die Kreditüberschreitungen, welche in 1902 gegenüber dem Voranschlag stattgefunden haben, zerfallen in folgende drei Klassen:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von demselben genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und deshalb keiner besondern Begründung bedürfen.

III. Die sonstigen Kreditüberschreitungen.

I.

Die erste Klasse umfasst nachstehende Rechnungsrubriken und Summen:

VI, B, 5b.	*Anatomisches Institut*, Einrichtungskosten . . .	Fr.	357. 80
VI, B, 5c.	*Poliklinik*, Einrichtungskosten	»	323. 05
VI, G, 9.	*Simon'sches Relief* . . .	»	7,500. —
X, C, 6.	*Pfrundloskäufe*	»	8,500. —
X, D, 3.	*Waldau, Irrenanstalt, Umbau des Tollhauses* .	»	12,341. 55
X, G, 4.	*Juragewässerkorrektion* .	»	28,000. —
XIII, C.	*Landwirtschaftliche Schule Rüti*	»	12,294. 07
	zusammen	Fr.	69,316. 47

Die für Einrichtungskosten des *anatomischen Institut* und der *Poliklinik* gemachten Ausgaben stützen sich auf die Bewilligungen vom 23. August 1897 und vom 26. Dezember 1898. — Die *Pfrunddomänen Lenk* und *St. Stephan* sind mit Genehmigungen des Grossen Rates vom 27. Dezember 1901 und 24. September 1902 gegen Entschädigungen von 2500 Fr. und 6000 Fr. den betreffenden Kirchgemeinden abgetreten worden. — Für den Umbau in der *Waldau* war im Voranschlag kein Kredit ausgesetzt, jedoch besteht für denselben die Bewilligung des Grossen Rates vom 15. Mai 1899 von 196,000 Fr., welche Summe nun bis auf 16,798 Fr. 20 ausgegeben ist. — Die Ueberschreitung bei der *Juragewässerkorrektion* betrifft die erste Zahlung auf Rechnung des vom Grossen Rate am 28. April 1902 beschlossenen Kredites von 86,500 Fr. für eine neue Hagneckbrücke. — Die Ausgaben der *Landwirtschaftlichen Schule Rüti* übersteigen den Voranschlag infolge der Kosten der Möblierung des neuen Lehrgebäudes, für welche der Grosse Rat am 12. September 1900 ein Kreditbegehren von 17,000 Fr. gutgeheissen hat. — Für die Erwerbung des *Simon'schen Relief* der Berneralpen ist ein Kredit von 15,000 Fr. am 20. November 1902 gesprochen worden.

II.

Zu der zweiten Klasse gehören diejenigen Kreditüberschreitungen, welche Ausgaben berühren, die der Zeit und der Summe nach einerseits durch gesetzliche Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife oder

Verträge und anderseits durch Faktoren bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. — Es betrifft dies folgende Ueberschreitungen der Budgetkredite:

I. Allgemeine Verwaltung.

A,	1.	*Grosser Rat*	Fr.	7,640. 60
D,	1.	*Ständeräte*	»	284. —
J,	2.	*Besoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien*	»	6,165. 20

II. Gerichtsverwaltung.

A,	2.	*Entschädigungen der Suppleanten*	»	410. —
C,	2.	*Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten*	»	925. —
C,	3.	*Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten*	»	8,545. 50
D,	2.	*Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien*	»	7,328. 55
F,	1.	*Entschädigungen der Geschwornen*	»	3,290. —
G,	5.	*Besoldungen der Betreibungsgehülfen*	»	10,696. 50
G,	6.	*Besoldungen der Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter*	»	5,763. 75

III[b]. Polizei.

B,	4.	*Transport- und Armenfuhrkosten*	»	4,519. 02
G,	1.	*Kosten in Strafsachen*	»	9,679. 75

V. Kirchenwesen.

B,	1.	*Besoldungen der Geistlichen*	»	514. 90
B,	6.	*Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche*	»	100. —

VI. Unterrichtswesen.

C,	3.	*Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien*	»	1,112. 15
D,	1.	*Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen*	»	13,540. 20
D,	4.	*Beiträge an erweiterte Oberschulen*	»	715. 30
D,	12.	*Lehrmittel für arme Schüler*	»	14,779. 15
D,	13.	*Fortbildungsschule*	»	2,902. 60
D,	14.	*Stellvertretung kranker Lehrer*	»	3,520. 80

VIII. Armenwesen.

C,	1[a].	*Beiträge für dauernd Unterstützte*	»	153,821. 80
C,	1[b].	*Beiträge für vorübergehend Unterstützte*	»	64,807. 10
D,	1-8.	*Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten*	»	500. —
G,	2.	*Verpflegung kranker Kantonsfremder*	»	3,116. 35

IX[b]. Gesundheitswesen.

B,	7.	*Erweiterung der Irrenpflege*	»	20,226. 15

XV. Staatswaldungen.

D,	3.	*Gemeindesteuern*	»	719. 97
		Uebertrag	Fr.	345,624. 34

		Uebertrag	Fr.	345,624. 34

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A,	2.	*Anteil der Gemeinden*	»	1,070. —

XXIII. Salzhandlung.

B,	5.	*Vergütungen für Barzahlung*	»	317. 78

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

C,	2.	*Provisionen der Stempelverkäufer*	»	459. 83

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

A,	2.	*Anteil der Gemeinden*	»	1,152. —

XXX. Direkte Steuern.

C,	2[a].	*Bezugsprovisionen für Vermögenssteuer*	»	3,646. 99
C,	2[b].	*Bezugsprovisionen für Einkommenssteuer*	»	14,541. 90
		zusammen	Fr.	366,812. 84

III.

Zu der dritten Klasse werden die Kreditüberschreitungen gezählt, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist; aber auch von diesen Ausgaben stützt sich der grösste Teil der Summe nach auf gesetzliche Vorschriften und wird durch dieselben bestimmt.

I. Allgemeine Verwaltung.

D,	2.	*Kommissäre*	Fr.	494. 10
E,	4.	*Druckkosten der Staatskanzlei*	»	11,969. 93
F,	3.	*Redaktionskosten des deutschen Tagblattes*	»	505. —
F,	4.	*Druckkosten des deutschen Tagblattes und der Gesetzsammlung*	»	9,198. 20
G,	3.	*Redaktionskosten des französischen Tagblattes*	»	990. —
G,	4.	*Druckkosten des französischen Tagblattes und der französischen Gesetzsammlung*	»	2,438. 10
H,	3.	*Entschädigungen der Stellvertreter der Regierungsstatthalter*	»	362. 80
H,	4.	*Bureaukosten der Regierungsstatthalter*	»	1,260. 80
J,	3.	*Bureaukosten der Amtsschreiber*	»	1,722. 05
		zusammen	Fr.	28,940. 98

Der Kredit für *Kommissäre* ist durch die Kosten des vom Regierungsrate ernannten Kommissärs im Bieler Bauarbeiterstreik und einer in einem Strafnachlassgeschäft angeordneten Expertise in aussergewöhnlicher Weise in Anspruch genommen worden. — Die Mehrausgaben für *Druckkosten der Staatskanzlei* wurden durch die Drucksachen für drei kantonale und eine eidgenössische Volksabstimmung, die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und der Bezirksbeamten, ferner infolge Zunahme der Zahl der Vorlagen an den Grossen Rat, sowie des Regierungsratsprotokolls und endlich durch die Kosten der in einer grössern Auflage vervielfältigten neuen bernischen Eisenbahnkarte verursacht. — Für die Berechnung der *Redaktionskosten des deutschen Tagblattes* kommt

auch die Zahl der stattgehabten Sitzungen des Grossen Rates in Betracht. Der Redaktor musste gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 7. Januar 1897 für 12 Sitzungen besonders entschädigt werden. — Das *deutsche Tagblatt* zählt in 1902 84, und die *Gesetzsammlung* 51 Druckseiten mehr als im Vorjahr, und dementsprechend sind auch die *Druckkosten* grössere. — Die Ausarbeitung des *französischen Tagblattes*, welche im Rückstande war, ist in 1902 für die Jahre 1899, 1900 und 1901 nachgeholt worden und hatte aus diesem Grunde vermehrte *Redaktions-* und *Druckkosten* zur Folge. Die *französische Gesetzsammlung* hat in 1902 wie die deutsche einen grössern Umfang angenommen. — Die Mehrausgabe für *Entschädigungen der Stellvertreter der Regierungsstatthalter* betrifft die Kosten für die Stellvertretung eines während längerer Zeit erkrankten Regierungsstatthalters. — Die Kosten für *Beheizung* und *Beleuchtung* des neuen Amthauses in Bern seit Bezug desselben bis Ende 1902, betragend 16,525 Fr. 30, sind auf die verschiedenen daselbst untergebrachten Bureaus verteilt worden. Diese Verteilung hat bei den betreffenden Bureaukostenkrediten, wo diese Ausgaben nicht vorgesehen waren, zu Ueberschreitungen geführt. Den Kredit *Bureaukosten der Regierungsstatthalter* trifft es einen Anteil von 1691 Fr. 70. — Von der erwähnten Kostenrepartition ist die Rubrik *Bureaukosten der Amtsschreiber* mit einer Summe von 1003 Fr. 20 berührt worden. Der Rest der Kreditüberschreitung entfällt hier auf die Kosten des Umzuges der Amtsschreiberei Bern in das neue Amthaus, die Erstellung einer Generalaffiche in letzterm und den Anteil der Amtsschreiberei Biel an den Kosten der Beheizung und Beleuchtung des dortigen Amthauses. Für alle diese Ausgaben war ein Kredit von nur 150 Fr. vorhanden.

II. Gerichtsverwaltung.

A, 1.	*Besoldungen der Oberrichter* .	Fr.	1,100. —
C, 4.	*Bureaukosten der Gerichtspräsidenten*	»	8,509. 10
C, 5.	*Mietzinse*	»	175. —
C, 6.	*Ausserordentliche Gerichtsbeamte*	»	2,444. 15
D, 1.	*Besoldungen der Gerichtsschreiber*	»	151. 15
D, 3.	*Bureaukosten der Gerichtsschreiber*	»	2,088. 05
E, 3.	*Bureaukosten der Bezirksprokuratoren*	»	500. —
F, 4.	*Bureaukosten der Geschwornengerichte*	»	2,221. 85
F, 6.	*Entschädigung eines freigesprochenen Angeschuldigten* . . .	»	5,000. —
G, 7.	*Bureaukosten der Betreibungs- und Konkursämter*	»	2,676. 35
G, 8.	*Formulare und Kontrollen* . .	»	916. 90
	zusammen	Fr.	25,782. 55

Unter den Ausgaben für *Besoldungen der Oberrichter* ist ein der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Oberrichters bewilligter Besoldungsnachgenuss für drei Monate inbegriffen. — Die Ueberschreitung des Kredites *Bureaukosten der Gerichtspräsidenten* rührt in erster Linie und mit 6969 Fr. 10 von dem dieser Rubrik zufolge der weiter oben erwähnten Kostenrepartition belasteten Anteil her, ferner von der Bewilligung eines Beitrages von 300 Fr. an den stadtbernischen Anwaltsverein für Möblierung des Anwaltszimmers im neuen Amthaus, von Mobiliaranschaffungen des Richteramtes Burgdorf von 249 Fr. 20, von der Ausstattung des Bureaus des neugeschaffenen Untersuchungsrichters in Biel, und der Rest von einer Anzahl anderer Ausgaben, die in der fixen Bureaukostenentschädigung nicht inbegriffen und direkt vom Staate zu tragen sind. — Der an die Gemeinde Laufen zu entrichtende Mietzins pro II. Semester 1901 für das dortige Richteramt kam erst in 1902 zur Verrechnung und hat zu der Kreditüberschreitung auf der Rubrik *Mietzinse* geführt. In 1901 hatte sich eine gleich grosse Kreditersparnis ergeben. — Die Kosten für *ausserordentliche Gerichtsbeamte* gehen um 2444 Fr. 15 über den Kredit hinaus, namentlich weil in der Mordaffäre in Lenk und den Vorfällen am Aargauerstalden in Bern besondere Untersuchungsrichter ernannt wurden und überdies in der ersten Sache ein ausserordentlicher Staatsanwalt bezeichnet worden ist. — Der Witwe eines verstorbenen Gerichtsschreibers wurde ein Besoldungsnachgenuss für ein Quartal bewilligt. Hierin liegt der Grund der Ueberschreitung des Kredites *Besoldungen der Gerichtsschreiber*. — Den Gerichtsschreibern von Burgdorf und Bern sind für die Anschaffung von Schreibmaschinen Beiträge von zusammen 1000 Fr. gewährt worden. Dies, der 1008 Fr. 05 betragende Anteil Beheizungs- und Beleuchtungskosten der Gerichtsschreiberei Bern und andere direkte Auslagen ergeben für die *Bureaukosten der Gerichtsschreiber* die Mehrausgaben von 2088 Fr. 05. — Die vermehrten *Bureaukosten der Bezirksprokuratoren* und *der Geschwornengerichte* hängen mit einer Zunahme der Assisensessionen zusammen; überdies tragen diese Rubriken 273 Fr. 55, bezw. 971 Fr. 85 an die Kosten der Beheizung und Beleuchtung des neuen Amthauses in Bern bei. — Die *Entschädigung eines freigesprochenen Angeschuldigten* betrifft die in Sachen Jordi dem Staate gemäss Urteil der Kriminalkammer auferlegte Entschädigung. — Bei der Rubrik *Bureaukosten der Betreibungs- und Konkursämter* wurde die Kreditüberschreitung grösstenteils durch den Anteil derselben von 2276 Fr. 35 an den mehrfach berührten Beheizungs- und Beleuchtungskosten verursacht. Der Rest von 400 Fr. betrifft die Entschädigung des Abwartes des Betreibungsamtes Bern. — Die Kosten für *Kontrollen und Formulare* sind durch den Bedarf der Betreibungsämter bedingt, der von einem Jahre zum andern veränderlich ist.

III[b]. Polizei.

A, 3.	*Bureaukosten*	Fr.	492. 82
C, 2.	*Sold der Landjäger*	»	4,679. 25
C, 6.	*Mietzinse*	»	1,445. 10
C, 9.	*Verschiedene Verwaltungskosten*	»	179. 57
E, 1.	*Strafanstalt Thorberg*	»	11,994. 97
E, 4.	*Zwangserziehungsanstalt Trachselwald*	»	836. 45
G, 5.	*Polizeikosten*	»	4,763. 84
G, 7.	*Streiks in Glovelier, Biel und Bern*	»	8,654. 20
	zusammen	Fr.	33,046. 20

Die Ueberschreitung des Kredites *Bureaukosten* ist durch die auf 484 Fr. sich belaufenden Ausgaben für Möblierung des Arbeitszimmers des zweiten Sekretärs der Polizeidirektion entstanden. — Der *Sold der Landjäger* erforderte 4679 Fr. 25 mehr, weil der Mannschaftsbestand des Polizeikorps ein erhöhter war. Es sind nicht Austritte erfolgt, wie erwartet wurde. —

Der Kredit für *Mietzinse* des Jahres 1902 ist teilweise für auf Ende 1901 fällige Mietzinse in Anspruch genommen worden; daneben haben eine Anzahl von Mietzinserhöhungen stattgefunden. — Die Mehrausgaben für *Verschiedene Verwaltungskosten* betreffen mit 163 Fr. 20 den Anteil der Landjägerhauptwache an den Beheizungs- und Beleuchtungskosten im Amthaus Bern. — Von der Kreditüberschreitung der *Anstalt Thorberg* wird ein Betrag von 5268 Fr. 90 durch eine Inventarvermehrung, die reell zu sein scheint, ausgeglichen. Der Rest der Mehrkosten fällt auf die Nahrung und die Verpflegung, welche, erstere um 2849 Fr. 90, letztere um 5246 Fr. 70, über den Voranschlag hinausgehen. Die Betriebsrechnung ist gegenüber dem Vorjahr um 4991 Fr. 61 günstiger. — Die Kreditüberschreitung der *Enthaltungsanstalt Trachselwald* wird durch eine Vermehrung des Inventars mehr als kompensiert. — Die *Polizeikosten* gehören zum grössten Teil zu den Ueberschreitungen der Kategorie II; sie sind durch die bestehenden Vorschriften und Tarife und durch die vorkommenden Fälle meist genau bestimmt wie die Kosten in Strafsachen, und die Zentralverwaltung muss sich fast nur darauf beschränken, darüber zu wachen, dass die Vorschriften beachtet und die Tarife nicht überschritten werden. — Während der in Glovelier, Biel und Bern vorgekommenen *Streiks* wurde die Landjägermannschaft der betreffenden Orte verstärkt. Für die hieraus entstandenen Kosten war kein Kredit vorhanden.

IV. Militär.

A, 5.	*Mobilmachungsvorbereitungen* .	Fr.	2,863. 15
G, 1[b].	*Taggelder der Kreiskommandanten*	»	446. 10
G, 4.	*Rekrutenaushebung*	»	209. 90
H.	*Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung*	»	29,134. 13
J, 1[a].	*Bekleidung und persönliche Ausrüstung*	»	11,447. 05
L, 2.	*Beiträge an neue Kadettengewehre*	»	281. 80
	zusammen	Fr.	44,382. 13

Die Rubrik *Mobilmachungsvorbereitungen* tritt in der Staatsrechnung zum ersten Male auf. Für diese Auslagen sah der Voranschlag keinen Kredit vor. — Die *Taggelder der Kreiskommandanten* stehen im Zusammenhang mit der Anzahl der Inspektionstage und die Kosten der *Rekrutenaushebung* mit der Anzahl der Rekrutierungstage. — Einnahmen und Ausgaben der *Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung* sollen sich nach dem Voranschlag aufheben. Je nachdem aber die Vergütungen der Eidgenossenschaft für die abgegebenen Ausrüstungen bestimmt werden, kommt der Kanton entweder auf seine Kosten oder erleidet einen mehr oder weniger grossen Verlust. In 1902 fiel die Rechnung der Konfektion besonders ungünstig aus. — Die Mehrkosten für *Bekleidung und persönliche Ausrüstung* wurden hauptsächlich verursacht durch die nötig gewordene Vermehrung des Arbeiterpersonals in den Zeughäusern Tavannes, Langnau und Thun, seitdem in diesen Zeughäusern Depots für die persönliche Ausrüstung und Bewaffnung eingerichtet worden sind. Auch wurden in 1902 in vermehrtem Masse, um mit den Rückständen aufzuräumen, Kleiderreparaturen vorgenommen, was eine Mehrausgabe an Taglöhnen zur Folge hatte. — Die Ueberschreitung bei der Rubrik *Beiträge an Kadettengewehre etc*, entspricht nicht ganz dem an das Kadettenkorps des Knabenwaisenhauses in Bern ausgerichteten Beitrag für die Anschaffung neuer Gewehre.

V. Kirchenwesen.

B, 3.	*Wohnungsentschädigungen* . .	Fr.	376. 75
B, 4.	*Holzentschädigungen*	»	194. 66
B, 11.	*Beitrag an den Kapellenbau in Cortébert*	»	1,300. —
	zusammen	Fr.	1,871. 41

Dem Pfarrer von Kirchlindach wurde infolge Abbrennens des Pfarrhauses eine *Wohnungsentschädigung* von 666 Fr. 65 ausgerichtet und zwei Pfarrern sind die *Holzentschädigungen* um zusammen 200 Fr. erhöht worden. Im Voranschlag waren diese Ausgaben nicht in Berechnung gezogen. Dasselbe gilt auch vom Beitrag an den *Kapellenbau in Cortébert*.

VI. Unterrichtswesen.

B, 2.	*Pensionen*	Fr.	333. 35
B, 5[a].	*Verwaltungskosten*	»	4,953. 35
B, 12[c].	*Vergütung für Gebäudeunterhalt*	»	1,405. 70
D, 7.	*Mädchenarbeitsschulen* . . .	»	3,703. 60
E, 2.	*Seminar Pruntrut*	»	878. 39
E, 3.	*Seminar Hindelbank*	»	4,421. 37
E, 5[b].	*Wiederholungs- und Fortbildungskurse*	»	500. —
G, 8.	*Berndütsch, Beitrag*	»	500. —
	zusammen	Fr.	16,695. 76

Der Kredit für *Pensionen* wurde durch den einem zurückgetretenen Professor der Hochschule bewilligten Ruhegehalt überschritten. — Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten* rühren her von aus dem Jahr 1901 herübergenommenen Rechnungen, von unvorhergesehenen Ausgaben und von vermehrtem Gas- und Wasserkonsum. — Für den *Gebäudeunterhalt* der neuen Poliklinik hat der Staat der Inselkorporation gemäss Vertrag vom 2. Juli 1888, erstmals in 1902, eine Summe von 1402 Fr. 90 zu vergüten, welche Ausgabe im Voranschlag nicht berücksichtigt war. — Die Beiträge an die *Mädchenarbeitsschulen* werden durch die Zahl der Lehrerinnen bestimmt. In 1902 sind 23 neue Klassen errichtet worden. — Die ordentlichen Betriebskosten des *Seminars Pruntrut* erreichen den Voranschlag nicht; es besteht aber eine Inventarvermehrung von 1651 Fr. 15 infolge von Ergänzung des Mobiliars und der Lehrmittel, darunter die Einrichtung und Ausstattung eines neuen Chemiesaales. — Beim Rücktritt von Direktor Gempeler stellte es sich heraus, dass derselbe für das *Seminar Hindelbank* ohne Rücksicht auf den ihm zur Verfügung stehenden Kredit zu nehmen, bedeutende Reparaturen an Gebäuden und Anlagen und Anschaffungen von Mobiliar und Lehrmitteln gemacht hatte. Da konstatiert wurde, dass alle Ausgaben im Interesse der Anstalt waren, sind dieselben genehmigt worden. Der Kreditüberschreitung steht eine Inventarvermehrung von 2205 Fr. 10 gegenüber. — Der in Bern abgehaltene hauswirtschaftliche Kurs für Lehrerinnen wurde mit einer Subvention von 500 Fr. bedacht, auf Rechnung der Rubrik *Wiederholungs- und Fortbildungskurse*, die dadurch entsprechend überschritten worden ist. — Dem Herausgeber des Werkes

Berndütsch, Herrn Pfarrer Friedli, hat der Regierungsrat an die Kosten des I. Bandes einen Beitrag von 3000 Fr. zugesichert. Auf Rechnung desselben sind 500 Fr. ausbezahlt worden.

VII. Gemeindewesen.

A, 5.	*Gemeindegesetz, Vorarbeiten* . . .	Fr. 500. —

Für diese Ausgabe war im Budget kein Kredit vorgesehen worden.

VIII. Armenwesen.

A, 2.	*Besoldungen der Angestellten* .	Fr.	1,849. —
F, 2.	*Erziehungsanstalt Aarwangen* .	»	1,813. 14
F, 4.	*Erziehungsanstalt Kehrsatz* . .	»	550. 32
F, 5.	*Erziehungsanstalt Brüttelen* . .	»	874. 47
F, 6.	*Erziehungsanstalt Sonvilier* . .	»	7,152. 14
	zusammen	Fr.	12,239. 07

Die Mehrausgabe für *Besoldungen der Angestellten* hat ihren Grund in der zu Anfang des Jahres erfolgten Anstellung eines fünften Angestellten bei der Armendirektion. — Die Betriebskosten der *Erziehungsanstalt Aarwangen* sind um 1314 Fr. 54 höher als der Voranschlag, hauptsächlich weil der Ertrag der Landwirtschaft hinter demselben zurückblieb; der übrige Teil der Ueberschreitung setzt sich zusammen aus den Mindereinnahmen für Kostgelder von 115 Fr. und der Inventarvermehrung von 383 Fr. 60. — Bei der *Erziehungsanstalt Kehrsatz* lieferte die Landwirtschaft ein gegenüber dem Voranschlag um 2197 Fr. 43 ungünstigeres Ergebnis, dem die vorgekommene Kreditüberschreitung zur Last fällt. — Die Mehrkosten der *Erziehungsanstalt Brüttelen* werden durch die Inventarvermehrung bis auf 11 Fr. 97 wett gemacht. — Bei der gegenwärtigen Organisation der *Erziehungsanstalt Sonvilier*, durch welche die eigentliche Anstalt und die Landwirtschaft unter besondere Verwaltung gestellt sind, gestaltet sich der Betrieb äusserst kostspielig, und es trägt dieselbe für einen nicht geringen Teil zu der grossen Kreditüberschreitung bei. Gründe der letzteren sind daneben auch die höheren Verpflegungskosten infolge der Typhusepidemie, von der die Anstalt heimgesucht wurde, und ein durch Rauschbrand entstandener Viehverlust.

IX[a]. Volkswirtschaft.

B, 4.	*Alpstatistik*	Fr.	1,260. —
C, 6[c].	*Bureau- und Reisekosten, Publikationen*	»	159. 22
E, 2.	*Bureau- und Reisekosten des Inspektors für Mass und Gewicht*	»	676. 75
F, 1[c].	*Besoldungen der Assistenten und des Abwarts*	»	200. —
F, 2[a].	*Besoldungen der Experten* . .	»	258. —
H, 1.	*Feuerpolizei*	»	787. 60
	zusammen	Fr.	3,341. 57

Für die Kosten einer *Alpstatistik* war kein Kredit vorgesehen, dafür war ein solcher von 1200 Fr. für Eisenbahnstatistik vorhanden, der nicht zur Verwendung gekommen ist. — Dem Adjunkten des Sekretärs der Handels- und Gewerbekammer ist im Amthaus in Biel ein eigenes Bureaulokal eingerichtet worden, für welches aus dem Kredite für *Bureaukosten* der Kammer die Beheizungskosten zu bestreiten waren. — Der Inspektor für Mass und Gewicht hat sein Bureau im Amthaus Bern, und es ist der Kredit für *Bureaukosten* dieses Beamten für einen Anteil Beheizungs- und Beleuchtungskosten von 691 Fr. 80 belastet worden. — Die Ausgaben für *Besoldungen der Assistenten nnd des Abwarts* übersteigen den bezüglichen Kredit infolge Aufbesserung der Besoldung des Abwarts des Laboratoriums des Kantonschemikers. — Der Witwe eines verstorbenen Experten wurde die Besoldung des Letzteren für den Rest des laufenden Quartals bewilligt; hieraus ist jedoch, da die Stelle nicht sofort wieder besetzt wurde, der Kredit für *Besoldungen der Experten* nur um 258 Fr. überschritten worden. — Die Kosten der *Feuerpolizei* werden zu gleichen Teilen von der Brandversicherungsanstalt und der Direktion des Innern getragen und können von einem Jahr zum andern schwanken.

IX[b]. Gesundheitswesen.

B, 1.	*Allgemeine Sanitätsvorkehren* .	Fr.	4,373. 10
B, 2.	*Impfwesen*	»	2,425. 10
B, 4.	*Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten*	»	338. 35
C.	*Frauenspital*	»	2,629. 32
	zusammen	Fr.	9,765. 87

Den Gemeinden, welchen in 1901 durch das Auftreten der Blattern Kosten erwachsen sind, wurden an dieselben Beiträge verabfolgt im Gesamtbetrage von 8950 Fr. 60, gleich der Hälfte der diesen Gemeinden vom Bunde geleisteten Vergütung. Durch diese Ausgaben allein wurde der Kredit für *allgemeine Sanitätsvorkehren* nahezu aufgebraucht. — Die Ueberschreitung des Kredites *Impfwesen* betrifft die Kosten der Impfung und Revaccination von Kindern und unbemittelten Erwachsenen der in 1901 von den Blattern heimgesuchten Gegenden. — Der Anteil der Rubrik *Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten* am Bussenertrag war zu 30,000 Fr. budgetiert, ist aber um 528 Fr. 35 hinter dieser Summe zurückgeblieben. — Die Kreditüberschreitung des *Frauenspitals* wird grösstenteils durch eine Inventarvermehrung aufgewogen. Daneben haben die Einnahmen für Kostgelder den Voranschlag um die Summe von 555 Fr. 50 nicht zu erreichen vermocht.

X. Bauwesen.

B, 3.	*Bureau- und Reisekosten* . . .	Fr.	2,181. 25
E, 1.	*Wegmeisterbesoldungen*	»	1,599. 15
E, 2.	*Strassenunterhalt*	»	9,509. 64
E, 3.	*Wasserschaden und Schwellenbauten*	»	55,243. 10
	zusammen	Fr.	68,533. 14

Die *Bureau- und Reisekosten* der Bezirksingenieure für die Monate November und Dezember 1901 im Betrage von 2318 Fr. kamen erst anfangs 1902 zur Anweisung und haben den Kredit für letzteres Jahr in Anspruch genommen. — Der Grosse Rat hat den Kredit pro 1902 für die *Besoldungen der Wegmeister* um 10,000 Fr. erhöht und auf 380,000 Fr. festgesetzt. Gleich-

wohl ist letztere Summe um 1599 Fr. 15 ungenügend gewesen. — Auf Rubrik *Strassenunterhalt* wurde noch für Rechnung von 1902 ein Beitrag von 9498 Fr. 80 an die Gemeinde Thun für Brückenreparaturen, die gemeinsam von ihr und dem Staate zu tragen sind, verrechnet. — Die Ausgaben für *Wasserschaden und Schwellenbauten* sind zwar um 4898 Fr. 80 geringer als in 1901, überschreiten aber doch den hiefür ausgesetzten Kredit um 55,243 Fr. 10. Diese Kosten lassen sich im Voranschlag nicht zum voraus genau bestimmen.

XIII. Landwirtschaft.

A, 4a.	*Besoldung des Kantonstierarztes* .	Fr. 2,687. —
A, 4b.	*Bureau- und Reisekosten desselben*	» 564. 20
B, 8.	*Freiwillige Entschädigungen für ausserordentliche aphtenseuche-polizeiliche Massnahmen* . .	» 4,248. 50
E, 2.	*Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut*	» 304. 08
	zusammen	Fr. 7,803. 78

Die neu errichtete Stelle des *Kantonstierarztes* ist im Laufe des Jahres besetzt worden. Für die *Besoldung* und die *Bureaukosten* desselben war kein Kredit vorgesehen worden. — Einer Anzahl von Viehbesitzern, die von den während der Viehseuchenepidemie in 1899 ergriffenen Massnahmen berührt worden sind, wurden *freiwillige Entschädigungen* im Gesamtbetrage von 8497 Fr. verabfolgt, wovon die Hälfte zu Lasten der Laufenden Verwaltung. — Die Ueberschreitung der *landwirtschaftlichen Winterschule Pruntrut* rührt von gemachten Anschaffungen her.

XIV. Forstwesen.

B, 2a.	*Besoldungen der Kreisförster* . .	Fr. 525. —

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Kreisförsters ist die Besoldung desselben für den Rest des laufenden Quartals ausgerichtet worden.

XV. Staatswaldungen.

C, 1.	*Waldkulturen*	Fr. 176. 22
C, 4.	*Rüstlöhne*	» 2,306. 25
D, 4.	*Schwellenmaterial*	» 395. 55
	zusammen	Fr. 2,878. 02

Der Voranschlag sah für *Waldkulturen* Einnahmen von 50,000 Fr. und Ausgaben von 70,000 Fr. vor. Erstere Summe wurde um 8360 Fr. 24 und die letztere um 8536 Fr. 46 überschritten. — Für *Rüstlöhne* bestand im Voranschlag ein Kredit von 165,000 Fr., während dem dieselben 167,306 Fr. 25 erfordert haben. Sie steigen und fallen nach Massgabe des geschlagenen Holzquantums. — Die Ausgaben für *Schwellenmaterial* lassen sich nicht zum voraus berechnen. Während Jahre hindurch der bezügliche Kredit gar nicht zur Verwendung kommt, kann es geschehen, dass derselbe überschritten wird. Dieser Fall ist in 1902 eingetreten, wo die Sensekorrektion eine unvorhergesehene stärkere Schwellenlieferung veranlasst hat.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A, 3.	*Aufsichts- und Bezugskosten* . .	Fr. 1,230. 80
B, 3.	*Aufsichts- und Bezugskosten* . .	» 839. 85
	zusammen	Fr. 2,070. 65

Auf Rechnung der ersteren Rubrik sind für Hebung der Jagd Beiträge an Wildankäufe im Gesamtbetrage von 1760 Fr. 65 verabfolgt worden. Hiefür war im Voranschlag kein Kredit vorgesehen. Die Ueberschreitung des letzteren Kredites ist auf vermehrte Reisekosten der Fischereiaufseher zurückzuführen.

XXIII. Salzhandlung.

C, 3.	*Mietzinse*	Fr. 3,689. 95

Durch die Räumung des an die Bundesbahnen übergegangenen Salzmagazins in Bern blieb der Pachtzins für die zu demselben gehörenden Stallungen aus; dem Pächter musste überdies für vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses eine Entschädigung bezahlt werden.

XXX. Direkte Steuern.

D, 3.	*Bureau- und Reisekosten*	Fr. 601. 10

Dieser Ausgabeposten betrifft in der Hauptsache Papier-, Druck- und Buchbinderkosten, die nach dem Bedarf sich richten.

Zusammenzug.

I.	*Allgemeine Verwaltung* . .	Fr.	28,940. 98
II.	*Gerichtsverwaltung*	»	25,782. 55
IIIb.	*Polizei*	»	33,046. 20
IV.	*Militär*	»	44,382. 13
V.	*Kirchenwesen*	»	1,871. 41
VI.	*Unterrichtswesen*	»	16,695. 76
VII.	*Gemeindewesen*	»	500. —
VIII.	*Armenwesen*	»	12,239. 07
IXa.	*Volkswirtschaft*	»	3,341. 57
IXb.	*Gesundheitswesen*	»	9,765. 87
X.	*Bauwesen*	»	68,533. 14
XIII.	*Landwirtschaft*	»	7,803. 78
XIV.	*Forstwesen*	»	525. —
XV.	*Staatswaldungen*	»	2,878. 02
XXII.	*Jagd, Fischerei und Bergbau*	»	2,070. 65
XXIII.	*Salzhandlung*	»	3,689. 95
XXX.	*Direkte Steuern*	»	601. 10
	zusammen	Fr.	262,667. 18

Die Finanzdirektion empfiehlt dem Regierungsrat zu beschliessen:

Dem Grossen Rat wird, gestützt auf den vorliegenden Bericht, beantragt, die Kreditüberschreitungen, welche im Jahr 1902 stattgefunden haben und sich nicht auf spezielle Beschlüsse des Grossen Rates stützen, zu genehmigen, nämlich:

1.	Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche der Zeit und Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden .	Fr. 366,812. 84
2.	Kreditüberschreitungen, für welche dieses nicht oder doch nur zum Teil der Fall ist	» 262,667. 18
	zusammen	Fr. 629, 480. 02

Bern, im April 1903.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 1. Mai 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Baugeschäfte.

(Mai 1903.)

4816. Biembach in der Gemeinde Hasli, Verbauung. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 25. November 1902 unter dem Vorbehalt, dass kleinere, von dem eidg. Oberbauinspektorat als wünschbar bezeichnete Abänderungen bezüglich der Tiefe des Bachbettes unterhalb des Dorfes Hasli, sowie die dadurch bedingte Höherlegung der Unterkante der Brückenkonstruktionen und die Vergrösserung der Breite des Bachbettes unterhalb der Ueberfälle vor dem Beginn der Bauten durch direktes Einvernehmen der technischen Organe des Bundes und des Kantons geregelt werden, genehmigte und nach den Bestimmungen des eidg. Wasserbaupolizeigesetzes mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 50,000 Franken subventionierte Projekt der Verbauung des Biembaches bei Hasli wird ebenfalls gutgeheissen und an die auf 125,000 Fr. veranschlagten Kosten der Gemeinde Hasli ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 37,500 Fr. auf X G 1 bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen, und es haftet die Gemeinde Hasli für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, restanzlich nach vollständig vorschriftsgemässer Durchführung der Verbauung statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Projekt- und Bau-, sowie die Aufsichtskosten des Staates eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen der Gemeinde für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen etc.

4. Die Gemeinde Hasli hat namens der Schwellenpflichtigen innert zwei Monaten, vom Datum der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, schriftlich zu erklären, dass sie die von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Bedingungen annehme, den nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehmen und die Bauten später nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften von Bund und Kanton unterhalten wolle, andernfalls der Subventionsbeschluss von selbst dahinfallen würde.

4881. Biembach-Strasse IV. Klasse, Korrektion zwischen Hasli und Neuhaus. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das vorgelegte Projekt für die 3500 m. lange Korrektion der Biembach-Strasse zwischen Hasli und Neuhaus wird im Sinn der von der Baudirektion beantragten Aenderungen genehmigt, und der Gemeinde Hasli wird an die ohne Landentschädigungen und ohne die auf Rechnung der Bachkorrektion fallenden Arbeiten auf 30,800 Fr. veranschlagten Baukosten ein Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Kosten, im Maximum 15,400 Fr., auf X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion unter der Aufsicht des Staates solid auszuführen.

2. Die Baudirektion ist berechtigt, ihr allfällig noch weiter als zweckdienlich erscheinende Abänderungen am Projekt von sich aus anzuordnen.

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion successive nach Vorrücken der Arbeiten auf die Eingabe von Situationsetats hin, restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung der Korrektion und Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung, in welche nur die reinen wirklichen Bau- und Projekt-, sowie die Aufsichtskosten des Staates, unter Ausschluss der ganz der Gemeinde auffallenden Landentschädigungen, Kommissions- und Verwaltungskosten etc. eingestellt werden können.

4. Die Strasse ist nach ihrer Vollendung von der Gemeinde als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz gut zu unterhalten.

5. Die Gemeinde Hasli hat innert 2 Monaten, nach Eröffnung dieses Beschlusses, schriftlich die Annahme desselben zu erklären, ansonst derselbe ohne weiteres dahinfällt.

---

966. Verbauung der Rothachen bei der Rothachenmühle. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 25. November 1902 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 24,000 Fr. subventionierte Projekt im erhöhten Kostenanschlag von 60,000 Fr. für die Verbauung der Rothachen bei der Rothachenmühle, Gemeinden Buchholterberg und Unterlangenegg, wird in gleichem Sinn ebenfalls gutgeheissen, und an die daherigen Kosten werden den genannten Gemeinden folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

1. $^1/_3$ der wirklichen Kosten, im Maximum 20,000 Fr. auf Budgetrubrik X G 1.

2. Als ausserordentlicher Beitrag für die Staatsstrasse Bach-Heimenschwand mit Brücke zwischen Nr. 2 und 10 1500 Fr. auf Rubrik X E 3.

3. An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise unter Aufsicht und Kontrolle der Baudirektion auszuführen, und es haften die beiden Gemeinden für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung der Kantonsbeiträge findet vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, restanzlich nach vollständiger, vorschriftsgemässer Durchführung der Verbauung statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Bau- und Projektkosten inklusive Bauaufsicht des Staates eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen der Gemeinden.

4. Der Staat kann als Besitzer der Staatsstrasse Bach-Heimenschwand für die Verbauung nicht noch extra belastet werden. Er kann diejenigen Arbeiten, an welchen er speziell interessiert ist, auf Rechnung des Unternehmens selbst ausführen.

5. Die Schwellengemeinden haben die subventionierten Bauten nach ihrer Vollendung nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und gemäss Schwellenreglement und Kataster in richtiger Weise zu unterhalten, resp. sind dem Staat gegenüber nach Gesetz dafür verantwortlich, dass solches geschieht.

6. Die Gemeinden Buchholterberg und Unterlangenegg haben namens der Schwellenpflichtigen innerhalb eines Monates nach Eröffnung dieses Beschlusses zu erklären, dass sie die Bedingungen der Bundes- und Kantonsbehörden annehmen und die über die eidgenössischen und kantonalen Subventionen hinausgehenden Kosten übernehmen wollen.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe.

(November 1899.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe vorzulegen, begleitet mit folgenden kurzen Bemerkungen:

I.

Schon im Jahr 1887 reichte der evangelisch-reformierte Synodalrat dem Grossen Rat eine Petition um Erlass eines Gesetzes über die Sonntagsruhe ein; der Grosse Rat beschloss aber am 22. Mai 1889, auf die Petition nicht einzutreten, indem er von der Erwägung ausging, dass die gegenwärtig im Kanton zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen die Ruhe des Sonntags genügend sichern, und dass es Sache der Gemeinden sei, gestützt auf § 7 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, auf reglementarischem Wege, unter Vorbehalt der Sanktion des Regierungsrates, diejenigen Massregeln zu ergreifen, welche sie für notwendig halten zum Schutze des sonntäglichen öffentlichen Gottesdienstes der Landeskirchen.

Allerdings bestehen verschiedene gesetzliche Vorschriften, welche die Sonntagsruhe sichern, so im besondern das Fabrikgesetz, die Transportordnung für die Posten, das Gesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, dann die kantonalen Gesetze über Jagd und Fischerei, über das Hausieren, das Wirtschaftswesen, das Spielen und weiterhin der Art. 256, Ziffer 8, des Strafgesetzbuches. Allein diese Vorschriften beziehen sich nur auf gewisse Kategorien von Arbeiten oder Verrichtungen; über das Arbeiten in gewerblichen Betrieben, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, ferner im kaufmännischen und im landwirtschaftlichen Betriebe bestehen dagegen keine Vorschriften, welche auch den in diesen Betrieben beschäftigten Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen die Sonntagsruhe gesetzlich zusichern würden. Es erscheint aber notwendig, dass auch für letzteres Personal gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden, nach welchen demselben die Wohlthat der Sonntagsruhe nicht entzogen werden darf. Kundgebungen, die von Behörden, Vereinen und Privaten laut geworden sind, sprechen sich namentlich für das Geschlossenhalten der Verkaufsmagazine aus, um den Angestellten in den letztern zu ermöglichen, den freien Sonntag zu erhalten. Andererseits wird von Geschäftsinhabern in Städten die Notwendigkeit des Offenhaltens der Magazine an Sonntagen zum Zwecke der Bedienung der Arbeiterbevölkerung und der Landbevölkerung behauptet und den Gemeindebehörden die gesetzliche Befugnis bestritten, von sich aus Vorschriften über die Schliessung der Verkaufsmagazine zu erlassen.

Art. 82 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 enthält die Bestimmung, dass der Staat den Grundsatz der Sonntagsruhe anerkenne. Wir halten nun dafür, es sollte mit der Ausführung dieses Grundsatzes nicht länger zugewartet, sondern derselbe durch ein Gesetz verwirklicht werden. Durch ein solches Gesetz würden die Normen festgestellt, welche bei dem Erlass der Polizeiverordnungen der Gemeinden als Grundlage zu dienen haben. Gerade der Mangel gesetzlicher Normen erschwert den Gemeinden, welche die Schliessung der Verkaufsmagazine an Sonn- und Festtagen einführen wollen, die Aufstellung diesbezüglicher Vorschriften.

II.

Im Entwurf, bei dessen Ausarbeitung wir die Sonntagsgesetze der Kantone Zürich, Basel-Stadt, Luzern und St. Gallen als Vorbild genommen haben, ist als Norm aufgestellt, dass an den öffentlichen Ruhetagen alle Beschäftigungen in industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben untersagt sind, ebenso Beschäftigungen anderer Art, durch welche Lärm oder Aergernis verursacht wird. Ausnahmen sind gestattet in Notfällen und bei ausserordentlichen Anlässen, ferner für den Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten und für Gewerbe, welche einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, sowie für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen und endlich im landwirtschaftlichen Betrieb für die Pflege und Wartung der Haustiere und im Notfall für das Einbringen der Bodenerzeugnisse.

Zur ausnahmsweisen Besorgung von Sonntagsarbeiten wird die Einholung einer Bewilligung vorgesehen, welche bei Notfällen und ausserordentlichen Anlässen durch den Gemeinderat, in Fällen des ununterbrochenen Betriebes durch die Direktion des Innern zu erteilen ist. Für die Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen, kann der Gemeinderat die eingeschränkte Sonntagsarbeit gestatten und zwar hat dies durch eine der Sanktion des Regierungsrates unterliegende Polizeiverordnung zu geschehen. Für die Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb, soweit sie nötig sind, soll eine Bewilligung überhaupt nicht erforderlich sein.

Weiterhin ist im Entwurf grundsätzlich das Offenhalten der Verkaufsläden und Magazine, sowie das Aushängen von Waren verboten. Ausgenommen sind die dem täglichen Bedürfnis dienenden Geschäfte, nämlich die Apotheken, Bäckereien, Zuckerbäckereien, Metzgereien, Blumenhandlungen und die Coiffeurgeschäfte; über das Offenhalten dieser Geschäfte haben örtliche Polizeiverordnungen das Nähere zu bestimmen. Durch einen von der Gemeindeversammlung zu erlassenden Beschluss können auch andere Verkaufsgeschäfte während einiger Stunden am Sonntag offen gehalten werden; es soll damit den Geschäften in Städten und Orten, wo die Bevölkerung der Umgegend an den Sonntagen ihre Einkäufe zu machen gewohnt ist, die Möglichkeit gegeben werden, das Publikum zu bedienen. Immerhin soll in den bezüglichen Gemeindebeschlüssen — welche dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen — der im Gesetz aufgestellte Grundsatz der Sonntagsruhe seinen Ausdruck finden.

Damit die Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge in den Gewerben und in den Verkaufsgeschäften, in denen die Sonntagsarbeit ausnahmsweise zulässig ist, ihre Ruhezeit ebenfalls erhalten, ist vorgesehen, dass denselben für die entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit an einem Werktag gegeben werden soll.

Wir empfehlen Ihnen das Eintreten auf den vorliegenden Entwurf.

Bern, den 17. November 1899.

Der Polizeidirektor:
Joliat.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. August 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gemeinschaftlicher Entwurf des Regierungsrates und der Kommission
vom Mai 1903.

Gesetz

betreffend die

Sonntagsruhe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 82 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Sonntag wird als öffentlicher Ruhetag erklärt, ebenso die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage, sowie der Neujahrstag und der Auffahrtstag.

Als hohe Festtage gelten im reformierten Kantonsteil Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnacht; im katholischen Kantonsteil die vorgenannten mit Ausnahme des Charfreitags, und ausserdem der Frohnleichnamstag, der Tag der Himmelfahrt Mariä und der Allerheiligentag.

§ 2. An den öffentlichen Ruhetagen sind alle öffentlichen Arbeiten, sowie solche, durch welche Angestellte, Lohnarbeiter und Lehrlinge in öffentlichen und privaten Bureaus, in kaufmännischem, industriellem, gewerblichem und landwirtschaftlichem Betriebe in Anspruch genommen werden, oder durch welche Lärm und öffentliches Aergernis verursacht wird, sowie das Feilhalten von Waren in offenen Verkaufsstellen, grundsätzlich untersagt.

§ 3. Von diesem Verbote sind ausgenommen:

a. Der Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten, für welche die Vorschriften der Bundesgesetzgebung massgebend sind;

b. Gewerbe, welche ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;

c. Gewerbe und Verkaufsstellen von Waren, welche dem täglichen Bedürfnis dienen, nach Massgabe eines vom Gemeinderat aufzustellenden Reglements;

d. die Pflege und Wartung der Haustiere, sowie in Notfällen der Schutz und das Einbringen von Bodenerzeugnissen;

e. andere Notarbeiten und solche bei ausserordentlichen Anlässen, welche einen gesteigerten Geschäftsverkehr hervorrufen.

§ 4. Die Bewilligung zum ununterbrochenen Betriebe eines Gewerbes (§ 3, litt. *b.*) ist, so weit nicht Vorschriften der Bundesgesetzgebung massgebend sind, Sache der Direktion des Innern, gegen deren Entscheid an den Regierungsrat rekurriert werden kann.

Ueber die Sonntagsarbeit von Gewerben, welche dem täglichen Bedürfnis dienen, und über das Offenhalten von Verkaufsstellen hat der Gemeinderat, im Sinne möglichster Einschränkung, nach Anhörung der Beteiligten und des Kirchgemeinderates, ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Die Bewilligung zur Vornahme von Sonntagsarbeit gemäss § 3, litt. *e* hievor wird von der Ortspolizeibehörde erteilt.

Für die Vornahme von landwirtschaftlichen Sonntagsarbeiten in den Fällen von § 3 litt. *d* ist eine Bewilligung nicht erforderlich.

§ 5. Fallen Sonntage auf die Tage vor oder nach Weihnachten oder vor Neujahr, 24. oder 26. Dezember und 31. Dezember, so trifft der Gemeinderat für diese Sonntage in Bezug auf das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte besondere Verfügungen.

§ 6. Den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen beiderlei Geschlechtes in Gewerben, in welchen die Sonntagsarbeit gestattet ist, sowie in den am Sonntag offen gehaltenen Verkaufsstellen (§ 4) soll in jedem Falle für die ihnen entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit in der Woche frei gegeben werden. Ueberdies soll ihnen, ausgenommen in den Coiffeurgeschäften, je der zweite Sonntag ganz frei bleiben.

§ 7. Uebungen der Feuerwehren und der freiwilligen Schiessvereine sind an den hohen Festtagen untersagt. An den andern öffentlichen Ruhetagen sind solche Uebungen erlaubt, während des Vormittagsgottesdienstes aber nur insofern, als der letztere dadurch keine Störung erleidet.

§ 8. An den öffentlichen Ruhetagen muss in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes alles störende Geräusch vermieden werden.

§ 9. Gestattet ist an allen öffentlichen Ruhetagen:

ohne Bewilligung:

a. Das Vertragen von Lebensmitteln durch Lieferanten an ihre Kunden;

b. der Verkauf von Zeitungen in Zeitungskiosken und auf den Bahnhöfen;

mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde:

der Verkauf von Früchten, Blumen und Backwerk an den von dieser Behörde bezeichneten Plätzen.

§ 10. Betreffend das Hausieren verbleibt es bei dem im Gesetze vom 24. März 1878 aufgestellten Verbote.

Betreffend die Wirtschaften, die öffentlichen Spiele, die Jagd und die Fischerei, sowie in Bezug auf die Ruhetage des Dienstpersonals in den Wirtschaften bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls in Geltung.

§ 11. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie gegen die genehmigten Polizeiverordnungen werden mit Bussen von Fr. 5 bis Fr. 300 bestraft.

§ 12. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am in Kraft.
Durch dasselbe wird der Art. 256, Ziff. 8, des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 aufgehoben.

Bern, den 8. Mai 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 15. Mai 1903.

Der Kommissionspräsident:
Lenz.

Bericht der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend den

Gesetzesentwurf über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

(Januar 1902.)

Herr Präsident,
Meine Herren!

Wir haben uns im Februar 1901 beehrt, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher die Berufslehre im Gewerbe und im Handel zum Zwecke einer guten Ausbildung und des gesundheitlichen Schutzes der Lehrlinge, sowie der Förderung und Hebung der genannten Berufszweige selbst durch einheitliche Vorschriften ordnen soll. Je höhere Forderungen der Konkurrenzkampf an die Gewerbetreibenden stellt, um so notwendiger wird eine tüchtige Ausbildung des Nachwuchses, welcher in diesen Kampf einzutreten bestimmt ist, und der Staat hat ein grosses Interesse daran, dass Handel und Gewerbe unseres Landes, diese nebst der Landwirtschaft wichtigsten Stützen seiner Wohlfahrt, in ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit hinter derjenigen anderer Länder nicht zurückbleiben. In richtiger Erkenntnis dieses Interesses haben denn auch der Bund und die Kantone in Verbindung mit Gemeinden und mit freien Vereinen seit circa 15 Jahren ihre Anstrengungen und Opfer zur Hebung des gewerblichen Bildungswesens stetig gesteigert; hievon zeugen speziell in unserm Kanton die mit staatlicher Hülfe wirkenden Fachschulen, wie die Uhrmacher-, Schnitzler- und Zeichnenschulen, die beiden Techniken in Burgdorf und Biel, die Lehrwerkstätten in Bern, die Handwerkerschulen und die Kurse der kaufmännischen Vereine. Eine empfindliche Lücke besteht hingegen noch hinsichtlich der praktischen Berufslehre beim Meister, und es sind die Klagen über die auf diesem Gebiete herrschenden Mängel in neuerer Zeit immer häufiger und lauter geworden. Es fehlt an festen, allgemein gültigen Normen; man vermisst infolgedessen oft das Innehalten der gegenseitigen Verpflichtungen durch den Meister oder Lehrherr und den Lehrling, den gesetzlichen Schutz des erstern gegen vorzeitigen Austritt des letztern, ebenso den Schutz des Lehrlings gegen Ausbeutung durch den Meister ohne gewissenhafte und gründliche Lehre, sowie die Fürsorge für das gesundheitliche Wohl des Lehrlings. So kommt es, dass dann mancher junge Handwerker oder Handelsbeflissener trotz angeblich bestandener Lehrzeit in seiner spätern Stellung den gehegten Erwartungen nicht entspricht und selbst auf keinen grünen Zweig kommt. Die Gemeinde- und Armenbehörden wissen in dieser Hinsicht von mancher übeln Erfahrung zu berichten. Wohl enthält das noch in Kraft stehende Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 manche durchaus richtige und — wenn sie befolgt würden — wohlthätige Vorschriften über das Verhältnis von Lehrmeister und Lehrling; sie sind aber längst in Vergessenheit geraten und vielleicht niemals recht beobachtet worden; auch hier haben thatsächlich eine verkehrte Auffassung der Gewerbefreiheit und der bis in das dritte Viertel des abgelaufenen Jahrhunderts das wirtschaftliche Leben unheilvoll beherrschende Grundsatz des laissez faire, laissez aller allmählich so zu sagen jede vernünftige Schranke und Ordnung beseitigt. Es würde daher schwer halten, heute wieder lediglich die Bestimmungen des Gesetzes von 1849 vom Todesschlafe zum Leben erwecken zu wollen.

Das Bedürfnis nach einer Besserung dieser Verhältnisse erhielt im bernischen Grossen Rate seinen Ausdruck durch die von Herrn Daucourt und Genossen

gestellte und am 29. November 1893 erheblich erklärte Motion: « Der Regierungsrat wird beauftragt, zu untersuchen, ob die Ausarbeitung eines Gesetzes über das Lehrlingswesen nicht im Interesse der industriellen Gegenden des Kantons wäre. »

Zu jener Zeit stand nun zwar der Bund im Begriff, in gleicher Richtung vorzugehen, indem durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1893 ein Artikel 34ter der Bundesverfassung aufgestellt wurde, lautend: « Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Vorschriften zu erlassen. » Dieser Verfassungsartikel wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 4. März 1894 verworfen; auch der nach diesem ungünstigen Entscheide über den allerdings nur allzu unbestimmt und allgemein lautenden Artikel eine Zeit lang noch in den beteiligten Kreisen erwogene Gedanke, ob nicht wenigstens das Lehrlingswesen durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden könnte, vermochte nicht durchzudringen. So blieb es den Kantonen überlassen, auf diesem Gebiete vorzugehen, was auch seither einige, wie Neuenburg, Freiburg, Waadt, gethan haben.

Am 23. August 1894 hat der Grosse Rat folgende Motion des Herrn Oberst Scherz erheblich erklärt: « Der Regierungsrat wird eingeladen, mit thunlichster Beförderung ein Gesetz vorzulegen über den Schutz der Arbeiterinnen und der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten männlichen Arbeiter. » Hiemit wurde eine neue Aufgabe gestellt, durch welche, wie mit dem verlangten Gesetz über das Lehrlingswesen, der Arbeiterschutz ausgedehnt und in den Verhältnissen des Gewerbe- und Handelsstandes nicht unwichtige Aenderungen erzielt werden sollten. Die Frage drängte sich daher auf, ob diese drei mit einander verwandten Aufgaben nicht durch ein einziges Gesetz gelöst, ja noch mehr, ob nicht ein neues Gesetz über das Gewerbewesen überhaupt an der Stelle desjenigen vom 7. November 1849 ausgearbeitet und dem Grossen Rate vorgelegt werden sollte. Entspricht doch letzteres ohnehin in manchen seiner Bestimmungen den heutigen Verhältnissen nicht mehr, indem es einerseits Vorschriften enthält, die durch andere neuere kantonale und eidgenössische Gesetze ausser Kraft gesetzt worden sind, und anderseits angesichts der grossen, seit 50 Jahren eingetretenen Veränderungen und Fortschritte der gewerblichen und industriellen Technik empfindliche Lücken aufweist, welche man bestmöglich durch Spezialverordnungen auszufüllen bemüht war. Die Frage des Erlasses eines das ganze Gewerbewesen umfassenden Gesetzes, in welchem dann auch das Lehrlingswesen und der Arbeiterschutz ihre Stelle gefunden hätten, war daher einer ernsten Prüfung wert. Im Interesse einer logisch gegliederten, übersichtlichen und klaren Gesetzgebung hätte man sie bejahen müssen. Wenn wir trotzdem dazu gelangten, sie zu verneinen, so geschah es lediglich aus praktischen Gründen im Hinblick auf das Volksreferendum. Der Referendumsstaat ist kein günstiger Boden für breit angelegte, ein weites Gebiet und viele Interessen umfassende Gesetze, mögen diese auch noch so sehr organisch aufgebaut und logisch gegliedert sein; denn je grösser das Gebiet, je zahlreicher die berührten Interessen, desto zahlreicher auch die Gegner, desto grösser die Gefahr einer Koalition von Bürgern, welche, der eine um dieses, der andere um jenes Punktes willen, vielleicht aus ganz entgegengesetzten Beweggründen dem Gesetzeswerk das Grab schaufeln. Eine Ausnahme von solchem Schicksal besteht freilich für solche Gesetze allgemeiner Natur, welche, wie unser Primarschulgesetz von 1894 und das Armengesetz von 1897, mit reichlich bemessener Kelle Staatsgeld unter die Gemeinden verteilen. Derartige Vorlagen dürften eines gnädigen Volksentscheides stets sicher sein. Man mag diesen Nachteil des Referendums bedauern; er ist nun einmal Thatsache, und wir müssen uns darnach richten. Hat doch auch der Kanton Zürich speziell auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung diese Erfahrung gemacht, indem am 12. Juni 1881 ein erstes und am 17. Dezember 1899 ein zweites vom Kantonsrate beschlossenes Gesetz betreffend das Gewerbewesen in der Volksabstimmung begraben wurde.

So sind wir auf den Weg der *Spezialgesetzgebung* verwiesen, welche mühsamer und langsamer zwar, aber schliesslich doch wohl sicherer eine fortschrittliche Gestaltung unserer Verhältnisse ermöglicht. Diese Betrachtung hat uns denn auch veranlasst, nicht allein von einer Gesamtrevision der Gewerbegesetzgebung Umgang zu nehmen, sondern auch die durch die Motionen Daucourt und Scherz verlangten Gegenstände des Lehrlingswesens und des Schutzes der weiblichen, sowie der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten männlichen Arbeiter getrennt zu behandeln. Wir wurden hierin bestärkt durch die im Jahre 1897 eingelangten Antworten und Berichte auf ein von uns im Jahre 1896 an die Regierungsstatthalter, sowie an eine Anzahl gewerblicher, industrieller, Handels- und Arbeitervereine gerichtetes Frageformular über die drei vorgenannten Gegenstände. Denn die hinsichtlich des Lehrlingswesens nahezu einstimmig ausgesprochene Bejahung des Bedürfnisses war schon für die Frage des Schutzes der Arbeiterinnen weniger stark und hinsichtlich des Schutzes der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter nur noch bei einer Minderheit der Berichterstatter vorhanden.

Die im Jahre 1897 gegründete kantonale Handels- und Gewerbekammer wurde nun mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über das Lehrlingswesen beauftragt, und es hat die Direktion des Innern den von der Kammer am 27. Januar 1900 beschlossenen Entwurf mit einigen allerdings nicht unwesentlichen Abänderungen zu dem ihrigen gemacht.

Der Inhalt dieser unserer Vorlage ist im wesentlichen folgender: *Abschnitt I* bestimmt den *Umfang* des Gesetzes dahin, dass demselben ausser allen handwerksmässigen und industriellen Gewerben, — diese unter Vorbehalt der eidgenössischen und Haftpflichtgesetzgebung, — auch das Handelsgewerbe unterstellt wird. Ein triftiger Grund, die zahlreichen in letzterm beschäftigten Lehrlinge und Lehrtöchter der staatlichen Fürsorge in beruflicher und gesundheitlicher Richtung zu berauben, lag in der That nicht vor. Auch werden dem Handelsgewerbe selbst auf diese Weise nur um so tüchtigere Kräfte zugeführt.

Abschnitt II, § 3—17, ordnet das *Lehrverhältnis*. Das Recht, Lehrlinge zu halten, wird an gewisse moralische und berufliche Garantien geknüpft; und wenn auch der betreffende Geschäftsinhaber nicht gehalten wird, sich zum voraus mit einer behördlichen Bewilligung zu versehen, was wir eigentlich für richtig hielten, wenn man glaubte, es mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit in Einklang bringen zu können, so kann doch demjenigen, welcher nachweisbar es an der erforderlichen Fähigkeit oder Gewissenhaftigkeit zur Erfüllung seiner Aufgabe als Lehrmeister fehlen lässt, durch Richterspruch das Recht zur Heranbildung von Lehrlingen für kürzere oder längere Zeit entzogen werden

(§§ 3 und 4). Der Abschluss eines schriftlichen Lehrvertrages ist obligatorisch, und es soll derselbe alle wichtigen Punkte des gegenseitigen Verhältnisses umfassen (§§ 5 und 6). Im fernern werden die Pflichten der beiden Teile genauer bezeichnet, wobei für den gesundheitlichen Schutz des Lehrlings insbesondere § 10 von Wichtigkeit ist. Entgegen der von der Handels- und Gewerbekammer vertretenen Ansicht, dass das Gesetz sich über *die tägliche Arbeitszeit* und *die Sonntagsarbeit* nicht aussprechen, sondern diese Fragen dem gegenseitigen Uebereinkommen und den Beschlüssen der (zur Zeit noch gar nicht gesetzlich organisierten) Berufsgenossenschaften zu lösen überlassen solle, sind wir der bestimmten Meinung, dass angesichts des Artikels 82 der Staatsverfassung, welcher lautet: « Der Staat anerkannt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft schützende Bestimmungen gegen gesundheitschädliche Arbeitsüberlastung », sowie angesichts der Thatsache, dass seit bald 25 Jahren ein Bundesgesetz die Fabrikarbeiter und -Arbeiterinnen gegen gesundheitsschädliche Ausnützung ihrer Kräfte schützt und ihnen einen freien Sonntag sichert, es zugleich ein Anachronismus und eine Sünde an den Lehrlingen und Lehrtöchtern des Landes wäre, wenn ein kantonales Lehrlingsgesetz über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe schweigen würde. *Gesundheit an Leib und Seele ist gewiss nicht minder wichtig, als berufliches Wissen und Können.* Die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf 11 Stunden für männliche und auf 10 Stunden für weibliche Lehrlinge, unter Vorbehalt berechtigter Ausnahmen, ist darum wohl keine übertriebene Forderung.

Abschnitt III. §§ 18—22. Als ein vorzügliches Mittel zur Förderung der gewerblichen und kaufmännischen Berufslehre haben sich *die Lehrlingsprüfungen* bewährt, welche seit einer Reihe von Jahren auf Initiative des schweizerischen Gewerbevereins und des schweizerischen kaufmännischen Vereins, mit Unterstützung durch Bund und Kantone, eingeführt worden sind. Diese Einrichtung wird jedoch erst dann ihre segensreiche Wirkung voll und ganz entfalten, wenn sämtliche Lehrlinge zu derselben verpflichtet werden und in ihr einen Sporn empfangen, ihre Lehrzeit gewissenhaft auszunutzen, um nach ehrenvoll abgelegter Prüfung einen amtlichen Lehrbrief davonzutragen. Um jedoch diese Einrichtung nicht bureaukratisch zu gestalten, beantragen wir, der Staatsbehörde lediglich die äussere Organisation zu übertragen, die Ausführung hingegen, unter Oberleitung der Handels- und Gewerbekammer, ganz in die Hände der Berufsleute und ihrer Verbände zu legen.

Abschnitt IV. §§ 23—31. Die *Förderung der Berufsbildung* im allgemeinen durch den Staat beruhte, soweit es Gewerbe und Handel betrifft, bisher auf keinem kantonalen Gesetz, dasjenige betreffend die Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule (Technikum) vom 26. Oktober 1890 ausgenommen, sondern lediglich auf den jährlich auf dem Budgetwege vom Grossen Rate bewilligten Subventionen an gewerbliche Bildungsanstalten und Kurse verschiedener Art. Es wird daher gut sein, für diese Subventionen, welche für das Jahr 1901 die bedeutende Summe von 125,000 Fr. ausgemacht haben, beim vorliegenden Anlasse eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Wenn hiedurch dem Staate die bisher freiwillig geübte Subventionierung von gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen für die Zukunft als Pflicht auferlegt wird, ebenbürtig seiner Pflicht gegenüber dem Primarschul- und Mittelschulwesen und der Hochschule, so ist vernünftiger Weise auch für den Lehrling die freiwillige Benutzung solcher Anstalten, wo sie bestehen, hinfort durch das Obligatorium zu ersetzen. Dieses tritt alsdann zugleich an die Stelle der obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschule. Anderseits erscheint es billig, dass die Gemeinden den beruflichen Fortbildungsschulen mindestens die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen (§ 27). Die übrigen, nach Abzug der kantonalen und Bundesbeiträge noch erforderlichen finanziellen Mittel werden, wie bisher, so auch in Zukunft je nach Umständen von beruflichen und gemeinnützigen Vereinen und von den Gemeinden zu beschaffen sein. Auch die Verleihung von gewerblichen Stipendien durch den Staat soll nun eine mit der bisherigen Praxis übereinstimmende gesetzliche Grundlage erhalten (§ 31).

Abschnitt V. §§ 32—35. Die gute und wirksame Vollzichung des Gesetzes hängt wesentlich von einer zweckmässig organisierten Aufsicht ab. Diese darf daher nicht lediglich den bestehenden Gemeinde- und Bezirksbehörden, deren Inhaber nicht überall mit dem erforderlichen Interesse und Verständnis für die Sache ausgerüstet sein dürften, überlassen, sondern sie muss, unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft, und der ihr beigeordneten Handels- und Gewerbekammer, besondern, eigens zu diesem Zwecke gewählten Organen, der für jeden Amtsbezirk vom Regierungsrat zu bestellenden Lehrlingskommission übertragen werden, von welcher wir, mit Rücksicht auf die weiblichen Lehrlinge, auch die Frauen nicht ausschliessen möchten. Auch soll durch angemessene Vertretung der interessierten gewerblichen Kreise in der Lehrlingskommission dafür gesorgt, dass die Aufsicht in sachkundiger, dem Sinn und Geist des Gesetzes ebensowohl wie den praktischen Verhältnissen entsprechender Weise ausgeübt werde. Für grosse Gemeinden sind eigene Lehrlingskommissionen fakultativ vorgesehen.

Abschnitt VI. §§ 36 und 37. Zu den *Straf- und Schlussbestimmungen* haben wir keine besondern Bemerkungen zu machen.

Herr Präsident, meine Herren! Gestützt auf vorstehenden Bericht empfehlen wir Ihnen den beiliegenden Gesetzesentwurf zur Annahme.

Bern, im Januar 1902.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. Januar 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 14. März / 14. April 1902.

Nachträgliche Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 7. November 1902.

Gesetz

über

gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung der Art. 81 und 82 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle handwerksmässigen und industriellen Gewerbe, sowie auf das Handelsgewerbe.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere der Fabrik- und Haftpflichtgesetze für die denselben unterstellten Gewerbe und des Obligationenrechtes.

Der Regierungsrat entscheidet im Zweifelsfalle über die Frage der Unterstellung eines Gewerbes unter dieses Gesetz.

§ 2. Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gilt jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmässigen oder industriellen oder kaufmännischen Gewerbe oder in einer Fachschule einen bestimmten Beruf erlernen will. Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion des Innern.

II. Lehrverhältnis.

§ 3. Geschäftsinhabern, welche infolge strafgerichtlichen Urteils ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, ist während der Dauer dieses Verlustes das Eingehen eines Lehrverhältnisses untersagt.

§ 4. Einem Geschäftsinhaber kann auf Antrag der lokalen Aufsichtsbehörden (§ 33) oder des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirkes, in welchem der Geschäftsinhaber seinen Wohnsitz hat, auf eine

Abänderungsanträge.

gewisse Zeit das Recht entzogen werden, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten,

a. wenn er weder durch eigene Kenntnis des Berufes, noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet;

b. wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Lehrmeister (§§ 9, 10, 12) gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat;

c. wenn er wegen Verbrechen oder wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Aus denselben Gründen kann der Richter auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling einen bestehenden Lehrvertrag als aufgelöst erklären. Der Richter entscheidet hiebei nach freiem Ermessen.

Ermessen. Gegen solchen Entscheid ist das Recht der Weiterziehung gegeben.

Von jedem Entscheid ist der lokalen Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.

§ 5. Für jedes Lehrverhältnis ist spätestens binnen Monatsfrist nach Eintritt des Lehrlings ein schriftlicher Lehrvertrag in zwei Exemplaren durch die vertragschliessenden Parteien abzuschliessen. Je eine Abschrift des Vertrages wird der lokalen Aufsichtsbehörde und dem Lehrling zugestellt.

§ 6. Der Lehrvertrag, für welchen ein amtliches, allgemein gültiges Formular aufzustellen ist, soll mindestens enthalten:

Namen und Geburtsdatum des Lehrlings, Namen und Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt und des Lehrmeisters, genaue Angabe des zu erlernenden Berufes, Beginn und Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen, Bestimmungen betreffend den Besuch der Fortbildungsschulen (§ 24), Arbeitszeit und Ferientage des Lehrlings (§ 10) und die Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist.

Vereinbarungen im Lehrvertrage, durch welche der Lehrling nach dem Austritt aus der Lehrzeit in seiner Erwerbstätigkeit irgendwie beschränkt wird, sind nichtig.

Der Lehrvertrag ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt, vom Lehrmeister und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 7. Zum Eintritt in eine gewerbliche oder kaufmännische Berufslehre ist die Absolvierung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit erforderlich.

§ 8. Der erste Monat der Lehrzeit (§ 5) wird in dem Sinn als Probezeit betrachtet, dass es innert demselben jedem Teile freisteht, das Lehrverhältnis durch mündliche oder schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

§ 9. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in allen Kenntnissen und Fertigkeiten des im Vertrag bezeichneten Berufes heranzubilden. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

Abänderungsanträge.

§ 10. Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und falls derselbe von ihm beköstigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und anständige Beherbergung zu sorgen. Er hat ihn insbesondere auch gegen jede Ueberanstrengung zu schützen.

Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf, dringende Notfälle vorbehalten, 10 Stunden nicht übersteigen. Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat für männliche Lehrlinge eine Verlängerung auf 11 Stunden gestatten, sowie auch für anstrengendere Arbeiten eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Vorbehalten bleiben Verordnungen gemäss § 17 hienach. Für Lehrlinge, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die tägliche Arbeitszeit unter keinen Umständen mehr als 10 Stunden betragen. Hülfsarbeiten wie Aufräumen, Ausgänge und dergleichen sollen in die gesetzliche Arbeitszeit fallen. Sonntagsarbeit ist untersagt. Für Gewerbe mit besondern Verhältnissen kann solche vom Regierungsrat in beschränktem Masse gestattet werden.

. . . . . vorbehalten, 11 Stunden nicht übersteigen. Für anstrengendere Arbeiten kann der Regierungsrat eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Vorbehalten bleiben . . . .

§ 11. Ein Lehrmeister, welcher seinem Lehrling Lohn ausbezahlt, kann nach vorausgegangener Vereinbarung mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt einen Zehntel desselben als Spargeld des Lehrlings zur Sicherstellung gegen Vertragsbruch anlegen. Dieses Spargeld ist zinstragend auf den Namen des Lehrlings anzulegen.

§ 12. Wo öffentliche gewerbliche Fortbildungs- oder Handwerkerschulen oder Fachkurse bestehen (§ 24), ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuche derselben anzumelden und anzuhalten und ihm die hiezu erforderliche Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, mindestens drei Stunden wöchentlich.

Ebenso hat der Lehrmeister seinen Lehrling zur Teilnahme an der Prüfung (§ 18) anzumelden. Zur Ausführung der Probearbeit hat er ihm die nötige Zeit und die erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen.

. . . . gewerbliche oder kaufmännische Fortbildnngsschulen oder Fachkurse . . . .

§ 13. Der Lehrling steht unter der Aufsicht des Lehrmeisters. Wohnt der Lehrling nicht beim Lehrmeister, so ist der letztere gehalten, diese Aufsicht auch über die Arbeitszeit hinaus zu führen, falls die direkte Aufsicht des Inhabers der elterlichen Gewalt fehlt und dieselbe nicht einer andern Person übertragen ist.

§ 14. Der Lehrling ist zu Fleiss, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Verlässt ein Lehrling ohne Grund und ohne vertragsmässige Kündigung die Lehre, so kann er nach erfolgloser Mahnung, auf Verlangen des Lehrmeisters und des Inhabers der elterlichen Gewalt, polizeilich zurückgeführt und im Wiederholungsfalle bestraft werden (§ 36).

§ 15. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses ist das festgesetzte Lehrgeld, sofern nicht im Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bis zum Tage des Austrittes in der Weise zu berechnen, dass die Hälfte des Lehrgeldes für den ersten Drittel, zwei Sechstel desselben für den zweiten und ein Sechstel für den letzten Drittel der Lehrzeit zu bezahlen sind.

Abänderungsanträge.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden einer Partei aufgelöst, so hat der Richter über die Entschädigungsfrage zu entscheiden.

Wird durch den Lehrmeister das Lehrverhältnis vorzeitig durch Aufgabe des Geschäftes, Todesfall oder andere Gründe aufgelöst, so haben er oder seine Rechtsnachfolger dem Lehrling zur Fortsetzung der Lehre unter gleichen Bedingungen behülflich zu sein oder ihn angemessen zu entschädigen.

§ 16. Für eine dem Lehrvertrag gemäss absolvierte Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling ein Zeugnis über Art und Dauer der Lehre auszustellen.

Für eine ohne Schuld des Lehrlings nicht beendigte Lehrzeit hat der Lehrmeister unter Angabe der Gründe des Austritts eine Bescheinigung zu verabfolgen.

§ 17. Der Regierungsrat ist befugt, im Einverständnis mit den beteiligten Berufsangehörigen (Geschäftsinhaber und Arbeiter), eventuell mit Organisationen von solchen, auf dem Verordnungswege für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen über die Berufslehre, insbesondere über die Dauer der Lehrzeit, die Maximalarbeitszeit und die in einem Gewerbebetrieb zulässige Maximalzahl von Lehrlingen zu erlassen.

Bereits bestehende, zwischen Geschäftsinhabern und Arbeitern vereinbarte Regulative können, sofern sie mit dem allgemeinen Wohl nicht im Widerspruch stehen, durch regierungsrätliche Verordnung für die denselben beigetretenen Berufsangehörigen Rechtskraft erhalten.

III. Lehrlingsprüfungen.

§ 18. Der Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich an einer Prüfung über die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auszuweisen.

. . . . . auszuweisen. Dieser Pflicht sind diejenigen enthoben, welche zur Erlernung eines einzelnen Arbeitszweiges eine Zeit von übungsgemäss nicht mehr als sechs Monate bedürfen.

Arbeiter und Arbeiterinnen, welche ihre Lehrzeit vor längstens einem Jahre beendet haben, aber aus irgend einem Grunde noch nicht geprüft worden sind, können ebenfalls eine Prüfung bestehen.

§ 19. Die Organisation der Lehrlingsprüfungen, die Einteilung des Kantonsgebietes in Prüfungskreise, die Bestellung der leitenden Organe und der Experten, ihre Entschädigung, die Aufbringung der notwendigen Mittel u. s. w. werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet.

Für die Prüfungen sind die Vorschriften der schweizerischen Berufsverbände in Anwendung zu bringen, soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 20. Im allgemeinen gelten jedoch folgende Vorschriften:

Das ganze Kantonsgebiet wird in Prüfungskreise eingeteilt. In jedem Prüfungskreis soll mindestens einmal jährlich eine Prüfung stattfinden.

Die gewerblichen und die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sollen getrennt und durch besondere Organe vorgenommen werden.

Abänderungsanträge.

Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kostenfrei.

Die Kosten der Lehrlingsprüfungen werden, soweit nicht anderweitige Leistungen (des Bundes, von Gemeinden, Korporationen, Legaten und freiwilligen Beiträgen) zur Verfügung stehen, vom Staat übernommen. Es wird zu diesem Zweck ein kantonaler Lehrlingsprüfungsfonds angelegt.

§ 21. Die Annahme des Amtes eines Experten auf die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist obligatorisch, sofern nicht körperliche Gebrechen im Wege stehen oder der betreffende über 60 Jahre alt ist. Die Experten sind für Auslagen und Zeitversäumnis zu entschädigen.

§ 22. Jedem Teilnehmer ist ein amtlich beglaubigtes Zeugnis (Lehrbrief) über den Erfolg seiner Prüfung auszustellen.

Ein Lehrling, welcher die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich innert Jahresfrist einer Nachprüfung unterziehen.

IV. Förderung der Berufsbildung.

§ 23. Der Staat wird überall, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einrichten und dieselben, sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Genehmigung der Direktion des Innern erhalten haben, durch hinreichende Subventionierung unterstützen.

Der Staat unterstützt in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen das kantonale Gewerbemuseum.

§ 24. Wo öffentliche, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmässigen Besuch einer derselben während der vertragsmässigen Lehrzeit verpflichtet, wenn die Schule nicht 3 km. vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist.

Der Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungs- oder Fachschule entbindet von der Pflicht des Besuchs der allgemeinen bürgerlichen Fortbildungsschule.

Der Lehrplan, die Unterrichtszeit und das Absenzenwesen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates oder durch von dieser Behörde genehmigte Reglemente der beteiligten Berufskreise geordnet.

Die Kontrolle über den Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen liegt der Aufsichtskommission der betreffenden Schule ob.

§ 25. Der Unterricht und die allgemeinen Unterrichtsmittel an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sind für Lehrlinge unentgeltlich.

§ 26. Der Lehrplan jeder Schule ist auf Grund der regierungsrätlichen Verordnung entsprechend den beruflichen Bedürfnissen festzustellen. Er unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Ebenso

Abänderungsanträge

ist dieser Behörde zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres der Stundenplan einzusenden; sie ist befugt, Abänderungen an demselben vorzunehmen, sofern der Zweck der Schule es erheischt.

. . . . einzusenden.
Der Unterricht . . . .

Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen erteilt werden. Wo die Verhältnisse eine gänzliche Durchführung dieses Grundsatzes nicht gestatten, kann die Direktion des Innern Ausnahmen bewilligen. Jedoch soll in diesem Fall für jeden Schüler mindestens je der zweite Sonntag frei sein.

Fächer oder Kurse, welche für gewisse Berufsarten als notwendig befunden werden, können von den Aufsichtsbehörden einer beruflichen Fortbildungsschule für die Lehrlinge der betreffenden Berufsarten obligatorisch erklärt werden.

§ 27. Die Gemeinden, in welchen vom Staat subventionierte berufliche Fortbildungsschulen bestehen, haben denselben die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 28. In jeder Aufsichtsbehörde einer beruflichen Fortbildungsschule ist dem Staat, den subventionierenden Gemeinden und den beruflichen Interessenkreisen eine angemessene Vertretung einzuräumen.

§ 29. Der Staat kann auch an die Veranstaltung von Fachkursen und von Wandervorträgen, welche die Förderung der Berufsbildung zum Zwecke haben, sowie an die Kosten für Honorierung von Preisaufgaben behufs Förderung des einheimischen Handels- und Gewerbefleisses angemessene Beiträge leisten.

Fachkurse, die vom Staat unterstützt sind, sollen jedem, welcher die hiefür notwendigen Vorkenntnisse besitzt und die allgemeinen Bedingungen erfüllt, zur Teilnahme offen stehen.

§ 30. Der Staat kann durch Gewährung eines alljährlich im Voranschlag zu bestimmenden Kredites Beiträge leisten an die wohlgeregelte Berufslehre bei tüchtigen und ehrenhaften Handwerksmeistern.

Ueber die Voraussetzungen einer solchen Beitragsleistung und die Ausführung derselben werden auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften aufgestellt.

§ 31. Der Regierungsrat ist befugt, aus einem alljährlich im Voranschlag zu bestimmenden Kredite Stipendien zu leisten

a. an befähigte Handwerker, Techniker oder Kaufleute, welche die Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, zum Zwecke ihrer weitern beruflichen Ausbildung an Fachschulen oder Werkstätten des In- und Auslandes;

b. an Handels- und Gewerbetreibende, Techniker, Handelsgehilfen oder Arbeiter zum Besuche auswärtiger Ausstellungen oder zu Studienreisen;

c. an befähigte Personen, welche sich als Fachlehrer für den gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht ausbilden wollen.

Die Handels- und Gewerbekammer kann derartige Stipendien bei der Direktion des Innern beantragen.

Abänderungsanträge.

V. Aufsicht und Vollziehung.

§ 32. Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen sowohl als über die beruflichen Bildungsanstalten führt die Direktion des Innern.

In Sachen des Lehrlingswesens wird derselben die Handels- und Gewerbekammer, in Sachen der gewerblichen Bildungsanstalten eine vom Regierungsrate zu ernennende Kommission von Sachverständigen beigeordnet.

. . . . Bildungsanstalten (Abschnitt IV) eine . . . .

§ 33. Zur Aufsicht über die Vollziehung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend das Lehrlingswesen wird für bestimmte Kreise auf die Dauer von 3 Jahren die erforderliche Zahl von Lehrlingskommissionen bestellt.

Wo das Bedürfnis sich geltend macht, können für einzelne Gemeinden besondere Lehrlingskommissionen eingesetzt werden.

§ 34. Die Wahl dieser Lehrlingskommission geschieht durch den Regierungsrat, nach eingeholtem Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer, welche ihrerseits Vorschläge der beteiligten Berufsverbände einholen kann. Jede Lehrlingskommission soll aus mindestens fünf Aktivbürgern bestehen, wobei auf angemessene Vertretung der Handels- und Gewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter, sowie da, wo die Umstände es rechtfertigen, auf die Wahl von Frauen Bedacht genommen werden soll.

Jeder Aktivbürger, welcher nicht über 60 Jahre alt ist, ist verpflichtet, die Wahl in eine Lehrlingskommission, sofern nicht körperliche Gebrechen ihn daran verhindern, auf die Dauer von 3 Jahren anzunehmen und die bezüglichen Verrichtungen unentgeltlich und getreu zu besorgen. Selbstauslagen für dienstliche Reisen sind zu vergüten.

§ 35. Die Lehrlingskommissionen haben innerhalb ihres Kreises insbesondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

a. Die Aufsicht über Handhabung dieses Gesetzes und der darauf bezüglichen Verordnungen durch die dem Gesetz unterstellten Personen;

b. die Aufsicht über die vorschriftsgemässe Abfassung und Befolgung der Lehrverträge und deren Registrierung;

c. die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag, sofern im betreffenden Kreis ein Gewerbegericht nicht besteht;

. . . . nicht besteht oder im Lehrvertrag ein besonderes Schiedsgericht nicht vorbehalten ist;

d. die Antragstellung über den Entzug des Rechtes, Lehrlinge zu halten oder über die Auflösung eines Lehrvertrages (§ 4);

e. die Entgegennahme und Uebermittlung der Anmeldungen für die Lehrlingsprüfungen und die Mahnungen an säumige Anmeldungspflichtige;

f. die Kontrolle über den obligatorischen Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen;

g. die Begutachtung von Beiträgen an die Berufslehre (§ 30) und von Stipendien (§ 31), sowie die eventuelle Kontrolle ihrer Verwendung;

h. die jährliche Berichterstattung an die kantonale Handels- und Gewerbekammer behufs Ausarbeitung einer Statistik des Lehrlingswesens.

Abänderungsanträge.

VI. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 36. Uebertretungen oder Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Bussen von 2—50 Fr. bestraft.

Wiederholte oder fortgesetzte Uebertretungen der in §§ 5, 10, 12, 14 und 24 vorgesehenen Bestimmungen können entsprechend strenger bestraft werden bis zu einer Busse von Fr. 100.

§ 37. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am . . . . . in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben . . . .

Bern, den 14. April 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 14. März 1902.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Kindlimann.

Bern, den 7. November 1902.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Kindlimann.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 24. Februar 1903.

Abänderungsanträge des Regierungsrates
vom 9. Mai 1903.

Gesetz

über die

Hundetaxe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für jeden im Kanton gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, wird eine jährliche Abgabe von mindestens 5 Fr. bis höchstens 20 Fr. bezahlt.

Art. 2. Die Festsetzung der Taxe steht den Einwohnergemeinden zu. Dieselben sind auch befugt, auf dem Reglementswege innerhalb der in Art. 1 genannten Grenzen für die Taxe verschiedene Klassen aufzustellen.

Art. 3. Der Ertrag dieser Abgabe und der freiwillig bezahlten Busse fällt der Kasse derjenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher der Eigentümer des Hundes seinen Wohnsitz hat.

Für Hunde, welche während wenigstens sechs Monaten in einer andern Gemeinde untergebracht werden, kann von dieser Gemeinde eine Kontrollgebühr bis auf 3 Fr. bezogen werden. Dasselbe ist der Fall für Hunde, welche als Zughunde verwendet und täglich aus der Wohngemeinde ihres Eigentümers in die betreffende Gemeinde gebracht werden und dort verweilen.

Art. 4. Widerhandelnde werden zur Bezahlung der der Gemeinde schuldigen Taxe, sowie zu einer Geldbusse im doppelten Betrage der letztern verfällt. Falls die Busse nicht bezahlt wird, so ist dieselbe nach den Vorschriften des Strafprozesses in Gefangenschaft umzuwandeln und überdies hat die Abschaffung des Hundes stattzufinden.

Art. 5. Wenn bei konstatierten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes der Fehlbare sofort Taxe und Busse bezahlt, so kann von der Strafklage Umgang genommen werden.

Art. 6. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches dasjenige vom 4. Dezember 1868 aufgehoben wird, beauftragt.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am in Kraft.

Bern, den 24. Februar 1903.

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident
P. Jacot,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 9. Mai 1903.

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gesetz

über die

Hundetaxe.

Abänderungsanträge der Kommission

vom 25. Mai 1903.

Zusatz zu Art. 3. Für Hunde, welche während wenigstens sechs Monaten an einem andern Ort als am Wohnort des Eigentümers untergebracht werden, ist in jeder der beiden Gemeinden die Hälfte der daselbst festgesetzten Taxe zu entrichten.

In gleicher Weise ist für Hunde, welche als Zughunde verwendet und täglich aus der Wohngemeinde ihres Eigentümers in eine andere Gemeinde gebracht werden und dort verweilen, in jeder der beiden Gemeinden die Hälfte der Taxe zu erlegen.

Zu Art. 4, 2. Satz: . . . . . Falls die Busse nicht bezahlt wird, so ist nach den Vorschriften des Strafprozesses zu verfahren und überdies hat die Abschaffung des Hundes stattzufinden.

Bern, den 25. Mai 1903.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident,

Jordi-Kocher.

Domänengeschäft.

(Mai 1903.)

2140. Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz. — Auf den Antrag der Finanzdirektion wird dem Grossen Rat folgender Beschlussesentwurf vorgelegt:

1. Die durch letztwillige Verfügung der Frau Luise Lenz-Heymann seinerzeit dem Staat Bern angefallene Besitzung Oranienburg in Bern, auf welche infolge öffentlicher Steigerung ein höchstes Kaufsangebot von 130,000 Fr. gefallen ist, wird nicht hingegeben, sondern vorläufig im Eigentum des Staates behalten.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, der genannten Stiftung eine Summe von 130,000 Fr., entsprechend dem höchsten Angebot auf die Besitzung Oranienburg, zum Zweck der Bildung eines Stiftungsfonds auszurichten. Dieser Fonds soll gemäss den für die Stiftung bestehenden besondern Vorschriften sowie nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Spezialfonds verwaltet und verwendet werden.

Durch die Ausrichtung der Summe von 130,000 Fr. an die Stiftung sind die dem Staat Bern in der letzten Willensverordnung der Frau Luise Lenz-Heymann auferlegten Verpflichtungen erfüllt.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates des Kantons Bern

zu dem Enwurfe eines Gesetzes

betreffend

die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes.

(Februar 1903.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte,

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern hat sich unterm 21. Februar 1902 in einem Spezialfall grundsätzlich dahin ausgesprochen, dass nach dem Stande der altbernischen Gesetzgebung (Satz. 344 und 345 C) nur solche bewegliche Sachen die Qualität als Zubehörden haben und demnach mit der Liegenschaft hypothekarisch verpfändet werden können, welche entweder mit dem Immobiliarpfand in physischer Verbindung oder sonst in einer äusserlich erkennbaren Beziehung zu demselben stehen. Der Gerichtshof hat infolgedessen die hypothekarische Mitverpfändung des Hotelmobiliars mit dem Hotelgebäude als ungültig erklärt.

Dieser zutreffend motivierte Entscheid macht die Ermöglichung der Verpfändung von Mobilien mit dem Immobile durch Erlass eines Spezialgesetzes zur dringenden Notwendigkeit. Der Gerichtshof nimmt dies auch an, indem er in den Motiven ausdrücklich sagt: «Mag nun auch zugegeben werden, dass die Bedürfnisse des modernen Verkehrs eher einer andern Lösung dieser Frage rufen würden, indem es in der Tat insbesondere für den Eigentümer eines industriellen Etablissements als wichtig und wünschbar erscheinen dürfte, dieses letztere als Ganzes für seinen Kredit zu verwenden, so kann doch hier nur die Gesetzgebung und nicht die Judikatur helfen.» Der bernische Verein für Handel und Industrie, von dieser Notwendigkeit überzeugt, hat sich denn auch dieser Sache ernsthaft angenommen und in einer Eingabe vom 30. Juni 1902 an den Regierungsrat das Gesuch gestellt, es möchte mit möglichster Beschleunigung durch ein Spezialgesetz die Mitverpfändung von Beweglichkeiten als Zubehörden von Liegenschaften im Sinne des Art. 211 O. R. ermöglicht werden. In dieser Eingabe wird unter anderm geltend gemacht, dass der Kanton Bern in die Reihe der industriellen Kantone eingetreten sei. In grosser Mannigfaltigkeit haben sich gut entwickelte Mittelbetriebe über den ganzen Kanton verteilt und mancherorts seien sogar bedeutende Grossbetriebe entstanden. Leider habe unser Kanton in Bezug auf die industrielle Entwicklung mit andern Kantonen trotzdem nicht Schritt gehalten. Auch die zahlreichen im Kanton Bern entstandenen Elektrizitätswerke haben die daran geknüpften Hoffnungen nicht erfüllt, indem die neuen Fabriketablissemente nicht im Kanton Bern, sondern in den benachbarten Kantonen errichtet worden seien. Diese für unsern Kanton ungünstigen Erscheinungen fänden ihren Grund darin und werde eine weitere Entwicklung der Industrie dadurch gehemmt, dass es den Besitzern von gewerblichen Etablissementen nach der gegenwärtigen Gesetzgebung unmöglich sei, ihr Mobiliarkapital pfandbar zu machen, wie dies in unsern Nachbarkantonen der Fall sei.

In der Tat haben verschiedene Kantone die Mitverpfändung von Mobilien mit Immobilien durch besondere gesetzliche Erlasse vorgesehen, so z. B. Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Basel, Luzern. Auf dem gleichen Boden stehen im allgemeinen die französischen Kantone, sowie der Berner Jura durch den Code civil français art. 524. Im Kanton Aargau behalf sich die Judikatur in ähnlichem Sinne.

Seit Jahren hat im Kanton Bern eine grosse Anzahl von Gewerbetreibenden, der praktischen Notwendigkeit

folgend, das Mobiliar mit dem betreffenden Etablissement hypothekarisch verpfändet. Es erfolgte dies gestützt auf ein Gutachten zweier Bernerjuristen aus dem Jahre 1888, welche diese Art der Verpfändung als gesetzlich erklärten. Durch den erwähnten Entscheid des obersten Gerichtshofes sind nun die Interessierten, sowohl Gläubiger wie Schuldner, in Verlegenheit geraten, indem die Kapitale gekündigt oder andere Sicherheit verlangt und geleistet werden musste. Wie mancher strebsame Mann ist zum Betriebe seines Geschäftes auf den Kredit angewiesen! Der Kredit ist bei vielen tüchtigen, aber nicht gerade finanzkräftigen Geschäftsleuten der grosse Hebel, mit dessen Hilfe sie sich emporschwingen und den Konkurrenzkampf mit Erfolg bestehen können. Ein Fabrikgebäude ohne Maschinen, ein Hotel ohne Mobiliar ist ein Messer ohne Klinge; nur die zum Betriebe notwendigen Beweglichkeiten gestalten das Etablissement zu einem brauchbaren Ganzen; Unbewegliches und Bewegliches sind im Wert und in der Brauchbarkeit von einander abhängig, darum soll es auch gestattet sein, beides vereint als Kreditmittel zu verwenden, d. h. gemeinsam als Pfandgegenstand bezw. Sicherheit zu bieten. Der gesetzlichen Zulässigkeit einer solchen Pfandbestellung wird namentlich auch durch die Tatsache gerufen, dass bei einem industriellen oder gewerblichen Etablissemente der Wert der beweglichen Sachen (Maschinen, Hotelmobiliar u. s. w.) denjenigen des Gebäudes selbst oft bedeutend übersteigt. Diesem dringenden Bedürfnis gerecht zu werden, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes, welcher als Folgegebung der unterm 25. September 1902 vom Grossen Rat im Einverständnis mit dem Regierungsrat einstimmig erheblich erklärten Motion Dr. Michel zu betrachten ist.

Wie der Fassung des Art. 1 des Entwurfes zu entnehmen ist, welcher nur von industriellen und gewerblichen Etablissementen spricht, soll das landwirtschaftliche Betriebsinventar nicht in das Gesetz einbezogen werden. Ein wirkliches Bedürfnis sei hierfür nicht vorhanden, wird aus landwirtschaftlichen Kreisen einberichtet. In der Tat wird es selten vorkommen, dass das landwirtschaftliche Mobiliar einen so grossen Prozentsatz des Wertes der Liegenschaft repräsentiert oder den letztern gar übersteigt, wie dies beim industriellen und gewerblichen Betriebsinventar im Verhältnis zum Gebäude der Fall ist. Je zahlreicher und wertvoller das landwirtschaftliche Mobiliar, desto ausgedehnter und wertvoller ist auch die Liegenschaft. Die Vorteile einer hypothekarischen Mitverpfändung der Mobilien mit dem landwirtschaftlichen Immobile dürften von den Nachteilen überholt werden.

Bei Anlass der Behandlung der Motion Dr. Michel wurde im Schosse des Grossen Rats auch die Frage aufgeworfen und dem Regierungsrat zur Prüfung anheimgestellt, ob der durch diese Motion angestrebte Zweck, anstatt durch ein Spezialgesetz, nicht auch auf dem Wege einer authentischen Interpretation der Satz. 345 Zivilgesetzbuch durch den Grossen Rat erreicht werden könnte. Wir glauben, diese Frage verneinen zu sollen, und dies aus folgenden Gründen.

In seinem erwähnten Entscheide vom 21. Februar 1902 liess sich der Appellations- und Kassationshof namentlich leiten von der rechtshistorischen Entstehungsart der Satz. 344 und 345 C, welch letztere, angepasst auf die zur Zeit ihres Erlasses herrschenden Verhältnisse, einen engen Kreis um das Institut der Zubehörden ziehen. Das moderne Verkehrsleben erheischt nun eine weitere Ausdehnung des Pertinenzbegriffs, mit andern Worten, die Satz. 344 und 345 C genügen nicht mehr, sie müssen daher ergänzt werden. In der Aufgabe der authentischen Interpretation liegt es aber nicht, eine bestehende gesetzliche Bestimmung zu ergänzen, d. h. neues Recht zu schaffen, vielmehr hat sie sich darauf zu beschränken, eine unklare Vorschrift dem sachgemässen Sinne nach zu interpretieren, d. h. klar zu legen. Zudem erfordert eine erhöhte Rechtssicherheit zu Gunsten der Beteiligten, dass strikte Vorschriften bezüglich der Spezialität und Publizität des Pfändungsgeschäftes aufgestellt werden, wie dies Art. 2 des Entwurfes vorsieht. Endlich muss eine unerlässliche Kautele darin erblickt werden, dass Strafbestimmungen gegen die rechtswidrige Beiseiteschaffung der verpfändeten Gegenstände aufgestellt werden. (Art. 5 des Entwurfs.) Alle diese Rechtssätze dürfte eine authentische Interpretation nicht statuieren, hier hilft nur die Gesetzgebung.

Mit diesen Bemerkungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten auf die Beratung der gegenwärtigen Vorlage eintreten.

Bern, 6. Februar 1903.

Der Justizdirektor:
Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 7. März 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 4/13. Mai 1903.

Gesetz

betreffend

die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 211 des Obligationenrechts auf den Antrag des Regierungsrats

beschliesst:

Art. 1. Bei industriellen und gewerblichen Etablissementen können gleichzeitig mit den Gebäuden und Grundstücken die zum Geschäftsbetriebe dienlichen Beweglichkeiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar u. s. w., als Zubehörde des Immobiliarpfandes mitverpfändet werden.

Art. 2. Die als Zubehörde zu verpfändenden Gegenstände sind in einem besondern Inventar zu spezifizieren und im Schatzungswerte einzutragen. Im Verpfändungsakt und im Grundbuch ist nur die Hauptsumme anzumerken. Ein Doppel des Inventars ist vom Amtsschreiber aufzubewahren. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung ins Grundbuch. Dieser Tag ist im Verpfändungsakt anzumerken.

Art. 3. Inventargegenstände können durch neue Anschaffungen ersetzt werden und treten letztere ohne besondere Förmlichkeit als Pfand an Stelle der erstern.

Werden die Inventargegenstände vermehrt, so gelten die neu hinzugekommenen Beweglichkeiten als mitverpfändet, sofern sie dem Inventar nachgetragen und im Grundbuch angemerkt werden. (Art. 2.)

Art. 4. Das Pfandrecht an den als Zubehörde verpfändeten Gegenständen erlischt dadurch, dass sie von der betreffenden Liegenschaft dauernd weggebracht oder der Verwendung für dieselbe entzogen werden.

Vorbehalten bleiben die Rechte der Pfandgläubiger gegenüber bösgläubigen Dritten.

Art. 5. Wer eine von ihm gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes verpfändete bewegliche Sache dem Pfandgläubiger rechtswidrig entzieht, unterliegt den Strafbestimmungen des § 47 des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz vom 18. Oktober 1891.

Art. 6. Dieses Gesetz gilt auf dem Herrschaftsgebiete des altbernischen Zivilrechts und tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Uebergangsbestimmung.

Bereits bestehende Hypothekarverträge mit Pertinenzverschreibungen, welche den vorstehenden Vorschriften entsprechen, erlangen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes volle Gültigkeit. Fehlt bei solchen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträgen nur das Inventar, so tritt diese Gültigkeit mit der Einreichung des Inventars auf der Amtsschreiberei und dessen Anmerkung im Grundbuch und im Verpfändungsakt ein. (Art. 2.)

Immerhin bleiben wohlerworbene Rechte Dritter vorbehalten.

Bern, den 13. Mai 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 4. Mai 1903.

Namens der Grossratskommission
deren Präsident
Dr. **Michel.**

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Erwerbung eines Bauplatzes zum Zwecke der Erstellung eines neuen Bankgebäudes für die Kantonalbank-Filiale Thun.

(Mai 1903.)

Nachdem bereits für zwei Zweiganstalten der Kantonalbank, nämlich für Biel und Pruntrut, eigene Gebäude errichtet worden und für dasjenige in St. Immer ein solches im Bau begriffen ist, konnten die Bankbehörden nicht länger mehr sich der Prüfung der Frage entziehen, ob nicht auch den bei der Filiale Thun in Bezug auf die Raumverhältnisse immer mehr hervortretenden Uebelständen am besten durch einen zweckentsprechenden Neubau abgeholfen werden könne.

Die Bureaulokalitäten dieser Filiale befinden sich in einer gemieteten Wohnung. Die Lage an und für sich ist keine ungünstige. Dagegen sind die der Filiale zu Gebote stehenden Räumlichkeiten in keiner Weise genügend, und es bedurfte einer grossen Einschränkung seitens der Geschäftsleitung und des Personals, um so lange Zeit und trotz dem beständig zunehmenden Verkehr in denselben ihrer Aufgabe gerecht werden zu können. Ebenso unzulänglich, vielleicht noch mehr, war der Raum für das mit der Bankfiliale verkehrende Publikum. Namentlich für die zahlreichen Fremden, welche auf Grund von Kreditbriefen u. s. w. auf der Filiale vorsprechen, ist kein Raum vorhanden, in dem man dieselben in angemessener Weise empfangen kann, während sonst an allen Fremdenplätzen alles aufgeboten wird, um den Reisenden bei den Bankinstituten einen gewissen Komfort zu bieten.

Es haben überhaupt die Bankbehörden die Ueberzeugung gewonnen, dass eine Verlegung der Lokalitäten der Filiale ein unumgängliches Bedürfnis sei und dass ein Neubau sich als die richtigste Lösung darstelle. Wohl lagen mehrere Offerten von bestehenden Häusern vor, in welchen durch Umbauten vielleicht Räumlichkeiten hätten hergestellt werden können, die gegenüber den jetzigen eine Verbesserung bedeutet hätten. Allein das angestrebte Ziel wäre damit nicht erreicht worden und unter Umständen würde auch bezüglich der Kosten kein Vorteil erzielt worden sein.

Als passendster Bauplatz wurde vom Bankrat eine der Einwohnergemeinde Thun gehörende Parzelle im Oberbälliz, anstossend an den Platz, auf welchem das Postgebäude steht, anerkannt.

Diese Stelle ist in geschäftlicher Beziehung vorzüglich gelegen und gewinnt namentlich durch die Nähe des Postgebäudes bedeutend; sie ist frei von Gebäuden und bietet auch für einen Neubau keine Schwierigkeiten; sie gewährt die Möglichkeit der Erstellung eines nach allen vier Seiten freistehenden Gebäudes.

Diese Vorzüge veranlassten die Bankbehörden, mit der Gemeinde Thun in Kaufsverhandlungen einzutreten, welche zum Abschlusse des vorliegenden Kaufvertrages führten. Danach beträgt der Kaufpreis für die 714 Quadratmeter haltende Parzelle à 50 Fr. per Meter 35,700 Fr.

Der Kaufpreis von 50 Fr. per Quadratmeter Terrain darf als ein mässiger bezeichnet werden, und auch die übrigen im Vertrage aufgenommenen Bedingungen enthalten nichts, was nicht als annehmbar und den Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden könnte.

Nach Genehmigung des Kaufvertrages würden die Bankbehörden für Anfertigung von Plänen und Kostenvoranschlägen für einen zweckentsprechenden, den Anforderungen des heutigen Verkehrs genügenden Neubau, der unter Vermeidung jeglichen unnötigen Luxus die Stellung der Bank in würdiger Weise zum Ausdruck bringen soll, besorgt sein. Die bezüglichen Vorbereitungen sind bereits im Gange.

Gestützt auf das Angebrachte unterbreiten wir Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, folgenden

Beschlussesentwurf

Dem zwischen der Kantonalbank und der Einwohnergemeinde Thun abgeschlossenen Kaufvertrag vom 28. März 1903 um einen Bauplatz in Oberbälliz zu Thun im Halte von 714 Quadratmeter zum Preise von 35,700 Fr., wird gemäss Art. 13, Ziffer 4, des Gesetzes über die Kantonalbank vom 1. Mai 1898 die Genehmigung erteilt.

Bern, den 13. Mai 1903.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 15. Mai 1903.

der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1903.)

1. **Brechbühl,** Elise, geboren 1868, von Trubschachen, in Scheunen, wurde am 7. Januar 1903 vom korrektionellen Richter von Fraubrunnen schuldig erklärt des Hausfriedensbruchs, der Verleumdung und der Ehrverletzung, und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis, 30 Fr. Busse, 100 Fr. Entschädigung und 59 Fr. 35 Interventionskosten an die Zivilparteien und 34 Fr. 10 Staatskosten. — Elise Brechbühl stand mit Landwirt Marti in Messen-Scheunen im Herbst 1902 in Kaufsunterhandlungen über ein Quantum Brennholz. Als sie nun am 12. September 1902 zu Marti kam und fragte, ob er ihr Wedelen verkaufen könne, verneinte dies Marti. Das scheint Elise Brechbühl sehr aufgebracht zu haben, wenigstens lief sie dem Marti in den Stall nach, begehrte dort mit ihm auf und beschimpfte Frau Marti, welche dazu kam, sei es im Hause, sei es unmittelbar vor dessen Türe, auf die gemeinste Weise. Mehrere Aufforderungen Martis an die Brechbühl, fortzugehen, blieben erfolglos. Es konnte nicht ganz genau festgestellt werden, ob diese Aufforderungen, wie Marti behauptete, im Haus, oder, wie die Brechbühl zugeben wollte, vor dem Hause erlassen wurden. Der Richter nahm an, die unmittelbare Umgebung des Hauses stehe unter dem nämlichen strafrechtlichen Schutze wie das Haus selbst. Elise Brechbühl ist nicht vorbestraft.

Sie hat nun Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei bezahlt, ebenso in letzter Zeit Busse und Staatskosten, und wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat. Sie kritisiert darin das Urteil, insoweit dasselbe Hausfriedensbruch als vorhanden angenommen hat und beruft sich darauf, dass sie nicht normal veranlagt sei und, wenn etwas aufgeregt, gar nicht mehr wisse, was sie tue. Endlich wird darauf verwiesen, dass sie alle ihr durch das Urteil auferlegten finanziellen Leistungen erfüllt habe und nicht vorbestraft sei. Aus einem ärztlichen Zeugnis geht hervor, dass Elise Brechbühl tatsächlich häufig Aufregungsanfällen, welche an Tobsucht erinnern, unterworfen ist. Der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen empfiehlt das Gesuch nicht.

Trotzdem beantragt der Regierungsrat, demselben zu entsprechen. Obwohl der Begnadigungsbehörde nicht zukommt, das richterliche Urteil zu kritisieren, kann immerhin gesagt werden, dass im vorliegenden Falle der Begriff des Hausfriedensbruches etwas weit gefasst wurde, auf jeden Fall aber, dass, wenn ein Fall von Hausfriedensbruch vorlag, es kein gravierender war. Schwerwiegend waren die von Elise Brechbühl ausgestossenen Verleumdungen und Ehrverletzungen; soweit es diese betrifft, ist aber das Urteil vollzogen; auch sind die Staatskosten vollständig bezahlt. Endlich kann darauf Rücksicht genommen werden, dass Elise Brechbühl nicht vorbestraft und dass sie nach dem vorliegenden ärztlichen Zeugnisse zu schliessen, von nicht normaler Gemütsverfassung ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

2. **Marti,** Jakob, geboren 1865, Landarbeiter von und in Aarwangen, wurde am 6. Juli 1901 vom korrektionellen Gericht von Aarwangen schuldig erklärt der Fälschung einer Privaturkunde, wobei der entstandene Nachteil den Betrag von 30 Fr., aber nicht den von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 59 Fr. 05 Staatskosten. — Marti war vom Juli 1896 bis zum Mai 1901 Oberbannwart der Burgergemeinde Aarwangen. Als solcher hatte er die in den Wäldern der Burgergemeinde beschäftigten Arbeiter zu kontrollieren und auszuzahlen. Zu diesem Zwecke führte er ein Arbeitsbuch, in das er die Arbeitsleistungen der einzelnen Arbeiter eintrug und das er am Zahltage dem Sekretär der Burgergemeinde präsentierte. Derselbe stellte ihm für den entsprechenden Geldbetrag eine Anweisung aus, gegen deren Abgabe Marti vom Burgergemeindekassier das Geld ausbezahlt erhielt, das er auf die Ablöhnung der Arbeiter zu verwenden hatte. Vom März bis zum Mai 1901 trug nun

Marti mehrmals Arbeitsleistungen von Arbeitern in das Arbeitsbuch ein, welche in der betreffenden Zeit gar nicht gearbeitet hatten, und erhielt dann vom Kassier den entsprechenden Betrag ausbezahlt, den er in seinem Nutzen verwendete. Der Gesamtbetrag des so auf widerrechtliche Weise bezogenen Geldes belief sich auf 68 Fr. 50; Marti hat denselben im Laufe des Strafverfahrens ersetzt. Er ist gut beleumdet; bestraft wurde er bloss im Jahre 1886, aber nicht wegen eines Vermögensdeliktes.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Strafe ersucht. Er begründet dies damit, sein Jahreslohn als Bannwart sei gering gewesen, aus diesem Grunde habe er sich zu den Fälschungen verleiten lassen. Den Schaden habe er auf erste Aufforderung ersetzt und hätte daher, wenn Unterschlagung, nicht Fälschung, als vorhanden angenommen worden wäre, straflos ausgehen können. Da er seine Stelle als Bannwart verloren habe, werde er auch ohne die Strafe hart genug betroffen. Endlich verweist er auf sein ziemlich unbescholtenes Vorleben und darauf, dass seine Familie seinen täglichen Verdienst dringend nötig habe. Das Amtsgericht Aarwangen empfiehlt das Gesuch, gestützt auf einen im Urteilstermin gefassten Beschluss, zur teilweisen, der Gemeinderat von Aarwangen zur vollständigen Entsprechung. Der Regierungsstatthalter von Aarwangen schliesst sich diesen Empfehlungen an.

Das korrektionelle Gericht hat über Marti die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verhängt, weil es durch das Gesetz hierzu genötigt war. Es liegt nun aber hier kein sehr gravierender Fall vor, welcher das Verhalten Martis als ein von einer ehrlosen Gesinnung zeugendes erscheinen liesse. Es dürfte daher ein Erlass der Ehrenstrafe am Platze sein. Was die Haftstrafe betrifft, so hält der Regierungsrat dafür, ein gänzlicher Strafnachlass rechtfertige sich nicht, da Marti sich auf unredliche Weise durch länger fortgesetzte Fälschungen eine nicht ganz unbedeutende Summe angeeignet hat. Ersetzt hat er dieselbe nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe des Strafverfahrens, so dass fraglich bleibt, ob auch im Falle des Vorliegens von Unterschlagung Straflosigkeit hätte eintreten können. Dagegen wird in Anbetracht des fast ganz unbescholtenen Vorlebens des Verurteilten, seiner Familienverhältnisse und des Umstandes, dass der entstandene Schaden gedeckt ist, Erlass der Hälfte der Haftstrafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Ehrenstrafe undder Hälfte der Haftstrafe.
» der Justizkommission: Erlass der Ehrenstrafe und Herabsetzung der Haftstrafe auf 5 Tage.

---

3. **Roth,** Christian, geboren 1851, von Eriz, Karrer, und **Wüthrich,** Jakob, geboren 1852, von Trub, Maler, beide in Thun, wurden am 21. Januar 1903 vom korrektionellen Richter von Thun schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz im zweiten Rückfalle und verurteilt jeder zu 2 Tagen Gefängnis und 8 Fr. 40 Staatskosten. Roth nahm seine Tochter Anna, Wüthrich seine Tochter Emma, — beide waren 1887 geboren — im Herbst 1902 aus der Primarschule in Thun; beide Mädchen wurden nach Neuenburg gesandt, um französisch zu lernen, besuchten aber dort die Schulen nicht, weil sie nach der dortigen Gesetzgebung nicht mehr schulpflichtig waren. Nachdem Verhandlungen zwischen den Erziehungsdirektionen der Kantone Neuenburg und Bern stattgefunden hatten, wurde festgestellt, dass die beiden Mädchen im Kanton Bern noch schulpflichtig seien; sie kehrten dann zu ihren Eltern zurück und besuchen nun die Schule wieder. Roth und Wüthrich waren jeder innerhalb Jahresfrist vor dem erwähnten Urteil zweimal wegen Schulunfleiss ihrer Mädchen mit Bussen bestraft worden. Sie haben diese Bussen und die Staatskosten in jedem, auch dem vorliegenden Falle, bezahlt.

Nun wenden sie sich mit Begnadigungsgesuchen an den Grossen Rat und suchen darin um Erlass der Gefängnisstrafen nach, hauptsächlich mit Rücksicht auf ihren bisherigen guten Leumund und ihre zahlreichen Familien. Die Gesuche werden von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident von Thun angelegentlich empfohlen.

Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion beantragt der Regierungsrat, den beiden Gesuchstellern die im vorliegenden Falle nach den Umständen wirklich hart erscheinenden Gefängnisstrafen in Anbetracht des Umstandes, dass die Gesuchsteller rechtschaffene Leute sind und sich ihrer Pflicht zur Bezahlung von Busse und Kosten ohne Säumnis entledigt haben, in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.
» der Justizkommission: id.

---

4. **Krüttlin,** Emil, geboren 1873, Fabrik- und Landarbeiter von und in Liesberg, wurde am 17. Oktober 1900 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Misshandlung mit tötlichem Ausgang, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu vier Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, Entschädigung und 100 Fr. Interventionskosten an die Zivilparteien und 754 Fr. 50 Staatskosten. Am Abend des 29. April 1900, ungefähr um 11 Uhr, lauerte der etwas angetrunkene Emil Krüttlin mit seinem Bruder Achilles in Liesberg hinter einem Hause, beide mit Knütteln bewaffnet, welche sie von einer Scheiterbeige genommen hatten. Emil hatte sich kurz vorher geäussert, der erste Italiener, der daherkomme, müsse «auf den Grind haben». Als nun der allgemein als solid und friedliebend bekannte Italiener Gioachimo Brignoli daherkam, um sich nach seiner, nahe beim Standorte des Krüttlin gelegenen Wohnung zu begeben, schlug Emil Krüttlin ohne jegliche Veranlassung mit seinem Knüttel auf ihn los und streckte ihn tot zu Boden. Er floh dann mit seinem Bruder, kehrte aber zurück und legte nach anfänglichem Leugnen ein teilweises Geständnis ab. Krüttlin ist nicht vorbestraft, aber ein roher, händelsüchtiger Mensch; beinahe alle Zeugen sagen aus, es habe in Liesberg keinen Streit gegeben, an dem er nicht beteiligt gewesen sei; er wurde daher auch allgemein gefürchtet.

Krüttlin hat bereits im Juli 1902 ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat gerichtet, ist aber damit abgewiesen worden. Nun hat er neuerdings ein Begnadigungs-

gesuch eingereicht, worin er um Erlass des letzten Viertels seiner Strafe nachsucht, und sich darauf beruft, sein früheres Gesuch sei, weil verfrüht, abgewiesen worden. Er behauptet dann, er sei sonst friedfertig und habe auf den Italiener nur losgeschlagen, weil dieser mit gezücktem Messer auf ihn zugekommen sei. Endlich sagt er, seine zerrüttete Gesundheit spreche für eine Abkürzung seiner Strafzeit. Der Gemeinderat von Liesberg empfiehlt das Gesuch; in der Strafanstalt hat Krüttlin zu Klagen nicht Anlass gegeben.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Bei der Abweisung des früheren spielte der Zeitpunkt, in dem es eingereicht wurde, nach dem Wortlaute des damaligen Regierungsantrags und des Grossratsprotokolls keine entscheidende Rolle. Auch heute muss gesagt werden, dass Krüttlin für die von ihm begangene Tat mild genug bestraft worden ist. Wie seine Behauptung, er sei sonst friedfertig gewesen, ist auch die andere, der getötete Italiener habe im kritischen Momente das Messer gezückt, unwahr; das sagt Krüttlins Bruder selbst, und zudem steckte das bei der Leiche gefundene Messer dem Brignoli noch in der Weste, so dass es unmöglich ist, dass er es gegen Krüttlin gezückt haben könnte. Was endlich Krüttlins Gesundheitszustand betrifft, so geht aus dem Zeugnis des Strafanstalts-Arztes hervor, dass es damit nicht so schlimm bestellt ist; nach der Bescheinigung des Verwalters der Strafanstalt wird der Kränklichkeit Krüttlins bei seiner Beschäftigung Rechnung getragen. Es sprechen also keine Gründe für einen den letzten Zwölftel der Strafzeit übersteigenden Strafnachlass.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

5. Frau Marie **Nyffenegger** geb. Fleury, geboren 1870, von Huttwyl, Charles Ehefrau, früher in Pruntrut, nun in Les Croisettes, Waadt, wurde am 27. Mai 1902 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut schuldig erklärt der Pfandunterschlagung im Betrage von über 30 Fr., aber nicht über 300 Fr., und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 65 Fr. 10 Staatskosten. — Die güterrechtlich getrennten Eheleute Nyffenegger-Fleury wohnten bis zum Frühling 1902 in einem Herrn Bierbrauer Choquard gehörenden Hause in Pruntrut. Im Februar 1902 wurden nun bei Frau Nyffenegger auf Begehren ihres Gläubigers Dietlin für eine Forderung von 110 Fr. verschiedene Beweglichkeiten im Werte von 200 Fr. gepfändet. Bei dieser Gelegenheit sagte Frau Nyffenegger dem Betreibungsgehilfen, sie schulde Herrn Choquard noch den Mietzins, worauf der Betreibungsgehilfe sagte: «Le loyer avant tout». Die gepfändeten Gegenstände wurden bei Frau Nyffenegger belassen. Einige Tage später kam Herr Choquard, um von Frau Nyffenegger für eine bedeutende Forderung aus Warenlieferung Deckung zu verlangen. Frau Nyffenegger trat ihm nun für die Mietzins- und die Kurrentforderung Beweglichkeiten im Betrage von 600 Fr., worunter die gepfändeten sich befanden, eigentümlich ab, ohne dass er etwas von der erfolgten Pfändung wusste oder von ihr davon erfuhr. — Herr Dietlin erhielt infolgedessen einen Verlustschein. — Frau Nyffenegger ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sich ihr Mann an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er ausführt, die Strafe sei zu hart, und seine vier kleinen Kinder könnten die Abwesenheit ihrer Mutter nicht während 30 Tagen entbehren. Der Regierungsstatthalter von Pruntrut empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Frau Nyffenegger musste allerdings wissen, dass sie Herrn Choquard die gepfändeten Gegenstände nicht zur Deckung seiner nicht privilegierten Forderung aus Warenlieferung abtreten durfte, und das Gericht hat deshalb auch rechtswidrige Absicht bei ihr als vorhanden angenommen. Mit Rücksicht auf ihr bisher unbescholtenes Vorleben und ihre Familienverhältnisse glaubt aber der Regierungsrat gleichwohl, Erlass der Hälfte der Strafe beantragen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

6. **Zürcher,** Fritz, Wirt zum Kreuz in Reichenbach, wurde am 29. Januar 1903 vom Polizeirichter von Frutigen schuldig erklärt der Uebertretung des Wirtschaftspolizeidekrets und verurteilt zu 20 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Bewilligungsgebühr von 5 Fr. und 2 Fr. 50 Staatskosten. — Am Abend des 18. Januar 1903 hatte die Musikgesellschaft Reichenbach eine musikalisch-theatralische Abendunterhaltung im Kreuz zu Reichenbach veranstaltet. Nach Schluss der Aufführung wurde nun von einigen Teilnehmern noch bis gegen 2 Uhr getanzt, wozu der Wirt auch Getränke servieren liess, ohne dass er eine Tanz- oder eine Freinachtbewilligung eingeholt hätte. — In seinem Namen wenden sich nun Lehrer Zürcher, sein Sohn, und Lehrer Reusser an die Behörden mit einem Gesuch um Erlass der ihm auferlegten Busse, Gebühr und Kosten. Dies wird mit den besondern Verumständungen, unter welchen das Ueberwirten stattfand, — der unvorhergesehen langen Dauer der Aufführung und dem Bedürfnis der Teilnehmer, sich daraufhin zu erholen und zu erfrischen, sowie mit dem Hinweis auf die Unbescholtenheit des Wirtes Zürcher begründet. Der Regierungsstatthalter von Frutigen empfiehlt das Gesuch nicht, mit der Begründung, eine Uebertretung der Wirtschaftspolizeivorschriften habe jedenfalls stattgefunden.

Diese Erwägung führt den Regierungsrat auch dazu, nicht gänzlichen Erlass der Bussen u. s. w. zu beantragen. In Anbetracht der obwaltenden Umstände aber, welche es dem Wirt schwer gemacht hätten, seiner gesetzlichen Pflicht strikt nachzukommen, und seiner Unbescholtenheit, wird Herabsetzung der Busse auf 5 Fr. beantragt; ein Nachlass von Bewilligungsgebühr und Staatskosten wäre dagegen nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Franken.
» der Justizkommission: id.

---

7. **Schneiter,** Jules, geboren 1871, von Spiez, Metzger, zuletzt wohnhaft in Courgenay, wurde am 9. Dezember 1902 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut schuldig erklärt der Unterschlagung eines Gegenstandes im Werte von über 30 Fr., aber nicht über 300 Fr., und des Betrugs, wobei der verursachte Schaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 6 Monaten Korrektionshaus und 54 Fr. 35 Staatskosten. — Schneiter erhielt im November 1902 von Witwe Frossard-Gisiger in Pruntrut, mit welcher er in intimen Beziehungen stand, ein Wägelchen geliehen, verkaufte dies aber tags darauf einem Charles Vanouthegem in Fontenais für 70 Fr. Bei dieser Gelegenheit wusste er dem Vanouthegem vorzuspiegeln, er sei Dragoner, besitze ein Pferd und wertvolles Land in Locle und wolle ihm dies alles verkaufen, wenn er wolle, er solle nur mit ihm nach Locle kommen. Vanouthegem liess sich überreden, und die beiden fuhren nach Locle, wo Schneiter dem andern vorschlug, sie wollten die Reise bis Morteau fortsetzen. Unterwegs hatte er seinen Begleiter um Darlehen im Betrage von 80 Fr. angegangen, die Vanouthegem auch im Glauben an die Wahrheit von Schneiters Angaben gewährte. In Morteau telegraphierte Schneiter seinem Bruder in La Brévine, er solle ihn mit dem Schlitten holen kommen. Der Bruder kam aber nicht. Nun sagte Schneiter, er wolle einen Verwandten besuchen und entfernte sich aus der Wirtschaft, wo er und sein Begleiter sassen, um nicht zurückzukehren. Vanouthegem erkundigte sich nach ihm bei seinen Verwandten, erhielt aber die Nachricht, Schneiter habe bei ihnen nicht vorgesprochen und sie begehrten seinen Besuch nicht. Er reiste dann nach Locle zu Schneiters Vater, aber der sagte, er zahle für seinen Sohn nichts; Vanouthegem gab später der Witwe Frossard das Wägelchen zurück, sein Geld aber sah er nicht wieder. — Schneiter ist seit 1896 viermal wegen Betrug und Unterschlagung und einmal wegen Körperverletzung bestraft worden.

Nun wendet sich in seinem und der Frau Frossard Namen ein Geschäftsagent Gigon an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin für Schneiter um Erlass des ganzen, eventuell eines Teils des Rests der Strafe ersucht wird. Zur Begründung wird darauf verwiesen, Witwe Frossard sei von Schneiter schwanger geworden und harre des Zeitpunkts, da er der Haft entlassen und sie heiraten werde. Sie habe noch für drei Kinder erster Ehe zu sorgen. Der Tatbestand wird dann ziemlich entstellt wiedergegeben, Schneiter entschuldigt und endlich die unwahre Behauptung aufgestellt, er habe keine Vorstrafen. — In der Strafanstalt führt sich Schneiter gut auf.

Dennoch kann von einem auch nur teilweisen Strafnachlass keine Rede sein. Schneiter ist, nach seinen Vorstrafen zu schliessen, ein gefährlicher Betrüger und Schwindler, der seine Strafe wohl verdient hat. Auch mit Rücksicht auf Witwe Frossard kann eine Begnadigung nicht eintreten; denn sie verdient als liederliche Person nach dem Zeugnis des Gemeinderats und des Regierungsstatthalters von Pruntrut keine Rücksicht. Es wird also Abweisung des Gesuchs beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

8. **Jost,** Alexander, geboren 1867, von Eriswil, Maschinist in Beznau, Kanton Aargau, wurde am 28. November 1902 vom Polizeirichter von Erlach schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 50 Fr. und 43 Fr. 55 Staatskosten. Jost war im Sommer 1902 Maschinist im Elektrizitätswerk Hagneck. Er erhielt von einem Wirt in Madretsch Flaschenbier geliefert, welches er an die Arbeiter des Werks wiederverkaufte, ohne hierzu ein Patent oder eine Bewilligung zu besitzen, und zwar in Quantitäten von unter 2 Litern. Der betreffende Wirt hatte auf seinen Namen eine Bewilligung zum Kleinverkauf von Bier auf dem Nidauer Ufer des Hagneck-Kanals erhalten; soweit Jost gewissermassen als sein Beauftragter auf dieser Seite Bier verkaufte, machte er sich keiner strafbaren Handlung schuldig, er dehnte aber den Verkauf auch auf das Erlacher Ufer des Kanals aus.

Er hat nun die Staatskosten bezahlt und wendet sich mit einem Gesuch um Erlass von Busse und Patentgebühr an den Grossen Rat; er begründet dies damit, er habe das Gesetz mehr in Unkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlungsweise, als aus bösem Willen übertreten; seine Familienverhältnisse erlaubten es ihm nicht, alle ihm durch das betreffende Urteil auferlegten Geldleistungen zu erfüllen. Der Gemeinderat von Böttstein bescheinigt die Richtigkeit letzterer Angabe und bezeichnet Jost als arbeitsamen und sparsamen Mann.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern beantragt der Regierungsrat, dem Jost in Anbetracht seiner Familienverhältnisse, dem Umstandes, dass er die Staatskosten bezahlt hat, und der jedenfalls geringen Intensität seines schuldhaften Willens die Busse in Gnaden zu erlassen. Die Patentgebühr wird er ihm von sich aus erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

9. **Mongrandi,** Paolo, geboren 1879, von Masserano, Schuhmacher in Biel, wurde am 2. Mai und 27. Juni 1902 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu je 2, zusammen 4 Tagen Gefängnis und im ganzen 9 Fr. 50 Staatskosten. Wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1899 wurde dem Mongrandi am 30. September 1901 durch Urteil des Polizeirichters von Biel der Besuch der Wirtschaften im Kanton Bern richterlich verboten. Trotzdem wurde Mongrandi im Laufe des März und des Mai 1902, zu einer Zeit, da das Wirtshausverbot noch in Kraft war, in Wirtschaften in Biel angetroffen. Er hat nun die rückständige Gemeindesteuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich mit einem Gesuche um Erlass der Gefängnisstrafen an den Grossen Rat. Er führt darin an, er habe im Jahre 1899 die Gemeindesteuern wegen Arbeitsmangel nicht bezahlen können. Gemeinderat und Regierungsstatthalter von Biel empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

In Anbetracht dieser Empfehlungen und des Umstandes, dass Mongrandi seiner Steuerpflicht Genüge

geleistet und die ihm auferlegten Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, ihm die Gefängnisstrafen in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.
» der Justizkommission: id.

---

10. **Thomet,** Louis, geboren 1863, von Wohlen, Handlanger in Bözingen, wurde am 28. November 1902 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung, und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis und 11 Fr. Staatskosten. Thomet hatte die Gemeindesteuer von Bözingen pro 1900 nicht bezahlt und es war daher durch Urteil des Gerichtspräsidenten von Biel vom 25. Oktober 1901 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Zu einer Zeit, da dasselbe noch in Kraft war, im Juni und August 1902 wurde nun Thomet in Wirtschaften in Biel angetroffen. — Seit dem Urteil hat er die rückständige Gemeindesteuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Darin nennt er als Grund seiner Säumigkeit in der Bezahlung seiner Steuern verschiedene Krankheitsfälle in seiner Familie. Der Gemeinderat von Bözingen und der Regierungsstatthalter von Biel empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht hierauf, sowie darauf, dass Thomet seiner Steuerpflicht nunmehr nachgekommen ist und die ihm auferlegten Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

11. **Brack,** Georg, geboren 1877, von Grafenstaden, Elsass, Uhrenmacher in Tavannes, wurde am 16. Dezember 1902 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt des Totschlagsversuchs, unter Annahme von Provokation und Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 6 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, und 347 Fr. 80 Staatskosten. — Am Abend des 28. September 1902 war im Hôtel des deux clefs in Tavannes eine Festlichkeit, an welcher unter andern auch Adolf Füeg und Georg Brack, beides junge Burschen in Tavannes, teilnahmen. Es wurde ziemlich viel getrunken. Füeg begab sich um 1 Uhr nach Hause, setzte sich aber dort noch unter das offene Fenster. Als Brack um 2 Uhr mit andern Kameraden sich auf den Heimweg machte, blieben sie unweit von Füegs Wohnung stehen und redeten miteinander. Füeg glaubte, dass einer der Burschen ihn «gros bœuf» tituliert habe, stieg auf den Platz hinunter, fragte nach seinem Beleidiger und packte dann ohne weiteres Brack an, den er für denselben hielt. Er warf Brack zu Boden und drang, als dieser sich erhob, nochmals auf ihn ein. Brack feuerte nun aus Furcht zwei Schüsse aus seinem Revolver auf Füeg ab. Der erste, welcher eine Kugel enthielt, traf nicht; der zweite war ein Schrotschuss und verletzte Füeg im Gesicht ungefährlich. Brack ist nicht vorbestraft; er geniesst einen guten Leumund. Er bestreitet, Füeg beleidigt zu haben, den er kaum vom Sehen kannte. Er hat denselben mit 50 Fr. entschädigt; Füeg hat sich mit dieser Entschädigung zufrieden erklärt.

Nun wendet sich sein Verteidiger an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er für Brack um Erlass der ganzen, eventuell eines Teils der Strafe ersucht. Er beruft sich darin auf das unbescholtene Vorleben Bracks und darauf, dass derselbe den Revolver nur zur Abwehr eines Angriffs verwendet habe. Dem Gesuche, das von Bracks Arbeitgeber und dem Gemeinderat von Tavannes zur Berücksichtigung empfohlen wird, liegen Zeugnisse bei, welche sich über Bracks Verhalten in früheren Stellen lobend aussprechen.

Es ist allerdings nicht zu rechtfertigen, dass Brack dem Angriffe Füegs mit einer so gefährlichen Waffe begegnete, wie es der von ihm gebrauchte Revolver war. Diese Gefährlichkeit seines Handelns, deren er sich bewusst sein konnte, hat die Geschwornen bewogen, Tötungsabsicht seinerseits anzunehmen. Der Regierungsrat glaubt aus den gleichen Gründen auch einen gänzlichen Strafnachlass nicht beantragen zu dürfen. Dagegen muss konstatiert werden, dass Brack wirklich von Füeg in brutaler Weise angegriffen wurde, und, vom Angriff überrascht, in der Auswahl seiner Verteidigungsmittel nicht ganz freie Hand hatte, und dass daher sein Vorgehen angesichts der Furcht und Aufregung, die sich seiner bemächtigt hatte, begreiflich erscheint. Eine Herabsetzung der Haftstrafe auf 20 Tage dürfte sich, insbesondere auch mit Rücksicht auf Bracks unbescholtenes Vorleben, rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Haftstrafe auf 20 Tage.
» der Justizkommission: Herabsetzung der Haftstrafe auf 10 Tage.

---

12. Frau Marie **Varrin** geb. Pétignat, geboren 1858, Emils Ehefrau, von und in Courgenay, wurde am 31. Dezember 1901 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut schuldig erklärt der Anstiftung zur Veruntreuung gefundener Gegenstände im Werte von unter 30 Fr. und verurteilt zu 20 Fr. Busse, und solidarisch mit ihrem Ehemann zu 25 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 67 Fr. 80 Staatskosten. — Im Juli 1901 war der Weichenwärter Mamie auf der Station Courgenay beschäftigt; er hatte der Hitze wegen seine Weste ausgezogen und samt der darin befindlichen Uhr unweit von der Station abgelegt, musste sich dann aber, beim Herannahen eines Zuges, zu einer Weiche begeben. Mittlerweile brach ein Platzregen aus, der ihn veranlasste, im Stationsgebäude Schutz zu suchen. Als er nachher an den Ort zurückkehrte, wo er seine Effekten abgelegt hatte, bemerkte er, dass sie verschwunden waren. Frau Varrin-Pétignat war vorbeigekommen und hatte dieselben bemerkt; zu Hause angelangt, schickte sie ihren 11jährigen Knaben, sie zu holen. Die Eheleute Varrin behielten dann Uhr und Weste zu Hause, ohne den Fund zu publizieren.

Erst im September, als der Pfarrer von der Kanzel den Verlust einer Uhr angekündigt hatte, begab sich Frau Varrin zu ihm, um ihm ihren Fund anzuzeigen. Ungefähr um die gleiche Zeit wurde die Uhr, welche Emil Varrin auf sich trug, von einem seiner Nebenarbeiter, welcher sie früher für Mamie repariert hatte, als Mamies Eigentum erkannt. Nach einigem Weigern gaben die Varrin Uhr und Weste heraus. Frau Varrin ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Busse. Sie begründet dies damit, sie habe sich in Unkenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen befunden, habe überdies dem Pfarrer den Fund mitgeteilt und dann denselben weiter erzählt. Darauf habe sich der Eigentümer in der Person des Mamie gezeigt. Die Anzeige sei auf Rachsucht des Mamie zurückzuführen. Endlich wird auf die Vermögens- und zeitweilige Verdienstlosigkeit der Familie und die häufige Krankheit des Ehemannes Varrin verwiesen. — Es ist festgestellt, dass Emile Varrin leidend ist und die Familie in dürftigen Verhältnissen lebt.

Diese Umstände und der bisherige gute Leumund der Verurteilten rechtfertigen einen teilweisen Nachlass der Busse, nicht aber einen gänzlichen; denn es muss festgestellt werden, dass das Urteil im übrigen allen zu Gunsten der Eheleute Varrin sprechenden Umständen in gebührendem Masse Rechnung getragen hat. Der Regierungsrat beantragt daher Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.
» der Justizkommission: id.

---

13. **Liengme,** Paul Adonis, geboren 1882, von Cormoret, Kaminfeger, wurde am 23. August 1902 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt des einfachen Diebstahls im Betrage von unter 30 Fr., des qualifizierten Diebstahls im Betrage von über 100 Fr., und des Betrugs im Betrage von unter 30 Fr., und verurteilt zu 13 Monaten Zuchthaus, abzüglich $1^1/_2$ Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, und 142 Fr. Staatskosten. — Liengme war im Sommer 1902 in Colombier in Anstellung gewesen, hatte dann aber einem Mitgesellen Barschaft gestohlen und das Weite gesucht. Er kam nach Kirchberg, wo er früher als Kaminfegergeselle gearbeitet hatte, nahm dort Kost und Logis bei einer Frau Graber und sagte ihr, er habe bei Baumeister Mühlethaler Arbeit. Tatsächlich arbeitete er aber dort nur einen halben Tag, blieb dann von der Arbeit fort, liess sich aber von Frau Graber immer noch «Z' Nüni» und «Z' Vieri» geben, um sie glauben zu lassen, er arbeite noch. In der Nacht vom 4. auf den 5. Juli verliess er heimlich das Logis, nahm ein Paar, dem Sohn Graber gehörende, Kanonenstiefel, die in seinem Schlafzimmer standen, und eine Schuhbürste, alles im Werte von etwa 20 Fr., mit und begab sich zum Hause seines früheren Meisters, Kaminfeger Hofer, der, wie er wusste, ein Velo besass. Dort liess er die Stiefel stehen, schlich sich in den Hausgang, dessen Türe nicht verschlossen war, nahm das Velo heraus und fuhr damit nach Biel; die Bürste warf er unterwegs weg. Das Velo, das etwa 150 Franken Wert hatte, verkaufte er in Biel; es wurde dann, wie auch die Stiefel, dem Eigentümer wieder zugestellt. Liengme hat, wie erwähnt, im Kanton Neuenburg einen Diebstahl begangen; im Kanton Bern ist er nicht vorbestraft, steht aber im Rufe eines Taugenichts.

Er hat seine Strafe am 1. November 1902 angetreten. Nun wendet sich seine Mutter an die Behörden mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie für ihn um Erlass des von Ende April an noch verbleibenden Strafrests ersucht, damit Liengme sich, um diese Zeit nach Amerika auswandernden, Verwandten anschliessen könne. Sie schreibt darin die Schuld an den von ihrem Sohne begangenen Diebstählen widrigen Lebensschicksalen zu und versichert, er werde sich nun gebessert haben. — Liengmes Betragen hat in der Strafanstalt Witzwil zu Klagen Anlass gegeben.

Der Regierungsrat hält dafür, dem Begnadigungsgesuche könne nicht entsprochen werden. Liengme steht im Rufe eines Taugenichts; er hat kurz nacheinander mehrere, zum Teil nicht unbedeutende, Diebstähle begangen und sich in der Strafanstalt unbefriedigend aufgeführt. Es wird daher Abweisung des Gesuchs beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

14. **Stebler,** David Emil, geboren 1855, von Seedorf, Schalenmacher in Biel, wurde am 21. November 1902 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der zweimaligen Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis und 12 Fr. Staatskosten. Wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1898/1899 wurde über Stebler am 30. September 1901 durch Urteil des Polizeirichters von Biel das Wirtshausverbot verhängt. Dasselbe bestand im Sommer 1902 noch in Kraft. Trotzdem wurde Stebler im Mai und Juli 1902 in Bieler Wirtschaften angetroffen.

Er hat nun die rückständigen Gemeindesteuern und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Seine Säumnis in der Bezahlung der Gemeindesteuern führt er auf zeitweilige Verdienstlosigkeit zurück. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Tatsache, dass Stebler sowohl die rückständigen Steuern als die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

15. **Stark,** Hermann, geboren 1858, von Zwingen, gewesener Giesser auf dem eidgenössischen Kontrollbureau Biel für Gold- und Silberwaren, wurde am

25. Juni 1902 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt der Unterschlagung zum Nachteil seines Dienstherrn, wobei der Wert des Unterschlagenen 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 15 Monaten Zuchthaus, Entschädigung und 100 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 447 Fr. Staatskosten. — Stark war von 1891 bis 1902 Giesser beim eidgenössischen Kontrollbureau Biel. Als solcher hatte er Goldwaren, welche dem Bureau von Klienten zu diesem Zwecke übergeben wurden, zu Barren umzuschmelzen. Er besass den Schlüssel zu den Behältern, in welchen diese Goldwaren aufbewahrt wurden. Einer der Klienten des Bureaus war Achille Bourquin, Uhrenfabrikant in Biel, der aus Venezuela goldene Gegenstände zugesandt erhielt, um sie schmelzen zu lassen; dessen Auftraggeber beklagten sich oft darüber, dass die aus ihrem Gold geschmolzenen Barren einen viel geringeren Feingehalt aufwiesen, als sie erwartet hätten. Man kam lange der Sache nicht auf die Spur, bis Stark im Herbst 1901 dem Goldabfallhändler Zanelli in Biel Goldwaren im Betrage von 250 Fr. verkaufte. Zanelli fiel dies auf, und er machte davon dem Kontrollbureau Mitteilung, das nun auf Stark ein wachsames Auge hatte. Im April 1902 benachrichtigte Stark den Zanelli wieder, er habe ihm für 500—600 Fr. Gold zu verkaufen, Zanelli solle Geld in Bereitschaft halten. Zanelli setzte hiervon das Kontrollbureau in Kenntnis, welches ihn, unter dem Versprechen der Schadloshaltung, ermächtigte, die Sachen zu kaufen. Dies geschah, nachdem Stark dem Zanelli noch einen gefälschten Brief einer Frau Dunkel, angeblichen Eigentümerin der Goldwaren, vorwies. Zanelli lieferte dann die Waren dem Kontrollbureau wieder aus, wobei konstatiert wurde, dass es dieselben waren, welche Bourquin vor ein paar Tagen zum Einschmelzen gegeben hatte. Es kam dann zum Vorschein, dass Stark auch dem Giesser und Dechetshändler Aufranc dem Kontrollbureau gehörende Goldwaren verkauft hatte. Beim Schmelzen hatte er jeweilen dem Gold minderwertiges Metall zugesetzt, wodurch der Feingehalt der Barren beeinträchtigt wurde. — Stark ist nicht vorbestraft; er genoss im allgemeinen einen guten Leumund; doch hatten schon die Vorsteher des Kontrollbureaus La Chaux-de-fonds, wo er früher angestellt war, Grund gehabt, an seiner Redlichkeit zu zweifeln.

Nun wendet sich seine Frau an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin Sie für ihren Mann um Erlass des Rests der Strafe nachsucht. Sie begründet dies damit, dass sie seit 7 Jahren an einer schmerzhaften Krankheit leide, welche sie an der Arbeit hindere, so dass sie auf den Verdienst ihres Mannes angewiesen sei; zudem sei dessen Mutter, welche erblindet in Zwingen lebe, ebenfalls nicht im stande, sich ohne seine Hülfe durchzubringen. Hermann Stark sei zudem selbst krank. Sie verweist auf seinen bisherigen guten Leumund und führt im weitern aus, sie wolle auf den 1. Mai in La Chaux-de-fonds ein Geschäft eröffnen, und es wäre dringend wünschenswert, dass ihr Mann auf jenen Zeitpunkt frei würde. In der Strafanstalt hat sich Stark befriedigend aufgeführt; seine Krankheit ist ein chronisches Magenleiden, das aber zu Besorgnissen nicht Anlass gibt. Die Krankheit der Frau Stark und die Hülfsbedürftigkeit der Mutter Stark sind bescheinigt; auch steht fest, dass Stark seine Mutter einigermassen unterstützt hat.

Trotz dieser Verhältnisse beantragt der Regierungsrat, das Begnadigungsgesuch abzuweisen. Das Verhalten Starks in der Angelegenheit rechtfertigt die über ihn verhängte Strafe durchaus. Seinen Familienverhältnissen und seinem bisherigen nicht ungünstigen Leumund wird durch Erlass eines Zwölftels der Strafzeit in hinreichendem Masse Rechnung getragen werden können.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

16. Frau **Bühler**-Hunziker, geboren 1851, von Kappel, St. Gallen, in der Felsenau bei Bern, wurde am 6. Januar 1903 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu 18 Fr. Busse und 4 Fr. Staatskosten. Als arme Witwe, welche ihre drei Kinder sozusagen allein zu erhalten hat, kam Frau Bühler im Jahre 1901 von St. Gallen nach Bern. Ihr 1887 geborener Knabe Arthur hatte die St. Galler Schulen absolviert; Frau Bühler wusste nicht, dass er im Kanton Bern noch schulpflichtig sei, und schickte ihn daher nicht in die Primarschule. Dies gab den Grund zu ihrer Verurteilung. Frau Bühler geniesst einen guten Leumund.

Sie wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie um Erlass der Bussen nachsucht. Sie begründet das mit ihrer Unkenntnis der bernischen Gesetzesvorschriften über das Primarschulwesen und mit einem Hinweis auf ihre ärmlichen Verhältnisse. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter von Bern warm empfohlen.

Im Einverständnis mit der Direktion des Unterrichtswesens beantragt der Regierungsrat, es sei der Frau Bühler in Anbetracht ihrer Dürftigkeit und des Umstandes, dass sie nur in Gesetzesunkenntnis eine Gesetzesübertretung begangen hat, die ganze Busse in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

17. **Büchi**, Eduard, geboren 1870, von Oberhofen, Kanton Thurgau, Lederzurichter, früher in Bern, nun in Zürich, wurde am 8. März 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des leichtsinnigen Konkurses und der Unterschlagung, wobei der Wert des Unterschlagenen 30 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und 117 Fr. 80 Staatskosten. — Büchi eröffnete im Herbst 1897 an der Matte in Bern ein Lederzurichtereigeschäft mit unbedeutendem Kapital. Er bestellte an verschiedenen Orten Leder, so dass er über ein Warenlager von durchschnittlich mehr als 2000 Fr. beständig verfügte. Sein Jahresumsatz betrug mindestens 10,000 Fr. Er war somit verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und daher auch ordnungsmässige Bücher zu führen. Weder die eine noch die andere Verpflichtung

erfüllte er. Er verstand selbst von der Buchhaltung nichts und übertrug dieselbe einem stellenlosen Koch, der auch nichts davon verstand und zudem nur die Eintragungen machen konnte, über welche ihm Büchi höchst lückenhafte Angaben machte. Die Buchhaltung war daher in der allergrössten Unordnung. Im Winter 1898/1899 liess Büchi seine Bücher durch einen Postbeamten nachsehen, dem er aber auch keine genauen Angaben über seine Geschäftsverhältnisse machte. Immerhin konnte derselbe konstatieren, dass Büchi am Anfang des Jahres 1899 einen Passivsaldo von 14,000 Fr. hatte. Büchi, davon in Kenntnis gesetzt, wollte es zuerst nicht glauben. Der Zusammenbruch kam nun aber schnell heran. Büchi suchte sich mit einem Hauptgläubiger zu verständigen, indem er ihm verschiedene Kundenwechsel übergab, und zwar auch Wechsel auf solche Kunden, auf welche für dieselbe Forderung schon anderweitig Wechsel von ihm gezogen und in Verkehr gesetzt waren. Zudem verpfändete er Lederwaren, welche ihm vom Lederhändler Paris in Zürich kommissionsweise übergeben worden waren, ohne dessen Einwilligung faustpfändlich der Berner Kantonalbank. Anfangs Mai liess er Magazin, Werkstätte, kurz alles im Stich und verliess mit seiner Familie Bern, um nach Zürich zu reisen. Am 26. Mai 1899 wurde über ihn der Konkurs eröffnet. In demselben zeigte sich ein ungedeckter Passivsaldo von etwa 35,000 Fr. Büchi hatte etwas über seine Mittel gelebt; im übrigen war er gut beleumdet und auch nicht vorbestraft.

Nun wendet sich sein Anwalt an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er für Büchi um Erlass der Strafe nachsucht. Es wird darin betont, Büchi habe sich keine betrügerischen Handlungen zu Schulden kommen lassen. Er sei in der Buchführung ganz unbewandert gewesen, habe aber annehmen dürfen, er genüge seiner Pflicht, wenn er damit vertraute Personen mit der Führung seiner Geschäftsbücher beauftrage. Ferner wird ausgeführt, Büchi könne sich gar nicht der Unterschlagung an Kommissionsgut schuldig gemacht haben, da er ja auch das Recht gehabt habe, dasselbe selbst zu kaufen, um so mehr also das Recht, es zu verpfänden. — Die städtische Polizeidirektion von Bern empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung in Anbetracht des bisherigen guten Leumundes des Verurteilten; der Regierungsstatthalter von Bern dagegen schliesst auf Abweisung des Gesuchs, da das urteilende Gericht die zu Gunsten Büchis sprechenden Momente bereits in hinreichendem Masse gewürdigt habe.

Der Regierungsrat teilt letztere Ansicht. Dass Büchi keine betrügerischen Handlungen begangen hat, ist unerheblich; denn er ist wegen Betrugs und betrügerischen Konkurses freigesprochen worden. Uebrigens sind seine Manipulationen mit Kundenwechseln durchaus nicht einwandsfrei. Wenn Büchi in der Buchhaltung unbewandert war, so hatte er die Pflicht, für einen tüchtigen Buchhalter zu sorgen. Er tat das nicht; denn sein ständiger Buchhalter verstand von der Buchführung nichts, und dem allerdings zuverlässigen Postbeamten Marfurt zeigte er seine Bücher nur von Zeit zu Zeit. Und doch kaufte er immer wieder Waren in Wertbeträgen, welche die ihm zur Verfügung stehenden Mittel weit überstiegen. Der Tatbestand des leichtsinnigen Konkurses ist hier offenbar vorhanden. Auch der Unterschlagung hat sich Büchi ohne Zweifel schuldig gemacht; denn es ist dem Kommissionär jedenfalls erst dann gestattet, Kommissionsgut zu verpfänden, wenn er es zuvor selbst gekauft hat, und die Absicht, es zu kaufen, fehlte Büchi nach der Auskunft, welche die Akten darüber geben, jedenfalls. Es wird also Abweisung des Gesuchs beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

18. **Bigler**, Bendicht, geboren 1833, von Eggiwil, Landwirt in Grossaffoltern, wurde am 26. Februar 1903 vom korrektionellen Gericht von Aarberg schuldig erklärt der Fälschung einer Privaturkunde, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 30 Fr. nicht übersteigt, und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis, Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer eines Jahres und 66 Fr. 10 Staatskosten. — Im Frühling 1901 hatte Bigler durch Notar von Aesch in Grossaffoltern seine Aecker an eine Pachtsteigerung gebracht. Dabei ersteigerte Wegmeister Jakob Weibel die Pacht eines Ackers mit dem Angebot eines jährlichen Pachtzinses von 35 Fr. Ueber diese Steigerung, wie über die andern am gleichen Tage vorgenommenen, wurde ein Protokoll aufgenommen, und gleichen Tags von Bigler, Weibel und dessen Bürgen unterschrieben. Notar von Aesch fertigte dann für Bigler einen Zinsrodel an, welcher die Angaben des Steigerungsprotokolls, wenigstens in Bezug auf die Steigerung, an welcher Weibel beteiligt war, vollständig enthielt. Als nun Weibel den ersten Zins bezahlte, verlangte Bigler von ihm 40 Fr. statt 35 Fr., und als Weibel Zweifel daran äusserte, ob er so viel schulde, wies ihm Bigler den Zinsrodel vor, worin der Pachtzins wirklich mit 40 Fr. eingetragen war. Weibel zahlte den geforderten Betrag, ging dann aber zu Notar von Aesch und sah dort das Steigerungsprotokoll nach, in welchem der Pachtzinsbetrag mit 35 Fr. angegeben war. Daraufhin erfolgte die Einreichung der Strafanzeige. Bigler bestreitet nicht, die Zahl 35 in seinem Zinsrodel selbst durch die Zahl 40 ersetzt zu haben, behauptete aber, dazu berechtigt gewesen zu sein, da er und Weibel sich nachträglich dahin geeinigt hätten, den Pachtzins auf 40 Fr. zu erhöhen; er, Bigler, habe auch dem Notar von Aesch den Auftrag gegeben, das Steigerungsprotokoll demgemäss abzuändern, was aber nicht geschehen sei. Weibel bestritt die behauptete nachträgliche Zinserhöhung; und von Aesch erinnerte sich nicht, von Bigler den von demselben behaupteten Auftrag erhalten zu haben. Bigler ist gut beleumdet und nicht vorbestraft; er hat sich mit Weibel abgefunden.

Nun wendet er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der Freiheits- und der Ehrenstrafe nachsucht. Er hält darin an seiner Darstellung des Tatbestandes fest und weist darauf hin, es sei doch sehr unwahrscheinlich, dass er, als alter und überdies vermöglicher Mann, für 5 Fr. eine Urkundenfälschung begangen haben sollte; endlich beruft er sich auf seinen guten Leumund.

Es sprechen allerdings gewisse Gründe für Biglers Darstellung, aber ebensoviele dagegen, darunter die ganz ausdrückliche Verneinung seitens Weibels, dass er mit Bigler später betreffend eine Erhöhung des Pachtzinses übereingekommen sei. Auch die Begnadi-

gungsinstanz hat keinen Grund, diese Verneinung für unglaubwürdig zu halten. Die Fälschung wird übrigens auch dadurch motiviert, dass, wie Bigler selbst behauptet, er bei der Pachtsteigerung lange nicht so hohe Zinse erzielte, als er gehofft hatte. Dass die Fälschung unbedeutender Natur war und der Schaden gedeckt ist, hat das urteilende Gericht schon hinreichend gewürdigt; auch dem bisherigen unbescholtenen Leumund Biglers hat es Rechnung getragen. Unter diesen Umständen beantragt der Regierungsrat, es sei zwar dem Bigler in Anbetracht seines Alters die Ehrenstrafe in Gnaden zu erlassen, von einem Erlass der Gefängnisstrafe dagegen abzusehen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Ehrenstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

19. **Renggli,** Albert, Pierrist in Brügg, wurde am 19. Januar und 25. Februar 1903 vom korrektionellen Richter von Nidau schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu je 2, zusammen 4 Tagen Gefängnis und 3 Fr. 20 und 4 Fr. 20, zusammen 7 Fr. 40 Staatskosten. — Renggli hatte die Gemeindesteuern in Biel pro 1898 und 1899 nicht bezahlt, und es war daher durch Urteil des Gerichtspräsidenten von Biel vom 30. September 1901 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Dasselbe bestand im Winter 1902/1903 noch in Kraft. Trotzdem wurde Renggli im Januar und Februar 1903 in Wirtschaften in Brügg angetroffen. Er hat nun die rückständigen Gemeindesteuern und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an die Behörden mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafen. Die Säumigkeit in der Bezahlung der Gemeindesteuern führt er auf seine, ärztlich bescheinigte, Krankheit zurück. Der Gemeinderat von Brügg und der Regierungsstatthalter von Nidau empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht hierauf und auf den Umstand, dass Renggli nunmehr seine Steuerpflicht erfüllt und auch die ihm auferlegten Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, es seien ihm die Gefängnisstrafen in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.
» der Justizkommission: id.

---

20. **Rossel,** Rosa, geboren 1885, von und in Tramelan-dessous, wurde am 12. Februar 1903 vom Polizeirichter von Münster schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Hausiergesetz und verurteilt zu 5 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 3 Fr. und 3 Fr. 35 Staatskosten. Rosa Rossel, Tochter des in dürftigen Verhältnissen lebenden und mit 7 Kindern gesegneten Dachdeckers und Uhrenmachers Franz Rossel, war am 15. Januar 1903, um dem spärlichen Verdienst ihrer Eltern etwas nachzuhelfen, mit Wäscheklammern und Nadelkissen nach Tavannes hausieren gegangen, ohne ein Hausierpatent zu besitzen. Sie wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie um Erlass von Busse, Patentgebühr und Kosten nachsucht, welche weder sie noch ihre Eltern zu bezahlen im stande seien. Das Gesuch wird vom Landjäger, der die Anzeige erstattet hatte, vom Gemeinderat von Tramelan-dessous und vom Regierungsstatthalter von Münster warm empfohlen.

Mit Rücksicht auf die Jugend der Gesuchstellerin, ihre Dürftigkeit und die Geringfügigkeit der Uebertretung beantragt der Regierungsrat, es sei der Rosa Rossel die Busse in Gnaden zu erlassen. Die Polizeidirektion hat ihr bereits die Staatskosten erlassen und die Patentgebühr um die Hälfte reduziert.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

21. **Staub,** Jakob, geboren 1848, von Ochlenberg, Wirt zum Sternen in Wangen a./A., wurde am 14. Februar 1903 vom Polizeirichter von Wangen schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret und verurteilt zu 10 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Bewilligungsgebühr von 2 Fr. und 10 Fr. Staatskosten. — Staub wirtete in der Neujahrsnacht 1902/1903 bis gegen morgens 3 Uhr, ohne eine Freinachtbewilligung eingeholt zu haben. Da einer seiner Gäste, der Italiener Baldacci, Skandal verübte und Einheimische bedrohte, rief Staub den vorbeigehenden Landjäger um Hilfe an. Der Landjäger schaffte Ruhe und brachte Baldacci zur Anzeige. Als dann der Staatsanwaltschaft die Akten mit dem Ueberweisungsantrag des Untersuchungsrichters vorgelegt wurden, erhob dieselbe von sich aus Strafklage gegen Staub wegen Ueberwirtens, und es musste daraufhin Staubs Verurteilung erfolgen. In den Motiven bemerkte der Richter: « Immerhin bleibe an dieser Stelle nicht unerwähnt, dass es nur wünschenswert wäre, wenn jene Zeit über den Jahreswechsel von den wirtschaftspolizeilichen Bestimmungen enthoben würde. »

Staub wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Busse nachsucht. Er begründet dies mit einer aktenmässigen Darstellung des Tatbestandes und damit, dass unter den Wirten von Wangen das Ueberwirten in der Sylvesternacht ohne Freinachtbewilligung ganz allgemein üblich sei und als erlaubt betrachtet werde; daher habe auch der Landjäger ihn, Staub nicht angezeigt, und es wäre nun unbillig, wenn er allein wegen des Ueberwirtens gestraft werden sollte. Er verweist zudem auf die angeführte Stelle der richterlichen Urteilsmotivierung.

Nach dem Wortlaute der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen musste Staub verurteilt werden. Der Regierungsrat verhehlt sich jedoch nicht, dass die Behauptung Staubs, die Wirte in Wangen, — ja, wie anzunehmen ist, meistenteils im ganzen Kanton — halten übungsgemäss ihre Wirtschaften in der Sylvesternacht die ganze Nacht offen, ohne eine Freinachtsbewilligung einzuholen, und halten dies für erlaubt, richtig ist. Es frägt sich nun, ob durch den Vollzug eines Bussurteils, wie des vorliegenden, deutlich gezeigt werden soll, dass diese Uebung inskünftig nicht

mehr geduldet werden soll, was natürlich entsprechende Weisungen an die Polizeiorgane zur notwendigen Folge haben müsste. Der Regierungsrat hält es für untunlich, auf diese Weise einer eingewurzelten, alten Sitte, die nicht mehr Schaden stiftet, als andere erlaubte Begleiterscheinungen des Wirtschaftslebens, entgegenzutreten, und wird es vorziehen, den vom Gerichtspräsidenten von Wangen gezeigten Weg zu betreten und eine Revision des Wirtschaftspolizeidekrets in diesem Punkte in Aussicht zu nehmen. Bei dieser Stellungnahme ist es selbstverständlich, dass das Begnadigungsgesuch des Jakob Staub zur vollständigen Entsprechung empfohlen wird.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

22. Frau Anna Elisabeth **Küpfer** geb. Habegger, von Worb, geboren 1847, Jakobs Ehefrau in Bern, wurde am 19. März 1903 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. und 3 Fr. 50 Staatskosten. Frau Küpfer, Inhaberin einer Lebensmittelhandlung an der Breitfeldstrasse in Bern, ist in die Kontrolle der Grosshändler mit geistigen Getränken eingetragen, besitzt dagegen kein Patent für den Kleinverkauf geistiger Getränke. Nun verkaufte sie im Laufe des November 1902 an einen Kunden unter zwei Malen je einen Liter Bier und zudem einmal an einem Sonntag vier Liter Bier. Als sie später den Kunden, welcher seine Rechnung nicht bezahlte, betrieb, zeigte sie dieser aus Rache an.

Frau Küpfer wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass von Busse und Kosten an den Grossen Rat, worin sie behauptet, sie habe nur auf dringendes Bitten der Frau ihres Kunden demselben unter zwei Malen Bier in Quantitäten unter 2 Litern verkauft. Die städtische Polizeidirektion von Bern stellt ihr ein gutes Leumundszeugnis aus und empfiehlt sie in Anbetracht ihrer dürftigen Verhältnisse zum teilweisen Erlass der Busse, dasselbe tut der Regierungsstatthalter von Bern.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern beantragt der Regierungsrat, es sei die über Frau Küpfer verhängte Busse in Anbetracht ihrer ökonomischen Lage auf dem Gnadenwege auf 20 Fr. zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Franken.
» der Justizkommission: id.

---

23. **Felber,** Jakob, geboren 1843, von Niederbipp, Taglöhner, früher in Hautes-Roches wohnhaft, wurde am 28. März 1883 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt des Mordes und verurteilt zu lebenslänglichem Zuchthaus und 701 Fr. 95 Staatskosten. — Am Nachmittag des 28. Oktober 1882 hatte der Müller Adolf Moser in Roches mit seinem Wagen eine Fahrt bis nach Corcelles gemacht, um Getreide zu kaufen. Bei dieser Gelegenheit kaufte er auch zwei Brote, welche er in einem quer über den übrigen Säcken liegenden Sack heimtransportierte. Zwischen 8 und 9 Uhr abends, als er auf dem Heimwege in der Birsschlucht zwischen Münster und Roches war, sah ihn Jakob Felber, ein in dürftigen Verhältnissen lebender, dem Trunk ergebener, heruntergekommener Mann, der keinen guten Ruf genoss, liess ihn, indem er sich verbarg, an sich vorbeifahren, und folgte dann dem Wagen. Er versuchte bei Gelegenheit den obenauf liegenden Sack zu öffnen, wurde aber von Moser entdeckt und zur Rede gestellt. Ohne weiteres schlug er ihn zu Boden, traktierte ihn mit Schlägen auf den Kopf und warf ihn dann, trotzdem Moser Widerstand leistete, in die hochangeschwollene Birs, wo Moser den Tod durch Ertrinken fand und noch in derselben Nacht von Nachbarn bei der Schleuse zu Roches aufgefunden wurde. Felber verriet sich zuerst selbst durch verdächtige Aeusserungen, welche ihm sein böses Gewissen eingegeben hatte, verlegte sich dann aber aufs Leugnen und gelangte erst nach und nach zu einem ziemlich vollständigen Geständnis.

Der Grosse Rat hat schon mehrere Begnadigungsgesuche Felbers in den letzten Jahren abgewiesen. Heute richtet nun Felber neuerdings ein Gesuch um Erlass des Rests der Strafe an den Grossen Rat, worin er betont, dass er seine Tat aufrichtig bereue, und darauf hinweist, dass seine Familie sich im Auslande ein Heim gegründet habe, wohin er ihr nachzufolgen gedenke. In der Strafanstalt hat sich Felber gut aufgeführt.

Der Regierungsrat erachtet eine Begnadigung dermal noch als verfrüht und beantragt daher den Grossen Rat, das Gesuch des Jakob Felber abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

24. Frau Elise **Zehnder,** von Köniz, Schneiderin in Bern, wurde am 9. Oktober 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu 4 und 6, zusammen 10 Fr. Busse und insgesamt 4 Fr. Staatskosten. Der Knabe Paul der Frau Zehnder, welche als arme Witwe ihr Brot für sich und ihre Kinder selbst verdienen muss, wobei sie von der städtischen Armendirektion von Bern unterstützt wird, fehlte vom 4. August bis zum 20. September 40 Primarschulstunden, ohne dass dafür eine Entschuldigung beigebracht wurde. Frau Zehnder wendet sich nun an die Behörden mit dem Gesuche um Erlass der Busse, da sie unvermögend sei, dieselbe zu bezahlen, und zudem gar nichts davon gewusst habe, dass ihr Knabe die Schule versäume. Die städtische Polizeidirektion von Bern schildert Frau Zehnder als brave, arbeitsame Person, welcher die Bezahlung der Busse nicht möglich sei und empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung; dasselbe tut der Regierungsstatthalter von Bern.

Angesichts dieser Empfehlungen und Feststellungen beantragt der Regierungsrat, es seien der Frau Zehnder

die über sie verhängten Bussen in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.
» der Justizkommission: id.

---

25. **Pheulpin,** Jules, geboren 1884, von und in Miécourt, wurde am 17. Februar 1903 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut schuldig erklärt des einfachen Diebstahls im Betrage von nicht über 30 Fr., und des qualifizierten Diebstahls im Betrage von nicht über 100 Fr., und verurteilt zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und solidarisch mit Joseph Roth und Achille Petignat zu 187 Fr. 20 Staatskosten. — Am Abend des 31. Dezember 1902 stahl Pheulpin mit Joseph Roth aus dem unverschlossenen Stalle der Lina Laubscher in Miécourt zwei Kaninchen, welche dann von den Dieben gebraten und gegessen wurden. In der Nacht vom 25. auf den 26. Januar 1903 ging er mit Roth und Achille Petignat zur Wirtschaft zur Sonne in Miécourt, um etwas zu trinken, fand sie aber schon geschlossen. Er stieg nun durch ein unverschlossenes Fenster ins Haus und ermunterte seine Kameraden, ihm zu folgen. Die Burschen plünderten dann Küche, Gaststube und Keller, schleppten Ess- und Trinkwaren in Pheulpins Wohnung und veranstalteten dort ein Gelage, an dem auch Pheulpins Mutter teilnahm. Als dieser Diebstahl zur Anzeige gebracht wurde, stellte es sich heraus, dass Pheulpin und Roth auch denjenigen zum Nachteil der Lina Laubscher begangen hatten. — Pheulpin ist nicht vorbestraft, aber schlecht beleumdet; er steht im Rufe eines argen Taugenichts, der eine empfindliche Strafe wohl verdiene.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Strafe nachsucht. Er begründet dies damit, dass er sich über die Tragweite seiner Handlung keine Rechenschaft gegeben habe, und dieselbe auf alle Fälle jetzt sehr bereue. Er habe zudem seine Mutter zu unterstützen, welche auf seine Hülfe angewiesen sei. Seine Mutter unterstützt das Gesuch; der Regierungsstatthalter von Pruntrut empfiehlt jedoch dasselbe nicht.

Wenn Pheulpin vor der Begehung seiner Tat keine Gewissensbedenken hatte, so zeugt das eben von seiner frühen Verdorbenheit, die am ehesten durch eine empfindliche Strafe korrigiert wird; die Strafe wird in ihm die Reue über seine Vergehen auch am ehesten kräftigen. Nach den Berichten der zuständigen Organe verdient auch Pheulpins Mutter keine grosse Rücksichtnahme, da sie selbst jedenfalls viel dazu beigetragen hat, dass ihr Sohn auf Abwege geriet. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

26. **Karlen,** Eduard, geboren 1873, von Thun, Installateur in Bern, wurde am 4. Februar 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu zwei Tagen Gefängnis und 45 Fr. Staatskosten. — Karlen war bis zum Jahre 1902 Gasglühlicht-Installateur in Biel. Wegen Nichtbezahlung der dortigen Gemeindesteuern pro 1899 wurde über ihn durch Urteil des Polizeirichters von Biel vom 30. September 1901 das Wirtshausverbot verhängt, das im Winter 1901/1902 und Frühling 1902 noch in Kraft bestand. Trotzdem wurde Karlen in dieser Zeit mehrmals in Wirtschaften in Biel angetroffen. Er machte vor dem Richter geltend, er sei zum Besuch der Wirtschaften durch die Ausübung seines Berufs genötigt gewesen, gab aber zu, dass dies wenigstens in einem der zur Anzeige gebrachten Fälle nicht zutreffe; ausserdem war in einigen Fällen festgestellt, dass Karlen abends um 8 Uhr, ja sogar um 10 Uhr Wirtschaften besucht hatte, d. h. zu einer Zeit, da dies jedenfalls nicht auf die Ausübung seines Berufs zurückzuführen war.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Er begründet dies damit, dass er eine zahlreiche Familie zu ernähren habe, sein Geschäft in Biel nie floriert, die Steuerkommission der Gemeinde Biel ihn aber trotz seiner Einsprache zu hoch eingeschätzt habe, was es ihm verunmöglicht habe, die Steuern zu bezahlen. Er wiederholt dann die Behauptung, die Ausübung seines Berufs habe ihn zum Besuch von Wirtschaften genötigt.

Der Gemeinderat von Biel berichtigt die Behauptungen Karlens dahin, dass das Einkommen des letztern auf Grund von dessen Selbstschatzung zur Versteuerung herangezogen wurde, er anerkennt, dass Karlen auf Rechnung seiner Steuern 15 Fr. bezahlt habe, schliesst aber in Anbetracht dessen, dass die sämtlichen Steuern sich im übrigen noch im Ausstande befinden, auf Abweisung des Gesuchs; dasselbe tut der Regierungsstatthalter von Biel.

Der Regierungsrat hält dafür, dass im vorliegenden Falle die Polizeikammer, indem sie die, vom erstinstanzlichen Richter auf 12 Tage bemessene, Gefängnisstrafe auf 2 Tage herabgesetzt hat, den zu Gunsten Karlens sprechenden Umständen, — seinen Familienverhältnissen, der teilweisen Zahlung der Steuern, dem Umstande, dass in einigen Fällen der Beruf Karlens ihn ins Wirtshaus geführt haben mag — genügend Rechnung getragen hat. Er beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

27. **Kübli,** Léon Karl, geboren 1874, von Gsteig bei Saanen, Handlanger in Bern, wurde am 1. August 1901 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt des ausgezeichneten Diebstahls in 14 Fällen, wobei der Gesamtwert des Entwendeten 100 Fr. weit überstieg, des einfachen Diebstahls in 13 Fällen, wobei der Wert des Entwendeten 300 Fr. überstieg, des Versuchs des Einbruchsdiebstahls in 2 Fällen, des Feldfrevels in 4 Fällen, wobei der Wert des Gefrevelten 5 Fr., aber nicht 30 Fr. überstieg, und der Begünstigung bei 2 Diebstählen, und verurteilt zu 2 Jahren und

9 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft und solidarisch mit Johann Tanner zu 964 Fr. 80 Staatskosten.

Kübli, zuerst Irrenwärter, kam nach seiner Verheiratung im Jahre 1897 mit seiner Frau nach Bern, wo er eine Stelle als Arbeiter in der Spinnerei Felsenau fand. Er machte bald die Bekanntschaft eines Johann Tanner aus Eriswil, der ihn zur Begehung eines Feldfrevels auf dem Beundenfeld verleitete. Nachdem Tanner und Kübli im Jahre 1898 einige Male allein in fremdem Acker Kartoffeln gegraben hatten, zogen sie später mit ihren Frauen auf eine gleiche Unternehmung aus. Dann hörte der Verkehr zwischen den Familien Tanner und Kübli wieder auf. Kübli und seine Frau hatten aber die Freude am Stehlen bewahrt und eigneten sich, teils zusammen, teils allein, viele kleinere fremde Gegenstände an, wie Blumen, Brennmaterialien, Messer und Gabeln u. s. w. Im Jahre 1900 kamen Kübli und Tanner wieder zusammen, und nun ging es ans Stehlen in grossem Massstabe. In Bern und Umgebung wurde mindestens jeden Monat einmal eingebrochen oder sonst gestohlen; auf Ess- und Trinkwaren, Wäsche und Kleidungsstücke hatten es die Diebe insbesondere abgesehen. Ihre Frauen halfen ihnen dabei und verwendeten das Gestohlene in der Haushaltung. Die Familien Tanner und Kübli bildeten eine gefährliche Diebsbande. Sie wurden in der Ausübung ihres Handwerks immer frecher, und diese Frechheit führte schliesslich, am Tage, nachdem sie noch einen grossen Fleischdiebstahl in der Schal begangen hatten, zu ihrer Entdeckung. Sie legten ein ziemlich vollständiges Geständnis ab, die unverbrauchbaren gestohlenen Gegenstände fanden sich zum grössten Teil noch vor. Kübli ist nur wegen Bettel einmal vorbestraft, schlecht beleumdet war er nicht.

Seine Frau, welche ihre 11monatliche Korrektionshausstrafe abgesessen hat, wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es möchte ihrem Mann der Rest der Strafe in Gnaden erlassen werden. Sie begründet dies hauptsächlich damit,Kübli sei krank; zur Begehung der Diebstähle sei er nur durch schlechte Gesellschaft gelangt; er bereue aber seine Vergehen und werde sich in Zukunft eines bessern Lebenswandels befleissen. — In der Strafanstalt hat Kübli zu vielen Klagen Anlass gegeben; krank ist er nicht, allerdings etwas schwächlich, wird aber auch seiner Konstitution entsprechend beschäftigt.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Wie die Kriminalkammer in ihrem Urteil bemerkt, muss Kübli, trotzdem er nur eine geringfügige Vorstrafe aufzuweisen hat, wegen der vielen von ihm begangenen Diebstähle, der Art und Weise ihrer Begehung und des langen Zeitraumes, auf welchen sich dieselben erstrecken, als Gewohnheitsverbrecher angesehen werden, der nur durch länger dauernde Enthaltung in einer Strafanstalt und Gewöhnung an dauernde Arbeit auf bessere Wege gebracht werden kann. Das schlechte Beispiel Tanners genügte einmal, Kübli auf den Weg des Verbrechens zu bringen, den er dann aus freien Stücken weiter verfolgte. Da zudem Küblis Aufführung in der Strafanstalt zu wünschen übrig lässt und die Behauptung, er sei krank, sich als unrichtig herausstellt, so ist durchaus kein Grund zu einer Begnadigung Küblis vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

28. **Lanz,** Emil, geboren 1873, von Huttwil, Schuhmacher in Bern, wurde am 1. Juli 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Ehrverletzung gegenüber 7 Personen und verurteilt zu 100 Fr. Busse und 10 Fr. Staatskosten. — Lanz hatte im Laufe des Sommers 1902 in öffentlicher Wirtschaft den Präsidenten und den ganzen Vorstand des Metzgergassleists einer im höchsten Grade ehrenrührigen Handlungsweise beschuldigt, weshalb von den Betreffenden gegen ihn eine Strafanzeige eingereicht wurde; Lanz unterzog sich derselben und dem Urteil ohne weiteres. — Er hat nun die Staatskosten bezahlt und wendet sich mit einem Gesuch um Erlass eines Teils der Busse an den Grossen Rat. Er führt darin an, er könne die ganze Busse nicht bezahlen, da er seinen nicht grossen Verdienst für seine Familie verwenden müsse, welche anderseits unter einer Umwandlung der Busse in Gefängnis schwer leiden würde. — Lanz ist dreimal wegen Nachtlärm vorbestraft, im übrigen dagegen nicht ungünstig beleumdet. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch in Anbetracht der Familienverhältnisse Lanz zur Berücksichtigung.

Die Höhe der Busse, zu welcher Lanz verurteilt wurde, war durch die Schwere der von ihm begangenen Ehrverletzung und die Zahl der an ihrer Ehre verletzten Personen bedingt, und daher an sich gerechtfertigt. Es ist jedoch Lanz unmöglich, die Summe von 100 Fr. in absehbarer Zeit zu bezahlen, und eine Umwandlung der Busse in Gefängnis würde eine im Verhältnis zur Bedeutung der von Lanz begangenen strafbaren Handlung zu grosse Härte bedeuten. Gestützt auf diese Erwägung und in Anbetracht des Umstandes, dass Lanz die Staatskosten bezahlt hat und sein Gesuch von den Gemeinde- und Bezirksbehörden empfohlen wird, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Franken.
» der Justizkommission: id.

---

29. **Liechty,** Eugen, geboren 1883, von Landiswil, Uhrenmacher in Loveresse, wurde am 5. März 1903 vom korrektionellen Richter von Münster schuldig erklärt des Diebstahls im Werte von nicht über 30 Fr. und verurteilt zu 5 Tagen Gefängnis und 22 Fr. 70 Staatskosten. Liechty kam am Nachmittag des 11. Januar 1903 vom Holzhauen auf dem Moron mit andern Männern von Loveresse, unter andern mit dem 16jährigen Jules Henri Racine, in die Wohnung des Hirten Rupp, um Schutz vor dem Schneetreiben zu suchen. Racine entdeckte, dass Rupp Kaninchen besass und teilte es Liechty mit, worauf beide, während Rupp mit andern redete, in den Kaninchenstall eindrangen und die dort befindlichen zwei Kaninchen wegnahmen, welcher Liechty sofort totschlug. Sie trugen sie zum Feldhüter Boillat, der aber offenbar der Sache nicht traute und ihnen sagte, sie sollten die Kaninchen einstweilen bei ihm lassen und in einer halben Stunde wieder vorbeikommen. Rupp hatte mittlerweile den Diebstahl entdeckt und war den Blutspuren bis vor Boillats Haus gefolgt, wo er die Kaninchen fand, die

ihm dann zurückgegeben wurden. Auch wurde er gebührend entschädigt.

Liechty wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Er begründet dies, indem er, wie schon im Verlaufe des Strafverfahrens, den Feldhüter Boillat als den Anstifter zum Diebstahl bezeichnet, eine Behauptung, die in den Strafakten durchaus keinen Halt findet. Ferner sagt er, er sei sich gar nicht bewusst gewesen, eine strafbare Handlung zu begehen, und beruft sich auf seinen bisherigen guten Leumund. Verschiedene Bürger von Loveresse empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Zu Gunsten Liechtys spricht nichts als sein bisheriger guter Leumund; denn von einem im zwanzigsten Lebensjahre stehenden jungen Manne darf man annehmen, dass er weiss, dass Diebstahl unerlaubt und strafbar ist. Die Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit vermag jedoch angesichts der Frechheit, mit welcher der Diebstahl begangen wurde und der geringen Dauer der Freiheitsstrafe, deren Erlass oder Kürzung nicht zu rechtfertigen.

Der Regierungsrat stellt daher den Antrag auf Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

30. **Bourquard,** Charles, geboren 1884, von Montmelon, Holzhauer in Saint-Ursanne, wurde am 27. Januar 1903 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut schuldig erklärt der Misshandlung mit gefährlichem Instrument, welche für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 6 Monaten Korrektionshaus, 230 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 54 Fr. 90 Staatskosten. — Am Abend des 23. Dezember 1902 war der Taglöhner Charles Schwab in Saint-Ursanne auf der Strasse mit Holzsägen beschäftigt, als die Holzhauer Joseph und Charles Bourquard, letzterer Sohn des ersteren, betrunken daherkamen. Joseph Bourquard warf Schwabs Sägebock um, was Schwab zu einigen Bemerkungen gegen die Bourquard veranlasste. Charles Bourquard stürzte sich nun auf Schwab und brachte demselben mit seinem offenen Messer einige, zum Glück nicht gefährliche, aber nicht unbedeutende Wunden am Rücken bei. Charles Bourquard ist nicht vorbestraft, dagegen dem Alkohol ergeben und im Rausch leicht gefährlich, während über seine Aufführung, wenn er nüchtern ist, nicht geklagt wird.

Er hat seine Strafe am 12. Februar 1903 in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald angetreten und wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass des Rests der Strafe an den Grossen Rat; er verweist darin auf seine bisherige Unbescholtenheit und seine gute Aufführung in der Anstalt. Der Verwalter der Anstalt bescheinigt wirklich, dass Bourquard daselbst zu keinen Klagen Anlass gebe, hält aber einen Strafnachlass nicht für angezeigt, da die erzieherische Wirkung des Aufenthalts Bourquards in der Anstalt dadurch abgeschwächt würde.

Der Regierungsrat findet, Bourquard sei milde genug gestraft worden und beantragt Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

31. Frau Elise **Bichsel** geb. Wyss, verwitwete Zingg, geboren 1865, von Hasle, wurde am 24. Oktober 1901 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt der Begünstigung bei einer von ihrem Ehemann Gottfried Bichsel im Jahre 1896 begangenen Brandstiftung in Bühl, der Gehilfenschaft bei einer von demselben im Jahre 1900 begangenen Brandstiftung im Werdthof und des Betruges gegenüber der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, wobei der Betrag des entstandenen Schadens 30 Fr., aber nicht 300 Fr. übersteigt, alles unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 2 Jahren Zuchthaus, 300 Fr. Entschädigung und 50 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 150 Fr. 75 Staatskosten. Im Jahre 1896 hatte Frau Bichsel, nachdem ihr Mann das von ihm bewohnte, Drittpersonen gehörende Wohnhaus in Bühl in Brand gesteckt hatte, vor dem Regierungsstatthalter von Nidau wissentlich unwahre Angaben über das Benehmen ihres Mannes in der Brandnacht gemacht. Im Jahre 1900 war sie ihrem Mann in Kenntnis seines Vorhabens meist durch passives Verhalten dabei behülflich, das ihm gehörende Wohnhaus im Werdthof anzuzünden. Bei Gelegenheit dieses Brandes machte sie einem Agenten der Mobiliarversicherungsgesellschaft gegenüber bei der Schadensabschätzung wissentlich falsche Angaben. Frau Bichsel ist nicht vorbestraft; sie genoss einen guten Leumund.

Drei Begnadigungsgesuche der Frau Bichsel sind bereits vor den Grossen Rat gelangt und von ihm abgewiesen worden. Heute reicht Frau Bichsel dem Grossen Rate neuerdings ein Begnadigungsgesuch ein, worin sie um einen Strafnachlass ersucht, den sie nicht näher bestimmt. Sie verweist darin auf die traurige Lage ihrer Kinder und darauf, dass sie eher Verdienst finden werde, wenn sie im Sommer, als wenn sie im Herbst entlassen werde. In der Strafanstalt St. Johannsen hat sie sich gut aufgeführt.

Der Regierungsrat hat sich schon früher dahin ausgesprochen, dass ein Strafnachlass gegenüber Frau Bichsel prinzipiell gerechtfertigt sein dürfte, hat aber jeweilen Abweisung der frühern Begnadigungsgesuche beantragt, weil dieselben verfrüht waren. Heute beantragt er nun in Anbetracht der bisherigen Unbescholtenheit der Frau Bichsel, des Umstandes, dass ihr Mann sie zur Teilnahme an seinen Verbrechen bewogen hat und ihrer guten Aufführung in der Anstalt, der Gesuchstellerin den letzten Sechstel ihrer Strafzeit in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des letzten Sechstels der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

32. **Schaltenbrand,** Louis, geboren 1862, von Pruntrut, Uhrenmacher in Neuenburg, wurde am 15. Mai 1902 vom korrektionellen Richter von Pruntrut schuldig erklärt der Familienvernachlässigung und verurteilt zu 8 Tagen verschärfter Gefangenschaft, Entzug der elterlichen Gewalt über seine 6 Kinder erster Ehe und 34 Fr. 75 Staatskosten. — Schaltenbrand, bis zum 7. Oktober 1901 Uhrenmacher in Pruntrut, war in erster Ehe verheiratet mit Amélie Mérat, welche ihm sechs Kinder gebar; sie verstarb im Jahre 1896, und 1898 verheiratete sich Schaltenbrand wieder. Aus zweiter Ehe hat er zwei Kinder. Vier Kinder erster Ehe wurden seit langem von ihrem Grossvater Auguste Mérat in Pruntrut allein auferzogen und erhalten. Am 7. Oktober 1901 verliess Schaltenbrand, der in Pruntrut keine Arbeit mehr hatte, mit seiner Frau und den Kindern zweiter Ehe Pruntrut und zog nach Neuenburg. Sein 5jähriges Mädchen Amélie brachte er zuvor bei einer Tante, Frau Mouche, unter, welcher er ein Kostgeld zu bezahlen versprach, den 9jährigen Knaben Ernest schickte er einfach zum Grossvater, ohne diesen zuvor davon zu benachrichtigen. Frau Mouche erhielt von Schaltenbrand das versprochene Kostgeld nicht, und wandte sich daher an die Burgergemeinde Pruntrut um Unterstützung, und auf Grund hievon reichte der Verwalter der Burgergemeinde gegen Schaltenbrand Strafanzeige ein. Im Februar 1902, einen Monat nach Einreichung derselben, leistete Schaltenbrand eine Anzahlung von 40 Fr., im folgenden Monat eine solche von 15 Fr.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafe, und begründet dies damit, er habe das Kostgeld nicht bezahlen können, weil er nicht genügend Verdienst gehabt habe. Der Entzug der elterlichen Gewalt sei für ihn Strafe genug; der Vollzug der Freiheitsstrafe würde ihn wegen der damit verbundenen Reisen nach Pruntrut doppelt schwer treffen und seine Familie müsste darunter leiden. Der Regierungsstatthalter von Pruntrut beantragt mit Rücksicht auf die Familie Schaltenbrand teilweisen Erlass der Freiheitsstrafe.

Es scheint, es hätte Schaltenbrand möglich sein sollen, neben den beiden Kindern zweiter Ehe auch zwei Kinder erster Ehe zu erhalten, wenn ihm sein Grossvater die Sorge für die vier übrigen vollständig abnahm. Ferner spricht die Art und Weise, wie er sich von Pruntrut entfernte, durchaus nicht zu seinen Gunsten, und es kann daher von einem gänzlichen Erlass der Strafe nicht die Rede sein. Mit Rücksicht darauf, dass Schaltenbrand aber doch einigermassen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, auf seine Familie und seine dürftige Lage beantragt der Regierungsrat dagegen Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 2 Tage.
» der Justizkommission: id.

---

33. **Cattadori,** Jean, geboren 1852, von Grumello, Provinz Cremona, Italien, Unternehmer in Courgenay, wurde am 13. Januar 1903 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut schuldig erklärt der Pfandunterschlagung, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht den von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 20 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 21 Fr. 85 Staatskosten. — Cattadori, welcher seit 32 Jahren im Kanton Bern wohnt, ist schon mehrere Jahre in Courgenay als Bauunternehmer tätig. Die Geschäfte gingen in den letzten Jahren schlecht, und er sah sich im Jahre 1902 in die Unmöglichkeit versetzt, eine Forderung des Fabrikanten Farine in Courroux, welcher ihm gelöschten Kalk geliefert hatte, im Betrage von 502 Fr. zu bezahlen. Farine leitete gegen ihn Betreibung ein; als es zur Pfändung kam, konnte nichts gepfändet werden als 60 Säcke hydraulischer Kalk, welche der Betreibungsgehülfe auf zusammen 60 Fr. wertete. Cattadori verwendete nun den gepfändeten Kalk in seinem Geschäfte, erzielte einen Gewinn von 222 Fr. und leistete eine Abschlagszahlung in diesem Betrage an Farine. Erst als es zur Verwertung kommen sollte, kam an den Tag, dass Cattadori über die gepfändeten Gegenstände verfügt hatte; Farine reichte daraufhin Strafanzeige gegen ihn ein. — Cattadori ist nicht vorbestraft; er geniesst einen guten Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Strafe, worin er sich insbesondere auf seine bisherige Unbescholtenheit beruft und behauptet, er habe in gutem Glauben über den gepfändeten Kalk verfügt; das gehe auch daraus hervor, dass er den daraus erzielten Gewinn dem pfändenden Gläubiger abgeliefert habe. Er sei bereit, die Staatskosten zu bezahlen. Der Vollzug der Strafe würde seine viel ältere Frau seiner Unterstützung, deren sie dringend bedürfe, berauben und sie in bittere Not bringen. Das Gesuch wird vom Anwalt des Klägers Farine, dem Gemeinderat von Courgenay, dem Regierungsstatthalter und dem Amtsgericht von Pruntrut warm zur Berücksichtigung empfohlen.

Die Umstände des Falles, in Verbindung mit der bisherigen Unbescholtenheit des Gesuchstellers, lassen es wirklich als sehr wahrscheinlich erscheinen, dass Cattadori, als er über den gepfändeten Kalk verfügte, in gutem Glauben gehandelt und daher wohl objektiv widerrechtlich, subjektiv aber nur inkorrekt gehandelt hat. Der Regierungsrat hält daher dafür, es könne hier grösstmöglichste Milde angewendet werden und beantragt Erlass der Haftstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Haftstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

34. **Dähler,** Johann, geboren 1872, Schneider, von und in Seftigen, wurde am 30. Januar 1903 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt der fahrlässigen Tötung, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 4 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und 643 Fr. 65 Staatskosten. — Am Abend des 6. Dezember 1902 fand in der Wirtschaft zur Hoffnung in Seftigen ein Rehpfefferessen statt, an welchem sich zahlreiche Gäste beteiligten und das bis tief in den Morgen hinein dauerte. So befanden sich um 4 Uhr auch noch der Schneider Johann Dähler und der 19jährige Landarbeiter Ernst Trachsel

in der Wirtschaft. Beide hatten getrunken; Trachsel hatte das «trunkene Elend». Er setzte sich nun an Dählers Tisch und begann, ihm Vorwürfe zu machen, weil Dähler eine Kleidung, welche er bei ihm bestellt hatte, anderweitig verkauft hatte, weil, wie Dähler sagt, Trachsel sie nicht bar bezahlen wollte. Dähler applizierte dem Trachsel eine Ohrfeige. Als derselbe jedoch, nach anfänglichem Weinen, seine Beschuldigungen fortsetzte, ergriff ihn Dähler beim Hals, stiess ihn zur Türe hinaus, welche sich hinter ihnen schloss, und versetzte ihm draussen auf der Terrasse einen Stoss, infolgedessen Trachsel mit dem Kopf voran über das nur 76 cm. hohe Geländer auf die hartgefrorene Strasse fiel. Nachdem er sich wieder aufgerafft hatte, ging er nach seiner Wohnung, wo er sich aufs Ruhebett legte und bald anfing, sich zu erbrechen. Er nahm den folgenden Tag keine Speise zu sich und sprach nichts; abends um 10 Uhr starb er. Die gerichtsärztliche Expertise ergab als Todesursache Hirndruck, und führte letztern auf einen Schlag gegen den Kopf oder ein Aufschlagen des Kopfes auf einen harten Gegenstand zurück. Anhaltspunkte dafür, dass Trachsel einen Schlag auf den Kopf erhalten habe, waren keine vorhanden. Die Verteidigung versuchte zwar, den Umstand, dass Trachsel ein 30 cm. langes Stück Holz mit heimgebracht habe, dahin zu deuten, er habe von der Wirtschaft bis zu seiner Wohnung noch ein Rekontre zu bestehen gehabt; es wurde aber festgestellt, dass Trachsel das Holz mitgenommen hatte, um es im Auftrage einer Drittperson zu einem bestimmten Zwecke herzurichten. — Dähler ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Für ihn wendet sich nun sein Verteidiger an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Strafe und des grössern Teils der Staatskosten ersucht. Er begründet dies mit einer — was den Vorfall selbst betrifft, ziemlich den Akten entsprechenden Sachdarstellung, behauptet aber im fernern, es sei sehr zweifelhaft, ob der Tod Trachsels durch die Handlung Dählers herbeigeführt worden sei; auch hier wird wieder auf das Stück Holz hingewiesen, das Trachsel mit heimgebracht habe. Man beruft sich ferner auf Dählers Unbescholtenheit und die von ihm bereits ausgestandene Untersuchungshaft. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Seftigen zur Berücksichtigung empfohlen, vom Regierungsstatthalter dagegen nur in Bezug auf den Erlass der Kosten und eines Drittels der Freiheitsstrafe.

Das Gesuch Dählers um einen Kostennachlass wird von der zuständigen Behörde erledigt werden. Was dagegen den Erlass der Freiheitsstrafe betrifft, so schliesst sich der Regierungsrat dem Antrage des Regierungsstatthalters an, der ihm mild genug erscheint, angesichts des Umstandes, das schon das urteilende Gericht durchaus nicht streng mit Dähler verfahren ist. Nach der Aktenlage kann ernstlich kaum bezweifelt werden, dass die Hinausbeförderung Trachsels aus der Wirtschaft durch Dähler den Tod des erstern zur Folge hatte und dass Dähler bei dessen Verursachung eine Schuld trifft, die um so strenger zu beurteilen war, da Trachsel sich Tätlichkeiten gegen Dähler nicht hatte zu Schulden kommen lassen. Mehrfach konstatierte Aeusserungen Dählers unmittelbar nach dem Vorfall zeigen, dass er damals selbst daran glaubte, Trachsel sei infolge seines Stosses über das Geländer hinausgefallen («er isch mer über d's Gländer useg'heit»). Demgegenüber rechtfertigen Dählers bisherige Unbescholtenheit und der Umstand, dass Trachsel ihn zuvor gereizt hatte, einen Strafnachlass von höchstens einem Drittel der Strafe. Der Regierungsrat stellt daher seinen Antrag in diesem Sinne.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

35. **Beutler,** Johann, geboren 1862, von und in Buchholterberg, und Elise **Eymann,** geboren 1873, von Fahrni, wurden am 31. Januar 1903 vom korrektionellen Richter von Thun schuldig erklärt des Konkubinats und verurteilt jedes zu 10 Tagen Gefängnis und beide solidarisch zu 18 Fr. 10 Staatskosten. — Johann Beutler und Elise Eymann wollten sich 1896 verehelichen; die Eheverkündung erfolgte, der Gemeinderat von Buchholterberg erhob aber gegen die Eheschliessung Einspruch, weil Beutler blödsinnig sei. Letzteres wurde durch ein irrenärztliches Gutachten bestätigt, und am 15. Januar 1897 sprach das Amtsgericht von Thun die Eheeinspruchsklage zu. Beutler und Elise Eymann zogen aber doch zueinander und lebten 5 Jahre miteinander wie Eheleute; aus ihrem Zusammenleben sind 2 Kinder entsprungen. Zweimal wurden sie wegen Konkubinat bestraft, und am 28. November 1902 wurde neuerdings deswegen Strafanzeige gegen sie eingereicht. Bereits am 12. August 1902 hatten aber zwei Aerzte, welche Beutler neuerdings untersucht hatten, ihr Befinden dahin abgegeben, er sei keineswegs als blödsinnig zu bezeichnen, und am 27. November stellte der Gemeinderat von Buchholterberg Beutler ein Zeugnis aus, worin er erklärte, seine Befürchtungen vom Jahre 1896 hätten sich nicht bewahrheitet, und er werde einer neuerdings anzubahnenden Verehelichung Beutlers keine Hindernisse in den Weg legen. Am 31. Januar 1903, also am Urteilstage, teilte der Zivilstandsbeamte von Buchholterberg der kantonalen Polizeidirektion mit, dass Johann Beutler und Elise Eymann bei ihm die Eheverkündung verlangt hätten und ersuchte sie um Weisung. Mit Schreiben vom 3. Februar gleichen Jahres erklärte die Polizeidirektion, es stehe der Eheverkündung auf Grund des neuen ärztlichen Gutachtens und der Empfehlung des Gemeinderates von Buchholterberg nichts im Wege. Die Verkündung wurde vorgenommen; ein Einspruch erfolgte nicht, und am 9. April 1903 wurden Johann Beutler und Elise Eymann getraut.

Nun wenden sich die Eheleute Beutler-Eymann an den Grossen Rat mit dem Gesuche um Erlass der Freiheitsstrafen. Es wird darin eine aktenmässige Darstellung des Tatbestandes gegeben und insbesondere darauf verwiesen, dass sie nun die Ehe miteinander eingegangen sind.

Wie der Regierungsrat sich bereits früher ausgesprochen hat, wird er in allen Fällen, in welchen zwei wegen Konkubinats Verurteilte nach dem Urteil die Ehe miteinander eingegangen haben, auf ihr Gesuch hin Begnadigung beantragen, sobald nicht triftige Gründe dagegen sprechen. Letzteres ist hier nicht der Fall; die Eheleute Beutler-Eymann geniessen keinen schlechten Leumund, Vorstrafen haben

sie nur wegen ihres fortgesetzten Konkubinats erlitten. Es wird also Erlass der Strafen beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.
» der Justizkommission: id.

---

36. **Wittwer,** Ernst, geboren 1880, von Kurzenberg, Maler in Reconvilier, wurde am 20. Dezember 1902 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Wechselfälschung, wobei der entstandene Schaden 300 Fr. übersteigt, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 1 Jahr Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in Korrektionshaus, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 262 Fr. 70 Staatskosten. — Wittwer befand sich im Herbst 1902 in ziemlicher Geldverlegenheit; er schuldete noch Miete und Kostgeld, bedurfte Malutensilien, um seinen Beruf weiter ausüben zu können, und besass weder Geld noch Kredit. Er wandte sich nun an die bernische Kantonalbank, Filiale St. Immer, mit der Frage, unter welchen Bedingungen sie ihm auf einen Wechsel 500 Fr. geben würde. Als die Antwort lautete: gegen Bürgschaft zweier Personen, deren Solvabilität durch die Gemeindebehörde bescheinigt sei, fertigte Wittwer einen Eigenwechsel von 500 Fr. an, unterschrieb ihn als Schuldner und setzte die Namen zweier Einwohner von Reconvilier als Bürgen darunter. Dann liess er sich vom Führer der Fremdenkontrolle auf separatem Blatt bescheinigen, dass diese beiden Personen solvent seien, reiste nach St. Immer und präsentierte Wechsel und Bescheinigung der Kantonalbankfiliale, welche ihm 500 Fr. auszahlte. Zufällig vernahm später der Direktor der Kantonalbankfiliale, die Unterschriften der beiden Bürgen seien gefälscht, und stellte Wittwer deswegen zur Rede; derselbe gestand die Fälschung sofort ein, vom Geld besass er nichts mehr. Wittwer ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des Rests der Strafe nachsucht. Er begründet dies damit, dass er infolge einer Verkettung unglücklicher Umstände in seinem kaum eröffneten Malergeschäft finanziell keinen Erfolg gehabt habe und in bittere Verlegenheit geraten sei; das habe ihn zur Begehung der Fälschung veranlasst. Er habe zwar immer gehofft, die 500 Fr. zurückzahlen zu können und hoffe noch jetzt, es dazu bringen zu können, wenn er vor dem Herbst das Korrektionshaus verlassen könne. — In der Strafanstalt hat sich Wittwer gut aufgeführt.

Mit Rücksicht hierauf, die bisherige Unbescholtenheit und das jugendliche Alter des Verurteilten, und endlich die bittere Verlegenheit, welche ihn zur Begehung der Fälschung bewog, hält der Regierungsrat einen Strafnachlass für gerechtfertigt. Es wird Erlass des letzten Sechstels der Strafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des letzten Sechstels der Freiheitsstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

37. **Gerber,** Simon, geboren 1863, Handlanger von und in Langnau, wurde am 7. März 1903 vom korrektionellen Gericht von Signau schuldig erklärt der Fälschung einer Privaturkunde, wobei der beabsichtigte Nachteil den Betrag von 30 Fr., nicht aber den von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 40 Fr. 50 Staatskosten. — Gerber hatte 42 Lose der Berner Stadttheaterlotterie erworben, entdeckte aber bei der Ziehung, dass auf kein einziges ein Treffer gefallen sei. Der Verlust der 42 Fr. schmerzte ihn, und er veränderte mit Radirmesser und Rotstift auf 3 Losen einige Zahlen, so dass die Losnummern diejenigen gewinnender Lose wurden, und zwar diejenigen zweier Lose von 20 Fr. und eines von 10 Fr. Die Lose sandte er der Schweizerischen Volksbank ein mit dem Ersuchen, prüfen zu wollen, ob Gewinne darauf gefallen seien, und ihm dieselben allenfalls zu übermitteln. Die Angestellten der Volksbank entdeckten die Fälschung sofort und leisteten keine Zahlung; ein Schaden entstand also durch Gerbers Handlungsweise nicht. Gerber ist gut beleumdet und nicht vorbestraft; er ist ein guter solider Arbeiter und unterstützt seine Mutter und seine Geschwister mit seinem Verdienste. — Im Urteilstermin hat das Gericht beschlossen, ein allenfalls von Gerber einzureichendes Begnadigungsgesuch im Sinne eines teilweisen Strafnachlasses zu empfehlen.

Ein solches Gesuch ist nun dem Grossen Rate im Namen Gerbers von Fürsprecher Meyer in Langnau eingereicht worden; es geht auf gänzlichen Erlass der Strafe mit Rücksicht auf Gerbers bisherige Unbescholtenheit, sein sofortiges unumwundenes Geständnis, den Umstand, dass durch die Fälschung kein Schaden erwachsen sei und endlich die von Gerber erduldete Untersuchungshaft. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Langnau und vom korrektionellen Gericht und dem Regierungsstatthalter von Signau, von beiden letztern im Sinne eines teilweisen Strafnachlasses empfohlen; der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass Gerber die Staatskosten bezahlt hat.

Mit Rücksicht auf Gerbers Unbescholtenheit und die von ihm erduldete Untersuchungshaft beantragt der Regierungsrat, es sei ihm die Hälfte der Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.
» der Justizkommission: Erlass von zwei Dritteln der Strafe.

---

38. **Scholl,** August, geboren 1883, von und in Pieterlen, wurde am 8. Juli 1902 vom Polizeirichter von Büren schuldig erklärt des Jagdfrevels, begangen zur Nachtzeit in der geschlossenen Zeit und verurteilt zu 40 Fr. Busse und solidarisch mit Jakob Scholl zu 9 Fr. 60 Staatskosten. Am 20. Juni 1902 veranlasste der Landwirt Jakob Scholl in Pieterlen seinen Neffen August, Abends nach 8 Uhr mit ihm auf die Jagd zu gehen, obwohl keiner von beiden ein Jagdpatent besass und zudem geschlossene Zeit war. Nur Jakob Scholl hatte ein Gewehr bei sich. Im Walde angelangt,

wollte er das bereits geladene aber bis dahin zerlegt getragene Gewehr zusammenschrauben; dabei ging ein Schuss los und August Scholl wurde am rechten Unterschenkel so schwer verwundet, dass er einige Wochen im Spital in Biel zubringen musste.

Nun wendet sich sein Vater an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Busse, worin der Hergang erzählt und darauf verwiesen wird, dass August Scholl durch seinen Onkel zur Uebertretung der Jagdpolizeivorschriften verleitet wurde und durch seine Verwundung schon eine sehr empfindliche Strafe erlitten hat. — Die Gemeindebehörden von Pieterlen empfehlen das Gesuch in Anbetracht der Vermögenslosigkeit des Vaters Scholl zur Entsprechung; dasselbe tun Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Büren; letzterer bescheinigt, dass die Staatskosten bezahlt sind.

Im Einverständnis mit der Forstdirektion beantragt der Regierungsrat gänzlichen Erlass der Busse; derselbe wird hier durch die Umstände des Falles genügend gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

39. **Rüfenacht,** Friedrich, geboren 1874, von Hasle bei Burgdorf, Schmied in Bern, wurde am 7. Mai 1894 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt der Teilnahme am Aufruhr, der Eigentumsbeschädigung im Betrage von über 30 Fr., aber nicht über 300 Fr., und der Störung der öffentlichen Ruhe, alles unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 1 Jahr Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in einfache Enthaltung, und solidarisch mit andern Verurteilten zu 200 Fr. Entschädigung an eine der Zivilparteien und 8135 Fr. 80 Staatskosten. — Rüfenacht, damals ein 19jähriger, sonst ruhiger Bursche, hatte am Nachmittag des 19. Juni 1893 an einem von einem Nebenarbeiter veranstalteten Trinkgelage teilgenommen und war davon etwas betrunken geworden. Als nun am Abend dieses Tages der bekannte Krawall beim Käfigturm losging, ging er hin, um zuzusehen. In seiner angeheiterten Stimmung und von der allgemeinen Aufregung mitgerissen, begann er Steine gegen die Gefängnistüre und die dort stationierten Polizisten zu werfen, was seine Verhaftung zur Folge hatte. Rüfenacht war gut beleumdet und nicht vorbestraft. Auf den angeblichen Rat seines Verteidigers war er zur Verhandlung vor den Assisen gar nicht erschienen und hatte seinen Wohnsitz nach dem Urteil nach der Ostschweiz verlegt, wo er an vielen Orten als Käser tätig war. Merkwürdigerweise kam es nie zu einem Vollzug des Urteils, trotzdem Rüfenacht oft für einen oder ein paar Tage in den Kanton Bern zurückkehrte, bis zum Januar 1903, da er in St. Bernhardszell im Kanton St. Gallen verhaftet und zur Verbüssung seiner Strafe nach Witzwil verbracht wurde.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des noch nicht verbüssten Rests der Strafe nachsucht. Er verweist darin auf seinen bisherigen guten Leumund, seine zahlreichen sehr guten Zeugnisse aus den Jahren 1894 bis 1903, und auf den Umstand, dass ein Vollzug der Strafe jetzt, 9 Jahre nach dem Urteil, hart erscheinen müsse; dem Einwand, er sei ja selbst schuld daran, dass der Vollzug nicht früher habe stattfinden können, begegnet er mit dem Hinweis darauf, dass er zurzeit des Urteils einfach auf seinen Verteidiger gehört und dessen Rat befolgt habe. Dem Gesuche, das von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalteramt Bern zur Berücksichtigung empfohlen wird, liegen mehrere sehr gute Zeugnisse von Meistern Rüfenachts bei.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem Rüfenacht der Rest der Strafe in Gnaden zu erlassen. Rüfenacht war zurzeit des Krawalls ein ganz junger Bursche; er hat sich ausser der Teilnahme an den Vorfällen jenes Abends nichts Strafbares zu schulden kommen lassen, und auch die Tatsache, dass er sich zum Urteilstermin nicht stellte und nach dem Urteil den Kanton verliess, darf nach den Umständen nicht zu seinen Ungunsten in Betracht fallen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Rests der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

40. **Benkert,** Gottfried, geboren 1847, Gerber, von und in Aarberg, wurde am 11. Februar 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Hausiergesetz, und verurteilt zu 5 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 3 Fr. und 58 Fr. 30 Staatskosten. — Benkert ging am 25. September 1902 von seinem Wohnorte Aarberg aus nach Täuffelen und bot dem Sattler Iseli daselbst Sattlerwerkzeug zum Kauf an; es kam dann auch zwischen beiden ein Kauf darum zu stande. Benkert befand sich wohl im Besitze einer Taxkarte für Handelsreisende, welche ihn zur blossen Aufnahme von Bestellungen ermächtigte, aber nicht eines Hausierpatentes.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es möchten ihm «die Kosten» oder «die Strafe», welche er gemäss dem erwähnten Urteil zu bezahlen habe, erlassen werden. Er begründet dies einfach mit der Behauptung, das Urteil sei ungerecht und hindere ihn in seinem Fortkommen. Der Regierungsstatthalter von Aarberg bezeichnet Benkert als konfusen Menschen, der mit der Not des Lebens zu kämpfen habe und dadurch, wie auch wohl durch Gesetzesunkenntnis zur Uebertretung des Gesetzes verleitet worden sei. Er empfiehlt teilweisen Erlass der Busse. Der Regierungsrat hält dafür, die Bezahlung der bedeutenden Staatskosten sei für Benkert viel lästiger als diejenige der geringen Busse; Benkert selbst hält denn auch beides gar nicht auseinander. Die Rücksicht auf Benkerts Vermögensverhältnisse vermag einen Erlass der Busse nicht genügend zu rechtfertigen; dagegen wird diese Rücksicht die kompetente Behörde zu einem Kostennachlass bewegen. In diesem Sinne wird Abweisung des Gesuchs beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

41. **Turberg,** Léon, geboren 1871, Holzhauer von und in Asuel, wurde am 18. Juli 1902 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt des Totschlagsversuchs, unter Annahme von Provokation und Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu zwei Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, und 503 Fr. 15 Staatskosten. — Am 22. März 1902 fand in Asuel die Versteigerung des Nachlasses des verstorbenen Xavier Turberg statt; zu diesem Nachlasse gehörte ein Wohnhaus. Es fanden sich zur Steigerung unter anderm auch Léon Turberg und sein Schwager Charles Turberg, Lehrer in Cœuve, ein. Ersterer, der nicht bei Geld war, ersuchte seinen Schwager, das Haus für ihn zu ersteigern; Charles Turberg versprach, bis auf den Belauf der amtlichen Schatzung bieten zu wollen. Als dann Drittpersonen höher boten, ging Charles Turberg mit seinem Angebot nicht hinauf und erntete dafür von seinem Schwager Vorwürfe und Beleidigungen, wodurch er sich hinreissen liess, ihm eine Ohrfeige zu geben. Léon entfernte sich mit der Bemerkung, er werde sich noch an die Ohrfeige erinnern, holte daheim seine Flinte und begab sich in einen nahe der öffentlichen Strasse etwas höher als dieselbe gelegenen Baumgarten, wo er eine zeitlang wartete. Als er von dort aus seinen Schwager samt seiner, Léons, Frau und dem Gemeindepräsidenten auf die Strasse treten sah, feuerte er zwei Schüsse auf Charles Turberg ab; der erste traf ihn ins Kinn und verwundete ihn ungefährlich; weitere Bleistücke trafen Charles Turberg und seine Begleiter, ohne sie zu verletzen. Mit guter Munition hätte Léon Turberg seinen Schwager töten können, mit der von ihm selbst verfertigten schlechten dagegen war dies nach der Aussage des Experten auf die Entfernung, auf welche geschossen wurde, schwerlich möglich. Turberg versuchte sich durch Ausreden, wie: er habe die Flinte austauschen und zuerst die darin befindlichen Patronen herausziehen wollen, was ihm aber nicht gelungen sei, und habe dann das Gewehr aufs Geratewohl abgefeuert, — herauszureden, und berief sich darauf, dass er epileptischen Anfällen unterworfen sei, was sich als total erfunden erwies. Turberg ist nicht vorbestraft, aber als Müssiggänger und Trinker bekannt.

Nun wendet sich sein Verteidiger an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er für Turberg um Erlass des letzten Drittels der Strafe ersucht. Es wird darin auf die Art und Weise verwiesen, wie Turberg während des Strafverfahrens das Abfeuern der Schüsse zu erklären versucht hat, ferner geltend gemacht, Turberg habe von seinem Standpunkte aus seinen Schwager gar nicht töten können und nur in diesem Bewusstsein die Schüsse abgegeben. Sodann wird unrichtigerweise behauptet, Charles Turberg sei gar nicht getroffen worden. Endlich verweist das Gesuch darauf, dass Turberg nicht vorbestraft ist. In der Strafanstalt Witzwil hat sich Turberg befriedigend aufgeführt; nach dem Berichte des Verwalters nimmt er aber seine Tat sehr leicht.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Léon Turberg ist für seine frevelhafte Tat mild genug bestraft worden. Seine Darstellung des Vorgangs qualifiziert sich als leere Ausflucht; zudem ist konstatiert, dass Turberg mit guter Munition seinen Schwager wohl hätte töten können, und nicht wohl anzunehmen, dass er absichtlich schlechte Munition mit sich genommen hatte. Trotzdem er nicht vorbestraft ist, spricht auch sein bisheriges Leben nicht zu seinen Gunsten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

42. **Studer,** Ulrich, Redakteur, in Niederried, wurde durch Urteil des Assisenhofes des ersten Geschwornenbezirks vom 25. April 1901 wegen Verleumdung und Ehrverletzung, begangen durch das Mittel der Presse gegenüber mehreren Personen und wegen Wirtshausskandals zu sechs Tagen Gefangenschaft, 90 Fr. Busse, entsprechenden Entschädigungen und zu den Kosten verurteilt. Gegen dieses Urteil reichte Ulrich Studer am 28. April 1901 ein Kassationsgesuch und am 27. Juni 1901, unter Bestätigung desselben, eventuell für den Fall, dass dem Kassationsgesuche nicht entsprochen werden sollte, ein förmliches Revisionsgesuch ein. Durch Erkenntnis des Appellations- und Kassationshofes vom 29. Juni 1901 wurde Ulrich Studer mit seinem Kassationsgesuche kostenfällig abgewiesen und ebenso mit seinem Revisionsgesuche durch Erkenntnis vom 18. Dezember 1901. Schon bevor der Appellations- und Kassationshof seinen Entscheid über das letztere Gesuch gefällt hatte, hat Studer für den Fall, dass dasselbe abgewiesen würde, in Betreff der ihm zuerkannten 6 Tage Gefängnis nebst Busse und Kosten das vorliegende Begnadigungsgesuch zu Handen des Grossen Rates eingereicht. Zur Begründung dieses Gesuches macht Studer in weitläufiger Ausführung geltend, es sei bei der Gerichtsverhandlung vom 25. April 1901 nicht ganz nach Recht und Billigkeit zugegangen. Namentlich gelte diese Behauptung für Kläger und Zeugen. Es seien denn auch von daher gegenwärtig in Thun bei dem dortigen Strafrichteramte drei verschiedene Strafklagen hängig. Er verweist auf die bezüglichen Akten, sowie auf die mit dem vorliegenden Gesuche eingereichten zwei Brochuren, welche als Beweismittel dafür dienen sollen, dass er keine Verleumdungen begangen habe. Der Gesuchsteller beantragt dem Grossen Rat, es möchte vor der Beurteilung des vorliegenden Begnadigungsgesuches eine Kommission ausgeschossen werden, um die bewusste Niederrieder Alpwegangelegenheit und was unmittelbar damit zusammenhängt genau zu prüfen und nachher dem Grossen Rate Bericht zu erstatten. Nach seiner Ansicht würde durch dieses Vorgehen die wirkliche Sachlage gründlich aufgeklärt werden und daraus würde sich ergeben, dass er nicht nötig hätte, für sein gutes Recht die Gnade anzurufen. Als Begnadigungsgrund führt er an, er habe mit schwacher Gesundheit zu kämpfen. Vom Regierungsstatthalter ist das Gesuch, so wie es vorliegt, nicht empfohlen. Mit Rücksicht jedoch auf die Gesundheitsverhältnisse des Petenten glaubt der Regierungsrat, den Erlass der Gefängnisstrafe empfehlen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

Strafnachlassgesuche.

Nachtrag.

(Mai 1903.)

43. **Nadig**, Paul Anton Fidel, geboren 1861, von Lenz, Lehrer und Journalist, wurde am 11. Dezember 1901 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Betruges in 10 Fällen, wobei der Gesamtbetrag des eingetretenen Nachteils 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 12 Monaten Korrektionshaus und 304 Fr. 60 Staatskosten. Nadig war im Jahre 1896 in Zürich und am 21. März 1898 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Betruges verurteilt worden; letzteres in contumaciam erlassene Urteil lautete auf 4 Monate Korrektionshaus. In dem hier in Rede stehenden Urteil fügte die Polizeikammer dieser Strafe eine Zusatzstrafe von einem Monat bei, da noch vor dem amtsgerichtlichen Urteil Nadig zwei neue, in demselben nicht berücksichtigte Betrügereien begangen hatte. Unter verschiedenen falschen Namen und Vorspiegelungen schädigte Nadig noch im Jahre 1898 in Biel, Burgdorf, Bern und Pruntrut durch Zechprellerei und Darlehnsaufnahmen Hoteliers und Privatpersonen. Im Jahre 1900 beging er wieder in Bern einen Betrug. Ende desselben Jahres wurde er in Karlsruhe verhaftet. — Das Motiv zu seinen zahlreichen Prellereien bildete sein gänzlicher Mangel an Existenzmitteln, welcher ihn, verbunden mit seiner damaligen moralischen Haltlosigkeit, zu unehrlichem Erwerb verleitete. Nadig scheint schon vor seiner Verhaftung wieder auf bessere Wege gekommen zu sein.

Er hat nun die viermonatliche Korrektionshaus- und deren Zusatzstrafe, sowie 5 Monate der zwölfmonatlichen Korrektionshausstrafe verbüsst. Bereits im Januar des Jahres hat er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat gewandt, das aber, weil verfrüht, abgewiesen wurde. Heute erneuert er sein Gesuch um Erlass des Rests der Strafe, worin er darauf verweist, dass er auch in andern Kantonen wegen ungefähr zu gleicher Zeit begangener gleichartiger Handlungen Freiheitsstrafen erdulden musste. Er gesteht, durch Alkoholismus heruntergekommen, in strafbar leichtsinniger Weise Zechschulden kontrahiert, bestreitet jedoch, die Absicht gehabt zu haben, die Gläubiger (Wirte) zu schädigen. Endlich weist er auf die Tatsache hin, dass er sich im Zeitpunkt seiner Verhaftung emporgearbeitet hatte und eine geachtete Stellung einnahm. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt.

Ausser diesem Umstande kommt zu Nadigs Gunsten in Betracht, dass, wenn ein einziges Gericht alle von ihm in verschiedenen Kantonen begangenen strafbaren Handlungen auf einmal hätte beurteilen können, die Gesamtstrafe wohl kürzer ausgefallen wäre, als alle jetzt über ihn verhängten Einzelstrafen zusammengerechnet. Zudem scheint der mit der Strafe verbundene Besserungszweck Nadig gegenüber zum Teil schon vor seiner Verurteilung erfüllt worden zu sein.

Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrat beantragen zu dürfen, es sei Nadig, der sich nun seit mehr als 2 Jahren in Haft befindet, der Rest der Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Rests der Strafe.

» der Justizkommission: id.

Verzeichnis

der erheblich erklärten, aber noch unerledigten

Motionen

(Grossratsreglement Art. 17, Al. 3)

fortgeführt bis 31. Dezember 1902.

Motionen.		Erheblicherklärung.
	I. Anhängig beim Regierungspräsidium.	
	1.	
Moor vom 17. Februar 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht Art. 33 der Staatsverfassung des Kantons Bern dahin abzuändern sei, dass die Wahl der Regierung durch das Volk stattzufinden habe. Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht gleichzeitig Art. 26, Ziffer 14, der Verfassung in dem Sinne abzuändern sei, dass der Grosse Rat nicht nur zur Bestimmung der Besoldungen für neu errichtete öffentliche Stellen, sondern zur Festsetzung der Besoldungen für öffentliche Stellen überhaupt kompetent erklärt wird.	30. April 1902.
	2.	
Milliet vom 24. September 1897.	Betreffend Verfassungsrevision. Text siehe unter Nr. 29.	24. November 1897.
	II. Anhängig bei der Direktion des Innern.	
	3.	
R. Weber vom 21. Mai 1897.	Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Frage des Erlasses eines Gesetzes betreffend den Viehhandel, durch welches die Befugnis zum gewerbsmässigen Kleinvieh-, Rindvieh- und Pferdehandel an den Besitz eines Patentes und die Leistung einer Kaution geknüpft wird, Bericht und Antrag einzubringen.	24. November 1897.
	4.	
Müller in Bern vom 26. Februar 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht den Gemeinden die Autonomie zur Errichtung obligatorischer Arbeitslosenversicherungskassen erteilt werden könne.	19. März 1902.

Motionen. Erheblicherklärung.

III. Anhängig bei der Direktion der Sanität.

5.

Gross vom 18. November 1901. Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die zu wirksamer Bekämpfung der Blatternepidemien zu ergreifenden Massnahmen. — 20. Februar 1902.

IV. Anhängig bei der Direktion der Justiz.

6.

R. Weber vom 8. April 1891. Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision der sämtlichen Vorschriften über das Notariat und die Notariatstarife. — 2. Juni 1891.

7.

Wyss vom 29. November 1893. Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision des Gesetzes über das Strafverfahren und der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847. — 1. Februar 1894.

8.

Houriet vom 29. Dezember 1896. Der Regierungsrat ist eingeladen, die Frage der Vorlage eines Gesetzes zu prüfen, durch welches die Grundsätze des eidg. Gesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter auch interkantonal zur Anwendung gelangen. — 18. Mai 1897.

9.

Lenz vom 27. Dezember 1898. Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen über Durchführung der bereits eingeleiteten Revision der Gerichtsorganisation und des Civilprozesses. — 19. September 1899.

10.

Bühlmann vom 27. November 1899. Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen über die Kosten der Stellvertreter der Betreibungsbeamten im Falle von Militärdienst auch auf die übrigen Bezirksbeamten angewendet werden. — 29. Januar 1900.

11.

Cuenat vom 13. März 1900. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob das Gesetz vom 22. Pluviose des Jahres VII (10. Februar 1799), welches die Förmlichkeiten für den Verkauf von Mobilien durch die Gemeinden ordnet, nicht revidiert werden sollte, und eventuell dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die Fälle festgesetzt werden, in welchen die Anwesenheit eines öffentlichen Beamten bei Steigerungen notwendig ist. — 23. Mai 1900.

12.

Brüstlein vom 29. Juli 1902. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Revision des §. 386 des Gesetzes über das Zivilprozessverfahren im Sinne einer Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte (gewerbliche Schiedsgerichte) zum Zweck hätte. Diese Ausdehnung sollte darin bestehen, dass die Gewerbegerichte nicht bloss für Streitigkeiten auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes und des Handwerks, sondern unterschiedslos für alle Streitigkeiten aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie allfällig auch aus Haftpflicht bis zum Betrage von 400 Fr. zuständig erklärt würden. — 20. November 1902.

13.

Lohner vom 29. September 1902. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Anklagekammer einzuladen sei, durch Erlass eines Kreisschreibens die Untersuchungsbehörden anzuweisen, — 1. Oktober 1902.

1. in Fällen zweifelhaften Geisteszustandes des Angeschuldigten ein psychiatrisches Gutachten in der Voruntersuchung einzuholen;
2. zum Zwecke der Kontrollierung allfälliger Suggestivfragen den Art. 186 St. V. strikt zu befolgen und demgemäss Fragen und Antworten getrennt und genau protokollieren zu lassen.

Motionen.		Erheblicherklärung.
	V. Anhängig bei der Direktion der Polizei.	
	14.	
Scherz vom 13. Januar 1892.	Der Regierungsrat wird eingeladen, mit Beförderung dem Grossen Rat Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht das Fremdenpolizeigesetz vom 21. Dezember 1816 in vielen Punkten den heutigen Ansichten, Zeitverhältnissen und Einrichtungen nicht mehr entspreche und deshalb einer Revision unterstellt werden sollte.	18. Mai 1892.
	15.	
Scherz vom 25. Mai 1892.	Der Regierungsrat wird zu Bericht und Antrag eingeladen, ob nicht insbesondere die bernische Strafgesetzgebung durch Aufnahme des Systems der bedingten Entlassung der Verbrecher in dieselbe zu ergänzen sei.	24. Februar 1893.
	16.	
Staatswirtschafts-kommission vom 28. November 1893.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob die Lebensmittel und andere in den Strafanstalten und Bezirksgefangenschaften notwendige Verbrauchsgegenstände, welche die Anstalten nicht selbst produzieren, nicht einheitlich beschafft werden könnten.	30. November 1893.
	17.	
Schwab vom 22. November 1898.	Der Regierungsrat wird eingeladen, das Dekret über die Organisation der Arbeitsanstalten vom 18. Mai 1888 einer Revision zu unterwerfen.	22. November 1898.
	18.	
Brüstlein vom 15. Mai 1899.	Der Regierungsrat wird eingeladen, für den Fall, dass die vom schweiz. Bundesrat in Aussicht genommene Erleichterung der Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes in nächster Zeit nicht verwirklicht werden sollte, in Anwendung von Art. 64 der Staatsverfassung einen Gesetzesentwurf betreffend Revision von Titel VIII der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 einzubringen. Dabei wäre insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Erwerbung des bernischen Landrechtes und eines bernischen Gemeindebürgerrechtes folgenden Kategorien von Ausländern wesentlich erleichtert würde: 1. den in der Schweiz geborenen Ausländern, welche beim Eintritt des Mehrjährigkeitsalters im Kanton Bern wohnen und während einer gewissen Anzahl Jahre in diesem Kanton gewohnt haben, 2. den verwitweten oder abgeschiedenen Ausländerinnen, welche vor ihrer Verheiratung Bernerinnen waren, mitsamt ihren minderjährigen Kindern.	23. November 1899.
	19.	
Jacot vom 29. Januar 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, einen Gesetzesentwurf einzubringen, nach welchem Personen, welche durch ihre Trunksucht sowohl sich selber als ihren Familien Schaden zufügen und so die Ursache von deren materiellem oder moralischem Ruin sind, auf dem Administrativweg in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden könnten.	20. März 1902.
	VI. Anhängig bei der Direktion des Militärs.	
	20.	
	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, wie den in Not geratenen Angehörigen von im Militärdienst befindlichen Bürgern rasch und ausreichend zu helfen sei, ohne dass diese Hülfe als Unterstützung im Sinne des Armengesetzes zu betrachten wäre.	1. Oktober 1902.
	VII. Anhängig bei der Direktion der Finanzen und der Domänen.	
	21.	
Jenni vom 25. Mai 1893.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Bestimmungen über das Hypothekarwesen einer Revision zu unterwerfen, insbesondere die Frage zu prüfen, ob nicht gesetzliche Vorschriften aufzustellen sind	1. Dezember 1893.

Motionen.		Erheblicherklärung.
	a) über die Höhe des Zinsfusses, *b)* über die Pflicht des Gläubigers zum Nachlass eines verhältnismässigen Anteiles am Kapitalzins für den Fall, dass der gewöhnliche Jahresertrag der Unterpfänder, sofern diese in landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen, infolge ausserordentlicher und unvorhergesehener Unglücksfälle oder allgemeiner Notstände einen beträchtlichen Abbruch erleidet.	
	22.	
Bühlmann vom 19. Dezember 1894.	Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber beförderlich Bericht und Antrag zu erstatten, ob und in welcher Weise die Besoldungsverhältnisse sämtlicher Bezirksbeamtungen neu zu ordnen sind.	21. November 1895.
	23.	
Milliet vom 24. September 1897.	Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, den Art. 6 der Verfassung durch ein Verfassungsgesetz dahin zu interpretieren, dass Anleihen, welche keine Vermehrung von bereits gesetzlich begründeten Staatsverbindlichkeiten bedingen, ebenfalls unter die in Ziffer 5 des citierten Verfassungsartikels erwähnten Ausnahmen fallen. (Erheblich erklärt in dem Sinne, dass der Motion bei Anlass einer auch über andere Verfassungsbestimmungen sich erstreckenden Revision Folge zu geben sei.)	24. November 1897.
	24.	
Burger vom 28. Dezember 1897.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht eine Revision der Vorschriften betreffend Belöhnung und Arbeit sämtlicher Staatsbeamten und -Angestellten vorzunehmen sei, wobei ferner zu untersuchen ist, ob nicht Vereinfachungen in der Staatsverwaltung, durch welche wesentliche Ersparnisse erzielt werden können, möglich seien und endlich bei diesem Anlass den Entwurf zu dem in Art. 16 der Staatsverfassung vorgesehenen Gesetz betreffend die Amtsentsetzung von Beamten und Angestellten vorzulegen.	27. April 1898.
	25.	
Scherz vom 18. Mai 1899.	Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht mittelst der kantonalen Hypothekarkasse die grundpfändlichen Schulden auf Rechnung der Gemeinden amortisiert und dieser Amortisation entsprechend dann für den betreffenden Grundbesitz der Schuldenabzug für die Gemeindesteuer gewährt werden kann.	19. September 1899.
	26.	
Staatswirtschaftskommission vom 27. November 1899.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage, ob nicht der Geldverkehr der Staatskasse und der Bezirkskassen, sowie der Geldinstitute des Staates wesentlich vereinfacht und rationeller gestaltet werden könne.	30. November 1899.
	27.	
Steiger vom 20. Mai 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die im Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien für die Bewilligung eines amtlichen Güterverzeichnisses vorgesehene Minimalgebühr in dem Sinne aufzuheben und abzuändern sei, dass in allen Fällen die Gebühr im Verhältnis zum rohen Vermögen der Verlassenschaft berechnet werde.	20. Februar 1902.
	28.	
Schlatter vom 25. September 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat in möglichst kurzer Zeit Bericht und Antrag zu stellen, auf welche Weise eine Revision des Besoldungswesens für Staatsangestellte und Beamte vorzunehmen sei.	1. Oktober 1902.

VIII. Anhängig bei der Direktion des Unterrichtswesens.

	29.	
Schwab vom 19. Mai 1897.	Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag zu stellen betreffend Ausführung von § 55 des Primarschulgesetzes.	23. November 1897.

Motionen.		Erheblicherklärung.
	30.	
Bigler vom 20. November 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht der Art. 81 des Primarschulgesetzes dahin abgeändert werden sollte, dass bei den Entschuldigungsgründen auf die besondern Verhältnisse der Fortbildungsschule mehr Rücksicht genommen werden könnte.	20. November 1901.

IX. Anhängig bei der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen.

	31.	
Bühlmann vom 23. Mai 1900.	1. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob und welche Massnahmen getroffen werden können, um den Durchgang durch die Aareschlucht bei Meiringen für jedermann frei zu machen. 2. Bis zur Erledigung dieser Motion sei den Interessenten eine neue Konzession nicht zu erteilen.	12. März 1901.
	32.	
Lohner vom 26. Februar 1901.	Die Unterzeichneten, in Erwägung, 1. betreffend die Erstellung einer Fahrstrasse über den Susten, *a.* dass dieselbe im militärischen Interesse der Eidgenossenschaft liegt, *b.* dass dieselbe im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons, namentlich in Hinsicht auf den Fremdenverkehr, liegt, *c.* dass durch sie abgelegenen Gegenden die Wohlthaten besseren Verkehrs zu teil würden, 2. betreffend die Erstellung einer Fahrstrasse zwischen Meiringen und Innertkirchen durch die sogenannte Aareschlucht, *a.* dass dieselbe zu einem rationellen Ausbau der schon erstellten Grimselstrasse und der neu zu erstellenden Sustenstrasse gehört, *b.* dass damit der Touristenwelt eine Naturschönheit ersten Ranges (Aareschlucht) unentgeltlich erschlossen wird und die bei den Behörden hängige Aareschluchtangelegenheit ihre beste Erledigung findet, stellen beim Grossen Rat den Anzug, 1. betreffend die Fahrstrasse über den Susten, es sei dem Regierungsrat der Auftrag zu erteilen, in Verbindung mit den Behörden des Kantons Uri, eventuell auch den Bundesbehörden, ein Projekt mit Kostenvoranschlag auszuarbeiten, 2. betreffend die Fahrstrasse zwischen Meiringen und Innertkirchen durch die Aareschlucht, es sei dem Regierungsrat der Auftrag zu erteilen, dem Grossen Rat Bericht darüber zu erstatten, ob es nicht möglich sei, dieses Strassenstück, über welches Pläne und Kostenvoranschlag ausgearbeitet sind, unter Beihülfe des Bundes in nächster Zeit zur Ausführung zu bringen in dem Sinne, dass die bezügliche Ausgabe auf eine Anzahl von Jahren verteilt würde.	12. März 1901.
	33.	
Will vom 20. Mai 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich die nötigen Anordnungen zu treffen, dass die Schleusen bei Nidau rascher und sicherer gehandhabt werden, als bisher. Ferner wird der Regierungsrat eingeladen, mit möglichster Beförderung dahin zu wirken, dass die Wasserabflussverhältnisse am Bielersee verbessert werden, und dass das Werk der Juragewässerkorrektion vollendet wird. Der Grosse Rat gewärtigt die hierauf bezüglichen Berichte und Anträge.	23. Mai 1901.

X. Anhängig bei der Landwirtschaftsdirektion.

	34.	
Jenny vom 28. März 1898.	Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, wie das land- und milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen im Kanton Bern gesetzlich zu ordnen sei.	30. März 1898.

Motionen.	35.	Erheblicherklärung.
Hadorn vom 20. Februar 1902 und **Jobin** vom 29. April 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht (Hadorn); vor allem im Sinne der Erhöhung des für Förderung und Veredlung der Pferdezucht vorgesehenen Kredites. (Jobin.)	19. November 1902.

XI. Anhängig bei der Direktion des Gemeindewesens.

	36.	
Lohner vom 27. November 1899.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage, ob und inwiefern das Gesetz vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen einer Revision zu unterwerfen sei.	31. Januar 1900.

XII. Anhängig bei der Direktion des Armenwesens.

	37.	
Demme vom 27. November 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das Gesetz über die Armenpolizei vom 14. April 1858 einer Revision zu unterziehen sei.	24. September 1902.

	38.	
Demme vom 28. November 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen betreffend Errichtung einer Anstalt, in welcher beschränkt arbeitsfähige oder gänzlich arbeitsunfähige Personen aufgenommen werden sollen, welche sich zur Versorgung in einer Armenverpflegungsanstalt nicht eignen.	24. September 1902.

Bern, 1. Mai 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung, die Staatsrechnung und die Nachkreditbegehren

pro 1902.

(Juli 1903.)

In der Sitzung vom Mai 1903 hat die Staatswirtschaftskommission zur Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung die gleichen Unterabteilungen gebildet wie letztes Jahr, nämlich:

Präsidialbericht:	Herren	Will und Halbeisen.
Justizdirektion:	»	Halbeisen und Hadorn.
Gemeindewesen: / Kirchenwesen:	»	Burrus und v. Wattenwyl.
Forsten:	»	v. Wattenwyl und Freiburghaus.
Inneres:	»	Kindlimann und Burrus.
Bauwesen:	»	Könitzer und Will.
Militär:	»	G. Müller und Will.
Unterrichtswesen:	»	G. Müller und Kindlimann.
Finanzen:	»	Hadorn und G. Müller.
Staatsrechnung und Nachkredite:	»	G. Müller und Hadorn.
Armenwesen:	»	Hadorn, Halbeisen und Freiburghaus.
Sanitätswesen: / Polizei:	»	Will und Könitzer.
Landwirtschaft:	»	Freiburghaus und v. Wattenwyl.

Mit der Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes wurde im Mai, mit der Prüfung der Staatsrechnung Anfang Juni begonnen.

Regierungspräsidium.

Heimatscheine. Einem Spezialberichte der Staatskanzlei und der Polizeidirektion ist zu entnehmen, dass in letzter Zeit für die Heimatscheine ein durchaus solides und widerstandsfähiges Papier verwendet wird. Damit ist den früheren, begründeten Klagen Rechnung getragen. Bezüglich des Formats der Heimatscheine wird konstatiert, dass die grosse Mehrzahl der Schweizerkantone das bisher bei uns übliche Format anwendet. Da auch verschiedene bernische Amtsstellen die Beibehaltung des bisherigen Formats empfehlen, so beharrt auch die Staatswirtschaftskommission nicht auf ihrer Anregung zur Einführung eines Büchleins. Das bezügliche Postulat der Staatswirtschaftskommission vom 30. November 1899 kann damit als erledigt erklärt werden.

Revidierte Gesetzessammlung. Bis heute sind sieben Bände erschienen. Die übrigen acht Bände seien voll-

ständig druckbereit. Die Druckarbeiten rücken aber nur langsam vorwärts. Wenn dieselben nicht mehr beschleunigt werden können, als im letzten Jahr, so ist eine weitere Verzögerung der Herausgabe der ganzen Sammlung zu befürchten. Es wäre deshalb die Frage zu prüfen, ob nicht mehrere Druckereien gleichzeitig mit der Drucklegung beschäftigt werden sollten.

Obergerichtsgebäude. Da der Mangel an Räumlichkeiten für das Obergericht sowohl, als für die Staatskanzlei und das Staatsarchiv immer fühlbarer wird, empfehlen wir neuerdings die beförderliche Anhandnahme der Studien zur Erstellung eines neuen Obergerichtsgebäudes.

Besoldungswesen der Staatsbeamten und Angestellten. Im Grossen Rate ist seit Jahren auf die Missstände im Besoldungswesen hingewiesen und Abhülfe gewünscht worden. Indem wir uns den bezüglichen Wünschen anschliessen, empfehlen wir baldige Erledigung der bezüglichen Motionen (Nr. 1 und Nr. 28).

Direktion des Unterrichtswesens.

Die Erweiterung der unzureichenden Lokalitäten des kantonalen *Lehrmittelverlags* ist nunmehr durchgeführt und erweist sich als sehr zweckmässig. Die Befürchtungen, die seitens der Leitung der permanenten Schulausstellung infolge der durch die Erweiterung notwendig gewordenen, teilweisen Inanspruchnahme der Lesezimmerräume gehegt wurden, haben sich als grundlos erwiesen, da sich die Installationen in rationeller Weise den veränderten Raumverhältnissen anpassen liessen. Ueberdies hat die *Schulausstellung* durch Einräumung des anstossenden, dem Staate gehörenden Wächterhäuschens einen erheblichen Raumzuwachs erfahren und bei zunehmendem Wachstum können die getrennten Räumlichkeiten baulich verbunden werden, so dass die Erweiterungsfähigkeit der Anlage ausser Zweifel steht.

Bei den *Mädchenarbeitsschulen* ist im Berichtsjahr für die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, die erste Erhöhung der Staatszulage um 10 Fr. eingetreten und im laufenden Jahre wird ihnen das Maximum zukommen. Die aus der Volksschulsubvention des Bundes fliessenden vermehrten Mittel werden erlauben, die nunmehr entstandene Ungleichheit zu heben und die übrigen Arbeitslehrerinnen ebenfalls mit dem Maximum von 70 Fr. zu besolden.

Die *Mittelschulstipendien* haben sich von 7895 Fr. im Vorjahr auf 11,512 Fr. 50 im Berichtsjahre erhöht, und zwar hat sich sowohl die Zahl der Stipendien, als ihr Durchschnittsbetrag erhöht. Wir können diese vermehrten Leistungen innerhalb des gesetzlich festgelegten Kredites von 14,000 Fr. nur begrüssen; es ist gut angelegtes Geld.

Forstdirektion.

Das Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Forstgesetzes lässt nunmehr die Revision unserer kantonalen Forstgesetzgebung als wünschbar erscheinen, um dieselbe mit dem eidgenössischen Gesetze in Einklang zu bringen. Die Erhöhung des Kredites für Weganlagen von 28,000 Fr. auf 50,000 Fr. pro 1903 rechtfertigt sich vollkommen, indem dadurch die Möglichkeit zur Erstellung verbesserter Abfuhrwege geschaffen wird und damit auch ein höherer Holzerlös erzielt werden kann.

Auf die Aufforstungen im Gebirge wird hierseits grosser Wert gelegt, indem die Wildbach-Regulierungen sehr oft durch entsprechende Aufforstungen in den Einzugsgebieten der Wildbäche besser und billiger gelöst werden, als durch blosse Kunstbauten.

Gemeindewesen.

Die in unserm letztjährigen Berichte ausgesprochene Erwartung, die Motion Lohner, Brüstlein u. A. vom 27. November 1899 betreffend das Gemeindegesetz vom Jahr 1852 werde im abgelaufenen Jahre zur Erledigung kommen, wurde leider nicht erfüllt. Herr Dr. K. Geiser, welcher von der Gemeindedirektion mit den Vorarbeiten betraut worden ist, war längere Zeit erkrankt.

Bei der Dringlichkeit und ausserordentlichen Wichtigkeit dieser Revision müssen wir energisch darauf dringen, dass die Vorlage nun dieses Jahr eingebracht werde.

Wir lenken die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Bittschriften und Eingaben der Behörden und Einwohner der durch Naturereignisse noch immer bedrohten Gemeinde Schwanden. Die vor längerer Zeit ernannte fünfgliedrige Kommission sollte veranlasst werden, ihren Bericht und ihre Anträge, auf welche Weise die bedrohliche Situation gebessert werden könne, einzureichen.

Am 12. Mai, dem Tage unseres Besuches auf der Gemeindedirektion, lagen die Gemeinderechnungen pro 1902 aus den Amtsbezirken Oberhasli, Trachselwald und Signau vor. Aus den übrigen Bezirken waren dieselben noch ausstehend.

Direktion des Innern.

Wir haben zu diesem Berichte weder Aussetzungen zu machen, noch Anträge zu stellen und beschränken uns darauf, einige wenige Punkte speziell hervorzuheben.

Schon im letztjährigen Berichte war die Rede von einer staatlichen *Subvention zur Förderung der Berufslehre*, und im diesjährigen Berichte erhalten wir Kenntnis, dass diese Angelegenheit noch keine Fortschritte gemacht habe. Es wäre zu wünschen, dass dieselbe im Auge behalten und der Versuch erneuert werde, für genannten Zweck eine bescheidene Bundessubvention auszuwirken.

Die von dem eidg. Experten bezüglich der *Lehrwerkstätten der Stadt Bern* ausgesprochenen Desiderien scheinen zutreffend zu sein und legen den Wunsch nahe, es möchte recht bald gründliche Untersuchung und eventuelle Beseitigung der unbefriedigenden Zustände erfolgen.

In betreff des *Technikums in Biel* enthält der Bericht einen Passus, welcher auf Verstaatlichung dieser Anstalt hinzielt. Es bleibt zu gewärtigen, ob, wann und in welcher Weise der Gedanke einer solchen Massregel zur Verwirklichung gelangen wird.

Bezüglich *Subventionierung von neu eröffneten Mädchen-Fortbildungsschulen mit Haushaltungskursen* scheint die Ansicht obzuwalten, dass solche aus Krediten der Direktion des Unterrichtswesens, gemäss § 82 des Primarschulgesetzes, bestritten werden könnten. Sollte die Regierung dieser Ansicht allenfalls nicht beipflichten,

so dürfte sich entsprechende Erhöhung des betreffenden Kredites rechtfertigen, indem jene Bildungsbestrebungen der staatlichen Unterstützung bedürfen, wie viele andere und dazu auch in gleichem Masse berechtigt sind.

Es wird mit Befriedigung konstatiert, dass in Erwartung des eidg. Lebensmittelgesetzes in unserm Kanton der *Lebensmittelpolizei*, diesem wichtigen Zweige der Volkswirtschaft, seitens der staatlichen Organe fortgesetzt intensive Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Aus dem vorliegenden Berichte ist nicht ersichtlich, ob unserm letztjährigen Wunsche, dass seitens der Brandversicherungsanstalt *periodische Blitzableiteruntersuchungen* veranstaltet werden möchten, Rechnung getragen werden wird. Wir empfehlen die Anregung der Berücksichtigung.

Justizdirektion.

Die bei dieser Direktion hängigen Vorarbeiten für die Gesetzgebung sind im Berichtsjahre wesentlich gefördert worden.

Demnächst dürfen Entwürfe betreffend Revision der Gerichtsorganisation und des Zivilprozesses erwartet werden. Weniger weit vorgeschritten sind die Vorarbeiten für eine Notariatsordnung, weil die Sammlung des für die Vorstudien nötigen Materials viel Zeit und Arbeit erforderte.

Wenn diese legislatorischen Vorarbeiten nicht in gewünschter Weise beschleunigt werden, so soll, nach Mitteilung des Justizdirektors, die Hauptursache im Mangel hinreichenden Hülfspersonals zur Bewältigung der stetig sich mehrenden Geschäfte der Laufenden Verwaltung liegen, welche ihn selbst allzusehr in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich der auf einzelnen Betreibungs- und Konkursämtern wiederholt vorgekommenen Unregelmässigkeiten, namentlich in der Kassaführung und Gebührenmarkenverrechnung zum Nachteil der Staatskasse, erscheint es dringend geboten, gegen die säumigen Beamten mit aller Strenge einzuschreiten, unter anderm auch dieselben der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen zu verzeigen.

Mit wahrer Befriedigung konstatieren wir die erhebliche Abnahme der Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen, ein Beweis dafür, dass durch unablässige Mahnungen, unter Hinweis auf die gesetzlich gebotenen Massnahmen und deren Folgen, in diesem wichtigen Verwaltungszweig Ordnung geschaffen werden kann. Wir dürfen mit Bestimmtheit erwarten, dass das als wirksam sich erwiesene Vorgehen der Justizdirektion auch mit dem letzten Rest dieser Rückstände aufräumen wird.

Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Verwaltung. Die schon letztes Jahr in Aussicht gestellte Reorganisation der Bau- und Eisenbahndirektion ist in Arbeit. Wie der Herr Direktor uns mitteilt, wird er dem Regierungsrat eine Vorlage unterbreiten.

Hochbauten. Mit Befriedigung haben wir Kenntnis genommen, dass auch dieses Jahr die Baukredite nicht überschritten wurden. Der Neubau der Universität wird auch bei gänzlicher Vollendung im Rahmen des Voranschlages bleiben.

Unterhalt der Staatsgebäude. Der Kredit von 192,000 Fr. ist nicht aufgebraucht, obwohl unter Art. 6 8500 Fr. für Pfrundloskäufe auf Rechnung dieses Kredites verausgabt wurden.

Strassen- und Brückenbauten. Im Jahre 1902 wurden für Strassen- und Brückenbauten 425,000 Fr. bewilligt und verausgabt 390,232 Fr. Der Budgetkredit betrug 225,000 Fr., so dass abzüglich der Einnahmen von 12,348 Fr. 30 152,348 Fr. auf Vorschuss-Rechnung genommen werden mussten. Die Begehren um Strassenverbesserungen und Neubauten wachsen derart an, dass eine Erhöhung des Budgetkredites nicht zu umgehen sein wird. Wenn alle Strassenprojekte, welche bereits eingereicht oder angemeldet sind, ausgeführt werden sollten, müsste auf Jahre hinaus ein für unsern Staatshaushalt unerschwinglicher Posten in das Budget aufgenommen werden. Für das Jahr 1903 sind bereits 94,000 Fr. bewilligt. Bewilligungen für 351,000 Fr. stehen noch vor der Tür. Wir müssen auf möglichste Rückhaltung dringen, gestehen aber zu, dass der grössere Teil der Gesuche einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht.

Bei diesem Anlasse wollen wir nicht unterlassen, dem Rate Kenntnis zu geben von den Subventionsquoten, welche nach bisheriger Uebung die eingelangten und angemeldeten Projekte vom Staate erheischen werden.

Es betrifft dieses im

Ingenieurbezirk	I	17 Projekte (inkl. Aareschlucht und Susten)	Fr.	2,400,000
Ingenieurbezirk	II	20 Projekte . .	»	350,000
»	III	26 » . .	»	550,000
»	IV	28 » . .	»	1,600,000
»	V	7 » . .	»	110,000
»	VI	16 » . .	»	450,000
		Total *114 Projekte* mit	Fr.	5,460,000

Strassenunterhalt. Diese Rubrik erforderte eine Summe von 902,644 Fr., während der Kredit 839,500 Fr. betrug. Die Ueberschreitung rührt hauptsächlich von Bauten her, welche durch Wasserverheerungen verursacht worden sind, ein Einfluss höherer Gewalt, mit dem wir alle Jahre mehr oder weniger rechnen müssen.

Wasserbauten. Diese erfordern alle Jahre eine erkleckliche Summe. Im Jahre 1902 betrug sie 1,067,014 Fr., wovon der Bund und die Gemeinden 560,987 Fr. rückvergütet haben. Diese Arbeiten werden unter staatlicher Aufsicht zum grössten Teil in Regie ausgeführt. Es wird nun vielfach die Meinung geäussert, dieselben sollten alle in Akkord vergeben werden. Die Erfahrungen, welche bei Wasserbauten gemacht wurden, sprechen teilweise zu Ungunsten des Akkordsystems, weshalb in den schwierigsten Partien das Regiesystem beibehalten wurde; wir müssen aber wünschen, dass das Akkordsystem doch da, wo es ohne Nachteil geschehen kann, zur Anwendung komme. Die staatliche Aufsicht ist in beiden Fällen notwendig.

Vorschuss-Rechnung. Wir konstatieren, dass unserer Anregung vom letzten Jahr, es seien die Guthaben an Bahnunternehmungen, mit welchen abgerechnet worden ist, hier zu streichen, Folge gegeben worden ist.

Vermessungswesen. Bei dieser Rubrik wurde die Frage aufgeworfen, ob die Probevermessungen im Oberland, Gemeinden Sigriswil und Kandergrund, auch ihren bis jetzt 106,000 Fr. betragenden Kosten entsprechen. Wir haben vom Kantonsgeometer bereitwilligst die

nötigen Angaben und Aufklärungen erhalten, um uns ein Bild über das ganze Verfahren machen zu können. In der Gemeinde Kandergrund sind die Feldarbeiten vollendet. Es bleiben uns noch für zirka 3000 Fr. Bureauarbeiten auszuführen. Die Gemeinde hat einen Flächeninhalt von 11,100 Hektaren. Die Kosten werden rund 70,000 Fr. betragen, was auf die Hektare 6 Fr. 30 ausmachen wird, ein Preis, der unter den ausgeführten Vermessungen sich sehen lassen darf. Es ist dieses relativ günstige Resultat der verbesserten Präzisionstachometrie und der Photogrametrie zu verdanken.

Von der Gemeinde Sigriswil, die 5,500 Hektaren misst, sind 4750 Hektaren aufgenommen und 2980 Hektaren aufgetragen. Die Kosten werden infolge der sehr starken Parzellierung in dieser Gemeinde grösser sein, als in Kandergrund. Wir können zum Schlusse konstatieren, dass durch diese Vermessungsmethode Berggemeinden verhältnismässig billig zu einer Katasteraufnahme kommen, die sie sonst kaum erhalten würden. Ob aber die Vermessungen über eine gewisse Höhenregion hinaus noch von materiellem Werte sind, glauben wir bezweifeln zu dürfen, sind aber der Ansicht, dass diese Aufnahmen zu einem gut durchgeführten Vermessungswerk gehören.

Eisenbahnwesen. Die bernischen Dekretsbahnen weisen durchwegs recht erfreuliche und zum Teil unerwartete Frequenzziffern und Betriebseinnahmen auf. Alle entsprechen einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis, einige werden in absehbarer Zeit eine bescheidene Rendite abwerfen. Unsere Hauptaufgabe, der Lötschberg, ist noch nicht gelöst. Wir wollen hoffen, dass der Grosse Rat die ihm vom Volke zugewiesene Aufgabe im grossen volkswirtschaftlichen Interesse löst und so den Ausbau des ganzen bernischen Eisenbahnnetzes fördert.

Armendirektion.

Wenn die Staatswirtschaftskommission letztes Jahr an anderer Stelle den Wunsch ausgesprochen hat, es möchte das Budget der Armendirektion den wirklichen Verhältnissen besser angepasst werden, so hatte das nicht den Sinn, dass die Ausgaben auf ein konvenables Mass herabgesetzt und auf eine bestimmte Summe limitiert werden sollten, auch nicht, dass die Armendirektion ein Verschulden treffe; wir wissen sehr wohl, dass diese Ausgaben grösstenteils gesetzlich normiert und im grossen und ganzen abhängig sind von den Ausgaben der Gemeinden; es scheint uns aber, es sollte möglich sein, die Budgetansätze so zu bemessen, dass nicht Nachkredite von beinahe einer Viertel-Million nötig würden. Die Staatsbehörden werden hierauf Bedacht nehmen müssen.

Mit der Armendirektion sind auch wir der Ansicht, dass, im Interesse einer richtigen Armenerziehung, in zahlreichen Fällen die Familien liederlicher Eltern aufgelöst und diesen die elterliche Gewalt entzogen werden sollte, nur halten wir dafür, es liege der Grund der Unterlassung weniger in der Pflichtvergessenheit der Armenbehörden als vielmehr in der Umständlichkeit und den Schwierigkeiten des Verfahrens. Wir wünschen deshalb, dass die Revision des Armenpolizeigesetzes im Sinne der erheblich erklärten Motion Demme nach Möglichkeit gefördert werde.

Bezüglich der auswärtigen Armenpflege haben wir uns auf der Armendirektion an Hand der Akten überzeugt, dass in jedem einzelnen Unterstützungsfalle die Verhältnisse der betreffenden Gesuchsteller möglichst genau untersucht und die Unterstützungen jeweilen nach der ökonomischen Lage der Betreffenden bemessen werden.

Während dem Berichtsjahre sind uns weder von Bezirks- noch Staatsarmenanstalten Klagen zur Kenntnis gebracht worden und freuen wir uns der Wahrnehmung, dass auch im abgelaufenen Jahre manche Verbesserungen eingeführt worden sind. Immerhin ist uns bekannt, dass noch in manchen Anstalten bauliche Umänderungen vorgenommen werden sollten und wünschen wir im Interesse baldiger Ausführung derselben, dass die zahlreichen Gesuche von Armenanstalten um Subventionen aus dem kantonalen Armen- und Krankenfonds mit möglichster Beförderung behandelt würden; wir anerkennen dabei ohne weiteres, dass diese Behandlung nicht nach einer Schablone vorgenommen werden kann, glauben aber, es liege in der Zweckbestimmung des betreffenden Fonds, bekannten Uebelständen baldmöglichst abzuhelfen.

Die Beiträge des Staates an die Armenpflege der Gemeinden sollten rascher zur Auszahlung gelangen, als dies bis jetzt der Fall war.

Militärdirektion.

Die baulichen Veränderungen in den Militäranstalten haben im Berichtsjahre mit Erstellung der Bade- und Doucheneinrichtungen ihren vorläufigen Abschluss gefunden. Diese Einrichtungen sind bei den Truppen rasch beliebt worden und werden fleissig benützt.

Auch die Werkstätten der Zeughausverwaltung und des Kriegskommissariats sind renoviert worden und machen einen guten Eindruck.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass von den Wiederholungskurspflichtigen der Infanterie der IV. Division blos zirka 2 % unentschuldigt ausgeblieben sind. Es ist dies ein sehr gutes Zeugnis sowohl für das Pflichtbewusstsein der Wehrpflichtigen als für die geordnete Kontrollführung.

Sanitätswesen.

Wie schon letztes Jahr machen wir auch diesesmal auf die fortdauernde Ueberfüllung des Inselspitals aufmerksam. So beherbergte die Insel an einem Tage 591, an einem andern Tage 582 Kranke. Da insgesamt blos 488 Krankenbetten zur Verfügung stehen, so mussten zeitweise bei 100 Kranke in Räumen untergebracht werden, welche nicht zur Krankenpflege bestimmt sind, z. B. in Korridoren etc. Demgegenüber ist die Tatsache auffällig, dass die Bezirksspitäler mit einer Leistungsfähigkeit von zirka 350,000 Pflegetagen blos 204,000 Pflegetage aufzuweisen haben. Die Ursache dieser Erscheinung sollte ergründet werden. Haben die Kranken zu den Bezirksspitälern nicht das genügende Vertrauen oder sind es die Behörden der Bezirksspitäler, welche die Kranken ab- und der Insel zuweisen? Es sollte gelingen, hier etwelchen Ausgleich zu schaffen.

Im Inselspital ist insbesondere die Augenabteilung fortwährend so überfüllt, dass sogar schwer Erkrankte oft abgewiesen werden müssen. Hier scheint uns eine Erweiterung dringend geboten zu sein.

Auch die Irrenanstalten leiden fortwährend an Raummangel. Namentlich fehlt es an Raum für unruhige Kranke. Dem dringendsten Bedürfnis soll vorläufig in

Münsingen durch Erstellung 16 neuer Zellen abgeholfen werden. Doch wird die Frage der Erweiterung der Irrenanstalten kaum mehr länger hinausgeschoben werden können.

Direktion des Kirchenwesens.

Die Staatswirtschaftskommission hat konstatiert, dass den in ihren frühern Berichten ausgesprochenen Wünschen betreffend einer Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Jura Rechnung getragen worden ist. Vom Grossen Rat wurde eine Kommission von 9 Mitgliedern zur Untersuchung dieser Frage ernannt und die Kirchendirektion stellt in Aussicht, dass sie demnächst die Angelegenheit in einigen dabei interessierten Gemeinden auf Ort und Stelle zu untersuchen und alsdann der angeführten Spezialkommission einen Dekretsentwurf zur Ordnung der Angelegenheit vorzulegen gedenke.

Wir haben auch mit Vergnügen wahrgenommen, dass dem Gesuch des Synodalrates um Anstellung eines Wander-Geistlichen für die Taubstummen oder eventuell um Ausrichtung eines jährlichen Staatsbeitrages an die Kosten der daherigen Kultuseinrichtungen demnächst Folge gegeben werden soll.

Betreffend die zwichen den beiden katholischen Kirchgemeinden in St. Immer ausgebrochenen Streitigkeiten über die Vermögensausscheidung spricht die Staatswirtschaftskommission den Wunsch aus, es möchte, wie in Biel, der Versuch gemacht werden, den Konflikt durch eine von Delegierten der beiden interessierten Parteien besuchte Konferenz unter Mitwirkung des Direktors des Kirchenwesens beizulegen.

Finanzdirektion.

Allgemeines.

Von den im letztjährigen Bericht berührten gesetzgeberischen Arbeiten ist der Entwurf zu einem neuen Steuergesetz in Beratung. Den Gesetzesentwurf über Vereinfachung im Staatshaushalt wünscht die Finanzdirektion zurückzulegen bis die Arbeiten zum Steuergesetz abgeschlossen sind und wir haben uns damit einverstanden erklärt im Hinblick auf den Umstand, dass diese Direktion mit Arbeit ohnehin schwer belastet ist.

Mehr (noch) als im Vorjahr bietet der Abschluss der Staatsrechnung pro 1902 Anlass, sich darüber klar zu werden, dass, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt erhalten werden soll, man zuerst neue Mittel beschaffen muss, bevor man neue Ausgaben beschliessen darf, da die Staatsrechnung ebensogut mit einem Defizit hätte abschliessen können als mit einem Einnahmenüberschuss.

Mit Rücksicht hierauf und im Hinblick auf die mit jedem Jahre brennender werdende Frage der Besoldungsreform, gestatten wir uns die Anregung, es möchte der verworfene Entwurf Erbschaftssteuer-Gesetz mit etwelchen Modifikationen neuerdings zur Abstimmung gebracht werden in der Meinung, dass dadurch die Mittel zur Durchführung der Besoldungsreform beschafft würden; wir haben zwar letztes Jahr vertröstet auf die Mehrerträgnisse aus dem neuen Steuergesetz, dieselben sind aber vorläufig noch gar nicht festzustellen. Das Gesetz selbst ist noch so wenig sicher in greifbare Nähe gerückt, dass eine näher liegende Lösung sehr wünschenswert erschiene.

Der Regierungsrat hat den Berner-Oberland-Bahnen den Rückkauf angekündigt; wir halten denselben für den Kanton Bern als vorteilhaft und gewärtigen gerne von der Regierung Bericht über den Stand der Angelegenheit und Anträge über Beschaffung der nötigen Mittel.

Mit Rücksicht auf das grosse in bernischen Dekrets-Bahnen angelegte Kapital, und im Hinblick auf den Umstand, dass verschiedene notleidende Gesellschaften in den Fall kommen werden, weitere Staatshülfe zu beanspruchen, scheint es geboten, den Betrieb derselben möglichst ökonomisch und rationell einzurichten und erwarten wir, dass Regierung und Eisenbahndirektion ihren Einfluss in diesem Sinne geltend machen werden.

Unserer Auffassung nach muss darauf Bedacht genommen werden, die Bauvorschüsse, welche im Berichtsjahre sich neuerdings um eine halbe Million vermehrt haben, innert kürzerer Frist zu amortisieren, um der Staatskasse wieder die nötigen Betriebsmittel zuzuführen.

Steuerverwaltung.

Anlässlich unseres Besuches auf der Steuerverwaltung mussten wir die Wahrnehmung machen, dass die Verifikation der Steuerverschlagniskontrollen sich leider noch sehr im Rückstand befindet; an diesem viel gerügten Uebelstand sind hauptsächlich die vollständig ungenügenden Lokalitäten, in denen diese Arbeit besorgt wird, schuld, es kann nicht mehr Personal angestellt werden, bis mehr Raum geschaffen wird; erst dann wird die Arbeit so gefördert werden können, dass es möglich sein sollte, in jedem Jahr mit der Bearbeitung der Kontrollen des Vorjahres abzuschliessen.

Die Finanzdirektion hat nun die Erweiterung dieser Abteilung der Steuerverwaltung eventuell durch Dislokation eines andern Verwaltungszweiges in Aussicht genommen und erwarten wir, dass im laufenden Jahr die Arbeit wenigstens bis 1900 gefördert werde. Eine baldige Ausführung dieses Projektes liegt im Interesse der Sache.

Steuerrekurse.

Der bezügliche Bericht der Finanzdirektion enthält folgende Angaben:

Gegen die Einschätzungen der Steuerkommissionen (Bezirks- und Zentralsteuerkommission) sind im Berichtsjahr *2116* Rekurse eingereicht worden. Von diesen Rekursen waren gemäss § 25 des Gesetzes über die Einkommenssteuer *614* durch den Regierungsrat und *1502* durch die Finanzdirektion zu beurteilen. In 207 Fällen haben sich die Rekurrenten zum Beweis der Begründetheit ihrer Einsprachen auf ihre Geschäftsbücher berufen und Vorlegung derselben anerboten.

Von den gegen die Schatzungen der Zentralsteuerkommission eingelangten Einsprachen wurden seitens der letztern Kommission im November 1902 durch Herabsetzung der Schatzungen auf den frühern Stand, bezw. auf die in den Rekursen anerkannten Beträge, erledigt 57

Die Revisionskommission beantragte in einzelnen Rekursfällen nicht nur Abweisung der bezüglichen Rekurse, sondern zugleich eine Erhöhung der angefochtenen Schatzungen der Bezirkssteuerkommission. Die Zahl dieser Fälle beträgt 58

Durch Rückzug fanden ihre Erledigung . . 3

Uebertrag 118

Uebertrag	118
Die Einsprachen wurden successive der Rekursinstanz zum Entscheid unterbreitet wie folgt:	
Im November 1902	181
» Dezember »	527
» Januar 1903	401
» Februar »	179
» März »	136
» April »	317
» Mai »	187
» Juni »	28
» Juli »	20
Als unerledigt sind gegenwärtig noch angemerkt	22
Facit	2116

In einzelnen von den letztern Fällen sind Bücheruntersuchungen angeordnet worden, und es stehen die bezüglichen Berichte noch aus.

Kassawesen.

Anlässlich der Prüfung der Staatsrechnung mussten wir die Wahrnehmung machen, dass die Auszahlung von Arbeitern des Staates auf deren Arbeitsstelle ganz unverhältnismässig hohe Kosten verursacht und in der Staatswirtschaftskommission wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass nach gegenwärtigem Modus, wo die Bezugsberechtigten ihr Geld auf den Amtsschaffnereien abholen müssen, häufig ganz unnütz Zeit und Geld verschwendet werden.

Im Zeitalter eines vorzüglich entwickelten Postverkehrs scheint uns, es könnte der Zahlungsmodus für alle Beteiligte wesentlich billiger und einfacher gestaltet werden durch Einführung des Mandatverkehrs; wir laden die Finanzdirektion ein, beförderlichst die nötigen Instruktionen in diesem Sinne an die Staatskassen zu erlassen.

Polizeidirektion.

Wir verweisen mit Anerkennung auf die vortreffliche ökonomische Entwicklung der Staatsanstalten im frühern Entsumpfungsgebiete. Die Kolonie Ins bedarf dringend der Erweiterung ihrer Oekonomiegebäude.

Sehr zu begrüssen ist es, dass in einer Anstalt ein neueingetretener Bureauangestellter « sich speziell mit der Plazierung austretender Sträflinge beschäftigt und damit gute Erfolge erzielt ». Ebenso anerkennenswert ist die Tätigkeit der Patronatskommission einer andern Anstalt, welche mehrere Entlassene plaziert und die grosse Mehrzahl mit Kleidern und Reisegeld versehen hat. Wir wünschten, dass das Patronat über entlassene Sträflinge so ausgebildet werden könnte, dass jeder Entlassene gehörig gekleidet in eine passende Stelle plaziert werden könnte.

Der Lotterieunfug hat in unserm Kanton einen Umfang erreicht, welcher nicht mehr länger geduldet werden kann.

Ein Spezialfall veranlasst uns, unter Hinweis auf § 26, Ziffer 17 der Verfassung, festzustellen, dass ein gerichtliches Urteil nur durch Begnadigung, niemals aber durch die Verfügung einer Direktion (im vorliegenden Falle durch die Erziehungsdirektion) aufgehoben werden kann.

Landwirtschaftsdirektion.

Die Geschäftsführung der Landwirtschaftsdirektion darf gegenüber dem letzten Berichtsjahre als eine prompte bezeichnet werden. Es ist diese Tatsache wohl zum grössten Teile der Schaffung der Stelle eines Kantonstierarztes und der Besetzung derselben durch eine tüchtige Kraft zuzuschreiben.

Die Bestrebungen der Weinbaugesellschaften am Bielersee zur Hebung des Weinbaues verdienen Anerkennung.

Am 19. März 1897 hat der Regierungsrat im wohlverstandenen Interesse der Landwirtschaft beschlossen, die in verschiedenen Teilen unseres Kantons so notwendige und nützliche Maikäfersammlung dadurch zu fördern, dass er an die Kosten, welche durch die Sammlung über ein bestimmtes Pflichtmass hinaus erwachsen, den Gemeinden Beiträge des Staates von 50 % gewährte.

Mit Beschluss vom 4. Mai 1903 schränkte dann aber die Regierung die staatliche Leistung wieder ein, indem sie dieselbe auf höchstens 5 Cts. per Liter und im Maximum auf eine Summe von 10,000 Fr. festsetzte.

Richtigerweise sollte der Staat ganz besonders dort mit seinen Mitteln beispringen, wo der Käferflug ausserordentliche Dimensionen annimmt und die Sammlung dieser Schädlinge intensiv betrieben wird.

Es erscheint durchaus ungerechtfertigt, dass sich der Staat seiner Beitragsleistung zum Teil entzieht, wo den Einzelnen und den Gemeinden vermehrte Kosten erwachsen; wir erwarten deshalb, dass der Zustand von 1897 durch Abänderung des neuen Beschlusses wieder hergestellt werde.

Die für Bodenverbesserungen im Flachlande und Meliorationen im Alpengebiete zeitweilig nicht aufgebrauchten Kredite dürften angesichts der zahlreich einlangenden Gesuche in vermehrtem Masse zur Auszahlung gelangen.

In mehreren Kantonen werden für derartige Zwecke grössere Summen bewilligt.

Die anderwärts die Viehzucht recht vorteilhaft beeinflussenden Viehzuchtgenossenschaften sollten auch im Kanton Bern durch staatliche Unterstützungen zu einer gedeihlichen Entwicklung gebracht werden. Es wäre dies um so mehr angezeigt, als die Inanspruchnahme kantonaler Mittel nicht einmal nötig sein würde, wenigstens so lange nicht, als, wie dies heute der Fall ist, der unserem Kanton zugemessene Anteil am Rindviehzuchtkredite des Bundes erheblich höher, als der kantonale Kredit für Rindviehprämien steht.

Bis zu 109,254 Fr. kann der Kanton Bern Bundesmittel zur Förderung der Rindviehzucht in Anspruch nehmen und er ist berechtigt, soweit er diesen Betrag nicht zur Prämierung von Zuchtstieren, Kühen und Rindern an den ordentlichen Herbstviehschauen bedarf, aus demselben die Zuchtgenossenschaften zu unterstützen. Wir hoffen, der Regierungsrat werde die Bundeskredite vollständig ausnutzen, um namentlich auch die Viehzuchtgenossenschaften in Zukunft wirksamer zu unterstützen.

Der durch Gesetz vom 25. Oktober 1896 für Rindviehprämien ausgesetzte Betrag von 80,000 Fr. sollte unverkürzt dem Zwecke der Viehveredlung dienen.

In richtiger Weise geschieht dies nur dann, wenn die rückfälligen Prämien und Bussen, welche 1902 nicht weniger als 21,237 Fr. 50 betragen haben, zum Prämienkredite jeweilen zugeschlagen werden. Fliessen sie in die Staatskasse zurück, so leistet der Staat weniger, als er nach Gesetz zu leisten verpflichtet ist, und entsprechend der geringen Leistung verliert unsere Landwirtschaft auch Bundessubsidien.

Gegen die Uebertragung der aus Prämien und Bussen fliessenden Mittel auf den Prämienkredit des Nachjahres könnte zwar der Einwand erhoben werden, dass für die Prämierung die sich Jahr um Jahr wechselnden Summen nicht eignen.

Dem gegenüber darf aber mit Recht geltend gemacht werden, dass nicht der zufällig gerade zurückfliessende Betrag verwendet werden muss, sondern man kann einen ungefähren Durchschnittsertrag einsetzen. Dieser Weg ist vom Grossen Rat nun betreten worden; nur ist, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, der Durchschnittsertrag der das Jahr hindurch zurückfliessenden Prämiengelder und eingehenden Bussen mit 10,000 Fr. zu niedrig taxiert.

Der Durchschnittsertrag per Jahr darf wohl auf 15,000 Fr. veranschlagt werden.

Der landwirtschaftliche Betrieb bei den von uns besuchten Strafanstalten von Witzwil, St. Johannsen und Thorberg darf unter billiger Berücksichtigung der besondern Verhältnisse als ein durchaus befriedigender bezeichnet werden, dagegen lassen die Oekonomiegebäude bei der der Anstalt St. Johannsen unterstellten Strafkolonie Ins bedeutend zu wünschen übrig und sind hier bauliche Verbesserungen dringend notwendig.

Staatsrechnung.

Die Prüfung der Staatsrechnung durch die dazu bestimmte Delegation erfolgte durch Vergleichung der gedruckten Rechnung mit den Visakontrollen und mit den Belegen vermittelst zahlreicher Stichproben und ergab, soweit sich die Untersuchung erstrecken konnte, überall vollständige Uebereinstimmung.

Das reine *Staatsvermögen* betrug am 1. Januar 1902	Fr.	58,643,291. 26
am 31. Dezember gleichen Jahres	»	58,229,786. 33
hat sich somit vermindert um . .	Fr.	413,504. 93

Diese Verminderung resultiert aus folgenden, durch die *Gewinn- und Verlustrechnung* ausgewiesenen Veränderungen:

1. Verminderungen infolge von Schätzungsberichtigungen, welche gemäss § 31 des Gesetzes vom 31. Juli 1872 die Differenz zwischen Grundsteuerschatzung und effektiven Kosten auszugleichen haben:			
a. bei den Waldungen . . .	Fr.	75,574. 25	
b. bei der Domänenkasse . .	»	851,848. 40	
Total Verminderungen			Fr. 927,422. 65
2. Vermehrungen infolge von Schätzungsberichtigungen:			
a. bei den Domänen . .	Fr.	375,515. 76	
b. beim Verwaltungsinventar . .	»	126,010. 64	
			» 501,526. 40
Verminderung durch Schätzungsberichtigungen			Fr. 425,896. 25
3. Vermögensvermehrung durch den Einnahmenüberschuss der Laufenden Verwaltung			» 12,391. 32
ergibt die erwähnte Verminderung von netto			Fr. 413,504. 93

Diese Verminderung wird auch durch die Rechnung über die Vermögensbestandteile ausgewiesen.

Beim *Stammvermögen* hat sich der zur Grundsteuerschatzung angesetzte Wert der Waldungen vermehrt

um		Fr. 81,090. —
wogegen bei den Domänen, die mit 3,000,000 Fr. unter der Grundsteuerschatzung figurieren, sich eine Verminderung von . .	Fr. 195,852. —	
hauptsächlich infolge des Verkaufs des Inselscheuerterrains ergibt und bei der Domänenkasse eine solche von	» 437,144. 89	
		» 632,996. 89
wobei der Beitrag an den Neubau des Amthauses in Bern den Hauptposten der Verminderungen ausmacht.		
Es ergibt sich somit hier eine Verminderung von		Fr. 551,906. 89
welche durch die Vermehrung des *Betriebsvermögens* im Gesamtbetrage von		» 138,401. 96
reduziert wird auf obenerwähnte . .		Fr. 413,504. 93

Die *Spezialfonds*, welche auf 1. Januar	Fr.	17,665,444. 47
betrugen, haben sich rein um . .	»	354,409. 04
vermehrt und erreichen somit auf Ende Jahres den Betrag von . .	Fr.	18,019,853. 51

Die *Laufende Verwaltung* ergibt einen Einnahmenüberschuss von	Fr.	12,391. 32
gegenüber einem budgetierten Defizit von	»	899,225. —
also ein um . . . . . günstigeres Resultat.	Fr.	911,616. 32

Dieses Resultat erscheint günstig; tatsächlich ist aber ein effektives Defizit nur dadurch vermieden worden, dass die Domänenkasse aus dem Mehrerlös der ehemaligen Inselliegenschaften unter dem Titel «Beitrag für Zinsverlust» der laufenden Verwaltung auf Rubrik XX A 4 eine ausserordentliche Zuwendung von 78,120 Fr. 20 machte, die sich keineswegs aus der Natur des Geschäftes ergibt.

In dieser Tatsache liegt eine Mahnung zur Vorsicht, wenn auch momentan, namentlich bei dem infolge grosser ausserordentlicher Einnahmen im laufenden Jahre vorauszusehenden günstigen Abschluss ein Grund zur Beunruhigung nicht vorliegt.

Unserer letztjährigen Bemerkung betreffend Berechnung der Vorschüsse der Staatskasse an öffentliche Unternehmungen (XX A 2 *b*) zu 4 statt zu 4½ % ist durch Regierungsratsbeschluss auf 1. Januar 1903 Rechnung getragen worden, ebenso dem Wunsche betreffend Unterrubrizierung der Prämienrückvergütungen bei Rubrik XIII litt. B Ziff. 4 im Budget für das laufende Jahr.

Weitere Bemerkungen, zu denen die Prüfung der Staatsrechnung Anlass gegeben hat, finden bei den betreffenden Verwaltungsabteilungen ihre Erledigung.

Nachkredite.

Die rechtzeitig vorgelegten Anträge auf Bewilligung von Nachkrediten pro 1902 sind im Zusammenhang mit der Staatsrechnung geprüft worden. Sie sind in gewohnter Weise in drei Klassen unterschieden.

Die *Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung spezieller Beschlüsse des Grossen Rates entstanden, oder von demselben genehmigt* worden und als erledigt zu betrachten sind, bieten uns zu besonderen Bemerkungen nicht Anlass, da die Kredite in jedem einzelnen Falle bewilligt, aber speziell im Voranschlage des Rechnungsjahres nicht enthalten sind.

Die Kreditüberschreitungen für *Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden* und deshalb keiner besondern Begründung bedürfen, sind, wie im Vorjahre, zum Teil eine Folge der bessern Rechnungsergebnisse bei den Gebühren, den verschiedenen Steuern, Bussen und Patentgebühren, indem die vermehrten Einnahmen vermehrte Ausgaben nach sich zogen.

Beim Armenwesen beträgt die gesamte Kreditüberschreitung 222,416 Fr. 44. Angesichts dieser Summe wiederholen wir nachdrücklich unsern Wunsch, die Budgetierung in diesem Verwaltungszweig mit den tatsächlichen Verhältnissen besser in Einklang zu bringen.

Das Bestreben, in den Ausgaben Mass zu halten und durch möglichstes Zurückhalten in den Krediten die Begehrlichkeiten aller Art in den nötigen Schranken zu halten, billigen wir im allgemeinen durchaus, halten es aber finanzpolitisch nur da für wertvoll, wo mit der Beschränkung der Kredite die Ausgaben auch effektiv eingeschränkt werden können. Wo dies nicht der Fall ist, wo die Leistungen, wie dies beim Armengesetz der Fall ist, gesetzlich derart fixiert sind, dass die Verhältnisse die Ausgaben tatsächlich bestimmen, da wird die zu niedrige Budgetierung zur Selbsttäuschung, und deshalb erscheint es als geboten, in dem hier geäusserten Sinn Wandel zu schaffen.

Die *übrigen Kreditüberschreitungen* geben uns zu folgenden Bemerkungen Anlass.

Der Kredit für Druckkosten der Staatskanzlei ist seit Jahren ungenügend, und bei der beständigen Zunahme der Geschäfte wird das Missverhältnis zwischen dem zur Verfügung stehenden Kredit und den wirklichen Ausgaben immer beträchtlicher werden, wenn man sich nicht endlich entschliesst, im Budget zum Ausdruck zu bringen, was faktisch längst konstatiert ist.

Verschiedene Ueberschreitungen in der allgemeinen Verwaltung, der Gerichtsverwaltung, der Polizei und der Volkswirtschaft sind auf die Kosten für Beheizung und Beleuchtung des neuen Amthauses Bern, dessen Gesamtbetrag von 16,525 Fr. 30 auf die verschiedenen daselbst installierten Bureauabteilungen repartiert wurde, zurückzuführen und deshalb nur vorübergehender Natur.

Beträchtlich ist die Ueberschreitung bei IV H., Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, bei der sich nach dem Voranschlag Einnahmen und Ausgaben aufheben sollen, während die Mehrausgaben nunmehr 29,134 Fr. 13 betragen, weil die Eidgenossenschaft die Einheitspreise für die abgegebenen Ausrüstungen einseitig bestimmt.

Bei der scharfen Konkurrenz, welche bei Ausschreibung der betreffenden Lieferungen stattfindet, wird kaum von einer Ueberzahlung gesprochen werden können, so dass unseres Erachtens eine sachlich nicht berechtigte Minderleistung des Bundes vorliegt, und es wäre jedenfalls zu prüfen, ob hier nicht Schritte getan werden könnten, um eine den Verhältnissen besser entsprechende Verrechnung herbeizuführen.

In verschiedenen Zweigen, so bei Polizei, III^{b} C. 6, Mietzinse, VI B. 5^{a}, Verwaltungskosten des Unterrichtswesens, X B. 3, Bureau- und Reisespesen im Bauwesen sind Kreditüberschreitungen infolge von Herübernahme von Rechungen des Vorjahres zu konstatieren. Wir wiederholen den Wunsch, dass derartige Uebertragungen vermieden werden, weil sie die wirkliche Situation im Rechnungsjahre nicht erkennen lassen und neue Kreditüberschreitungen im folgenden Jahre provozieren.

Die Ueberschreitung in VII A. 5, Gemeindegesetz, Vorarbeiten, 500 Fr., ist im Interesse der Sache zu begrüssen, legt aber den schon an anderer Stelle geäusserten Wunsch nahe, dass in dieser dringlichen Reform nun auch die Frucht dieser Vorarbeiten in Form eines Gesetzesentwurfes dem Grossen Rate vorgelgt werden möchte.

Wir empfehlen die Nachkredite zur Genehmigung, in der Meinung, dass unsern dabei gemachten Anregungen Rechnung getragen werde.

Postulate.

1. Es sei der pro 1902 nicht zur Verwendung gekommene Betrag von 11,512 Fr. auf der Rubrik Rindviehzucht, um denselben seinem gesetzlichen Zwecke zu erhalten, für 1903 vorzutragen.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht der Geldverkehr des Staates durch Benützung der Post wesentlich vereinfacht werden könnte.

Anträge.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rate:

1. Es seien sowohl der Präsidialbericht, als die Berichte der einzelnen Direktionen zu genehmigen.
2. Es seien die Kreditüberschreitungen vom Rechnungsjahr 1902 im Betrage von 629,480 Fr. 02 zu genehmigen.
3. Es sei der Staatsrechnung pro 1902 unter dem Vorbehalte von Auslassungen, Irrtümern und Missrechnungen, sowie unter Vorbehalt des Postulates Ziff. 1 hieoben, die Genehmigung zu erteilen.

Bern, im Juli 1903.

Namens der Staatswirtschaftskommission,
der Präsident:
Ed. Will.

Bericht und Anträge der Eisenbahndirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Genehmigung des allg. Bauprojektes und des Forfait-Vertrages, Aktienbeteiligung des Staates Bern und Genehmigung des Finanzierungsvertrages, sowie des Finanzausweises

für die

Solothurn-Münster-Bahn

(Weissenstein-Bahn).

(August 1903.)

I. Einleitung.

Geschichtliches.

Die Initiative für eine Solothurn-Münster-Bahn durch den Weissenstein ist solothurnischen Ursprungs. Die Stadt Solothurn liess bereits in den 60er Jahren die Weissensteinbahn studieren. Das daraus hervorgegangene erste Projekt wurde von Herrn Ingenieur Leemann in Aarau aufgestellt und sah eine Linie von 33 km. Baulänge mit einem 2242 m. langen Tunnel, im Kostenvoranschlage von 9,000,000 Fr. vor. Im Jahre 1881 folgte ein zweites Projekt, darauf ein Vorschlag des Herrn Ingenieur Riggenbach, grössere Steigungen anzuwenden und Zahnradstrecken einzulegen und sodann im Jahr 1885 ein Projekt des damaligen Kantonsingenieurs von Solothurn, Herrn Spielmann, für eine Adhäsionsbahn mit 37 $^0/_{00}$ Maximalsteigung, welches derselbe später in ein Projekt mit nur 30 $^0/_{00}$ Maximalsteigung umarbeitete.

Die Herren Ingenieur Spielmann und Stadtschreiber Walker, beide in Solothurn, suchten hierauf namens eines Initiativkomitees daselbst, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft, bei den Bundesbehörden um die Erteilung der Konzession für eine normalspurige Solothurn-Münster-Bahn nach und erhielten dieselbe durch Bundesbeschluss vom 9. Dezember 1889.

Die in der Konzession für die Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen angesetzte Frist musste wiederholt verlängert werden. Zwar hatte die Stadt Solothurn durch Beschlüsse der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde eine Subvention von 1,400,000 Fr. und durch Privatzeichnungen 400,000 Fr. aufgebracht, der Kanton Bern durch Volksbeschluss vom 5. Juli 1891 der Solothurn-Münster-Bahn eine Subvention von 40,000 Fr. der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke zugesichert, und ferner im Jahre 1892 ein bernisches Initiativkomitee an die Bevölkerung der interessierten jurassischen Gemeinden einen

Aufruf zur Aktienzeichnung von 200,000 Fr. erlassen; allein es gelang den Konzessionären nicht, ihr Projekt zu finanzieren.

Der Volksbeschluss des Kantons Bern vom 28. Februar 1897 brachte eine Wendung in die Angelegenheit. Durch Bundesbeschluss vom 15. April 1898 ging die Konzession der Weissensteinbahn in die Hände eines Initiativkomitees über, und es sollte diese nun als *Transitbahn* mit Steigungen von höchstens 28 ‰ gebaut werden. Zunächst wurde von Herrn Ingenieur Ritter-Egger ein solches Projekt im Voranschlage von 6,150,000 Fr. aufgestellt. Sodann liess das Initiativkomitee durch die Firma Müller & Zeerleder, Ingenieure in Zürich, ein detailliertes Bauprojekt ausarbeiten. Dasselbe hatte eine Bahnlänge von 21,946 km. von Mitte Bahnhof-Alt-Solothurn bis Mitte Station Münster gemessen, eine Maximalsteigung von 27 ‰ (im Tunnel 18 ‰). Die Länge des Weissensteintunnels sollte 3578 m. betragen. Der Kulminationspunkt der Bahn befand sich an dessen Nordausgang, in der Station Gänsbrunnen, auf Kote 726 m. Die Anlagekosten waren auf 6,250,000 Fr. rund 285,000 Fr. per Bahnkilometer veranschlagt, und die Firma Müller & Zeerleder anerbot sich, den Unterbau, Oberbau, Hochbau und die Telegraphenlinie um die Summe von 5,000,000 Fr. innert 4 Jahren auszuführen.

Gemäss diesem Bauprojekt entfiel auf das Gebiet des Kantons Bern von der Kantonsgrenze bei Gänsbrunnen bis Mitte Station Münster eine Bahnlänge von zirka 8,33 km. Die Anlagekosten dieser Strecke wurden in einem Spezialdevis auf approximativ 1,718,000 Fr. im ganzen oder 206,240 Fr. per Bahnkilometer veranschlagt. Durch Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 1899 wurden diese Projektstudien, wie üblich, mit 250 Fr. per Kilometer, also für 8,3 km. mit 2075 Fr. subventioniert.

Auf Grundlage dieses Projektes richtete das Initiativkomitee der Solothurn-Münster-Bahn am 4. März 1899 das Gesuch an den Regierungsrat um Bewilligung einer nach Massgabe des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 berechneten Aktienbeteiligung des Staates von 666,000 Fr. und um Einzahlung der ersten 20 % dieser Subvention behufs Konstituierung der Aktiengesellschaft. Die erste Einzahlung erfolgte unter den in solchen Fällen üblichen Vorbehälten durch Regierungsratsbeschluss vom 5. April gleichen Jahres mit 133,200 Fr. Die Eisenbahngesellschaft konstituierte sich am 30. April 1899.

Die Weissensteinbahn blieb nicht unangefochten. Ihre interkantonale volkswirtschaftliche, politische und strategische Bedeutung, sowie ihre Eigenschaft als ein Zwischenglied für den Verkehr mit dem Gotthard und dem Lötschberg, bezw. Simplon wurden zwar in der Fachpresse und in technischen Berichten hervorgehoben, aber auch die grosse Steigung, die Spitzkehre in Münster sowie die Preisgabe Biels als hauptsächlichste Nachteile derselben bezeichnet. Daher ventilierte Herr Oberingenieur Moser in Zürich, welcher sich eingehend mit der Frage der Weissensteinbahn beschäftigte, eine Münster-Grenchen-Bahn mit bloss 10—12 ‰ Maximalgefälle, einem Basistunnel von zirka 7300 m. Länge zwischen der «Glashütte» Münster und den «Höhreben» oberhalb Grenchen und mit Zweiglinien gegen Solothurn und Biel. Ferner beschäftigte sich die Jura-Simplon-Bahngesellschaft mit der Verbesserung des Juraüberganges gegen Biel und nahm eine Linie Glovelier-Reconvilier-Reuchenette in Aussicht. Sie verfolgte damit den Zweck, eine grössere Abkürzung in der Richtung nach Delle, bezw. Frankreich zu schaffen.

Wir erwähnen schliesslich noch eines von Herrn alt-Regierungsstatthalter Péteut in Münster gemachten Vorschlages, *den Weissenstein in der Richtung Lommiswil-Crémines zu durchtunneln*, wodurch die Linie um zirka 4 km, kürzer und der Kulminationspunkt um 90 m. herabgesetzt würde.

Diese Vorgänge veranlassten den Regierungsrat, behufs Untersuchung der Beziehungen der Solothurn-Münster-Bahn zu den Bestrebungen einer Abkürzung der Linie Delle-Lötschberg eine Expertise anzuordnen. Er beauftragte damit durch Beschluss vom 14. Juni 1899 die Herren Ingenieur Hittmann in Bern und Rigibahndirektor Fellmann in Vitznau. Den Experten wurden folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

«Welches ist die Ansicht der Experten über die «Zweckmässigkeit des vorliegenden Projektes der «Eisenbahn Solothurn-Münster (Weissenstein-«bahn) vom Standpunkt der Interessen des Kan-«tons Bern, wenn dabei in Betracht gezogen wird:

«*a.* die Stellung der Bahn im internen schwei-«zerischen Verkehr im allgemeinen und als neues «Verbindungsglied zwischen dem alten und neuen «Kantonsteil im besondern;

«*b.* die Bedeutung derselben im Durchgangs-«verkehr Delle-Simplon via Lötschberg, beson-«ders im Vergleich zu den andern projektierten, «hier in Frage kommenden Abkürzungslinien «Münster-Grenchen und Glovelier-Reuchenette?»

Im Gutachten vom 23. Februar 1900 gelangten die Experten zu folgenden Schlüssen:

«*a.* Die *Weissensteinbahn* würde bei 6½ Millio-«nen Franken Baukosten sowohl für das schweize-«rische Verkehrswesen im allgemeinen als auch «für den Kanton Bern grossen Nutzen stiften. Die «Entfaltung ihrer vollen Bedeutung ist aber ge-«hemmt durch Mängel der baulichen Anlage, wel-«che nur zum Teil mit einem weiteren Kostenauf-«wande von ¾ bis 1 Million Franken beseitigt «werden können. Für den grossen Transitverkehr «würde sie auch dann weniger geeignet er-«scheinen.

«*b.* Die Linie *Solothurn-Grenchen-Münster mit «Abzweigung nach Biel* (Projekt Moser) besitzt «alle Vorteile der Weissensteinbahn in erhöhtem «Masse. Mit ihren günstigeren Betriebsverhältnis-«sen würde sie der internationalen Durchgangs-«linie Delle-Lötschberg-Simplon ein erweitertes «Verkehrsgebiet sichern. Zudem liegt ihre Ausfüh-«rung auch im Interesse der Jura-Simplonbahn «oder des Bundes. Um so viel zu leisten, als mit «dem Projekt Moser und einem Kostenbetrage «von 11 (bezw. 11,2) Millionen Franken erreicht «wird, müssten auf der anderen Seite folgende «Summen ausgegeben werden:

	Mill. Fr.
« Weissensteinbahn	6,5
« Beseitigung der Spitzkehre . . .	0,7—1
« Glovelier - Reuchenette	12,0—14,0
« Biel - Reuchenette, zweites Geleise	?
« Zusammen mindestens	20 Mill. Fr.

« oder fast das Doppelte der obigen Bausumme « von 11 Millionen.

« *c.* Das Projekt *Glovelier-Reuchenette* ist un- « zweckmässig und seine Ausführung liegt weder « im Interesse des Kantons Bern, noch in dem « der Jura-Simplon-Bahn. »

Das Projekt Lommiswil-Crémines wurde von den Experten nicht geeignet befunden, gegenüber dem Projekt der Bahngesellschaft in Betracht gezogen zu werden, da es sich finanziell in jeder Hinsicht ungünstiger erweise.

Statuten. Mittlerweile wurden die von der Generalversammlung der Aktionäre der Solothurn-Münster-Bahn vom 24. August 1899 revidierten Statuten am 21. September 1899 vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt und durch Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1899 sanktioniert.

Die Statuten bezeichnen als Sitz der Gesellschaft *Solothurn*. Sie sehen ein Aktienkapital von 3,858,500 Fr. vor, eingeteilt in 7717 Aktien à 500 Fr.

Die einbezahlten Aktienbeträge sollten während der Bauzeit zu 4 % verzinst werden. In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. Dezember 1899 wurde jedoch auf Verlangen des bernischen Regierungsrates und unter Namensaufruf eines jeden anwesenden Aktionärs (wobei auseinandergehalten wurde, für wie viele eigene und vertretene Aktien jeder stimme) diese Bestimmung mit 6119 gegen 17 Stimmen gestrichen, gestützt auf den Umstand, dass vitale Interessen der Gesellschaft dies erfordern.

Die Gesellschaft übernimmt vom Initiativkomitee die Konzession und das Bauprojekt gegen Vergütung der von ihm hiefür gemachten Auslagen und der von verschiedenen Aktionären für die Vorstudien geleisteten Vorschüsse.

Die Gesellschaft ist befugt, ein Obligationenkapital bis auf die Hälfte des jeweiligen Aktienkapitals aufzunehmen.

Die Verwaltung des Unternehmens ist einem Verwaltungsrat von 21—27 Mitgliedern übertragen, von denen je 1—4 von den Kantonen Solothurn und Bern und die übrigen von der Generalversammlung gewählt werden. Die Aktionärversammlung vom 26. August 1903 vermehrte die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates von 27 auf 29.

Urkunden. Ueber die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre vom 30. April 1899, die Generalversammlungen vom 24. August, 2. Dezember 1899 und 26. August 1903 liegen die öffentlichen Urkunden bei den Akten. Ueber die Generalversammlungen vom 2. Dezember 1899 und 26. August 1903 sind zudem Protokoll-Auszüge vorhanden.

Die in Art. 5 der Konzession vorgesehene Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen wurde wiederholt verlängert, nämlich durch die Bundesratsbeschlüsse vom 24. November 1899, 4. Januar 1901 und 28. November 1902, welche ebenfalls bei den Akten liegen. Diese Frist läuft nunmehr bis 9. Dezember 1903.

Kostenvoranschlag. Ferner unterwarf die Bahngesellschaft durch Herrn Oberingenieur Ritz den Kostenvoranschlag der Firma Müller & Zeerleder einer Revision, erhöhte denselben auf 6,564,000 Fr., nahm nachträglich noch eine Projektverbesserung durch Reduktion der Maximalsteigung auf 25 ‰ vor und setzte schliesslich den Voranschlag auf 6,700,000 Fr. fest. Infolgedessen erhielt die Bahnstrecke auf dem Gebiet des Kantons Bern eine Mehrlänge von 257 m., für welche der Regierungsrat durch Beschluss vom 31. März 1900 die entsprechende Ergänzung an der ersten Einzahlung von 20 % in Aussicht stellte, sobald der Grosse Rat des Kantons Bern den Finanzausweis genehmigt haben werde.

Die Finanzierung der Weissensteinbahn stiess jedoch bezüglich der Beschaffung des Obligationenkapitals auf Schwierigkeiten, bis es der Bahngesellschaft endlich gelang, mit der Basler-Handelsbank und der Aktiengesellschaft Alb. Buss & Cie, Gesellschaft für Eisenkonstruktionen, Wasser- und Eisenbahnbau in Basel einen Finanzierungsvertrag und einen Forfait-Bauvertrag abzuschliessen.

Gesuch. Unterm 10. Juni 1903 richtete die Solothurn-Münster-Bahngesellschaft, Präsident Herr Nationalrat Vigier in Solothurn, an den Regierungsrat des Kantons Bern zu Handen des Grossen Rates folgende Eingabe:

« Unterm 4. Mai 1902 ist durch Volksabstim- « mung das Gesetz betreffend Beteiligung des « Staates Bern am Bau und Betrieb von Eisen- « bahnen angenommen und dem Grossen Rate « die Kompetenz zur Festsetzung der anbegehrten « Subvention übertragen worden.

« Bereits unter dem früheren Eisenbahnsub- « ventionsgesetz vom 28. Februar 1897 ist der « Solothurn-Münster-Bahn eine Subvention von « 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem « Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens « 80,000 Fr. per Kilometer, in Aussicht gestellt und « später 20 % von 666,000 Fr. als erste Einzah- « lung der Aktienzeichnung des Staates Bern, bei « der Kantonalbank Bern deponiert worden.

« Mit Rücksicht auf die bedeutenden Kosten, « welche uns der Bau des 3600 m. langen Tun- « nels verursacht, stellen wir hiemit an den Hohen « Regierungsrat des Kantons Bern zu Handen des « Grossen Rates das

Gesuch:

« *1. Es möchte der Solothurn-Münster-Bahn die « im Dekret in Art. 1, Ziffer 19 vorgesehene Staats- « subvention von 80,000 Fr. per Km. der auf dem « Gebiet des Kantons Bern gebauten Bahnstrecke « im Betrage von 666,000 Fr. plus 20,500 Fr. « für die infolge Planabänderung auf bernischem « Gebiet nm 257 m. verlängerte Linie = 686,500 Fr. « bewilligt werden.*

« *2. Ferner möchte die in Art. 2, letztes Lemma « vorgesehene Erhöhung um 500,000 Fr., somit « eine Staatsbeteiligung von 1,186,500 Fr. ausge- « sprochen werden.*

« Zur Begründung unseres Gesuches verweisen « wir zunächst auf die ausserordentliche Wichtig-

«keit der Solothurn-Münster-Bahn; sie bildet eine «neue Verbindung des alten mit dem neuen Kan- «tonsteil, weite und wichtige Verkehrsgebiete «werden einander näher gebracht; eine zahlreiche «industrielle und Landwirtschaft treibende Bevöl- «kerung, welche durch die Jurakette gänzlich ge- «trennt ist, bringt sie in direkte Verbindung und «eröffnet zudem abgelegenen Tälern und Ort- «schaften des Kantons Bern, die bis jetzt keine «Eisenbahnverbindung hatten und ohne die Solo- «thurn-Münster-Bahn wohl noch lange Jahre auf «eine Bahnverbindung harren müssten, dieses «neue für die gedeihliche Entwicklung jeder Be- «völkerung so absolut notwendige Verkehrsmittel. «Wir fügen bei, dass für mehrere Verkehrsrich- «tungen und Verkehrsgebiete durch den Bau der «Solothurn-Münster-Bahn gegenüber den jetzt zur «Verfügung stehenden Bahnen eine Abkürzung «der Distanzen von 42 km. erreicht wird.

«Es ist deshalb nicht zu verwundern und wir «glauben dieses Umstandes zur Begründung un- «seres Gesuches ebenfalls erwähnen zu müssen, «dass die Erstellung einer kürzeren Verbindung «zwischen Münster und Solothurn, zwischen Jura «und der schweizerischen Hochebene, schon seit «mehr als 50 Jahren angestrebt wurde.

«Wohl infolge der Erkenntnis, dass die Er- «stellung der Solothurn-Münster-Bahn für die Ent- «wicklung und für den Wohlstand der betreffen- «den Gegend eine absolute Notwendigkeit ist, hat «sich die am Zustandekommen dieser Bahn inter- «essierte Bevölkerung zu weitgehender finanziel- «ler Beteiligung herbeigelassen.

«Nachdem jahrelang mit grosser Mühe und «Anstrengung an der Beschaffung des Aktienkapi «tals von 4,000,000 Fr. gearbeitet worden war, «sind Schwierigkeiten für die Beschaffung des «Obligationenkapitals entstanden; allein auch «diese konnten in jüngster Zeit nach erneutem «mehrjährigem Ringen überwunden werden. Die «ganze am Bau der Bahn interessierte Bevölke- «rung ist von der Wichtigkeit der neuen Verkehrs- «linie so überzeugt, dass sie nach enormen fi- «nanziellen Anstrengungen für die Beschaffung «des Aktienkapitals nun noch eine Garantie für «die Verzinsung eines Teiles des Obligationenka- «pitals übernommen hat und zwar durch Ge- «meindebeschlüsse, welche grösstenteils einstim- «mig, überall aber mit grosser Majorität gefasst «worden sind. Wir glauben diese Tatsache be- «sonders hervorheben zu müssen, weil in ihr «der Beweis liegt, dass die beteiligte Bevölkerung «die Solothurn-Münster-Bahn wünscht, und von «der Wichtigkeit und Notwendigkeit der Erstel- «lung dieser Bahn für ihre weitergedeihliche «wirtschaftliche Entwicklung so überzeugt ist, «dass sie vor keinen Opfern, die ihr billigerweise «zugemutet werden können, zurückschreckt.

«An das Aktienkapital, welches nach dem «neuesten Finanzplan 4,650,000 Fr. betragen soll, «sind bis jetzt 4,150,000 Fr. aufgebracht. An «diese Summe haben Gemeinden, Private und «industrielle Etablissemente, durch jüngsten Be- «schluss auch die Emmenthalbahn, nicht weniger «als 2,946,000 Fr. beigetragen und dazu noch «1,250,000 Fr. Obligationen für Kapital und Zins «garantiert.

«Durch dieses tatkräftige Vorgehen der Bevöl- «kerung ist nicht nur der Wille derselben für «Erstellung der Solothurn-Münster-Bahn beurkun- «det, sondern auch der Beweis erbracht, dass der «Bevölkerung weitere finanzielle Unterstützung «nicht zugemutet werden kann.

«Die Erstellung der Solothurn-Münster-Bahn «hängt daher von dem Beschluss des Grossen «Rates des Kantons Bern ab.

«Zur vollständigen Finanzierung fehlt nur «noch die weitere Aktienbeteiligung des Kantons «Bern mit 500.000 Fr.

«Wir verweisen auf beiliegenden Finanzplan «und auf die der kantonalen Baudirektion einge- «gebenen Akten.

«Aus dem summarischen Kostenvoranschlag «ist ersichtlich, dass die gesamte Bausumme mit «Inbegriff von 175,000 Fr. Betriebskapital und «140,000 Fr. für Unvorhergesehenes 7,150,000 «Fr. beträgt. Nach dem Urteil kompetenter Tech- «niker und wie aus den der kantonalen Baudirek- «tion eingereichten Detailplänen und Detailberech- «nungen ersichtlich ist, wird diese Summe zum «Bau der Bahn genügen. Ein Forfaitvertrag, ab- «geschlossen mit einer der hervorragendsten und «finanzkräftigsten Baufirmen unseres Landes bie- «tet Garantie, dass die vorgesehene Bausumme «vollständig hinreicht.

«Kurz, alles ist bereit, und mit dem Bau des «seit 50 Jahren von der beteiligten Bevölkerung «dies- und jenseits des Jura so sehnlich herbei- «gewünschten Verkehrsweges kann begonnen wer- «den, wenn der Grosse Rat des Kantons Bern «unserem Gesuche entspricht und wenn der Fi- «nanzausweis, zu dessen Ergänzung die in Frage «stehende Aktienbeteiligung absolut notwendig «ist, vom Hohen Bundesrat genehmigt ist.

«Liegen Gründe vor, unser Gesuch abzu- «weisen?

«Wir glauben nein.

«Zunächst erwähnen wir, dass wir allen Wün- «schen, welche von Seite der Regierung des Kan- «tons Bern an uns gestellt worden sind, jeweilen «entsprochen haben.

«Nicht ohne Verteuerung des Baues und daher «nicht ohne Erschwerung der Beschaffung des «Baukapitals sind die Steigungen auf offener «Linie von 27 auf 25‰ und im Tunnel von 23 «auf 18 ‰ herabgemindert worden, wodurch sich «unsere Betriebsverhältnisse günstiger gestalten «als z. B. am Gotthard und Hauenstein.

«Ebenso haben wir, nachdem bereits das ganze «Aktienkapital gezeichnet war, auf Wunsch der «Regierung des Kantons Bern, von beinahe allen «Aktionären den Verzicht auf die Entrichtung der «Bauzinsen erwirkt.

«Es sind demnach alle Bedingungen und Wün- «sche, welche von der Regierung des Kantons «Bern an uns gerichtet worden sind, erfüllt.

«Ueber die Rentabilitätsfrage geben vier ver- «schiedene Gutachten Aufschluss, wovon das eine «zu Handen eines Finanzkonsortiums, das andere «auf Veranlassung der Regierung des Kantons «Solothurn ausgearbeitet sind. Es muss deshalb «zugegeben werden, dass die Verhältnisse ohne «Zweifel sehr einlässlich geprüft und ganz ob- «jektiv beurteilt worden sind.

«Nichtsdestoweniger gelangen diese Gutachten «alle zum Schluss, dass die Verzinsung des Obli- «gationenkapitals nicht angezweifelt werden kann «und dass auch für das Aktienkapital voraus- «sichtlich in verhältnismässig kurzer Zeit eine «bescheidene Rendite sich einstellen wird.

«Zu bemerken ist noch, dass seitdem diese «Gutachten erschienen, die Bundesgesetze vom «21. Dezember 1899 über den Bau und Betrieb «der schweizerischen Nebenbahnen und vom 27. «Juni 1901 betreffend das Tarifwesen der schwei- «zerischen Bundesbahnen in Kraft getreten sind «und sich infolgedessen die Rentabilität der So- «lothurn-Münster-Bahn eher günstiger als ungün- «stiger gestalten wird.

«Gestützt auf diese Verhältnisse hoffen wir «zuversichtlich, dass die hohe Regierung und der «Grosse Rat des Kantons Bern unserm Gesuche, «welches dem Staate bei der tatkräftigen Eisen- «bahnpolitik, die er seit Jahren verfolgt, sicherlich «keine unerschwinglichen Opfer verursacht, ent- «sprechen werden.

«Wir hoffen dies umsomehr, weil durch Be- «willigung unseres Gesuches eine Bahn ermöglicht «wird, die seit mehr als einem halben Jahrhun- «dert angestrebt ist und einer zahlreichen Bevöl- «kerung zur Wohlfahrt gereichen wird.»

II. Das Projekt.

Pläne. Das allgemeine Bauprojekt datiert vom März 1900 und besteht in folgenden Plänen und Akten:

1. *Situationsplan* in 1 : 1000 und *Längenprofil* $\frac{1 : 2000, \text{ Länge}}{200, \text{ Höhe}}$ für die ganze *Linie Solothurn-Münster,* nach Gemeinden eingeteilt und mit der Bescheinigung der öffentlichen Auflage versehen;
2. *Längenprofil* in $\frac{1 : 2000, \text{ Länge}}{200, \text{ Höhe}}$ für die *Südrampe* (Kanton Solothurn, Km. 0-10,1) und dasselbe für die *Nordrampe* (Kanton Bern, Km. 13-22,4);
3. *Situationsplan des Tunnels* in 1 : 2000 und *Längenprofil* desselben in $\frac{1 : 5000, \text{ Länge}}{1 : 1000, \text{ Höhe}}$;
4. *Normalprofile* des Bahnkörpers auf offener Linie;
5. *Tunnelprofile;*
6. *Detailpläne für Brücken;*
7. *Flächenverzeichnisse;*
8. *Massenberechnung.*

Die Ausarbeitung des allgemeinen Bauprojektes entspricht den eidgenössischen Vorschriften.

Tracé und Haupt-verhältnisse der Bahn. Die Solothurn-Münster-Bahn nimmt ihren Anfang im *Bahnhof Alt-Solothurn* (436,06 m. ü. Meer), zweigt unmittelbar ausserhalb desselben von der Bielerlinie ab und strebt mit einer Steigung von 25 ‰ über Rosegg der Ortschaft *Langendorf* zu, wo herwärts der Strasse nach Oberdorf eine Station (km. 2,317 = 483,86 m. ü. M.) angelegt werden soll. Von Langendorf steigt die Bahn in westlicher Richtung neuerdings mit 25 ‰ an, erreicht Station und Dorf *Lommiswil* (km. 5,880 = 564,47 m. ü. M.), beschreibt hierauf eine Schleife, um, sich wieder ostwärts wendend, über «Im Holz», mit 25 ‰ Steigung die Station *Oberdorf* (km. 9,993 = 658,57 m. ü. M.) zu erreichen. Nun tritt die Bahn in den Weissensteintunnel ein. Derselbe ist 3653 m. lang, hat eine Steigung von 18 ‰ und liegt ganz im Gebiet des Kantons Solothurn. Jenseits des Tunnels befindet sich die Station *Gänsbrunnen* (km. 13,938 = 722,09 Meter ü. M.), bei der solothurnischen Ortschaft gleichen Namens, aber bereits auf dem Gebiet des Kantons Bern liegend, zugleich Kulminationspunkt der Solothurn-Münster-Bahn. Von Gänsbrunnen folgt die Linie mit 25 ‰ Gefälle zunächst der Strasse nach Crémines und dem rechten Ufer des Raussbaches, biegt gegenüber Crémines nach Corcelles aus, überschreitet in der Nähe dieser Ortschaft auf einem zirka 100 m. langen Viadukt die Talsohle und wendet sich nun westwärts *Crémines* und *Grandval* zu. Jenseits Crémines, nämlich bei km. 18,085 soll auf Höhencote 627,06 m. ü. M. die Station gleichen Namens zu stehen kommen. Von da an stets mit 25 ‰ fallend zieht sich die Bahnlinie talauswärts dem Fuss der Raimeux entlang, in Abständen bis zu 100 m. der Strasse nach Münster folgend, kreuzt dieselbe und überschreitet die Rauss unmittelbar vor der Einmündung in die Jura-Bahn-Station *Münster* (528,60 m. ü. M.).

Die *Länge* der Solothurn-Münster-Bahn beträgt, von Mitte Bahnhof Solothurn bis Mitte Bahnhof Münster gemessen, 22,390 m. Davon entfallen auf den Kanton Solothurn = 13,828 m., auf den Kanton Bern somit 8562 m., auf die Gemeinschaftsstrecke mit den schweizerischen Bundesbahnen in Solothurn 140 m. und in Münster 110 m.

Das *Minimalgefälle* auf offener Strecke beträgt 15 ‰, das *Maximalgefälle* = 25 ‰. Letzteres kommt auf 14,729 m. oder 65,7 % der Bahnlänge vor.

Der *Minimalradius* beträgt 260 m. auf eine Länge von 800 m.

Die *Dimensionen des Bahnkörpers* (Auftrag und Abtrag, Schotterbett, Schwellenlänge) sind diejenigen einer *Nebenbahn.*

Für den *Oberbau* sind Stahlschienen von 36 kg. Gewicht per laufenden Meter vorgesehen.

Das *Rollmaterial* besteht aus 4 Lokomotiven, 12 Personen und 38 Güterwagen.

Die Solothurn-Münsterbahn ist *normalspurig* und *eingeleisig.*

Tracé und Steigungen sind im allgemeinen annehmbar. Im besondern gibt der *Anschluss* an die schweizerischen Bundesbahnen *in Münster* zu Bemerkungen Anlass.

Dieser Anschluss an die Hauptverkehrsverbindung Solothurn-Delsberg vollzieht sich nämlich nach dem vorliegenden Bauprojekt durch eine *Spitzkehre,* womit hauptsächlich Zeitverluste im Betrieb für den direkten Verkehr verbunden sind. Nach der Ansicht der Experten Hittmann & Fellmann könnte diese Spitzkehre durch Erstellung eines zirka 1,23 km. langen Tunnels unter dem in der topographischen Karte «sur Chaux» genannten Hügel südlich von der Station Münster und unter der Annahme eines bis nach Gänsbrunnen der linken Talseite folgenden Tracés vermieden werden. Die Experten schätzen die Mehrkosten dieser Variante auf 600,000 bis 700,000 Fr.

Ferner ist zu bemerken, dass dem geologischen Gutachten des Herrn Prof. Dr. Schmidt zufolge, welches samt den graphischen Beilagen bei den Akten liegt, der Wechsel zwischen festen Kalksteinschichten und weichen, tonigen, sandigen und mergeligen Schichten sowie der Wasserzufluss im Innern des Berges voraussichtlich die Ausmauerung von wenigstens der halben Länge des Tunnels notwendig machen. Die geologischen Verhältnisse liegen übrigens beim Münster-Grenchen-Tunnel nicht besser. Sodann gibt folgender, aus der Tunnellage sich ergebender Punkt Anlass, Vorkehren zum Schutze der bernischen Interessen zu treffen:

An der äussersten Grenze der Gemeinde Gänsbrunnen und des Kantons Solothurn, zwischen dem Eingang des Weissensteintunnels und der Station Gänsbrunnen, im Pachtgut Montpelon, entspringt aus einem Felsen eine prächtige Quelle und fliesst einige Meter weiter unten in die Rauss. Der Erguss der Quelle beträgt im Minimum 800, im Maximum 1800 Minutenliter. Zu gewöhnlichen Zeiten ist diese Quelle ungefähr ebenso stark als die Rauss, bei Trockenheit stärker und bei Regenzeit kleiner als jene. Es ist nun die Möglichkeit vorhanden, dass diese Quelle durch den Bau des Weissensteintunnels abgegraben, dem Raussbach entzogen und durch das einseitige Gefälle des Weissensteintunnels auf Solothurnergebiet abgeleitet wird, wodurch einer Anzahl Wasserwerke an der Rauss und an der Birs im Kanton Bern, welche dieses Wasser zum Betrieb ihrer Motoren benötigen, ein fühlbarer Verlust zugefügt würde, und zudem die noch unbenützte, bedeutende Wasserkraft zwischen Gänsbrunnen und Münster verloren ginge.

Zum Schutze dieser öffentlichen und privaten Interessen muss die Gesellschaft der Solothurn-Münster-Bahn durch den Subventionsbeschluss des Grossen Rates verpflichtet werden, die jetzigen Wasserverhältnisse am Nordende des Weissensteintunnels unverändert fortbestehen zu lassen, mit andern Worten, die Wasserscheide zu respektieren und die Rauss, sowie speziell die Quelle bei Gänsbrunnen und deren Lauf in ihrem bisherigen Zustande jederzeit zu erhalten.

Kostenvoranschlag.

Dem allgemeinen Bauprojekt mit 25 ‰ Maximalsteigung lag ursprünglich der folgende generelle Kostenvoranschlag zu Grunde:

I. *Bahnanlage und feste Einrichtungen.*

A. Organisations- und Verwaltungskosten		Fr. 230,000
B. Verzinsung des Baukapitals		» 230,000
C. Expropriation		» 475,000
D. Bahnbau:		
1. Unterbau	Fr. 3,920,000	
2. Oberbau	» 712,000	
3. Hochbau und mechanische Stationseinrichtungen	» 243,000	
4. Telegraph, Signale und Verschiedenes	» 70,000	
		» 4,945,000
	Total I	Fr. 5,880,000
II. *Rollmaterial*		» 561,000
III. *Mobiliar und Gerätschaften*		» 35,000
	Total I—III	Fr. 6,476,000
IV. *Unvorhergesehenes*		» 224,000
	Total Anlagekosten	Fr. 6,700,000

oder 299,241 Fr. per Bahnkilometer.

Infolge Abschluss des eingangserwähnten Forfait-Vertrages, sowie in Berücksichtigung der seit 1900 zurückgegangenen Eisenpreise und anderer hienach erwähnter Umstände hat die Bahngesellschaft diesen Devis durch folgenden, vom August 1903 datierten Kostenvoranschlag ersetzt:

I. *Bahnanlage und feste Einrichtungen.*

A. Organisations- und Verwaltungskosten		Fr. 150,000
B. Verzinsung des Baukapitals		» 54,000
C. Expropriation		» 400,000
D. Bahnbau:		
1. Unterbau	Fr. 4,703,900	
2. Oberbau	» 629,100	
3. Hochbau	» 243,000	
4. Telegraph	» 70,000	
		» 5,646,000
	Total I	Fr. 6,250,000
II. *Rollmaterial*		» 550,000
III. *Mobiliar und Gerätschaften*		» 35,000
	Total I—III	Fr. 6,835,000
IV. *Unvorhergesehenes*		» 140,000
V. *Betriebsfonds*		» 175,000
	Total Anlagekosten	Fr. 7,150,000

oder 319,339 Fr. per Bahnkilometer.

Dieser detaillierten Berechnung entspricht eine derselben angeheftete, nach beiden Kantonen unterschiedene Zusammenstellung der Anlagekosten, aus welcher wir *für die Teilstrecke im Kanton Bern* folgenden Kostenvoranschlag entnehmen:

I. *Bahnanlage und feste Einrichtungen.*			
A. Organisations- und Verwaltungskosten		Fr.	57,450. —
B. Verzinsung des Baukapitals		»	20,682. —
C. Expropriation		»	178,000. —
D. Bahnbau:			
1. Unterbau	Fr. 762,328. —		
2. Oberbau	» 240,945. —		
3. Hochbau und mechanische Stationseinrichtungen	» 145,700. —		
4. Telegraph, Signale und Verschiedenes	» 31,060. —		
		»	1,180,033. —
	Total I,	Fr.	1,436,165. —
II. *Rollmaterial*		»	210,650. —
III. *Mobiliar und Gerätschaften*		»	13,405. —
	Total I—III	Fr.	1,660,220. —
IV. *Unvorhergesehenes*		»	53,620. —
V. *Betriebsfonds*		»	67,025. —
	Total Anlagekosten	Fr.	1,780,865. —

oder 208,045 Fr. per Bahnkilometer im Kanton Bern.

Hiebei sind berechnet:

1. Die Positionen I A, Organisations- und Verwaltungskosten, B, Verzinsung des Baukapitals, D 2, Oberbau, II, Rollmaterial, III, Mobiliar und Gerätschaften, IV, Unvorhergesehenes und V, Betriebsfonds proportional der ganzen Bahnlänge;

2. die Positionen I C, Expropriation, D 1, Unterbau, D 3, Hochbau und mechanische Einrichtungen nach den effektiven Massen, Flächen, Längen und Objekten;

3. die Positionen I, D 1, Verschiedenes und D 4, Telegraph, Signale und Verschiedenes in % der effektiv hiefür in Betracht fallenden Längen.

Ohne den Weissensteintunnel betragen die Anlagekosten im Kanton Solothurn 2,445,185 Fr. oder 176,764 Fr. per Bahnkilometer.

Der Tunnel ist zu 2,923,950 Fr. veranschlagt, also rund 800 Fr. per Laufmeter.

Ueber die Verteilung der Positionen des Kostenvoranschlages unter die Kontrahenten liegt folgende, dem Finanzplan zum Subventionsgesuch beigegebene Zusammenstellung vor:

Gegenstand.	Von der Firma Buss & Cie übernommen.	Von der Bahngesellschaft übernommen.		Total.
I. *Bahnanlage und feste Einrichtungen.*	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. Organisations- und Verwaltungskosten	80,000	70,000		150,000
B. Verzinsung des Baukapitals	54,000	—		54,000
C. Expropriation	—	400,000		400,000
D. Bahnbau:			zusammen:	
1. Unterbau	4,703,900	—	4,703,900	
2. Oberbau	39,100	590,000	629,100	
3. Hochbau	243,000	—	243,000	
4. Telegraph	—	70,000	70,000	
				5,646,000
Total I				6,250,000
II. *Rollmaterial*		550,000		550,000
III. *Mobiliar und Gerätschaften*		35,000		35,000
Total I—III				6,835,000
IV. Unvorhergesehenes		140,000		140,000
V. Betriebsfonds		175,000		175,000
Total Anlagekosten	5,120,000	2,030,000		7,150,000

Vom Forfait-Bauvertrag wird hienach die Rede sein. Zu den einzelnen Posten dieses Voranschlages bemerken wir:

Ad A. Die Bahngesellschaft verfügt bereits über den einbezahlten ersten Fünftel des nach den Statuten 3,858,500 Fr. betragenden Aktienkapitals. Sie hat, wie aus den bei den Akten liegenden Geschäftsberichten der Solothurn-Münster-Bahngesellschaft pro 1901 und 1902 hervorgeht, mit dem Zinserträgnis dieses Fünftels die bisher ergangenen Verwaltungskosten bezahlt und wird damit auch an die ferneren Verwaltungskosten beitragen können. Da zudem infolge des Forfaitvertrages die Bauleitung wesentlich vereinfacht wird, so dürfte mit der Aufnahme einer Summe von 70,000 Fr. in den Kostenvoranschlag den ferneren Bedürfnissen der Bahnverwaltung

während der etwa dreijährigen Bauzeit genügend Rechnung getragen sein. Der Ansatz von 150,000 Fr. für die Organisations- und Verwaltungskosten im ganzen kann demnach als angemessen bezeichnet werden.

Ad B. Nach Massgabe von Art. 3 des Bauvertrages hat die Unternehmung die Auslagen für Beschaffung des Obligationenkapitals zu tragen und die Verzinsung desselben sowie die übrigen Spesen bis zur Betriebseröffnung zu übernehmen. Dagegen werden der Bahngesellschaft für Erstellung der Aktien- und Obligationstitel, Stempelgebühren, Eintragung ins Pfandbuch, Publikationen, Entschädigung gemäss Art. 21 des Anleihensvertrages etc. Kosten im Betrage von 10,000 bis 15,000 Fr. erwachsen, welche, nachdem der Voranschlag für Rubrik I B hiefür nichts vorsieht, aus Rubrik «Unvorhergesehenes» entnommen werden müssen.

Ad C. Die Expropriation kommt auf die ganze Bahnlänge weniger die Tunnelstrecke, somit auf eine Strecke von rund 18,740 m. zur Anwendung. Der Voranschlag von 400,000 Fr. entspricht demnach einem Ansatz von 21,345 Fr. per Bahnkilometer. Hohe Landpreise werden nur in Solothurn zu bezahlen sein. An den Abhängen des Weissensteines wird das benötigte Land nicht viel kosten. Dagegen wird diese Rubrik schwer belastet werden durch die in Art. 6, Alinea 3 des Bauvertrages enthaltene Bestimmung, wonach die infolge der Expropriation notwendigen Anlagen, soweit dieselben nicht im Projekt Ritz enthalten sind, nicht auf Rechnung der Unternehmung ausgeführt werden sollen. Trotzdem dürfte eine vorsichtig zu Werke gehende Bauverwaltung mit dem Ansatz von 400,000 Fr. für Expropriation auskommen.

Ad D 1. Der Voranschlag für den Unterbau ist gegenüber demjenigen vom März 1900 um 783,900 Fr. höher. Diese Erhöhung ist teilweise begründet. Wir haben schon bei der Prüfung des auch den Experten Hittmann und Fellmann vorgelegenen früheren Kostenvoranschlages im Betrage von 6,564,000 Fr. Anlass genommen, die Ansätze für die beiden Positionen Tunnels sowie Brücken und Durchlässe, letztere Position namentlich hinsichtlich der kleineren Objekte, als ungenügend veranschlagt zu bezeichnen. Ferner erachteten wir ebenfalls die Ausmauerung der Hälfte des Weissensteintunnels für notwendig. Gestützt auf das geologische Gutachten von Professor Dr. Schmidt erscheint jedoch heute die Annahme durchaus gerechtfertigt, dass wenigstens $^2/_3$ der Tunnellänge, also etwa 2435 m., ausgemauert werden müssen. Die daherigen Mehrkosten betragen gegenüber dem Kostenvoranschlage zum Forfaitvertrag 114,000 Fr. Diese eventuelle Mehrausmauerung wäre gemäss Art. 9 des Bauvertrages unabhängig von der Forfaitsumme und dem derselben zugrundeliegenden Kostenvoranschlag durch die Bahngesellschaft zu bezahlen.

Im Forfaitvertrag und dem zugehörigen Kostenvoranschlag ist vorstehenden Aussetzungen zum Teil Rechnung getragen worden. Der Kostenvoranschlag sieht die Ausmauerung der halben Tunnellänge vor und ist jedenfalls diesbezüglich durch obige Erhöhung zu Gunsten der Unternehmer in zu weitgehendem Masse dotiert worden. Dagegen ist für die eventuelle Mehrausmauerung des Tunnels in den der Bahngesellschaft auffallenden Positionen des Kostenvoranschlages keine Vorsorge getroffen und es wird dieselbe nun die Mittel dazu besonders beschaffen müssen.

Sodann ist für unvorhergesehene Unterbauarbeiten im Kostenvoranschlag der Bahngesellschaft nichts reserviert, trotzdem sie solche auszuführen haben wird, und zwar nicht nur von der Expropriation herrührende, sondern auch andere. Auch dieser Posten dürfte daher kaum ausreichen.

Ad D 2. Der Voranschlag für den *Oberbau* stützt sich auf die jetzigen reduzierten Eisenpreise und dürfte genügen; das Gleiche gilt für

II. Rollmaterial.

Das *Unvorhergesehene* beträgt zirka 7—8 % der von der Bahngesellschaft übernommenen Positionen.

Der *Betriebsreservefonds* wird durch den Anleihensvertrag für das Obligationenkapital verlangt und soll mindestens 100,000 Fr. betragen.

Der vorerwähnte Kostenvoranschlag vom März 1900 wurde von den Experten bei den damaligen höhern Eisenpreisen im grossen und ganzen als genügend bezeichnet. Diese Bezeichnung darf bei Befolgung der von uns angegebenen Massnahme auch auf den gegenwärtigen, dem Bauvertrag als Grundlage dienenden Kostenvoranschlag angewendet werden. Einzig die Unsicherheit betreffend die Tunnelausmauerung gibt noch zu Bedenken Anlass.

Der Forfaitvertrag.

Wir konstatieren auch hier wieder, dass, den Weissensteintunnel ausgenommen, ein auf Grund des Submissionsverfahrens abgeschlossener Bauvertrag vorzuziehen gewesen wäre. Aber auch hier hat einzig die Schwierigkeit, das Obligationenkapital auf andere Art als in Verbindung mit einem Forfait-Bauvertrag zu beschaffen, zum Abschluss eines Forfaitvertrages geführt. Bei Verwerfung desselben würde die Finanzierung der Solothurn-Münster-Bahn nicht nur gegenwärtig, sondern vielleicht für immer verunmöglicht.

Der Forfaitvertrag beschlägt, wie wir beim Kostenvoranschlag gesehen haben, die Auslagen für die *Beschaffung des Obligationenkapitals, dessen Verzinsung bis zum Tage der Betriebseröffnung, den Unterbau,* den *Hochbau* und das *Legen des Oberbaus.* Die für diese Leistungen vereinbarte Forfaitsumme beträgt 5,120,000 Fr.

In verschiedenen Artikeln lautet der Vertrag demjenigen gleich, den die Erlenbach-Zweisimmen-Bahngesellschaft seinerzeit mit der nämlichen Firma Buss & Cie in Basel für den Bau der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn abgeschlossen hat. Er ist teilweise auch mit den Mängeln dieses Vertrages behaftet, hat aber daneben Vorzüge vor demselben, zu welchen in erster Linie die Bestimmung zu rechnen ist, dass nebst der Lieferung des Rollmaterials auch die Lieferung des Oberbaumaterials und des Mobiliars Sache der Bahngesellschaft sein soll.

Der Bauvertrag tritt nur in Kraft, wenn der zwischen der Solothurn-Münster-Bahn einer-

seits und der Basler Handelsbank und der Aktiengesellschaft Alb. Buss & Cie andererseits abgeschlossene Finanzierungsvertrag in Rechtskraft tritt.

Die Bahngesellschaft hat der Unternehmung 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bauvertrages zwei Lokomotiven und die offenen Güterwagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für Arbeiten, welche gemäss Art. 3 des Vertrages in der Forfaitsumme nicht inbegriffen, sind die Einheitspreise vor Beginn der Arbeiten zu vereinbaren.

Die gesamte Expropriation verbleibt Sache der Bahngesellschaft. Die Kosten der Landerwerbung für Steinbrüche, Schottergruben, Lagerplätze etc. für die Bauausführung, soweit sie nicht im Projekt Ritz vorgesehen, sind jedoch von der Unternehmung zu bestreiten.

Die Unternehmung übernimmt alle Folgen der Haftpflicht, welche durch das Bundesgesetz vom 26. April 1887 und durch andere bestehende oder während des Baues noch entstehende Bundesgesetze bei dem Eisenbahnbau Platz greifen. Sie haftet auch für allen Schaden, welcher durch die Ausführung der von ihr übernommenen Arbeiten Personen, sowie öffentlichen oder privatem Eigentum zugefügt wird.

Die Arbeiten sollen anfangs September 1907 beendigt sein. Die Betriebseröffnung soll auf 1. Oktober gleichen Jahres stattfinden können.

Die Unternehmung haftet für die Güte und Dauerhaftigkeit der geleisteten Arbeiten 1 Jahr und hat als Gewähr hierfür 250,000 Fr. Kaution zu hinterlegen.

Wertvolle Funde sind der Bahngesellschaft zu Handen der betreffenden Kantone auszuhändigen.

Die Unternehmung ist gehalten, Arbeitern und untern Angestellten aus der einheimischen Bevölkerung unter gleichen Bedingungen den Vorzug einzuräumen.

Die Bahngesellschaft behält sich das Recht vor, Missbräuchen zu steuern, welche aus dem Verkauf von Lebensmitteln oder Werkzeugen von Seite der Unternehmung an die Arbeiter hervorgehen könnten.

Ein fernerer Artikel regelt die Abschlagszahlungen. Nach der Kollaudation und Betriebseröffnung soll einzig die obenerwähnte Kaution haftbar bleiben. Immerhin wird ein Rest der Uebernahmssumme von 250,000 Fr. erst dann ausgerichtet werden, wenn die Kantone Solothurn und Bern die letzten Fünftel ihrer Aktienbeteiligungen einbezahlt haben werden.

Sobald die Abschlagszahlungen die Höhe von 3,000,000 Fr. erreicht haben werden, ist die Bahngesellschaft verpflichtet, die weitern Abschlagszahlungen aus der gemäss Finanzvertrag aufgenommenen Anleihe zu entrichten.

Die Unternehmung hat während der Dauer des Bauvertrages im Kanton Solothurn eine Zweigniederlassung ihres Geschäftes zu errichten und sich ins schweizerische Handelsregister eintragen zu lassen. Sie übernimmt ferner die gesetzliche Stempelung.

Streitigkeiten sollen einem Schiedsgericht unterbreitet werden.

Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre und der kompetenten Behörden der Kantone Solothurn und Bern.

Wir haben der Bahngesellschaft diejenigen Bestimmungen bezeichnet, bei welchen zur Vermeidung von Missverständnissen Aenderungen und Ergänzungen am Bauvertrag wünschbar erscheinen und beschränken uns darauf, hier diejenigen Vertragsbestimmungen zur Sprache zu bringen, deren Aenderung oder Ergänzung im öffentlichen Interesse verlangt werden müssen:

a. Art. 16 ist durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

Die Unternehmung hat die Arbeiter in schweizerischer Landesmünze, wenigstens monatlich einmal abzulöhnen und denselben auf ihr Verlangen 14tägige Vorschusszahlungen ebenfalls in schweizerischer Landesmünze zu gewähren.

Sie hat sich überhaupt allen Verfügungen der Bahnverwaltung zu unterziehen, welche letztere im Interesse des Arbeiterschutzes zu erlassen für nötig erachtet.

b. Die Unternehmung hat für die Entnahme von Baumaterialien aus den Gewässern sowie für die Eröffnung von Steinbrüchen im Kanton Bern die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen.

c. Die Unternehmung hat im Kanton Bern eine Zweigniederlassung zu errichten und sich mit der Finanzdirektion bezüglich der Stempelgebühr für den Bauvertrag und der Versteuerung des Einkommens I. Klasse aus den auf dem Gebiete des Kantons Bern auszuführenden Arbeiten zu verständigen.

d. Die Bahngesellschaft bleibt dem Staat Bern gegenüber für alle Handlungen der Unternehmung verantwortlich.

III. Die Finanzierung.

Die Solothurn-Münster-Bahngesellschaft hat mit dem Subventionsgesuch vom 10. Juni 1903 folgenden Finanzplan eingesandt: Finanzplan.

I. Obligationenkapital		
nach Mitgabe des Finanzvertrages zwischen der S. M. B. einerseits und der Basler Handelsbank und der Aktiengesellschaft A. Buss & Cie anderseits		Fr. 2,500,000
II. Aktienkapital.		
1. Zur Zeit der konstituierenden Generalversammlung der Aktionäre vom 30. April 1899 waren Aktien gezeichnet und mit 20 % einbezahlt für . .	Fr. 3,858,500	
2. Seither gezeichnet und mit 20 % einbezahlt . . .	» 291,500	
3. Erhöhte Aktienbeteiligung des Kantons Bern nach Massgabe des Subventionsbeschlusses vom 4. Mai 1902 letztes Alinea	» 500,000	
Total Aktienkapital		» 4,650,000
Total Anlagekapital		Fr. 7,150,000

Wir bemerken hiezu:

a. Obligationenkapital.

Finanzierungsvertrag.

Der Finanzierungsvertrag enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

Das Obligationenkapital von 2,500,000 Fr. wird zur einen Hälfte durch eine Hypothek ersten Ranges und zur andern Hälfte durch eine Hypothek zweiten Ranges sichergestellt. Für letztere Hälfte hat die Einwohnergemeinde Solothurn volle Kapital- und Zinsengarantie zu übernehmen. Sie hat dieselbe übernommen und die übrigen solothurnischen und bernischen Gemeinden haben der Einwohnergemeinde Solothurn Rückgarantie, ebenfalls für Kapital und Zins, für die Hälfte dieser zweiten Hypothek, also für 625,000 Fr. geleistet. Die Garantiescheine liegen bei den Akten.

Die Uebernahme der beiden Anleihen erfolgt al pari. Die Einzahlung des Obligationenkapitals erfolgt spätestens auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung und unter der Voraussetzung,

dass ein Aktienkapital von 4,150,000 Fr. ohne die Nachsubvention des Kantons Bern gezeichnet sei und hievon vier Fünftel einbezahlt seien;

dass der Forfait-Bauvertrag und der Finanzvertrag bis 15. November 1903 von den kantonalen Behörden ratifiziert werden;

dass eine Nachsubvention des Kantons Bern von 500,000 Fr. bewilligt und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1902 einbezahlt werde;

dass für den Bahnbau mindestens 3,720,000 Fr. verwendet worden seien.

Ausserdem hat sich die Solothurn-Münster-Bahn zu verpflichten, einen Betriebsreservefonds von mindestens 100,000 Fr. auszuweisen.

Die Obligationen sind in Titel von je 1000 Fr. eingeteilt und mit erster Hypothek zu $4^1/_2\,^0/_0$ und mit zweiter Hypothek zu $4\,^0/_0$ verzinslich.

Die Dauer der beiden Anleihen wird auf 20 Jahre festgesetzt. Während dieser Zeit darf die Solothurn-Münster-Bahn kein neues Anleihen mit gleicher oder besserer Garantie aufnehmen. Es wird ihr aber das Recht eingeräumt, diese Anleihen schon nach 5 Jahren auf 6 Monate zu kündigen.

Die Basler Handelsbank ist berechtigt, die Obligationen schon vor der Betriebseröffnung, also während des Baues ganz oder teilweise zu beziehen.

Der Finanzierungsvertrag tritt nur in Kraft, wenn der Forfait-Bauvertrag in Kraft tritt und spätestens bis 15. November 1903 ratifiziert ist.

Diese Bedingungen sind im allgemeinen so ziemlich die nämlichen, wie diejenigen, welche seinerzeit in den Forfaitvertrag für den Bau der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn betreffend die Uebernahme von Obligationen aufgenommen worden sind. Sie geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass.

Nach Massgabe des Volksbeschlusses des Kantons Solothurn vom 13. November 1898, sowie gemäss Art. 13 der Statuten ist die Bahngesellschaft befugt, ein Obligationenkapital bis auf die Hälfte des Aktienkapitals aufzunehmen, mit andern Worten: Das Obligationskapital soll höchstens ein Drittel des Anlagekapitals, hier also höchstens $\frac{7{,}150{,}000}{3} = 2{,}383{,}333$ Fr. betragen. Wird diese Bedingung aufrecht erhalten, so müsste also das Obligationskapital um 116,667 Fr. vermindert und das Aktienkapital um diesen Betrag erhöht werden, andernfalls wäre die Finanzierung trotz der Mithülfe Berns nicht perfekt.

Die vorgesehene Erhöhung des Obligationenkapitals auf 2,500,000 Fr. gibt jedoch zu keinen Bedenken Anlass. Das Baukapital wird nicht damit belastet, wenn der Betriebsfonds davon ausgeschieden wird, wie es die Bahngesellschaft vornimmt und welchem Verfahren wir zustimmen.

Was nun die von der Bahngesellschaft zu treffende Vorsorge für die Deckung der aus der eventuellen Mehrausmauerung des Weissensteintunnels resultierenden Kosten anbelangt, so beantragen wir hiefür eine *Erhöhung des Aktienkapitals*, annähernd im Betrage der veranschlagten Mehrkosten, nämlich *von 100,000 Fr.* vorzusehen und zur bestimmten, an die Bewilligung der Aktienbeteiligung des Staates zu knüpfenden Bedingung zu machen. Diese Massnahme halten wir für absolut notwendig, wenn das Unternehmen vor Ueberraschungen beim Tunnelbau sichergestellt werden soll. Zudem lassen die teilweise bescheidenen Aktienzeichnungen der Gemeinden die gestellte Bedingung als wohl erfüllbar erscheinen.

Die Erhöhung des Aktienkapitals bewirkt dann auch, dass das benötigte Obligationenkapital gemäss dem solothurnischen Volksbeschluss einen Drittel des Anlagekapitals nicht übersteigt.

b. Aktienkapital.

Aktienzeichnungen.

Es liegen, ohne die Aktienzeichnung des Staates Bern für die erste, behufs Konstituierung der Bahngesellschaft geleistete Einzahlung, Aktienzeichnungen vor für 3,512,000 Fr., nämlich:

1. Kanton Solothurn.

Staat	Fr.	547,500
Einwohnergemeinde Solothurn	»	700,000
Burgergemeinde Solothurn	»	700,000
Uebrige Gemeinden (Einwohner- und Burgergemeinden)	»	123,000
Gesellschaften und Private	»	645,000
Total	Fr.	2,715,500

2. Kanton Bern.

a. Aktienzeichnungen der Gemeinden.

Alchenflüh-Rüdtligen	Fr.	4,000
Bassecourt	»	500
Belprahon	»	1,000
Bévilard	»	3,000
Burgdorf	»	12,500
Champoz	»	8,000
Châtillon	»	1,000
Courrendlin	»	7,500
Court	»	7,000
Crémines	»	60,000
Uebertrag	Fr.	104,500

	Uebertrag	Fr. 104,500
Delsberg	»	30,000
Elay	»	500
Genevez	»	500
Grandval	»	15,000
Herzogenbuchsee	»	15,000
Kirchberg	»	5,000
Lajoux	»	1,000
Malleray	»	3,000
Mervelier	»	500
Münster	»	100,000
Perrefitte	»	2,000
Pontenet	»	500
Pruntrut	»	5,000
Reconvilier	»	3,000
Roches	»	7,500
Saicourt	»	1,000
Sorvilier	»	2,500
Souboz	»	2,000
Soyhières	»	500
Tramelan-dessous	»	500
Tramelan-dessus	»	1,000
Utzenstorf	»	8,000
		Fr. 308,500
b. Aktienzeichnungen von Gesellschaften und Privaten	»	316,500
	Total	Fr. 625,000
3. Aktienzeichnungen aus andern Kantonen	Total	Fr. 171,500
	Aktienkapital wie oben	Fr. 3,512,000

Wir bemerken hiezu folgendes.

Aktienbeteiligung des Staates Solothurn.

Die Aktienbeteiligung des Staates Solothurn beruht auf dem Beschluss des Kantonsrates vom 13. Oktober 1898, welcher in der Volksabstimmung vom 13. November gleichen Jahres angenommen wurde. Wir teilen denselben hier in seinem Wortlaut mit:

«In Erwägung,

«dass der Staat Solothurn die finanzielle Unterstützung von Eisenbahnbestrebungen allgemein «volkswirtschaftlicher Natur als unabweisbare «Pflicht anerkennen muss,

«in Erwägung,

«dass die Anlage einer Bahnverbindung Solothurn-Münster den vorgenannten Voraussetzungen entspricht, was namentlich durch die fachmännische Begutachtung des Unternehmens, sowie durch die demselben zugesicherte finanzielle «Beteiligung der interessierten Gemeinden und «des Staates Bern dargetan ist,

«in Erwägung ferner:

«dass das Unternehmen kein unverhältnismässiges Opfer vom Staate erfordert und

«unter den Bedingungen,

«*a.* dass vom Gesamtanlagekapital nicht mehr «als ein Drittel in Obligationen aufgebracht werden darf;

«*b.* dass die Aktien des Staates den übrigen «im Rechte gleichgestellt und bezüglich des «Stimmrechts keiner Beschränkung unterworfen «werden (Art. 640 O. R., Art. 22 B. G. über «das Rechnungswesen der Eisenbahnen);

«*c.* dass mit dem Bau der Bahn erst begonnen «werden darf, nachdem der Finanzausweis vom «Regierungsrate genehmigt sein wird;

«*d.* dass ohne Genehmigung des Kantonsrates «die Bahngesellschaft weder eine Fusion noch «eine Abtretung der Konzession vornehmen darf;

«wird beschlossen:

«Art. 1. Der Staat Solothurn unterstützt die «Eisenbahnunternehmung Solothurn-Münster auf «Grund der vom betreffenden Initiativkomitee eingereichten technischen und finanziellen Vorlagen «mit einer Aktienbeteiligung von 40,000 Fr. pro «Kilometer im Kanton Solothurn liegender Bahnstrecke, bezw. für 13,450 m. mit 538,000 Fr.*)

«Art. 2. Zu diesem Zwecke ist ein bezügliches «Staatsanleihen zu erheben, zu dessen Aufnahme «der Regierungsrat ermächtigt wird.

«Art. 3. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünftel nach Massgabe «der Statuten der betreffenden Gesellschaft, gleich «wie die Einzahlung der übrigen Aktien. Der «letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn ein dem Regierungsrat «vorzulegender Ausweis über die Verwendung des «Baukapitals die regierungsrätliche Genehmigung «erhalten hat.

«Art. 4. Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrat der betreffenden Gesellschaft 1—4 «Mitglieder zu wählen.

«Von diesen Mitgliedern darf kein Aktienbesitz «gefordert werden.

«Art. 5. Wenn innerhalb 5 Jahren, vom Subventionsbeschluss an gerechnet, das Bahnunternehmen Solothurn-Münster nicht zu stande «kommt, bezw. die Arbeiten zu dessen Ausführung nicht begonnen haben, erlischt dieser Beschluss.

«Art. 6. In analogem Verhältnis wird der «Staat auch andere neue Eisenbahnverbindungen «auf dem Gebiete des Kantons Solothurn subventionieren, sofern dieselben wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung den Interessen des Kantons oder eines grössern Teils desselben dienen.

«Für jeden einzelnen Fall bleibt der Volksentscheid vorbehalten.

«Die Staatsbeteiligung darf bei Normalbahnen «das Maximum von 40,000 Fr. pro Kilometer «nicht übersteigen.

«Art. 7. Dieser Beschluss tritt nach Annahme «durch das Volk mit der amtlichen Publikation «in Kraft; der Regierungsrat wird mit der Ausführung desselben beauftragt.»

Die amtliche Publikation datiert vom 19. November 1898. Der Subventionsbeschluss des Kantons Solothurn erlischt demnach für die Weissensteinbahn am 19. November 1903, wenn bis dahin mit dem Bau derselben nicht begonnen worden ist.

Die Subventionsbeschlüsse der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde der Stadt Solothurn datieren vom 5., bezw. 19. April 1891 und sind durch die Beschlüsse der beiden Gemeinden vom 16. September 1899 erneuert worden.

*) Entsprechend der durch die Reduktion der Maximalsteigung auf 25 ‰ entstandenen Mehrlänge der Bahn im Kanton Solothurn ist diese Aktienbeteiligung seither um 9500 Fr., d. h. auf 547,500 Fr. erhöht und hiefür die erste Einzahlung geleistet worden.

Die übrigen Aktienzeichnungen von Gemeinden und Privaten beider Kantone datieren ebenfalls bis ins Jahr 1891 zurück. Die Gesamtzahl der Aktienzeichnungen ohne Staat Bern beträgt 7024 Aktien = 3,512,000 Fr. Davon sind laut den vorhandenen Ausweisen 3,503,000 Fr. plus 666,000 Fr. (vorläufige, zur Konstituierung der Bahngesellschaft notwendige Aktienbeteiligung des Staates Bern), total 4,169,000 Fr. mit 20 % also mit 833,800 Fr. einbezahlt.

Aktienbeteiligung des Staates Bern.

Zur Ermittlung der Aktienbeteiligung des Staates Bern am Bau der Weissensteinbahn stützen wir uns auf folgende Gesichtspunkte und Berechnungen:

Die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linie ist unbestreitbar. Grosse Gebietsteile zweier Kantone werden durch die Weissensteinbahn einander näher gebracht und Ortschaften erhalten eine Eisenbahnverbindung, welche dieselbe bisher entbehren mussten. Der Berner-Jura, speziell die industriellen Täler der Birs und der Rauss werden dem Aaretal, namentlich der Stadt Solothurn und dem Oberaargau, sowie dem Emmenthal, zukünftig um zirka 40 km. nähergerückt sein und die Ortschaften des jurassischen Rausstales sowie mehrere Ortschaften des solothurnischen Lebernbezirkes der Vorteile des Eisenbahnverkehrs teilhaftig werden.

Die finanzielle Beteiligung der interessierten bernischen Landesgegend ist in Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit befriedigend; sie beträgt 35 % oder also etwas mehr als ein Drittel des Anlagekapitals der Solothurn-Münster-Bahn auf bernischem Gebiet.

Endlich ist es einleuchtend, dass die Schwierigkeiten und Kosten des Baues der Weissensteinbahn sehr gross sind.

Die in Art. 6 des Subventionsgesetzes zur Bemessung der Aktienbeteiligung des Staates in Betracht zu ziehenden Faktoren sprechen somit zu Gunsten einer tunlichst hohen Aktienbeteiligung.

Nach Mitgabe des in Kapitel II hievor behandelten allgemeinen Bauprojektes beläuft sich der Kostenvoranschlag für die im Kanton Bern liegende Teilstrecke von 8562 m. Bahnlänge auf 1,780,865 Fr. oder 208,045 Fr. per Bahnkilometer.

Gemäss Art. 5, litt. *a* des Eisenbahnsubventionsgesetzes kann die ordentliche Aktienbeteiligung des Staates nicht mehr als 80,000 Fr. per Kilometer, oder also rund 685,000 Fr. im ganzen betragen.

Was sodann die unter Ziffer 2 des Gesuches anbegehrte Erhöhung der Aktienbeteiligung des Staates Bern anbetrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dieselbe unter Art. 5, Ziffer 6, auch für die Weissensteinbahn vorgesehen ist. Dieselbe erscheint durch den Umstand gerechtfertigt, dass sich der 3653 m. lange Weissensteintunnel im Kostenvoranschlage von 2,923,950 Fr. ganz auf dem Gebiete des Kantons Solothurn befindet. Der Einheitspreis per Bahnkilometer wird dadurch fast auf das Doppelte desjenigen für das bernische Gebiet gesteigert, nämlich auf 390,255 Fr. Da ferner die bernischen Interessenten an der Solothurn-Münster-Bahn hüben und drüben des Weissensteintunnels zu finden sind, so wird der Staat Bern mit der nachgesuchten Mehrleistung von 500,000 Fr., ohne welche der Finanzausweis sonst nicht erbracht werden kann, in den Riss treten müssen.

Wir beantragen daher schliesslich, es sei die Aktienbeteiligung des Staates Bern an die Solothurn-Münster-Bahn wie folgt festzusetzen:

1. Aktienbeteiligung gemäss Art. 5, litt. *a* des Eisenbahnsubventionsgesetzes . .	Fr. 685,000
2. Erhöhung der Aktienbeteiligung gemäss Art. 5, Ziffer 6 des zitierten Gesetzes	» 500,000
Total Aktienbeteiligung des Staates Bern, 2370 Aktien = . . .	Fr. 1,185,000

Das *gültige Aktienkapital* beträgt somit 9376 Aktien = Fr. 4,688,000.

c. Der Finanzausweis.

Als Grundlage des Finanzausweises stellen wir schliesslich, gestützt auf die Kostenzusammenstellung auf pag. 7, sowie auf vorstehende Ausführungen die Anlagekosten der Solothurn-Münster-Bahn wie folgt fest:

1. *Arbeiten und Lieferungen der Unternehmung Aktiengesellschaft Alb. Buss & Cie*, gemäss Bauvertrag, Forfaitsumme . . .		Fr. 5,120,000
2. *Leistungen der Bahngesellschaft:*		
I. *Bahnanlage und feste Einrichtungen* (gemäss Zusammenstellung auf pag. 7).		
A. Organisations- und Verwaltungskosten . . .	Fr. 70,000	
C. Expropriation	400,000	
D. Bahnbau:		
2. Oberbau	590,000	
4. Telegraph . . .	70,000	
Total I	1,130,000	
II. *Rollmaterial*	550,000	
III. *Mobiliar und Gerätschaften*	35,000	
Total I—III		1,715,000
IV. *Unvorhergesehenes:*		
a. Gemäss Zusammenstellung auf pag. 7 .	140,000	
b. Für eventuelle Mehrausmauerung d. Weissensteintunnels . . .	100,000	
c. Ueberschuss des Betriebsfonds (siehe V, hienach)	50,000	
Total IV		290,000
V. Der *Betriebsfonds* ist im Finanzierungsvertrag auf 100,000 Fr. festgesetzt, wird aber hier vom Baukapital ausgeschieden und mit 125,000 Fr. auf Rechnung des durch den nämlichen Vertrag auf 2,500,000 Fr. normierten Obligationenkapitals gesetzt.		—
Total Anlagekosten der S. M. B. (ohne Betriebsfonds)		7,125,000

Der *Finanzausweis* gestaltet sich alsdann hiefür wie folgt:

		Fr.
Anlagekapital		7,125,000
Dasselbe wird gedeckt durch:		
I. Obligationenkapital.	Fr.	
1/3 des Anlagekapitals (ohne Betriebsfonds)	2,375,000	
II. Aktienkapital.		
1. Laut den vorhandenen Ausweisen und gemäss vorstehendem Antrag betreffend die Aktienbeteiligung des Staates Bern Fr. 4,688,000		
2. Erhöhung für die eventuelle Mehrausmauerung des Weissensteintunnels . . . Fr. 100,000		
zusammen	4,788,000	
Total		7,163,000
Somit Ueberschuss		Fr. 38,000

Der Finanzausweis kann somit als geleistet erklärt werden, wenn das Aktienkapital um 62,000 Fr., d. h. auf 4,750,000 Fr. erhöht wird.

IV. Münster-Biel und Münster-Solothurn oder Solothurn-Münster (Weissenstein-Bahn).

Das Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 sieht eine Aktienbeteiligung vor für die Linie Münster-Biel und Münster-Solothurn *oder* Solothurn-Münster (Weissensteinbahn). Die Subventionierung *beider* Linien ist ausgeschlossen.

Ein neuer Juradurchstich zur Verbindung des Berner-Juras mit dem Aaretal und zum Schutze sowie zur Förderung weiterer Verkehrsinteressen, nicht nur unseres Kantons, sondern auch der Nachbarkantone und über die Grenzen der Schweiz hinaus, ist als ein dringendes Bedürfnis längst anerkannt worden. Im Vordergrund dieser Bestrebungen stehen heute die beiden vorgenannten, von Münster ausgehenden Projekte.

Ueber die *Solothurn-Münster-(Weissenstein-) Bahn* sind sowohl vom Initiativkomitee, als von der Bahngesellschaft Gutachten eingeholt worden, nämlich:

1. Von Herrn Gotthardbahndirektor Dietler, ein betriebstechnisches Gutachten, vom August 1891;
2. von Herrn Oberingenieur Moser, ein Gutachten über die Existenzberechtigung und die Rentabilität, vom Juni 1898;
3. von Herrn Dietler ein zweites Rentabilitätsgutachten vom Februar 1902;
4. von Herrn Alt-Nordostbahndirektor Arbenz ein Gutachten über die Frage, ob der Reinertrag zur Verzinsung eines Obligationenkapitals von 2,300,000 Fr. ausreiche, vom Mai 1902.

Der Grundton dieser Gutachten ist der, dass die Weissensteinbahn für die ihr zunächst gelegenen Gegenden, namentlich für den Berner-Jura, den Kanton Solothurn, den Oberaargau und das Emmenthal von grosser Bedeutung ist. Vorab bietet sie dem Kanton Solothurn eine Menge Vorteile wie keine andere Linie. Die Abkürzung der Bahnstrecke Münster-Solothurn beträgt volle 41 km. (Weglänge in Zukunft 23 km. gegenüber 64 km. über Biel).

Aber auch bernische Interessen werden, wie schon hievor bemerkt, in vorteilhaftester Weise gewahrt. Der Weg zwischen dem Oberaargau und dem Emmenthal einerseits und einem grossen Teil des Juras anderseits, wird durch die Weissensteinbahn um zirka 8 Wegstunden abgekürzt, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

	Entfernungen in Kilometer: über Biel.	über Weissenstein.	Abkürzung.
Von Burgdorf nach Münster	82	45	37
» » » Delsberg	93	57	36
» Herzogenbuchsee nach Delsberg	90	50	40
» Herzogenbuchsee nach Münster	79	38	41
» Langenthal nach Münster	87	46	41
» Langenthal nach Delsberg	98	58	40

Durch diese Annäherung wird der Verkehr zwischen genannten Landesteilen eine bedeutende Zunahme erfahren.

Im weitern bedient die neue Bahn das bis jetzt vom Verkehr abgeschlossene, im Gebiet des Kantons Bern liegende zirka $8^1/_2$ km. lange Raussthal mit den Ortschaften Eschert, Belprahon, Grandval, Crémine und Corcelles.

Als Zufahrtslinie zum Lötschberg kann sich die Weissensteinbahn jedoch mit dem Konkurrenzprojekt *Münster-Biel und Münster-Solothurn* nicht messen.

Diese besitzt, laut dem Bericht der Experten Hittmann und Fellmann, alle Vorteile der Weissensteinbahn im erhöhten Masse. Sie gestaltet die Bahnverbindungen im Jura zweckmässig aus und vermittelt in vorzüglicher Weise den Verkehr von Delle nach dem Lötschberg und von Basel nach der Westschweiz. Sie bringt infolge ihrer günstigen Gefällsverhältnisse bei 14 statt 25 $^0/_{00}$ Maximalsteigung bei ungefähr gleichen Distanzverhältnissen eine grössere Abkürzung der Fahrzeiten zwischen altem und neuem Kantonsteil als die Weissensteinbahn, mit einem Wort, die Münster-Grenchen-Bahn ist technisch leistungsfähiger als die Weissensteinbahn und verdient daher für den Grossverkehr gegenüber dieser in jeder Beziehung den Vorzug, während anderseits die Weissensteinbahn sowohl im Kanton Bern, wie auch im Kanton Solothurn mehr rein lokale Interessen befriedigt, als ihre Konkurrentin.

Die Münster-Grenchen-Bahn kostet aber, als eingeleisige Hauptbahn gebaut, laut dem, dem Konzessionsgesuch des Initiativkomitees beigelegten, von Herrn Ingenieur Greulich aufgestellten Kostenvoranschlag für die Variante II mit einem 7360 m. langen Scheiteltunnel, das Rollmaterial nicht inbegriffen, mehr als das Doppelte der Weissensteinbahn, nämlich 18,470,000 Fr.

Die Münster-Grenchen-Bahn könnte auf Grund dieses Voranschlages, dessen Richtigkeit wir hier voraussetzen, ungefähr wie folgt finanziert werden:

Anlagekapital . . . . . Fr. 18,470,000

Obligationenkapital.

Gemäss Art. 7 des Eisenbahngesetzes des Kantons Bern vom 4. Mai 1902, sowie nach Massgabe des Volksbeschlusses des Kantons Solothurn vom 13. November 1898 wird das Obligationenkapital zu einem Drittel des Anlagekapitals angenommen, also rund . . . . . Fr. 6,160,000

Aktienkapital.

1. *Aktienbeteiligung des Staates Bern.*

a. Für eine Bahnlänge im Kanton Bern von zirka 15,45 km. à 80,000 Fr. = ...	Fr.	1,236,000
b. Für eine Tunnellänge im Kanton Bern von zirka 4,40 km. à 100,000 Fr. = ...	»	440,000
c. Erhöhung der Aktienbeteiligung nach Massgabe von Art. 5, Ziffer 6, des Subventionsgesetzes	»	500,000
Total	Fr.	2,176,000

2. *Aktienbeteiligung des Staates Solothurn.*

Nach Massgabe von Art. 6 des Volksbeschlusses des Kantons Solothurn vom 13. November 1898 kann sich der Staat Solothurn im analogen Verhältnis bei der Münster-Grenchen-Bahn wie bei der Weissensteinbahn, im Maximum mit 40,000 Fr. per Kilometer beteiligen, also für zirka 14,33 Kilometer mit rund 573,000 Fr.

3. *Aktienbeteiligung von Gemeinden und Privaten.*

Unter der Annahme, dass aus dem Interessenkreis der Weissensteinbahn ebensoviel Aktien für die Münster-Grenchen-Bahn gezeichnet würden, wie für jene (2,963,000 Fr.) und dass 500,000 bis 600,000 Fr. aus weitern, an letzterm Jura-Durchstich interessierten Gemeinden erhältlich seien, wäre die Aktienbeteiligung von Gemeinden und Privaten auf rund 3,500,000 Fr. anzuschlagen.

4. *Aktienbeteiligung des Bundes.*

In dem der Bundesversammlung mit Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1903 unterbreiteten Entwurf Konzession für eine normalspurige Eisenbahn von Münster nach Grenchen wird für den Bund im Falle der Konstituierung einer Aktiengesellschaft das Recht vorbehalten, sich bis zu 50 % des Aktienkapitals zu beteiligen.

Die Aktienbeteiligungen sub 1—3 betragen alsdann zusammen 6,249,000 Fr. Beteiligt sich der Bund mit ebensoviel, so beträgt das Aktienkapital im ganzen 12,498,000 Fr.

Mit dem Obligationenkapital von 6,160,000 Fr. wäre somit das Anlagekapital von 18,470,000 Fr. gedeckt. Sollte jedoch die Aktienbeteiligung von Gemeinden und Privaten nicht in dem von uns vorausgesetzten Masse eintreten, so könnte der Fehlbetrag durch entsprechende Erhöhung des Obligationenkapitals gedeckt werden, was das bernische Eisenbahnsubventionsgesetz vom 4. Mai 1902 gestattet, nicht aber der solothurnische Volksbeschluss vom 13. November 1898; derselbe müsste diesbezüglich abgeändert werden.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass die Finanzierung der Münster-Grenchen-Bahn jedenfalls nur mit Hülfe des Bundes möglich ist. Wir halten jedoch dafür, dass auf diese Bundeshülfe in absehbarer Zeit kaum zu rechnen sein wird, sofern wenigstens die Bundesbahnen nicht von interessierter Seite zu einer Entscheidung gedrängt werden. In ihrem Bericht an das Eisenbahndepartement vom 27. Mai 1902 über das Konzessionsgesuch für eine Eisenbahn von Münster nach Grenchen kommt die Generaldirektion der Bundesbahnen zu folgenden Resultaten:

«1. Die Bundesbahnen haben zurzeit keine Ver-«anlassung, aus allgemein volkswirtschaftlichen «Gründen oder aus solchen der Konkurrenzfähig-«keit für den internationalen Verkehr einen wei-«tern Juradurchstich auszuführen.

«2. Es wäre verfrüht, heute schon über den «Vorzug einer allfällig später zu erbauenden Ab-«kürzungslinie von Münster nach Grenchen oder «Solothurn einen Entscheid zu treffen, bevor über «den Ausbau des Bahnnetzes südlich des Jura «(Lötschbergbahn u. s. w.) die Situation besser «abgeklärt ist.

«3. Die allgemeinen Interessen wie diejenigen «der Bundesbahnen verlangen, dass die Erstel-«lung einer neuen Bahn durch den Jura nicht «von dritter Seite ausgeführt werde; es ist da-«her Konzessionsbegehren für solche neue Pro-«jekte nicht zu entsprechen, in der Meinung, «dass deren Ausführung zu geeigneter Zeit den «Bundesbahnen vorbehalten werden muss.

«4. Die Anlage einer Abkürzungslinie mit un-«günstigen Steigungsverhältnissen, wie z. B. nach «dem Projekt einer Weissensteinbahn mit 25 ‰ «Steigung, erscheint volkswirtschaftlich nicht ge-«rechtfertigt und ist vom Standpunkte eines richti-«gen Ausbaues des schweizerischen Eisenbahn-«netzes zu verwerfen.»

In einer spätern Vernehmlassung vom 29. Mai 1903 teilt die Generaldirektion dem Eisenbahndepartement mit, dass sie grundsätzlich durchaus an den Ausführungen ihres Gutachtens vom 27. Mai 1902 festhalte. Namentlich halte sie es heute noch vom Standpunkt einer rationellen Staatsbahnpolitik aus für unzulässig, dass der Bund die Erstellung von Hauptbahnen internationaler Bedeutung Dritten überlasse, seien es Privatgesellschaften oder Kantone und Gemeinden. Die Durchführung dieses Grundsatzes gefährde in keiner Weise den richtigen Ausbau des schweizerischen Bahnnetzes, sie werde nur vor verfrühten und daher volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Unternehmungen bewahren. Im richtigen Zeitpunkt werde sodann der Bund selbst einzugreifen und das Hauptbahnnetz auszubauen haben. «Zum Zwecke der Gleichstellung der Konkurrenzprojekte» willigt dann die Generaldirektion ein, die Konzession für das Projekt Münster-Grenchen zu erteilen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Generaldirektion der S. B. B. die Weissensteinbahn als ein volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigtes Unternehmen betrachtet, dessen Ausführung verhindert werden soll, dass sie aber anderseits den «richtigen Zeitpunkt» für die Ausführung eines Juradurchstiches durch die S. B. B. als noch nicht eingetreten erachtet. Diese Stellungnahme mag, vom rein fiskalischen Standpunkt

der Bundesbahnen aus betrachtet, richtig sein. Der Kanton Bern muss dagegen die Angelegenheit nach teilweise andern Gesichtspunkten beurteilen: Durch sein Subventionsgesetz hat er die volkswirtschaftliche Berechtigung der in demselben aufgezählten Bahnen, also auch der Weissensteinbahn, im Prinzip anerkannt; es liegt ferner im Sinn und Geist dieses Gesetzes, dass der «richtige Zeitpunkt» für die Ausführung einer der in Frage stehenden Eisenbahnlinien jeweilen als gekommen zu betrachten ist, sobald die von der betreffenden Landesgegend gebrachten Opfer im richtigen Verhältnis zu deren Leistungsfähigkeit stehen. Für die Weissensteinbahn ist dieses Verhältnis nach unserer Ansicht vorhanden. Eine Verweigerung der Staatssubvention für die Weissensteinbahn wäre daher nur begründet, wenn durch die Ausführung dieser Linie höhere Landesinteressen geschädigt würden. Der Versuch wird gemacht werden, das Vorhandensein einer solchen Schädigung aus dem Verhältnis eines Juradurchstiches zum angestrebten Berneralpendurchstich abzuleiten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Erstellung eines neuen Juradurchstiches als Verbesserung der Zufahrtslinie Delle-Bern-Brig von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. *Auschlaggebend* für die Lösung der sogenannten Lötschbergfrage kann jedoch eine solche Verbesserung der einen Zufahrtslinie niemals sein. Der angestrebte Berneralpendurchstich hat seine Berechtigung auf Grundlage der *bestehenden* Verhältnisse. Dies schliesst nicht aus, dass wir bestrebt sein sollen, durch Verbesserung der Zufahrtsverhältnisse seine Bedeutung noch zu erhöhen. Eine solche Verbesserung ist bereits ausgeführt worden für die Zufahrtslinie Pontarlier-Bern-Brig durch den Bau der Direkten Bern-Neuenburg. Dieselbe war keine ideale, das vorgeschlagene Bessere war jedoch der mangelnden Mittel wegen nicht erreichbar. Vor ganz ähnlichen Verhältnissen stehen wir heute bezüglich der Weissensteinbahn. Diese bringt etwelche, wenn auch nicht sehr bedeutende Verbesserungen für die Zufahrt zum Berneralpendurchstich, und ihre sofortige Ausführung ist gesichert. Die Linie Münster-Grenchen würde die erwähnte Zufahrt in ungleich höherem Masse verbessern, aber für deren Ausführung fehlen die nötigen Mittel. Man wird daher auch hier auf das Bessere verzichten müssen, wenn nicht der Bund doch noch in letzter Stunde zu Gunsten dieses Projektes eingreift und sowohl im öffentlichen, volkswirtschaftlichen Interesse als in demjenigen der schweizerischen Bundesbahnen sich herbeilässt, den Bau dieser wichtigen Linie angemessen zu subventionieren oder selbst an die Hand zu nehmen.

Unserer Ansicht nach sollte der Regierungsrat eine bezügliche Eingabe an den Bundesrat zu Handen der hohen Bundesversammlung richten und dieselbe ersuchen, sich bis 10. November 1903 darüber aussprechen zu wollen, ob der Bund einen neuen Juradurchstich zwischen Solothurn und Biel angemessen subventionieren, eventuell den Bau derselben binnen spätestens vier Jahren in Angriff nehmen werde. Im Falle der Zusicherung müsste das Verhältnis der Bahngesellschaft zur Unternehmung Aktiengesellschaft Alb. Buss & Cie in Basel gelöst werden. Es erscheint daher geboten, einen bezüglichen Vorbehalt in den Subventionsbeschluss aufzunehmen.

Wir beehren uns daher, Ihnen schliesslich zu Handen des Grossen Rates den folgenden Beschlusses-Entwurf zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beschlusses-Entwurf.

Normalspurige Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn); Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes und des Forfait-Bauvertrages, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzierungsvertrages, sowie des Finanzausweises.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Kenntnisnahme des Gesuches der Solothurn-Münster-Bahngesellschaft vom 10. Juni 1903, nach Massgabe des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 beschliesst:

I. Das *allgemeine Bauprojekt* der Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn) vom März 1900 mit 25 $^0/_{00}$ Maximalsteigung, im Kostenvoranschlag von 1,780,865 Fr. für die Bahnstrecke im Kanton Bern wird genehmigt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bahngesellschaft hat für alle Kunstbauten, Strassenübergänge und dergleichen, sowie für Abänderungen und Ergänzungen am Bauprojekt, soweit den Kanton Bern betreffend, Detailpläne aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden.

2. Die Solothurn-Münster-Bahngesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserverhältnisse der Rauss und ihrer Zuflüsse am Nordende des Weissensteintunnels während und nach Erstellung der Bahn unverändert fortbestehen und der Abfluss derselben ins Raussthal jederzeit ungeschmälert wie vorher stattfindet.

Die Bahngesellschaft hat in ihren Kosten durch eine Beweisführung zum ewigen Gedächtnis die bestehenden Wasserverhältnisse der Rauss und ihrer Zuflüsse am Nordende des Weissensteintunnels feststellen zu lassen. Sie ist überdies verpflichtet, spätere aus dem Bau und Betrieb des Weissensteintunnels sich ergebende Wasserverluste der Rauss zu ersetzen oder die dadurch Geschädigten entsprechend zu entschädigen.

II. Der zwischen der Bahngesellschaft und der Unternehmung Aktiengesellschaft Alb. Buss & Cie in Basel abgeschlossene *Forfait-Bauvertrag* wird genehmigt unter folgenden Vorbehalten:

1. In *Art. 4* sind die Worte «den Schotter» durch die Worte *des Schotters* zu ersetzen.

Ferner sind folgende Bestimmungen in einem *Nachtrag zum Bauvertrag* aufzunehmen:

2. *Zu Art. 6.* Die Unternehmung hat für die Entnahme von Baumaterialien aus den Gewässern sowie für die Eröffnung von Steinbrüchen im Kanton Bern die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen.

3. *Zu Art. 16.* Die Unternehmung hat die Arbeiter in schweizerischer Landesmünze, wenigstens monatlich einmal, abzulöhnen und denselben auf ihr Verlangen 14tägige Vorschusszahlungen, ebenfalls in schweizerischer Landesmünze zu gewähren.

Sie hat sich überhaupt allen Verfügungen der Bahnverwaltung zu unterziehen, welche letztere im Interesse des Arbeiterschutzes zu erlassen für nötig erachtet.

4. *Zu Art. 18:* Die Unternehmung hat im Kanton Bern ebenfalls eine Zweigniederlassung zu errichten und sich mit der kantonalen Finanzdirektion bezüglich der Stempelgebühr für den Bauvertrag und der Versteuerung des Einkommens I. Klasse aus den auf dem Gebiet des Kantons Bern auszuführenden Arbeiten zu verständigen.

5. Die Bahngesellschaft bleibt dem Staat Bern gegenüber für alle Handlungen der Unternehmung haftbar.

6. Durch die Genehmigung dieses Forfaitvertrages soll das Recht des Staates, im öffentlichen Interesse Aenderungen oder Ergänzungen des Bauprojektes zu verlangen, in keiner Weise beschränkt sein.

III. Die *Aktienbeteiligung des Staates Bern* wird nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Beteiligung am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 wie folgt festgesetzt:

a. Aktienbeteiligung gemäss Art. 5, litt *a*, mit 80,000 Fr. per Kilometer Bahnstrecke auf dem Gebiet des Kantons Bern, für 8,562 Kilometer = ...	Fr.	685,000
b. Erhöhung der Aktienbeteiligung gemäss Art. 5, Alinea 4, Ziffer 6 = ...	»	500,000
Total - Aktienbeteiligung des Staates Bern, 2370 Aktien à 500 Franken = ...	»	1,185,000

An diese Aktienbeteiligung werden ferner folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Aktienbeteiligung des Staates Bern tritt erst in Kraft, wenn dem Regierungsrat des Kantons Bern der Nachweis geleistet sein wird, dass mit Rücksicht auf eine eventuelle Mehrausmauerung des Weissensteintunnels das Aktienkapital auf rund 4,750,000 Fr. gebracht und der Finanzausweis durch den Kanton Solothurn genehmigt sein wird.

2. Die Bahngesellschaft hat für die Bauaufsicht und Bauleitung tüchtige Organe zu bestellen. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates des Kantons Bern.

3. Die Kosten einer allfällig vom Staat Bern geübten Bauaufsicht, sowie für allfällig von ihm angeordnete Projektstudien und Untersuchungen werden von der Subvention in Abzug gebracht.

Die Einzahlungen des Staates Bern auf seine Aktienbeteiligung erfolgen bei der Kantonalbank von Bern zu Handen der Bahngesellschaft. Die erste Einzahlung erfolgt, nachdem der Forfait-Bauvertrag im Sinne von Ziffer II, 1—6 hievor abgeändert, bezw. ergänzt sein und die sub II, 4 vorgesehene Verständigung stattgefunden haben wird.

5. Die wichtigeren Lieferungsverträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

6. Die Gesellschaft der Solothurn-Münster-Bahn hat ihre Statuten einer Revision zu unterwerfen und darin die Bestimmung aufzunehmen, dass sie die dem Staat Bern zufolge Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkenne.

IV. Dem zwischen der Solothurn-Münster-Bahngesellschaft einerseits und der Basler-Handelsbank und der Aktiengesellschaft Alb. Buss & Cie in Basel anderseits abgeschlossenen *Finanzierungsvertrag* betreffend Beschaffung des Obligationenkapitals zum Bau und Betrieb der Solothurn-Münster-Bahn wird unter den Bedingungen dieses Beschlusses die Genehmigung erteilt.

V. Der Regierungsrat des Kantons Bern wird ermächtigt, den *Finanzausweis* der Solothurn-Münster-Bahn als geleistet zu erklären, sobald sich die Bahngesellschaft über die Erfüllung der Bedingungen I 2, II 1—6 und III 1 dieses Beschlusses ausgewiesen haben wird.

VI. Sollten die Bundesbehörden bis zum 10. November 1903 die Zusicherung geben, dass der Bund den Bau eines neuen Juradurchstiches zwischen Biel und Solothurn angemessen subventionieren, eventuell selbst binnen spätestens vier Jahren in Angriff nehmen werde, so fällt die Aktienbeteiligung des Staates Bern an der Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn) dahin.

Bern, den 31. August 1903.

Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrate genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. September 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Kanzleisubstitut
Eckert.

Anträge des Regierungsrates
vom August 1903.

Abänderungsanträge der Staatswirtschaftskommission
vom 5. Oktober 1903.

Solothurn-Münster-Bahn
(Weissenstein-Bahn).

Beschlusses-Entwurf.

Normalspurige Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn); Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes und des Forfait-Bauvertrages, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzierungsvertrages, sowie des Finanzausweises.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Kenntnisnahme des Gesuches der Solothurn-Münster-Bahngesellschaft vom 10. Juni 1903, nach Massgabe des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 beschliesst:

I. Das *allgemeine Bauprojekt* der Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn) vom März 1900 mit 25 ‰ Maximalsteigung, im Kostenvoranschlag von 1,780,865 Fr. für die Bahnstrecke im Kanton Bern wird genehmigt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bahngesellschaft hat für alle Kunstbauten, Strassenübergänge und dergleichen, sowie für Abänderungen und Ergänzungen am Bauprojekt, soweit den Kanton Bern betreffend, Detailpläne aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden.

2. Die Solothurn-Münster-Bahngesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserverhältnisse der Rauss und ihrer Zuflüsse am Nordende des Weissensteintunnels während und nach Erstellung der Bahn unverändert fortbestehen und der Abfluss derselben ins Raussthal jederzeit ungeschmälert wie vorher stattfindet.

Die Bahngesellschaft hat in ihren Kosten durch eine Beweisführung zum ewigen Gedächtnis die bestehenden Wasserverhältnisse der Rauss und ihrer Zuflüsse am Nordende des Weissensteintunnels feststellen zu lassen. Sie ist überdies verpflichtet, spätere aus dem Bau und Betrieb des Weissensteintunnels sich ergebende Wasserverluste der Rauss zu ersetzen oder die dadurch Geschädigten entsprechend zu entschädigen.

II. Der zwischen der Bahngesellschaft und der Unternehmung Aktiengesellschaft Alb. Buss & Cie in Basel abgeschlossene *Forfait-Bauvertrag* wird genehmigt unter folgenden Vorbehälten:

1. In *Art. 4* sind die Worte « den Schotter » durch die Worte *des Schotters* zu ersetzen.

Ferner sind folgende Bestimmungen in einem *Nachtrag zum Bauvertrag* aufzunehmen:

2. *Zu Art. 6.* Die Unternehmung hat für die

Solothurn-Münster-Bahn
(Weissenstein-Bahn).

. . . . Forfait-Bauvertrag wird nicht genehmigt und es sind auf Grund des Submissionsverfahrens abgeschlossene Bauverträge vorzulegen, deren Genehmigung durch die zuständigen bernischen Behörden vorbehalten wird.

Anträge des Regierungsrates.

Entnahme von Baumaterialien aus den Gewässern sowie für die Eröffnung von Steinbrüchen im Kanton Bern die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen.

3. *Zu Art. 16.* Die Unternehmung hat die Arbeiter in schweizerischer Landesmünze, wenigstens monatlich einmal, abzulöhnen und denselben auf ihr Verlangen 14tägige Vorschusszahlungen, ebenfalls in schweizerischer Landesmünze zu gewähren.

Sie hat sich überhaupt allen Verfügungen der Bahnverwaltung zu unterziehen, welche letztere im Interesse des Arbeiterschutzes zu erlassen für nötig erachtet.

4. *Zu Art. 18:* Die Unternehmung hat im Kanton Bern ebenfalls eine Zweigniederlassung zu errichten und sich mit der kantonalen Finanzdirektion bezüglich der Stempelgebühr für den Bauvertrag und der Versteuerung des Einkommens I. Klasse aus den auf dem Gebiet des Kantons Bern auszuführenden Arbeiten zu verständigen.

5. Die Bahngesellschaft bleibt dem Staat Bern gegenüber für alle Handlungen der Unternehmung haftbar.

6. Durch die Genehmigung dieses Forfaitvertrages soll das Recht des Staates, im öffentlichen Interesse Aenderungen oder Ergänzungen des Bauprojektes zu verlangen, in keiner Weise beschränkt sein.

III. Die *Aktienbeteiligung des Staates Bern* wird nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Beteiligung am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 wie folgt festgesetzt:

a. Aktienbeteiligung gemäss Art. 5, litt *a*, mit 80,000 Fr. per Kilometer Bahnstrecke auf dem Gebiet des Kantons Bern, für 8,562 Kilometer = ... Fr. 685,000

b. Erhöhung der Aktienbeteiligung gemäss Art. 5, Alinea 4, Ziffer 6 = ... » 500,000

Total - Aktienbeteiligung des Staates Bern, 2370 Aktien à 500 Franken = ... » 1,185,000

An diese Aktienbeteiligung werden ferner folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Aktienbeteiligung des Staates Bern tritt erst in Kraft, wenn dem Regierungsrat des Kantons Bern der Nachweis geleistet sein wird, dass mit Rücksicht auf eine eventuelle Mehrausmauerung des Weissensteintunnels das Aktienkapital auf rund 4,750,000 Fr. gebracht und der Finanzausweis durch den Kanton Solothurn genehmigt sein wird.

2. Die Bahngesellschaft hat für die Bauaufsicht und Bauleitung tüchtige Organe zu bestellen. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates des Kantons Bern.

3. Die Kosten einer allfällig vom Staat Bern geübten Bauaufsicht, sowie für allfällig von ihm angeordnete Projektstudien und Untersuchungen werden von der Subvention in Abzug gebracht.

Abänderungsanträge der Staatswirtschaftskommission.

Im Falle der Genehmigung des Antrages des Regierungsrates wird beantragt, folgenden Passus einzuschalten.:

7. Bezüglich der Ausführung des Weissensteintunnels wird speziell bestimmt, dass die Kosten der Ausmauerung, soweit dieselbe von den Aufsichtsbehörden als erforderlich erachtet wird, in der Forfaitsumme inbegriffen sind und von der Unternehmung von daher keinerlei Nachforderung gestellt werden kann.

. . . . mit Rücksicht auf den solothurnischen Volksbeschluss vom 13. November 1898 und auf eine . . . . . auf rund 5,000,000 Fr. . . . .

Anträge des Regierungsrates.

Die Einzahlungen des Staates Bern auf seine Aktienbeteiligung erfolgen bei der Kantonalbank von Bern zu Handen der Bahngesellschaft. Die erste Einzahlung erfolgt, nachdem der Forfait-Bauvertrag im Sinne von Ziffer II, 1—6 hievor abgeändert, bezw. ergänzt sein und die sub II, 4 vorgesehene Verständigung stattgefunden haben wird.

5. Die wichtigeren Lieferungsverträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

6. Die Gesellschaft der Solothurn-Münster-Bahn hat ihre Statuten einer Revision zu unterwerfen und darin die Bestimmung aufzunehmen, dass sie die dem Staat Bern zufolge Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkenne.

IV. Dem zwischen der Solothurn-Münster-Bahngesellschaft einerseits und der Basler-Handelsbank und der Aktiengesellschaft Alb. Buss & Cie in Basel anderseits abgeschlossenen *Finanzierungsvertrag* betreffend Beschaffung des Obligationenkapitals zum Bau und Betrieb der Solothurn-Münster-Bahn wird unter den Bedingungen dieses Beschlusses die Genehmigung erteilt.

V. Der Regierungsrat des Kantons Bern wird ermächtigt, den *Finanzausweis* der Solothurn-Münster-Bahn als geleistet zu erklären, sobald sich die Bahngesellschaft über die Erfüllung der Bedingungen I 2, II 1—6 und III 1 dieses Beschlusses ausgewiesen haben wird.

VI. Sollten die Bundesbehörden bis zum 10. November 1903 die Zusicherung geben, dass der Bund den Bau eines neuen Juradurchstiches zwischen Biel und Solothurn angemessen subventionieren, eventuell selbst binnen spätestens vier Jahren in Angriff nehmen werde, so fällt die Aktienbeteiligung des Staates Bern an der Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn) dahin.

Bern, den 31. August 1903.

Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrate genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. September 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Kanzleisubstitut
Eckert.

Abänderungsanträge der Staatswirtschaftskommission.

. . . . bis Ende 1904 . . . .

Bern, den 5. Oktober 1903.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Will.

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Ankauf des Gesellschaftshauses Museum in Bern

durch

die Kantonalbank von Bern.

(September 1903.)

Mit Schreiben vom 19. September 1903 beantragt der Bankrat der Kantonalbank von Bern Genehmigung des von der Bank abgeschlossenen Kaufvertrages mit der Aktiengesellschaft Gesellschaftshaus Museum um das der letztern gehörende Gesellschaftshaus Museum in Bern für den Preis von **950,000 Fr.**, gleich dem Betrage der Grundsteuerschatzung.

Die Bank beabsichtigt, dieses Gebäude, soweit für ihre Zwecke erforderlich, umzubauen und zu beziehen und dagegen die ihr gehörenden zwei Objekte an der Bundesgasse Nr. 8, das jetzige Bankgebäude, und Nr. 10, das vor zwei Jahren erworben und seither vermietet ist, zu veräussern.

Die Erwerbung des Hauses Nr. 10 erfolgte seinerzeit im Hinblicke auf die tatsächlich vorhandenen Erweiterungsbedürfnisse; die Erstellung eines zweckmässigen Bauplanes zur Vereinigung beider Objekte erwies sich jedoch als eine äusserst schwierige Aufgabe und bot nur unvorteilhafte und ungenügende Lösungen.

Studien nach einer andern Richtung, die ein besseres Resultat versprachen, waren schon im Gange, als das Angebot des Gesellschaftshauses Veranlassung gab, dieselben fallen zu lassen.

Zur Begründung ihres Antrages weist die Kantonalbank hin auf die bedeutende Entwicklung ihres Geschäftsverkehrs während einer längern Reihe von Jahren.

Sie führt dafür folgende Zahlen an:

Der allgemeine Geschäftsverkehr bei der Hauptbank betrug

im Jahre	1882	Fr. 939	Millionen
» »	1892	» 903,8	»
» »	1902	» 2891,9	»

der Kassaverkehr bei der Hauptbank allein

im Jahre	1882	Fr. 189	Millionen
» »	1892	» 208	»
» »	1902	» 367	»

Der deklarierte Wert der bei der Hauptbank deponierten Titel und Gegenstände betrug:

im Jahre	1882	Fr. 5	Millionen
» »	1892	» 16,5	»
» »	1902	» 59	»

Der Bestand an eigenen Wertschriften betrug:

auf 31. Dezember	1882	Fr.	4,100,000
» 31. »	1892	»	12,500,000
» 31. »	1902	»	11,800,000

Der Verkehr in Wertschriften für eigene Rechnung (An- und Verkäufe zusammengerechnet) belief sich

im Jahre	1882	auf	Fr.	2,200,000
» »	1892	»	»	8,700,000
» »	1902	»	»	59,400,000

Diese Zahlen erklären zur Genüge die Notwendigkeit einer sukzessiven Vermehrung des Personals und einer dementsprechenden Erweiterung der Arbeitsräume, welcher durch die im letzten Jahrzehnt zweimal getroffenen Vorkehren nicht genügt werden konnte.

Am meisten zugenommen haben der Kassaverkehr und die verschiedenen Dienstzweige der Titelverwaltung und darin liegt auch das zwingende Motiv zu einer gründlichen Umänderung unhaltbar gewordener Arbeitsraumverhältnisse.

Zur Konstatierung der Möglichkeit einer zweckmässigen Umgestaltung des Gesellschaftshauses Museum liess die Kantonalbank Pläne anfertigen von den Herren Bürgi, Baumeister, Albert Gerster und Lindt & Hoffmann in Bern, welche durchaus befriedigende Lösungen brachten.

Zu weiterer Sicherheit liess jedoch die Bank noch ein Gutachten einholen von einem Spezialisten auf dem Gebiete der Erstellung von Bankgebäuden, Herrn Architekt A. Brunner von Zürich, zurzeit in Montreux.

Der Bericht des Herrn Brunner über die Verwendbarkeit des Gebäudes lautet wie folgt:

«Als Ergänzung zu meinem Bericht vom 22. August «1903, betreffend Umbau des Gesellschaftshauses in «Bern zu einem Kantonalbankgebäude, habe ich noch «folgendes beizufügen:

«Nach den mir zur Begutachtung zugestellten Plä«nen und nach dem von mir umgearbeiteten Projekt «hat sich ergeben, dass durch den Umbau des Gesell«schaftshauses ein Kantonalbankgebäude erstellt wer«den kann, das den Anforderungen, die an ein moder«nes Bankgebäude gestellt werden, in jeder Beziehung «entspricht.

«Es können, nach dem Umbau, im Erdgeschoss und «ersten Stock des Gebäudes 112 Bankbeamte und An«gestellte bequem plaziert werden (Erdgeschoss 42 — «1. Stock 70).

«Abgesehen davon, dass ein grösseres Vestibule «nicht geschaffen werden kann, können die übrigen «Räumlichkeiten in solchen Dimensionen erstellt wer«den, dass sie weitgehenden Ansprüchen genügen. «Ebenso können die Lichtverhältnisse, die durch et«welche Vergrösserung des innern Hofraumes und «durch Tieferlegung des Oberlichtes bedeutend ver«bessert werden, als sehr günstige bezeichnet werden. «Es eignet sich daher das Gebäude, sowohl seiner gün«stigen zentralen Lage, als der durch den Umbau sich «ergebenden zweckmässigen Einteilung wegen vorzüg«lich für das projektierte Kantonalbankgebäude.»

Der genannte Architekt liess sich auch bereit finden, ein selbständiges Projekt mit Kostenvoranschlag für den Umbau auszuarbeiten. Diese liegen der Eingabe der Kantonalbank zugrunde.

Nach der Meinung des Bankrates ist die Lösung der Aufgabe seitens des Herrn Brunner eine vorzügliche; immerhin soll sie noch keineswegs definitiven Charakter haben, sondern noch weiterm Studium und Detailsuntersuchungen unterzogen werden.

Den Kostenvoranschlag des Herrn Brunner glaubt der Bankrat deshalb zur Begründung seines Vorschlages annehmen zu dürfen, weil sein Bauprojekt am weitesten in den bisherigen Bestand des Gebäudes hineingreift und die meisten Umänderungen mit sich bringt.

Wie erwähnt, beträgt der Kaufpreis für das Gesellschaftshaus	Fr. 950,000
Dazu kommen die Kosten des Umbaues, von Herrn Brunner auf Fr. 280,758 beziffert, welche Summe der Bankrat von sich aus für Mobiliaranschaffungen u. s. w. erhöht auf . .	» 300,000
so dass das Gebäude nach dem Umbau auf	Fr. 1,250,000

zu stehen kommt.

Von dieser Summe wird jedoch derjenige Betrag in Abzug gebracht werden können, welchen der Bankrat aus dem beabsichtigten Verkaufe der beiden Häuser an der Bundesgasse über den Bilanzwert hinaus zu realisieren erwartet.

Der projektierte Umbau wird nur das Souterrain, einen Teil des Erdgeschosses und das erste Stockwerk umfassen; es werden somit mehrere Magazine und Wohnungen im Gebäude weiter vermietet werden können.

Das Mieterträgnis wird sich in Zukunft auf zirka 12,000 Fr. belaufen.

Um auf der obigen Erwerbs- und Bausumme von zusammen 1,250,000 Fr. zu einem Brutto-Erträgnis von $4^1/_2\,^0/_0$ zu gelangen, würde sich somit die Bank für die von ihr benützten Räume mit einer jährlichen Summe von 44,250 Fr. belasten müssen, gegenüber dem jetzigen Betreffnis von 12,000 Fr., eine ganz bedeutende Steigerung. Es könnte immerhin auch eine niedrigere Erwerbssumme auf Grund der erwähnten Reduktion, oder ein geringerer Zins in Aussicht genommen werden.

Unter Hinweis auf die bisherigen Rechnungsergebnisse der Kantonalbank gemäss folgender Aufstellung glaubt jedoch der Bankrat diese Steigerung der Betriebskosten verantworten zu dürfen, wenn es auch aus verschiedenen Gründen wahrscheinlich ist, dass diese Ergebnisse auf dem vor drei Jahren verdoppelten Kapital in Zukunft nicht mehr die Höhe der beiden letzten Jahre erreichen werden.

	Grundkapital des Staates:	Ablieferung an die Staatskasse:	=% des Grundkapitals:
1892	Fr. 10,000,000	Fr. 595,246	5,95
1893	» 10,000,000	» 595,951	5,95
1894	» 10,000,000	» 574,404	5,74
1895	» 10,000,000	» 599,261	5,99
1896	» 10,000,000	» 560,000	5,60
1897	» 10,000,000	» 616,000	6,16
1898	» 10,000,000	» 630,371	6,30
1899	» 10,000,000	» 600,000	6,00
1900	» 10,000,000	» 710,000	7,10
1901	» 20,000,000	» 1,200,000	6,00
1902	» 20,000,000	» 1,200,000	6,00

Dafür wird die Kantonalbank in den Besitz eines nach den modernen Anforderungen aufs Beste eingerichteten Bankgebäudes an vorzüglicher Lage gelangen, das noch für eine bedeutende Entwicklung auf lange Zeit hinaus hinreichenden Raum bietet und das sich den zahlreichen Gebäuden von kantonalen und andern Bankinstituten, die in den letzten Jahren in der Schweiz erstellt wurden, oder in Ausführung begriffen sind, würdig zur Seite stellen wird.

Die Stellung, welche die Kantonalbank von Bern nicht nur im kantonalen, sondern im schweizerischen Geschäftsleben überhaupt einzunehmen berufen ist, wird ebenso in diesem Gebäude ihren richtigen Ausdruck finden.

In Würdigung der angeführten Tatsachen legen wir Ihnen folgenden Beschlussesentwurf vor:

Kantonalbank in Bern. — Auf den Antrag der Finanzdirektion wird der von der Bank um 950,000 Fr. abgeschlossene Kaufvertrag über das Gesellschaftshaus Museum in Bern dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Bern, den 21. September 1903.

Der Finanzdirektor i. V.:
F. von Wattenwyl.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 23. September 1903.

Im Namen des Regierungsrates:
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Bau- und Domänengeschäfte.

(September 1903.)

1911. Köniz - Schliern - Oberscherli - Niedermuhleren - Untergschneit - Strasse IV. Klasse, Neubau. — Gemäss Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

In weiterer Ausführung des Grossratsbeschlusses vom 28. April 1902 wird der Gemeinde Köniz auf Grund des vorgelegten, von der Baudirektion abgeänderten Projektes für die 2580 m. lange II. Sektion Lauelenacker - Oberscherliau der projektierten Strasse IV. Klasse Köniz-Schliern - Oberscherli - Niedermuhleren - Untergschneit an die ohne Landentschädigungen auf 70,000 Fr. veranschlagten Baukosten ein Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Kosten, im Maximum 42,000 Fr., auf X F definitiv bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion auszuführen. Letztere wird ermächtigt, allfällige während der Ausführung von ihr als zweckdienlich erachtete fernere Abänderungen vorzuschreiben.

2. Die Bewilligung einer allfälligen Nachsubvention wird zum vorneherein als ausgeschlossen erklärt.

3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Grossratsbeschlusses vom 28. April 1902 auch für diese Bewilligung.

1927. Seminar Pruntrut. — Dem Grossen Rat wird beantragt, es möge auf Kredit VI E 2 für das Jahr 1903 ein Nachkredit von 1500 Fr. bewilligt werden zum Zweck der Anschaffung von 30 neuen Schultischen, System Mauchain.

1966. Lauterbrunnen - Stechelberg - Strasse IV. Klasse, Korrektion der Strecke Schützenhaus-Dornige Brücke. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Der Gemeinde Lauterbrunnen wird in weiterer Ausführung des Grossratsbeschlusses vom 28. April 1902 auf Grund des von der Baudirektion festgestellten Projektes für die auf 25,000 Fr. veranschlagte Korrektion der 3400 M. langen Teilstrecke Schützenhaus-Dornige Brücke der Strasse IV. Klasse Lauterbrunnen-Stechelberg ein Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Baukosten (exklusive Entschädigungen), im Maximum 15,000 Fr., auf X F bewilligt, zahlbar je nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion im Verhältnis der ausgeführten Bauten, restanzlich nach vorschriftsgemässer gänzlicher Vollendung der Strasse auf Vorlage einer amtlich gerüpften Abrechnung hin. In letztere dürfen nur die reinen Bau- und Projekt-, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Kommissions-, Verwaltungs-, Geldbeschaffungs- und Expropriationskosten der Gemeinde eingestellt werden.

Die ganze Strasse ist nach ihrer Vollendung als Verbindung IV. Klasse gemäss Gesetz zu unterhalten.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

2267. Simmekorrektion in der Grodoey bei St. Stephan. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Das auf 84,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 21. April 1903 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 33,600 Fr., subventionierte Projekt für die Korrektion der Simme in der Grodoey, Gemeinde St. Stephan, wird ebenfalls genehmigt und der Gemeinde St. Stephan ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 25,200 Fr. auf X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise unter Aufsicht und Kontrolle der Baudirektion auszuführen und alsdann zu unterhalten, und es haftet die Gemeinde St. Stephan für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet, vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion, auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, restanzlich nach vollständiger vorschriftsgemässer Durchführung der Korrektion statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen der Gemeinde.

4. Die Gemeinde St. Stephan hat namens der beteiligten Schwellenpflichtigen innerhalb Monatsfrist, vom Datum der Eröffnung der Subventionsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich zu erklären, dass sie die bewilligten Subventionen unter den bezüglichen Bedingungen annehme und den nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehme.

2483. Brüttelen, Mädchenerziehungsanstalt; Umbau der Scheune. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Direktionen des Armenwesens und der Bauten beantragt:

Für den Umbau und die Erweiterung der Viehscheune in der Anstalt Brüttelen nach dem Projekt Hämmerli in Ins wird aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten ein Kredit von 17,500 Fr. bewilligt und die Baudirektion mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.

Die Anstalt hat die erforderlichen Erdarbeiten und Fuhrungen etc. gratis zu besorgen.

2484. Ruchwil-Baggwil-Strasse IV. Klasse, Korrektion. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Das von der Strassenbaukommission von Seedorf vorgelegte Projekt für die rund 3340 m. lange Korrektion, bezw. Neuanlage der Strasse IV. Klasse Ruchwil-Baggwil wird nach den zwei blauen Varianten bei Nr. 19—27,76 und 27,45—48,47 des Planes genehmigt, und der Gemeinde wird an die ohne Landentschädigungen auf 61,000 Fr. veranschlagten Baukosten ein Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Kosten, im Maximum 36,600 Fr., auf X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, welche ermächtigt wird, ihr zweckdienlich erscheinende Abänderungen am Projekt von sich aus anzuordnen.

2. Vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion können auf Rechnung des Staatsbeitrages nach Vorrücken der Arbeiten auf entsprechende Situationsetats hin Abschlagszahlungen verabfolgt werden. Die restanzliche Auszahlung erfolgt unter gleichem Vorbehalt nach Vollendung der Korrektion auf die amtlich geprüfte Abrechnung hin, in welche die wirklichen Projekt- und Bau-, sowie die Aufsichtskosten des Staates, unter Ausschluss der ganz den Gemeinden auffallenden Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten, eingestellt werden können. Allfällige Mehrkosten werden nicht subventioniert.

3. Nach Vollendung der Strasse hat die Gemeinde Seedorf für deren gehörigen Unterhalt als Verbindung IV. Klasse gemäss Gesetz zu sorgen.

4. Die Gemeinde Seedorf hat innerhalb 2 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses schriftlich die Annahme desselben zu erklären, ansonst derselbe ohne weiteres dahinfällt.

2740. Attiswil, Dorfbach-Verbauung. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 19. März 1903 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 42,320 Fr. subventionierte Projekt für die auf 105,800 Fr. veranschlagte Verbauung und Korrektion des Dorfbaches zu Attiswil wird ebenfalls genehmigt und der Gemeinde Attiswil ein Kantonsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum 35,270 Fr., auf X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise unter Aufsicht und Kontrolle der Baudirektion auszuführen und alsdann zu unterhalten, und es haftet die Gemeinde Attiswil für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet, vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion, auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, restanzlich nach vollständiger vorschriftsgemässer Durchführung der Korrektion statt, jedoch so, dass die Zahlung der Staatsbeiträge auf wenigstens 5 Jahre zu verteilen ist und im Jahre 1903 nur die drei Sperren, veranschlagt auf 3000 Fr., auszuführen sind.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen der Gemeinde.

4. Die Gemeinde Attiswil hat namens der beteiligten Schwellenpflichtigen innerhalb 2 Monaten vom Datum der Eröffnung der Subventionsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich die Annahme der letztern zu erklären.

2842. Thurnen-Blumenstein-Staatsstrasse, Korrektion in Mühlethurnen. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Der Gemeinde Mühlethurnen wird an die 28,384 Fr. 75 betragenden Gesamtkosten der gestützt auf die Regierungsratsbeschlüsse vom 12. März 1901 und 5. April 1902 ausgeführten Korrektion der Staatsstrasse Thurnen-Blumenstein in Mühlethurnen ein Staatsbeitrag von 20,075 Fr. auf Rubrik X F bewilligt, wovon jedoch die vom Staat bezahlten Projekt- und Bauaufsichtskosten im Betrage von 394 Fr. 45 in Abzug zu bringen sind.

3057. Courfaivre-Soulce-Strasse IV. Klasse, Neubau. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Das Projekt der Gemeinden Courfaivre und Soulce für die Anlage einer 7346 m. langen Verbindungsstrasse IV. Klasse Courfaivre-Soulce wird auf den Antrag der Baudirektion genehmigt und an die auf 97,000 Fr. veranschlagten Baukosten, exklusive Landentschädigungen, ein Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Kosten, im Maximum 48,500 Fr., auf X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, welch' letztere ermächtigt wird, ihr zweckdienlich erscheinende Abänderungen am Projekt von sich aus anzuordnen.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion sukzessive nach Vorrücken der Arbeiten auf entsprechende Situationsetats in Jahresbeträgen von höchstens 16,200 Fr., restanzlich unter gleichem Vorbehalt nach vorschriftsgemässer Vollendung der Strasse und Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung, in welche nur die wirklichen Projekt- und Bau-, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber die ganz den Gemeinden auffallenden Landentschädigungen, Kommissions- und Verwaltungskosten etc. eingestellt werden können.

Allfällige Mehrkosten werden nicht subventioniert.

3. Nach Vollendung der Strasse haben die Gemeinden für den gehörigen Unterhalt derselben als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz zu sorgen.

4. Die Gemeinden Courfaivre und Soulce haben innerhalb zwei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses schriftlich die Annahme desselben zu erklären, ansonst derselbe ohne weiteres dahinfällt.

3206. Tschingel-Ringoldswil-Strasse IV. Klasse, Neubau; Nachsubvention. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt: Der Gemeinde Sigriswil wird an die von der Baudirektion auf 7,400 Fr. festgestellten subventionsberechtigten Mehrkosten dieses Strassenbaues eine Nachsubvention von 60 % = 4,440 Fr. auf Rubrik X F bewilligt.

3207. Hofwil, Lehrerseminar; Renovationsarbeiten. — Dem Grossen Rat wird beantragt:

Für bauliche Verbesserungen und Einrichtungen werden der Baudirektion auf Kredit X D, Neubauten, 50,000 Fr. bewilligt in der Meinung, dass diese Ausgabe aus der Bundessubvention für das Schulwesen zurückvergütet werden soll.

3408. Irrenanstalt Münsingen. — Gemäss dem Vorschlag der Sanitätsdirektion wird dem Grossen Rat die Bewilligung eines Extrakredites von 12,700 Fr. für Erstellung eines dritten Dampfkessels und dazu gehörenden Warmwasserapparates in der Irrenanstalt Münsingen empfohlen.

3630. Arch, Pfrundwald, Verkauf. — Der zwischen dem Staat Bern als Verkäufer und der **Burgergemeinde Arch** als Käuferin abgeschlossene Kaufvertrag um 2 Parzellen des Archpfrundwaldes im Halt von 4 ha. 63 a. 20 m², mit einer Grundsteuerschatzung von 7140 Fr. und einem Kaufpreis von 15,000 Fr., wird dem Grossen Rat mit Empfehlung zur Genehmigung überwiesen.

Vortrag des Regierungsrates

an den Grossen Rat

betreffend

das Volksbegehren um Erlass eines Gesetzes über Lehrerbildung.

(September 1903.)

Am 15. April 1903 reichte Grossrat Dürrenmatt der Staatskanzlei Unterschriftenbogen ein behufs Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren um Erlass eines Gesetzes über Lehrerbildung. Das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (Art. 9, Alinea 2 und 4 St. V.) vorgelegte Begehren hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Bürger ver-«langen, dass dem Bernervolke der nachfolgende Ge-«setzesentwurf zur Abstimmung vorgelegt werde.

«Gesetz über Lehrerbildung.

«Das Bernervolk in der Absicht, die bestehenden «Lehrerseminarien der Landschaft zu erhalten und «zweckmässig zu erweitern, beschliesst:

«*Art. 1.* Das Lehrerseminar in Hofwil und das Lehre-«rinnenseminar in Hindelbank bleiben als einheitlich «organisierte Staatsanstalten zur Heranbildung von «Primarlehrern und Primarlehrerinnen für den deut-«schen Kantonsteil bestehen. Eine gänzliche oder teil-«weise Verlegung derselben ohne vorhergehenden «Volksbeschluss ist unstatthaft.

«*Art. 2.* Das Konvikt (Anstaltsverpflegung) ist so-«weit als möglich beizubehalten und den Grundsätzen «einer zweckmässigen erzieherischen Leitung und ge-«sunden Verpflegung entsprechend einzurichten.

«*Art. 3.* Für die notwendigen baulichen Erweite-«rungen und die den heutigen Bedürfnissen der Lehrer-«bildung entsprechende Ausstattung dieser Anstalten «hat der Grosse Rat dem Regierungsrat die erforder-«lichen Kredite zu bewilligen.

«*Art. 4.* Wenn der Staat nach Art. 1 des Gesetzes «über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 «neue Lehrerseminarien erstellt, so sind dieselben in «Amtsbezirken mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung «zu errichten.

«*Art. 5.* Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner An-«nahme durch das Volk in Kraft. Der Beschluss des «Grossen Rates vom 19. Februar 1903 betreffend Tren-«nung des Seminars in Hofwil und Verlegung eines «Teiles desselben nach Bern, sowie alle andern dem «gegenwärtigen Gesetz widersprechenden Bestimmun-«gen werden damit aufgehoben.»

Gemäss § 5 des Dekretes vom 4. Februar 1896 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen etc. stempelte die Staatskanzlei diese Unterschriftenbogen ab mit Datum vom 15. April 1903 als dem Beginn der Unterschriftensammlung und 15. Oktober 1903 als dem Endtermin der Beglaubigung der Unterschriften gemäss § 6 des erwähnten Dekretes.

Am 8. September 1903 übergaben Grossrat Dürrenmatt, Fürsprecher Burkhardt und Grossrat Kaestli die mit Unterschriften versehenen Bogen der Staatskanzlei. Die von dieser vorgenommene Prüfung und Zählung ergab, dass auf 394 Unterschriftenbogen sich 13,060 Unterschriften befinden. (Siehe die beiliegende Tabelle.) Von diesen mussten 92 gestrichen werden wegen mangelnder Beglaubigung und 18 weil offenbar von ein und derselben Hand herrührend (§ 6, Alinea 4, des Dekretes vom 4. Februar 1896).

Wie schon bei einem frühern Initiativbegehren ist auch diesmal die Wahrnehmung gemacht worden, dass von den Gemeinden nicht überall die notwendige Sorgfalt bei der Beglaubigung von Unterschriften verwendet wird. In zwei Fällen wird von den betreffenden Gemeinderatspräsidenten eine höhere Zahl von Unterschriften beglaubigt, als wirklich vorhanden sind. Als unstatthaft muss es im fernern bezeichnet werden, wenn in der Beglaubigung die Zahl der unterzeichnenden stimmberechtigten Bürger vom Gemeinderatspräsidenten nur in Bleistift vorgemerkt wird. In einer andern Gemeinde erklärt der Gemeindeschreiber, dass «vier Unterschriften den gesetzlichen Vorschriften nicht

entsprechen », was den Gemeinderatspräsidenten jedoch nicht hindert, die Stimmberechtigung dieser vier Bürger trotzdem zu bescheinigen.

Nach Abrechnung der 110 als ungültig erklärten Unterschriften beläuft sich die Gesamtzahl der gültigen auf 12,950. Es ist demnach das Initiativbegehren zu stande gekommen. Gemäss Art. 9 der Staatsverfassung hat in erster Linie der Grosse Rat den Tag der Volksabstimmung über dieses Begehren zu bestimmen und zwar « in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden Abstimmungstag. »

Es dürfte sich nun in erster Linie fragen, ob die Abstimmung über das vorliegende Volksbegehren nicht noch auf den Tag der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmung, den 25. Oktober, festgesetzt werden sollte. Dieser Tag hätte nun allerdings in Aussicht genommen werden können, wenn das Begehren, dessen Unterschriften zum weitaus grössten Teile im Mai beglaubigt wurden, etwas früher eingereicht worden wäre, was eine frühere Einberufung des Grossen Rates zur Folge gehabt hätte.

Nun aber ist die zu Gebote stehende Frist zu kurz bemessen, um die nötigen Anordnungen zu treffen, damit, wie es § 1 des Dekretes vom 28. September 1892 vorschreibt, die Vorlage 3 Wochen vor dem Abstimmungstage den Regierungsstatthaltern zugestellt werden könnte. Es muss daher die Abstimmung über das Initiativbegehren wohl oder übel auf einen spätern Termin angesetzt werden. Hingegen dürfte eine Verschiebung der Abstimmung auf den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag, d. h. auf einen Maisonntag des Jahres 1904 nicht im Interesse des Seminars und der Volksschule liegen. Der Regierungsrat hält daher dafür, es solle die Abstimmung auf den 29. November 1903 angeordnet werden.

Was endlich die Frage des Erlasses einer Botschaft an das Volk zu dem Gesetzentwurf (Art. 9, letztes Alinea der Staatsverfassung) betrifft, so ist für den Entscheid über diese Frage vor allem die Stellungnahme des Grossen Rates zu dem Initiativbegehren massgebend. Hält der Grosse Rat, wie der Regierungsrat es für selbstverständlich erachtet, an der Auffassung fest, die seinen Beschluss vom 19. Februar 1903 herbeiführte, so liegt es in seiner Pflicht, will er anders seine Würde wahren, gegen einen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, der sich direkt gegen diesen Beschluss richtet, und ruhig und leidenschaftslos dem Volk die Gründe darzulegen, die ihn zu seinem Beschluss bewogen haben.

Der Regierungsrat erachtet demnach den Erlass einer Botschaft im Sinne der Verwerfung der Vorlage für notwendig und geboten, damit das Bernervolk über die Absichten der Behörden in Bezug auf die Lehrerbildung und die Hebung des zur Kalamität werdenden Lehrermangels einmal genügend aufgeklärt werde.

In Zusammenfassung des Angebrachten empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme folgenden

Beschlusses:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Art. 9 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes im September 1903 eingebrachte Volksbegehren um Erlass eines Gesetzes über die Lehrerbildung wird als zu stande gekommen erklärt.

2. Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf wird auf den 29. November 1903 angeordnet.

3. Die Gesetzesvorlage ist durch Austeilung an die stimmberechtigten Bürger bekannt zu machen, und es ist derselben eine Botschaft beizugeben, durch welche den stimmberechtigten Bürgern zur Kenntnis gebracht wird, dass der Grosse Rat dem Bernervolk die Verwerfung der Gesetzesvorlage empfiehlt.

Bern, den 19. September 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat.**
der Staatsschreiber
Kistler.

Amtsbezirke und Gemeinden.	Total.	Wovon ungiltig.
Aarberg.		
Bargen	50	—
Grossaffoltern	38	—
Kallnach	22	1
Kappelen bei Aarberg	93	—
Meikirch	32	—
Niederried	39	—
Rapperswil	205	4
Schüpfen	19	3
Seedorf	54	—
	552	8
Aarwangen.		
Aarwangen	171	—
Auswil	77	—
Bannwil	42	—
Busswil	54	—
Gondiswil	182	—
Langenthal	50	—
Madiswil	213	—
Obersteckholz	60	—
Oeschenbach	56	—
Reisiswil	54	—
Rohrbach	94	1
Rohrbachgraben	43	—
Rütschelen	59	—
Thunstetten	32	1
Ursenbach	67	2
	1254	4
Bern.		
Bern	414	13
Bremgarten	38	—
Bümpliz	22	—
Kirchlindach	36	—
Köniz	81	2
Muri	124	—
Zollikofen	42	—
	757	15
Büren.		
Pieterlen	32	—
	32	—
Burgdorf.		
Aefligen	73	—
Alchenstorf	48	1
Bäriswil	70	—
Bickigen-Schwanden	19	1
Burgdorf	54	7
Ersigen	150	—
Hasle	126	—
Heimiswil	289	2
Hellsau	7	—
Hindelbank	131	7
Kirchberg	138	—
Lyssach	67	—
Mötschwil-Schleumen	28	—
Niederösch	57	—
Oberburg	27	—
Oberösch	30	—
Rumendingen	28	—
Wynigen	249	—
	1591	18
Courtelary.		
Cortébert	10	—
	10	—
Delsberg.		
Soulce	27	—
	27	—
Erlach.		
Finsterhennen	42	1
Gals	55	—
Ins	80	2
Müntschemier	66	4
Siselen	41	1
	284	8
Fraubrunnen.		
Bätterkinden	65	—
Bangerten	35	—
Büren zum Hof	53	—
Deisswil	26	4
Diemerswil	41	—
Etzelkofen	22	—
Grafenried	52	—
Jegenstorf	66	1
Iffwil	61	—
Limpach	30	—
Mattstetten	13	—
Messen-Scheunen	9	—
Moosseedorf	90	—
Mülchi	23	—
Münchenbuchsee	324	21
Münchringen	54	1
Ruppoldsried	30	—
Schalunen	7	—
Urtenen	54	—
Utzenstorf	86	—
Wiggiswil	16	—
Wyler	55	—
Zauggenried	32	—
Zielebach	14	—
Zuzwil	29	—
	1287	27
Freibergen.		
Bémont	26	—
Les Bois	71	1
Les Breuleux	72	—
Muriaux	73	3
Saignelégier	94	—
	336	4
Frutigen.		
Frutigen	48	—
Reichenbach	25	—
	73	—
Interlaken.		
Iseltwald	22	—
Unterseen	54	6
	76	6
Konolfingen.		
Brenzikofen	8	—
Gysenstein	54	—
Häutligen	48	—
Herbligen	22	—
Innerbirrmoos	22	—
Landiswil	75	—
Mirchel	79	—
Münsingen	107	—
Niederwichtrach	73	—
Rubigen	167	—
Schlosswil	54	—
Stalden	45	2
Worb	320	2
Zäziwil	21	—
	1095	4
Laufen.		
Blauen	54	—
Dittingen	23	—
Grellingen	14	—
Laufen	46	2
Wahlen	54	—
	191	2
Laupen		
Frauenkappelen	96	—
Neuenegg	78	—
	174	—
Nidau.		
Bellmund	30	—
Bühl	44	—
Merzligen	34	—
	108	—
Pruntrut.		
Fontenais	23	—
Porrentruy	29	1
	52	1
Saanen.		
Saanen	191	4
	191	4
Schwarzenburg.		
Albligen	43	—
Guggisberg	266	1
Rüschegg	84	—
Wahlern	243	2
	636	3
Seftigen.		
Burgistein	64	1
Englisberg	8	—
Gerzensee	4	—
Jaberg	26	—
Kienersrüti	18	—
Kirchdorf	31	—
Lohnstorf	36	—
Noflen	55	—
Rümligen	27	—
Rüti	54	—
Uttigen	39	—
Wattenwil	127	—
Zimmerwald	77	—
	566	1

Amtsbezirke und Gemeinden.	Total.	Wovon ungiltig.
Signau.		
Eggiwil	36	—
Langnau	107	2
Lauperswil	116	2
Rüderswil	16	—
Signau	76	—
Trubschachen	14	—
	365	4
Simmenthal, Nieder-		
Diemtigen	231	—
Erlenbach	30	—
Niederstocken	46	—
Oberstocken	34	—
	341	—
Thun.		
Buchholterberg	299	3
Homberg	69	—
Schwendibach	39	—
Teuffenthal	28	1
Thierachern	26	—
Uebeschi	72	—
Uetendorf	106	1
Wachseldorn	40	1
Zwieselberg	23	—
	702	6

Amtsbezirke und Gemeinden.	Total.	Wovon ungiltig.
Trachselwald.		
Affoltern	51	—
Eriswil	97	—
Huttwil	113	—
Lützelflüh	255	—
Rüegsau	158	—
Sumiswald	75	—
Trachselwald	186	2
Wyssachengraben	161	—
	1096	2
Wangen.		
Berken	15	—
Bettenhausen	31	—
Bollodingen	27	—
Farneren	50	1
Graben	32	—
Heimenhausen	51	—
Herzogenbuchsee	182	—
Niederbipp	161	—
Oberbipp	77	—
Oberoenz	65	—
Ochlenberg	114	—
Röthenbach	41	—
Rumisberg	33	—
Seeberg	161	2
Thörigen	97	—
Wangen	50	—
Wangenried	54	—
Wanzwil	23	—
	1264	3

Amtsbezirke und Gemeinden.	Total.	Wovon ungiltig.
Rekapitulation.		
Aarberg	552	8
Aarwangen	1254	4
Bern	757	15
Burgdorf	1591	18
Büren	32	—
Courtelary	10	—
Delsberg	27	—
Erlach	284	8
Fraubrunnen	1287	27
Freibergen	336	4
Frutigen	73	—
Interlaken	76	6
Konolfingen	1095	4
Laufen	191	2
Laupen	174	—
Nidau	108	—
Pruntrut	52	1
Saanen	191	4
Schwarzenburg	636	3
Seftigen	566	1
Signau	365	4
Nieder-Simmenthal	341	—
Thun	702	6
Trachselwald	1096	2
Wangen	1264	3
Kanton	13,060	110

Strafnachlassgesuche.

(September 1903.)

1. **Nydegger,** Albrecht, geboren 1872, von Rüschegg, Wegmeister im Töneli-Heubach daselbst, wurde am 1. Oktober 1902 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt der unbeschworenen falschen Aussage, und verurteilt zu 20 Tagen Gefängnis und 250 Fr. 50 Staatskosten. — Im November 1901 reichte Christian Rothen in Rüschegg gegen Witwe Anna Burri daselbst eine Strafanzeige wegen Felddiebstahl ein, indem er behauptete, Frau Burri habe auf seinem Acker der dort wachsenden Esparsette den Samen abgestreift und mit sich nach Hause genommen. Im Verlaufe des Strafprozesses sagte nun Albrecht Nydegger aus, er habe am Tage, da dem Rothen der Esparsettesamen entwendet wurde, eine Frau Burri ähnliche Person auf Rothens Acker gesehen, wie sie an der Esparsette herumhantierte. Frau Burri wurde dann verurteilt; zu ihrer Verurteilung trug Nydeggers Aussage wesentlich bei. Später sammelte sie nun Beweismaterial zur Erhärtung ihrer Unschuld, die sie immer behauptet hatte, und reichte gegen drei andere im Prozesse aufgetretene Zeugen, welche ihre Aussagen beschworen hatten, eine Strafanzeige wegen Meineid ein. Die gegen die Betreffenden angehobene Untersuchung wurde dann auch auf Nydegger ausgedehnt, nachdem der Richter durch einen Augenschein konstatiert hatte, dass Nydegger die Wahrnehmung, die er in seiner Aussage gemacht zu haben behauptete, gar nicht gemacht haben konnte oder doch alle Wahrscheinlichkeit dagegen sprach. Nydegger hielt freilich an der Wahrheit seiner Zeugenaussage fest. — Er ist wegen Feldfrevel und Holzdiebstahl in den Jahren 1890 und 1894 vorbestraft im übrigen aber nicht schlecht beleumdet.

Nun wendet sich sein Verteidiger an den Grossen Rat mit einem Gesuche, worin er um Erlass der Strafe für Nydegger nachsucht. Er begründet dies mit einer Darstellung des Tatbestandes, sagt aber unrichtigerweise, Nydegger sei zu einer mehrmonatlichen, in Einzelhaft umgewandelten Korrektionshausstrafe verurteilt worden und behauptet, das Gericht habe hauptsächlich den Angaben der Klägerin, Frau Burri, Glauben geschenkt, als es das verurteilende Erkenntnis fällte. Ferner wird auf den guten Leumund des Verurteilten verwiesen und behauptet, der Vollzug der Strafe würde Nydeggers Familie ins Elend stürzen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Rüschegg und vom Regierungsstatthalter von Schwarzenburg zur Entsprechung empfohlen, mit Rücksicht auf Nydeggers Familienverhältnisse.

Es muss festgestellt werden, dass die Verurteilung Nydeggers jedenfalls hauptsächlich auf Grund der richterlichen Konstatation erfolgte, dass die Aussage Nydeggers in der Strafuntersuchung gegen Frau Burri nicht wahr sein konnte. Ferner hält der Regierungsrat mit der Kriminalkammer dafür, dass Vergehen wie falsche Aussage in einem Strafprozesse streng zu bestrafen sind, weil durch sie eine richtige Strafjustiz sehr erschwert wird. Der Regierungsrat stellt aus diesem Grunde den Antrag, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	id.

---

2. **Vallat,** Louis, geboren 1868, Pierrist von und in Bure, wurde am 16. Dezember 1902 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut schuldig erklärt der Fälschung öffentlicher Urkunden und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, einem Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 92 Fr. Staatskosten. — Vallat wurde am 4. Mai 1902 von der Militärschützengesellschaft von Bure zu ihrem Sekretär gewählt und wohnte als solcher den Schiessübungen der Gesellschaft am 4. und 11. Mai bei. Seine Aufgabe war, die sogenannten Stand- und Rekapitulationsblätter auszufüllen. Dieser Aufgabe kam er auch in richtiger Weise nach und liess die ausgefüllten Blätter vom Vorstand der Gesellschaft unterzeichnen, ersetzte aber nachher zu Hause die aufgeschriebenen Zahlen vermittelst Ueberschreibens und Radierens durch höhere, sei es, um den Schützen die Nachholung ihrer Schiesspflicht in Colombier zu ersparen, sei es, um ihnen die an die Absolvierung des Schiessprogramms geknüpften staatlichen Subventionen zu sichern. Diese Abänderung von Zahlen erstreckte sich auf eine ganze Reihe von Schützen und Schüssen. — Vallat wurde 1886 wegen Diebstahl bestraft; im übrigen ist er nicht schlecht beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der Freiheits-

strafe nachsucht. Er begründet dies mit einer ganz verfehlten Darstellung des Tatbestands, indem er geltend macht, er habe die von seinem Vorgänger im Sekretariat lückenhaft gemachten Aufzeichnungen über die Schiessübung vom 27. April ergänzt, um den Schützen die Wiederholung dieser Uebung zu ersparen, während diese Schiessübung beim Urteil ganz ausser Betracht fiel. Im weitern aber verweist er auf seine Familienverhältnisse und seine Vermögenslosigkeit, welche ihm die Absitzung der Freiheitsstrafe sehr erschweren würden. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Bure zur Berücksichtigung empfohlen.

Das Verhalten Vallats findet nur teilweise seine Entschuldigung darin, dass er mit der Führung von Urkunden, wie diejenigen, wegen deren Fälschung er verurteilt wurde, nicht vertraut war, und dieser Entschuldigungsgrund ist vom urteilenden Gerichte schon berücksichtigt worden. Bei der Bedeutung des Schiesswesens für unsere Wehrkraft müssen auch Fälschungen, wie die vorliegende, streng geahndet werden, und es kann daher von einem Erlass des grösseren Teils der Strafe nicht die Rede sein. Einzig mit Rücksicht auf die ökonomischen und Familienverhältnisse des Verurteilten und auf seine fast vollständige Unbescholtenheit beantragt der Regierungsrat Erlass eines Drittels der Freiheitsstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Freiheitsstrafe.
» der Justizkommission: Erlass von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe.

---

3. **Roth,** Bendicht, geboren 1857, von Seedorf, Metzger und Wirt in Burgdorf, wurde am 23. September 1902 vom korrektionellen Richter von Burgdorf schuldig erklärt der Misshandlung mit gefährlichem Instrument, welche für die Misshandelten eine Arbeitsunfähigkeit von nicht über 5 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse und 63 Fr. Staatskosten. — Am Abend des 31. Dezember 1901 fand in der von Roth betriebenen Wirtschaft zu Metzgern in Burgdorf eine Theatervorstellung mit nachfolgendem Tanz statt. Während des letztern gerieten nun einige junge Burschen von Burgdorf und Oberburg miteinander in Streit. Dabei wurde der eine der Streitenden von einem andern mit einer Flasche auf den Kopf geschlagen. Wirt Roth kam nun mit einem mit Wasser gefüllten Bierglas daher und leerte es, ohne zuvor zur Ruhe zu ermahnen, über die Köpfe der Streitenden aus, schlug dann damit einem der Anwesenden, der eine Bemerkung gemacht hatte, auf den Kopf, dass es zerbrach und versetzte mit dem zerbrochenen Henkel einem andern einen Schlag auf die Hand, der eine klaffende Wunde hervorrief. Roth ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sich sein Anwalt an den Grossen Rat mit dem sehr weitgehenden Gesuche um Erlass von Freiheitsstrafe, Busse und Staatskosten. Es wird darin die übertriebene Behauptung aufgestellt, etwa 20 Personen haben an dem Streite teilgenommen, was dem Wirt das Ruhestiften sehr erschwert habe. Dem einen der Verletzten wird vorgeworfen, er habe den Streit provoziert gehabt und ausserdem, bevor ihm Roth den Schlag versetzte, denselben tätlich angegriffen. Dass Roth den zweiten Schlag ebenfalls absichtlich geführt habe, sei nur durch Aussagen von Personen erhärtet, welche Gegner des Wirts gewesen seien. Die Strafe wird unter diesen Umständen als zu hart bezeichnet.

Tatsache ist, dass das Einschreiten des Wirtes Roth durch den ausgebrochenen Streit veranlasst wurde, dass es aber nicht als korrekt bezeichnet werden kann. Dass er, ohne angegriffen zu sein, — denn dass er angegriffen wurde, ist nicht bewiesen, trotzdem verschiedene neutrale Zeugen da waren — mit dem Bierglas, das er zuerst allerdings ohne böse Absicht zu sich genommen hatte, dreinschlug, ist nicht zu entschuldigen. Die Behauptung, der zweite, von Roth geführte Schlag sei nur durch Gegner desselben erhärtet, trifft nicht zu. Angesichts dieser Umstände hält der Regierungsrat dafür, die über Roth verhängte Strafe könne nicht als zu hart bezeichnet werden, und beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

4. **Kämpf,** Marc, geboren 1871, von Sigriswil, Uhrenmacher in Malleray, wurde am 13. Juli 1900 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt des Mordversuchs und der Drohungen, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 6 Jahren Zuchthaus und 388 Fr. 15 Staatskosten. — Kämpf war seit 1895 mit Julia Buëche verheiratet. Das eheliche Verhältnis trübte sich in der Folge; Kämpf glaubte, seine Frau sei ihm nicht treu, jedenfalls aber trug er selbst an der Zerrüttung des Ehelebens die Hauptschuld, da er sich dem Trunk ergab und, weil er oft ganze Wochen blau machte, nirgends lange in einer Stelle bleiben konnte. Die Last der Familie ruhte fast ganz auf der Frau. Im Jahre 1899 zog Kämpf nach Malleray. Wie schon anderswo, gab es auch hier Szenen zwischen ihm und seiner Frau; er bedrohte letztere oft mit dem Tode. In der Nacht vom 21. auf den 22. Mai 1900, als sie schlief, legte er ihr einen Strick um den Hals; sie erwachte und es gelang ihr, die Hände zwischen Strick und Hals zu schieben und so der Erdrosselung zu entgehen. Als Kämpf seinen Plan vereitelt sah, holte er sein Soldatenmesser und brachte seiner Frau damit etwa 12 stark blutende, aber glücklicherweise ungefährliche Wunden bei. Als er das Blut strömen sah, entfloh er, wurde aber in der gleichen Nacht verhaftet. Sofortige ärztliche Hülfe brachte Frau Kämpf bald wieder auf den Weg der Genesung. — Kämpf ist vielfach vorbestraft; er gilt als arger Trinker und Müssiggänger.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass des noch nicht verbüssten Rests der Strafe. Darin wirft er sozusagen alle Schuld auf seine Frau; diese habe ihm Grund zur Eifersucht gegeben und so dem Trunk in die Arme getrieben, und in einem Anfall von Delirium habe er die Tat begangen. Im Strafverfahren habe sie ihn dann über Gebühr angeschuldigt. Zum Schlusse behauptet er, seine Tat zu bereuen. In der Strafanstalt hat er zu Klagen nicht Anlass gegeben. Seine Frau unterstützt das Begnadigungsgesuch, indem sie zugibt, ihren Mann zu stark belastet und das eheliche Zerwürfnis mitverschuldet zu haben.

Trotzdem beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs. Was für eine Persönlichkeit Kämpf war, das erfuhren die Geschwornen nicht nur durch Frau Kämpf, sondern vor allem durch die ganz objektiven Berichte seiner Arbeitgeber, die sich auch von sich aus lobend über Frau Kämpf aussprachen. Aus diesen Berichten geht hervor, dass nicht die Eifersucht Kämpfs Trunksucht hervorgerufen haben kann; denn als Trinker ist er schon seit Jahren bekannt, während er erst in Malleray, wie er selbst sagt, Zweifel an der Treue seiner Frau zu hegen anfing. Seine Tat hat er durchaus nicht in der Trunkenheit, sondern bei voller Besinnung begangen. Von wirklicher Reue ist im Gesuche nicht viel zu erblicken. Die Zahl seiner Vorstrafen endlich spricht ebenfalls in gewichtiger Weise gegen Kämpfs Begnadigung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

5. **Moser,** Alexander, geboren 1874, von Madretsch, Schreiner in Bern, wurde am 9. Dezember 1902 vom korrektionellen Richter von Bern schuldig erklärt des Skandals und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis, 5 Fr. Busse und solidarisch mit Fritz Spycher zu 5 Fr. Staatskosten. — Am Abend des 30. November 1902 gerieten Moser und ein Fritz Spycher miteinander in einen Streit, der beträchtlichen Lärm verursachte. Beide gaben dies vor dem Richter sofort zu. Moser ist wegen Skandal bereits dreimal gebüsst worden, geniesst aber im übrigen keinen schlechten Leumund.

Er richtet nun an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe unter Berufung darauf, dass er noch nie eine Freiheitsstrafe erlitten habe, und auch die hier in Frage stehende Widerhandlung nicht gravierender Art sei. Mit Rücksicht auf diese Umstände empfehlen die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern das Gesuch zur Berücksichtigung.

Der Regierungsrat beantragt trotzdem Abweisung des Gesuchs mit Rücksicht auf Mosers frühere Bestrafungen, welche die Anwendung von Gefängnisstrafe in diesem Falle angezeigt erscheinen lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

6. **Walther,** Johann, geboren 1852, von Wohlen, Handlanger in Bern, wurde am 26. November 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Unterschlagung, wobei der Wert des Unterschlagenen 30 Fr. übersteigt, und verurteilt zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 52 Fr. 85 Staatskosten. — Am 6. August 1901 kaufte Walther von Johann Scheidegger, Viehhändler in Gerzensee, eine Kuh um 260 Fr.; ein Betrag von 150 Fr. wurde bar bezahlt; bis zur Bezahlung der Restanz, wofür Walther bis zum 15. Oktober 1901 Frist erhielt, behielt sich Scheidegger das Eigentum an der Kuh vor, die in Walthers Gewahrsam überging. Walter bezahlte nun dem Scheidegger die restierenden 110 Fr. nicht, verkaufte aber die Kuh Ende Oktober an eine Drittperson. Als ihn nun Scheidegger im Sommer 1902 für die Kaufrestanz betrieb, erhielt er wegen gänzlichen Mangels an pfändbarem Vermögen einen Verlustschein. Er reichte daraufhin Strafanzeige ein. Im Laufe des Strafverfahrens behauptete Walter, er habe vor dem Verkauf der Kuh Scheidegger mehrmals bezahlen wollen, habe es aber nie dazu bringen können; nach dem Verkauf der Kuh habe er infolge anderweitiger Inanspruchnahme kein Geld mehr zur Bezahlung der Kaufrestanz gehabt. Den Beweis für diese Behauptungen vermochte er jedoch nicht zu erbringen. — Walther ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Er hat nun Scheidegger befriedigt und wendet sich durch seinen Anwalt an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Haftstrafe. Es werden darin die von Walther bereits im Laufe des Strafverfahrens aufgestellten Behauptungen wiederholt, es wird auf Walthers bisherige Unbescholtenheit verwiesen und darauf, dass er seit dem erstinstanzlichen Urteil Scheidegger befriedigt habe. Endlich wird geltend gemacht, Walther habe die rechtliche Wirkung des Eigentumsvorbehalts nicht recht würdigen können. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion von Bern zur gänzlichen, vom Regierungsstatthalter von Bern zur teilweisen Entsprechung empfohlen.

Der Regierungsrat hält einen gänzlichen Erlass der Strafe nicht für gerechtfertigt. Dass Walther keine Einsicht in die Natur und die Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gehabt habe, ist, wie schon die gerichtlichen Urteile ausgeführt haben, nicht anzunehmen, und auch die Behauptung Walthers, dass er mehrmals vor dem Verkauf der Kuh Versuche gemacht habe, Scheidegger zu befriedigen, hat nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich. Dagegen beantragt der Regierungsrat in Anbetracht der bisherigen Unbescholtenheit Walthers und des Umstandes, dass er Scheidegger nunmehr befriedigt hat, Erlass der Hälfte der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

7. **Wampfler,** Emil, geboren 1879, von Lenk, Angestellter der Bundesbahnen in Bern, wurde am 15. April 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Misshandlung, welche für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von über 5, aber nicht mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis, 100 Fr. Entschädigung und 60 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 198 Fr. 60 Staatskosten. — Wampfler vertrat am 12. Oktober 1902 den Stationsvorstand von Signau, wo er damals angestellt war. Gegen Abend langten daselbst mit dem Zuge von Bern her die Landarbeiter Christian Gfeller und Friedrich Lüthi in angetrunkenem Zustande an. Sie waren am Vormittag mit Retourbilleten nach Worb gefahren, Gfeller hatte jedoch das seinige fallen lassen und später in ganz defektem Zustande wiedergefunden; es war durch die Nässe ganz

unkenntlich geworden. Der Kondukteur hatte ihn im Zuge darauf aufmerksam gemacht, dass er die Taxe von Worb bis Signau nachzubezahlen habe, da sein Billet nicht mehr gültig sei. In Signau angekommen, sprang Gfeller davon, um der Nachbezahlung zu entgehen, wurde aber vom Kondukteur und Wampfler eingeholt und ins Bureau geführt, wo er nach längerem Sträuben und Schimpfen die Nachzahlung leistete. Er entfernte sich dann mit Lüthi gegen das Restaurant zu; beide schimpften laut über das Vorgehen der Bahnbeamten. Wampfler ging nun auf sie zu und verübte, da das Abmahnen nichts half, gegen Lüthi unbedeutende Tätlichkeiten. Darauf kam Gfeller mit erhobenem Regenschirm auf ihn los. Wampfler parierte nun nicht nur den Hieb, sondern warf Gfeller noch zu Boden und zwar so, dass derselbe, wahrscheinlich auch infolge seiner Betrunkenheit, eine Verletzung am Schlüsselbein davontrug und für 14 Tage ganz arbeitsunfähig wurde. Wampfler ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund.

Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat. Es wird darin darauf verwiesen, dass, wie die urteilenden Gerichtsbehörden selbst angenommen haben, Gfeller den Auftritt provoziert habe; die Folgen des Sturzes Gfellers habe Wampfler nicht in dem Masse voraussehen können, wie sie sich nachher zeigten. Sodann beruft Wampfler sich auf seinen guten Leumund und darauf, dass er die Staatskosten bezahlt hat. Eine Quittung hierfür liegt dem Gesuche bei. Letzteres selbst wird vom Gemeinderat und vom Gerichtspräsidenten von Signau zur Berücksichtigung empfohlen.

In Anbetracht des bisherigen guten Leumundes Wampflers und des Umstandes, dass das Verhalten Gfellers und Lüthis ihn in seiner dienstlichen Eigenschaft zum Einschreiten veranlasste, wobei er allerdings die Grenzen seiner Befugnis überschritt, sowie dass die schweren Folgen der Misshandlung von ihm nicht wohl vorausgesehen werden konnten, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

8. **Montavon,** François, geboren 1851, Landarbeiter von und in Montavon, wurde am 4. März 1903 vom Polizeirichter von Delsberg schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 20 Fr. und 4 Fr. 25 Staatskosten. — Am 25. Januar 1903 hatte Joseph Montavon bei Anlass eines Hausverkaufs seinen Nachbar François Montavon ersucht, ihm Branntwein zu verkaufen. Letzterer entsprach diesem Wunsche und verkaufte ihm einen halben Liter Branntwein, der dann bei Joseph Montavon getrunken wurde. François Montavon besitzt keine Bewilligung zum Kleinverkauf geistiger Getränke. Einen Monat später zeigte Joseph Montavon seinen Nachbar, mit welchem er Differenzen bekommen hatte, bei der Polizei an. François Montavon ist gut beleumdet, laut dem Zeugnis des Gemeinderats von Montavon betreibt er keine Winkelwirtschaft.

Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass von Busse und Patentgebühr an den Grossen Rat. Er stellt darin den Sachverhalt dar, der zu seiner Verurteilung geführt hatte, und beruft sich auf seine bisherige Unbescholtenheit und den Umstand, dass er durch den Verkauf des Branntweins nur seinem Nachbar einen Gefallen habe erweisen wollen, da das nächste Wirtshaus von Montavon eine Stunde entfernt sei. Die Staatskosten hat er bezahlt. Das Gesuch wird vom Burgergemeinderat von Montavon, vom Einwohnergemeinderat von Boëcourt und vom Regierungsstatthalter von Delsberg zur Berücksichtigung empfohlen.

Gestützt hierauf und in Anbetracht der vorliegenden Umstände, welche die Anwendung von Milde gegenüber Montavon wohl rechtfertigen, beantragt der Regierungsrat im Einverständnis mit der Direktion des Innern Erlass der Busse und der Patentgebühr.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von Busse und Patentgebühr.
» der Justizkommission: id.

---

9. **Zürcher,** Ernst, geboren 1881, von Rüderswil, Schreiner, früher in Bern, wurde am 3. November 1902 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Pfandunterschlagung, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht den von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 66 Fr. 70 Staatskosten. — Gegen Zürcher wurden im Laufe des Sommers 1901 seitens mehrerer Gläubiger Betreibungen eingeleitet, infolge welcher verschiedene in seiner Werkstatt befindliche Gegenstände gepfändet wurden. Zürcher verkaufte dann einen Teil dieser Gegenstände und ersetzte sie durch andere, minderwertige; es entstand dadurch für die Gläubiger ein Ausfall von ungefähr 200 Fr. Im Laufe des daraufhin gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens machte Zürcher geltend, er sei von mehreren Kunden bedrängt worden, welche die Möbel, die sie bei ihm bestellt und auf welche sie Anzahlungen geleistet hatten, herausverlangten; andere Gegenstände hätten gar nicht ihm, sondern Drittpersonen gehört, welche sie ihm zum Reparieren übergeben hätten; der Beweis hierfür gelang ihm nur für ganz wenige Stücke. Zürcher ist nicht vorbestraft; er geniesst einen guten Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der ganzen oder wenigstens der Hälfte der Haftstrafe. Er wiederholt darin seine Anbringen während der Voruntersuchung und behauptet, nicht gewusst zu haben, dass er mit dem Verkauf der gepfändeten Gegenstände eine strafbare Handlung begehe. Er beruft sich auf seine Unerfahrenheit und seinen bisherigen guten Leumund, sowie endlich darauf, dass sein Bruder seit dem Urteil einige Gläubiger befriedigt habe. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Es ist schwerlich anzunehmen, dass Zürcher wirklich nichts davon wusste, dass er gepfändete Sachen nicht verkaufen dürfe. Auch übersteigt der Betrag des eingetretenen Schadens 30 Fr. um ein Bedeutendes. Es wird daher ein gänzlicher Erlass der Haftstrafe nicht eintreten können. Immerhin sprechen zu Zürchers Gunsten sein bisheriger guter Leumund, seine Jugend und

Unerfahrenheit, und mit Rücksicht hierauf beantragt der Regierungsrat Erlass eines Drittels der Haftstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Haftstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

10. **Zambetti,** Giuseppe, Schreiner in Biel, wurde am 4. April 1902 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung, und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und 5 Fr. 50 Staatskosten. Ueber Zambetti war im Jahre 1901 durch Urteil des Polizeirichters von Biel wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel das Wirtshausverbot verhängt worden. Trotzdem befand sich Zambetti zu einer Zeit, da dieses Verbot noch in Kraft war, in einer Wirtschaft in Biel. Nun hat er die rückständigen Gemeindesteuern und die Staatskosten bezahlt und ersucht den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass Zambetti nunmehr seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, es sei ihm die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

11. **Wullschleger,** Henri, geboren 1866, von Rothrist, Remonteur in Biel, wurde am 7. März und 2. Mai 1902 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 2, bezw. 4, zusammen 6 Tagen Gefängnis und 6 Fr. 50, bezw. 8 Fr., zusammen 14 Fr. 50 Staatskosten. Wullschleger hatte die Gemeindesteuern von Biel für die Jahre 1892—1899 nicht bezahlt, und es war daher mehrere Male, zuletzt am 30. September 1901, vom Polizeirichter von Biel das Wirtshausverbot über ihn verhängt worden. Dasselbe bestand im Winter 1901/1902 noch in Kraft. Trotzdem wurde Wullschleger im November 1901 und Februar 1902 in Wirtschaften in Biel angetroffen. Er hat nun die rückständigen Gemeindesteuern und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, worin er seine Säumigkeit in der Bezahlung der Gemeindesteuern auf missliche Familienverhältnisse und zeitweilige Arbeitslosigkeit zurückführt. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass Wullschleger nunmehr seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, ihm die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

12. **Zbinden,** Karl, geboren 1858, von Guggisberg, Portier in Biel, wurde am 2. Mai 1902 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis und 8 Fr. Staatskosten. Zbinden hatte die Gemeindesteuern von Biel pro 1898 nicht bezahlt und es war daher durch Urteil des Polizeirichters von Biel vom 30. September 1901 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Dasselbe bestand im Frühjahr 1902 noch in Kraft. Trotzdem wurde Zbinden im Februar und März 1902 in Wirtschaften in Biel angetroffen. Er hat nun die rückständige Steuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Dasselbe wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass Zbinden nunmehr seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, ihm die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

13. **Dubois,** Albert Oskar, geboren 1865, von Renan, Remonteur in Biel, wurde am 12. September 1902 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis und 9 Fr. Staatskosten. — Dubois hatte die Gemeindesteuern von Biel pro 1896 und 1897 nicht bezahlt und es war daher durch Urteil des Polizeirichters von Biel vom 11. September 1899 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Dasselbe bestand im Sommer 1902 noch in Kraft. Trotzdem wurde Dubois im Juni und Juli 1902 in Wirtschaften in Biel angetroffen. Er hat nun die rückständigen Gemeindesteuern und die Staatskosten bezahlt und wendet sich mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat. Er beruft sich darin auf seine bisherige Unbescholtenheit und führt seine Säumigkeit in der Bezahlung der Gemeindesteuern auf zeitweilige Krankheit und daherige Verdienstlosigkeit zurück. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass Dubois seinen Steuerpflichten nunmehr Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, es sei ihm die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

14. **Junod,** Henri Emile, geboren 1863, von Sainte-Croix, Pierrist in Biel, wurde am 16. Mai 1902 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und 4 Fr. Staatskosten. Junod hatte die Gemeindesteuern von Biel pro 1898 und 1899 nicht bezahlt und es war daher durch Urteil des Polizei-

richters von Biel vom 30. September 1901 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Dasselbe bestand im Frühling 1902 noch in Kraft. Trotzdem wurde Junod im März 1902 in einer Wirtschaft in Biel angetroffen. Er hat nun die rückständige Steuer und die Staatskosten bezahlt und ersucht den Grossen Rat mit Rücksicht auf seine Familienverhältnisse um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass Junod nunmehr seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, ihm die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

15. **Damia,** Victor Jules, von Duno-Covio, geboren 1872, Unternehmer in Noirmont, wurde am 5. Februar 1903 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 50 Fr. und 12 Fr. 60 Staatskosten. — Damia wohnte im Jahre 1902 in Courgenay, erwarb die Wirtschaft zum Wilhelm Tell daselbst und betrieb sie vom 1. Mai hinweg, ohne ein Patent hierzu zu besitzen. Er hatte letzteres vor dem 1. Mai nicht erhalten können, weil seine Papiere nicht in Ordnung waren und die italienische Gesandtschaft in Bern die Regulierung der Ausweisschriften nicht rechtzeitig besorgen konnte. Da er im Verlaufe des Jahres in Konkurs fiel, war es ihm auch später unmöglich, sich das Patent erteilen zu lassen. — Damia genoss in Courgenay einen guten Leumund; das gleiche ist auch jetzt in Noirmont der Fall.

Er hat nun die Staatskosten bezahlt und wendet sich mit einem Gesuch um Erlass von Busse und Patentgebühr an den Grossen Rat. Er verweist darin auf die Umstände, welche die rechtzeitige Uebertragung des Patents auf ihn verhindert hatten, und an welchen er keinen Anteil gehabt habe, ferner auf seine gänzliche Mittellosigkeit, zu welcher sich nun auch noch Krankheit gesellt habe. Die Gemeinderäte von Noirmont und Courgenay und der Regierungsstatthalter von Freibergen empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

In Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern beantragt der Regierungsrat, es sei dem Damia in Anbetracht seiner finanziellen und Gesundheitsverhältnisse und des Umstandes, dass er wenigstens die Staatskosten bezahlt hat, die Busse zu erlassen. Die Nachbezahlung der Patentgebühr wird ihm von der zuständigen Behörde direkt erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

16. **Lüdi,** Christian, geboren 1874, von Heimiswil, Taglöhner in Ins, wurde am 11. April 1902 vom korrektionellen Gericht von Erlach schuldig erklärt des Einbruchsdiebstahls, wobei der Wert des Gestohlenen 100 Fr. nicht übersteigt und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 54 Fr. 75 Staatskosten. — Mitte Dezember 1901 begab sich Lüdi mit seinem Mieter Eduard Gerber in die Wohnung des Torfstechers Simon Aeschlimann in Ins, wo sie dessen Knecht Rudolf Speich bei einem Glase Rotwein antrafen. Lüdi fragte Speich, wo Aeschlimann seinen Wein verwahrt habe, und als dieser einen Schrank im nämlichen Zimmer bezeichnete, öffnete Lüdi denselben mit einem gekrümmten Draht, entnahm dem darin befindlichen Weinfässchen etwa eine Flasche Rotwein und trank denselben auf Ort und Stelle. Gerber und Speich hatten ihm von seinem Vorhaben abgeraten. Im Verlaufe des Strafverfahrens bestritt er die Begründetheit der Anschuldigung. Er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Strafe. Er behauptet darin, ein Beweis für die Richtigkeit der Anschuldigung sei nicht in vollgültiger Weise geführt worden; es könne sich zudem angesichts der vorliegenden Umstände gar nicht um einen Diebstahl handeln. Endlich wird auf die bisherige Unbescholtenheit Lüdis verwiesen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Erlach zur teilweisen Entsprechung empfohlen.

Es steht dem Grossen Rate nicht zu, zu prüfen, ob gegen Lüdi ein vollständiger Beweis geführt worden sei; dies wäre Sache der Polizeikammer gewesen, deren Entscheid der Gesuchsteller auch durch seine Appellation angerufen hatte; er hat aber letztere fallen lassen. Dass es sich in der vorliegenden Sache um einen Diebstahl handelt, dass die diebische Absicht auf seiten Lüdis vorhanden war, kann auch ernstlich nicht bestritten werden. Dagegen ist der Fall allerdings, was die obwaltenden Umstände und die daraus zu schliessende strafbare Absicht Lüdis, und den Wert des Entwendeten betrifft, nicht sehr bedeutender Art. Mit Rücksicht hierauf und Lüdis bisherige Unbescholtenheit beantragt der Regierungsrat Erlass eines Drittels der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

17. **Lanz,** Johann, geboren 1862, Weber, von und in Rohrbach, wurde am 26. Februar 1901 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Beischlafs und der unzüchtigen Handlungen, begangen mit einem 9jährigen Mädchen, und verurteilt zu 3 Jahren Zuchthaus und 278 Fr. 35 Staatskosten. — Johann Lanz lebte mit seiner Mutter Elisabeth auf dem Möösli zu Rohrbach in gemeinsamer Haushaltung. Bei Elisabeth Lanz wurden von der Armenbehörde von Rohrbach zwei Kinder, ein Knabe und ein Mädchen, verkostgeldet. Johann Lanz wollte den Knaben nicht bei sich im Bette haben und nahm das erst 9jährige Mädchen zu sich; in der Folge vollzog er mit demselben zuerst im Bette, dann auch sonst einige Male den Beischlaf und beging mit ihm auch sonst unzüchtige Handlungen. — Er legte vor Gericht über

seine Handlungen ein unumwundenes Geständnis ab. Im Jahre 1898 wurde er wegen Erpressungsversuch bestraft; er gilt als geistig auf niedriger Stufe stehend und Alkoholiker.

Nun wendet sich seine Mutter an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es möchte ihrem Sohne der noch nicht verbüsste Rest der Strafe in Gnaden erlassen werden. Sie beruft sich darin auf ihr hohes Alter (65 Jahre), welches es ihr unmöglich mache, ihr Brot allein zu verdienen, und sie auf die Hülfe ihres Sohnes angewiesen sein lasse. Der Gemeinderat von Rohrbach empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. In der Strafanstalt hat Lanz zu keinen Klagen Anlass gegeben.

Dennoch beantragt der Regierungsrat Abweisung desselben. Lanz ist für sein Verbrechen nicht zu streng bestraft worden, und der Umstand, dass er vorbestraft ist, lässt ihn ebenfalls als zur Begnadigung nicht geeignet erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

18. **Corti,** Paul, geboren 1854, von Casalzuigno, Ofenbauer in Bern, wurde am 7. April 1903 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu insgesamt 1520 Fr. Busse und 16 Fr. Staatskosten. — Paul Corti, durch Abstammung Italiener, hat einen Sohn Luca Ernesto, geboren 1887. Derselbe war nach dem bernischen Primarschulgesetz in den Jahren 1901 und 1902 noch schulpflichtig. Corti aber, der bezüglichen Gesetzesbestimmungen unkundig, sandte ihn im Frühling 1901 nach Luino, damit er dort als Kellner in einem Gasthofe Geld verdiene. Er wurde dazu auch durch die zerrütteten Verhältnisse in seiner Familie bewogen. Luca Ernesto Corti besuchte daher die Primarschule in Bern vom Juni 1901 bis zum März 1902 überhaupt nicht, und es wurden gegen seinen Vater von der zuständigen Schulkommission 8 Strafanzeigen eingereicht, welche alle erst am 7. April 1903 zur gerichtlichen Erledigung gelangten. Da die auf Grund der ersten Strafanzeige ausgefällte Busse 6 Fr., jede spätere das Doppelte der unmittelbar vorhergehenden betrug, so erreichte der Gesamtbetrag eine exorbitante Höhe. Corti ist gut beleumdet.

Nun wendet er sich mit dem Gesuch um Erlass der Bussen an den Grossen Rat. Er schildert darin die traurigen Verhältnisse seiner Familie, beruft sich auf seine Unkenntnis der bernischen Gesetze und seine gänzliche Vermögenslosigkeit und weist auf die unerschwingliche Höhe der ausgesprochenen Bussen hin. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter von Bern zur Berücksichtigung empfohlen, vornehmlich mit Rücksicht auf Cortis Familien- und ökonomische Verhältnisse. Corti ist zahlungsunfähig; die Bussen müssten daher in Gefängnis von der Dauer von mehr als einem Jahre umgewandelt werden.

Im Einverständnis mit der Direktion des Unterrichtswesens beantragt der Regierungsrat, es sei der Betrag der über Corti ausgesprochenen Bussen mit Rücksicht auf seine traurige ökonomische Lage und den geringen Grad des Verschuldens auf seiner Seite auf ein Minimum, d. h. auf 10 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 10 Fr.
» der Justizkommission: id.

---

19. **Huber,** Charles, von Kriens, Hafner in Biel, wurde am 25. April 1902 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und 5 Fr. 50 Staatskosten. Huber wohnte früher in Nidau; er zahlte die dortige Gemeindesteuer pro 1899 nicht und es wurde daher durch Urteil des Polizeirichters von Nidau vom 16. Juli 1901 über ihn das Wirtshausverbot verhängt. Dasselbe war im Frühling 1902 noch in Kraft. Trotzdem wurde Huber im April 1902 in einer Wirtschaft in Biel angetroffen. Er hat nun die rückständige Steuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Darin führt er seine Säumigkeit in der Bezahlung seiner Steuern auf seine zeitweilige Krankheit und daherige Verdienstunfähigkeit zurück. Der Regierungsstatthalter von Biel empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht darauf, dass Huber nunmehr seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, ihm die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

20. **Nussbaum,** Jules, geboren 1877, von Grosshöchstetten, Emailleur in Biel, wurde am 14. November 1902 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis und 10 Fr. Staatskosten. Nussbaum hatte die Gemeindesteuer von Biel pro 1899 nicht bezahlt und es war daher über ihn durch Urteil des Polizeirichters von Biel vom 30. September 1901 das Wirtshausverbot verhängt worden. Dasselbe bestand im Mai 1902 noch in Kraft. Trotzdem wurde Nussbaum in diesem Monat zweimal in Wirtschaften in Biel angetroffen. Er hat nun die rückständige Steuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, worin er seine Säumigkeit in der Bezahlung der Steuern auf missliche Familienverhältnisse zurückführt. Der Gemeinderat und der Regierungsstatthalter von Biel empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht darauf, dass Nussbaum nunmehr seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, ihm die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

21. **Wälchli,** Andreas, geboren 1870, Korber von und in Madiswil, wurde am 29. November 1902 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt des Notzuchtversuchs und der Misshandlung mit gefährlichem Instrument, welche für die Verletzte eine Arbeitsunfähigkeit von über 5, aber nicht über 20 Tagen zur Folge hatte, begangen im Zustand geminderter Zurechnungsfähigkeit, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 11 Monaten Korrektionshaus, abzüglich einen Monat Untersuchungshaft, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, und 414 Fr. 60 Staatskosten. Der geistig beschränkte, des Lesens und Schreibens fast gänzlich unkundige Andreas Wälchli begab sich am 24. September 1902 von seinem Wohnorte Rüppiswil aus nach der Häusergruppe Gstell, wo er einem Landwirt eine auf seinen, Wälchlis, Beruf bezügliche Mitteilung zu machen hatte. Dort traf er mit der 60jährigen Eierhändlerin Frau Heiniger aus Gondiswil zusammen. Wälchli trank schwarzen Kaffee und Branntwein und entfernte sich dann spät abends gegen Gondiswil zu. Etwa eine Viertelstunde später, bei völliger Dunkelheit, brach auch Frau Heiniger dahin auf. In einem Walde, den sie passieren musste, begegnete ihr Wälchli, schlug sie zu Boden und versuchte, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen, was ihm aber dank ihrer verzweifelten Gegenwehr nicht gelang, trotzdem er ihr noch eine Schnur um den Hals legte, um sie gefügiger zu machen. In seinem Zorn darüber zog er sein Messer hervor und schnitt ihr ihre Haarzöpfe ab; dabei brachte er ihr auch an Arm und Hand Schnittwunden bei, welche sie für 14 Tage arbeitsunfähig machten. In der Voruntersuchung legte er ein Geständnis ab. Er wusste, dass seine Tat unerlaubt sei, hatte aber nicht die richtige Einsicht in die Tragweite seines Verbrechens. Die psychiatrischen Experten schlossen auf das Vorhandensein geminderter Zurechnungsfähigkeit bei Wälchli im Zeitpunkte seiner Tat. Wälchli ist wegen Misshandlung vorbestraft, er geniesst in sittlicher Beziehung einen ungünstigen Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass des Rests der Freiheitsstrafe. Er begründet dies mit dem Hinweis auf das Alter und die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Mutter, welche er unterhalten müsse und versichert, dass er seinen schweren «dummen Streich» bereue. In der Strafanstalt Witzwil hat er sich gut aufgeführt.

Der Regierungsrat hält jedoch dafür, eine Kürzung der sowieso im Verhältnis zu dem begangenen Verbrechen nicht zu langen, über Wälchli verhängten Freiheitsstrafe werde durch die Umstände nicht gerechtfertigt und beantragt Abweisung des Gesuchs.

Antrag der Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

22. **Ramseyer,** Friedrich, geboren 1875, von Trub, Reisender in Bern, wurde am 1. Oktober 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der gewerbsmässigen Begünstigung der Unzucht und verurteilt zu 20 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Busse und 70 Fr. 95 Staatskosten. — Ramseyer ist Eigentümer der Häuser Nr. 46 Metzgergasse und Nr. 3 Schlossergässchen in Bern, welche unmittelbar aneinander stossen und mit einander in Verbindung stehen. Ramseyer bewohnt das erstere Haus, lässt sich aber das Essen im Haus am Schlossergässchen kochen und hat dasselbe mit seiner Wohnung durch ein elektrisches Läutewerk verbunden. Am Morgen des 11. Juni 1902 machten nun zwei Männer auf der Stadtpolizei Anzeige, dass sie in der vergangenen Nacht in das ihnen als Bordell bekannte Haus Schlossergässchen 3 getreten seien und dass der eine von ihnen daselbst mit einem Frauenzimmer geschlechtlich verkehrt und einer andern anwesenden Frauensperson dafür etwas bezahlt habe. Gegen Ramseyer und die letztgenannte Person wurde nun wegen gewerbsmässiger Kuppelei Strafklage erhoben und dieselben auch wegen dieses Delikts dem korrektionellen Gericht von Bern überwiesen. Dasselbe konstatierte durch einen an Ort und Stelle aufgenommenen Augenschein, dass das Haus am Schlossergässchen als Bordell eingerichtet sei und zusammen mit dem Haus an der Metzgergasse von ihrem gemeinsamen Eigentümer benutzt werde. Endlich verurteilte es Ramseyer wegen Gehülfenschaft bei gewerbsmässiger Kuppelei zu 20 Tagen Gefängnis und 100 Fr. Busse, während die Polizeikammer ihn dann auf Grund desselben Tatbestandes wegen gewerbsmässiger Kuppelei selbst zu den nämlichen Strafen verurteilte. Ramseyer ist nur polizeilich vorbestraft, gilt aber als Kuppler und geniesst einen schlechten Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er behauptet darin, die Polizeikammer habe ihn nicht wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht bestrafen dürfen, nachdem ihn das korrektionelle Gericht nur wegen Gehülfenschaft bei diesem Delikt verurteilt und die Staatsanwaltschaft dagegen nicht appelliert hatte; er habe sich in oberer Instanz gegen die Anklage wegen gewerbsmässiger Kuppelei gar nicht mehr verteidigen können. Er stellt dann die Behauptung auf, er stehe mit dem allenfalls im Schlossergässchen betriebenen unsaubern Gewerbe in keiner Beziehung. Der Vollzug der Gefängnisstrafe würde ihm einen Makel für das ganze Leben anhängen. — Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern schliessen auf Abweisung des Gesuchs; erstere teilt mit, dass Ramseyer fünfmal polizeilich bestraft wurde.

Ob die Polizeikammer prozessualisch richtig geurteilt hat, darüber steht dem Grossen Rat ein Prüfungsrecht nicht zu. Es genügt für ihn, zu konstatieren, dass dem Ramseyer durch ihr Urteil kein Unrecht geschehen ist. In der Tat sind die Behauptungen Ramseyers, er stehe zu dem Bordellbetrieb, der erwiesenermassen im Schlossergässchen stattfindet, in keiner Beziehung, leere Ausflüchte. Auf die Wirkung des Vollzugs der Gefängnisstrafe für den ohnehin schlechten Ruf Ramseyers braucht keine Rücksicht genommen zu werden; im Gegenteil ist es zu begrüssen, wenn einen bekannten Kuppler einmal die wohl schon längst verdiente Strafe ereilt. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» dnr Justizkommission: id.

---

23. **Kummer,** Albert, geboren 1845, von Niederönz, Lederhändler und Wirt in Aarberg, wurde am 21. März 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret und verurteilt zu 10 Fr. Busse und 60 Fr. 20 Staatskosten. — Kummer war in der Nacht vom 24. auf den 25. August 1902 von zu Hause abwesend. In dieser Nacht schloss Frau Kummer die Wirtschaft um 12 Uhr, wurde aber gegen 1 Uhr durch einen lärmenden Auftritt vor dem Hause veranlasst, hinauszutreten und zu sehen, was es gebe. Ein vor einen Wagen gespanntes Pferd war gestürzt; die Insassen des Wagens und andere herbeigeeilte Leute standen darum herum. Einige von ihnen verlangten von Frau Kummer eine Flasche Wein, sie weigerte sich aber, dem Begehren Folge zu geben. Trotzdem gestattete sie dann zwei andern Personen, die Wirtschaftslokalitäten zu betreten, freilich ohne sie zu bewirten. Die beiden Eingetretenen verliessen die Wirtschaft erst auf polizeiliche Aufforderung hin. — Da das Offenhalten einer Wirtschaft zwischen 12 und 5 Uhr nachts an sich strafbar ist, musste Kummer verurteilt werden.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass von Busse und Kosten. Er bezeichnet darin die Anwendung des Wirtschaftspolizeidekrets auf den vorliegenden Fall als Härte und stellt die Sache so dar, als ob die betreffenden Personen gegen den Willen seiner Frau die Wirtschaft betreten hätten und von ihr aufgefordert worden wären, sich zu entfernen. Frau Kummer habe sich in einer Art von Notstand befunden. — Kummer ist gut beleumdet.

Der Regierungsrat hält dafür, es habe der Frau Kummer im vorliegenden Falle wirklich das Bewusstsein, eine Gesetzesverletzung zu begehen, gefehlt; sie glaubte offenbar, nur das Bewirten von Gästen nach der Schliessungsstunde sei verboten, nicht dagegen das Dulden derselben um diese Zeit in den Wirtschaftslokalitäten. Es wird aus diesem Grunde, sowie mit Rücksicht auf Kummers guten Leumund, Erlass der Busse beantragt. Von einem Kostennachlass wird dagegen nicht die Rede sein können, da Kummer sich den grössten Teil der Kosten, wenn er eine Rechtsbelehrung seitens der Behörden angenommen hätte, wohl hätte ersparen können.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse
» der Justizkommission: id.

---

24. **Hänni,** Elise, geboren 1878, von Toffen, Fabrikarbeiterin in Bern, wurde am 23. Mai 1903 vom korrektionellen Richter von Bern schuldig erklärt des Konkubinats und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis und 9 Fr. 50 Staatskosten. — Die Elise Hänni hatte ein Liebesverhältnis mit dem aus dem Kanton Tessin gebürtigen Monteur Piffaretti; diesem Verhältnis entsprang ein Kind. Später zog Piffaretti zu seiner Geliebten in deren Wohnung und sie lebten dort wie Eheleute zusammen. Elise Hänni hat infolgedessen seither ein zweites Kind geboren. — Schon im Dezember 1901 wurden die beiden des Konkubinats beschuldigt und Piffaretti deswegen am 28. Dezember 1901 zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 6. Februar 1902 liessen sie ihre Ehe durch das Zivilstandsamt Bern verkünden; die Hochzeit wurde auf den 10. Mai angesetzt. Piffaretti schob sie aber hinaus, verliess Bern und antwortete auf die dringlichen Schreiben seiner verlassenen Braut nichts mehr. Die Wirkung der Eheverkündung erlosch am 6. August 1902. Bei dieser Sachlage musste, da die Elise Hänni ein Geständnis abgelegt hatte, eine Verurteilung erfolgen. In seinen Motiven bemerkt der Richter, dass sich die amtliche Empfehlung der Verurteilten zur Begnadigung rechtfertige.

Elise Hänni hat nun ein Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe auf dem Gnadenwege eingereicht; sie verweist darin darauf, dass sie von Piffaretti betrogen worden und nun genötigt sei, sich mit ihren Kindern allein durchzuschlagen. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung; erstere bescheinigt, dass das Betragen der Elise Hänni, abgesehen von ihrem Verhältnis zu Piffaretti, zu keinen Klagen Anlass gegeben habe und dass sie nur über einen sehr bescheidenen Verdienst verfüge.

Gestützt hierauf und angesichts der Umstände des Falles, welche die Anwendung von Milde gegenüber der von ihrem Geliebten betrogenen Verurteilten rechtfertigen, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

25. **Wachsmuth,** Karl, Schnitzler auf dem Sand zu Meiringen, wurde am 11. August 1902 vom korrektionellen Richter von Oberhasle schuldig erklärt des Diebstahls, wobei der Wert des Entwendeten 30 Fr. nicht übersteigt, und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und 4 Fr. 50 Staatskosten. — Wie jedes Jahr, wurde auch im Sommer 1902 Holz die Aare in den Brienzersee hinuntergeflösst. Dabei verloren sich mehrere Flosshölzer; Wachsmuth fischte einige derselben, die bei seiner Wohnung ans Land trieben, heraus und schichtete sie bei seinem Hause auf. Dort bemerkte sie der Eigentümer des Holzes und brachte Wachsmuth zur Anzeige. Aus dem Verhalten Wachsmuths vor dem Richter scheint hervorzugehen, dass er das Holz als herrenlos betrachtete und sich zu dessen Behändigung für berechtigt hielt.

Das macht er nun auch in dem von ihm an den Grossen Rat gerichteten Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe geltend, wobei er darauf hinweist, dass er bei der Behändigung des Holzes durchaus nicht heimlich vorging. Er beruft sich auf sein bisher unbescholtenes Leben und auf sein vorgerücktes Alter, — 63 Jahre. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Meiringen und vom Regierungsstatthalter von Oberhasle zur Berücksichtigung empfohlen; letzterer bescheinigt, dass Wachsmuth die Staatskosten bezahlt hat.

Mit Rücksicht auf den bisherigen guten Leumund Wachsmuths, sein Alter und die Umstände des Falles, welche sein Vergehen in sehr mildem Lichte erscheinen lassen, beantragt der Regierungsrat, es sei dem Wachsmuth die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

26. **Weber,** Gottlieb, Weibel in Jens, wurde am 18. Februar 1903 vom Polizeirichter von Nidau schuldig erklärt des Jagdfrevels und verurteilt zu 40 Fr. Busse und 3 Fr. 20 Staatskosten. Weber wurde angeschuldigt, Ende Januar 1903, also zu geschlossener Jagdzeit, einen Hasen, welchen ein Knabe gefangen hatte, getötet und, nachdem er dem Knaben etwas dafür bezahlt hatte, mit sich genommen zu haben. Weber besitzt kein Jagdpatent. Vor dem Polizeirichter gab er die Richtigkeit der Anzeige sofort zu und erklärte auch die Annahme des Urteils.

Nun hat er die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse. Er stellt darin die Sache so dar, dass der Hase, als er ihn behändigt habe, bereits tot gewesen sei und der Gemeindepräsident und der Jagdaufseher ihm auf Befragen gesagt hätten, es werde wohl erlaubt sein, den Hasen zu verzehren. Das Gesuch wird vom Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeschreiber und andern Einwohnern von Jens zur Berücksichtigung empfohlen.

Gefehlt hat Weber jedenfalls; denn er durfte den Hasen, auch wenn er ihn nicht getötet hatte, nicht kaufen, da es ein gewilderter Hase war. Angesichts der beruhigenden Aeusserungen von Personen, die er für kompetent halten konnte, der Kauf des Hasen werde wohl erlaubt sein, ist aber sein Vergehen nicht streng zu beurteilen. Ebenso kann man ihm, auch wenn er den Hasen, der angeschossen gewesen sein musste, getötet hat, nicht ein unberechtigtes Jagen im eigentlichen Sinne zum Vorwurf machen. Der Regierungsrat beantragt daher Erlass der Hälfte der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.
» der Justizkommission: Gänzlicher Erlass der Busse.

---

27. **Streich,** Johann, Schnitzler auf der Fuhren zu Gadmen, wurde am 7. Mai 1903 vom Polizeirichter von Oberhasli schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 60 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 50 Fr. und 4 Fr. 50 Staatskosten. Streich ist in die Kontrolle der Grosshändler mit geistigen Getränken eingetragen, besitzt jedoch kein Wirtschaftspatent. Gleichwohl verkaufte er mehrmals Wein in Quantitäten von weniger als 2 Litern über die Gasse, und es wurde auch in seinem Hause gewirtet. Streich hat die deswegen gegen ihn eingereichte Anzeige als richtig anerkannt und sich dem Urteil ohne weiteres unterzogen.

Nun richtet er ein Gesuch um Erlass eines Teils der über ihn verhängten «Busse von 114 Fr.» an den Grossen Rat. Er stellt darin den Sachverhalt so dar, dass er, um seine Familie erhalten zu können, genötigt gewesen sei, sich mit Weinhandel zu befassen; die Wegverhältnisse zwischen Innertkirchen und Gadmen hätten es dann mit sich gebracht, dass öfters Personen ihn um Verabfolgung von Getränken ersucht hätten; er sei so mehr durch die Umstände als durch bösen Willen zur Gesetzesübertretung gebracht worden. Der Gemeinderat von Gadmen empfiehlt Streich zur Begnadigung, der Regierungsstatthalter von Oberhasli schliesst dagegen auf Abweisung des Gesuchs. Aus seinem Bericht geht hervor, dass Streich in einer durch die obwaltenden Umstände nicht zu rechtfertigenden Weise fortgesetzte Gesetzesübertretungen begangen und eine förmliche Winkelwirtschaft betrieben hat.

Gestützt auf diesen Bericht hält der Regierungsrat einen, auch nur teilweisen, Strafnachlass gegenüber Streich für unangebracht und beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Jnstizkommission: id.

---

28. Frau **Pauli** geb. Jossi, Anna Margaritha, geboren 1875, von Wahlern, wurde am 2. Oktober 1902 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt zweier Einbruchsdiebstähle, bei welchen der Wert des Gestohlenen 100 Fr. nicht übersteigt, des einfachen Diebstahls, wobei der Wert des Gestohlenen 30 Fr. nicht übersteigt und zweier Unterschlagungen, ebenfalls im Werte von unter 30 Fr., und verurteilt zu 15 Monaten Korrektionshaus und 212 Fr. 05 Staatskosten. Die siebenmal wegen Diebstahl, Landstreicherei und gewerbsmässiger Unzucht bestrafte Anna Margaritha Jossi heiratete 1901 den Landarbeiter Niklaus Pauli; die Eheleute lebten nicht zusammen. Frau Pauli versah verschiedene Dienststellen, keine während längerer Zeit. Dabei unterschlug sie schon 1901 im Bahnhofbuffet in Bern Wäsche und einen Löffel, später entwendete sie einem Dienstherrn Kinderwäsche und endlich an einem dritten Orte unter zwei Malen Geld aus einem verschlossenen Behälter. Frau Pauli geniesst einen schlechten Leumund.

Im Februar 1902 hat der Grosse Rat ein von ihr eingereichtes Begnadigungsgesuch abgewiesen. Nun wendet sich Niklaus Pauli neuerdings an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei seiner Frau der Rest der Strafe, eventuell drei Monate von derselben, in Gnaden zu erlassen, mit Rücksicht auf seine bedrängten Familienverhältnisse, welche, wenn er nicht bald wieder über die Hülfe seiner Frau verfügen könne, die Armenbehörde nötigen werden, einzugreifen.

Die städtische Polizeidirektion bestätigt die Richtigkeit letzterer Angabe, empfiehlt dagegen das Gesuch in Anbetracht der Vorstrafen und des Leumundes der Frau Pauli nicht zur Berücksichtigung. Der Regierungsstatthalter von Bern vertritt dieselbe Meinung.

Auch der Regierungsrat kann keinen andern Standpunkt einnehmen. Frau Pauli-Jossi ist eine der Begnadigung durchaus unwürdige Person. Es wird daher Abweisung des Gesuchs beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

29. **Jeannotat,** Eugène, Gemeindepräsident von und in Seleute, wurde am 21. März 1903 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 20 Fr. und 4 Fr. Staatskosten. — Jeannotat bewohnt ein von den übrigen Häusern des Dorfes Seleute etwas abgelegenes Haus. Er ist nicht im Besitze eines Wirtschaftspatentes, hat aber dennoch mehrmals Passanten, welche bei

seinem Hause vorbeigingen, ja auch Einwohnern von Seleute selbst, auf ihr Verlangen geistige Getränke verabfolgt und Zahlung dafür angenommen. Er wurde von einem Bewohner von Seleute aus Rachsucht angezeigt; dem Urteil unterzog er sich ohne weiteres.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Herabsetzung der über ihn verhängten Busse und Patentgebühr. Er führt darin an, dass in Seleute sich kein Wirtshaus befinde, die nächsten Wirtshäuser vielmehr erst etwa $1^1/_2$ Stunde weit nach jeder Richtung hin vom Dorfe aus anzutreffen seien und dass er daher hie und da von Passanten um Verabfolgung von Getränken ersucht werde. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Seleute zur Berücksichtigung empfohlen.

Um eine eigentliche Winkelwirtschaft kann es sich im vorliegenden Falle nicht handeln; dagegen ist es nach den Akten nicht gerade selten vorgekommen, dass Jeannotat die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes übertreten hat. Der Regierungsrat beantragt daher Erlass eines Teils der Busse und Herabsetzung derselben auf 25 Fr.; weiter zu gehen, würde sich nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.
» der Justizkommission: id.

---

30. Frau Maria **Studer** geb. Hegnauer, geboren 1850, Gemüsehändlerin in Thun, wurde am 7. Februar 1903 vom Polizeirichter von Thun schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend die Hundetaxe und verurteilt zu 20 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Hundetaxe von 10 Fr. an die Gemeinde Thun und 3 Fr. 20 Staatskosten. Die Verurteilte hatte im August und September 1902 ein Hündchen im Besitz, zahlte aber dafür die Hundetaxe an die Gemeinde Thun nicht, und wollte sich auch der ihr vom Polizeiinspektor von Thun dafür eröffneten Busse von 20 Fr. nicht unterziehen. Eigentümerin des Hundes war sie eigentlich nicht; der wirkliche Eigentümer bekümmerte sich aber nicht darum, weswegen der Hund der Familie Studer immer zulief, bis er dann im Winter 1902 getötet wurde.

Frau Studer wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Busse an den Grossen Rat, worin sie die Umstände schildert, unter welchen sie in den Besitz des Hundes gekommen sei, und auf ihren und ihres Mannes geringen Verdienst verweist. Es ist richtig, dass die Eheleute Studer in sehr ärmlichen Verhältnissen leben und noch für ein Kind zu sorgen haben. Die Staatskosten hat Frau Studer bezahlt. Ihr Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Thun zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht auf die prekäre ökonomische Lage der Familie Studer und die Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

31. **Bietenharder,** Ferdinand, geboren 1864, von Hasle bei Burgdorf, Maurer in Bern, wurde am 4. Mai 1903 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument, welche für die Misshandelte eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4, aber weniger als 20 Tagen zur Folge hatte, und der tätlichen Bedrohung, und verurteilt zu 6 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, 10 Fr. Busse, 2 Jahren Wirtshausverbot und 204 Fr. 80 Staatskosten. — Bietenharder, ein guter Arbeiter, aber dem Trunk ergeben und im Rausch leicht reizbar und sehr jähzornig, ist seit 1893 mit Anna Maria Glauser verheiratet und wohnt mit ihr und seinen Kindern an der Jurastrasse in Bern. Die Eheleute Bietenharder zankten sich oft, die Frau wurde nicht selten vom Mann bedroht und geschlagen. Sie reichte zweimal deswegen Strafanzeige gegen ihn ein; die erste zog sie zurück, infolge der zweiten wurde Bietenharder zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 16. März 1903 kam er spät abends angetrunken nach Hause und geriet mit der Frau wegen der Behandlung eines kranken Knaben in Wortwechsel. Dabei würgte er sie, so dass sie um Hülfe rief. Ihre acht- und neunjährigen Mädchen liefen aus ihrem Schlafzimmer herbei, wurden aber vom Vater geheissen, sich ins Bett der Frau zu legen. Nun nahm er sein ungeladenes Ordonnanzgewehr von der Wand, drohte damit seine Mädchen, die im Bette aufgesessen waren, zu schlagen und versetzte dann mit dem Kolben der Frau einen Hieb auf den rechten Arm und einen auf den Kopf, so dass sie bewusstlos zusammenbrach. Beim dritten Schlag zertrümmerte er die auf dem Tisch stehende Lampe; dann flüchtete er sich, das Gewehr mitnehmend, durch ein Fenster ins Freie, worauf er den Rest der Nacht an der Aare zubrachte. Dort liess er das Gewehr liegen und begab sich andern Tags auf die Arbeit; trotzdem er durch einen Sprung in die Aare sich der Verhaftung entziehen wollte, gelang es, dieselbe zu vollziehen. Er bestritt die Misshandlung nicht, wollte sich aber an das Meiste nicht mehr erinnern. Seiner Frau wurde von Nachbarn die erste Pflege zu teil; sie war infolge der Misshandlungen 8—10 Tage gänzlich arbeitsunfähig. Bietenharder ist dreimal wegen Körperverletzung, Skandal, Drohung u. s. w. vorbestraft und geniesst einen schlechten Leumund.

Nun wendet sich seine von ihm misshandelte Frau an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie für ihren Mann um Erlass des Rests der Korrektionshausstrafe nachsucht. Sie begründet das Gesuch mit einem Hinweis auf ihre und ihrer Kinder schwierige Lage, sie versichert, ihr Mann werde in der Zukunft sich des Alkohols enthalten und sich bessern. In der Strafanstalt Witzwil hat sich Bietenharder gut aufgeführt; der Verwalter empfiehlt jedoch die Abkürzung der für Bietenharder sehr heilsamen Enthaltungszeit nicht.

Der Regierungsrat hält ebenfalls dafür, es könne für Bietenharder nur von gutem sein, wenn er die, im Verhältnis zu der von ihm begangenen rohen Misshandlung durchaus nicht zu schwere, Strafe ganz verbüssen muss, und beantragt, auch mit Rücksicht auf die Vorstrafen des Verurteilten, Abweisung des Gesuchs. Angesichts der misslichen Lage der Familie wird dagegen dem Bietenharder bei andauerndem gutem Verhalten von der Polizeidirektion der letzte Zwölftel erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

32. **Fuchs,** Anna Regula, geboren 1876, von Lauterbrunnen, wurde am 27. Oktober 1902 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Diebstahls, wobei der Wert des Gestohlenen 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu $1^1/_2$ Jahren Zuchthaus und 114 Fr. 20 Staatskosten. — Anna Regula Fuchs, welche als Verdingkind eine mangelhafte Erziehung genossen hatte und schon sechsmal wegen Diebstahl und andern Vermögensdelikten bestraft worden war, versah im September 1902 eine Stelle als Dienstmagd in Interlaken. Am 18. September entwendete sie dort aus einer unverschlossenen Schublade 500 Fr. in Banknoten und ein Paar Knopfstiefel und suchte damit das Weite. Sie fuhr mit einem Wagen über den Brünig, wurde aber in Luzern verhaftet; vom Gelde besass sie noch 470 Fr. Sie legte sofort ein unumwundenes Geständnis ab. Ihr Leumund ist schlecht.

Nun wendet sie sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin sie um Erlass des noch nicht verbüssten Rests der Strafe ersucht. Sie verspricht darin Besserung. In der Strafanstalt St. Johannsen hat sie zu Klagen Anlass gegeben.

Mit Rücksicht hierauf schon, dann aber hauptsächlich wegen ihrer Vorstrafen kann von einem Strafnachlass gegenüber Anna Regula Fuchs keine Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

33. Frau Emma **Jecker,** von Bonfol, Taglöhnerin, früher in Courrendlin, nun in Reconvilier, wurde am 30. April und 7. Mai 1903 vom Polizeirichter von Münster schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu 3 und 12 Fr., zusammen 15 Fr. Busse und je 2 Fr. 45, zusammen 4 Fr. 90 Staatskosten. — Frau Jecker hatte ihr 1890 geborenes Mädchen Marguerite den ganzen Monat Dezember 1902, und ihr 1893 geborenes Mädchen Isabelle den ganzen Monat Februar 1903 die Schule versäumen lassen. Nun wendet sie sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin sie um Erlass der Bussen, welche sie nicht bezahlen könne, ersucht, mit Rücksicht auf ihre misslichen Familienverhältnisse. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Münster zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht auf die misslichen ökonomischen und Familienverhältnisse der Gesuchstellerin beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 8 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 8 Franken.
» der Justizkommission: Gänzlicher Erlass der Bussen.

---

34. **Schenk,** Johann Jakob, geboren 1849, von Signau, Dachdecker in Habstetten, wurde am 16. Mai 1903 vom korrektionellen Richter von Fraubrunnen schuldig erklärt der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht, und verurteilt zu 12 Tagen Gefängnis und 14 Fr. 40 Staatskosten. — Schenk wurde am 4. November 1898 von seiner Frau gerichtlich geschieden und verurteilt, ihr halbjährlich zum voraus an die Kosten der Erziehung des ihr zugesprochenen Knaben Hermann 40 Fr. zu bezahlen. Schenk zahlte nun pro 4. Mai 1902 nur 25 Fr., pro 4. November 1902 gar nichts, auch nachdem Betreibung gegen ihn eingeleitet worden war. Am 3. Januar 1903 starb der Knabe Hermann Schenk; mit Strafanzeige vom 22. März 1903 wurde gegen seinen Vater ein Strafverfahren wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht anhängig gemacht. Erst nach seiner ersten Einvernahme vom 28. März zahlte Schenk die restanzlichen 15 Fr. pro Mai und 15 Fr. an die Rate pro November 1902. Er behauptete, nicht mehr schuldig zu sein, da die Zahlungspflicht für ihn am 3. Januar aufgehört habe. Der Richter war jedoch anderer Ansicht und verurteilte ihn. Schenk ist in den letzten 15 Jahren viermal vorbestraft, darunter einmal wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 30 Tagen Gefängnis, welche ihm der Grosse Rat im November 1902 unter anderm deswegen, weil Schenk nun den guten Willen zeige, seine Verpflichtungen in Zukunft pünktlich zu erfüllen, auf dem Begnadigungswege erliess.

Nun wendet sich für Schenk Fürsprecher Volmar an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrasse. Darin wird gesagt, der Untersuchungsrichter von Bern habe dem Schenk bei seinem Verhör selbst gesagt, er sei nur schuldig, die Alimentation marchzählig bis zum Tode seines Knaben zu bezahlen. Es wird darauf verwiesen, dass Schenk die Beiträge, bis auf diesen Tag berechnet, wirklich bezahlt hat. Dann wird gesagt, Schenk sei häufig unverschuldeterweise arbeitslos und deshalb nicht im stande gewesen, die schuldigen Beträge zu bezahlen; Böswilligkeit habe ihm ferngelegen. Er sei solid und gehöre der Abstinenz an. Sodann wird die unrichtige Behauptung aufgestellt, Schenk sei nicht vorbestraft und die Strafe würde ihn sehr hart treffen; sie sei überhaupt, auch wenn er wirklich sich der böswilligen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht schuldig gemacht hätte, zu hart. Der Gemeinderat von Bolligen empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung, obwohl das Verhalten Schenks nicht einwandsfrei sei und er sich hier und da übermässig dem Alkoholgenuss ergebe.

Der Regierungsrat hält dafür, eine Begnadigung Schenks sei dieses Mal nicht gerechtfertigt. Das Delikt der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht war von Schenk begangen, lange bevor sein Knabe Hermann verstarb, und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass es Schenk hätte möglich sein sollen, die ihm auferlegten geringen Unterstützungsbeiträge pünktlich zu entrichten, dass somit in ihrer Nichtbezahlung eine Böswilligkeit lag. Die Voraussetzung, unter welcher das letzte Mal Schenks Begnadigung erfolgte, dass er nämlich seine Beiträge seit seiner letzten Verurteilung — 23. August 1902 — pünktlich zahlen werde, hat sich nicht erfüllt. Endlich kann die vom Richter ausgesprochene Strafe nicht als zu hoch betrachtet werden. Es wird daher Abweisung des Gesuchs beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

35. **Guenat,** Jacques, von Beurnevésin, Schreiner in Pruntrut, wurde vom Polizeirichter von Pruntrut ver-

urteilt: am 12. Juli, 7. August, 5. November 1902, 14. Januar, 28. Januar, 21. Februar, 28. März und 2. Mai 1903 wegen Schulunfleiss zu insgesamt 78 Fr. Busse und 26 Fr. 10 Staatskosten, am 1. April wegen Forstfrevel zu 6 Fr. Busse und 14 Fr. 25 Staatskosten, total zu 84 Fr. Busse und 40 Fr. 35 Staatskosten. — Guenat entzog sein 1888 geborenes, also noch schulpflichtiges Kind Marie vom Mai 1902 an bis zum März 1903 konstant dem Primarschulbesuch. Ausserdem ging er im Dezember 1902 zweimal, einmal allein, das andere Mal in Begleitung von Drittpersonen, in einen der Burgergemeinde Pruntrut gehörenden Wald und fällte daselbst Buchen, deren Holz im Werte von etwa 30 Fr. er sich aneignete; der entstandene Schaden betrug 50 Fr.

Nun wendet sich Guenat mit einem Gesuch um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Bussen an den Grossen Rat. Darin beruft er sich auf seine Armut, welche ihn genötigt habe, eines seiner sieben Kinder der Schule zu entziehen und es dem Verdienste nachgehen zu lassen, und welche es ihm auch unmöglich mache, die Bussen zu bezahlen. Sollte er statt dessen Gefängnisstrafe aushalten, so würden die Seinen in bittere Not geraten. Er sei zudem kränklich und habe zeitweise Spitalbehandlung nötig. Letzteres wird durch ärztliche Zeugnisse bestätigt; dem Gesuche liegen ausserdem zwei Armutszeugnisse, ausgestellt vom Gemeinderat von Pruntrut, bei.

In Anbetracht der Armut Guenats und seiner schwachen Gesundheit ist eine Herabsetzung der über ihn verhängten Bussen gerechtfertigt; ein gänzlicher Erlass derselben würde dagegen zu weit gehen. Der Regierungsrat beantragt im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion Herabsetzung der wegen Schulunfleiss ausgesprochenen Bussen auf einen Drittel, d. h. auf 26 Fr.; die wegen Forstfrevel ausgesprochenen Bussen können dagegen nicht reduziert werden. Der Gesamtbetrag der Bussen wird damit auf 32 Fr. herabgesetzt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 32 Fr.
» der Justizkommission: id.

---

36. **Zimmermann,** Christian, geboren 1876, und **Zimmermann,** Rosina, geboren 1863, von und in Wattenwil, wurden am 19. Mai 1903 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt der Fälschung einer Privaturkunde, wobei der eingetretene Nachteil den Betrag von 300 Fr. übersteigt, bezw. der Begünstigung bei diesem Verbrechen, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt: Christian unter Anrechnung von einem Monat Untersuchungshaft zu 11 Monaten Korrektionhaus und 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, Rosina zu 10 Tagen Gefängnis und beide solidarisch unter sich und mit Samuel Zimmermann zu 338 Fr. 95 Staatskosten. — Die Geschwister Samuel, Rosina und Christian Zimmermann bewirtschaften ein kleines Heimwesen in Wattenwil; sie leben in bescheidenen Verhältnissen. Sie erwarben nun Lose der Berner Stadttheater-Lotterie Emission B und erhielten einen Treffer von 5 Fr. Diesen verwendeten sie zum Ankauf von Losen der Emission C. Diesmal gewannen sie aber nichts. Christian Zimmermann kam nun auf den Gedanken, ein Los zu fälschen, indem er es mit einer ihm nicht zukommenden Serien- und Losnummer eines Treffers von 500 Fr. versah. Er führte diese Arbeit geschickt mittelst Radierens und Ueberklebens aus und verschmierte dann das Los, um die Fälschung unauffälliger zu machen. Samuel und Rosina Zimmermann hatten hiervon Kenntnis. Am 16. Februar 1903 begaben sich nun beide letztern nach Bern, wo Samuel das gefälschte Los bei der Kasse der Volksbank präsentierte und die 500 Fr. ausbezahlt erhielt. Dieser Betrag wurde dann unter die drei Geschwister verteilt. — Samuel Zimmermann legte von Anfang an ein Geständnis ab; er wurde durch das erwähnte Urteil wegen wissentlichen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu drei Monaten Korrektionshaus verurteilt. Christian und Rosina Zimmermann leugneten anfänglich, schliesslich gestanden sie jedoch ebenfalls. Sie sind gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sich in ihrem Namen Fürsprecher Pfister in Bern an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei dem Christian Zimmermann der Rest der Strafe, der Rosina Zimmermann die ganze Strafe in Gnaden zu erlassen. Es wird darin auf die dürftigen Verhältnisse der Geschwister Zimmermann verwiesen, von welchen der eine Bruder Samuel, weil beschränkt und dem Alkoholgenuss ergeben, wenig zur Förderung der Wirtschaft beitrage. Wenn nun auch letzterer aus der Strafanstalt entlassen sei, so werde damit der Rosina Zimmermann wenig geholfen, sie bedürfe der Hülfe Christians. Vollends würde sie ein Vollzug der über sie ausgesprochene Strafe ruinieren. Sodann berufen sich die Gesuchsteller darauf, dass der der Schweizerischen Volksbank erwachsene Schaden von ihnen gedeckt worden sei, sowie auf ihren bisherigen guten Leumund. Richtig ist, dass die Geschwister Zimmermann den der Volksbank entstandenen Schaden gedeckt haben, und dass Samuel geistig beschränkt und Alkoholiker ist. — Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Wattenwil zur Berücksichtigung empfohlen. In der Strafanstalt Witzwil hat sich Christian Zimmermann gut aufgeführt.

Mit der Kriminalkammer ist der Regierungsrat der Ansicht, man habe es hier mit gutmütigen und harmlosen Menschen zu tun, welche eher aus Dummheit als aus verbrecherischer Neigung strafbare Handlungen begingen. Dafür zeugt auch ihr Vorleben. Mit Rücksicht hierauf, auf die Tatsache, dass sie den entstandenen Schaden gedeckt haben und auf ihre ökonomischen Verhältnisse ist die Anwendung von Milde gerechtfertigt. Der Grosse Rat hat im Mai 1903 dem Simon Gerber in Langnau, welcher ebenfalls ein Los gefälscht hatte, zwei Drittel seiner Strafe erlassen. Der Regierungsrat beantragt, in Anwendung des gleichen Massstabes dem Christian Zimmermann, welcher beim Zusammentritt des Grossen Rates 4 Monate seiner Strafzeit verbüsst haben wird, den Rest derselben, der Rosina Zimmermann 7 Tage von derselben in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 3 Tage für Rosina, Erlass des Restes der Freiheitsstrafe für Christian Zimmermann.
» der Justizkommission: id.

---

37. **Schäfer,** Gottlieb, geboren 1872, von Mirchel, Handlanger, wurde am 30. Juli 1900 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt des Raubes, wobei der Beraubte körperlich verletzt wurde, und der Unterschlagung im Werte von unter 30 Fr., unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu $4^1/_2$ Jahren Zuchthaus und 464 Fr. 10 Staatskosten. — Schäfer stand im Februar 1900 in Bern in Arbeit, verliess dieselbe aber bald, bezog seinen Lohn und verbrauchte denselben in Gesellschaft herumvagierender, zum Teil notorisch liederlicher Personen. Am Nachmittag des 28. Februar hielten Schäfer und seine Kumpane vor der Stadt ein Mahl, wobei ersterer das einem gewissen Rothen gehörende Messer, das zum Zerschneiden des Fleisches gebraucht wurde, in die Tasche steckte und nicht mehr zurückgab. In der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März wurde nun zwischen Worblaufen und Bern der 60jährige Niklaus Gisiger von Messen von einem Unbekannten überfallen, zu Boden geworfen, mehrmals heftig auf den Kopf und ins Gesicht geschlagen und seines Portemonnaies mit vier bis fünf Franken, seines Messers und seiner Uhrenkette beraubt. Die Misshandlung liess keine schweren Verletzungen zurück, immerhin war noch am nächsten Morgen an der Stelle des Ueberfalls trotz frisch gefallenen Schnees eine Blutlache sichtbar. Dabei fanden sich auch das erwähnte Messer Rothens und ein Hut, welcher mit Sicherheit als derjenige Schäfers erkannt wurde. Schäfer selbst verkaufte am nächsten Tag einem Italiener ein Messer, das er zuvor andern Personen mit der Bemerkung angeboten hatte, er habe es gestohlen, und welches Gisiger als das seinige wiedererkannte. Es konnte also kein Zweifel daran bestehen, dass Schäfer der Räuber war; trotzdem leugnete er bis zuletzt frech seine Täterschaft. Schäfer ist fünfmal vorbestraft, unter anderem 1899 wegen Diebstahl, er befand sich also 1900 im Rückfalle.

Nun wenden sich seine Mutter und seine Geschwister an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei dem Gottlieb Schäfer der Rest seiner Strafzeit in Gnaden zu erlassen. Die Bedeutung des von ihm verübten Raubes wird dabei abgeschwächt; ferner wird behauptet, Schäfer sei krank, zudem werde die Strafe ihren Besserungszweck an ihm schon jetzt erfüllt haben. In der Strafanstalt Thorberg ist Schäfer im Februar 1903 disziplinarisch bestraft worden; zu weiteren Klagen hat er nicht Anlass gegeben. Sein Gesundheitszustand ist ein ordentlicher.

Da somit Schäfers Gesundheitszustand zu Besorgnissen nicht Anlass gibt und sein Benehmen in der Strafanstalt kein tadelloses ist, hält der Regierungsrat es nicht für angezeigt, ihn zu begnadigen; denn die Strafe muss in Anbetracht der Vorstrafen des Verurteilten und der Art und Weise der Begehung seines Verbrechens als angemessen bezeichnet werden. Es wird daher Abweisung des Gesuchs beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

38. **Rychener,** Johann, geboren 1860, von Signau, Viehhändler in Kleindietwil, wurde (nach Freisprechung in der ersten Instanz) am 3. Januar 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Betrugs, wobei der verursachte Schaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, prinzipiell zu einer Entschädigung an die Zivilpartei, sowie zu 160 Fr. Interventions- und 272 Fr. 30 Staatskosten. — Der Landwirt Johann Schärer auf der Nyffenegg zu Huttwil besass ein Füllen, welches er gegen ein solches des Viehhändlers Rychener zu tauschen beabsichtigte. Er besichtigte einmal die im Stalle Rycheners stehenden Füllen und unterhandelte dann mit Rychener über den Kauf des geringwertigsten derselben. Rychener sagte dabei, dieses Füllen sei zwar nicht fehlerfrei, aber doch «auch gut». Schärer bemerkte noch, es stelle das Weisse in den Augen «e chly wyt füre», worauf Rychener nur bemerkte, es sei kein «Chyber». Sie wurden handelseinig in der Weise, dass Schärer über den Tausch hinaus an Rychener noch 25 Fr. zu zahlen hatte. Rychener brachte dann das Füllen in der Nacht zu Schärer, der sich darüber beschwerte und sein Füllen erst auf die Versicherung einer Drittperson, das von Rychener gebrachte sei das eingetauschte Füllen, herausgab. Rychener verkaufte dann das ihm von Schärer herausgegebene Pferd um 500 Fr., nach sachverständiger Schätzung war es 450 Fr. wert. Schärer jedoch bemerkte, dass mit seinem Füllen etwas nicht richtig sei, und zwei von ihm konsultierte Tierärzte stellten fest, dass es am schwarzen Star leide, einer unheilbaren Augenkrankheit, welche völlige Blindheit des Pferdes bedingt. Sie konstatierten ferner, dass diese Blindheit schon längere Zeit bestanden haben und dem Rychener als Pferdehändler habe bekannt sein müssen, während, da keine Trübung der Augen sichtbar war, Schärer sie nicht erkennen musste. Das blinde Füllen wurde von den Sachverständigen auf nur 120 Fr. geschätzt. Rychener bot Schärer an, das Füllen zurückzunehmen, wenn letzterer dafür ein anderes von ihm eintauschen und dafür mehr daraufbezahlen wolle. Schärer ging jedoch darauf nicht ein. Vor Gericht bestritt Rychener, sich eines Betruges schuldig gemacht zu haben. Er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sich sein Anwalt an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er für Rychener um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Die Sache wird darin so dargestellt, dass Rychener nicht gewusst habe, dass das Tier total blind sei; er habe niemals Schärer betrügen wollen. Dabei wird auch auf seinen Vorschlag verwiesen, das Füllen zurückzunehmen. Rychener habe übrigens Schärer ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Füllen nicht fehlerfrei sei. Das Pferd genüge zudem für den gewöhnlichen Gebrauch vollständig. Es wird ferner darauf verwiesen, dass Rychener Staatskosten, Interventionskosten und Entschädigung bezahlt hat — dies ist belegt — und geltend gemacht, dass die Gefängnisstrafe den bisher ganz unbescholtenen Verurteilten hart treffen würde. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Kleindietwil und vom Regierungsstatthalter von Aarwangen zur Entsprechung empfohlen. Auch Schärer schloss sich ursprünglich dieser Empfehlung an, hat diese Erklärung aber später widerrufen.

Wie die Polizeikammer, betrachtet auch der Regierungsrat den vorliegenden Betrugsfall keineswegs als einen leichten. In der Art und Weise, wie Rychener ein blindes Füllen für «auch gut» verkaufte, während

die Erfahrung zeigte, dass es zu nichts zu gebrauchen war, liegt ein flagranter Fall der Unterdrückung einer wahren Tatsache. Dass er das Pferd dabei selbst als «nicht fehlerfrei» bezeichnete, kommt nicht wesentlich in Betracht; da gewöhnlich beim Pferdehandel vorausgesetzt wird, dass ein Pferd nicht Fehler habe, welche es für den vorausgesetzten Gebrauch ganz untauglich machen. Auch das Angebot der Rücknahme des Pferdes ist nicht hoch anzuschlagen, weil dieselbe nur für den Fall angeboten wurde, dass Schärer einen neuen Tauschhandel eingehe und an Rychener noch mehr bezahle als beim ersten. Von einer gänzlichen Begnadigung kann daher nicht die Rede sein. In Anbetracht der bisherigen Unbescholtenheit Rycheners und des Umstandes, dass er Schärer vollkommen entschädigt hat, wird jedoch Erlass der Hälfte der Strafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

39. **Pellegrini,** Giuseppe, geboren 1853, von Cavergasio, Maurer, wurde am 27. März 1899 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Notzucht, der unzüchtigen Handlungen und des Missbrauchs des Züchtigungsrechts und verurteilt zu 6 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung und 502 Fr. 40 Staatskosten. Pellegrini wohnte in den 90er Jahren mit seiner Frau Julie, geb. Pape, dem von dieser 1885 geborenen, von ihm anerkannten und bei der Eheschliessung legitimierten Kinde Maria und drei fernern Kindern in Noirmont und Montfaucon. An beiden Orten beging er mit Maria unzüchtige Handlungen und nötigte sie später zum Beischlaf. Wenn sie vom Bettel, auf den er sie aussandte, zu wenig heimbrachte, schlug er sie hart. Eines Tags, als er drohte, sie zu erhängen, flüchtete sie sich und kehrte aus Angst nicht mehr ins Haus zurück.

Nun wenden sich die bereits 1899 auf dem Administrativwege heimgeschafften Kinder Pellegrini mit einem Gesuch um Erlass des Rests der Strafzeit ihres Vaters an den Grossen Rat. Letzterer hat im Juli 1902 bereits ein solches Gesuch abgewiesen. Auch heute beantragt der Regierungsrat Abweisung; angesichts der Schwere der von Pellegrini begangenen Verbrechen vermag auch dessen gute Aufführung in der Anstalt eine Begnadigung nicht zu rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

40. **Moine,** Alcide, geboren 1861, Uhrenmacher von und in Montignez, wurde am 12. Dezember 1889 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt des Mordes und des Ehebruchs, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 20 Jahren Zuchthaus, 100 Fr. Busse, 2000 Fr. Entschädigung und 601 Fr. 70 Staatskosten. — Moine, sonst gut beleumdet und nur polizeilich vorbestraft, lebte von 1881 bis 1889 in einem ehebrecherischen Verhältnis zu Marie Jobin geb. Tallat, Ehefrau des Schäfers Jobin in Montignez. Mit der Zeit wurde Moine des Verhältnisses, das Frau Jobin beständig weiter zu pflegen suchte, überdrüssig und er wollte sich seiner Geliebten entledigen. Nachdem er am Abend des 19. März 1889 noch mit ihr verkehrt hatte, brachte er ihr mit seinem Rasiermesser einen tiefen Schnitt am Halse bei, dessen Hauptarterie und Hauptvene durchschnitten wurden; Frau Jobin starb sofort. Moine versetzte sich dann selbst Schnitte an beiden Handgelenken, aber ohne sich erheblich zu verletzen. Den Mord gestand er nach einigen Ausflüchten ein.

Der Grosse Rat hat im Jahre 1900 und im Februar 1903 Begnadigungsgesuche Moines abgewiesen. Nun wendet sich neuerdings die bejahrte Mutter des Verurteilten an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei dem Alcide Moine der noch nicht verbüsste Rest seiner Zuchthausstrafe in Gnaden zu erlassen. Sie beruft sich darin auf die früher zu Moines Gunsten geltend gemachten Gründe, die lange Dauer seiner Untersuchungshaft und der bereits verbüssten Strafzeit, die frühere Unbescholtenheit des Verurteilten, welcher durch sein Opfer verführt und im unerlaubten Verhältnis festgehalten worden sei, ferner auf ihr eigenes hohes Alter. Es wird zudem auf einen andern Fall verwiesen, in welchem der Grosse Rat gegenüber einem Mörder hat Milde walten lassen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Montignez zur Berücksichtigung empfohlen. In der Strafanstalt Thorberg hat Moine zu Klagen nicht Anlass gegeben.

Der Regierungsrat hat im Februar 1903 Abweisung des Begnadigungsgesuchs Moines beantragt, weil er dasselbe für verfrüht hielt. Seither ist mehr als ein halbes Jahr vergangen. Zu Moines Gunsten sprechen tatsächlich seine frühere Unbescholtenheit, seine gute Aufführung in der Strafanstalt und der Umstand, dass die von ihm verbüsste Strafzeit eine beträchtliche Dauer erreicht hat. Der Regierungsrat glaubt daher, Erlass der letzten 4 Jahre der über Moine verhängten Zuchthausstrafe beantragen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der letzten 4 Jahre der Zuchthausstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

41. **Donatini,** Giovanni, geboren 1875, von Faënza, Mineur in Rosshäusern, wurde am 27. September 1899 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt des Mordversuchs und des Diebstahls, wobei der Wert des Entwendeten 30 Fr. nicht übersteigt, und verurteilt zu 6 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung, 1 Fr. Entschädigung, 140 Fr. Interventionskosten und 476 Fr. 05 Staatskosten. — Donatini war als Arbeiter beim Bau der Bern-Neuenburg-Bahn beschäftigt, und zwar speziell unter dem Aufseher Clemente Mazucchelli. Letzterer bemerkte ihm einmal, er solle die Bohrarbeiten anders vornehmen, als er es zu tun pflegte. Darauf sagte Donatini, wenn, was er mache, nicht recht sei, so solle Mazucchelli selber bohren, und lief von der Arbeit weg. Am gleichen Tage, — 30. Juni 1899 — kleidete er sich in seiner Wohnung sonntäglich

an, entwendete seiner Logisgeberin Giuseppa Chiarotti ein Messer und begab sich damit zum Rosshäuserntunnel. Dort liess er sich seinen Lohn auszahlen und betrat dann den Tunnel, wo er sich an einer dunklen Stelle versteckte. Als der im Tunnel beschäftigte Mazucchelli an ihm vorbeikam, stürzte er sich auf ihn und brachte ihm mit dem Messer am Gesäss eine ungefährliche Wunde bei. Mazucchelli verteidigte sich mit einer Schaufel, bis herbeigeeilte Arbeiter Donatini festnehmen und unschädlich machen konnten. Dieser äusserte sich dann dahin, er sei weniger glücklich gewesen, als Caserio, der Mörder Carnots. Im darauf gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren leugnete er alles ab. Im Kanton Bern ist er nicht vorbestraft.

Nun wendet sich sein in Faënza lebender Vater an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei seinem Sohne der Rest der Strafzeit ganz oder teilweise zu erlassen. Dies wird mit dem Alter des Gesuchstellers begründet, welches ihm die Hülfe seines Sohnes notwendig mache, und ferner wird die Strafe als, nach italienischen Begriffen, wohl hart bezeichnet. — In der Strafanstalt Thorberg hat Donatini seit einem Jahre zu keinen Klagen Anlass gegeben.

Gleichwohl beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs. Donatini ist für seine Tat nicht zu hart bestraft worden, und besondere Gründe, ihm mehr als den letzten Zwölftel seiner Strafzeit zu erlassen, bestehen nicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

42. **Sterchi,** Albert, geboren 1879, von Lützelflüh, Fuhrmann in Brügg, wurde am 23. März 1903 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Fälschung einer Privaturkunde und der Fälschung eines Bankpapiers, wobei in beiden Fällen der beabsichtigte Nachteil 300 Fr. überstieg, und verurteilt, unter Anrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft, zu 11 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 215 Fr. 60 Staatskosten. — Sterchi hatte mit dem Landwirt Christen in Brügg einen Kaufvertrag um ein Pferd vereinbart; der Kaufpreis sollte sich auf 600 Fr. belaufen. Es wurde eine Vertragsurkunde aufgenommen, welche auf Albert Sterchi als Käufer, seinen Bruder Emil als Bürgen, und einen Landwirt Siegenthaler als Nachbürgen lautete. Albert und Emil Sterchi unterschrieben den Vertrag; sodann setzte Albert die Unterschrift Siegenthalers bei. Gleichzeitig wurde von Albert Sterchi ein Eigenwechsel an die Ordre von Christen, ebenfalls für 600 Fr., ausgestellt, worauf ebenfalls Albert und Emil Sterchi unterschrieben und Albert die Unterschrift des Siegenthaler als Nachbürgen beisetzte. Beide Urkunden präsentierte er bei der Spar- und Hülfskasse Madretsch, wo man jedoch Verdacht schöpfte und das Geld nicht ausbezahlte. Schaden entstand daher keiner. Sterchi legte von Anfang an ein unumwundenes Geständnis ab. Vorbestraft ist er nicht; dagegen geniesst er keinen guten Leumund.

Nun wendet sich seine Mutter an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei dem Albert Sterchi der Rest seiner Strafzeit ganz oder teilweise zu erlassen. Dies wird hauptsächlich damit begründet, dass aus der Fälschung kein Schaden entstanden ist, und ferner mit dem Hinweis auf die dürftige Lage der Gesuchstellerin und ihres Mannes, welche auf die Hülfe ihres Sohnes Albert angewiesen seien. Letztere Angaben werden behördlich als richtig bescheinigt. In der Strafanstalt Witzwil hat Sterchi sich träge gezeigt; im übrigen hat er zu Klagen nicht Anlass gegeben.

Der Regierungsrat hält dafür, dass angesichts des ungünstigen Leumundes Sterchis von seiner Begnadigung, wenigstens gegenwärtig, nicht die Rede sein könne. Der Aufenthalt in Witzwil wird den arbeitsscheuen jungen Mann am ehesten auf bessere Wege bringen. Es wird Abweisung des Gesuchs beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

43. Frau Lisette **Zutter** geb. Nydegger, geboren 1870, von Wahlern, Leopolds Ehefrau in Bern, wurde am 20. Januar 1903 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt der Fälschung in drei Fällen, wobei der entstandene oder beabsichtigte Nachteil den Betrag von 300 Fr. übersteigt, des Betrugs in zwei Fällen, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und der Unterschlagung im nämlichen Betrage, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 15 Monaten Zuchthaus und 202 Fr. Staatskosten. — Die Familie Zutter bewohnte früher das sogenannte Kehrhüsi an der Laupenstrasse in Bern. Als dies abbrannte, erhielt Leopold Zutter von der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft eine Entschädigung von 1400 Fr. Daraus kaufte Frau Zutter bei einer Trödlerin, Frau Dubler, für 500 Fr. Möbel. In der Folge benutzte sie die Bekanntschaft der Frau Dubler, dieselbe um Darlehen zu ersuchen, welche ihr auf betrügerische Vorspiegelungen hin auch im Betrage von etwa 190 Fr. gewährt wurden. Unter den Angaben der Frau Zutter spielte auch ein Darlehn von 460 Fr. eine Rolle, welches sie einem Bruder ihres Mannes aus der Brandentschädigung vorgestreckt haben wollte. Sie fertigte selbst eine Empfangsbescheinigung und Schuldverpflichtung dieses Schwagers aus, der von ihr nie Geld erhalten hatte; diese Fälschung verwandte sie jedoch nicht. Dagegen veränderte sie ein auf den Namen ihres unehelichen Kindes Martha Nydegger lautendes Sparbüchlein im Werte von 2 Fr. so, dass es auf ihren Namen und auf 400 Fr. lautete, und gab es der Frau Dubler als Sicherheit; diese lieh ihr daraufhin weitere 60 Fr. Sie bemerkte die Fälschung erst, als sie das Sparheft auf der Spar- und Leihkasse präsentierte. — Das andere Opfer der Frau Zutter war ihr Onkel Joseph Staudenmann, Landarbeiter in der Waldau. Von ihm wusste sie ein Darlehn von 40 Fr. mit der unwahren Angabe zu erschwindeln, dass sie diesen Betrag bei Gericht deponieren müsse. Einmal ermächtigte er sie, auf einem ihm gehörenden Sparheft von 50 Fr. 20 Fr. abzulösen; sie löste jedoch den ganzen Betrag samt Zins ab und behielt alles für sich. Ein anderes Mal fälschte sie eine Bescheinigung, wodurch Staudenmann sie angeblich ermächtigte, den Betrag eines andern Sparheftes von 180 Fr. abzulösen. —

Frau Zutter befand sich bei Begehung aller dieser strafbaren Handlungen in bedrängter ökonomischer Lage; sie hat zwei eheliche Kinder und ein uneheliches. Gegenwärtig erwartet sie in der Entbindungsanstalt in Bern wieder ihre Niederkunft. Sie ist zweimal wegen Vermögensdelikten vorbestraft und nicht gut beleumdet.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass des Rests der Strafe. Sie bezeichnet darin die Strafe als zu hart, verweist auf die Lage ihrer Familie und verspricht Besserung. In der Strafanstalt St. Johannsen hat sie sich befriedigend aufgeführt.

Gleichwohl beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs. Die zu Gunsten der Frau Zutter sprechenden Momente hat das urteilende Gericht bereits berücksichtigt. Die über sie verhängte Strafe muss als angemessen bezeichnet werden, und es geht, besonders auch im Hinblick auf ihre Vorstrafen und ihren Leumund, nicht an, einen Strafnachlass eintreten zu lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

44. **Kissling,** Friedrich, geboren 1869, von Wattenwil, Ausläufer in Biel, wurde vom korrektionellen Richter von Biel am 31. Januar und 3. Oktober 1902 schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 2, bezw. 4, zusammen 6 Tagen Gefängnis und 4 Fr. 50, bezw. 7 Fr. 50, zusammen 12 Fr. Staatskosten. — Kissling hatte die Gemeindesteuern von Biel pro 1898 und 1899 nicht bezahlt, und es war daher durch Urteil des Polizeirichters von Biel vom 30. September 1901 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Dasselbe bestand noch bis 1903 in Kraft. Gleichwohl wurde Kissling im November 1901 und Juli 1902 mehrmals in Wirtschaften in Biel angetroffen.

Kissling hat nun die rückständigen Steuern und die Staatskosten bezahlt und wendet sich mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafen an den Grossen Rat. Darin führt er seine Säumigkeit in Bezahlung der Steuern auf seine Kränklichkeit und häufige Verdienstlosigkeit zurück. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass Kissling nunmehr seine Steuerpflicht erfüllt und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.
» der Justizkommission: id.

---

45. **Paratte-Langel,** Alfred, Negoziant in Biel, wurde am 22. Mai 1903 vom Polizeirichter von Biel schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 60 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 20 Fr. und 2 Fr. 50 Staatskosten. — Paratte besitzt ein Patent für den Kleinverkauf geistiger Getränke und hat daher das Recht, gebrannte Wasser und Likörs verschlossen in beliebigen Quantitäten, offen dagegen nur in Quantitäten von mindestens 5 Litern zu verkaufen. Nun verkaufte Frau Paratte einem Uhrenmacher in Abwesenheit ihres Mannes 2 Deziliter Absinth offen, und noch dazu an einem Sonntag. — Paratte hat die Staatskosten bezahlt und wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Busse. Er schreibt darin die Begehung der Uebertretung der Gesetzesunkenntnis seiner Frau zu und verweist auf die Geringfügigkeit des Vergehens. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Biel zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern beantragt der Regierungsrat, es sei in Anbetracht der geringen Bedeutung der vorgekommenen, immerhin zweifachen Uebertretung die über Paratte verhängte Busse auf 25 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Franken.
» der Justizkommission: id.

---

46. **Oehrli,** Alois, geboren 1868, von Interlaken, Schneider in Iseltwald, wurde am 22. Mai 1903 vom korrektionellen Gericht von Interlaken schuldig erklärt der Pfandunterschlagung, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, abzüglich 5 Tage Untersuchungshaft, und 22 Fr. 60 Staatskosten. — Oehrli hatte sich im Jahre 1897 als Schneidermeister in Interlaken etabliert, viel Stoff gekauft und bedeutende Schulden kontrahiert. Da das Geschäft nicht gut ging, wurde er bald von allen Seiten betrieben, und im Jahre 1898 wurden ihm Waren im Werte von 2000 Fr. auf Begehren der Firma J. Lang Söhne in Baden gepfändet. Zwischen dieser Firma und Tuchhändler J. G. Weigel in Zürich, einem andern Lieferanten Oehrlis, erhob sich nun ein Vidikationsprozess, weil Weigel behauptete, Eigentümer der gepfändeten Waren zu sein. Der Prozess zog sich in die Länge, unterdessen verkaufte Oehrli allmählich sämtliche gepfändeten Gegenstände, um mit dem Erlös drängende Gläubiger zu befriedigen. Oehrli ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass der Strafe an den Grossen Rat. Es wird darin darauf verwiesen, dass den Anlass zur Anhebung des Strafverfahrens die Strafanzeige eines zu ihrer Einreichung nicht bevollmächtigten Anwalts gab und dass die Firma J. Lang Söhne nicht klagend auftrat. Sodann wird behauptet, Oehrli habe die Strafbarkeit seiner Handlungsweise nicht gekannt; eine schädigende Absicht habe ihm ferngelegen. Von der Pfändung bis zum Verkauf der Pfändungsobjekte sei zudem geraume Zeit verflossen. Dem Gläubiger sei kein Schaden erwachsen, bezw. der ihm erwachsene gedeckt worden. Endlich wird auf Oehrlis Armut verwiesen. Das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter von Interlaken schliessen auf Herabsetzung der Freiheitsstrafe Oehrlis auf 8 Tage.

Der Regierungsrat hält dafür, dieser Antrag gehe zu weit. Das Gericht hat Oehrli bereits milde beurteilt;

dass niemand klagend auftrat, kann angesichts des Umstandes, dass Pfandunterschlagung kein Antragsdelikt ist, nicht erheblich in Betracht fallen. Zu Gunsten Oehrlis ist bloss die Tatsache auszulegen, dass die lange Dauer des Vindikationsprozesses in ihm Zweifel erwecken konnte, ob die Pfändung für ihn noch verbindlich sei, und dass dieser Umstand bei ihm zur Begehung der Pfandunterschlagung beigetragen haben mag. Mit Rücksicht hierauf, die seitherige Deckung des entstandenen Schadens und die bedrängte Lage Oehrlis beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Haftstrafe auf 15 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Haftstrafe auf 15 Tage.
» der Justizkommission: id.

---

47. Frau Elise **Liechti** geb. Gerber, geboren 1868, von Lauperswil, früher Maschinenstrickerin in Burgdorf, wurde am 4. März 1902 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt der Fälschung in 3 Fällen, wobei der verursachte Schaden den Betrag von 300 Fr. übersteigt, des Betrugs in 5 Fällen, wobei der verursachte Schaden den Betrag von 300 Fr. übersteigt, und der Unterschlagung, wobei der Wert des Unterschlagenen 30 Fr. übersteigt, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft und 348 Fr. 35 Staatskosten. — Frau Liechti lebte nach dem Tode ihres etwas liederlichen Mannes mit ihrem einzigen Kinde in Burgdorf und betrieb dort ein Strickereigeschäft. Obwohl dasselbe nicht gut ging, beschäftigte und beköstigte sie immer eine Anzahl Lehrtöchter; nebenbei nahm sie ihre betagte Mutter zu sich auf und pflegte sie bis an ihr Lebensende, auch bezahlte sie die Prämien der Lebensversicherung derselben. Ein Geschäft mit alten Kleidern, das sie unternahm, brachte sie in Verlust. Im Jahre 1895 wurde sie bereits von Gläubigern bedrängt, wusste sich aber von Bekannten, die sie in religiösen Versammlungen kennen gelernt hatte, auf unehrliche Weise Darlehen zu verschaffen, die sie eine zeitlang über Wasser hielten. Im Jahre 1899 starb ihre Mutter, und Frau Liechti erhielt einen Betrag von etwa 500 Fr. aus ihrem Nachlass. Bald aber nahm ihre finanzielle Bedrängnis wieder zu. Sie musste früher bezogene Darlehen zurückerstatten, und nahm zu diesem Zwecke neue auf. Um die Bereitwilligkeit der Leute zu deren Gewährung zu befördern, nahm sie zu Fälschungen ihre Zuflucht; sie fertigte «Obligationen» auf ihren Namen mit Angabe existierender Personen als Schuldner an und setzte die Unterschriften der angeblichen Schuldner bei. Auf diese Weise verschaffte sie sich Darlehen von im ganzen 3000 Fr. Andern Personen spiegelte sie vor, sie habe aus der 30,000 Fr. betragenden Erbschaft ihrer Mutter einen grösseren Posten zu beziehen, oder ihr Bruder in Amerika habe Unglück gehabt, und sie müsse ihm helfen. Auch auf diese Weise wusste sie viele hunderte von Franken darlehnsweise zu erlangen. Alle diese Darleiher erhielten von Frau Liechti gar nichts zurück, da sie im Frühling 1901 fruchtlos ausgepfändet wurde. Einer Darlehnsgläubigerin verpfändete sie zudem zwei Sparbüchlein ihres Bruders, welche dieser ihr anvertraut hatte, im Werte von ungefähr 300 Fr., ohne seine Einwilligung. — Frau Liechti ist nicht vorbestraft; sie galt dagegen als verschwenderisch und hatte den Ruf einer Schuldenmacherin.

Nun wendet sie sich mit dem Gesuch um Erlass des Rests der Strafe an den Grossen Rat. Sie gibt darin zu, dass sie ihre Strafe durch ihre Handlungsweise wohl verdient hat, bittet aber, sie mit Rücksicht auf ihr Kind zu begnadigen. Sie versichert, dass sie ihre Verbrechen bereue und verweist darauf, wie sie zeitlebens mit des Lebens Not habe kämpfen müssen. In der Strafanstalt hat sie sich gut aufgeführt.

Wie Frau Liechti selbst zugibt und es aus den Akten hervorgeht, ist sie für die vielen von ihr begangenen Delikte nicht zu streng bestraft worden, und es kann sich ein den letzten Zwölftel der Strafzeit übersteigender Strafnachlass auch angesichts ihrer früheren Unbescholtenheit und ihrer guten Aufführung in der Strafanstalt und auch mit Rücksicht auf ihr, bei Verwandten versorgtes Kind nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: Erlass des Restes der Strafe.

---

48. **Allenbach,** Gottfried, geboren 1864, von Reichenbach, Landarbeiter in Wengi, wurde am 15. April 1903 vom korrektionellen Gericht von Frutigen schuldig erklärt des Diebstahls im Werte von über 30 Fr., aber nicht über 300 Fr., und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 28 Fr. 50 Staatskosten. — Allenbach wohnte in Wengi im Hause eines Albert Rubin. Am 21. Februar 1903 kamen dem letztern aus einem unverschlossenen Schrank eine Summe von 79 Fr., ein Schirm und eine Tasche abhanden. Der Verdacht des Diebstahls richtete sich zuerst auf einen Friedrich Trachsel, erwies sich aber in dieser Richtung als unbegründet. Bald wurden nun Schirm und Tasche gefunden, und allmählich fand Rubin auch den grösseren Teil des Geldes wieder; es lag wie zufällig vor seiner Wohnung, und Allenbach machte ihn darauf aufmerksam. Endlich gestand ihm Allenbach ein, den Diebstahl verübt zu haben und erstattete ihm alles zurück. Er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich mit dem Gesuch um Erlass der Strafe an den Grossen Rat. Er beruft sich darin auf seine bisherige Unbescholtenheit, sein unumwundenes Geständnis, seine Armut, welche ihn zum Diebstahl geführt habe, und den Umstand, dass er das Gestohlene vollständig zurückerstattet hat. Das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter von Frutigen empfehlen möglichst weitgehende Berücksichtigung des Gesuchs. Der Gemeindeschreiber von Reichenbach bescheinigt, dass die Eheleute Allenbach in dürftigen Verhältnissen leben.

Mit Rücksicht hierauf und die Umstände des Falles, welche sehr zu Gunsten Allenbachs sprechen, beantragt der Regierungsrat, demselben zwei Drittel der Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von zwei Dritteln der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

49. **Zaugg,** Friedrich, geboren 1880, Landarbeiter, von und in Wyssachengraben, wurde am 12. März 1903 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt des Diebstahls in 4 Fällen, wobei der Wert des Entwendeten 300 Fr. übersteigt und des Diebstahlsversuchs, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt nach Anrechnung von 3 Monaten Untersuchungshaft zu 11 Monaten Korrektionshaus und 370 Fr. 90 Staatskosten. — Zaugg wohnte zeitlebens, mit kurzen Unterbrechungen, bei seinen Eltern in Wyssachengraben, half ihnen bei der Landwirtschaft und wurde dafür auch von ihnen erhalten. Er glaubte aber, vom Vater nicht genug Taschengeld zu erhalten und verlegte sich nun darauf, in verschiedenen Nachbarhäusern Diebstähle an barem Gelde zu verüben, die er mit grosser Frechheit ausführte. Er war mit den Räumlichkeiten in den betreffenden Häusern vertraut, was ihm die Diebereien erleichterte. So stahl er einem Jakob Hess 250 Fr., einem Peter Schär und einer Jungfer Minder je 40 Fr., einem Samuel Zaugg bei 30 Fr. in bar. Bei einem fernern Versuch, den Peter Schär zu bestehlen, wurde er ertappt. Das gestohlene Geld wurde vertrunken. — Zaugg genoss einen guten Leumund, er ist nicht vorbestraft.

Nun wendet sich sein Vater mit einem Gesuch um Erlass des Rests der Strafzeit seines Sohnes, welche er irrtümlicherweise auf 8 Monate berechnet, an die Behörden. Dies wird damit begründet, Friedrich Zaugg habe aus jugendlichem Leichtsinn gestohlen; er bereue seinen Fehler und habe sich in der Strafanstalt gut aufgeführt, — letzteres wird vom Verwalter von Witzwil bestätigt. Der entstandene Schaden sei gedeckt und Friedrich Zaugg sei den Seinen bei der Verrichtung der landwirtschaftlichen Arbeiten nötig.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Friedrich Zaugg ist angesichts der Frechheit, mit welcher er seine zahlreichen Diebstähle beging, und des Umstandes, dass er sie nicht aus Not verübte, sondern um sich auf Kosten anderer lustig zu machen, durchaus nicht zu hart bestraft worden. In Anbetracht seiner bisherigen Unbescholtenheit und seiner guten Aufführung in der Strafanstalt wird ihm die Polizeidirektion den letzten Zwölftel der Strafzeit erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

50. **Häsler,** Kaspar, geboren 1873, von Gsteigwiler, gewesener Staatsbannwart in Interlaken, wurde am 17. Februar 1903 von den Assisen des I. Bezirks schuldig erklärt der Fälschung von Bankpapieren in 14 Fällen, wobei der entstandene oder beabsichtigte Nachteil insgesamt 300 Fr. überstieg, des Diebstahls im Werte von unter 30 Fr. und des Forstfrevels im Werte von über 30 Fr., aber nicht über 300 Fr., unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt, nach Anrechnung von 4 Monaten Untersuchungshaft, zu 11 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 602 Fr. 40 Staatskosten. — Häsler, welcher, wie früher sein Vater, die Stelle eines Staatsbannwartes in Interlaken bekleidete, unternahm trotz seiner schwierigen Familienverhältnisse und seiner geringen Besoldung einen Hausbau, der ihn in Schulden stürzte. Er sah sich genötigt, bei verschiedenen Banken und Privatleuten in Interlaken auf Wechsel Geld aufzunehmen und stellte den Gläubigern auch Wechselbürgen. In mehreren Fällen setzte aber Häsler die Unterschriften der Bürgen selbst bei, eigentümlicherweise nahmen die Gläubiger diese Wechsel doch an, obwohl sie durch Vergleichung mit früheren, mit echten Unterschriften versehenen, die Fälschung leicht hätten entdecken können. Der Gesamtbetrag der Wechselsummen, auf welche die gefälschten Wechsel lauteten, erreicht nahezu 5000 Fr. Häsler frevelte zudem selbst in Staatswaldungen, über die er die Aufsicht zu führen hatte, Bäume im Werte von etwa 50—100 Fr. und verkaufte sie an Private oder verwendete sie zu Arbeiten für Privatkunden. Endlich wies er eines Tages, als er ein Hüttlein zu errichten hatte, seine Arbeiter an, hierzu Steine und Grien, welche der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzersee gehörten und von ihr zum Zwecke der Kanalreparaturen bereitgelegt waren, wegzunehmen. Der Wert dieses Materials überstieg 30 Fr. nicht. — Häsler war gut beleumdet und ist nicht vorbestraft.

Nun wendet sich seine Frau an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei ihrem Manne der Rest der Strafe ganz oder teilweise zu erlassen. Es wird darin darauf hingewiesen, dass Häsler durch die Not zum Verbrecher geworden sei, ferner auf die Leichtfertigkeit, mit welcher die Gläubiger die ersten gefälschten Wechsel Häslers annahmen, was ihn zu weiteren Fälschungen ermutigte. Es wird betont, dass er bisher einen unbescholtenen Leumund genossen habe. Endlich wird hauptsächlich die schwierige Lage der Frau Häsler und ihres Kindes geschildert. Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Interlaken, der dortige Kreisförster, die Gemeinderäte von Interlaken und Gsteigwiler, der Pfarrer von Gsteig und verschiedene Bürger empfehlen Häsler zu teilweiser Begnadigung. Letzterer hat sich in der Strafanstalt gut aufgeführt.

Der Regierungsrat hält dafür, ein Strafnachlass sei in diesem Falle angesichts insbesondere der misslichen Lage der Familie des Verurteilten und seiner bisherigen Unbescholtenheit prinzipiell gerechtfertigt, eine Begnadigung des Häsler im gegenwärtigen Momente aber verfrüht; denn es muss gesagt werden, dass im Urteil die zu Gunsten Häslers sprechenden Momente bereits reichliche Berücksichtigung gefunden haben. Es wird daher Abweisung des Gesuchs zurzeit beantragt, wobei es Häsler unbenommen bleibt, bei fortdauernder guter Aufführung in der Strafanstalt, mit mehr Aussicht auf Erfolg später den Regierungsrat um Erlass des letzten Viertels der Freiheitsstrafe zu ersuchen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: Erlass des Restes der Strafe.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 14. März / 14. April 1902.

Nachträgliche Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 7. November 1902.

Gesetz

über

gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung der Art. 81 und 82 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle handwerksmässigen und industriellen Gewerbe, sowie auf das Handelsgewerbe.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere der Fabrik- und Haftpflichtgesetze für die denselben unterstellten Gewerbe und des Obligationenrechtes.

Der Regierungsrat entscheidet im Zweifelsfalle über die Frage der Unterstellung eines Gewerbes unter dieses Gesetz.

§ 2. Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gilt jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmässigen oder industriellen oder kaufmännischen Gewerbe oder in einer Fachschule einen bestimmten Beruf erlernen will. Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion des Innern.

II. Lehrverhältnis.

§ 3. Geschäftsinhabern, welche infolge strafgerichtlichen Urteils ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, ist während der Dauer dieses Verlustes das Eingehen eines Lehrverhältnisses untersagt.

§ 4. Einem Geschäftsinhaber kann auf Antrag der lokalen Aufsichtsbehörden (§ 33) oder des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirkes, in welchem der Geschäftsinhaber seinen Wohnsitz hat, auf eine

Abänderungsanträge.

gewisse Zeit das Recht entzogen werden, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten,

a. wenn er weder durch eigene Kenntnis des Berufes, noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet;

b. wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Lehrmeister (§§ 9, 10, 12) gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat;

c. wenn er wegen Verbrechen oder wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Aus denselben Gründen kann der Richter auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling einen bestehenden Lehrvertrag als aufgelöst erklären. Der Richter entscheidet hiebei nach freiem Ermessen.

Ermessen. Gegen solchen Entscheid ist das Recht der Weiterziehung gegeben.

Von jedem Entscheid ist der lokalen Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.

§ 5. Für jedes Lehrverhältnis ist spätestens binnen Monatsfrist nach Eintritt des Lehrlings ein schriftlicher Lehrvertrag in zwei Exemplaren durch die vertragschliessenden Parteien abzuschliessen. Je eine Abschrift des Vertrages wird der lokalen Aufsichtsbehörde und dem Lehrling zugestellt.

§ 6. Der Lehrvertrag, für welchen ein amtliches, allgemein gültiges Formular aufzustellen ist, soll mindestens enthalten:

Namen und Geburtsdatum des Lehrlings, Namen und Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt und des Lehrmeisters, genaue Angabe des zu erlernenden Berufes, Beginn und Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen, Bestimmungen betreffend den Besuch der Fortbildungsschulen (§ 24), Arbeitszeit und Ferientage des Lehrlings (§ 10) und die Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist.

Vereinbarungen im Lehrvertrage, durch welche der Lehrling nach dem Austritt aus der Lehrzeit in seiner Erwerbstätigkeit irgendwie beschränkt wird, sind nichtig.

Der Lehrvertrag ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt, vom Lehrmeister und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 7. Zum Eintritt in eine gewerbliche oder kaufmännische Berufslehre ist die Absolvierung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit erforderlich.

§ 8. Der erste Monat der Lehrzeit (§ 5) wird in dem Sinn als Probezeit betrachtet, dass es innert demselben jedem Teile freisteht, das Lehrverhältnis durch mündliche oder schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

§ 9. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in allen Kenntnissen und Fertigkeiten des im Vertrag bezeichneten Berufes heranzubilden. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

Abänderungsanträge.

§ 10. Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und falls derselbe von ihm beköstigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und anständige Beherbergung zu sorgen. Er hat ihn insbesondere auch gegen jede Ueberanstrengung zu schützen.

Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf, dringende Notfälle vorbehalten, 10 Stunden nicht übersteigen. Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat für männliche Lehrlinge eine Verlängerung auf 11 Stunden gestatten, sowie auch für anstrengendere Arbeiten eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Vorbehalten bleiben Verordnungen gemäss § 17 hienach. Für Lehrlinge, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die tägliche Arbeitszeit unter keinen Umständen mehr als 10 Stunden betragen. Hülfsarbeiten wie Aufräumen, Ausgänge und dergleichen sollen in die gesetzliche Arbeitszeit fallen. Sonntagsarbeit ist untersagt. Für Gewerbe mit besondern Verhältnissen kann solche vom Regierungsrat in beschränktem Masse gestattet werden.

. . . . . vorbehalten, 11 Stunden nicht übersteigen. Für anstrengendere Arbeiten kann der Regierungsrat eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Vorbehalten bleiben . . . .

§ 11. Ein Lehrmeister, welcher seinem Lehrling Lohn ausbezahlt, kann nach vorausgegangener Vereinbarung mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt einen Zehntel desselben als Spargeld des Lehrlings zur Sicherstellung gegen Vertragsbruch anlegen. Dieses Spargeld ist zinstragend auf den Namen des Lehrlings anzulegen.

§ 12. Wo öffentliche gewerbliche Fortbildungs- oder Handwerkerschulen oder Fachkurse bestehen (§ 24), ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuche derselben anzumelden und anzuhalten und ihm die hiezu erforderliche Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, mindestens drei Stunden wöchentlich.

Ebenso hat der Lehrmeister seinen Lehrling zur Teilnahme an der Prüfung (§ 18) anzumelden. Zur Ausführung der Probearbeit hat er ihm die nötige Zeit und die erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen.

. . . . gewerbliche oder kaufmännische Fortbildnngsschulen oder Fachkurse . . . .

§ 13. Der Lehrling steht unter der Aufsicht des Lehrmeisters. Wohnt der Lehrling nicht beim Lehrmeister, so ist der letztere gehalten, diese Aufsicht auch über die Arbeitszeit hinaus zu führen, falls die direkte Aufsicht des Inhabers der elterlichen Gewalt fehlt und dieselbe nicht einer andern Person übertragen ist.

§ 14. Der Lehrling ist zu Fleiss, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Verlässt ein Lehrling ohne Grund und ohne vertragsmässige Kündigung die Lehre, so kann er nach erfolgloser Mahnung, auf Verlangen des Lehrmeisters und des Inhabers der elterlichen Gewalt, polizeilich zurückgeführt und im Wiederholungsfalle bestraft werden (§ 36).

§ 15. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses ist das festgesetzte Lehrgeld, sofern nicht im Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bis zum Tage des Austrittes in der Weise zu berechnen, dass die Hälfte des Lehrgeldes für den ersten Drittel, zwei Sechstel desselben für den zweiten und ein Sechstel für den letzten Drittel der Lehrzeit zu bezahlen sind.

Abänderungsanträge.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden einer Partei aufgelöst, so hat der Richter über die Entschädigungsfrage zu entscheiden.

Wird durch den Lehrmeister das Lehrverhältnis vorzeitig durch Aufgabe des Geschäftes, Todesfall oder andere Gründe aufgelöst, so haben er oder seine Rechtsnachfolger dem Lehrling zur Fortsetzung der Lehre unter gleichen Bedingungen behülflich zu sein oder ihn angemessen zu entschädigen.

§ 16. Für eine dem Lehrvertrag gemäss absolvierte Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling ein Zeugnis über Art und Dauer der Lehre auszustellen.

Für eine ohne Schuld des Lehrlings nicht beendigte Lehrzeit hat der Lehrmeister unter Angabe der Gründe des Austritts eine Bescheinigung zu verabfolgen.

§ 17. Der Regierungsrat ist befugt, im Einverständnis mit den beteiligten Berufsangehörigen (Geschäftsinhaber und Arbeiter), eventuell mit Organisationen von solchen, auf dem Verordnungswege für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen über die Berufslehre, insbesondere über die Dauer der Lehrzeit, die Maximalarbeitszeit und die in einem Gewerbebetrieb zulässige Maximalzahl von Lehrlingen zu erlassen.

Bereits bestehende, zwischen Geschäftsinhabern und Arbeitern vereinbarte Regulative können, sofern sie mit dem allgemeinen Wohl nicht im Widerspruch stehen, durch regierungsrätliche Verordnung für die denselben beigetretenen Berufsangehörigen Rechtskraft erhalten.

III. Lehrlingsprüfungen.

§ 18. Der Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich an einer Prüfung über die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auszuweisen.

. . . . . auszuweisen. Dieser Pflicht sind diejenigen enthoben, welche zur Erlernung eines einzelnen Arbeitszweiges eine Zeit von übungsgemäss nicht mehr als sechs Monate bedürfen.

Arbeiter und Arbeiterinnen, welche ihre Lehrzeit vor längstens einem Jahre beendet haben, aber aus irgend einem Grunde noch nicht geprüft worden sind, können ebenfalls eine Prüfung bestehen.

§ 19. Die Organisation der Lehrlingsprüfungen, die Einteilung des Kantonsgebietes in Prüfungskreise, die Bestellung der leitenden Organe und der Experten, ihre Entschädigung, die Aufbringung der notwendigen Mittel u. s. w. werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet.

Für die Prüfungen sind die Vorschriften der schweizerischen Berufsverbände in Anwendung zu bringen, soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 20. Im allgemeinen gelten jedoch folgende Vorschriften:

Das ganze Kantonsgebiet wird in Prüfungskreise eingeteilt. In jedem Prüfungskreis soll mindestens einmal jährlich eine Prüfung stattfinden.

Die gewerblichen und die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sollen getrennt und durch besondere Organe vorgenommen werden.

Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kostenfrei.

Die Kosten der Lehrlingsprüfungen werden, soweit nicht anderweitige Leistungen (des Bundes, von Gemeinden, Korporationen, Legaten und freiwilligen Beiträgen) zur Verfügung stehen, vom Staat übernommen. Es wird zu diesem Zweck ein kantonaler Lehrlingsprüfungsfonds angelegt.

§ 21. Die Annahme des Amtes eines Experten auf die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist obligatorisch, sofern nicht körperliche Gebrechen im Wege stehen oder der betreffende über 60 Jahre alt ist. Die Experten sind für Auslagen und Zeitversäumnis zu entschädigen.

§ 22. Jedem Teilnehmer ist ein amtlich beglaubigtes Zeugnis (Lehrbrief) über den Erfolg seiner Prüfung auszustellen.

Ein Lehrling, welcher die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich innert Jahresfrist einer Nachprüfung unterziehen.

IV. Förderung der Berufsbildung.

§ 23. Der Staat wird überall, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einrichten und dieselben, sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Genehmigung der Direktion des Innern erhalten haben, durch hinreichende Subventionierung unterstützen.

Der Staat unterstützt in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen das kantonale Gewerbemuseum.

§ 24. Wo öffentliche, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmässigen Besuch einer derselben während der vertragsmässigen Lehrzeit verpflichtet, wenn die Schule nicht 3 km. vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist.

Der Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungs- oder Fachschule entbindet von der Pflicht des Besuchs der allgemeinen bürgerlichen Fortbildungsschule.

Der Lehrplan, die Unterrichtszeit und das Absenzenwesen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates oder durch von dieser Behörde genehmigte Reglemente der beteiligten Berufskreise geordnet.

Die Kontrolle über den Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen liegt der Aufsichtskommission der betreffenden Schule ob.

§ 25. Der Unterricht und die allgemeinen Unterrichtsmittel an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sind für Lehrlinge unentgeltlich.

§ 26. Der Lehrplan jeder Schule ist auf Grund der regierungsrätlichen Verordnung entsprechend den beruflichen Bedürfnissen festzustellen. Er unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Ebenso

Abänderungsanträge.

ist dieser Behörde zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres der Stundenplan einzusenden; sie ist befugt, Abänderungen an demselben vorzunehmen, sofern der Zweck der Schule es erheischt.

. . . . einzusenden.
Der Unterricht . . . .

Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen erteilt werden. Wo die Verhältnisse eine gänzliche Durchführung dieses Grundsatzes nicht gestatten, kann die Direktion des Innern Ausnahmen bewilligen. Jedoch soll in diesem Fall für jeden Schüler mindestens je der zweite Sonntag frei sein.

Fächer oder Kurse, welche für gewisse Berufsarten als notwendig befunden werden, können von den Aufsichtsbehörden einer beruflichen Fortbildungsschule für die Lehrlinge der betreffenden Berufsarten obligatorisch erklärt werden.

§ 27. Die Gemeinden, in welchen vom Staat subventionierte berufliche Fortbildungsschulen bestehen, haben denselben die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 28. In jeder Aufsichtsbehörde einer beruflichen Fortbildungsschule ist dem Staat, den subventionierenden Gemeinden und den beruflichen Interessenkreisen eine angemessene Vertretung einzuräumen.

§ 29. Der Staat kann auch an die Veranstaltung von Fachkursen und von Wandervorträgen, welche die Förderung der Berufsbildung zum Zwecke haben, sowie an die Kosten für Honorierung von Preisaufgaben behufs Förderung des einheimischen Handels- und Gewerbefleisses angemessene Beiträge leisten.

Fachkurse, die vom Staat unterstützt sind, sollen jedem, welcher die hiefür notwendigen Vorkenntnisse besitzt und die allgemeinen Bedingungen erfüllt, zur Teilnahme offen stehen.

§ 30. Der Staat kann durch Gewährung eines alljährlich im Voranschlag zu bestimmenden Kredites Beiträge leisten an die wohlgeregelte Berufslehre bei tüchtigen und ehrenhaften Handwerksmeistern.

Ueber die Voraussetzungen einer solchen Beitragsleistung und die Ausführung derselben werden auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften aufgestellt.

§ 31. Der Regierungsrat ist befugt, aus einem alljährlich im Voranschlag zu bestimmenden Kredite Stipendien zu leisten

a. an befähigte Handwerker, Techniker oder Kaufleute, welche die Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, zum Zwecke ihrer weitern beruflichen Ausbildung an Fachschulen oder Werkstätten des In- und Auslandes;

b. an Handels- und Gewerbetreibende, Techniker, Handelsgehilfen oder Arbeiter zum Besuche auswärtiger Ausstellungen oder zu Studienreisen;

c. an befähigte Personen, welche sich als Fachlehrer für den gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht ausbilden wollen.

Die Handels- und Gewerbekammer kann derartige Stipendien bei der Direktion des Innern beantragen.

Abänderungsanträge.

V. Aufsicht und Vollziehung.

§ 32. Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen sowohl als über die beruflichen Bildungsanstalten führt die Direktion des Innern.

In Sachen des Lehrlingswesens wird derselben die Handels- und Gewerbekammer, in Sachen der gewerblichen Bildungsanstalten eine vom Regierungsrate zu ernennende Kommission von Sachverständigen beigeordnet.

.... Bildungsanstalten (Abschnitt IV) eine ....

§ 33. Zur Aufsicht über die Vollziehung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend das Lehrlingswesen wird für bestimmte Kreise auf die Dauer von 3 Jahren die erforderliche Zahl von Lehrlingskommissionen bestellt.

Wo das Bedürfnis sich geltend macht, können für einzelne Gemeinden besondere Lehrlingskommissionen eingesetzt werden.

§ 34. Die Wahl dieser Lehrlingskommission geschieht durch den Regierungsrat, nach eingeholtem Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer, welche ihrerseits Vorschläge der beteiligten Berufsverbände einholen kann. Jede Lehrlingskommission soll aus mindestens fünf Aktivbürgern bestehen, wobei auf angemessene Vertretung der Handels- und Gewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter, sowie da, wo die Umstände es rechtfertigen, auf die Wahl von Frauen Bedacht genommen werden soll.

Jeder Aktivbürger, welcher nicht über 60 Jahre alt ist, ist verpflichtet, die Wahl in eine Lehrlingskommission, sofern nicht körperliche Gebrechen ihn daran verhindern, auf die Dauer von 3 Jahren anzunehmen und die bezüglichen Verrichtungen unentgeltlich und getreu zu besorgen. Selbstauslagen für dienstliche Reisen sind zu vergüten.

§ 35. Die Lehrlingskommissionen haben innerhalb ihres Kreises insbesondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

a. Die Aufsicht über Handhabung dieses Gesetzes und der darauf bezüglichen Verordnungen durch die dem Gesetz unterstellten Personen;

b. die Aufsicht über die vorschriftsgemässe Abfassung und Befolgung der Lehrverträge und deren Registrierung;

c. die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag, sofern im betreffenden Kreis ein Gewerbegericht nicht besteht;

.... nicht besteht oder im Lehrvertrag ein besonderes Schiedsgericht nicht vorbehalten ist;

d. die Antragstellung über den Entzug des Rechtes, Lehrlinge zu halten oder über die Auflösung eines Lehrvertrages (§ 4);

e. die Entgegennahme und Uebermittlung der Anmeldungen für die Lehrlingsprüfungen und die Mahnungen an säumige Anmeldungspflichtige;

f. die Kontrolle über den obligatorischen Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen;

g. die Begutachtung von Beiträgen an die Berufslehre (§ 30) und von Stipendien (§ 31), sowie die eventuelle Kontrolle ihrer Verwendung;

h. die jährliche Berichterstattung an die kantonale Handels- und Gewerbekammer behufs Ausarbeitung einer Statistik des Lehrlingswesens.

Abänderungsanträge.

VI. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 36. Uebertretungen oder Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Bussen von 2—50 Fr. bestraft.

Wiederholte oder fortgesetzte Uebertretungen der in §§ 5, 10, 12, 14 und 24 vorgesehenen Bestimmungen können entsprechend strenger bestraft werden bis zu einer Busse von Fr. 100.

§ 37. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am . . . . . in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben . . . .

Bern, den 14. April 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 14. März 1902.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Kindlimann.

Bern, den 7. November 1902.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Kindlimann.

Anträge der Kommission

betreffend

die zurückgewiesenen Artikel des Gesetzesentwurfes

über die

gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

(24. November 1903.)

§ 4. Einem Geschäftsinhaber kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde (§ 33) oder des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling, nach Vernehmlassung der Aufsichtsbehörde, durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirks, in welchem der Geschäftsinhaber seinen Wohnsitz hat, aus wichtigen Gründen auf eine gewisse Zeit das Recht entzogen werden, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten. Solche Gründe liegen insbesondere vor:

a) wenn der Geschäftsinhaber weder durch eigene Kenntnis u. s. w.
b) wenn er sich grober Verletzungen u. s. w.
c) wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt und trotz erfolgter Mahnung nicht beseitigt worden sind.

Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling einen bestehenden Lehrvertrag als aufgelöst erklären. Der Richter entscheidet hierbei nach freiem Ermessen. Gegen solchen Entscheid ist das Recht der Weiterziehung gegeben.

§ 17. Der Regierungsrat ist befugt . . .
. . . über die Berufslehre, insbesondere über die Dauer der Lehrzeit, die Maximalarbeitszeit im Rahmen der Bestimmungen des § 10 hievor und die in einem Gewerbebetrieb zulässige Zahl von Lehrlingen zu erlassen.

Bereits bestehende, zwischen Geschäftsinhabern und Arbeitern abgeschlossene, das Lehrlingswesen betreffende Vereinbarungen können, sofern sie mit dem allgemeinen Wohl nicht im Widerspruch stehen, durch regierungsrätliche Verordnung für die der Vereinbarung beigetretenen Berufsangehörigen Rechtskraft erhalten.

§ 30. Die Kommission beantragt diesen Artikel zu streichen und in der zweiten Beratung durch einen neuen Artikel im Sinne der Ausrichtung von Stipendien, abgesehen von denjenigen gemäss § 91 des Armengesetzes, zu ersetzen.

Bern, den 24. November 1903.

Der Kommissionspräsident:
Kindlimann.

Bericht und Antrag des Regierungsrates

betreffend

die Eingabe des J. R. Schaad in Schwarzhäusern

an den Grossen Rat.

Herr Präsident,

Herren Grossräte,

Unter dem 17. September 1902 hat J. R. Schaad in Schwarzhäusern an den Grossen Rat eine Eingabe gerichtet, worin er das Begehren stellt, die Finanzdirektion sei anzuweisen, die vom Beschwerdeführer angefochtene Steuerverfügung in der Gemeinde Schwarzhäusern zurückzuziehen, eventuell, es sei die angefochtene Steuerverfügung von Amteswegen zu kassieren.

Durch das Präsidium des Grossen Rates ist die Eingabe am 26. Februar 1903 an den Regierungsrat und die Justizkommission gewiesen worden. Der Regierungsrat seinerseits hat nach Prüfung der Akten und Anhörung des Berichtes und Antrages der Finanzdirektion zu der genannten Eingabe folgendes zu bemerken:

I. Tatbeständliches.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 1899 beschwerte sich J. R. Schaad bei der Steuerverwaltung darüber, dass die Grundsteuerkommission von Schwarzhäusern eine Neuschatzung sämtlicher Gebäude vornehme. Die genannte Behörde wurde sofort um Auskunftserteilung angegangen und erstattete am 6. November 1899 einen ausführlichen Bericht über die von ihr getroffenen Massnahmen. Sie führte darin aus, es seien verschiedene Klagen darüber laut geworden, dass die Gebäudeschatzungen im Grundsteuerregister gegenüber denjenigen der Brandassekuranz ausserordentlich varierten, wobei einige Gebäude weit unter (53 %), andere weit über (284 %) der Brandversicherungssumme eingeschätzt seien. Infolgedessen habe man sämtliche Gebäude, ausser zwei Wirtschaften und einer kleinen Mühle neu eingeschätzt, um ihre Grundsteuerschatzung mit der Schatzung der Brandassekuranz in Einklang zu bringen. Hervorgehoben wurde im Bericht, dass die Gebäulichkeiten des Beschwerdeführers Schaad anlässlich der Totalrevision von 1894 besonders niedrig eingeschätzt worden seien, was namentlich deshalb äusserst auffällig erscheine, weil Schaad damals Präsident der Gemeindesteuerkommission gewesen sei. Die Grundsteuerkommission stellte anschliessend an diesen Bericht den Antrag, es möchte unter Kassierung dieser irrtümlichen Schatzung eine Berichtigung der Register vorgenommen werden.

Da eine Untersuchung der Grundsteuerregister die Ausführungen der Steuerkommission als richtig erscheinen liess, so trat die Finanzdirektion auf das Gesuch ein und ordnete an, dass anlässlich der jährlichen Berichtigung der Steuerregister für das Jahr 1900 in der Gemeinde Schwarzhäusern auch eine Verbesserung der erwähnten Irrtümer vor sich zu gehen habe.

Die Grundsteuerkommission der Gemeinde erliess nun unter dem 26. Juni 1900 eine, freilich höchst unklare und in in ihrem Wortlaute sogar direkt unrichtige, Publikation im «Anzeiger für das Amt Aarwangen», Nr. 26. In dieser Publikation wird folgendes gesagt: «Gemäss Weisung der Tit. Finanzdirektion des Kantons Bern ist das Grundsteuerregister hiesiger Gemeinde einer Totalrevision unterstellt worden. Dasselbe wird nunmehr vom 2. bis und mit dem 20. Juli nächsthin auf der dortigen Gemeindeschreiberei zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt und es sind allfällige Ein-

sprachen der Grundeigentümer gegen die Schatzung ihrer Steuerobjekte innert der nämlichen Auflagefrist an die Tit. Finanzdirektion des Kantons Bern einzureichen. Betreffend Kapitalsteuer und Schuldenabzug wird auf die daherige Bekanntmachung des Regierungsstatthalteramtes verwiesen.»

Es wird ausdrücklich betont, dass die Redaktion dieser Bekanntmachung nicht etwa von den kantonalen Steuerbehörden, sondern einzig und allein von der Steuerkommission Schwarzhäusern ausging. Wenn darin von einer Totalrevision der Steuerregister gesprochen wird, so ist das, um dies gleich hier zu erwähnen, eine irrtümliche Bezeichnung. Es geht dies namentlich auch schon aus dem letzten Satze der Bekanntmachung selber hervor. Dort wird betreffend Kapitalsteuer und Schuldenabzug auf die in der gleichen Nummer des «Amtsanzeiger» stehende Publikation des Regierungsstatthalteramtes (bez. der jährlichen Berichtigung) verwiesen. Schon hieraus folgt, dass es sich auch für die Grundsteuer nicht um eine Totalrevision, sondern um die jährliche Registerberichtigung handelte, bei welchem Anlass aber auch die signalisierten Irrtümer verbessert werden sollten. Dies ergibt sich übrigens ganz deutlich aus den Erwägungsgründen der bezüglichen Verfügung der Finanzdirektion vom 15. Februar 1900, wo es sogar ausdrücklich gesagt wird.

Die Berichtigung ging dann in der von der Finanzdirektion angeordneten Art und Weise vor sich. Sie stellte auch die Irrtümer richtig, welche sich anlässlich der Revision von 1894 bezüglich des Grundeigentums des damaligen Präsidenten der Grundsteuerkommission, des heutigen Beschwerdeführers J. R. Schaad, eingeschlichen hatten, und welche namentlich darin bestanden, dass die Grundsteuerschatzung seiner Gebäude bis zu 42 % und 62 % weniger betrug, als die Brandassekuranzschatzung.

Herr Schaad erhob gegen diese Berichtigung unter dem 19. Juli 1900 Einsprache, indem er sowohl der Gemeinde Schwarzhäusern als auch der Finanzdirektion das Recht bestritt, an den anlässlich der Gesamtrevision von 1894 festgestellten Steuerregistern etwas zu ändern. Merkwürdigerweise richtet sich aber seine Einsprache in ihrem materiellen Teil nicht etwa gegen die Berichtigung der Grundsteuerregister in Bezug auf seine Gebäulichkeiten (davon wird kein Wort gesagt), sondern einzig und allein dagegen, dass zwei seiner Liegenschaften, von denen er behauptet, sie werfen infolge einer im Jahre 1895 darauf gelegten Dienstbarkeit keinen Ertrag mehr ab, nicht aus dem Steuerregister gestrichen worden seien.

Seinen formellen Standpunkt, nämlich den Einwand, dass die angeordnete Berichtigung der Grundsteuerregister gesetz- und verfassungswidrig sei, machte der Beschwerdeführer auch noch in einer besonderen Eingabe an die Finanzdirektion, datiert vom 19. Juli 1900, geltend.

In motiviertem Entscheide vom 5. November 1900 wies die Finanzdirektion die Einsprache des Beschwerdeführers, abgesehen von einem Punkte, ab. Dieser Punkt bezog sich auf die Streichung eines Grundstückes aus dem Steuerregister, weil es dauernd unter Wasser gesetzt war, also auf einen Gegenstand der ordentlichen jährlichen Registerberichtigung. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer unter dem 5. Januar 1901 einen staatsrechtlichen Rekurs beim schweizerischen Bundesgericht. Dieses beschloss jedoch in seinem Urteil vom 6. Juni 1901, auf den Rekurs nicht einzutreten. In den Motiven wird betont, das Bundesgericht könne nicht beurteilen, ob die Anordnung der Finanzdirektion einen Eingriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt darstelle oder nicht, es müsse vielmehr dem Rekurrenten anheimgestellt werden, zunächst an den Grossen Rat als an die höchste Staatsbehörde des Kantons zu gelangen.

Auf diese Bemerkung stützt sich die Eingabe des J. R. Schaad in formeller Beziehung.

II. Rechtliche Erörterung.

1. Die Frage, welche hier vor allem zu erörtern ist, geht dahin, ob die Finanzdirektion **ihre** Kompetenz überschritten habe, d. h. ob die von ihr angeordnete Massnahme eine derartige ist, welche nur anlässlich **einer** vom Grossen Rate dekretierten Hauptrevision, also von der letztgenannten Behörde selbst verfügt werden kann oder nicht. Der Grosse Rat hätte einzig dann eine Veranlassung, im vorliegenden Falle einzuschreiten, d. h. die Verfügung der Finanzdirektion aufzuheben oder abzuändern, wenn diese Verfügung einen Eingriff in die gesetzgebende Gewalt darstellen würde.

2. Ein derartiger Eingriff hätte dann stattgefunden, wenn die Finanzdirektion wirklich eine Gesamtrevision im Sinne des Dekretes vom 22. August 1893 angeordnet hätte, wie der Beschwerdeführer behauptet, dass es geschehen sei. Ein Beweis dafür, dass dem so **gewesen** sei, kann nicht etwa aus dem Wortlaute der von der Steuerkommission von Schwarzhäusern im «Amtsanzeiger» vom 30. Juni 1900 publizierten Bekanntmachung abgeleitet werden. Haben wir doch bereits dargetan, dass der Wortlaut, namentlich des ersten Abschnittes, dieser Anzeige nicht der Verfügung der Finanzdirektion vom 15. Februar 1900 und deren Sinn entspricht. Es geht vielmehr aus dieser Verfügung, sowie aus dem zweiten Absatz der Publikation der Grundsteuerkommission Schwarzhäusern hervor, dass sich die Anordnung der Finanzdirektion *in formeller Beziehung* als ein Bestandteil der in den §§ 31 ff. des Vermögenssteuergesetzes vorgesehenen jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister in den Gemeinden darstellt. Dass sie in Wirklichkeit auch ein Annex derselben bildet, geht am deutlichsten aus der Einsprache des Beschwerdeführers Schaad vom 19. Juli 1900 hervor, worin in erster Linie gegen die unterlassene Streichung gewisser Grundstücke des Beschwerdeführers, also gegen eine Massnahme, welche in das Gebiet der ordentlichen jährlichen Registerrevision fällt, protestiert wird. In formeller Beziehung ist also jedenfalls eine Verletzung oder Ueberschreitung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erfolgt.

3. In *materieller Beziehung* rechtfertigte sich die von der Finanzdirektion getroffene Massregel durch die vorliegenden Verhältnisse und Tatumstände. Es ist dabei folgendes hervorzuheben.

Art. 4 des Dekretes vom 22. August 1893 schreibt vor, dass die Schatzungen anlässlich der Gesamtrevision der Grundsteuerregister *nach dem wahren Werte der Grundstücke* erfolgen sollten. Es stellt diese Bestimmung nicht etwa bloss eine wegleitende Bemerkung, sondern eine positive Gesetzesvorschrift dar. Durch den Bericht der Grundsteuerkommission vom 6. No-

vember 1899 wurde nun die Finanzdirektion darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Vorschrift in Schwarzhäusern nicht Rechnung getragen worden war. Wie aus dem beiliegenden Auszug aus dem Grundsteuerregister hervorgeht, fanden sich Gebäulichkeiten, und zwar gehören sie sämtlich dem Beschwerdeführer, bei welchen sich die Schatzung der Brandassekuranz und diejenige der Grundsteuerregister verhielten, wie: 18,3 : 16; 13,5 : 8; 7,4 : 3; 44,8 : 17; 18,3 : 10; 2,6 : 1,4; 7,9 : 5,4; 6,9 : 7,5 etc., bei denen also die Grundsteuerschatzung unerklärlich tief (bis zu 62 %) unter der Brandassekuranz stand. Auf der andern Seite fanden sich wiederum Gebäude vor, bei welchen die Grundsteuerschatzung die Brandassekuranz in ganz unnatürlicher Weise überschritt. Die Schatzung der Brandversicherung verhielt sich in diesen Fällen zur Grundsteuerschatzung wie: 2,2 : 2,6; 6,9 : 7,5; 3,5 : 4; 15,4 : 16,8; 4,3 : 5; 4,2 : 5,9; 5,6 : 6,4; 1,3 : 3,7; 3,3 : 4,8; 1,9 : 2,5; 2,1 : 4,4; 4,3 : 4,6; 3,8 : 5,3; 3,9 : 4,6 etc. Die Grundsteuerschatzung steigt also bis zu 284 % über die Brandassekuranz.

Es offenbarten sich demnach Missverhältnisse einmal in der Hinsicht, dass die Schatzungen direkt unrichtig, teils unverhältnismässig zu hoch, teils viel zu niedrig waren und namentlich auch mit dem Wert, den die Brandversicherungsschatzung den einzelnen Gebäuden beilegt, nicht übereinstimmten. Es ist aber nicht in Abrede zu stellen, dass die Schatzung der Brandassekuranz, infolge der gesetzlichen Grundlagen, auf welchen sie ruht, als genauer Wertmesser für die Gebäulichkeiten bezeichnet werden darf.

Dazu kam aber noch, dass die Einschätzung sich der auffälligsten Ungleichheit schuldig machte, indem sie die Gebäude der einen Bürger viel zu tief, d. h. zu 37,40 und 49 % der Brandversicherungssumme, diejenigen anderer viel zu hoch, d. h. zu 209 und 284 % der Brandassekuranz einschätzte.

Diese Verhältnisse charakterisierten sich unzweifelhaft als ganz grobe Irrtümer, welche sich bei der Einschätzung ereignet hatten und welche einen durchaus gesetzwidrigen Zustand schaffen. Es wäre deshalb für eine geordnete Verwaltung äusserst unzweckmässig und bedenklich gewesen, wenn man diese Zustände hätte fortdauern lassen wollen bis zu einer allfällig durch den Grossen Rat anzuordnenden Gesamtrevision.

Die in dem beschriebenen Missverhältnisse liegende Ungleichheit der Bürger hatte aber im Gemeindebezirk von Schwarzhäusern eine ernsthafte und jedenfalls nicht unberechtigte Unzufriedenheit hervorgerufen. Und man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man behauptet, dass die vom Gemeinderat und von der Grundsteuerkommission Schwarzhäusern gemachte Anregung unter dem Drucke der öffentlichen Meinung zu stande kam.

Es wirkte bei der herrschenden Unzufriedenheit namentlich ein Faktor mit, welchen wir hier nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass die Gebäude, bei welchen die Grundsteuerschatzung am tiefsten unter der Brandassekuranz standen, dem Beschwerdeführer J. R. Schaad, alt Grossrat, gehörten, welcher im Jahre 1894, als die Gesamtrevision stattfand, Präsident der Grundsteuerschatzungskommission war. Alle diejenigen Gebäude, von denen wir oben dargetan haben, dass die Grundsteuerschatzung tief unter der Brandassekuranz stehe, gehören ihm. Dieser fatale Umstand lässt die oben signalisierten Irrtümer als bedauerliche Unregelmässigkeiten erscheinen und machte ein Einschreiten der Oberbehörde unvermeidlich, wenn anders nicht die Autorität unserer Steuerbehörden und unseres Steuerwesens überhaupt tief untergraben werden sollten.

Es zeigt sich somit nach verschiedenen Richtungen hin, dass das Einschreiten der Finanzdirektion nicht nur ein gerechtfertigtes, sondern auch ein unumgänglich notwendiges war. Hervorgehoben mag dabei noch werden, dass der Beschwerdeführer Schaad es in allen seinen Einsprachen, Rekursen und Eingaben ängstlich vermeidet, die materielle Berechtigung der Massnahme in Abrede zu stellen, oder auf die Summen oder den Hergang der Einschätzung zu sprechen zu kommen.

4. Die Finanzdirektion hat aber auch *in rechtlicher Beziehung* ihre Kompetenz nicht überschritten.

Wir haben bereits betont, dass die Vorschrift des Art. 4 des Dekretes vom 22. August 1893 den Charakter einer positiven Gesetzesbestimmung habe, d. h. der darin aufgestellte Grundsatz war für die Schatzungskommissionen schlechtweg verbindlich und seine Befolgung bildete den Hauptteil ihrer Aufgabe, so dass es unter keinen Umständen in ihrem Ermessen lag, aus irgend welchen Gründen in einem einzelnen Falle davon abzuweichen. Jede Abweichung stellte den Fall einer Nichteinhaltung, einer Verletzung der Dekretsvorschriften dar.

Wie es nach Art. 38 der Kantonsverfassung die allgemeine Aufgabe des Regierungsrates ist, die Dekrete des Grossen Rates zu vollziehen, so hatte er im vorliegenden Falle darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Dekretes vom 22. August 1900 im ganzen Kanton gleichmässig und ordnungsgemäss eingehalten, resp. ausgeführt wurden. Art. 20 des Dekretes selbst beauftragte ausserdem den Regierungsrat ausdrücklich mit der Vollziehung. Der Regierungsrat erliess hierauf unter dem 4. Juni 1894 seinerseits eine «Verordnung betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen und die Anlage der provisorischen Grundsteuerregister im ganzen Kanton». Darin wurden die notwendigen Bestimmungen über die Bildung der Grundsteuerkommissionen aufgestellt und ihre *Tätigkeit* normiert. Mit der Vollziehung der Verordnung wurde (in § 8) die Finanzdirektion beauftragt. Es entsprach dies der Aufgabe der Finanzdirektion, welche sowohl nach dem jetzt geltenden Dekret vom 30. August 1898 über die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates als auch nach dem Gesetze, welches früher diese Materie regelte, die gesamte Steuerverwaltung zu besorgen hatte.

Die Finanzdirektion erblickte, und dies mit Recht, ihre Aufgabe nicht nur in der formellen Vollziehung des Dekretes, sondern auch in der Sorge dafür, dass demselben auch in materieller Hinsicht strikte Folge gegeben werde. Sie war dazu sowohl durch ihre allgemeine gesetzliche Aufgabe, als auch infolge des Auftrages des Regierungsrates kompetent und verpflichtet. Dass aber zur Vollziehung des Dekretes auch die Sorge für die gewissenhafte und richtige Anwendung des § 4 gehörte, haben wir bereits erwähnt.

Es kann in dieser Beziehung nicht etwa eingewendet werden, wie es der Beschwerdeführer zu tun versucht, eine derartige Vollziehung des Art. 4 habe den Be-

hörden nicht obgelegen, weil das Dekret ein Einspracherecht der Eingeschätzten selbst vorgesehen habe, und deshalb, wenn von keiner Seite davon Gebrauch gemacht worden sei, den durch die Einschätzung geschaffenen faktischen Zustand sanktioniert habe. Es ist vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus undenkbar, dass die absichtliche oder irrtümliche Verletzung eines Verwaltungsrechtssatzes, welcher sich auf die Allgemeinheit bezieht, dadurch sanktioniert werde, dass die zunächst dabei vermögensrechtlich Beteiligten keine Einsprache dagegen erheben. Uebrigens ist die Bestimmung des Dekretes über die Einsprache gegen die Verfügungen der Gemeindesteuerkommission nicht so gehalten, dass in diesem Verfahren auch Mängeln, wie sie in casu vorlagen, von Amtes wegen ohne weiteres hätte abgeholfen werden können. Dazu kam aber noch, dass die vorgekommenen Irrtümer der Finanzdirektion in jenem Zeitpunkte noch gar nicht bekannt waren.

Die Finanzdirektion fand sich denn auch nach Schluss der Revisionsarbeiten von 1894 in verschiedenen dem vorliegenden ähnlichen Fällen veranlasst, von Amtes wegen einzuschreiten. Wir nennen hier beispielsweise die Verfügung der Finanzdirektion gegenüber den Gemeinden Langnau und Röthenbach vom 18. Dezember 1894. Auch gegen diese beiden Gemeinden schritt die genannte Direktion nachträglich ein, sobald sie vernahm, dass dort dem Art. 4 des Dekretes nicht Genüge getan worden sei.

Alle diese Massnahmen der Finanzdirektion finden aber ihre materiellrechtliche Begründung nicht nur in der zwingenden Natur der Vorschriften und namentlich des Art. 4 des Dekretes vom 22. August 1893, sondern auch in der positiven Vorschrift des § 33 Alinea 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856. Dort wird nämlich die Berichtigung von Irrtümern in den Grundsteuerregistern ganz allgemein vorbehalten, und es sind schon zu wiederholten Malen von der Finanzdirektion auf diese Gesetzesbestimmung gestützt solche Berichtigungen vorgenommen worden.

Es geht aber aus der allgemeinen Fassung des Grundsatzes in § 33 leg. cit. auch hervor, dass der Gesetzgeber die Berichtigung von Irrtümern schlechtweg zulassen wollte, d. h. die Grundsteuerregister, welche nach gesetzlicher Anordnung längere Zeit hindurch in Kraft bleiben müssen, sollen jederzeit von Eintragungen gesäubert werden können, die grobe Verstösse gegen die Vorschriften und Grundsätze des Gesetzes enthalten. Ein solcher Fall war aber, nach dem oben Dargelegten, auch der vorliegende. Dabei bleibt allerdings die Frage offen, ob es sich nicht im Interesse eines sichern und ungestörten Ganges des Steuerwesens empfehlen würde, diesen Punkt in ganz bestimmter Form zu regeln.

5. Die von der Finanzdirektion angeordnete Massregel stellt somit keinen Eingriff in die gesetzgeberische Gewalt des Grossen Rates dar; es wurde dadurch aber auch die verwaltungsrechtliche Kompetenz der Direktion nicht überschritten. Ein Einschreiten des Grossen Rates wäre also weder in seiner Eigenschaft als gesetzgebende Behörde noch kraft seines obersten Aufsichtsrechtes über die Staatsverwaltung gerechtfertigt. Die von J. R. Schaad erhobene Beschwerde stellt sich demnach als unbegründet dar.

Wir beantragen Ihnen deshalb, Herr Präsident, Herren Grossräte, auf die Eingabe nicht einzutreten.

Mit Hochachtung!

Bern, den 18. Mai 1903.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. Mai 1903.

Im Namen des Regierungsrates:
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Antrag

des Regierungsrates des Kantons Bern

an den Grossen Rat

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule pro 1903.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 2, 3 und 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, welche folgenden Wortlaut haben:

«Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluss der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden, und zwar ausschliesslich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Uebertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Gemeinsamer Antrag

der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluss derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.»

beschliesst:

Dem Grossen Rat wird die Annahme des nachstehenden Antrages empfohlen:

Der Anteil des Kantons Bern pro 1903 an der Bundessubvention für die Volksschule beträgt		Fr. 353,659.80
Es wird davon Kenntnis genommen, dass durch Beschlüsse des Regierungsrates bereits verwendet worden sind:		
1. Für Zuschüsse an zwei Leibgedinge für ausgediente Lehrer	Fr. 900	
2. Beiträge an die vier Staatsseminarien für Lehrmittelanschaffungen u. dgl.	» 29,127	
3. Zuschuss an das Seminar in Pruntrut zur Wiedereinführung des Externates an der obersten Klasse . . .	» 2,025	
4. Beiträge an 6 Lehrer für Teilnahme an Ferienkursen	» 480	
5. Für Einführung der elektrischen Beleuchtung im Seminar Hofwil	» 5,500	
6. Für Einrichtung der Zentralheizung in dieser Anstalt	» 10,000	
7. Für Umbau und Erweiterung der Aborte daselbst	» 10,000	
8. Beitrag an die Taubstummenanstalt für Lehrmittelanschaffungen . . .	» 500	» 58,532.—
Bleiben zur Verfügung:		Fr. 295,127.80
Der Grosse Rat beschliesst, den noch verbleibenden Rest der Bundessubvention an die Volksschule pro 1903 folgendermassen zu verwenden:		
1. Ausserordentlicher Beitrag des Staates an die bernische Lehrerkasse pro 1903 . . .		Fr. 100,000.—
2. Zur Ausgleichung der Besoldungen der Primarlehrerinnen für die Arbeitsschule, damit sie den einfachen Arbeitslehrerinnen gleichgestellt werden		» 18,000.—
3. Zuschüsse an belastete Gemeinden, die im Jahre 1903 gemachten ausserordentlichen Ausgaben für Schulhausbauten, Turnräume, Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel		» 100,000.—
4. Für Speisung und Bekleidung armer Schulkinder		» 20,000.—
5. Für den Bau einer Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf, einmaliger Beitrag		» 30,000.—
Uebertrag		Fr. 268,000.—

Gemeinsamer Antrag der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission.

Der Anteil des Kantons Bern pro 1903 an der Bundessubvention für die Volksschule beträgt		Fr. 353,659.80
Es wird davon Kenntnis genommen, dass durch Beschlüsse des Regierungsrates bereits verwendet worden sind:		
1. Für Zuschüsse an zwei Leibgedinge für ausgediente Lehrer	Fr. 900	
2. Beiträge an die vier Staatsseminarien für Lehrmittelanschaffungen u. dgl.	» 29,127	
3. Zuschuss an das Seminar in Pruntrut zur Wiedereinführung des Externates an der obersten Klasse . . .	» 2,025	
4. Beiträge an 6 Lehrer für Teilnahme an Ferienkursen	» 480	
5. Beitrag an die Taubstummenanstalt für Lehrmittelanschaffungen . . .	» 500	» 33,032.—
Bleiben zur Verfügung:		Fr. 320,627.80
Der Grosse Rat beschliesst, den noch verbleibenden Rest der Bundessubvention an die Volksschule pro 1903 folgendermassen zu verwenden:		
1. Ausserordentlicher Beitrag des Staates an die bernische Lehrerkasse pro 1903 . . .		Fr. 115,000.—
2. Zur Ausgleichung der Besoldungen der Primarlehrerinnen für die Arbeitsschule, damit sie den einfachen Arbeitslehrerinnen gleichgestellt werden		» 18,000.—
3. Zuschüsse an belastete Gemeinden, die im Jahre 1903 gemachten ausserordentlichen Ausgaben für Schulhausbauten, Turnräume, Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel		» 100,000.—
4. Für Speisung und Bekleidung armer Schulkinder		» 30,000.—
5. Für den Bau einer Anstalt für Schwachsinnige in Burgdorf, einmaliger Beitrag		» 30,000.—
Uebertrag		Fr. 293,000.—

Uebertrag	Fr. 268,000.—
6. Für weitere Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Lehrer	» 20,000.—
7. Dem Regierungsrat zur Verfügung für Verwendungen im Sinne des Art. 2 des Bundesgesetzes	» 7,127.80
Summa wie oben	Fr. 295,127.80

Bern, den 21. November 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Gemeinsamer Antrag der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission.

Uebertrag	Fr. 293,000.—
6. Für weitere Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Lehrer . . .	» 20,000.—
7. Dem Regierungsrat zur Verfügung für Verwendungen im Sinne des Art. 2 des Bundesgesetzes	» 7,627.80
Summa wie oben	Fr. 320,627.80

Sollten aus irgend einem Grunde die Ausrichtung der sub Ziffer 2—7 festgesetzten Beträge nicht möglich sein, so soll der nicht verwendete Teil der Bundessubvention der zu gründenden Lehrerkasse zufliessen.

Bern, 23. November 1903.

Der Präsident der Spezialkommission:
Bühler.
Der Vice-Präsident
der Staatswirtschaftskommission:
Kindlimann.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 27. Mai 1903.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 12./13. November 1903.

Gesetz

betreffend

die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 211 des Obligationenrechtes, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Bei industriellen und gewerblichen Etablissementen können gleichzeitig mit den Gebäuden und Grundstücken die zum Geschäftsbetriebe dienlichen Beweglichkeiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar u. s. w., als Zubehörde des Immobiliarpfandes mitverpfändet werden.

. . . Geschäftsbetrieb dienenden . . . .

Art. 2. Die als Zubehörde zu verpfändenden Gegenstände sind in einem besondern Inventar zu spezifizieren und im Schatzungswerte einzutragen. Im Verpfändungsakt und im Grundbuch ist nur die Hauptsumme anzumerken. Ein Doppel des Inventars ist vom Amtsschreiber aufzubewahren. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung des Verpfändungsaktes ins Grundbuch.

. . . besondern von Gläubiger und Schuldner unterzeichneten Inventar mit Schatzung zu spezifizieren. Das Inventar ist gleichzeitig mit dem Verpfändungsakt der Amtsschreiberei einzureichen. Im Verpfändungsakt und im Grundbuch ist nur der Gesamtschatzungswert anzumerken. Ein Doppel . . . .

Art. 3. Inventargegenstände können durch neue Anschaffungen ersetzt werden, und es treten letztere ohne besondere Förmlichkeit als Pfand an Stelle der erstern.

Werden die Inventargegenstände vermehrt, so gelten die neu hinzugekommenen Beweglichkeiten als mitverpfändet, sofern sie dem Inventar nachgetragen und im Grundbuch angemerkt werden. (Art. 2.)

Art. 4. Das Pfandrecht an den als Zubehörde verpfändeten Gegenständen erlischt dadurch, dass sie von der betreffenden Liegenschaft dauernd weggebracht oder der Verwendung für dieselbe entzogen werden.

Vorbehalten bleiben die Rechte der Pfandgläubiger gegenüber bösgläubigen Dritten.

Art. 5. Wer eine von ihm gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes verpfändete bewegliche Sache dem Pfandgläubiger rechtswidrig entzieht, unterliegt den Strafbestimmungen des § 47 des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz vom 18. Oktober 1891.

Art. 6. Dieses Gesetz gilt auf dem Herrschaftsgebiete des altbernischen Zivilrechts und tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Uebergangsbestimmung.

Bereits bestehende Hypothekarverträge mit Pertinenzverschreibungen, welche den vorstehenden Vorschriften entsprechen, erlangen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes volle Gültigkeit. Fehlt bei solchen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträgen nur das Inventar, so tritt die Gültigkeit dieser Mitverpfändung mit der Einreichung des Inventars auf der Amtsschreiberei und dessen Anmerkung im Grundbuch und im Verpfändungsakt ein. (Art. 2.)

Immerhin bleiben wohlerworbene Rechte Dritter vorbehalten.

Bern, den 27. Mai 1903.

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident
P. Jacot,
der Staatsschreiber
Kistler.

Uebergangsbestimmungen.

1. Bereits bestehende Hypothekarverträge mit Pertinenzverschreibungen, welche den vorstehenden Vorschriften entsprechen, erlangen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes volle Gültigkeit.
2. Fehlt bei solchen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträgen nur das Inventar, so tritt die Gültigkeit dieser Mitverpfändung mit der Einreichung des Inventars auf der Amtsschreiberei und dessen Anmerkung im Grundbuch und im Verpfändungsakt ein (Art. 2). Die Einreichung des Inventars hat innerhalb Jahresfrist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu erfolgen.
3. Bei bereits bestehenden Hypothekarverträgen ohne Pertinenzverschreibung kann letztere innerhalb Jahresfrist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an unter Beobachtung der für den Hauptvertrag geltenden Formen und nach Mitgabe des Art. 2 hiervor nachgeholt werden.
4. In allen hievor genannten drei Fällen richtet sich der Pfandrechtsrang an den Mobilien nach dem Hypothekenrang der Immobilien. Immerhin bleiben wohlerworbene Rechte Dritter vorbehalten.

Bern, den 12. November 1903.

Im Namen der Grossratskommission,
deren Präsident
Dr. Michel.

Bern, den 13. November 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Antrag

des Regierungsrates an den Grossen Rat

über

die Revision der Art. 33 und 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung

(Anzug Moor und Milliet vom 30. April 1902).

(November 1903.)

Der Grosse Rat hat am 30. April einen Anzug der Herren Moor und Milliet erheblich erklärt, welcher lautet:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu «prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, «ob nicht Art. 33 der Staatsverfassung des Kantons «Bern dahin abzuändern sei, dass die Wahl der Re«gierung durch das Volk stattzufinden habe.»

«Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, zu prü«fer und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht gleich«zeitig Art. 26, Ziffer 14, der Verfassung in dem Sinne «abzuändern sei, dass der Grosse Rat nicht nur zur «Bestimmung der Besoldungen für neuerrichtete öffent«liche Stellen, sondern zur Festsetzung der Besoldun«gen für öffentliche Stellen überhaupt kompetent erklärt «wird.»

Wir beehren uns, diesem Auftrage nachzukommen und Ihnen über die beiden gestellten Fragen, welche unter sich in keinem Zusammenhang stehen, folgenden Bericht zu erstatten.

I. Wahl des Regierungsrates (Art. 33).

Die Wahlart des Regierungsrates ist seit zwanzig Jahren zu mehreren Malen Gegenstand von Verhandlungen und Beschlüssen im Schosse der kantonalen Behörden und im Volke gewesen.

Im Jahre 1884 hat der Verfassungsrat in erster Beratung mit 72 gegen 70 Stimmen die Volkswahl beschlossen, in zweiter Beratung jedoch mit 87 gegen 67 Stimmen, in Uebereinstimmung mit der 1846er Verfassung, die Wahl durch den Grossen Rat beibehalten.

Bei der Beratung unserer gegenwärtigen Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 hat im Grossen Rate über die Wahlart des Regierungsrats keine Diskussion stattgefunden; in der vorberatenden Kommission hatte man sich darüber verständigt, dass die damalige Gesamtrevision hauptsächlich eine Neuordnung des Armenwesens und die Möglichkeit von Partialrevisionen der Verfassung bezwecken, und dass die Frage der Volkswahl der Regierung vorläufig zurückgelegt werden solle. Demnach erhielt Art. 33 unserer Verfassung folgende Fassung:

«Der Grosse Rat wählt einen Regierungsrat von «neun Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen «kundig sein sollen.»

«Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf «Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu «nehmen.»

Im Januar 1896 wurde ein von 16,950 stimmberechtigten Bürgern unterzeichnetes Volksbegehren gestellt, welches die Wahl des Grossen Rates nach proportionalem Wahlverfahren, die Volkswahl des Regierungsrates ebenfalls nach proportionalem Wahlverfahren, und die Volkswahl der Ständeräte verlangte. Diese drei Begehren wurden in der Volksabstimmung am 3. Mai 1896 bei ziemlich schwacher Stimmbeteiligung verworfen, und zwar das erste mit 32,118 gegen 29,093, das zweite mit 32,787 gegen 27,903, das dritte mit 32,192 gegen 28,197 Stimmen.

Die Vermutung, dass bei dieser Volksabstimmung die Volkswahl der Regierung nur wegen des hiefür geforderten proportionalen Wahlverfahrens unterlegen sei, während sie sonst vielleicht eine Mehrheit erlangt hätte, veranlasste die Herren Grossräte Lenz und Genossen schon im November des gleichen Jahres, einen

Anzug auf Prüfung der Frage der Volkswahl zu stellen. Dieser Anzug wurde am 25. November 1896 erheblich erklärt.

Der Regierungsrat erstattete am 15. Mai 1897 über diesen Anzug Bericht und Antrag an den Grossen Rat, welcher mit den Worten schloss:

«Das bisher Gesagte zusammenfassend, glaubt der «Regierungsrat, dass für eine gemässigte Demokratie «die Wahl des Regierungsrates durch den Grossen «Rat das vorzüglichere System sei, und dass bei den «in unserm Lande bestehenden verschiedenartigen Ver«hältnissen es nicht klug wäre, von diesem System «zu demjenigen der Volkswahl überzugehen.»

«Wie man sich aber auch theoretisch zu dieser «Frage stellen möge, davon ist der Regierungsrat über«zeugt, dass jedenfalls bei den vielen Aufgaben, wel«che infolge der neuen Staatsverfassung im Staats«leben des Kantons Bern zu lösen sind, ein Aufrollen «gerade dieser Frage im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht «opportun ist.»

«Er beantragt Ihnen daher, es sei von der durch «die Motion Lenz angestrebten Verfassungsänderung «Umgang zu nehmen.»

Die grossrätliche Kommission stimmte in Mehrheit diesem Antrage des Regierungsrates bei, während eine Minderheit derselben eine Revision der Art. 33, 34 und 35 der Verfassung im Sinne der Einführung der Volkswahl beantragte.

Der Grosse Rat hat nach zweitägiger Verhandlung am 24. September 1897 dem Antrage des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit, bei nur 114 anwesenden Mitgliedern, mit 64 gegen 48 Stimmen zugestimmt und Nichteintreten beschlossen. Für Annahme des Revisionsentwurfes nach Antrag der Kommissionsminderheit wäre nach Art. 102 St. V. eine Zweidrittelsmehrheit von mindestens 76 Stimmen erforderlich gewesen.

Angesichts der hievor gegebenen Darstellung der verschiedenen Verhandlungen über die vorliegende Frage, insbesondere der im Jahre 1897 gepflogenen über die Motion Lenz, glauben wir uns heute einer theoretischen Auseinandersetzung über die Wahlart des Regierungsrates enthalten zu sollen. Das entscheidende Moment liegt auch hier, wie in der Politik überhaupt, sowohl für den Grossen Rat als für das Volk nicht in der Theorie, sondern in den praktischen Verhältnissen und Bedürfnissen. Namentlich das Volk an der Urne frägt sich in seiner Mehrheit hinsichtlich einer vorgeschlagenen Neuerung nicht: «Ist diese theoretisch richtig?» sondern vielmehr: «Liegt für dieselbe ein praktisches Bedürfnis vor, und können wir von derselben einen praktischen Vorteil, einen wertvollen Fortschritt für unser Staatsleben erwarten?» Je nach der Antwort auf diese Frage wird der Bürger Ja oder Nein sagen.

Da frägt es sich nun zunächst, ob erfahrungsgemäss ein demokratisches Staatswesen nur dann gedeihe, wenn auch die oberste Exekutivbehörde aus direkter Volkswahl hervorgeht, wie dies in einer Anzahl kleinerer Kantone von Alters her üblich gewesen und in andern im Verlaufe der letzten Jahrzehnte eingeführt worden ist. Oder, konkret gesprochen: Sind diejenigen 18 Kantone und Halbkantone, welche die Volkswahl besitzen, sämtlich besser verwaltet und stellen ein fortschrittlicheres und fruchtbareres Staatsleben dar, als die 7 Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Aargau, Waadt, Wallis und Neuenburg, wo bisher noch der Grosse Rat die Regierung gewählt hat? Diese Frage stellen, heisst auch schon sie beantworten. Es befinden sich unter den letztern Kantonen jedenfalls solche, welche ihre Verwaltung und ihr politisches Leben an keine der sogenannten reinen Demokratien tauschen möchten, und deren Leistungen für das öffentliche Wohl des Landes hinter denjenigen von aus direkter Volkswahl hervorgegangenen Regierungen nicht zurückstehen. Aus dieser Beobachtung ergibt sich die Tatsache, dass bei der einen wie bei der andern Wahlart gut und weniger gut regiert werden und das Staatsleben sich mehr oder weniger fortschrittlich entwickeln kann. Nicht sowohl auf die Wahlart kommt es demnach an, als vielmehr darauf, dass die aus direkter oder aus indirekter Volkswahl hervorgegangenen Regierungen ihrer Aufgabe gewachsen seien, die Forderungen der Zeit verstehen und mit den Bedürfnissen des Volkes die erforderliche Fühlung halten. Eine Regierung, welche in ihrer gesamten Haltung und Tätigkeit es hieran fehlen lässt, wird auch bei indirekter Wahlart sich auf die Dauer nicht zu halten vermögen. Anderseits liessen sich unschwer Beispiele dafür beibringen, dass auch die Volkswahl in rein demokratischen Kantonen nicht allein vor Missgriffen in der Wahl einzelner Personen, die bei jeder Wahlart vorkommen, sondern auch vor langjähriger Herrschaft von Koterien und selbst vor Familienherrschaft nicht unbedingt zu schützen vermag. Auch die durch die St. V. von 1893 eingeführte Wahl der Bezirksbeamten durch das Volk hat keineswegs den Beweis erbracht, dass durch diese Wahlart schlechthin eine bessere Amtsführung der Gewählten geschaffen werde.

Wenn übrigens ein demokratisches Staatswesen unbedingt nur bei direkter Volkswahl seiner Exekutivbehörde gedeihen könnte, so müsste dieses folgerichtig nicht bloss für die Kantone, sondern auch für den Bund gelten, und es besitzt ja in der Tat diese Forderung, die theoretisch sich wohl verteidigen lässt, zahlreiche Vertreter. Gleichwohl ist, unstreitig vorwiegend aus praktischen Gründen, ein auf Volkswahl des Bundesrats gerichtetes Volksbegehren am 4. November 1900 in der Schweiz mit 270,522 gegen 145,926 Stimmen und im Kanton Bern mit 41,988 gegen 17,507 Stimmen verworfen worden. Wir schliessen hieraus, dass sogenannte Volksbegehren, die von rührigen politischen Parteien aufgestellt werden, mit dem wirklichen Volkswillen nicht immer identisch sind.

Ebenso sehr steht uns jedoch fest, dass da oder dort nicht bloss theoretische, sondern auch praktische, auf tatsächlichen Verhältnissen beruhende Beweggründe zur Einführung der Volkswahl der Regierung, als einem wesentlichen Mittel zur Beseitigung herrschender Uebelstände und zur Schaffung eines gesunden, politischen Lebens führen können. Dieses war in denjenigen Kantonen, welche, entgegen ihrer herkömmlichen Tradition, während der letzten 40 Jahre die Volkswahl eingeführt haben, fast durchweg der Fall. Entweder galt es ein einseitiges Parteiregiment zu beseitigen und durch die Volkswahl den Minderheitsparteien gerecht zu werden, oder in ein steif und knöchern gewordenes System durch neue und junge Kräfte einen frischen, schaffensfreudigen Geist zu bringen, oder überhaupt vorhandenen Bedürfnissen und wirtschaftlichen Interessen, die vernachlässigt schienen, zur Vertretung und zum Durchbruch zu verhelfen. Irgend eine Unzufriedenheit mit

der bestehenden Regierungsweise hat unseres Erachtens überall da, wo ein Kanton von der indirekten zur direkten Volkswahl der Regierung übergegangen ist, der Aenderung zu Grunde gelegen.

Ob nun zurzeit im Kanton Bern solche Verhältnisse obwalten, ob infolge der Wahl der Regierung durch den Grossen Rat Uebelstände in der Staatsverwaltung bestehen, denen nicht anders als durch die direkte Volkswahl abgeholfen werden kann, diese Frage zu beurteilen, steht eigentlich dem Regierungsrate nicht zu. Immerhin sind wir der Ansicht, dass zur Vornahme einer so tief eingreifenden Abänderung der Staatsverfassung für den Grossen Rat zurzeit keine genügende Gründe vorliegen.

II. Die Kompetenz des Grossen Rates zur Festsetzung der Besoldungen für öffentliche Stellen (Art. 26, Ziffer 14).

Der zweite Teil der Motion der Herren Moor und Milliet beruht auf der Ansicht, dass zurzeit der Grosse Rat gemäss Art. 26, Ziffer 14, zwar befugt sei, für neuerrichtete öffentliche Stellen die Besoldung festzusetzen, nicht aber für öffentliche Stellen überhaupt, so dass es ihm nicht zustände, die Besoldung für diejenigen Stellen, welche beim Inkrafttreten der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 schon bestanden haben, abzuändern. Wir können jedoch diese Ansicht nicht teilen.

Für die Beurteilung dieser Frage kommen in Betracht:

1. das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860;
2. der Volksbeschluss betreffend den Voranschlag über den Staatshaushalt vom 1. Januar 1875 bis 31. Dezember 1878;
3. sechs Dekrete über die Besoldungen der Beamten und Angestellten vom 1. und 2. April 1875;
4. Artikel 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung.

Das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 ist für die Besoldungen der Beamten und Angestellten massgebend gewesen bis zum 31. Dezember 1875. Nachdem ein neues Besoldungsgesetz am 4. Mai 1873 vom Volke verworfen worden war, hielt der Grosse Rat an der Ansicht fest, dass die bestehenden Besoldungen mit den dermaligen Bedürfnissen nicht im Einklang stünden und eine Erhöhung derselben geboten sei. Er nahm deshalb in dem Entwurf Volksbeschluss betreffend den Voranschlag über den Staatshaushalt vom 1. Januar 1875 bis 31. Dezember 1878 folgende Bestimmung auf:

§ 7. «Soweit die Besoldungen der Beamten und «Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch «Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent ge«fasste Schlussnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürf«nissen im Einklang gebracht worden sind, wird der «Grosse Rat dieselben innerhalb der durch den Vor«anschlag gezogenen Schranken feststellen.»

Diese Bestimmung wurde am 28. Februar 1875 zugleich mit dem vierjährigen Voranschlag vom Volke angenommen und der Grosse Rat somit ermächtigt, die bisher durch Gesetz bestimmten Besoldungen auf dem Dekretswege neu zu ordnen, was sodann durch die Dekrete vom 1. und 2. April 1875 geschah.

Nun findet sich weder im schriftlichen Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag vom 28. November 1874, noch in den kurzen mündlichen Berichterstattungen des Finanzdirektors und des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission im Schosse des Grossen Rates am 7. Dezember 1874 auch nur die geringste Andeutung darüber, dass die in Vollziehung des vorzitierten § 7 vom Grossen Rate festzusetzenden Besoldungen nur für die 4 Jahre 1875 bis 1878 gelten sollten; auch fand über den § 7 im Grossen Rate überhaupt keine weitere Diskussion statt. Diese Behörde war daher unstreitig der Ansicht, dass der § 7 sich nicht bloss auf die 4jährige Budgetperiode beziehe, sondern dass durch diese Bestimmung dem Grossen Rate eine weitergehende Kompetenz eingeräumt werde. Hätte es doch keinen vernünftigen Sinn gehabt und wäre in der Geschichte der kantonalen Verwaltungen einzig dagestanden, wenn man die Besoldungen der Beamten und Angestellten für ein paar Jahre erhöht hätte, um sie nachher wieder auf den frühern Bestand herabsinken zu lassen. In der Tat dachte auch nach Ablauf des Jahres 1878 niemand im Ratssaale daran, die auf den Dekreten vom 1. und 2. April 1875 fussenden Besoldungen wieder herabzusetzen. Man legte also dem § 7 des Volksbeschlusses eine über die Dauer des Voranschlages hinausgehende Bedeutung bei. Und selbst dann, als das Gesetz betreffend Vereinfachung des Staatshaushalts vom 2. Mai 1880 in § 11 bestimmte: «Das Gesetz vom 4. Juli 1869 (vierjähriger Voranschlag) «nebst den darauf bezüglichen Erlassen ist aufgehoben. «Die Finanzverwaltung ist durch einen alljährlich vor «Beginn des betreffenden Verwaltungsjahres vom Gros«sen Rate aufzustellenden Voranschlag zu regeln,» war in bezüglichen Verhandlungen mit keinem Worte die Rede davon, dass zu den aufgehobenen Erlassen auch der § 7 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1875 und die auf dieser Bestimmung fussenden Besoldungsdekrete gehören sollten. Die letztern blieben vielmehr unangefochten in Kraft, was unstreitig nicht hätte geschehen können, wenn jener § 7 nur für die Jahre 1875—1878 Geltung gehabt hätte.

Tatsächlich liegen demnach die Dinge so: Bis zum 31. Dezember 1874 waren die Besoldungen durch das Gesetz vom 28. März 1860 geregelt; durch § 7 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1875 über den Voranschlag für die Jahre 1875—1878 wurden die Bestimmungen jenes Gesetzes, soweit sie die Besoldungen der Beamten festsetzen, aufgehoben, und es traten an ihre Stelle die Dekrete vom 1. und 2. April 1875; nach Ablauf der vierjährigen Budgetperiode konnten die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes von 1860 nicht von selbst wieder aufleben; es blieben vielmehr die Dekrete vom 1. und 2. April 1875 in Kraft für so lange, bis sie durch neue Dekrete des Grossen Rates ersetzt werden.

Gestützt auf diese Vorgänge behaupten wir demnach, dass anlässlich des Voranschlages für die Jahre 1875 bis 1878 das Volk dem Grossen Rate *auf unbestimmte Zeit* die Kompetenz zur Festsetzung der Besoldungen der Beamten und Angestellten erteilt habe, mit der einzigen Beschränkung, dass er sich jeweilen innerhalb der Schranken des Voranschlags bewege.

Nun frägt es sich noch, ob die *Staatsverfassung* von 1893 mit der Bestimmung § 26, Ziffer 14, an dieser Kompetenz etwas verändert habe. Dieser Ansicht sind die Motionssteller. Die Redaktion jener Ver-

fassungsbestimmung scheint auch auf den ersten Blick für sie zu sprechen, indem sie unter den Befugnissen des Grossen Rates nennt: « *Die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung.* » Man sagt uns, es sei hier nur von neuen Stellen die Rede, somit sei der Grosse Rat zur Bestimmung der Besoldung nur für solche neu errichtete Stellen kompetent, nicht aber zur Erhöhung der Besoldung bereits bestehender. Wir fragen aber: Wenn wirklich jene Bestimmung diesen Sinn haben sollte, wer hat dann die Besoldung für die bestehenden öffentlichen Stellen zu bestimmen? vermutlich das Volk? *Die Staatsverfassung sagt aber hievon kein Wort.* Die Rechte des Volkes sind in Art. 6 St. V. umschrieben, und zwar in Ziffer 4, 5 und 6 speziell diejenigen Rechte, welche auf die Finanzverwaltung des Staates Bezug haben; es sollen nämlich der Volksabstimmung unterliegen: diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als fünfhunderttausend Franken zur Folge haben; ferner Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen; und endlich jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitssatzes. *Andere Gegenstände finanzieller Natur bedürfen nach der Staatsverfassung der Volksabstimmung nicht,* also im besondern nicht die Besoldungen der Beamten und Angestellten, so lange der Grosse Rat, in Ausübung der ihm zustehenden Kompetenz, mit seinen Dekreten innerhalb der durch Art. 6, Ziff. 4, 5 und 6 St. V., gesetzten Schranken sich bewegt.

Wenn die Verfassung nicht diesen Sinn haben sollte, wie wäre es denn möglich, dass sie über die Besoldung der bestehenden öffentlichen Stellen vollständig schwiege und nur von den neu zu errichtenden Stellen spräche? *Es wäre dies eine ganz bedenkliche, unverzeihliche Lücke in Art. 6 der Verfassung!*

Wie wäre es aber auch materiell denkbar, dass die Verfassung für neue öffentliche Stellen eine Ausnahme schaffen und nur für sie die Bestimmung der Besoldung dem Grossen Rate überlassen wollte? Wir können hiefür schlechterdings keinen vernünftigen Grund entdecken und vermögen den Verfassern und Beratern der Staatsverfassung eine solche Inkonsequenz nicht zuzutrauen. Vielmehr wird unseres Erachtens in Art. 26, Ziff. 14 St. V. der Errichtung neuer Stellen und der Festsetzung ihrer Besoldung aus dem Grunde speziell Erwähnung getan, weil man jedem Zweifel über die Kompetenz des Grossen Rates in dieser Richtung vorbeugen wollte; das Hauptgewicht liegt auf der Errichtung einer neuen öffentlichen Stelle, und gleichzeitig wird auch die Festsetzung ihrer Besoldung — *nicht im Gegensatze zu den bestehenden Stellen, sondern in Gleichstellung mit ihnen* — dem Grossen Rate überlassen.

Schliesslich konstatieren wir, dass über Art. 26, Ziffer 14, der Verfassung im Grossen Rate gar keine Diskussion gewaltet hat, was ohne Zweifel der Fall gewesen wäre, wenn man für die Festsetzung der Besoldung bestehender und neu errichteter Stellen merkwürdigerweise verschiedene Kompetenzen hätte schaffen wollen.

Gestützt auf diese unsere Untersuchungen und Betrachtungen gelangen wir zu dem Schlusse, dass, entgegen der Ansicht der Motionssteller, der Grosse Rat nach den Bestimmungen der Verfassung, speziell im Hinblick auf Art. 6 und Art. 26, Ziff. 2, zusammengehalten mit Art. 26, Ziff. 14, kompetent sei, die Besoldungen der Beamten und Angestellten festzusetzen.

Wir beehren uns demnach, Herr Präsident, Herren Grossräte, bei Ihnen zu stellen den

Antrag:

Es sei dem Anzug der Herren Moor und Milliet vom 30. April 1902 in seinen beiden Teilen keine weitere Folge zu geben.

Bern, den 16. November 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat.**
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

authentische Interpretation des § 34 des kantonalen Gesetzes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868.

(Mai 1903.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Zufolge Entscheid vom 23. August 1902 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern auf die seitens der Einwohnergemeinde *Eriswil* in dem zwischen ihr und einer Anzahl Grundeigentümer obwaltenden Expropriationsstreite erklärte Appellation hin das Forum mit folgender Motivierung verschlossen:

«1. Gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten von «Trachselwald vom 19. Juni 1902 erklärte die Expro- «priantin, Einwohnergemeinde Eriswil, sofort die Ap- «pellation unter anderm auch soweit es die Festsetzung «der den obgenannten Expropriaten infolge Zwangs- «enteignung zukommenden Entschädigungen betrifft. «Nun ergibt sich aus den von diesen Personen teils vor «der Schätzungskommission, teils vor dem erstinstanz- «lichen Richter gestellten Anträgen, dass keiner von «ihnen eine 400 Fr. übersteigende Entschädigungsfor- «derung an die Expropriantin geltend macht.

«2. Wenn auch § 34 des kantonalen Expropriations- «gesetzes vom 3. September 1868 die Zulässigkeit der «Appellation gegen das erstinstanzliche Urteil nicht «expressis verbis vom Werte des Streitgegenstandes «abhängig macht, so muss doch angenommen werden, «dass auch hier, — wie überall da, wo die Sache nicht «ohne Rücksicht auf den Wert appellabel erklärt wird, «— die Voraussetzung einer summa appellabilis Platz «greift, und es kann infolgedessen auf die Appellation «der Expropriantin, soweit es die eingangserwähnten «Expropriaten betrifft, nicht eingetreten werden.»

Gegen diesen Entscheid hat die Einwohnergemeinde Eriswil rechtzeitig beim Grossen Rate Beschwerde eingelegt. In ihrer diesbezüglichen Eingabe vom 11. Oktober 1902 sucht dieselbe den Nachweis zu erbringen, dass § 34 des kantonalen Expropriationsgesetzes die Appellation gegen erstinstanzliche Urteile in Expropriationsstreitigkeiten *ohne irgendwelche Einschränkung hinsichtlich des Wertes des Streitobjektes* zulasse und dass in dem angefochtenen Erkenntnis infolgedessen eine verfassungs- und prozesswidrige Rechtsverweigerung liege.

Anlässlich der Behandlung dieser Beschwerdeangelegenheit sahen wir uns veranlasst, der Frage näher zu treten, ob der fragliche § 34 des bernischen Expropriationsgesetzes die Zulässigkeit der Appellation von dem Wert des Streitgegenstandes abhängig mache oder dieselbe, ohne Rücksicht auf die im ordentlichen Zivilprozessverfahren ausschlaggebende summa appellabilis, in allen Fällen anerkenne. Bei Prüfung dieser Frage haben wir uns überzeugen müssen, dass die Zulässigkeit der Appellation ohne Ausnahme dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass aber dem Gesetzesausdruck die erforderliche Klarheit und Präzision abgeht. Um in dieser Hinsicht für die Zukunft alle Zweifel zu beseitigen, erachten wir eine authentische Interpretation der allegierten Gesetzesbestimmung durch den Grossen Rat auf Grund des Art. 26, Ziffer 3, der bernischen Staatsverfassung als notwendig.

Hiebei lassen wir uns von folgenden Erwägungen leiten:

1. Die Expropriation, d. h. die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum, ist eine Ausnahme von der verfassungsmässig garantierten

Unverletzlichkeit des Eigentums und stellt sich dieselbe als einen empfindlichen Eingriff in die Rechte des Eigentümers dar. Diesem Gedanken entspricht denn auch der Grund, warum Verfassung und Gesetz nur dem gemeinen, d. h. dem öffentlichen Wohle das Expropriationsrecht einräumen und dies auch nur gegen vollständige Entschädigung (vide Art. 89 Staatsverfassung und §§ 1, 5 des Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868). Damit sich aber der dem zwangsweise Enteigneten garantierte Anspruch auf vollständige Entschädigung möglichst in Tat und Wahrheit verwirkliche, ist es schon grundsätzlich unerlässlich, dass im Verfahren über die Bestimmung der Entschädigung nicht nur der Schutz der untern, sondern auch der obern Gerichtsinstanzen angerufen werden dürfe, und zwar ohne Rücksicht auf den Streitwert. Nicht nur die grössern, sondern auch die kleinern Entschädigungsforderungen, ohne Ausnahme, sollen auf diesen Rechtsschutz Anspruch haben, sonst bleibt unter Umständen die verfassungsmässige Sicherheit auf vollständige Entschädigung ein toter Buchstabe. Andererseits soll auch das öffentliche Wohl, welches die Expropriation erfordert, vor Ueberforderungen der Expropriaten tunlichst geschützt werden. Es sind also schon allgemeine Gründe vorhanden, welche es rechtfertigen, dass in jedem Falle und jeder Partei, ohne Rücksicht auf die Höhe der gestellten Forderung, die Weiterziehung der Streitsache an die obere Instanz gestattet werde. Diese allgemeinen Gesichtspunkte sind denn auch dem bernischen Expropriationsgesetz nicht fremd.

2. Der zu interpretierende § 34 des kantonalen Expropriationsgesetzes hat folgenden Wortlaut: «Jede Par-«tei hat das Recht, binnen 10 Tagen, von der Zu-«stellung des Urteils an gerechnet, bei dem zuständigen «Gerichtspräsidenten und in dessen Abwesenheit bei «seinem Stellvertreter oder dem Gerichtsschreiber «gegen das erstinstanzliche Urteil die Apellation an «den Appellations- und Kassationshof zu erklären.» Der Appellations- und Kassationshof hat nun schon wiederholt der Ansicht Ausdruck gegeben, dass hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Apellation im Expropriationsverfahren die allgemeinen Vorschriften des Zivilprozesses (§ 6 des Z. P. von 1847 bezw. § 6 des rev. Z. P. von 1883) Regel machen, mit andern Worten, dass die Möglichkeit der Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides nur gegeben sei, wenn die streitige Entschädigungsforderung die Appellationssumme erreicht. Dieser Auffassung vermögen wir uns nicht anzuschliessen. Aus den im Schosse des Grossen Rates anlässlich der Beratung des Expropriationsgesetzes gepflogenen Verhandlungen geht hervor, dass der Gesetzgeber die Grundsätze des ordentlichen Zivilprozessverfahrens in Expropriationsstreitigkeiten nur insoweit als anwendbar betrachtet wissen wollte, als derselben im Expropriationsgesetz ausdrücklich (durch Zitierung oder textliche Wiedergabe) Erwähnung getan wird (vergl. Grossratsverhandlungen vom 31. August 1868, Tagblatt 1868, Seite 251).

3. Dass die Grundsätze des ordentlichen Zivilprozesses im Expropriationsverfahren nicht ohne weiteres adoptiert worden sind, sondern die Absicht der Aufstellung eines dem Zivilprozess in vielen Punkten allerdings angepassten *Spezialverfahrens* bestand, kann nicht nur aus den mehrfach im Expropriationsgesetz enthaltenen *Abweichungen* vom ordentlichen Prozessverfahren, sondern auch aus dem Umstande geschlossen werden, dass die Anwendbarkeit der allgemeinen Prozessgrundsätze nicht *prinzipiell* ausgesprochen wird, sondern nur mit Bezug *auf einzelne genau umschriebene Prozessbestimmungen* statuiert ist.

4. Was speziell die Abweichungen vom ordentlichen Zivilprozessverfahren anbelangt, so ist hervorzuheben, dass das Expropriationsgesetz das Amtsgericht als endliche oder Vorinstanz fallen gelassen und die erstinstanzliche Beurteilung *aller Fälle* dem *Gerichtspräsidenten* zugewiesen hat, dessen Zuständigkeit im Zivilprozessverfahren von 1847 auf Streitwerte bis auf 100 Fr. a. W. (144 Fr. 93 n. W.) beschränkt war. Wenn die allgemeinen Prozessbestimmungen bezüglich der summa appellabilis bezw. der sachlichen Kompetenzen auch im Expropriationsverfahren grundsätzlich Geltung haben sollten, so hätte denn doch im Expropriationsgesetz ausdrücklich gesagt werden müssen, dass der Gerichtspräsident kompetent sei, Streitigkeiten nicht nur im Werte bis auf 100 Fr. a. W., sondern im Werte bis auf 200 Fr. a. W. — Appellationssumme — *endgültig* zu entscheiden, mit andern Worten, es hätte diese Abweichung vom allgemeinen Prinzip als eine Ausnahme von der Regel besonders accentuiert werden sollen. Aus dem Umstande, dass dies nicht geschehen ist, darf füglich der Schluss gezogen werden, man habe die allgemeinen Bestimmungen des Zivilprozesses bezüglich des Streitwertes bezw. der sachlichen Kompetenz der vorgesehenen Gerichtsinstanzen *nicht* zur Anwendung bringen wollen, was für die Zulässigkeit der Appellation *in jedem Falle* — ohne Rücksicht auf den Wert der Streitsache — spricht.

5. Der Appellations- und Kassationshof beruft sich in seiner Beschwerdeantwort an den Grossen Rat vom 27. Oktober 1902 zur Begründung seiner Stellungnahme auch auf § 38 des Expropriationsgesetzes, welcher unter anderm in betreff der Urteilsausfällung auf § 354 Z. P. (rev. § 350) verweise. Aus der Tatsache, dass letzterwähnte Vorschrift eine der Beurteilung der Hauptsache vorausgehende Entscheidung *allfälliger Vorfragen über die Zulässigkeit der Appellation* vorsieht, glaubt der Appellations- und Kassationshof die Richtigkeit der von ihm dem § 34 Expropriationsgesetz gegebenen Auslegung mit der Begründung folgern zu können, «wenn der Gesetzgeber sich in dem Expro-«priationsgesetz mit Bezug auf die Zulässigkeit der «Appellation in Widerspruch mit dem Zivilprozess-«gesetz zu stellen beabsichtigt hätte, so wäre es wider-«sinnig gewesen, den Appellations- und Kassationshof «anzuhalten, vorerst die Zulässigkeit der Appellation «zu prüfen, welche in diesem Fall, als in jedem Fall «gegeben, gar nicht hätte in Frage kommen können.» Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass, ganz abgesehen davon, dass § 354 bezw. rev. § 350 Z. P. die Frage der prinzipiellen Zulässigkeit der Appellation weder normiert hat, noch normieren wollte, die Berufung auf diese Prozessvorschrift wohl nur wegen der darin hinsichtlich der Fristversäumung vorgesehenen Vorfragen, sowie wegen des Verfahrens bei Ausfällung des Urteils überhaupt stattgefunden hat.

6. Der Appellations- und Kassationshof macht ferner geltend, das Gesetz vom 3. Juni 1883 habe hauptsächlich eine Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens bezweckt und ein Hauptmoment zur Erreichung dieses Zweckes sei in der Erweiterung der Kompetenzen der untern Gerichtsbehörden und damit in einer Beschränkung der Appellation erblickt worden.

Hierauf darf bemerkt werden, dass es nicht in der Absicht des Gesetzes von 1883 gelegen hat, das im Expropriationsgesetz von 1868 vorgesehene besondere Verfahren irgendwie abzuändern und es hat dies auch nicht stattgefunden. Allerdings wurde im Gesetz von 1883 — § 4 — die endliche Kompetenz des Gerichtspräsidenten auf 200 Fr. und diejenige des Amtsgerichts — § 5 — auf 400 Fr. erhöht. Die Praxis des Appellations- und Kassationshofes gibt aber dem Gerichtspräsidenten in Expropriationssachen effektiv eine endliche Kompetenz bis auf 400 Fr., da ja einerseits das Amtsgericht von diesem Verfahren ausgeschlossen ist und andererseits die obere Instanz das Forum verschliesst, wenn der Streitwert den Betrag von 400 Fr. nicht übersteigt. Nur in Wechselprozessen und in Streitigkeiten aus dem Vollziehungsverfahren erklärt § 4 l. c. den Gerichtspräsidenten bis zum Belaufe von 400 Fr. als kompetent. Darum handelt es sich hier nicht. Nach der nämlichen Gesetzesstelle entscheidet er auch noch endlich oder unter Vorbehalt der Appellation in allen andern Fällen, deren Beurteilung ihm das Gesetz überträgt. Das Expropriationsgesetz überträgt nun allerdings dem Gerichtspräsidenten die erstinstanzliche Beurteilung aller Streitigkeiten, aber offenbar nur unter Vorbehalt der Appellation, da in diesem Gesetz, wie bereits früher erwähnt, die allgemeinen Bestimmungen des Zivilprozesses bezüglich der endlichen Kompetenz des Gerichtspräsidenten nicht Raum haben.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, Sie möchten dem Grossen Rate die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes empfehlen.

Bern, den 4. Mai 1903.

Der Justizdirektor:
Kläy.

Entwurf des Regierungsrates
vom 9. Mai 1903.

Beschluss

betreffend

authentische Auslegung des § 34 des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. In Expropriationsstreitigkeiten kann in allen Fällen, ohne Rücksicht auf den Streitwert, gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten die Appellation erklärt werden.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Mai 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1903.)

1. **Friedli,** Ernst, geboren 1878, von Utzenstorf, Milchträger in Schönbühl, wurde am 26. Mai 1903 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Fälschung von Privaturkunden, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und der Unterschlagung, wobei der Wert des Unterschlagenen 30 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 79 Fr. Staatskosten. — Friedli war Milchträger bei Herrn von Müller zu Hofwil und hatte als solcher täglich den Kunden des letztern, welche in Bern wohnten, Milch und Rahm ins Haus zu bringen, so z. B. auch ins Hotel de la Poste. In mehreren Monaten des Jahres 1902 und im Januar 1903 trug er nun in das bei Wirt Arni daselbst liegende und in das von ihm gebrauchte und von ihm seinem Arbeitgeber vorzuweisende Milchbüchlein mehr, zum Teil bedeutend mehr Rahm ein, als er abgeliefert hatte. Den Erlös, etwa 80 Fr., aus diesen unlautern Manipulationen behändigte er und verbrauchte ihn für sich. Ausserdem trank er mehrere Male von dem Rahm, welchen er nach Hofwil hätte zurückbringen sollen und verursachte so Herrn von Müller einen Schaden von über 30 Fr. Friedli ist nicht vorbestraft und genoss bisher einen guten Leumund. Den entstandenen Schaden hat er gedeckt.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Freiheits- und der Ehrenstrafe. Er begründet dies zum Teil damit, dass er behauptet, er habe jeweilen von morgens $5^1/_2$ bezw. 6 Uhr an, zu welcher Zeit er nach Bern fahren musste, bis zu seiner Rückkehr um $1^1/_2$—2 Uhr nichts zu essen gehabt und sei so leicht in die Versuchung geraten, sich an der ihm mitgegebenen Milch schadlos zu halten. Vor allem schiebt er aber die Hauptschuld auf einen andern Milchträger Baur, welcher ihn zur Begehung der strafbaren Handlungen angeleitet habe. Sodann wird auf den bisherigen guten Leumund Friedlis verwiesen, angesichts dessen insbesondere die Ehrenstrafe hart erscheine. Die gegenwärtigen Arbeitgeber Friedlis stellen ihm ein gutes Zeugnis aus und empfehlen das Gesuch; letzteres tun auch der Gemeinderat von Urtenen und der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen.

Wie das urteilende Gericht bemerkt, hat Friedli aus Leichtsinn die strafbaren Handlungen begangen. Angesichts dessen und des Umstandes, dass das Gericht die Ehrenstrafe wohl nur deswegen über ihn verhängt hat, weil es nach dem Gesetze musste, beantragt der Regierungsrat Erlass derselben, welche im vorliegenden Falle wirklich hart erscheint. Von einem gänzlichen Erlass der Freiheitsstrafe kann dagegen nicht die Rede sein. Was Friedli in seinem Begnadigungsgesuche betreffend die von Baur gespielte Rolle anbringt, hat er in der Strafuntersuchung vollständig verschwiegen, und aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Baur bei den Machinationen Friedlis irgendwie aktiv beteiligt gewesen sei. Mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit Friedlis und den Umstand, dass der entstandene Schaden gedeckt ist, rechtfertigt es sich jedoch, dem Gesuchsteller einen Drittel seiner Freiheitsstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der Ehrenstrafe und eines Drittels der Freiheitsstrafe.
» der Justizkommission:	Erlass der Ehrenstrafe und Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf 15 Tage.

---

2. Frau Augusta **Desbœufs** geb. Boëchat, Josephs Ehefrau, von Courgenay, Wirtin in Pruntrut, wurde am 2. April 1903 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt der Verleumdung und verurteilt zu 20 Fr. Busse, 50 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 46 Fr. 55 Staatskosten. — Frau Desbœufs hatte eine Alvine Philipponnet zur Kellnerin gehabt. Als dieselbe aus ihrem Dienste getreten war und andere Personen sich über ihre Empfehlbarkeit erkundigten, sagte Frau Desbœufs in Gegenwart mehrerer Personen, die Philipponnet sei nichts wert, sie habe immer viel Getränke verkauft und doch meistens kein Geld abgeliefert. Von der Genannten belangt, reichte sie, um den Wahrheitsbeweis zu führen, eine Strafanzeige gegen dieselbe wegen Unterschlagung ein, der Beweis scheint ihr aber misslungen zu sein.

Nun wendet sich Frau Desbœufs an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse. Sie begründet dies ausschliesslich mit einem Hinweis auf ihre traurige Lage; ihr Mann habe sie verlassen, sie vermöge kaum sich und ihre beiden kleinen Kinder durchzuschlagen. Es sei ihr daher durchaus unmöglich, die Busse zu bezahlen, und wenn sie statt dessen eine

Gefängnisstrafe absitzen müsste, so wären ihre Kinder ganz hülflos. Der Gemeinderat von Pruntrut bescheinigt die Richtigkeit dieser Angaben und stellt der Frau Desbœufs ein gutes Leumundszeugnis aus; er empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht auf die sonstige Unbescholtenheit der Gesuchstellerin und auf ihre traurige Lage beantragt der Regierungsrat, es sei die über sie verhängte Busse auf 4 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 4 Franken.
» der Justizkommission: id.

---

3. **Wegmüller,** Gottlieb, geboren 1871, von Biglen, Landwirt in Ostermundigen, wurde am 19. August 1903 vom korrektionellen Richter von Bern schuldig erklärt der Fälschung, wobei kein Schaden entstanden ist, und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis und solidarisch mit einer Mitangeschuldigten zu 19 Fr. 60 Staatskosten. — Am 20. Mai 1903 wollte eine Frau Vögeli in Ostermundigen ein Schaf nach Bern auf den Markt führen und bedurfte dazu eines Gesundheitsscheins. Da sowohl der Viehinspektor als der Vize-Inspektor Jakob Wegmüller abwesend waren, wandte sie sich an den Bruder des letztern, Gottlieb, und ersuchte ihn, ihr den Schein auszustellen. Gottlieb Wegmüller weigerte sich, dies zu tun, und erklärte, das könne er nicht; Frau Vögeli drängte ihn aber und stellte ihm vor, in welche Verlegenheit sie geraten würde, wenn sie keinen Gesundheitsschein habe, so dass er schliesslich nachgab und den Schein ausstellte, wobei er ihn mit «Jakob Wegmüller» unterschrieb. Er sagt, er habe nicht seinen eigenen Namen gebraucht, weil er keinen Anspruch auf die betreffende Gebühr erheben wollte. Da der Schein unvollständig war, wurde er beanstandet; dies führte zur Entdeckung der Fälschung, welche Wegmüller sofort zugab. Er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sich für ihn Fürsprecher Volmar an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er begründet dies mit einer Darstellung des Tatbestandes, insbesondere mit einem Hinweis auf die Unbescholtenheit des Verurteilten. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Bolligen und vom Regierungsstatthalter von Bern zur Berücksichtigung empfohlen. Auch der urteilende Richter hat unmittelbar nach dem Urteil beschlossen, ein von Wegmüller einzureichendes Begnadigungsgesuch zur Entsprechung zu empfehlen.

Gestützt auf diese Empfehlungen, welche durch die Umstände des Falles vollkommen gerechtfertigt werden — Wegmüller hat jedenfalls ohne böse Absicht gehandelt, — beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

4. **Lehmann,** Rudolf Heinrich, geboren 1863, von Nennigkofen, Versicherungsagent in Bern, wurde am 25. September 1902 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt der Unterschlagung im Betrage von über 300 Fr., unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 161 Fr. 45 Staatskosten. Lehmann war seit Beendigung seiner Studien Primarschullehrer in mehreren Gemeinden des Kantons Bern gewesen, hatte aber den Lehrerberuf wegen der geringen Besoldung und seiner zahlreichen Familie aufgegeben und nach vorübergehender Beschäftigung bei einem Geometer eine gut bezahlte Anstellung auf dem Schweizerischen Landwirtschaftsdepartement gefunden. Er fröhnte jedoch dem Alkoholgenuss, blieb oft von der Arbeit aus und wurde deshalb entlassen. Im Sommer 1902 stellte ihn die Generalagentur der Lebensversicherungsgesellschaft Germania für die Schweiz als Unteragenten für Bern an. Als solcher hatte er Anrecht auf 2 % der einkassierten Prämien, musste aber dieselben, wenn sie die Höhe von 100 Fr. erreichten, und spätestens auf Ende jedes Monats der Generalagentur abliefern. Dieser Verpflichtung kam Lehmann nicht nach, sondern verbrauchte einen grossen Teil der Prämien für seine Haushaltung und seine privaten Bedürfnisse, die, da er Trinker war, ziemlich viel Geld erforderten. Der Generalagentur erwuchs daraus Schaden im Betrage von über 500 Fr., der ihr seither von Lehmann zum Teil ersetzt wurde. Lehmann ist wegen Polizeidelikten vorbestraft und genoss als Trinker keinen tadellosen Leumund.

Er ist nach seiner Verurteilung für die Dauer eines Jahres in die Trinkerheilstätte Nüchtern eingetreten und hat sich im Frühling 1903 mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat gewendet, worin er um Erlass der Strafe nachsucht. Er begründet dies damit, schon die Untersuchungshaft und noch mehr sein Aufenthalt in der Nüchtern haben bei ihm den Besserungszweck der Strafe vollkommen erreicht. Zur Begehung der Unterschlagung sei er durch seinen, zur Krankheit gewordenen Alkoholismus getrieben worden. Er sei nun von seiner Krankheit sowohl durch die von ihm in der Trinkerheilstätte verbrachte Zeit, als durch die Einsicht, wie weit die Trunksucht den Menschen zu bringen vermöge, geheilt und werde nicht mehr rückfällig werden. Sollte er die Strafe verbüssen müssen, so würde ihn dies an seinem Fortkommen hindern. — Der Verwalter der Trinkerheilstätte, der Agent des blauen Kreuzes, die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern haben das Gesuch, — letzterer zu teilweiser Entsprechung — empfohlen. Der Regierungsrat hat die Behandlung des Gesuchs jedoch bis gegen den Schluss der Zeit, welche Lehmann in der Nüchtern zubringen soll, verschoben. Heute teilt nun der Verwalter der Trinkerheilstätte neuerdings mit, dass er mit Betragen und Leistungen Lehmanns, der am 30. September 1903 die Nüchtern verlässt, sehr zufrieden sei und die beste Hoffnung habe, dass er gänzlich vom Alkoholismus geheilt sei.

Angesichts dieses Zeugnisses darf wohl angenommen werden, es sei Lehmann mit seinen Versicherungen, dass er sich bessern wolle, ernst. Dies und der Umstand, dass er lange Zeit zur Zufriedenheit der kompetenten Personen in der Trinkerheilanstalt zugebracht hat, veranlassen den Regierungsrat, Erlass der Strafe zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

5. **Tschannen,** Fritz, geboren 1882, Metzger, von und in Wohlen, wurde am 29. Juli 1903 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Misshandlung, welche für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 100 Fr. Staatskosten. — Am Abend des 30. November 1902 befand sich Tschannen mit zwei Kameraden und andern Gästen in der Wirtschaft Kaufmann in Säriswil. Aus unbedeutender Ursache erhob sich zwischen einem seiner Begleiter und Schmied Sahli von Säriswil Streit, infolgedessen Fritz Tschannen, der sich einmischte, tätlich zu werden drohte. Er und seine Kameraden wurden dann durch den Wirt und Gäste hinausbefördert. Sie versuchten nochmals einzudringen, aber ohne Erfolg; dabei führte Tschannen einen «Benggel» bei sich. Als dann später die übrigen Gäste, worunter auch Sahli, die Wirtschaft verliessen, nahm einer von ihnen, Jakob Jenni, welcher einen Angriff befürchtete, ebenfalls ein Stück Holz mit. Bald trafen sie auf Tschannen und seine Begleiter, welche sich noch in Säriswil herumtrieben, und es entspann sich ein Streit, im Verlaufe dessen Jenni den Fritz Tschannen mit seinem Holz an den Kopf traf. Tschannen, für einen Moment betäubt, wurde wütend, erwiderte den Streich ebenfalls mit seinem Holzstück und versetzte damit auch dem Sahli, welchem er beim Weiterlaufen begegnete und der an dem letzten Auftritte nicht beteiligt war, einen so heftigen Schlag auf den Hinterkopf, dass er bewusstlos zu Boden fiel und infolgedessen 5—6 Wochen gänzlich arbeitsunfähig wurde. Der gerichtliche Experte konstatierte einen Schädelbruch. Tschannen hat Sahli entschädigt; er ist nicht vorbestraft, gilt aber als händelsüchtig.

Nun wendet sich Fürsprecher Dr. Brand für ihn an den Grossen Rat mit dem Gesuch um gänzlichen eventuell teilweisen Erlass der Haftstrafe. Es wird darin auf den Hergang bei der Begehung der Misshandlung verwiesen und behauptet, Tschannen sei zu seinem Schlag gegen Sahli provoziert worden; Tschannen habe ferner nicht voraussehen können, dass der Schlag so schlimme Folgen haben werde. Es wird sodann auf das jugendliche Alter des Verurteilten, sein unumwundenes Geständnis und den Umstand verwiesen, dass er den Verletzten vollständig entschädigt hat; endlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass Tschannen 17—18 Tage in der Untersuchungshaft zugebracht hat. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Wohlen und vom Regierungsstatthalter von Bern zu teilweiser Entsprechung empfohlen.

Um gänzlichen Erlass der Haftstrafe kann es sich schon darum nicht handeln, weil das Leumundszeugnis Fritz Tschannen einen händelsüchtigen Burschen nennt und die Akten dies zu bestätigen scheinen und den Eindruck erwecken, Tschannen sei bei dem ganzen Auftritte die hauptsächlich handelnde Person gewesen. Immerhin ist er nicht vorbestraft, steht er in noch jugendlichem Alter und hat er ein unumwundenes Geständnis abgelegt und Sahli entschädigt. Mit Rücksicht hierauf und auf die Dauer seiner Untersuchungshaft beantragt der Regierungsrat, es sei dem Tschannen die Hälfte der Haftstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Haftstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

6. Frau Therese **Wittwer** geb. Weinschenk, geboren 1870, und ihr Stiefsohn Friedrich **Wittwer,** geboren 1886, von und in Ausserbirrmoos, wurden am 12. August 1903 vom korrektionellen Richter von Konolfingen schuldig erklärt des Diebstahls, wobei der Wert des Entwendeten 30 Fr. nicht übersteigt, und verurteilt jedes zu 1 Tag Gefängnis und beide solidarisch zu 19 Fr. 30 Staatskosten. — Holzhändler Siegenthaler in Oberdiessbach hatte im Frühling im Tannenwald daselbst Bäume fällen und entrinden lassen. Die Rinde wurde dann von Therese und Friedrich Wittwer weggenommen. Beide gestanden dies sofort ein, behaupteten aber, gedacht zu haben, es frage dieser Rinde niemand mehr etwas nach. Den Eigentümer haben sie mit 5 Fr. entschädigt. Sie sind gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wenden sie sich mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafen an die Behörden. Sie berufen sich auch hierin darauf, dass ihnen bei der Wegnahme der Rinde der Gedanke an einen Diebstahl fern lag, und dass sie sich mit dem Eigentümer abgefunden haben. Der Gemeinderat von Ausserbirrmoos empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Die Staatskosten sind bezahlt.

Die Umstände des Falles, das sofortige Geständnis der Verurteilten und ihre bisherige Unbescholtenheit lassen allerdings darauf schliessen, dass sie bei der Wegnahme der Rinde in gutem Glauben gehandelt haben; diese Gründe bewegen auch den Regierungsrat dazu, Erlass der Gefängnisstrafen zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.
» der Justizkommission: id.

---

7. Frau Anna Maria **Borer** geb. Hüglin, Josephs Witwe in Brislach, wurde am 30. April 1903 vom Polizeirichter von Laufen schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 25 Fr. und 8 Fr. 60 Staatskosten. — Frau Borer hatte von Charles Widmer, Destillateur in Roches, der ein Patent für den Kleinverkauf geistiger Getränke besitzt, eine Bombonne von 9 Litern Enzian übernommen und verkaufte denselben in Brislach in kleinen Quantitäten weiter, ohne ihrerseits ein Patent hiefür zu besitzen; sie glaubte, da sie für Rechnung Widmers verkaufe, brauche sie ein solches Patent nicht. Das Rechtsverhältnis zwischen ihr und Widmer konnte nicht ganz klargestellt werden.

Nun wendet sich Frau Borer an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es seien ihr Busse, Patentgebühr und Kosten zu erlassen. Sie begründet dies damit, sie habe geglaubt, angesichts der Sachlage keines Patentes zu bedürfen. Sie sei zudem alt und verdienstlos, und es wäre ihr unmöglich, die ihr zur Zahlung auferlegten Summen zu entrichten. Der Gemeinderat von Brislach empfiehlt das Gesuch in Anbetracht des Alters, der Gebrechlichkeit und der Armut der Gesuchstellerin zur Entsprechung. Der Amtsverweser von Laufen schliesst sich dieser Empfehlung an.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern beantragt der Regierungsrat, es sei der Frau Borer

angesichts ihrer dürftigen Lage und der Wahrscheinlichkeit, dass sie in gutem Glauben gehandelt hat, die Busse in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

8. Frau Maria Magdalena **Hausin** geb. Boivin, geboren 1860, von Ober-Säckingen, Wirtin zum Mohrenkeller in Bern, wurde am 18. März 1902 und am 16. März 1903 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt des Ueberwirtens, und verurteilt zu je 15 Fr., zusammen 30 Fr. Busse und 3 Fr. 50 und 8 Fr. 50, zusammen 12 Fr. Staatskosten. — Frau Hausin duldete es sowohl im März 1902, als im September gleichen Jahres je einmal, dass Gäste bis um 1 Uhr in ihrer Wirtschaft blieben, ohne dass sie eine Freinachtbewilligung besass. Sie ist im Jahre 1902 dreimal wegen Ueberwirtens gebüsst worden, im übrigen ist sie nicht ungünstig beleumdet.

Sie wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Bussen. Sie begründet dies damit, dass ihre Familie, da der Mann in Konkurs gefallen und zudem lange krank gewesen sei, sich in Not befinde, dass sie für acht Kinder zu sorgen habe und zudem wieder ihrer Niederkunft entgegensehe; es sei ihr unmöglich, die Bussen zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch zur Entsprechung; erstere bescheinigt, dass die Angaben der Frau Hausin richtig sind und dass diese die Wirtschaft zum Mohrenkeller aufgegeben hat.

Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrat, Erlass der Bussen beantragen zu dürfen. Der Umstand, dass Frau Hausin wegen Ueberwirtens vorbestraft ist, kann angesichts der Tatsache, dass sie nun das Wirtschaftsgewerbe überhaupt aufgegeben hat und daher nicht mehr in den Fall kommen wird, derartige Uebertretungen zu begehen, nicht entscheidend zu ihren Ungunsten in Betracht fallen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.
» der Justizkommission: id.

---

9. **Michel,** Fritz, geboren 1847, von Köniz, Handlanger in Bern, wurde am 6. Januar 1903 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu 12 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten. — Der 1892 geborene Knabe Rudolf des Fritz Michel war von Ende Oktober bis Anfang November 1902 krank und besuchte daher die Schule nicht. Er brachte aber seinem Lehrer keine bezügliche schriftliche Entschuldigung, weshalb die betreffenden Absenzen als unentschuldigt notiert wurden. Mittlerweile hatte Michel das bezügliche Arztzeugnis beigebracht und reichte es dem Schulkommissionspräsidenten ein, der es behielt; bei der Gerichtsverhandlung hatte es Michel daher nicht zur Hand und wurde verurteilt.

Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass der Busse an den Grossen Rat. Er begründet dies mit einer Darstellung des Sachverhalts und einem Hinweise auf seine Vermögenslosigkeit und nur teilweise Verdienstfähigkeit. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion beantragt der Regierungsrat angesichts der Sachlage Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse
» der Justizkommission: id.

---

10. Frau Maria **Jost** geb. Oesch, geboren 1879, Johanns Ehefrau, von Wynigen, früher in Lyssach, nun in Oberlangenegg, wurde am 1. Mai 1903 vom korrektionellen Gericht von Fraubrunnen schuldig erklärt des Betrugs in zahlreichen Fällen, wobei der entstandene Schaden insgesamt 30 Fr. übersteigt, und des Betrugsversuchs im Betrage von unter 30 Fr., und verurteilt zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und 60 Fr. 60 Staatskosten. — Die Eheleute Jost-Oesch zogen im Sommer 1902 von Burgdorf nach Lyssach, wo die Frau ein Kind gebar. Dies sollte im Dezember 1902 getauft werden. Frau Jost suchte Taufpaten und fand endlich solche, nachdem sie an verschiedenen Orten abschlägig beschieden, dafür aber mit kleinen Geldbeträgen oder Kleidungsstücken beschenkt worden war. Am 7. Dezember wurde das Kind getauft. Da die Eheleute Jost aber in bedrängten Verhältnissen lebten, kamen sie auf den Gedanken, auch weiter noch Paten zu suchen, d. h. Leuten anzugeben, dass sie Paten suchen, mit der Hoffnung, von ihnen Geld und Naturalien zu erhalten. Sie verabredeten zusammen einen Plan, welchen die Frau ausführte, indem sie bis gegen Neujahr 1902, ja noch im Januar 1903, nachdem sie schon deswegen in Münchenbuchsee verhaftet und dann gegen Domizilverzeigung freigelassen worden war, Streifzüge in verschiedene Gemeinden der Amtsbezirke Konolfingen, Burgdorf und Fraubrunnen unternahm, mehreren Personen angab, sie suche Paten für ihr neugebornes Kind und im ganzen auch über 50 Fr. erhielt. Sie gebrauchte zum Teil falsche Namen. Einige Leute gingen auf ihre Bitten nicht ein. — Frau Jost ist nicht vorbestraft und auch nicht schlecht beleumdet.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Strafe. Sie schildert darin die Not, in welcher sie sich zurzeit der Begehung ihrer Betrügereien befunden habe, und verweist darauf, dass ihr Mann sie zu deren Begehung aufgemuntert habe. Sie beruft sich endlich darauf, dass sie krank sei und noch ein kleines Kind säuge. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Oberlangenegg und vom Regierungsstatthalter von Thun zur Berücksichtigung empfohlen. Ein Mitglied des Grossen Rates unterstützt das Gesuch ebenfalls. Es wird ärztlich bescheinigt, dass Frau Jost lungenkrank ist.

Der Regierungsrat hält dafür, dass in der bedrängten Lage der Familie Jost zurzeit der Begehung der Betrügereien, in der Krankheit der Verurteilten, und in ihrer bisherigen Unbescholtenheit Gründe ge-

nug zu ihrer Begnadigung liegen. Angesichts der grossen Zahl der begangenen strafbaren Handlungen kann diese jedoch nur eine teilweise sein. Es wird daher Erlass von zwei Dritteln der Strafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von zwei Dritteln der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

11. Eugénie **Baume**-Cattin, geboren 1844, und Louise **Baume**-Cattin, geboren 1855, von und in Les Bois, wurden am 11. Juli 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Gesetz vom 22 Pluviose des Jahres VII und verurteilt solidarisch zu 50 Fr. Busse und 30 Fr. 70 Staatskosten. — Die beiden Witwen Baume-Cattin brachten am 30. März 1903 in Les Bois eine Partie Aeste, Rinden und dergleichen aus ihrem Walde an eine öffentliche Steigerung, ohne einen Notar beizuziehen. Damit begingen sie eine Uebertretung des genannten Gesetzes.

Nun wendet sich für sie Fürsprecher Péquignot an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Busse. Darin wird die Einreichung der Strafanzeige gegen die Petentinnen als Racheakt eines Landjägers hingestellt; hauptsächlich wird jedoch darauf verwiesen, dass das betreffende Gesetz veraltet sei und dass der Grosse Rat die Uebertreter desselben jeweilen begnadigt habe.

Mit Rücksicht auf letztern Umstand, sowie darauf, dass das Gesetz vom 22. Pluviose des Jahres VII wirklich veraltet ist und nur noch der förmlichen Abschaffung harrt, beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse. Soweit das Begnadigungsgesuch Vorwürfe gegen einen Polizeiangestellten enthält, wird die Polizeidirektion die Sache untersuchen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

12. **Tschanz,** Karl, geboren 1848, von Sigriswil, Landwirt und Viehhändler in Aeschlen, wurde am 26. August 1903 vom Polizeirichter von Thun schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 10 Fr., und 3 Fr. 20 Staatskosten. — Tschanz, der weder in die Kontrolle der Grosshändler mit geistigen Getränken eingetragen ist, noch ein Patent für den Kleinhandel mit geistigen Getränken besitzt, verkaufte trotzdem mehrmals Wein über die Gasse, und zwar an Sonn- und Werktagen; man erhielt bei ihm auch den Wein in Quantitäten unter 2 Litern.

Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass eines Teils der Busse und der ganzen Patentgebühr an den Grossen Rat. Er beruft sich darin darauf, dass der Verkauf von Wein in Quantitäten unter zwei Litern nur durch seine Angehörigen und aus Gesetzesunkenntnis erfolgt sei. Das Gesuch wird von Gerichtspräsident und Amtsverweser von Thun zur Berücksichtigung empfohlen.

Da jedoch die Widerhandlungen, sei es Tschanzs, sei es seiner Angehörigen, gegen das Wirtschaftsgesetz öfters stattfanden, Tschanz selber übrigens nicht bestritten hat, auch an Sonntagen Wein über die Gasse verkauft zu haben, und besondere Gründe zu seiner Begnadigung nicht vorliegen, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

13. **Anderegg,** Heinrich, geboren 1880, und sein Bruder Andreas, geboren 1884, beide Landarbeiter von und in Meiringen, wurden am 20. April 1903 vom korrektionellen Gericht von Oberhasle schuldig erklärt der Misshandlung, welche für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von über 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt jeder zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und beide solidarisch zu 107 Fr. 10 Staatskosten. — Die beiden Anderegg und ihr Vater hatten Zwist mit dem Nachbarn des letztern, dem 50jährigen Simon Streich. An einem Tage im Juni 1901 hatte Andreas Anderegg mit Streich Wortwechsel und erhielt von letzterm eine Ohrfeige. In der Nacht vom 30. Juni/1. Juli begaben sich nun beide Anderegg auf Streichs Matte, Andreas nahm eine Kuhglocke mit und läutete damit. Was sie beabsichtigt hatten, trat ein: Streich glaubte, Andereggs Vieh habe sich auf seine Matte verlaufen, und verliess das Haus um dasselbe zu verjagen. Dort wurde er nun von den beiden Anderegg überfallen und auf rohe Weise mishandelt, so dass er viele Verletzungen am Kopf und am Körper davontrug. Eine derselben bestand in der Knickung einer Rippe; sie rief eine Brustfellentzündung hervor und verursachte eine Arbeitsunfähigkeit Streichs von 29 Tagen. Beide Anderegg leugneten ihre Tat frech bis zur Hauptverhandlung, in welcher sie wenigstens zugaben, mit der Absicht auf Streichs Matte gegangen zu sein, ihn herauszulocken und Streit mit ihm gehabt zu haben. Sie sind nicht vorbestraft. Ihr Vater hat Streich entschädigt.

Nun wenden sie sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der ganzen oder eines Teils der Strafe. Darin verweisen sie vor allem auf ihr jugendliches Alter, stellen dann den Vorfall ganz anders dar, als er sich zugetragen hat und behaupten, sie seien eigentlich von Streich misshandelt worden, nicht er von ihnen; die Verletzungen des Streich rühren von seinem Sohne her, der ihm zur Hülfe gekommen sei und dann blindlings dreingeschlagen habe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Meiringen, sowie vom Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Oberhasle zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen, von beiden letztern einzig mit Rücksicht auf die Jugend und die bisherige Unbescholtenheit der Gesuchsteller.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Heinrich und Andreas Anderegg sind für ihre rohe Misshandlung, welche von ihnen zum voraus geplant worden war und in raffinierter Weise bewerkstelligt worden ist, mit dem Minimum der Strafe belegt worden, welches für Fälle, wie der vorliegende, nicht

zu hart ist. Ihre heutige Darstellung, welche, wenn sie wahr wäre, ihr vollständiges Leugnen während der Voruntersuchung ganz unerklärlich erscheinen liesse, ist ganz unwahrscheinlich und spricht in keiner Weise zu ihren Gunsten. Angesichts dieser Erwägungen rechtfertigen auch die Jugend und die bisherige Unbescholtenheit der Gesuchsteller eine Begnadigung nicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

14. Frau Ida **Schaller** geb. Schneeberger, von Kappelen, Johanns Witwe, in Gerolfingen, wurde am 9. Juli 1902 vom Polizeirichter von Nidau schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Hausiergesetz und des Platzgebens zu Trinkgelagen und verurteilt zu 20 Fr. und 30 Fr., zusammen 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 6 Fr. und 64 Fr. 50 Staatskosten. — Die Eheleute Schaller-Schneeberger wohnten früher mit ihren 4 Kindern in Port. Es war gäng und gäbe, dass allerhand Volk, nicht selten übelbeleumdete Leute, bei ihnen Einzug hielten und Schnapsgelage veranstalteten, sich zum Teil in skandalöser Weise betranken und dann noch die Nacht in ihrem kleinen Logis zubrachten, ohne dass Johann Schaller oder seine Frau dagegen Einsprache erhoben. Frau Schaller betrieb zudem den Hausierhandel, aber meist ohne Patent, und ist daher schon am 15. Mai 1901 einmal deswegen gerichtlich verurteilt worden.

Sie wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, sucht darin um Erlass der Bussen nach und begründet dies damit, sie habe nur den Hausierhandel, um ihr und ihrer Kinder Leben zu fristen und sei nicht im stande, die Bussen zu bezahlen. Ihr Mann sei im Juli des Jahres im Aarekanal ertrunken. Letzteres wird amtlich bestätigt; ferner wird ärztlich bescheinigt, dass Frau Schaller epileptischen Anfällen unterworfen sei. Das von der Gemeinde Port für sie ausgestellte Leumundszeugnis lautet ziemlich günstig, das der Gemeinde Gerolfingen gut. Es scheint festzustehen, dass Frau Schaller unvermögend ist, die Bussen zu bezahlen.

Die beiden Bussen können nicht vom gleichen Standpunkte aus betrachtet werden. Während in dem Hausieren mit einem ausgelaufenen Patent eher eine Nachlässigkeit gesehen werden kann, allerdings eine grobe, weil Frau Schaller schon einmal deswegen bestraft wurde, involviert die Duldung der Trinkgelage in ihrer Wohnung durch Frau Schaller, welche noch kleine Kinder hat, eine gröbliche Verletzung nicht nur des Wirtschaftsgesetzes, sondern auch ihrer Mutterpflichten. Die Strafakten geben ein sehr unerfreuliches Bild von dem Leben und Treiben in der Schallerschen Wohnung. Allerdings muss daran dem Ehemann Schaller die Hauptschuld beigemessen werden; trotzdem hält der Regierungsrat im Einverständnis mit der Direktion des Innern dafür, dass sich, wenigstens eine gänzliche, Begnadigung der Frau Schaller in diesem Punkte nicht rechtfertige. Mit Rücksicht auf ihre bedrängte Lage und vornehmlich darauf, dass sie sich seit dem Wegzug von Port und dem Tode ihres Mannes gebessert zu haben scheint, beantragt der Regierungsrat, der Frau Schaller von der ihr auferlegten Busse von 30 Fr. einen Drittel zu schenken. Ebenso beantragt er aus den nämlichen Gründen Erlass von der Hälfte der andern Busse.

Antrag des Regierungsrates: Ermässigung der Bussen auf 10, bezw. 20 Franken.
» der Justizkommission: id.

---

15. **Voisard,** Louis, geboren 1877, **Bourgnon,** Gustave, geboren 1880, **Bregnard,** Charles, geboren 1880, **Bregnard,** Joseph, geboren 1876, **Bregnard,** Eugène, geboren 1880, **Bregnard,** Théophile, geboren 1858, **Baillif,** Louis, geboren 1880, **Biétry,** Henri, geboren 1877, **Bregnard,** Jacques, geboren 1844, **Chapuis,** Achille, geboren 1870, **Chapuis,** Constant, geboren 1867, **Biétry,** Emile, geboren 1872, **Cramatte,** Justin, geboren 1857, **Pfurth,** Louis, geboren 1877, alle von und in Bonfol, und **Ducommun,** Arséne, geboren 1864, von La Chaux-de-Fonds, Strumpfwirker in Bonfol, wurden am 25. Juni 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt: alle ausser Ducommun der Störung der öffentlichen Ruhe, Bourgnon, Charles und Théophile Bregnard und Achille Chapuis zudem der Drohung, Bourgnon, Charles Bregnard und Achille Chapuis ferner des Hausfriedensbruchs, Charles und Joseph Bregnard und Achille Chapuis der Verleumdung, Ducommun, Cramatte und Voisard der Eigentumsbeschädigung, und verurteilt: Achille Chapuis zu 40 Tagen, Bourgnon und Charles Bregnard zu je 30 Tagen, Théophile Bregnard, Ducommun, Cramatte und Voisard zu je 20 Tagen, Baillif, Joseph, Eugène und Jacques Bregnard und Henri Biétry zu je 15 Tagen, Constant Chapuis und Pfurth zu je 10 Tagen und Emile Biétry zu 5 Tagen Gefängnis; Charles, Joseph, Eugène und Jacques Bregnard, Baillif, Henri und Emile Biétry, Achille und Constant Chapuis und Pfurth zudem zu Bussen von 10 bis 20 Fr., Achille Chapuis, Charles und Joseph Bregnard, und Henri und Emile Biétry zu 720 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei, und alle solidarisch zu 1399 Fr. 45 Staatskosten.

Im Frühjahr 1900 hatte der Pfarrer Jeanguenat von Bonfol, der längere Zeit daselbst geamtet hatte, seine Demission gegeben. Ein Teil der Bevölkerung schrieb die Schuld an diesem Ereignis den Eheleuten Florent und Emilie Jubin, Lehrer, bezw. Lehrerin in Bonfol, zu. Am Abend des 28. Mai 1900 wurde in einem öffentlichen Gebäude in Bonfol eine Versammlung abgehalten, in welcher darüber beraten werden sollte, was für ein Geschenk man dem wegziehenden Pfarrer darbringen wolle. Dabei wurde auch über die Eheleute Jubin losgezogen, und einige Hitzköpfe bewirkten, dass fast alle Teilnehmer an der Versammlung sich vor das Schulhaus begaben, in welchem die Jubin wohnten. Letztere wurden beschimpft; durch Geschrei und vermittelst Instrumenten wurde ein ungeheurer Lärm verursacht; das Schulhaus wurde mit Steinen bombardiert, wobei 70 Fensterscheiben in einem Gesamtwert von über 100 Fr. zertrümmert wurden. An diesem Bombardement beteiligten sich nachgewiesenermassen Cramatte und Voisard, während Bourgnon, Charles Bregnard und Achille Chapuis in den Hausgang des Schulhauses eindrangen, um den Lehrer herauszuholen, was ihnen aber nicht gelang. Infolge des Dazwischentretens eines Landjägerkorporals legte sich der Tumult nach und nach. Am 31. Mai aber drang Arsène Ducommun, wel-

cher an der Ruhestörung vom 28. nicht beteiligt gewesen war, in das Schulhaus ein und verursachte dort in betrunkenem Zustande mit seinem Holzhauerwerkzeug absichtlich ziemlich bedeutenden Schaden. Voisard, Bourgnon, Baillif, Cramatte, Pfurth und Emile Biétry sind nicht vorbestraft; Théophile Bregnard ist seit 1884 nicht mehr bestraft worden; die andern haben alle aus den letzten 12 Jahren Vorstrafen aufzuweisen; einen guten Leumund geniessen nur Cramatte, Voisard und Emile Biétry. Ducommun hat sogar ziemlich viele Vorstrafen aufzuweisen.

Voisard hat sich am 26. Juli, die übrigen ausser Achille Chapuis am 15. November, Achille Chapuis am 9. Dezember 1902 an den Grossen Rat gewandt mit dem Gesuch um Erlass der über sie verhängten Gefängnisstrafen oder wenigstens der Hälfte derselben. Sie machen darin besonders geltend, dass sie allein aus einer viel grösseren Zahl von Tumultanten von der Strafe ereilt worden seien, bezeichnen die über sie ausgesprochenen Strafen als zu hart und verweisen auf die Höhe der von ihnen zu bezahlenden Entschädigungen und Kosten. Diese sind bezahlt worden; die Polizeidirektion hat in Anbetracht des Umstandes, dass der einzig solvente Emile Biétry fast alles bezahlen musste, die Kostenforderung des Staates in billiger Weise reduziert. Zum Schlusse berufen sich die Petenten darauf, dass in Bonfol der Friede wieder eingekehrt sei und durch ihre Begnadigung nur befestigt werden könne. Aus letzterem Grunde empfiehlt der Regierungsstatthalter von Pruntrut die Gesuche zur Berücksichtigung.

Die Ruhestörung war im vorliegenden Falle eine so ernstliche, dass die von der Polizeikammer ausgesprochenen Strafen keineswegs zu hart erscheinen. Auch dass andere Teilnehmer am Tumult der Strafe entgangen sein mögen, weil sie nicht entdeckt wurden, mildert die Schuld der heutigen Petenten in keiner Weise.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: Erlass eines Drittels der Freiheitsstrafen, mit Ausnahme des Arsène Ducommun.

---

16. **Voillat,** Jacques, geboren 1861, von Damphreux, Uhrenmacher in Pruntrut, wurde am 11. Juli 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Unterschlagung, wobei der Wert des Unterschlagenen den Betrag von 30 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und 77 Fr. 35 Staatskosten. Voillat kaufte im September 1900 vom Fabrikanten J. F. Donzé in Landeron eine Nähmaschine um den Preis von 190 Fr. Es wurde unter Parteien monatliche Abzahlung des Kaufpreises vereinbart; jede Rate sollte 5 Fr. betragen, und Donzé behielt sich an der Maschine bis zu vollständiger Tilgung des Kaufpreises das Eigentum vor. Voillat leistete im ganzen nur 5 Monatsraten Anzahlung im Gesamtbetrage von 25 Fr.; wenn Donzé ihn zu weiteren Zahlungen mahnte, hatte er allerlei Ausflüchte. Im Februar 1902 wurde Donzé des Wartens müde; er betrieb Voillat für die restanzliche Schuld; Voillat hatte die Unverfrorenheit, mit der Behauptung, er habe seine Schuld beglichen Rechtsvorschlag zu erheben. Donzé verfolgte die Betreibung nicht weiter, suchte nun aber wieder in den Besitz der in seinem Eigentum verbliebenen Maschine zu gelangen. Aber jedesmal, wenn er nach Pruntrut reiste, fand er weder Voillat noch die Maschine und Frau Voillat erklärte, sie wisse nicht wo letztere sich befinde. Endlich stellte es sich heraus, dass Voillat sie der Firma Fleury & Rossé zum Verkauf angetragen und als dies Angebot ausgeschlagen worden war, als Sicherheit für gemachte und noch zu machende Warenlieferungen zu Pfand gegeben hatte. Voillat ist 1887 wegen betrügerischen Konkurses bestraft worden; er gilt als etwas liederlich.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuche um Erlass der Strafe oder wenigstens eines Teiles derselben. Er sucht darin sein Vergehen als nicht böser Absicht entsprungen hinzustellen und verweist hauptsächlich auf seine Dürftigkeit und die schwierige Lage seiner Familie. Einzig mit Rücksicht auf letzteren Umstand empfiehlt der Regierungsstatthalter das Gesuch zur Berücksichtigung, trotzdem Voillat an sich nicht grosse Rücksicht verdiene.

Das Verhalten Voillats gegenüber Donzé, der ihm in der ganzen Angelegenheit so lange als möglich grosses Entgegenkommen gezeigt hat, sein bis in letzter Zeit ungünstiger Leumund und der Umstand, dass er vorbestraft ist, bewegen jedoch den Regierungsrat, Abweisung des Gesuches zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

17. **Voisard,** Aristide, von Fontenais, Taglöhner in Pruntrut, wurde am 7. und 28. Januar, 14. März, 18. April, 2. Mai, 1. und 8. August 1903 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu 6 Fr., 1 Fr. 60, 12 Fr., 3 Fr., 6 Fr., 3 Fr. und 6 Fr., zusammen 37 Fr. 60 Busse und insgesamt 18 Fr. 80 Staatskosten. Voisard hatte sein 1888 geborenes Mädchen Léa vom November 1902 bis zum März 1903 und im Juni und Juli 1903 gar nicht oder fast gar nicht die Schule besuchen lassen. Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass der Bussen an den Grossen Rat. Darin behauptet er, er habe, als Witwer und wegen Unvermögens, sich Dienstboten zu halten, sein ältestes Kind daheim behalten müssen, um die jüngeren Geschwister zu überwachen. Die Bussen bezahlen könne er nicht, würde er statt deren eine Gefängnisstrafe absitzen müssen, so würde dies seine Familie ins Elend stürzen. Der Regierungsstatthalter von Pruntrut empfiehlt das Gesuch in Anbetracht der schlechten Aufführung Voisards nicht zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Beharrlichkeit, mit welcher der Verurteilte sein Kind während drei Vierteljahren dem Schulbesuch entzogen hat, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

18. **Meyer,** Christian, geboren 1843, von Attiswil, Agent in Bern, wurde am 11. Oktober 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des

Betrugs, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 101 Fr. 65 Staatskosten. Meyer wurde im Frühjahr 1901 von Wirt Rubin in Bern mit der Beschaffung einer Summe von 600 Fr. beauftragt, welche Rubin zur Eröffnung seiner Wirtschaft benötigte. Zu diesem Zwecke übergab Rubin dem Meyer zwei, auf je 300 Fr. lautende Eigenwechsel, welche er an Meyer indossierte. Meyer verabfolgte dagegen kein Geld an Rubin, welcher anderweitig Darlehn aufnahm. Im Juni 1901 gab er ihm einen der Wechsel, welchen er nicht versilbert hatte, zurück, den andern begab er aber an Bierbrauer Studer in Olten weiter, der ihm dagegen 100 Fr. in bar übergab und für den Rest eine ihm von Meyer früher abgetretene Forderung retrozedierte. Meyer lieferte die 100 Fr. an Rubin nicht ab, sondern verwandte sie in seinem eigenen Nutzen. Er liess dann Rubin durch Studer betreiben, befriedigte aber den letzteren nachher durch Verrechnung für dessen Wechselforderung, wogegen er den Wechsel abgetreten erhielt. Diesen machte er dann samt Zins und Kosten in dem über Rubin ausgebrochenen Konkurse geltend, erhielt dafür aber nur einen Verlustschein. Meyer behauptete, an Rubin eine Forderung aus Geschäftsbesorgung im Betrage von 70 Fr. zu haben ; im Hauptverhandlungstermin vor dem korrektionellen Gericht gestand er ein, die Wechsel von Rubin gar nicht in der Absicht angenommen zu haben, damit für Rubin Geld zu beschaffen, sondern um mit dem Wechsel ein Mittel in der Hand zu haben, den Rubin zur Zahlung seiner, von diesem übrigens bestrittenen, Honorarforderung zu nötigen. Meyer ist 1882 wegen leichtsinnigen Geltstags, 1893 wegen Unterschlagung bestraft worden.

Meyer hat bereits im November 1902 ein Begnadigungsgesuch eingereicht, das weder von der städtischen Polizeidirektion, noch vom Regierungsstatthalter von Bern zur Berücksichtigung empfohlen wurde. Regierungsrat und Justizkommission hatten Abweisung beantragt. Bevor jedoch der Grosse Rat das Gesuch behandelt hatte, zog Meyer es zurück.

Heute erneuert er nun sein Begnadigungsgesuch, worin er anführt, die über ihn wegen fruchtloser Auspfändung verhängte Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sei aufgehoben, er gedenke nächstens auch seinen Geltstag von 1881 aufzuheben, und vor allem, nicht er habe Rubin, sondern Rubin ihn geschädigt. Um dies zu beweisen, legt er einen sehr formlosen Buchauszug betreffend seine Verrichtungen für Rubin bei. Der Regierungsstatthalter von Bern verweist einfach auf seine Bemerkung zum ersten Meyer'schen Begnadigungsgesuch.

Auch der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, heute etwas anderes zu beantragen als das letzte Mal. Meyer hat wohl neue Behauptungen aufgestellt, aber keine, welche irgendwie die Beurteilung seiner Handlungsweise zu seinen Gunsten beeinflussen könnten. Es ist wichtig, hier nochmals zu betonen, dass Meyer seine betrügerische Absicht vor dem korrektionellen Gericht selbst zugestanden hat. Es wird daher Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

19. **Siegenthaler,** Johann, geboren 1866, von Langnau, Agent in Bern, wurde am 6. März 1903 vom korrektionellen Gericht von Thun schuldig erklärt des Betrugs in zwei Fällen, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 8 Monaten Korrektionshaus und 97 Fr. 70 Staatskosten. Siegenthaler traf im Winter 1902/03 in Unterseen mit dem Handelsreisenden Freilich zusammen. Sie reisten beide im gleichen Eisenbahnwagen in der Richtung nach Bern zurück. Dabei veranlasste Siegenthaler durch das Vorgeben, er wolle seiner Frau eine Uhr kaufen, möchte ihr aber zuerst eine derjenigen, welche Freilich mit sich führte, vorweisen, um sie zu fragen, ob sie ihr gefalle, den Freilich, ihm eine Uhr im Werte von 55 Fr. einzuhändigen. In Thun begab sich jedoch Siegenthaler in eine Metzgerei, liess sich vom Metzger ein Dahrlehn von 30 Fr. geben und versetzte ihm dafür die Uhr als Pfand. Den Freilich hielt er eine Zeitlang mit Ausflüchten und unwahren Angaben hin, bis dieser des Wartens müde wurde und ihn anzeigte. Im gleichen Winter ersuchte er einen Landwirt aus der Umgebung von Bern, ihm einen Schinken zu verkaufen, mit dem Vorgeben, er führe eine Lebensmittelhandlung und werde ihn mit Waren aus derselben befriedigen, oder aber auf erstes Ansuchen bar bezahlen. Der Landwirt lieferte ihm einen Schinken im Werte von 14 Fr. und ersuchte später Frau Siegenthaler, welche das Lebensmittelgeschäft führte, um Uebergabe von Waren ; dieselbe wusste aber von dem Handel nichts und Siegenthaler selbst wich allen Versuchen des Verkäufers, zu seinem Gelde zu gelangen, durch leere Versprechen und Ausflüchte aus. Siegenthaler ist zehnmal vorbestraft, darunter sechsmal wegen Betrugs und anderer Vermögensdelikte. Sein Leumund ist schlecht.

Er hat die Strafe am 9. Juni 1903 angetreten und wendet sich nun durch einen Anwalt an den Grossen Rat mit dem Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlass des Rests derselben. Darin wird darauf verwiesen, dass das Thuner Urteil ein Kontumaz-Urteil war ; Siegenthaler behaupte, dass er, wenn er nicht durch Krankheit am Erscheinen verhindert gewesen wäre, freigesprochen oder jedenfalls nicht so hart bestraft worden wäre. Ferner wird angeführt, Siegenthaler sei durch seinen Beruf zum Trinken verleitet worden und habe dann in angetrunkenem Zustande nicht recht gewusst, was er tat. Er verspreche Besserung. Seine Familie leide unter der langen Einsperrung des Familienvaters. In der Strafanstalt Thorberg hat Siegenthaler zu Klagen nicht Anlass gegeben.

Gleichwohl beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches. Das Ausbleiben Siegenthalers im Urteilstermin konnte, auch wenn es begründet gewesen, nach der Aktenlage auf das Mass der auszusprechenden Strafe kaum Einfluss haben ; das hohe Strafmass ist durch die Umstände und das Vorleben Siegenthalers gerechtfertigt. Dass Siegenthaler bei den vorliegenden Betrugsfällen nicht wusste, was er tat, ist offenbar nicht richtig. Seine Familie wird von der städtischen Armendirektion von Bern unterstützt, so dass wenigstens für das Dringendste gesorgt wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

20. **Otter**, Johann, geboren 1854, von Aedermannsdorf, Mechaniker in Münster, wurde am 25. Juli 1903 vom korrektionellen Gericht von Münster schuldig erklärt der Pfandunterschlagung und verurteilt zu 30 Tagen Gefängnis und 29 Fr. 60 Staatskosten. Otter wurde im Frühling 1903 von der Volksbank in Münster und Herrn Nikolas Junker daselbst, von ersterer für eine Summe von 1100 Fr., betrieben. Im Sommer 1903 fand bei ihm in beiden Betreibungen die Pfändung verschiedener Gegenstände statt, an welchen sämtlich Frau Otter das Eigentumsrecht geltend machte ; anderes pfändbares Vermögen besass Otter nicht. Sie stützte ihren Eigentumsanspruch auf einen Gütertrennungsakt, welcher im Januar 1903, also kurze Zeit vor der Einleitung der Betreibungen gegen Otter, errichtet worden war und welcher dann auch von Otters Gläubigern gerichtlich angefochten wurde. Die gepfändeten Gegenstände blieben in Otters Gewahrsam ; als aber die Gläubiger erfuhren, dass Otter beabsichtige, Münster zu verlassen und seine Sachen mitzunehmen, ersuchten sie das Betreibungsamt , die gepfändeten Sachen nachträglich in amtliche Verwahrung zu nehmen. Als der Betreibungsbeamte diesem Begehren nachkommen wollte, setzte ihm Otter trotzigen Widerstand entgegen und fuhr in dem ebenfalls gepfändeten auf 3000 Fr. gewerteten Automobil davon ; die übrigen, auf 449 Fr. geschätzten, bereits in einem Möbelwagen verpackten Sachen wurden aber zurückgehalten und wieder in Otters verlassenes Logis zurückverbracht und in amtliche Verwahrung genommen. Otter ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sich für Otter Fürsprecher Goetschel an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe und der Kosten. Dies wird mit längeren Ausführungen begründet, welche vor allem dartun sollen, dass Otter vollkommen in gutem Glauben gehandelt habe. Es wird geltend gemacht, Otter habe rechtzeitig an die Polizeikammer appelliert, die Appellationserklärung müsse auf dem Richteramt Münster verloren gegangen sein, was dann einen Forumsverschluss-Entscheid der Polizeikammer zur Folge gehabt habe. Hätte die Polizeikammer die Sache materiell überprüfen können, so wäre das Urteil mehr zu Gunsten Otters ausgefallen, denn eine Pfandunterschlagung habe gar nicht stattgefunden. Die Behauptungen des Begnadigungsgesuchs betreffend die Appellationserklärung werden durch die Akten bis zu einem gewissen Grade unterstützt. Der Regierungsstatthalter von Münster empfiehlt das Gesuch nicht.

Der Regierungsrat kann aus den Akten keineswegs die Ueberzeugung schöpfen, dass Otter in gutem Glauben gehandelt habe. Im Gegenteil ergibt sich aus den feststehenden Tatsachen, dass Otter ziemlich genau wissen musste, dass er nicht berechtigt war, die gepfändeten Sachen gegen die Anordnung des Betreibungsbeamten von Münster wegzuführen. Eine gänzliche Freisprechung hätte daher jedenfalls auch durch die obere Instanz nicht erfolgen können. Wenn etwas zu Otters Gunsten spricht, so ist es seine bisherige Unbescholtenheit. Mit Rücksicht hierauf beantragt der Regierungsrat Erlass eines Drittels der Freiheitsstrafe. Von einem Kostenerlass kann keine Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

21. **Grützner**, Ernst, Ludwig, geboren 1866, von Wynigen, Kondukteur der S. B. B. in Madretsch, wurde am 7. November und 9. Dezember 1902 und am 6. März 1903 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 4, 2 und 2, zusammen 8 Tagen Gefängnis und 9 Fr., 5 Fr. und 2 Fr. 50, zusammen 16 Fr. 50 Staatskosten. Grützner hatte die Gemeindesteuern von Madretsch für ein oder mehrere Jahre nicht bezahlt, und es wurde daher durch Urteil des Polizeirichters von Nidau über ihn das Wirtshausverbot verhängt. Trotzdem besuchte er hier und da Wirtschaften in Biel zu einer Zeit, da dieses Verbot noch in Kraft war.

Er hat nun die Staatskosten bezahlt und wendet sich mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafen an den Grossen Rat ; darin verweist er vor allem auf seine zahlreiche Familie. Der Gemeinderat von Madretsch und der Regierungsstatthalter von Biel empfehlen Grützner bestens zur Begnadigung.

Gestützt hierauf und mit Rücksicht darauf, dass Grützner trotz seiner schwierigen Lage die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.
» der Justizkommission: id.

---

22. **Kilcher**, Adolf, geboren 1880, von Wahlern, Wirt im Sangerenboden bei Guggisberg, wurde am 17. August 1903 vom Polizeirichter von Schwarzenburg schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret und gegen das Spielgesetz und verurteilt zu 60 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Tanzgebühr von 5 Fr. und 3 Fr. 65 Staatskosten. Der Kegelklub Sangerenboden hatte auf Samstag den 9. August in der Wirtschaft des Kilcher ein Preiskegeln angesetzt womit ein Tanzvergnügen verbunden sein sollte. Mit Schreiben vom 1. August reichten der Kegelklub und Kilcher dem Gemeinderat von Guggisberg zu Handen des Regierungsstatthalters von Schwarzenburg ein Gesuch um die bezügliche Bewilligung ein. Der Gemeinderat versah das Gesuch mit seiner Empfehlung, liess es aber erst am 14. August an den Regierungsstatthalter gelangen. Kilcher, welcher glaubte, die Sache sei in Ordnung, liess nun am 9. August das Preiskegeln und den Tanz vor sich gehen. Daraufhin wurde er am 12. August angezeigt und, wie bereits bemerkt, am 17. August verurteilt.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse. Er begründet dies einfach mit einem Hinweis auf den Tatbestand, welcher beweise, dass er die betreffende Uebertretung unabsichtlich begangen habe. Der Gemeinderat von Guggisberg und der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg empfehlen das Gesuch zur Entsprechung.

Da nach der Sachlage Kilcher wirklich kaum ein Verschulden trifft, beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

23. **Dällenbach,** Rudolf, geboren 1873, von Trachselwald, früher Heizer in Langenthal, nun Maschinist in Winterthur, wurde am 26. September 1903 vom korrektionellen Gericht von Aarwangen schuldig erklärt des Einbruchsdiebstahls, wobei der Wert des Entwendeten 100 Fr. nicht übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 33 Fr. 40 Staatskosten. — Dällenbach war bis zum Herbst 1903 Heizer in der Bierbrauerei Baumberger in Langenthal und hatte als solcher im Keller der Brauerei jeweilen vor Mitternacht Wachtdienst. In diesem Keller befand sich ein Verschlag, in welchem Metzger Widmer in Langenthal Fleisch aufbewahrte. Vor dem Verschlag hing an der Kellerwand ein Dietrich, dessen sich oft der Metzger selbst, sonst auch die Metzgerburschen zur Oeffnung des Verschlags bedienten, und dessen Gebrauch Dällenbach bekannt war. Einige Male nun, wenn er im Keller seinen Dienst versah, öffnete er den Verschlag mit dem Dietrich und schnitt von dem darin befindlichen Fleisch Stücke ab, die er in zwei Fällen gleich briet und verspies; ein drittes Mal schaffte er das Fleisch nach Hause, weil sein Nebenarbeiter gerade dazu kam. Der Wert des Entwendeten betrug etwa 4 Fr. Das Motiv zur Begehung der Diebstähle war augenblickliche Lüsternheit. — Dällenbach ist gut beleumdet und nicht vorbestraft. Er hat den Bestohlenen entschädigt und die Staatskosten bezahlt. Unmittelbar nach Fällung des Urteils hat das urteilende Gericht beschlossen, ein allenfalls von Dällenbach einzureichendes Begnadigungsgesuch zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Dällenbach hat nun ein Gesuch um Herabsetzung der Haftstrafe auf 5 Tage an den Grossen Rat gerichtet. Darin wird anerkannt, dass das Gericht Dällenbach so mild bestraft habe, als es nach dem Gesetze durfte, aber geltend gemacht, dass im vorliegenden Falle, angesichts des geringen Wertes des Entwendeten und des Umstandes, dass der zur Begehung des Diebstahls verwendete Dietrich von den zur Oeffnung des Verschlages Berechtigten selbst häufig gebraucht wurde und daher wie ein rechter Schlüssel funktionierte, die gesetzliche Minimalstrafe zu hart sei. Es wird ferner darauf verwiesen, dass Dällenbach, wenn er einen Monat in Haft zubringen müsste, seine Stelle in Winterthur verlieren würde, endlich darauf, dass der Zivilpunkt erledigt und die Staatskosten bezahlt sind. Das Amtsgericht von Aarwangen, — gemäss seinem erwähnten Beschlusse — und der Regierungsstatthalter von Aarwangen empfehlen Dällenbach zu einem teilweisen Erlass der Haftstrafe.

In der Tat erscheint eine Haftstrafe von 30 Tagen für Dällenbach angesichts der obwaltenden Umstände zu hart. Angesichts dieser Tatsache, der bisherigen Unbescholtenheit des Gesuchstellers, welcher zudem den Bestohlenen befriedigt und die Staatskosten bezahlt hat, und der Empfehlung des Gesuchs durch das Amtsgericht, beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche zu entsprechen, d. h. die Haftstrafe auf 5 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Haftstrafe auf 5 Tage.
» der Justizkommission: id.

---

24. **Tschäppät,** Eduard, geboren 1862, Schalenmacher, von und in Bözingen, wurde am 19. Mai 1903 vom korrektionellen Gericht von Biel schuldig erklärt der Misshandlung mit gefährlichem Instrument, begangen im Raufhandel, welche Misshandlung für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 5, aber nicht mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 40 Tagen Gefängnis, abzüglich 30 Tage Untersuchungshaft, solidarisch mit David Tschäppät zu 126 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei, und zu 111 Fr. 95 Staatskosten. — Die Brüder Eduard und David Tschäppät, beide als Trinker bekannt, leben mit ihrem älteren Bruder Fritz Tschäppät, der ebenfalls Alkoholiker ist und geistig anormal zu sein scheint, in heftiger Feindschaft. Ein unglücklicher Zufall führte die drei Brüder am 8. Februar 1903 abends in der Wirtschaft zum Kreuz in Bözingen zusammen; alle waren angetrunken. Es entspann sich, zufolge einer Aeusserung des David Tschäppät, ein Wortwechsel, infolgedessen Fritz mit einer Beleidigung gegen seine Brüder die Wirtschaft verliess. Letztere folgten ihm auf dem Fusse und wurden draussen mit ihm handgemein. Fritz Tschäppät wurde zu Boden geworfen und von David mit Faustschlägen traktiert; während Eduard ihm mit seinen genagelten Schuhen über das Gesicht fuhr und ihn mit Stiel und Schneide einer Axt auf den Hinterkopf und ins Gesicht schlug. Grosser Anstrengungen von Drittpersonen bedurfte es, Fritz Tschäppät zu befreien, der infolge der Misshandlung 18 Tage lang arbeitsunfähig war. Nachher äusserte sich Eduard Tschäppät in roher Weise über den Vorfall. Er ist zweimal wegen Misshandlung vorbestraft; sein Leumund wie der seiner beiden Brüder ist nicht der beste.

Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass der noch zu verbüssenden Gefängnisstrafe an den Grossen Rat. Er begründet dies mit einem Hinweis auf seine zahlreiche Familie, die er allein erhalten müsse. Der Gemeinderat von Bözingen empfiehlt aus denselben Gründen das Gesuch zur Berücksichtigung, der Regierungsstatthalter von Biel schliesst dagegen auf Abweisung, da das urteilende Gericht alle zu Gunsten Tschäppäts sprechenden Momente bereits berücksichtigt habe.

Letzteres ist vollkommen richtig; das urteilende Gericht hat nicht nur auf die Umstände des Falles, sondern auch auf die Familien- und ökonomischen Verhältnisse des Eduard Tschäppät Rücksicht genommen. Angesichts der Roheit seiner Handlungsweise, sowie seiner Vorstrafen verdient derselbe keine grössere Milde. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

25. **Rieder,** Gottlieb, geboren 1888, von und in Frutigen, wurde am 2. Juli 1903 vom korrektionellen Richter von Frutigen schuldig erklärt des Holzdiebstahls und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und solidarisch mit seinem Vater Christian Rieder zu 22 Fr. 65 Staatskosten. — Am 26. Mai 1903 begaben sich Christian Rieder, Holzbodenmacher in Frutigen, und

sein Knabe Gottlieb in den Wald des Christian Wyssen und denjenigen des Wirtes Loosli und führten von da unberechtigterweise Holz im Gesamtwerte von etwa 6 Franken ab, welches sie teils selbst umgehauen, teils gerüstet weggenommen hatten. Rieder, welcher erst am 12. Februar 1903 strafmündig geworden ist, geniesst einen guten Leumund.

Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat, worin er auf sein jugendliches Alter und auf den Umstand verweist, dass die Initiative zur Begehung des Diebstahls von seinem Vater ausgegangen sei. Das Gesuch wird vom Gemeindepräsidenten von Frutigen zur Berücksichtigung empfehlen.

In Anbetracht des jugendlichen Alters des Gesuchstellers, der zudem von seinem Vater zur Begehung des Diebstahls verleitet worden ist, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

26. **Lauber,** Abraham, geboren 1841, von Adelboden, Landwirt in Romont, Kanton Bern, wurde am 17. Juli 1903 vom Polizeirichter von Courtelary schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht und verurteilt zu 100 Franken Busse und 4 Fr. 30 Staatskosten. — Lauber hatte im Jahre 1903 auf einer Grossviehausstellung in Biel eine Prämie für eine Kuh erhalten, dann aber gleichwohl, obwohl dies durch das Gesetz vom 25. Oktober 1896 verboten ist, zwei ihm gehörende Ziegen in Tavannes prämieren lassen. Er hat die Uebertretung vor dem Richter damit entschuldigt, dass ihm die gesetzlichen Bestimmungen unbekannt gewesen seien.

Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass der Busse, welche zu bezahlen ihm sehr schwer falle, an den Grossen Rat; auch hier beruft er sich auf seine Gesetzesunkenntnis. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Romont zur Berücksichtigung empfohlen.

Im Einverständnis mit der Landwirtschafts-Direktion beantragt der Regierungsrat, es sei dem Lauber die Busse in Anbetracht der Konsequenzen zwar nicht ganz zu erlassen, jedoch auf 10 Franken herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.
» der Justizkommission: id.

---

27. **Schneider,** Gottfried, geboren 1858, Pierrist von und in Brügg, wurde am 18. März 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Misshandlung mit gefährlichem Instrument, welche für den einen Misshandelten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 5, aber nicht mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, und der Verleumdung, und verurteilt zu 3 Tagen Gefängnis, 50 Fr. Busse, 180 Fr. Entschädigung und 100 Fr. Zivilinterventionskosten an die Zivilparteien und 193 Fr. 95 Staatskosten. — Schneider kam am Abend des 12. Oktober 1902 in die Wirtschaft Gfeller in Brügg, wo bereits Jakob Neuhaus, Brenner und Gottlieb Kull, Milchhändler, sassen. Schneider stichelte gegen Kull und behauptete in Gegegenwart mehrerer Personen, derselbe habe ihm mehr Wasser und Ammermehl als Milch geliefert. Kull packte ihn an; der Wirt trennte aber die Streitenden. Kurz darauf verliess Schneider die Wirtschaft. Etwa 5 Minuten später folgten ihm Neuhaus und Kull. Schneider, welcher auf sie gewartet hatte, warf mit Steinen gegen sie und traf beide; Neuhaus erlitt eine schwere Verwundung im Gesicht und war, nach ärztlichem Zeugnis, infolgedessen 10 Tage lang arbeitsunfähig. Auch Kull wurde, jedoch nur leicht, getroffen, und brachte dann seinerseits dem Schneider mit einem Schlüssel Verwundungen geringfügiger Art bei. — Schneider ist nicht vorbestraft.

Er wendet sich nun mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, der Busse und der Staatskosten an den Grossen Rat. Er bezeichnet darin das Urteil als hart, besonders für ihn als Vater von 7 unerzogenen Kindern und behauptet, er sei nur deswegen zu Gefängnis verurteilt worden, weil nach ärztlichem Zeugnis Neuhaus 10 Tage lang arbeitsunfähig gewesen sei. Dieses sei aber tatsächlich nicht der Fall gewesen, was er durch Zeugen beweisen könne. Ferner könne er durch Zeugen beweisen, dass auch andere Personen mit Kulls Milchlieferungen nicht zufrieden gewesen seien. — Der Gemeinderat von Brügg bescheinigt, dass Schneiders Angaben über seine Familienverhältnisse richtig seien; der Regierungsstatthalter von Nidau seinerseits empfiehlt Schneider zu teilweiser Begnadigung.

Von einem gänzlichen Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse kann nicht die Rede sein. Schneider wäre höchstwahrscheinlich auch dann zu Gefängnis verurteilt worden, wenn die Arbeitsunfähigkeit Neuhaus' weniger lange gedauert hätte. Und was die Milchlieferungen Kulls betrifft, so hat er deswegen schon im Strafverfahren Zeugen angerufen, welche jedoch seine Behauptungen in dieser Beziehung nicht erwahrten. Mit Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit und seine Familienverhältnisse beantragt jedoch der Regierungsrat Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen Tag und der Busse auf 20 Franken.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr., der Gefängnisstrafe auf einen Tag.
» der Justizkommission: id.

---

28. **Schlüchter,** Christian, geboren 1856, von Schangnau, Landwirt in Röthenbach, wurde am 29. Januar 1884 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt des Mordes und des Diebstahls, und verurteilt zu lebenslänglichem Zuchthaus, zu 4000 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und zu 949 Fr. 65 Staatskosten. — Schlüchter hatte ein Verhältnis zu einer Anna Barbara Habegger, welche mit ihm am gleichen Orte im Dienst gestanden hatte, unterhalten; die Habegger war

infolgedessen von ihm schwanger geworden. Später erlosch die gegenseitige Neigung zwischen beiden; Schlüchter aber wusste, dass er, wenn er die Habegger nicht heirate, für das von ihr zu gebärende Kind Alimente werde zahlen müssen. Unter diesen Umständen beschloss er, die Habegger zu beseitigen. Er verabredete mit ihr ein Zusammentreffen in Signau am 13. Oktober 1883 und begleitete sie dann durch die an Gräben und Schluchten reiche Gegend gegen Röthenbach zu. An einem einsamen Orte erwürgte er sie mit ihrem Kopftuch und verbarg den Leichnam, nachdem er ihr noch Uhr und Barschaft abgenommen hatte. Erstere schenkte er einer andern Frauensperson, die er kiltgangweise besuchte. Nach der Tat machte er sich im Wirtshaus lustig und ging auf die Kilt. Nach längerem Leugnen legte er ein Geständnis ab. Sonst bestraft wurde er nie; er genoss einen guten Leumund.

Schlüchter hat sich bereits im Jahre 1901 mit einem Gesuch um Erlass des Restes der Strafe an den Grossen Rat gewandt, ist aber damit abgewiesen worden. Heute erneuern er, seine Mutter und seine Geschwister das Gesuch, wobei sie darauf verweisen, dass Schlüchter bald 20 Jahre seiner Strafzeit verbüsst haben wird, und ferner darauf, dass Schlüchter vor seiner Tat unbescholten war und die Gesellschaft nun kein Interesse mehr daran habe, ihm länger die Freiheit zu entziehen. Die Tat wird als Ausfluss einer krankhaften Aufregung bezeichnet; Schlüchter habe sie übrigens ernstlich bereut; er habe zudem in der Strafanstalt zur Zufriedenheit der Verwaltung gearbeitet. Vor zwei Jahren sei bei Anlass seines damaligen Begnadigungsgesuchs gesagt worden, man werde einem spätern Gesuch entsprechen können, wenn er zwanzig Jahre der Strafzeit hinter sich habe. Wenn er freigelassen werde, so könne er zu einem Bruder ziehen, welcher ein eigenes Heimwesen kaufen wolle. — In der Strafanstalt Thorberg hat Schlüchter niemals zu Klagen Anlass gegeben. Bei Anlass seines letzten Begnadigungsgesuches ist vom Berichterstatter des Regierungsrates gesagt worden, das Gesuch sei verfrüht, allenfalls könne einem solchen später entsprochen werden.

Angesichts der Tatsache, dass Schlüchter trotz der Grässlichkeit dieses seines einzigen Verbrechens sonst nicht als ein verdorbener Mensch bezeichnet werden kann, dass er über seine Tat ernstliche Reue bezeugte und sich während der langen Dauer seiner Strafzeit sehr gut aufgeführt hat, wird sich ein Strafnachlass ihm gegenüber wohl einmal rechtfertigen. Es frägt sich jedoch, ob derselbe schon jetzt eintreten solle. Der Regierungsrat ist der Ansicht, diess sei nicht angezeigt, und beantragt daher Abweisung des vorliegenden Gesuchs. Neben der furchtbaren Schwere der begangenen Tat fällt zur Begründung dieser Schlussnahme auch die Tatsache in Betracht, dass Schlüchter noch nicht einmal zwanzig Jahre seiner Strafzeit verbüsst hat.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	Begnadigung auf den Zeitpunkt der Verbüssung von 20 Jahren der Strafe.